

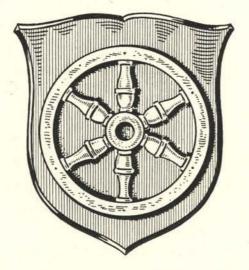
## WILHELM FRISCHHOLZ





Schloß zu Bochft am Main Nach einem Gemalde von R. Biringer.

# Alt=Höchst





Ein Heimatbuch in Wort und Bild

Wilhelm Frischholz Rettor in Höchst am Main-Unterliederbach

1926

Gedruckt und verlegt bei R. Th. Baufer & Co., Frankfurt am Main

Copyright by R. Th. Hauser & Co., Verlag, Frankfurt a. M.

95-11-36

Printed in Germany

Den Einband zeichnete R. Biringer, Bochft a. M.

## Bum Geleit.

er Maingan ift uraltes Kulturgebiet. Alle großen Ereigniffe der ftolzen deutschen Geschichte haben unserer heimatstadt tiefe Spuren eingeprägt. Es ist die Aufgabe der heimatsorschung, diese Spuren aufzusuchen, der Gegenwart zu zeigen und mit Leben zu erfüllen. Dann wird sich an dem Schicksal der Bäter geschichtliches Denken bilden und der Wille zu hoffnungsfrohem Schaffen stählen. Wer den Wellenschlag der Vergangenheit kennt, lernt die Gegenwart begreifen, die heimat lieben und sich in den Dienst am Vaterlande einfügen. So reichen sich das Einst und das heute über die Geschlechter hinweg die hände, und Versöhnung erblüht aus dem Staube fernster Zeiten.

Die Quellen für das vorliegende Beimatbuch mußten in langfähriger Arbeit erichloffen werden. Dabei haben mir die Staatsarchive in Wiesbaden, Würzburg und München in dankenswerter Beife ihre hilfe guteil werden laffen. Befonderer Dank gebührt Berrn Archivdirektor i. R. Geheimrat Dr. Paul Bagner-Biesbaden für Unterftugung mit Rat und Tat. Berrn Oberftudienrat Dr. Schad dante ich für bas Lefen der Korrefturen. Berr Otto Schweißer stellte mir feine Sammlung prähistorischer Funde aus der Beimat gur Berfügung und trug damit mefentlich gur Unfchaulichfeit der Darftellung bei. Berr Studiendirektor Prof. Dr. Suchier gestattete die Aufnahme einer großen Angahl wertvoller Stude aus dem hiefigen Beimatmufeum. Die photographifche Abteilung der Farbwerke ließ durch ihren technischen Leiter Herrn Stolowski Bad Soden etwa 60 Reproduktionen nach den Originalen herstellen. Unser Mitbürger Loreng Bartner überließ mir das Bildnis feines Großohms, eines Antoniters, nebft einigen alten Aufzeichnungen, die unter bem Abschnitt "Sitten und Gebrauche" Aufnahme gefunden haben. Das Biftorifde Mufeum in Wiesbaden und der Magiftrat unferer Stadt ftellten eine Ungabl Bildftode gur Berfügung. Bur funftlerifden Ausstattung ichufen unfere Beimatmaler Richard Biringer und Ernft hulftegger 14 Originalarbeiten, die dem Buch als Runftblätter beigegeben find. Der Berlag R. Th. Saufer & Co. Frankfurt a. M. hat fich des Buches in warmherziger Beife angenommen und feiner Leiftungsfähigkeit ein glanzendes Zeugnis ausgestellt. Aber unter dem Drud der wirtschaftlichen Not des Augenblickes hatte das Werk ohne die weitsichtige und großzügige Unterstühung des Kreisausschuffes zu Bochft und der Stadtverwaltung ungedruckt bleiben muffen. Den Rorperschaften und allen Gonnern fei an diefer Stelle im Namen aller Beimatfreunde, befonders des beranwachsenden Geschlechtes Dank gefagt.

Wenn das Buch dazu beiträgt, die Wohnstätte wieder Beimat werden zu laffen, dann ift die Arbeit nicht umfonst gewesen.

Bodift a. M., im Berbft 1926.

## Unfere Kunstbeilagen

1. Biringer: Schlof, Bierfarbendrud

2. Biringer: Bollturm

3. Sulftegger: Rofengaffe mit Stadtmauer

4. Biringer: Bollturm mit Schlofturm

5. Sulftegger: Schlofigaffe

6. Biringer: Un der Wed

7. Sulftegger: Greiffenklaufches Saus

8. Biringer: Schloßhof

9. Sulftegger: Porzellanhof

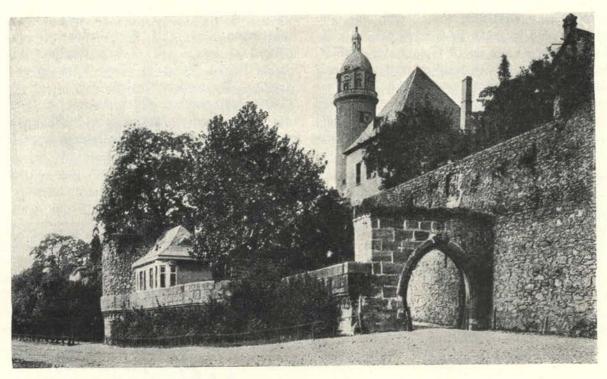
10. Biringer: Sof im alten Rathaus (Eronberger Saus)

11. Biringer: Mainmühle

12. Sulftegger: Dalberger Saus

13. Biringer: Untermaintor

14. Sulftegger : Sauptftrage mit Schlofturm



Boll: und Schlofturm.

## I. Unsere Heimat in vorgeschichtlicher Zeit.

#### 1. Die Entstehung der Mainlandschaft.

n unendlichen, dem Menschengeiste nicht faß-Daren Fernen bildete unser Maingau mit der oberrheinischen Tiefebene und der Wetterau gufammen ein Meer, deffen Wellen an die Taunushöhen schlugen. Die Vorberge wie Staufen, Roffert und der Kapellenberg bei Hofheim mit den vielen andern Söhen erhoben sich bescheiden über den Meeresspiegel, aber die Taunusriesen beherrschten weit stärker als heute die Landschaft. Die Waffermaffen leckten an den Felfen, lockerten das Geftein und löften Stück um Stück, trugen die Maffen als Riesbernieder und fetten fie auf dem Meeresgrunde ab. Wenn heute die tiefschürfende Sacke die Lehmschicht etwa 11/2 m tief aufreißt, stößt sie auf glatt geschliffenes Geftein, das Werk der Fluten. Das braufende Urmeer war belebt von Waffertieren, Muscheln und Schnecken, die der Sand uns bis beute verwahrte, die aber samt ihren Verwandten längst ausgestorben sind. Die Uferlandschaft trug eine üppige Pflangenwelt. Wie heute der Gud-

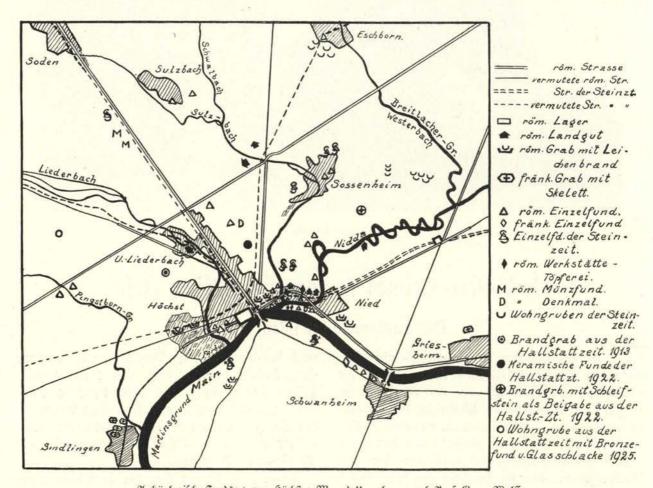
rand des Taunus von edlen Kaftanien umfäumt ist, gediehen damals Zimt- und Zitronenbaum, Palme und Lorbeer. Die üppig-tropische Landschaft erfreute noch keines Menschen Auge; unendliche Zeitspannen perlten im Meer der Vergangenheit, dis die Lebensbedingungen für den Menschen erfüllt waren.

Denn noch immer war die Entwicklung des Erdenkörpers nicht zur Ruhe gekommen; seine Oberfläche hob und senkte sich unter dem Einfluß des brodelnden Feuerkerns in seinem Innern. Tälerfalten brachen ein, Gipfel wurden ausgestoßen, um nach einiger Zeit wieder in sich zusammenzustürzen und neuen Formen Raum zu geben. Unsere Gegend wurde durch das fortgesette Werden und Vergehen stark beeinflußt. Neue Erhebungen und Anschwemmungen schnürten unseren Heimatsee ab und verwandelten ihn in ein Vinnenmeer, das jetzt nur auf die spärlichen Zuslüsse und die

Niederschläge angewiesen war. Verdunstung, Abfluß und Anschwemmungen bewirkten allmähliches Abstachen und damit Sinken des Wasserspiegels. Dadurch wurde langsam weiteres Randgelände wasserfrei und belebte sich mit einer üppigen Flora. In diesem Salzsee lebten Schnecken und Fische, und an seinen Usern fanden kleinere Raubtiere, Nager und Fledermäuse Lebensunter-

denen Flora. In den Tonlagern unserer Gegend findet man abgeprägte Formen der Pflanzenblätter aus jener Zeit: Eichen, Buchen, Erlen, Wein, Feigen, Steinobst. Doch keine Spur bezeugt das Dasein des Menschen.

Die Jahrhunderte glitten dahin, die Temperatur sank, wohl unmerklich, aber stetig und unaufhaltsam. Von Norden her trieben ungeheure



Archäologische Fundfarte von Söchst a. M. und Umgebung, nach Prof. Georg Wolff.

halt. Die Funde berichten aber auch von Elch, Sirsch und Renntier.

Alls der gewaltige See endlich das rheinische Schiefergebirge durchsägt hatte, verlief sich das Wasser, und auf dem fruchtbaren Grunde entstand eine Pflanzenwelt von nie gesehener Ueppigkeit. Um Riesenbäume wanden sich gewaltige Schlingpflanzen, und Farne bildeten ein undurchdringliches Dickicht; heute zeugen die Braunkohlenlager bei Diedenbergen von dieser längst entschwun-

Eismassen nach Süden. Sie ließen unsere Gegend eisfrei; der Damm der deutschen Mittelgebirge stemmte sich ihnen entgegen. Doch die Abkühlung machte sich so stark bemerkbar, daß die verschwenderisch-tropische einer spärlich-arktischen Pflanzenwelt weichen mußte.

Wie lange diese Eiszeit dauerte, läßt sich nicht annähernd bestimmen. Aber auf sie folgte wieder eine Steigerung der Temperatur und damit eine Anpassung der Lebewelt an die neuen Verhältniffe. Pflangen- und Tierfunde, diefer Periode angehörend, liefern den Beweis. In den Ablagerungen, dem Lehm und Löß, die für die Fruchtbarkeit der Mainebene grundlegend sind, finden wir die feinen Röhrengebilde der Steppengewächse. Der Wald scheint nur aus Lärchen, Föhren und Birken beftanden zu haben. Die Tierfunde ergablen von Birich und Elch, von Wifent, Steppenpferd und Wildschwein. Charakteriftisch ift das Auftreten des Mammuts und des Elefanten, sowie eines Löwen von besonderer Stärke; auch Nilpferd und Nashorn hatten damals hier eine Beimat. Bahne und Anochen diefer Riefentiere wurden bei Erdarbeiten nahe der "Schönen Aussicht" in Söchst gefunden und dem Söchster Mufeum übergeben.

Gegen das Ende dieser sogenannten Diluvialzeit anderte sich das Gepräge der Landschaft abermals. Rauhe Luftströmungen aus dem Norden bewirkten eine Senkung der Temperatur und brachten

reichlich Niederschläge. Eine zweite Eiszeit brach herein; da schwanden die Lebensbedingungen für die Riesentiere der Tropenlandschaft, und sie starben aus. Jest tritt zum ersten Male der Ur, der Vorfahr unseres Hausrindes, auf. In den dichten Eichen- und Buchenwäldern fand er Unterkunft, auf den Lichtungen und an den Wasserläufen reichliche Nahrung.

In der darauf folgenden neuen Zeit rieselten unzählige Quellen an den Abhängen des Taunus, brausten als Bäche dem Maine zu und bildeten an vielen Stellen Sümpfe, die schon von den Tiergattungen unserer Gegenwart belebt und von Weiden und Erlen bewachsen waren. Reste dieser Sümpfe haben sich bis in die letzten Jahrhunderte erhalten, so die sumpfigen Sulzbacher Wiesen rechts und links der Elisabethenstraße und der Seeacker bei Höchst; auch das Liederbachtal deckte ein Sumpf. In dieser Zeit trat zuerst der Menschauf.

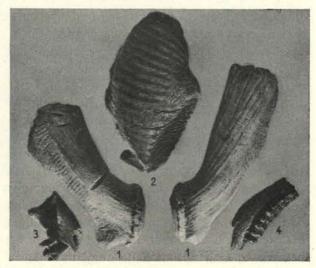
#### 2. Das erste Auftreten des Menschen.

Keine Schrift aus jener fernen Zeit bezeugt das Dasein der ersten Menschen; keine Sage berichtet auch nur andeutungsweise von ihrer Kultur, von Lebenslust und -leid, Kampf und Entbehrung und endlichem Sieg über feindliche Gewalten. Und doch wissen wir, daß unsere Gegend in vorgeschichtlicher Zeit dicht besiedelt war. Tief in der Erde, aus den Schichten des Diluviums und Alluviums, heben wir die Erzeugnisse ihrer Hände, die Reste ihrer Kultur, und gewinnen durch sie einen Einblick in die Lebensweise der Menschen jener fernen Weltperiode.

Als älteste Zeugnisse jener grauen Vorzeit finden wir aus dem Colishikum, aus der Zeit, als der Mensch der Zeitgenosse des Büffels und Mammuts, des Wildpferdes und Rennsieres war, den aus Stein roh zugehauenen Handkeil, seine Waffe im Angriff und in der Abwehr gegen den Feind aus seiner Mitte und gegen das Tier, dessen Fleisch den Hauptbestandteil seiner Nahrung ausmachte.

Die nun folgende Periode, das Paläolithikum, umfaßte nach dem Urteil der Archäologen wohl eine Zeitspanne von vielen Zehntausenden von Jahren. Dahin zählen auch die unter dem Namen

der jungeren Eiszeit und der ersten Nacheiszeit bekannten Zeitspannen, die Forrer schähungs-

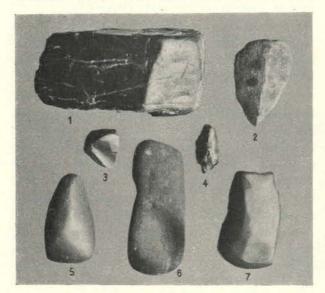


Funde aus der Dilmialzeit in der Nahe des Maines bei Sochst.
(Sistorisches Museum Sochst.)

1. Geweihstude des Niesenhirsches. 2. Mammutzahn.
3. u. 4. Riefer mit Jähnen des Sohlenbaren.

weise auf 25 000—15 000 v. Ehr. ansetzt. Der furchtbare Köhlenbar machte dem Menschen seine Köhlenwohnung und seine Jagdbeute striftig.

Kämpfe auf Leben und Tod mit diesem Raubtier wie mit dem Mammut, dem Riesenelch und dem Renntier füllten seine Zeit aus. Aber er selbst



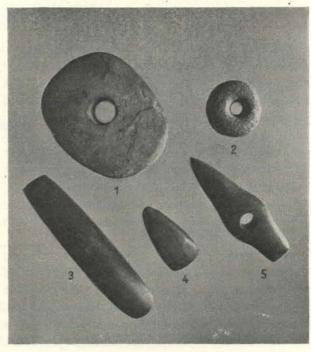
Junde aus der Steinzeit.

- 1. Sandteil aus bem Main unterhalb der Farbwerte (alt. Steinzeit).
- 2. Gilerfeil aus dem Middagrund fublich von Goffenheim.
- 3. u. 4. Silerfnochenreißer vom Mainberg.
- 5. Flachsteinbeil von der Worthfpige.
- 6. u. 7. Klachsteinbeile aus bem Martinsgrund.

wußte seine Waffen allmählich dem Zweck anzupassen. Der rohe Handkeil wurde zugehauen, scharfe Steinsplitter dienten als Messer, Steinspissen wurden auf Holzschäften befestigt und gaben brauchbare Speere. Wildwachsende Früchte, Beeren und Wurzelwerk brachten eine willkommene Abwechslung in die Fleischnahrung. Aus dem Flusse holte man den Fisch.

Bis vor kurzem haben Beweise über die Besiedlung unserer Heimat in dieser Zeit gesehlt.
Erst in letzter Zeit ist ein mit Kalksplikaten überzogener typischer Feuersteinkeil in der diluvialen
Schicht des Niddatales bei Sossenheim gefunden
worden. Von dem Zeitgenossen des damaligen
Menschen, dem Mammut, sind wiederholt in der
Gemarkung Sossenheim Reste aufgefunden worden. Unser Altertumsmuseum birgt ebenfalls einige
Funde, Zähne von Mammut und Riesenhirsch,
die aus dem Maine in der Nähe der "Schönen
Aussicht" stammen. Die Träger der Wassen haben
jedenfalls einer Menschenrasse angehört, die Zeitgenossen des Neandertalmenschen und wohl auch
ihm ähnlich waren.

Auf diefe Zeit folgte die jungere Steinzeit, das Reolithikum, von 15 000-2 100 v. Chr. Das Mammut ift bereits ausgestorben, Riefenelch und Renntier haben dem Rothirsch Platz gemacht, der Höhlenbar ift durch den Braunbar abgelöft, das Wildpferd, die früher so beliebte Jagdbeute, ift ausgerottet. Hirten, Viebzüchter und Uckerbauer haben die Jäger- und Fischervölker verdrängt. Ihre Berate waren Merte, Reile, Meffer und Pfriemen aus Stein. Aber der Mensch wußte sie bereits zweckmäßig zu gestalten, ihnen zierliche Formen ju geben und fie mannigfaltig zu gebrauchen. Der Handkeil oder Fauftkeil wurde geschliffen und eine Schneide herausgearbeitet, erhielt für verschiedenen Gebrauch, ob als Holzart oder Waffe, eine entsprechende Form und Größe und war vielfach am oberen Ende zur Aufnahme eines Holzschaftes durchbohrt. In die Deffnung murde ein Seft eingefügt und mit Bandern befestigt. Die Wandflächen wurden fein geglättet. Daneben finden fich Schmuckgegenstände und Amulette aus



Runde aus der Steinzeit aus dem Main bei Bodift. (Bift. Muf. Bodift.)

- 1. Retbeschwerer. 2. Spinnwirbel.
- 3. Schuhleiftenfeil (als Sade benutt).
- 4. Glatte, 5. durchlochte Steinart.

Feuerstein, Dorit, Obsidian, Serpentin, aus Ton, Schiefer und Tierzähnen. Funde dieser Art stammen aus dem Martinsgrund, jenseits des Maines,

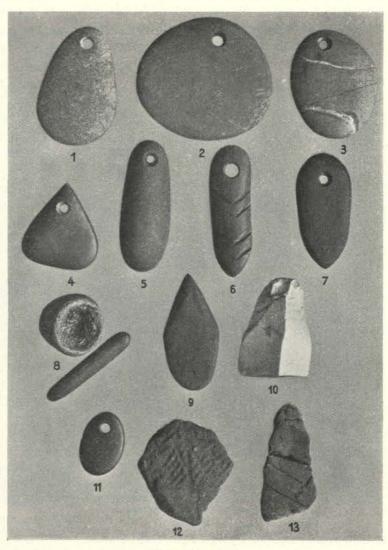
gegenüber den Farbwerken und vom Niddaufer. Ihre Herstellungsweise mit den einsachsten Mitteln weckt unser Staunen und bleibt uns vorläufig noch schleierhaft. Durchlöcherte glatie Steine wur-

den auf Schnüren aus Sehnen oder Pflanzenfasern gezogen und als Schmuck um den Hals getragen.

Die Wohnstätten diefer Steinzeitleute bestanden nach den Feststellungen von Prof. Georg Wolff aus flachen, ovalen Wohngruben von etwa 1 m Tiefe mit ausgesparten Sig- und Liegestätten. Ein darüber aufgestell-3elfförmig zusammengesetztes tes. Aftgerüft, das mit Moos, Gras, Zweigen und Lehm abgedichtet wurde, schütte notdürftig gegen die Einflüffe der Witterung. In der Mitte befand fich die Feuerstelle; der Rauch 30g durch den Türfpalt ab. Manche diefer Wohnhütten wurden durch Feuer zerftort, und die verbrannten Maffen ffürgten in die Grube, blieben fo bis auf unsere Zeit erhalten und geben uns ein Bild jener fernen Buftande. Die Türöffnung lag durchweg nach Sudoften, der aufgebenden Sonne entgegen; vor dem Einbruch des Tagwassers suchte man sich durch Unlage eines Umfassungsgrabens zu schützen. Solche Wohngruben find in Soffenbeim, Eschborn und in der näheren Umgebung von Frankfurt festgestellt worden. Wir durfen mit Gewißheit annehmen, daß auch unsere Beimatfluren so besiedelt waren. Einzelfunde im Niddatal, füdlich von Soffenheim und auf dem Sudufer des Maines find durch den Pflug des Landwirtes so zahlreich zu Tage gefördert worden. daß wir auf eine dichte Befiedlung schließen dürfen.

Nicht leicht fand sich für den Steinzeitmenschen ein besseres Siedlungsgebiet. Die Taunushöhen gewährten der an sich milden Landschaft Schutz vor nördlichen Winden, stattliche Wälder beherbergten reiche Wildherden, der fruchtbare, noch

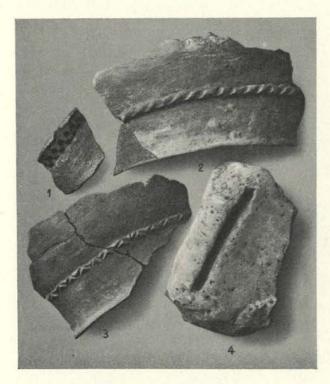
nicht ausgesogene Lößboden brachte ohne besondere Anstrengung reichliche Getreideernten hervor, und zahlreiche Wasserläuse spendeten frischen Trunk und Fische im Uebersluß. Durch die jest vollzogene



Steinzeitliche Funde

- 1. 2. 3. 5. 11. Jungsteinzeitlicher Steinschmud (Unhanger) aus dem Martinsgrund, 4. Desgl, aus dem Middagrund bei Soffenheim. 7. Desgl. von der Wörthspige.
- 6. Bergierter Unhanger aus dem Main bei Sochft.
- 8. Farbnäpfchen mit Farbreiber (Martinsgrund). 9. Unvollendeter Unhanger.
- 10. Bruchftud eines Silermeffers (Martinsgrund).
- 12. u 13. Bergierte Urnenbruchstüde.

Abkehr von ausschließlicher Fleischnahrung und den Uebergang zum Körnerbau wurde die Aufbewahrung der Früchte für die Winterszeit erforderlich. Für die Zubereitung der Speisen wie zum Herbeitragen des Wassers mußten Gefäße vorhanden sein. Dieses Bedürfnis führte zur Keramik. Die aus Lehm hergestellten Gefäße sind handgesormt mit rundem Boden. In unserer Heimat fand man zahlreiche dieser Urnen und Urnenreste, welche Zeugnis ablegen von dem Schönheitssinn ihrer Hersteller, die man mit Rücksicht auf diese Verzierungen als Stich-, Band- und Jonenkeramiker bezeichnet. Aus diesen Resten und den verschiedenartigen Formen stellen wir mehrere Kulturstusen übereinander sest. Als Beigaben



Junde aus der hallstatzeit.

1. Durch Fingerbrud am Nande verziertes Bruchstud einer Urne (gefunden im Oberfeld bei bem Bau der Kaferne).

2. u. 3. Brudftude großer Urnen mit Mandverzierung.

4. Schleifftein mit Schleifrille u. glattem Schleifrand (Soffenheim).

finden sich Reib- und Mahlsteine zum Zerkleinern der Körner und Schärfsteine für Steinbeile. Dem Neolithiker waren selbst kosmetische Mittel nicht fremd. Ein wertvolles Zeugnis dafür ist ein zierlich gearbeitetes Steinnäpschen mit Reibstock aus Stein, das im Martinsgrund gefunden wurde. In dem Näpschen befanden sich noch die Reste eines roten Mineralfarbstoffes. Forrer weist darauf hin, daß Ocker, Rötel und Kohle bei der Bemalung des Körpers als Schuhmittel gegen äußere Einslüsse Verwendung fanden. Das Näpschen zeigt

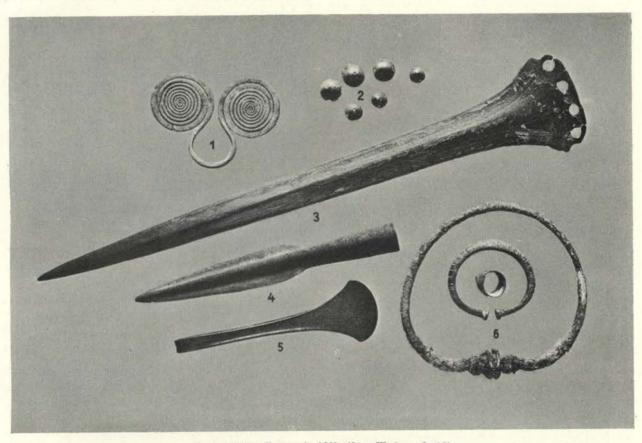
auf der Außenfläche Schleifspuren; es ist wohl durch Anbohrung eines größeren Steines und darauf folgende Abschleifung der Wandflächen hergestellt worden.

Der Mensch dieser Zeit verbrannte die Leichen und sette die Asche in der Erde bei; Ahnenkult und Hoffnung auf ein Fortleben werden ihn dazu geführt haben. Solche Brandgräber finden fich in unserer Gegend in großer Angabl. Da aber die Beisetzung nur in geringer Tiefe erfolgte, wurden im Laufe der Jahrhunderte viele diefer Graber durch den Pflug berausgehoben und ihr Inhalf achtlos beiseite geschoben; damit gingen die Funde der Wiffenschaft für immer verloren. Wird heute ein Grab dieser Zeit frei gelegt, so findet man in ihm die meift gusammengedrückten Scherben der Urnen mit Knochenbrand und Holzkohlenresten, manchmal auch Steinschmuck und Amulette; Steinwaffen find keine seltene Beigabe. Beim Bau des Ofthafens in Frankfurt wurde eine jungffeinzeitliche Siedlung mit 40 Wohnstätten aufgedeckt. Rudolf Welcker berichtete darüber eingebend. Schmuckstücke aus den Schneidegahnen des Bibers beweisen, daß dieser heute wegen feines Pelzes so begehrte Räuber schon damals die heimischen Gewässer bewohnte.

Es kann als ficher gelten, und Prof. Wolff weift es im einzelnen nach, daß sich der Verkehr der Steinzeitmenschen nicht nur auf Längsund Querfahrten auf dem Maine beschränkte, sondern daß schon damals ein ausgedehntes Wegeneg unfere Gegend durchzog. Diefe Wege behielten teilweise bis zur Römerzeit und andere bis in das Mittelalter ihre Bedeutung. Go zogen auf die Niddamundung mehrere diefer prähistorischen Strafen, deren bedeutenofte, der Lindenweg, vom Main in der Nähe der "Schönen Aussicht" in nördlicher Richtung nach dem heutigen Sodener Bahndamm verlief, hinter der Oberfeldschule durchführte, an der Elisabethenstraße den Bahndamm abermals schnitt und an Homburg vorbei bis zum Sattel des Gebirges, bis zur Saalburg, 30g. Ebenso führte eine solche Strafe im Juge der beutigen Königsteinerstraße jum Roten Kreug am Fuße des Kleinen Feldberges und verband die hintere Taunuslandschaft mit dem Maintal. Sudlich des Maines liefen von Often nach Weften zwei Wege nach dem Mainübergang bei

Bochft. Eine ebenfo alte Strafe ift die Elifabethenftrafe.

Handelsbeziehungen der Stämme untereinander baben wohl damals ichon bestanden, mahrscheinlich find einzelne Volksteile oder fremde Stamme auf diesen Wegen ein- und ausgewandert. Aus dieser Zeit finden sich in allen Gemarkungen unserer Umgebung Zeugniffe. Die eingehendfte Erforschung ift in Schwanheim durch Prof. Kobelt fich Randftücke einer Urne mit Fingerabdrücken, die bei Erdarbeiten zum Kasernenbau im Oberfeld gefunden wurden. Aus Soffenheim find uns gablreiche fteinzeitliche Wohngruben mit Scherben der Bandkeramik, Steinteile, Feuersteinmeffer, Schmuckftucke ufw. bekannt. Diefe Wohngruben befanden sich sowohl öftlich als auch südlich dieses Dorfes an der Nidda. Eine reiche Sammlung aus diefer Gegend besitt unfer Mitburger Otto



Funde aus der Bronzezeit (Siftorifches Mufeum Bochft).

- 1. Brongefpiral-Unhänger.
- 2. Bergierungen (Budeln) von Pferbegefchirren.
- 3. Brongedold.

- 4. Langenfpige.
- 5. Brongeart.
- 6. Sals-, Urm= und Fugringe aus Bronge.

erfolgt, und im dortigen Beimatmufeum haben eine große Angabl von Funden aus der Steinzeit Aufnahme gefunden. In der Sindlinger Gemarkung wurde eine Sammerart mit Durchlochung gefunden, die im Mufeum zu Wiesbaden aufbewahrt wird. Ebenso birgt die Sammlung des Bereins für Geschichte und Altertumskunde unferer Stadt einen bedeutsamen Fund: ein schwarzes Steinbeil, das aus der Nahe des Wafferturmes ftammt. In dem Befige des Verfaffers befinden Schweißer. Ein beachtenswertes Prunkftuck der Sammlung im Mufeum ift ein Glockenbecher der Bonenkeramiker, der mit einem Feuersteinbohrer zusammen gefunden murde.

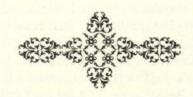
Um das Jahr 2000 v. Chr. etwa mag durch Händler oder mandernde Stämme guerft die Bronze in unserer Gegend bekannt geworden fein. Das jest beginnende Zeitalter, das man die Brongegeit oder nach den erften Funden diefer Urt bei Hallftatt auch die Hallftattzeit genannt bat, reichte bis zur Geburt Christi. Die Bewohner unserer Keimat gehörfen bereits dem germanischen Volksstamm an. Der Uebergang von dem Gebrauch der Steingeräte zu Bronzegeräten war naturgemäß allmählich, und noch Jahrhunderte nach Einführung der ersten Bronzewerkzeuge werden auch noch solche aus Stein hergestellt und benutzt worden sein.

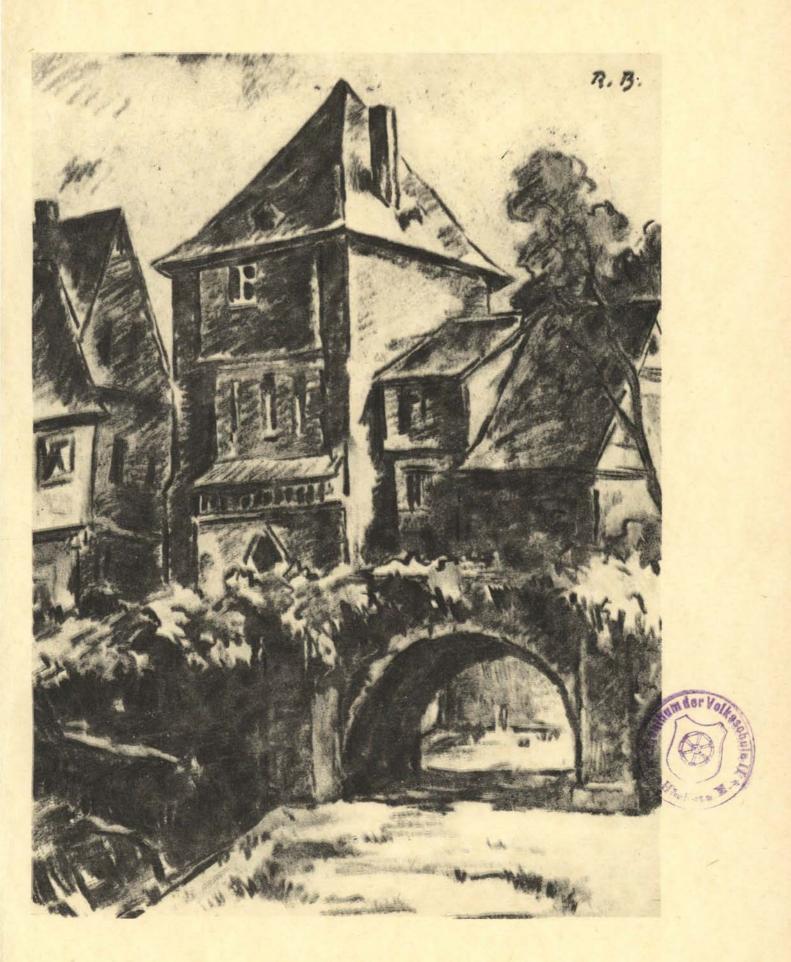
Berließ der Menich der Steinzeit feine Wohnstätte nur unter dringenden Bedürfniffen, fo mar der Sallstätter als Sirte und Jager wieder ein Wanderer. Die Raffe der Bronzezeit hat fich durch persönliche Ueberlegenheit die Refte der Steinzeitler in unferer Gegend unterworfen und sie in ein Abbangigkeitsverhaltnis herabgedrückt. Der kunftfertige Menich vermochte aus Bronge Waffen und Geräte aller Urt, wie auch Schmuckftücke berguftellen. Aus diefer Zeit ftammt eine 1913 aufgefundene Grabstätte mit Scherben und Afchenresten in der Scharnhorststraße und ein Scherbenfund mit einem Schleifstein bei Soffenbeim, vor allem aber eine Niederlaffung "am Berg" zwischen Ober- und Unterliederbach, die besonders wertvollen Aufschluß gibt über das "Beifammenfein der Bedurfniffe". Der Befiger des Ackers, der Landwirt Hecktor, rif im Berbste 1925 mit dem Pfluge einen schweren Stein an, der nach mühsamer Sebung einen zweiten, größeren zum Vorschein kommen ließ. Zum Glück wurde die Fundstelle nur unwesentlich beschädigt; sie konnte sofort planmäßig aufgedeckt und ihr Inhalt geborgen werden. Etwa 80 cm unter der Erdoberfläche fand sich die Kulturschicht mit den erften Urnenreften, gablreichen Scherben ohne Bergierung, wie auch folche mit verschiedenartiger Mufterung: lettere rübrten von einem großen, weitbäuchigen Gefäße ber, von dem auch eine Tragwarze gefunden wurde. Untereinanderliegend fanden sich dann noch weitere reichliche Urnenreste, dabei einzelne Stücke eines tiefschwarzglänzenden Gefäßes. Als Beigaben fanden sich Reib- und Mahlsteine, ein scharfkantiger Quarzstein mit beschädigter Schneide, ein Hammer aus Stein, dazu reichlich Knochenbrand und Holzkohlenreste. Was den Fund besonders wertvoll macht, ist ein Stück Bronze und ein Stück grünschillernde Glasschlacke. Die ganze Höhle hatte einen Radius von 1,25 m und eine Sohlentiese von etwa 1,20 m.

Es darf wohl angenommen werden, daß wir es hier mit einer Wohngrube oder Wohnstätte zu tun haben. Die reiche Sammlung in unserem Altertumsmuseum gibt Zeugnis von dem künstlerischen Geschmack und der hoch entwickelten Technik der Menschen dieser Zeit. Hierher gehören auch die 65 Zierbuckel, die von einem Zaumzeug herrühren mögen und ebenso der Bronzedepotsund in Langenhain, über den Prof. Ritterling berichtet hat.

Die letzte Periode der Hallstattzeit bezeichnet man als die Latènezeit; dem Menschen waren schon Eisen und selbst Gold bekannt. Ein Grab mit Hals- und Fußringen wurde mit den dazugehörigen Knochen um 1890 bei Erdarbeiten in der Kaiserstraße gefunden. Im Garten des Allendorfschen Hauses, des früheren Umtsgerichts, wurden 1896 zwei Töpferösen der Latènezeit aufgedeckt. Die damaligen Bewohner unserer Gegend waren seßhaft und betrieben Uckerbau und Viehzucht, daneben Jagd und Fischfang. Wie man aus den zahlreichen Bronzesunden schließen kann, stammen die Ringwälle auf unseren Bergeshöhen, auf Altkönig, Staufen usw. aus dieser Zeit.

Als die Römer den Maingau besetzten, waren hier nach den Berichten des Tacitus die Chatten ansässig, ein scheinbar schon aus dem heutigen Hessen nach Westen vorgedrungener germanischer Volksstamm.





## II. Die frühgeschichtliche Zeit.

#### 1. Die Römer im Maingau.

Unbeachtet von den Kulturvölkern lebte an der Schwelle unserer Zeitrechnung in den dufteren Waldern des heutigen Deutschland ein Volk, das die Romer bei dem erften Zusammenftog Germanen (keltisch "Nachbarn") nannten. Durch den Einbruch der Cimbern und Teutonen batten die Römer Gelegenheit, die gewaltige Urkraft des germanischen Bolkes kennen zu lernen. Nach Ueberwindung des erften Schreckens gelang es der überlegenen romischen Kriegskunft, die entwurzelten Scharen ju überwinden. Ein halbes Jahrhundert später führte Cafar zum erften Mal ein Römerheer im Ungriffskampf über den Rhein. Wollte er auch nur den Germanen seine Macht vor Augen führen, ihnen einen heilfamen Schrecken versetzen und sie dadurch vor Einbrüchen in das jett fest in römischer Sand liegende Gallien warnen, so ist doch dieses Jahr 55 v. Chr. ein Markstein in der Geschichte Germaniens. Es begann das vierhundertjährige Ringen zwischen beiden Völkern. Römische Kriegskunft fürmte Bollwerke auf, aber die in unverbrauchter Lebenskraft strogende Germanenwelle spulte sie binweg und drang immer tiefer in das Römerreich ein, bis es unter den Reulenschlägen zusammenbrach. Mit dem Einbruch Cafars fällt der erfte Lichtstrahl der Geschichte in die dunklen Wälder Germaniens. Jest kam das deutsche Volk in Begiehungen gu der Kultur der Beit.

Junächst war der Sieg den Römern sicher, und sie vermochten auch, sich in den eroberten Gebieten sestzusehen. Die Zeit nach Cäsar, die ganz andere Ziele verfolgte, gab sich mit der Rheingrenze nicht zufrieden. An den Endpunkten der aus Gallien zum Rhein führenden Straßen bei Neuß, Neuwied und Mainz, standen zur Zeit des Augustus (zur Zeit der Geburt Christi) kleine Kastelle, die mit Truppen besetzt waren. Aber immer wieder durchbrachen die Germanen die weitmaschige Kette und drangen in Gallien ein. Um endlich im Besitz Galliens sicher zu werden, beschloß Kaiser Augustus, das ganze rechtsrheinische Gebiet zu erobern und die Grenze bis zur Elbe vorzuschieben. Diese Ausgabe sollte sein Stiefsohn Drusus lösen.

Ein so weit ausgreifender Kriegsplan bedurfte eingehender Vorbereitungen. Um genügend Truppen in Reserve und geeignete Stühpunkte zur Versügung zu haben, legte er zwei große Kastelle an, das eine bei Mainz und das andere bei Xanten am Niederrhein. Von hier aus beherrschte er die natürlichen Einfallstore in das Herz Germaniens: das Maintal und das Lippetal. Zwischen beiden Kastellen stellte eine Anzahl kleinerer Festungswerke die Verbindung her und schloß das rechtscheinische vom linkscheinischen Germanien ab.

In diefer Zeit drangen die Romer ichon bis in unsere Heimat vor. 1896 murde durch Prof. Dr. Suchier auf dem Sofe des alten Rathauses an der Hauptstraße ein Spiggraben aus augusteischer Zeit, der ficherlich gur Befestigung eines Erdwerkes gehörte, mit Funden aus jener Zeit festgestellt. Aus derselben Zeit fand er kleine gallische Kupfermungen und Befage mit Stempeln der Werkstätte. Wertvoll ift ein Bronzeamulett in Geftalt eines Phallus, bas seinen Träger vor dem bofen Blick bewahren follte; es wurde im Garten des heutigen Kreishauses gefunden. Sochst wird dank seiner Höhenlage am Flugufer und als Kreujungspunkt uralter Strafen den Romern als Waffenplatz gedient haben. Die Lage des Platzes war diefem 3weck gunftig. Roch bestanden die alten Straffen, und neue konnten leicht angelegt werden.

Jest war es den Germanen unmöglich, den Rhein in kriegerischer Absicht zu überschreiten. Führer der römischen Heere war Drusus, der Stiefsohn des Augustus. Den Erdwerken wurde kein Dauerwert beigemessen, da ein längerer Ausenthalt in ihnen nicht geplant war. Sie sollten nur so lange besetzt bleiben, die nach einem glücklichen Feldzuge weiter östlich, etwa an der Elbe, massive Bauten starke Römerheere für dauernd ausnehmen konnten. Im Jahre 10 vor Christi Geburt ging Drusus über den Rhein, um dieses weitschauende Ziel des Augustus zu verwirklichen. Bekanntlich drang er dies zur Weser vor. Schon dachte er daran, seine Truppen in Germanien über-

winfern zu lassen. Da ereilte ihn der Tod und setzte seinen Plänen ein Ziel. Nach dem Rückzuge der Drususarmee blieb unsere Gegend weiter besetzt.

Der glücklichere Tiberius schien 3 n. Chr. alles Land bis zur Elbe feft in der Hand zu haben. Rachebrütend werden sich die Germanen in ihre Wälder gurückgezogen haben. Die Bedrückungen, die Abgaben, der Verluft ihrer Freiheit werden schwer auf ihnen gelaftet haben. Mehr als ein Jahrzehnt standen die Germanen unter seiner Berrichaft. Da brach durch Armins Einfluß der Sturm los und fegte 9 n. Chr. durch die Schlacht im Teutoburger Walde die Römer aus dem Lande. Aus Wut über den unglücklichen Ausgang des Unternehmens wurde der Maingau durch Germanikus gründlich verwüstet. Die leichten Bauwerke der Chatten gingen in Flammen auf, die Fluren murden von Pferdehufen zerftampft, die Berden fortgefrieben und die Bewohner zu Sklaven gemacht, soweit fie fich nicht in den Taunusbergen in Sicherheit gebracht hatten. Aber trot diefes Strafzuges konnte auch das Erscheinen des Tiberius an dem Ausgang des Kampfes nichts mehr ändern. Der Germanen Mut hatte sich am Erfolg entzündet, ihn konnte Rom nicht mehr brechen und gab seine Ziele im öfflichen Germanien auf. Der Rhein wurde wieder die Grenze des Römerreiches, aber einen schmalen Streifen rechts des Rheines hielten die Romer aus Gründen der Sicherheit in fester Band. So blieb Wiesbaden besetht, und Hofheim im Taunus hatte schon in der Zeit des Kaifers Claudius wieder ein römisches Lager. Die Sicherheitsfrage für das besette Gebiet mußte gelöst werden, und das war nicht anders möglich, als durch Sperrung der Taunustäler; es fand sich für diesen Zweck kein gunftigerer Plat als die Höhen bei Hofheim. Jest verwandten die Römer alle Kraft auf die Sicherung der Rheingrenze und errichteten feste Lagerpläte an Stelle der Erdwerke; fie richteten fich auf Dauer ein. Da fich bei Ausgrabungen in Sofheim reiche Funde besonders von Mungen mit dem Bilde des Caligula fanden, steht fest, daß diefes Lager um das Jahr 40 oder 41 n. Chr. angelegt wurde. Aus diesen Funden läßt fich ein Beftand des Lagers von etwa 20 Jahren errechnen. Die Ergebnisse der Ausgrabung befinden sich im Mu-

feum in Wiesbaden. Es find: Bierbeschläge und Schmuckftucke aus Bronge, Waffen und Berate aus Eifen, Gefäge und Dellämpchen aus Ton und terra sigilata. Erst Domitian raffte sich im Jahre 84 n. Chr. wieder zu einer ähnlich großzügigen Tat auf. Er wollte das Donau-Rhein-Dreieck sichern und begann, die Befestigung des Vespasian, die wir heute noch als den Limes oder Pfahlgraben kennen, weiter auszubauen. Diefe Unlage sollte Grenglinie und Grengschutz zugleich sein. Der Limes beginnt an der Donau und zieht bis zum Rheine bei Neuwied. Domitian begann feine Tätigkeit nicht mit einem gewaltigen Aufmarsch. sondern magte sich nur Schrift für Schrift vor. Für die Zwecke des Heeres baute er Strafen aus, auf denen die Römerheere in die Mainebene und bis über Frankfurt hinaus in die Wetterau vordrangen. Die germanischen Beere stellten sich ihnen entgegen, und es kam in der Wetterau und am Fuße des Vogelsberges zu schweren Kämpfen. Die Romer blieben Sieger. Damit wurde unsere Heimat dem Römerreiche einverleibt. Die vorläufige Vollendung des Limes hat jedoch erst Trajan zustande gebracht. Er war nur eine Grengmarkierung, nicht viel mehr als ein Weg, den ein Holzzaun begleitete, und an dem ab und zu kleinere Holzkaftelle erbaut waren. Erft Hadrian (117 bis 138) besetzte den Grenzweg mit Pallisaden und Erdwerken und belegte fie mit einer ftandigen Besatzung. Die hölzernen Wachturme wurden durch Steintürme ersett. Jett wurde auch die Elisabethenstraße, der Verbindungsweg nach dem Rheine, als Steinstraße ausgebaut.

In dieser Zeit entstanden die ersten römischen Gutshöse in unserer Heimat, zunächst wohl in unmittelbarer Nähe der Elisabethenstraße. Ein solcher Hof befand sich in Unterliederbach an der Stelle des heutigen "Nassauer Hofes". Daselbst fand man einen römischen Viergötterstein. Der Geschichtsforscher Iohann Just Winkelmann schried 1711 in seinem Werk: "Gründliche Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld" über dieses Denkmal. Nachdem er über die Herrschaft Eppstein berichtet hat, fährt er sort:

"Zu dieser Herrschaft (Eppstein) gehört auch das Dorf Nieder-Liederbach, liegt nicht gar eine halbe Stunde von Höchst a. M., in dessen Kircheneingang zur linken Seiten hinter der Tür ist ein sehr

altes römisches Monument in der Mauer zu sehen, wegen des Alters aber nicht wohl mehr zu erkennen; soviel man abnehmen kann, ist auf der einen Seiten der nackige Mercurius, hat über die linke Schulter einen Mantel, der auf der rechten Seiten mit einem Knoten zusammengeheftet ist, in der rechten Hand hält er unter sich ein Buch und in der linken ein Szepter gleich einer Monstranz, neben dem rechten Bein ist ein Hahn, auf der anderen Seiten kniet unten ein Knabe, hält auf seinem Haupt mit beiden Händen eine große Tafel, darin diese verstümmelte Schrift:

I. O. M.
ET. IVNON RE
G. IVN LEG V
D. FEC T . . . . I L V

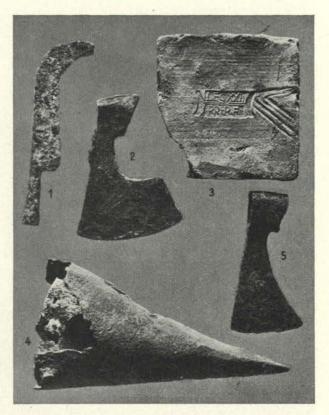
Um Ende des Steines ist die Schrift versehrt, daß man sie nicht erkennen kann, und wenn mir die Freiheit diese Buchstaben zu ergänzen gegeben würde, so wollte ich dieselben unmaßgeblich also setzen:

IOVI OPTIMO MAXIMO
ET IVNONI REGINAE
GAIVS IVNIVS LEGIONIS
QUINTAE
DVX FECIT TVMVLVM."

Das Denkmal ftellt einen römischen Viergötterstein dar, ift ungefähr 11/2 Meter hoch und hat die Geffalt eines vierseitigen Prismas mit quadratischer Grundfläche. Die darauf stehende Gigantengeftalt ift verlorengegangen. Auf die einzelnen Seitenflächen verteilen sich die Abbildungen der Götter Jupiter, Juno, Merkur und Minerva. Der Dekurione Gajus Junius hat das Monument herftellen laffen. Die Bedeutung des Steines ift Gegenftand vielfacher Erörterungen gewesen. So wird er als Beweis für eine Niederlaffung, ahnlich der Kolonie Beddernheim, angefeben. Da auch auf dem bebauten Gelande in dem füdlichen Winkel Hauptstraße-Mühlgasse (beute der Naffauer Sof, die Sofe Wagner, Philipp Müller bis Bürgermeifter Pfeiffer) ein römisches Landhaus nachgewiesen ift, glaubte man, einen Grund für diefe Unnahme zu haben. Die Folgerungen dürften jedoch zu weit geben; größere Funde find bis jest nicht zu verzeichnen.

Von der römischen Niederlassung Bochft führte eine Strafe in nördlicher Richtung, etwa im Zuge

der Rossertstraße, am späteren Hochgericht vorbei nach Unterliederbach, die bis in die Neuzeit der "dieffe Weg" hieß und die einzige Verbindung mit Höchst herstellte. Sie lief dicht an der heutigen Verwaltungsstelle vorbei und deckte sich oberhalb des Vorfes mit der Landstraße, die in das Liederbachtal führt. Ihren Verlauf kann man an vielen Stellen noch feststellen. Südlich des Vorfes wurde 1895 der Unterbau der Straße durch Amtmann Habel-Höchst aufgedeckt. Auf dieser Straße be-



Funde aus der Nömerzeit. (Siftorisches Museum Söchst.)
1. Sippe. 2. u. 5. Aerte. 4. Brüdenschuh.
3. Siegelstein mit dem Stempel der XXII. römischen Legion.

wegten sich die Fuhrwerke der Römer, welche die Backsteine aus den Brennereien bei Münster auf die Baustellen brachten. Es ist möglich, daß der Stein an der Abzweigung dieses Weges von der Elisabethenstraße gestanden hat, um die Aufmerksamkeit der Reisenden auf Gajus Junius und seine Niederlassung zu lenken.

Somit erzählt uns der Stein von dem ersten bekannten Einwohner des Dorfes Unterliederbach. Das Denkmal wurde 1815 für 15 fl. an das Landesmuseum in Wiesbaden verkauft und befindet sich heute noch daselbst. An dem Besitztum führte ein Weg vorbei, der an der Wörthspisse in Höchst seinen Anfang nahm und die Elisabethenstraße kreuzte und dann in der Richtung des Oberliederbacher Weges zu den Tongruben nach Münster führte. Auf dem Grundstück selbst fand Habel römische Münzen und Mauerreste. Ein anderer Hof lag etwa 1 km östlich, wenige Schritte nördlich der Stelle, wo der Schienenstrang der Sodener Bahn die Elisabethenstraße kreuzt. Auch hier wurden Römerfunde geborgen.

In dieser Zeit entstanden noch weitere römische Niederlaffungen. Im Gefolge der Legionen gog der Kaufmann. Go entstand Heddernheim, ein römisches Kulturgentrum im Niddagau. Im Unschluß an die Saalburg wurden Augenwohnungen für Händler, Wirte und Fuhrleute angelegt. Die warmen Quellen in Wiesbaden lockten zum Baden. Die römischen Kaiser belohnten ihre Offiziere mit Landstücken, um ihre Erfahrung dem Kolonisationswerke zu erhalten. Handel und Gewerbe blühten nach römischem Mufter. Gegenstände, die man in Germanien nicht herstellen konnte, bezog man durch römische Händler aus deren füdlicher Heimat. Es entstanden Töpfereien und Backsteinbrennereien, und Ziegelsteine mit dem Stempel der 22. Legion find bei uns keine Seltenheit. Besondere Unregung empfingen Ackerbau und Gartenkunft. Jest trugen die Fluren zum ersten Male goldgelben Weizen zu weißem Brot, und dem Wildling aus Germaniens Waldern wurde kunftvoll das Edelreis aus Italien aufgesett; beller Sonnenschein brachte edle Obstarten gur Reife. Feine Gemufe gediehen vortrefflich, und aufgedeckte Reltereien beweisen, daß der Wein nicht nur gedieh, sondern auch gekeltert wurde. Ihn genoß nicht allein der Eroberer, ihn wußte auch der Chatte zu schäßen und gab dafür willig, vielleicht allzuwillig die Erzeugnisse seines Fleißes: Felle, Flachs, Honig, Wachs und die besten Stücke seiner Berde. Da fand der Raufmann ein reiches Feld der Betätigung. Auf der Heerstraße begegneten sich die schwerfälligen Karren der Chatten und die Maultierfuhrwerke der römischen Händler. Tand und Schmuck, Wertvolles und Wertloses, feine Stoffe und Glasgefaße murden herübergeschafft; dafür gingen die beimischen Waren ins Ausland, und die ftolge Römerin labte sich am würzigen Honig aus den deutschen Wäldern, kleidete sich gern in seines, weißes Linnen aus dem Lande der Barbaren. Heddernheim war Sitz der Zentralverwaltung des ganzen Bezirkes.

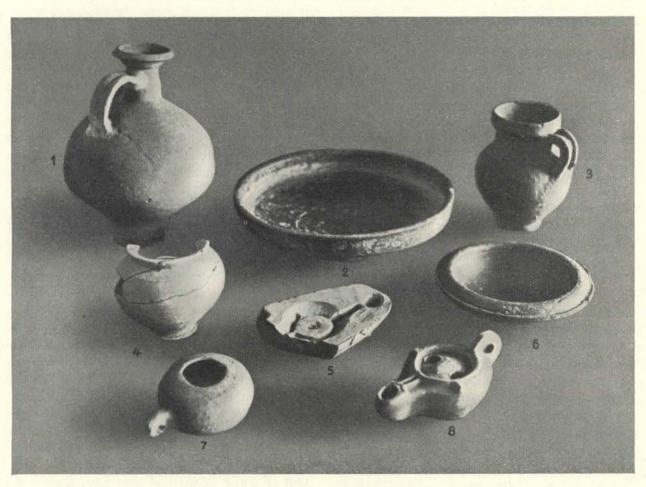
Längst waren auf der Saalburg an Stelle der Erdwerke steinerne Kastelle entstanden, dazu Kasernen und Exerzierhallen. Hier lag eine Besatzung von 500 Mann, von denen 120 beritten waren.

Mit der Vollendung des Limes erreichte das Römerreich in Deutschland seine größte Ausdehnung und Sicherheit. Aber nur noch wenige Jahrzehnte vermochte es sich zu behaupten. Die Alemannen stießen dauernd gegen die römische Kolonie und ließen fie nicht mehr zur Rube kommen. Um das Jahr 250 waren sie bereits auf der ganzen Taunuslinie im Befit des Limes. Das entkräftete Römerreich konnte ihn nicht wieder gurückgewinnen. Die Sieger ließen fich in der Romerkolonie nieder und drückten die zurückbleibenden Fremdlinge in das Knechteverhältnis herab. Die römischen Eroberer waren die Lehrmeister der Germanen in der Kriegskunft geworden. Immer häufiger wiederholten sich die germanischen Einfälle; Chatten, Alemannen und Franken rüttelten an der Grenze. Um 250 n. Chr. war der Rhein schon wieder Grenze, und nur wenige Plage, wie Wiesbaden, blieben in der Hand der Römer.

Die Alemannen stammten aus dem Inneren Deutschlands. Auf der großen Völkerstraße zogen fie nach Westen und stießen frühzeitig auf die Römer. Durch den Anprall wurden fie nach Guden abgelenkt. Sie fluteten zurück und stießen abermals auf die Römer. Jest wurden sie in hartem Ringen Herren des Maingaues und des Gebietes bis zur Lahn. Das eroberte Land teilten sie in Gaue ein. Unfere Gegend gehörte zum Buchengau, der fich vom Vogelsberg zum Rhein, von den Taunushöhen bis zum Main erstreckte. In dieser Zeit entstanden alemannische Siedlungen. Es find in unserer Nähe die Orte Sindlingen, Eschborn und Schlofborn. Un der Spige des Gaues ftand der Herzog oder Fürst; er war im Kriege Führer des Heerbanns, im Frieden oberfter Richter und übte eine unumschränkte Herrschaft aus. Eine ähnlich überragende Stellung nahmen auch die Führer der Hundertschaften ein. Das Volk gliederte sich

in Adlige und freie Leute, die große Masse des Volkes, die den Kriegsdienst mit dem Adel zusammen versah. Die Arbeit in Haus und Feld verblieb den im Kriege dienstbar gewordenen Knechten.

Nach den Besitzkämpfen hatten sich die Alemannen schnell beruhigt. Da setzte 359 der Kaiser Julian mit gewaltiger Heeresmasse über den Weise abgesertigt. Da entbrannte die Wut der wackeren Buchengauer aufs neue. Als Mainz 369 von der Hauptmacht der Römer entblößt war, rückte Makrian in die Stadt ein, plünderte sie aus und brannte sie nieder. Zur Strafe dafür wollte ihn Valentinian I. in Wiesbaden, wo er zur Heilung seiner Wunden weilte, überfallen und unschädlich machen. In stiller Nacht wurden die Vor-



Funde aus der Nömerzeit. (historisches Museum Höchst.) 1. Weinkrug. 2. Schuffel. 3. Wassertrug. 4. Urne. 5. Modell einer Dellampe. 6. Buderschale. 7. Behälter. 8. Dellampe

Rhein und verheerte das Maingebiet abermals. Dabei gingen die letzten Zeugen römischer Herrschaft zu Grunde. Ihm traten die Alemannenfürsten Makrian und Hariobandes entgegen. Julians Nachfolger, Valentinian I., zog sich durch seinen Uebermut den Haß der Alemannenfürsten zu. Als sie ihn nach Abschluß des Friedens in seiner Hauptstadt begrüßen wollten, wurden sie durch die übermütigen Höslinge in höhnischer

bereitungen getroffen und bei Kastel eine Schiffsbrücke über den Rhein geschlagen. Aller Lärm war streng verbofen, aber die raubgierigen Soldaten konnten sich die Plünderung des mattischen Gebietes nicht versagen, und Makrians Wächter wurden durch den Feuerschein auf den Uebersall aufmerksam. Es gelang ihnen, den Führer in die Schluchten des Gebirges zu retten. Aus Aerger über seinen Mißersolg übergab der Kaiser seinen

Soldaten das ganze untere Maingebiet zur Plünderung. Nun wurde Makrian seiner Würde für verlustig erklärt und mußte fliehen. Doch ließen ihn die Rachegedanken in der Fremde nicht zur Ruhe kommen. Zurückgekehrt traf er Maßnahmen zu neuem Kampse. Valentinian sah einen

endlosen Krieg vor sich, der ihm aus anderen Gründen nicht gelegen kam, und bemühte sich um Frieden, der 374 in Mainz abgeschlossen wurde. Makrian fand später im Kampf mit den Franken seinen Tod. So sollte der Stamm der Alemannen den Franken unterliegen.

#### 2. Die frühfränkische Zeit.

Die Herrschaft der Alemannen im Maingau war von kurger Dauer. Um den Besit der gesegneten Landschaft entspannen sich zwischen ihnen und den Franken langwierige Kampfe, die im Jahre 496 durch eine große Schlacht, irrtumlich nach der Stadt Zülpich benannt, entschieden wurden. Der Frankenkönig Chlodwig nahm dem überwundenen Stamme das Land zwischen Lahn und Main ab, durchsette es mit seinen Franken und trat mit einem Teil seines Bolkes gum Chriftentum über. Dadurch zog er auch die Edlen des Frankenstammes zu dem neuen Glauben binüber. Die Einführung des Chriffentums im Maingau ift also nicht an den Namen eines besonderen Miffionars geknüpft. Dem Beifpiele der Edlen folgte der Reft der freien Männer, ihm folgten endlich auch die zurückgebliebenen hörigen Alemannen. Der wechselvollen Zeit vergangener Jahrhunderte folgte nun die gleichmäßige und einheitliche Gestaltung und Fortentwicklung auf der Grundlage der frankischen Staatsordnung.

Die Franken trafen bei ihrem Einzug in den Maingau ein buntes Völkergemisch als Bewohner des Maingebietes an. Da waren noch spärliche Bolksreste reinen römischen Blutes, Ueberbleibsel der Fremdherrschaft, da waren gablreiche Mischlinge aus der Verbindung der Romer mit den Chatten und der Chatten mit den Alemannen, dazwischen Ungehörige reingermanischer Raffe mit blondem haar und blauen Augen, Refte der Chatten und Alemannen. Diefer Völkermischung mit ihren Sondersitten und eignen Gebräuchen fehlte die Einheit, aber sie erleichterte den Franken die Besitzergreifung und die Dauerherrschaft. Bald follte auch die Zeit kommen, in der die Sieger mit den Besiegten verschmolzen und fo der Volkstypus entstand, der sich im Maingaue bis in die Neuzeit erhalten hat.

Nach der frankischen Rechtsauffassung war das eroberte Land Königsgut, das der König für sich

in größeren oder kleineren Flächen als sein Eigentum mit Beschlag belegte. Dadurch entstanden die königlichen Provinzen, wie der Königsundragau, die königlichen Orte, die sich bis tief in das Mittelalter hinein ihre Sonderstellung bewahrten, wie Frankfurt und Sulzbach-Soden und die Königsgüter. Solchen Gütern begegnen wir im frühen Mittelalter in fast allen Ortschaften unserer engeren und weiteren Heimat. Den weitaus größten Teil des Neubesitzes übergab der Herrscher in kleineren oder größeren Stücken seinen Beerführern und Ministerialen als Eigentum und verteilte sie damit auf das ganze eroberte Gebiet. Der Reft fiel den Gemeinfreien als Eigentum zu. Der Umfang diefer Schenkungen richtete fich nach der persönlichen Stellung des Empfängers. Das Normalmaß für den Besit des freien Mannes mar die Hube, ein Stück Land von etwa 30 Morgen, das mit einem Paar Ochsen oder einem Pferde bearbeitet werden konnte. Die unterworfenen Einwohner blieben auf ihrem Befit als Borige oder Knechte, bestellten die Felder des herrn und genoffen feinen Schut.

Das Merkmal der ersten Frankenzeit in unserer Heimat ist die Entstehung der Ortschaften. Auf seinem Besitztum aus des Königs Hand erbaute sich der vornehme Franke seinen Hof, möglichst an einem Wasserlauf oder einer Quelle, mit Wohnhaus, Gesinderäumen und Stallungen. Im Umkreis erstreckten sich stattliche Breiten Ackerfeld und Weideslächen. Auf seinem kleineren Besitz in der Nähe dieses Herrenhoses siedelte sich der Frankenbauer an, bescheidener wohl, aber ebenso frei. Dazwischen zerstreut, aber in engster Beziehung zum Herrn, wohnten die Hörigen.

So entstand ohne planmäßige Absicht, ohne äußeren Zwang, nur der Zweckmäßigkeit entsprechend, eine Siedlung, ein Dorf, zunächst ohne innere Verbundenheit der einzelnen Höfe und ohne jede herrenmäßige Verwaltung, frei von ge-

meinsamen Pflichten. Wald, Wasser, Weide waren reichlich vorhanden und gemeinsamer Besitz, Allmende oder Allmen genannt. Zu nachbarlichen Besitzkonflikten sehlte die Ursache, da die weite Fläche allen genügend Raum bot. Für ein Ortsoberhaupt lag noch kein Bedürfnis vor; alle Franken waren freie Männer mit gleichen Rechten.

Mit der gemeinsamen Siedlung entstand auch ihr Name. Dieser ergab fich vielfach ungesucht aus ihrer besonderen Lage, wie bei Höchst, Nied, Griesheim, Gulgbach, Liederbach, oder er fchloß sich an den Namen des bedeutendsten oder ersten Siedlers an, wie bei Hattersheim, Soffenheim, Beilsheim. Die Urzelle der Stadt Sochft ift der königliche, später kurfürstliche Salbof oder Fronhof, der als Zenthof oder Speicherhof im 18. Jahrhundert die Porzellanfabrik aufnahm, und zu dem auch das Gebiet des heutigen Schlosses gehörte. Die Gründe für die Errichtung einer königlichen Hofanlage an diefer Stelle liegen klar zu Tage. Die Anhöhe am rechten Mainufer war vor Hochwaffer geschütt, der Main - Nidda - Liederbach-Winkel bot Sicherheit gegen Ueberfälle, die uralten Berkehrsftragen durch den Maingau liefen hier vorbei, und der Fluß gab seinen Fischreichfum.

Die Sage hat sich, wie es vielfach geschah, der Entstehung der Stadt Höchst bemächtigt und ihr Netz um den Ort und seinen Namen gesponnen. Der Keimatdichter Calaminus gab ihr folgende poetische Fassung:

Berr Roland lag erichlagen im Tale Ronceval, Weif fonend mar verklungen des Wunderhornes Schall; Da jog auf mudem Roffe, verfenkt in duftren Gram, Um Main hinauf gen Frankfurt ein frank'icher Reifersmann. Das war herr Rolands Knappe, der freue Softato, Der, nur dem herrn gehorchend, bei Ronceval entfloh, Um legten Gruß und Runde von feiner Selden Fall Bu bringen bin gen Frankfurt dem großen Kaifer Karl. Der war am felben Tage, voll gläubig frommen Ginns, Bezogen zu dem Grabe des beiligen Juftins, Das, wo die Nidda friedlich dem Main fich zugesellt, Der Beil'ge felbft bei Lebzeit gur Rubftatt fich erwählt. Sier tonten fromme Somnen, und priefterlicher Sang Scholl heut' den Gau des Maines gar feierlich entlang; Denn Karl, der fromme Raifer, legt felbft den erften Stein, Daß eine Kirch' fich wölbe ob Sankt Juffins Gebein. Die Feier mar geendet, der Grundstein mar gelegt, Da frat der Knappe Rolands jum Kaifer tief bewegt: Berr Raifer, aus Sifpanien bring' ich euch Trauermar: Berr Roland, euer Neffe, Berr Roland ift nicht mehr!

Des Basken Schwert erschlug ihn im Tale Ronceval, Es fielen seine Riffer und fapfren Mannen all. Gar heiß war dort das Schlachten, die Erde frank viel Blut! Groß war der Feinde Drängen, groß war Herrn Rolands

Wohl fließ ins macht'ge Schlachthorn der tapfre Paladin, Doch nicht kam rettend Silfe, Berr Roland fank dabin. Die Mannen fielen rachend, ich nur floh trauervoll, Bu bringen euch herrn Rolands getreues Lebewohl! Berr Karl ftand tief erschüttert; auf feinem Ungeficht Lag wehmutsvolle Trauer ob Softatos Bericht. Doch ftark den Schmerz bemannend, fprach er mit feftem Ton: Bringft gleich du Trauerkunde, fei dennoch groß bein Lohn! Dir, der in vielen Schlachten und Stunden der Gefahr Berrn Roland bis jum Tode ein freuer Diener mar, Dir fei als Lohn die Wurde des Rittertums gewährt, 3ch schlage dich jum Ritter mit kaiferlichem Schwert! Dies beil'ge Grab und Rirche fei beiner Sut vertraut, Es werde dir als Schirmvogt bier eine Burg erbaut. Die frage beinen Namen gur fernen Nachwelt bin und kunde, Wie ich ichage gar boch gefreuen Sinn! Mit Turmen ragten ftattlich bald Kirch' und Burg empor; Es ging am iconen Maine ein Stadtchen bald bervor. 1100 Jahre ffeht's ichon, doch bleibt es immer neu Un biedrem Sinn und Glauben, an deutscher Manner Treu. Und Frauen, treu und bieder, voll deutscher Sittsamkeit, Die walten fromm und milde mit feltner Sauslichkeit 3m Städtchen, das gelegen in Naffaus ichonem Land Und männiglich am Mainftrom als Höchft ift wohlbekannt.

Die ersten Namen der Siedlungen im Maingau haben sich bis in die Jestzeit erhalten, wenn sich auch Sprachform und Schreibweise im Laufe der Jahrhunderte vielfach ftark geandert haben. So wird Höchst in der ältesten Urkunde von 790 Hoftat genannt. Der Name bezeichnet die hohe Stadt oder Stelle am Mainufer. Aus dem Namen entstanden im Laufe der Zeit die Bezeichnungen: Often, Hoifte, Hofte, Hoeftedin, Boefte, Boeft, Hoegst, Höchst. Sindlingen beißt in seiner ersten schriftlichen Erwähnung 797 Sundilingen, daraus entwickelten sich: Swindelingen, Guntilingen, Singelingen, Sündlinga, Sünlingen, Sinlingen, Sindlingen, d. h. der Wohnort des gewaltigen oder grimmigen Helden. Unterliederbach heißt 838 Leoderbach, d. h. der am rauschenden Bach gelegene Ort. Der Name stammt vom althochdeutschen bliodor, d. h. brausen, rauschen und wechselt seine Schreibweise in Ludirbach, Lnderbach, Lnddernbach, Liederbach. Zeilsheim wird 794 als Ciolfesheim genannt. Erft um 1700, unter dem Einfluß des Kangleiftiles, nahmen unfere Ortsnamen ihre jest gebräuchliche feste Sprach- und Schreibform an. Aber im Volksmund klingen noch bis in die neueste Zeit die alten Formen mit.

Aus unferm Stadtgebiet find aus der frankiichen Zeit gablreiche Einzelfunde überliefert. Wertvolle Beifrage stammen aus dem ausgedehnten, frühfrankischen Graberfeld bei Sindlingen, das rechts der Strafe Söchst-Sindlingen in der Nähe des Wafferturms zu fuchen ift. Diefes Gräberfeld zeigt eine gleichmäßige, den modernen Friedhöfen ähnliche Unlage. Die Gräber find in Reihen mit je etwa 3,50 m Zwischenraum angeordnet. Viele der Gegenstände haben Aufnahme im historischen Mufeum in Wiesbaden gefunden, aber eine gange Anzahl befindet sich auch im hiesigen Altertumsmufeum. Es find Urnen und Rruge, Gewichte, Spinnwirtel und Perlen aus Ton, Langenspigen und Schwerter, Schildbuckel mit Brongenageln, Wurf- und Streitarte, Brongeringe, Knochenkämme, Schnallenringe, Pferdezäume und Schmuckgegenstände. In unserem Museum befindet sich auch der vollständige Inhalt eines solchen Grabes mit dem Skelett des Kriegers, mit Sporen, Schildbuckel und einem Bronzeanhänger in Kreuzform, mit Schnallengungen und Speerspiten. Diefe Funde entstammen der Zeit zwischen 500 und 600. 1819 schenkte Schweißer-Allesina, der in Sindlingen ein Gut befag, der Stadtbibliothek gu Frankfurt eine in seinem Boden gefundene Koloffalurne, ein irdenes Gefäß von 83 cm Sobe, 63 cm Bauchdurchmesser und 24 cm Mundöffnung. Ein zweites Gefäß wurde 1890 gefunden und hat bei einer Sohe von 77 cm einen Mündungsdurchmeffer von 30 cm. Es befindet fich im hiftorischen Museum zu Frankfurt. Außer diesen frühfrankischen Gräbern wurden auch solche aus karolingischer Zeit, jedoch ohne Beigabe, aufgedeckt. Das Fehlen diefer Beigaben geht auf eine Verordnung Karls des Großen gegen die Ausstattung der Gräber zurück, die als heidnischer Brauch angesehen wurde. Schon in der Frankenzeit feste die Bildung der Flurnamen ein; sie haben sich teilweise bis in unsere Zeit erhalten und find eine reiche Fundgrube kulturhiftorischer Kenntnis.

#### 3. Die Marken.

Die genaue Kenninis jener fernen Zeit ist für unsere Heimat nicht urkundlich. Doch sollen in dem Heimatbuch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung aus benachbarten Gebieten festgehalten werden, um die Lücke in der Geschichte auszufüllen.

a) Die Zent: Die altdeutsche Landeinteilung kennt Gau, Zent und Dorfmark. Ursprünglich bezeichnete man den Gau als "marka", aber schon in frühfränkischer Zeit wandte man den Begriff nur auf kleinere Teile des Gaues, auf Zent- und selbst Dorfbezirke an. Das Wort "marka" bedeutet so viel wie umfriedetes, abgegrenztes gemeinsames Gebiet, dessen Nutzung nur einem beschränkten, dem in der Mark ansässigen Teil der Volksgenossen zustand. Aus dem Worte "marka" bildeten sich später die Bezeichnungen Marken, Gemarken, Gemarkung.

Die ursprüngliche Markgenossenschaft war die Zent. Ist auch die heute eine restlose Klärung dieser Bezeichnung nicht möglich gewesen, so scheint es doch so, als wenn man darunter einen beschränkten Bezirk mit etwa 100 (lat. centum)

freien Leuten verstanden hätte. Wald, Wasser, Weide und ihre Benutzung standen allen Nachbarn gleichmäßig frei, während das Ackerland in kurzen Zwischenräumen nach eines jeden Bedarf immer wieder neu verteilt wurde. Der einzelne hatte nur so viel zu beanspruchen, als er für den jährlichen Unterhalt seiner Familie bedurfte. Die Zent war mit einer Grenzmarkierung umfriedet, der Markfriede war heilig; Bannbruch stand unter schwerster Strafe. Zum Schutz des Bannfriedens waren alle Markgenossen verpflichtet, sonst machten sie sich selbst friedlos.

Wie die Grenzen der Gaue durch Höhenzüge und Wasserläuse bestimmt waren, so war auch die Zent gewöhnlich von natürlichen Grenzen umschlossen. Fehlten solche, so folgten sie willkürlich sestgelegten Zeichen; sie verliesen zwischen Felsblöcken, uralten, allgemein bekannten Laumriesen oder Quellen. Als Verbindung zog die Markgenossenschaft wohl einen Graben vom Fels zum Baum und vom Baum zur Quelle, oder sie legte eine Hege oder Hecke an. Die Grenzen der Zent Heusel bei Eppstein geben, wenn auch aus späterer

Zeit, ein Beispiel dafür und sind in dem Weistum, wie folgt, angegeben: Die Drais am Westgiebel von Seelbach vorbei, die Kriftel hinab bis Dreirechen an den Mainfluß, nördlich bis an die Höhe (Taunus), am Hochen Born, bis Hübeners Baum, an dem Lärchenrain, Hanedorn, Rotenbaum.

Unter die Grenzsteine legte man Scherben, glatte Kiesel oder Münzen, Merkzeichen, die nur wenigen bekannt waren, und über die strengstes Schweigen gewahrt wurde. War der Grenzstein böswillig oder durch Zusall versetzt oder ganz beseitigt worden, so konnten die Eingeweihten an den verborgenen Funden die ursprüngliche Grenzstelle seststellen und dadurch blutigen Grenzstreitigkeiten vorbeugen. Die Grenze war heilig und stand unter besonderem Schutz der Gottheis; sie war unverletzlich, und auf ihrer mutwilligen oder böswilligen Störung ruhte schwerste Strafe.

»Wer ein Grenzzeichen beschädigt oder verletzt, den soll man bis zum Kopfe in die Erde eingraben und ihm mit einem neuen mit jungen Pferden bespannten Pflug den Kopf abpflügen.«

Die Bewohner der Mark hießen Märker, Markgenossen oder Mitmärker und bildeten eine Gemeinde, die Allmeide. Alls sich in der Frankenzeit der Privatbesitz herausbildete, blieb der Zentoder Markgenossenschaft nur noch die Allmen als gemeinsamer Besitz. Sie umfaßte die unbebauten, unbewaldeten Flächen und diente durchweg als Weide. Ieder Mitbewohner der Zent durfte sein Vieh hierher zur Weide führen, jedoch war die Stückzahl der Herde genau begrenzt, damit sich nicht einzelne zum Nachteil der Mitmärker an dem gemeinsamen Besitz bereichern konnten.

Eine solche Allmen besaß auch Höchst mit Sossenheim und Breidelach gemeinsam: die Weide, von der der heutige Stadtpark ein Teil ist, und die nördlich dis etwa an die heutige Straße Sossenheim-Höchst und im Süden dis an Nidda und Main reichte. Diese Weide war mit Hecken umsäumt, die von den beiden Orten gemeinsam in Stand gehalten werden mußten. Ein gemeinsames Allmengericht aus dem Schultheißen, 12 Schöffen aus Höchst und 6 aus Sossenheim, die Achtzehner genannt, hatten hier das Recht zu handhaben und Frevel zu sühnen. Alljährlich im Monat Mai fand der seierliche Allmenumgang statt, an dem sich alle Nachbarn der Orte, einschließlich der Jugend, befeiligen mußten. An den Grenzsteinen zog man

die Jugend an den Ohren, um ihr das Mal unvergeglich einzuprägen; von diesem Brauche ftammt der Ausdruck "fich etwas hinter die Ohren schreiben". So prägte sich jedem Nachbar wie der Jugend die Grengführung unauslöschlich in das Gedächtnis ein. Die Zent besaß ihren gemeinsamen Markwald, der später kurg "Mark" genannt wurde. Höchft hatte Unteil an der Liederbacher Mark, die vom kleinen Feldberg bis zum Kapellenberg bei Sofheim reichte und den Roffert mit einschloß. Un ihr waren noch befeiligt: Sindlingen, Soffenheim, Eppftein, Chlhalten, Schlofborn, Battersheim, Zeilsheim, Munfter, Niederhofheim, Oberliederbach, Unterliederbach, Lorsbach, Okriftel, Sof Hausen, Gimbach und Klofter Retters bei Königstein. Diese Mark ftand unter dem Schut aller Markgenoffen, und die Augung fand ihnen gleichmäßig zu.

b) Die Dorfmark: Die in fränkischer Zeit entstandenen Siedlungen lösten sich allmählich von der Zentgenossenschaft, und innerhalb der Zentmark entstanden kleinere Marken, die Dorfmarken. Als die Auseinandersehungen über den Besitz des Ackerlandes beendet waren, blieben Wald und Allmen in gemeinsamem Besitz.

Jest zog man eine Hege um das Dorf. Sie hieß "hain", und die Bezeichnung wurde auch bald für die Niederlassung selbst gebräuchlich; es entstand das Wort "heim". Zur Pflanzung der Hecke benuste man die "Hainbuche" als besonders geeignet. Lußerhalb der Hecke zog man den "Haingraben". Diese Bezeichnungen haben sich in allen Dörfern unserer Heimat als Flurnamen erhalten. Wie bisher der Zentsriede, so war nun der Dorffriede heilig; jeder tätliche Streit im "heim" stand unter schwerster Strase, es herrsche der Bannsriede, und wer ihn nicht achtete, konnte "verbannt", d. h. aus der Dorfgemeinschaft ausgestoßen werden.

Das bebaute Land führte den Namen Esch, Flur, Feld und gab vielsach den Namen für die Siedlung ab. Die Bewohner hießen die "nachbaren", von "nache bern", d. h. beieinander, zusammen wohnen. Das zum Dorf gehörige Ackerland war in Gewanne eingefeilt, die ihre besonderen Namen, Flurnamen, trugen und sich an das Dorf anschlossen. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung stellte sich die Notwendigkeit zur Benutzung einzelner Teile des bisher brachliegenden

Belandes, der Allmen, heraus. Die neuentstanbenen Gewanne lagen nafurgemäß weifer vom Dorfe ab. Es wurde darauf gehalten, daß alle Nachbarn mit Rücksicht auf die Entfernung von den Gehöften in allen Gewannen Ackerland zu bebauen hatten. Der Umfang des dem einzelnen zustehenden Geländes war fest bestimmt. Es sollte kein Nachbar mehr als eine Hube oder 30 Morgen in Benugung haben, d. h. foviel, als fich mit einem Pferde bestellen ließ. Diese Besitzung wurde auch "Pflug" genannt, weil sie mit einem Pfluge bearbeitet werden konnte. Die Wiesen und die später entstehenden Weinberge berechnete man nach "Mannwerk" und verstand darunter eine Fläche, deren Bearbeitung der täglichen Arbeitskraft eines Mannes entsprach. Auch die Gute des Bodens wurde bei der Verteilung in Rechnung geftellt und jeder Nachbar am hochwertigen wie geringwertigen Land beteiligt. Die fo gebildeten Suben wurden verloft.

Es ift begreiflich und gilt als feststehend, daß der Teil des Grundes und Bodens mit dem daraufstehenden Haus selbst schon in früherer Zeit als Eigentum galt. Der Hausfriede war heilig wie der Bannfriede. Damit war der Weg zum Privatbesit beschriften, und er setzte sich bis zu seiner letzten Auswirkung, zum Eigenbesit des Ackerseldes fort. Es wird wohl niemals festzustellen sein, wann sich die allmähliche Umwandlung in dieser Richtung anbahnte, und wann sie ihren endgültigen Abschluß fand. Mit dem Eintritt der Franken in unsere Heimat war sie jedenfalls bereits beendet, und zwischen 600 und 700 konnte der freie Mann sein Besitztum als Schenk-, Kaufund Tauschgegenstand benußen.

Die Erbfolge erftreckte sich nur auf die männlichen Nachkommen. Die Töchter besaßen kein Etbrecht am Grund und Boden. Die Erklärung dafür ist auf die Handhabung des Bodenschußes, auf die Verpflichtung zum Kriegsdienst, zurückzusühren und sußt auf dem germanischen Grundsaß, daß nur der am Besitz des heiligen Bodens beteiligt sein kann, der ihn im Notfalle mit seinem Blute zu schüßen vermag. Die weibliche Erbfolge soll erst 574 von König Chilperich eingeführt worden sein. Wenn keine Leibeserben vorhanden waren, so ging das Besitztum an die Brüder des Erblassers über. Nach ihm erbte die Gemeinschaft

der Nachbarn, und das Land wurde in den gemeinsamen Besit überführt, wurde Allmen. 3m Mittelalter bildete sich das Erbanfallrecht der Landesherren heraus. Einem Verkauf mußten die Erben zustimmen; der Dorfgenoffenschaft stand bis in das 18. Jahrhundert das Vorkaufsrecht zu. Abweichungen von dieser Regel mögen jedoch zu allen Zeiten vorgekommen sein. Die Dorfschaft forderte von den einzelnen Nachbarn die gewissenhafte Bestellung des Bodens. Wenn das Gestrüpp auf einem Felde so boch wuchs, daß sich zwei Ochsen darin verbergen konnten, oder wenn es wegen starker Verwilderung mit zwei Ochsen nicht umgepflügt werden konnte, so wurde es als Mark, als gemeinsamer Befit behandelt. Im Mittelalter noch bestand der Grundsat: "Wenn der Busch reicht dem Reiter an den Sporen, so hat der Untertan fein Recht verloren", d. h. dann fiel das Dedland dem Landesherrn anheim. Die Gemarkung stand unter dem Schutz der Nachbarn, die den Bannschüßen mit der Ueberwachung der Flurordnung betrauten. Während der Nachtzeit, nach Sonnenuntergang por Sonnenaufgang, und herrschte der Gemarkungsfriede, und niemand durfte mährend dieser Zeit die Flur betreten. In nächster Nähe des Dorfes, vielfach vom Saingraben umschloffen, lag die Beun (von beunen, binden, in den Dorfbering einbeziehen), von der jedem Nachbarn ein Stück für feinen Gemüsebau zugewiesen wurde. Diese "Krautgarten" durften zu jeder Tageszeit betreten werden. Die Ausdrücke Beun, Kraufgarten haben sich als Flurnamen in fast allen Gemarkungen erhalten.

Vielfach schob sich in die Entwicklung von der Zentmark zur Dorfmark ein Uebergang ein, es entstanden die gemeinsamen Marken, zu denen sich mehrere Niederlassungen zusammengeschlossen hatten. Gemeinsame wirtschaftliche Verhältnisse, gleiche landschaftliche Lage in einer Niederung oder auf einem Höhenrücken, gemeinsames Interesse an demselben Wasser führten zu einem Zusammenschluß, der oft bis in das Mittelalter und teilweise sogar bis in die Neuzeit bestanden hat. So bildeten die Orte "Auf der Liederbach" von Hornau herunter bis Unterliederbach die Liederbacher Mark. Sie hatte ein gemeinsames Gericht und in späterer Zeit bis 1803 nur noch für Oberliederbach und Unterliederbach einen gemein-

samen Oberschultheißen. Ebenso bildeten Höchst, Sossenheim und Breitelach eine Mark, die an der Mündung des Liederbaches ihren Anfang nahm, den Main entlang bis zur Niddamündung zog und dem Lauf der Nidda bis zur Einmündung des Westerbaches vor Rödelheim folgte. Nördlich war die alte Grenze, die Elisabethenstraße, der

Abschluß. Die Zusammengehörigkeit bestand noch bis in das späte Mittelalter hinein, und noch lange nach dem Dreißigjährigen Kriege war der Oberschultheiß in Höchst der Vertreter des Landesherrn auch in Sossenheim, während an der Spise der beiden anderen Orte nur je ein Unterschultheiß stand.

#### 4. Die altdeutsche Berfaffung.

Auch dieser Abschnift will aus Mangel an lückenlosem urkundlichem Material die Entwicklung so darstellen, wie sie in unserer Heimat verlaufen sein mag. Soweit es möglich war, sind die Beweisstücke herangezogen.

Im achten Jahrhundert beginnt die Reihe der urkundlichen Denkmale in unserer Heimatgeschichte. In dieser Zeit finden wir Deutschland in mehrere hundert Gaue eingefeilt, Bezirke, welche in den Urkunden durchweg als "pagi" bezeichnet werden. Diese Einrichtung geht auf die Verordnung Karls des Großen zurück. Die Bezeichnung bedeutet so viel wie das alte deutsche Wort "gow", Gau, nämlich ein abgegrenztes Landgebiet.

Unser Heimatgau, der Niddagau, der von der Nidda seinen Namen hat, war verhältnismäßig klein. In den Urkunden wechselt die Schreibweise: Nitachgaue, Nitgowe, Niddegau usw. Er erstreckte sich vom Fuße des Vogelsberges bis in die Gegend von Niedernhausen; im Norden begrenzte ihn der Taunus und im Süden der Main. An der Spise des Gaues stand der vom König auf Zeit oder Lebensdauer ernannte Gaugraf.

Die Bezeichnung Graf stammt von dem Wort "grave", der Graue, der Alte, Angesehene, Erfahrene. Aus der Karolingerzeit sind uns eine Reihe dieser Gaugrafen im Niddagau dem Namen nach bekannt:

Luitfried I., 813,
Epilo,
Luitfried II., 870,
Walaho, 890,
Conrad, Herzog von Lothringen, 947,
Burkard, 965,
Rudolf I., 1008,
Richbert, 1047,
Rudolf II., 1033,
Ego, 1048.

Rurg nach dieser Zeit ging die Grafenwurde erblich auf die Herren von Aurings über, die auf dem heutigen Falkenstein wohnten. Die Gaugrafen waren königliche Sachwalter oder Beamte mit einem eng begrengten Aufgaben- und Pflichtenkreis, nach deffen Erfüllung fie wieder in die Reihen des vornehmen Adels zurücktraten. Im Namen des Königs sprachen fie das Recht, erhoben die königlichen Gefälle, boten den Beerbann des Gaues auf und führten ihn im Kriege. Alls Richter scheinen sie lediglich als Berufungsinftang gewirkt zu haben, denn nirgends finden sich urkundliche Mitteilungen über ihre Tätigkeit an der Berichtsftätte felbft. Die burgerliche und kriminelle Gerichtsbarkeit fiel unter den Aufgabenkreis der Zent und schloß infolgedeffen die Mitwirkung des Gaugrafen aus. Alle staatsrechtlichen Angelegenheiten wurden durch die Entschließung des Königs entschieden; es blieb also den Gaugrafen auch bierin kein Raum zu freier, eigener Betätigung. Damit wird es zweifelhaft, ob überhaupt Saugerichte stattgefunden haben.

Die älteste Frankenzeit kannte noch keine Verwaltung im späteren Sinne. Es gab nur eine Rechtsprechung durch die Zent, die Versammlung der freien Männer am Ding oder Zentgericht. War der Gauverband eine staatliche Einrichtung und von dem König im Staatsinteresse geschaffen, so war die Zent eine auf die freie Rechtspslege gerichtete Zusammenfassung der freien Männer innerhalb eines Teiles des Gaues.

An der Spitze der Zent stand der Zentgraf; er wurde vom Gaugrafen auf Zeit oder Lebensdauer aus der Zahl der angesehensten Zentgenossen ernannt und war verpflichtet, das Ding einzuberufen, zu "befrieden" und allein das Urteil zu sprechen. Die 12 Schöffen standen ihm beratend zur Seite, erinnerten an die alten Rechte und Gebräuche,

halfen den Rechtsfall klären, hatten aber auf das Urteil selbst keinen Einfluß. Der Gaugraf konnte dem Ding beiwohnen, und dann mußte ihm der Zentgraf den Vorsit überlassen, "mußte selbst unten sitzen ohne reden".

Der Zentgraf führte im dreizehnten Jahrhundert an vielen Gerichten die Bezeichnung Landvogt und im fünfzehnten Jahrhundert Statthalter. Im Niddagau bestanden folgende Zentgerichte:

Bornheimer Berg, zu dem Nied, Griesheim und Schwanheim gehörten; Zentgrafen waren die Herren zu Isenburg;

Heusels bei Eppstein mit den Ortschaften um Rossert und Staufen einschließlich Lorsbach und der beiden Liederbach; hier waren die Herren von Eppstein Zentgrafen;

Oberursel, das sogenannte Gericht "um die Höhe"; Höchst mit dem Gericht "zu dieffen Wegen" war im Besitz der Erzbischöfe zu Mainz und umfaßte die Ortschaften Höchst, Sossenheim, Sindlingen;

Hofheim umfaßte die Ortschaften Kofheim, Kattersbeim, Kriftel, Margheim, Zeilsbeim, Münfter.

Etwa um 1300 verschwand die Bezeichnung "Zent", und die Gerichte hießen von jest ab "peinliche Gerichte" oder "peinliche Halsgerichte", weil sie peinliche Strasen, d. h. Leibes- und Lebensstrasen verhängen konnten. Da der Blutbann ausschließliches Recht des Königs war, führten sie auch den Namen "königliche Banngerichte".

Gerichtsstelle oder Dingstelle war ein freier Platz, möglichst auf einer Anhöhe, unter einer alten Linde oder bei einem Felsblock. Die Dingzeit war fest bestimmt und konnte nicht willkürlich verlegt werden.

Bei Eröffnung der Gerichtstagung sprach der Zentgraf die Hegeformel; sie lautete: "Ich gebiete Lust und verbiete Unlust." Das Ding stand unter dem Schutz der Gottheit; jede Störung des Dingfriedens war eine Versündigung an der Gottheit und verfiel in der ältesten Zeit der Bestrafung durch den Priester, später durch das Gericht selbst.

Nach der Hegeformel folgten die 3 Hegungsfragen:

- 1. Ift es rechte Dingzeit und rechter Dingort?
- 2. Ift das Gericht nach Recht besett und gebegt?
- 3. Goll man dem Ding Frieden gebieten?

Die Antwort erfeilte der älteste Schöffe im Namen der übrigen Schöffen und der freien Männer.

Jur Hegung wurden Pfähle, die durch Schnüren untereinander verbunden waren, in den Boden eingesteckt, nun war das Gericht "gespannt". Die Schnüren hießen vebönd, d. h. heilige Bänder. Als Pfähle wurde mit Vorliebe Hasel benußt. Waren die Hegungsfragen bejaht, so war damit der Dingfriede ausgesprochen, der Bann verkündigt und das Ding unter den Schuß der Gottheit gestellt.

Die Hauptgerichtstage hießen "ungebotenes Ding"; zu ihnen mußten alle freien Männer ohne vorherige Ladung persönlich erscheinen. Das ungebotene Ding wurde dreimal im Jahre gehalten und war für alle Zeiten festgelegt. Das Gericht wurde mit Sonnenaufgang gehegt. Wer nicht erschien, wurde mit Geld gebüßt. Auch die in der Zent begüterten, aber auswärts wohnenden freien Leute mußten anwesend sein. Die Besehung des Gerichts war nach Recht geschehen, wenn die Schöffen vollzählig und auf ordentlichem Wege, d. h. durch Zuruf der freien Männer gekürt worden waren.

Wie die Zeit, so war auch der Gerichtsort ein für allemal fest bestimmt. Die alte Dingstätte zu dieffen Wegen befand sich auf dem Gelände des heutigen Schlosses. Hier war auch die Gerichtsstätte. Mit der Aufführung des Schlosses machte sich ihre Verlegung notwendig. Seit dieser Zeit stand der Galgen wenige Schrifte westlich der heutigen Durchbruchsstelle der Liederbacher Straße durch den Bahndamm in der Nähe des südlichen Ausganges des eisernen Steges, der über den Bahnkörper hinführt.

War der Angeklagte schuldig befunden und ein Urfeil gesprochen worden, so zerbrach der Zentgraf den Stab. Daher stammt der Ausdruck "den Stab über jemand brechen", ihn verdammen. Konnte der Angeklagte zwei Eideshelser beibringen, die für seine Unschuld zeugten, so wurde er freigesprochen. Der "Umstand" gab seiner Meinung durch Beifallrusen oder ablehnendes Gemurmel kund und lobte oder schalt damit das Urteil. Ein gescholtenes Urteil mußte aufgehoben und ein neues gefunden werden. Durch die Aeuserungen des Umstandes durste der Gerichtsfriede nicht gestört werden, d. h. niemand durste, weder durch Worse noch Gebärden, Streit verursachen.

Die Ausdrücke "der Umstand", "Umstände machen" usw. wurzeln in dem alten deutschen Gerichtsverfahren. Nach dem Urteilsspruch wurde die Strafe sofort vollzogen.

In der ältesten Zeit war das ungebotene Ding auch Opfer- und Volkssest, also ohne Mitwirkung des Priesters nicht denkbar. Wenn die Sonne hinter den Bergen versank, mußte die Tagung beendet sein, oder sie wurde abgebrochen. Dann trasen sich die Freunde und Bekannten an der Feuerstelle. Dabei wurden Käuse und Eheberedungen abgeschlossen und andere wichtige Angelegenheisen von Mann zu Mann erledigt. Daneben vergnügte sich das Volk bei Trunk und Spiel bis zum Anbruch des neuen Tages.

Die Verhandlung durfte am folgenden Tage, also nach einer in Festesrausch durchwachten Nacht nicht fortgesett werden. Das unterbrochene Ding fand erst nach einigen, spätestens nach 14 Tagen in dem Afterding oder Nachding seinen Abschluß. Diese Tagung hieß auch "Wissigung, Botschaftding, Nachwacht oder Nachgericht". Dazu erschienen nur der Zentgraf, die Schöffen und der Büttel nebft den ftreitenden Parteien. Bei dem Afterding ftand dem Zenigrafen auf Koften der Bent die Verpflegung und, wenn erforderlich, auch Berberge zu; doch konnten die streitenden Parteien gur Beftreitung der Unkoften gur Entrichtung einer Gebühr verurteilt werden. Der Bentgraf durfte "vom Gerichtsftab zehren", d. h. fein Umt follte ihn an folden Tagen ernähren.

Wenn zwischen den ordentlichen Dingzeiten ein schweres Verbrechen verübt worden war und gebieterisch Gubne beischte, mußte der Zentgraf das gebotene Ding, das Notding einberufen. Es war "geboten", weil der Zentgraf eine besondere Einladung dazu ergeben laffen mußte. Voraussetzung für das gebotene Ding war aber, daß der Verbrecher "auf frischer Tat" gefaßt, d. h. festgehalten oder wenigstens gesehen worden war. Jum gebotenen Ding war das Erscheinen der freien Leute nicht erforderlich, das Urteil konnte nicht bescholten werden, weil seine Rechtmäßigkeit durch die "habhafte Tat" bewiesen war. Jeder freie Mann hatte fich zu allen Zeiten als Beschützer des Rechtes zu fühlen und war daher verpflichtet, auf ein "Geschrei" herbeizueilen, den Verbrecher "dingfest" zu machen oder seine Verfolgung aufzunehmen. Wurde ihm eine absichtliche Verletzung dieser Pflicht nachgewiesen, so traf ihn die Strafe.

Als die Bevölkerungszahl der Zent und damit die gerichtfälligen Verbrechen gunahmen, mußte der Zentgraf alle 14 Tage das sogenannte "wöchentliche Ding" berufen, zu dem nur die Schöffen geladen wurden. Um "Bornheimer Berg" bestand die Bestimmung: "Auch ift ein Zentgraf ungeboten schuldig, allen Donnerstag über 14 Tage zu Gericht zu kommen, es ware denn heiliger Tag, bei Verluft von 20 Pfennig, die der Zent gefallen follen. Wenn aber ein Zentgraf nicht Rügen hätte, so moge er zwei Gerichte ausbleiben, bliebe er aber länger aus, so verlöre er 20 Pfennig. Wäre aber einer (ein Angeklagter) verbotet (geladen) zu Gerichte und käme dann nicht, so verlore er die Buße (die auch in seiner Abwesenheit über ihn verhängt wird) dem Vogt und dem Zentgrafen die höchste Buge." Vor das wöchentliche Gericht gehörten die kleinen Vergeben: bloges Raufen, Fauftschlag, Schimpfen, Feldfrevel. In diesem Bericht konnte der Zentgraf nur an Geld oder "an Haut und Haaren" bugen, also körperliche Züchtigung, Stäupen, Brandmarken, Prangerftellen und Schnellkorb verhängen.

Die alte deutsche Rechtspflege beruhte nur auf überlieferten Brauchen, die fich feit uralter Zeit berausgebildet hatten und von Mund zu Mund fortpflanzten. Mildernde Umstände kannte das Bericht nicht. Daher hatte die Rechtspflege etwas Starres und erscheint uns heute als hart und berglos. Zu ihrer richtigen Beurteilung muffen wir jedoch den Geift der Zeit und des Volkes in Rechnung stellen. Im Laufe der Jahrhunderte entwickelten sich in allen Orten die den Zentgerichten nachgebildeten Dorfgerichte. hier wurde alles abgeurteilt, was die Zent nicht berührte und nicht als Verbrechen anzusprechen war. Im Dorfgericht hatte der Zentgraf keine richterliche Befugnis. Das "Beimgereit" war frei von Obrigkeit oder Bevormundung und der Schultheiß oberfter Gerichtsberr. (Schultheiß von scult - die Schuld und heischen = fordern, der Vertreter des Landesherrn, zugleich Nachbar im Dorfe, der die "Schuldigkeit", die Abgaben für den Landesherrn beizutreiben hatte.) Dem Schultheißen ftanden im Berichte die Schöffen zur Seite. Ihre Zahl wechselte in

den einzelnen Ortschaften unserer Keimat zwischen sieben und zwölf. Sier wurde über leichtfertige oder böswillige Beschädigung der Dorfgaune, des Dorfgrabens, der Häuser und Felder durch Mensch und Bieh, über bloges Raufen, Fauftschlag und Schimpfen oder über "scult und schaden", über "gult und schuld" Urteil gefunden. Im Dorfgericht fette sich der Umstand aus den Nachbarn gufammen; die Bugen fielen der Gemeinde gu und bestanden für Beschädigungen des Dorfschutzes in Geld, für die übrigen Vergeben in Naturalien. Auch das Dorfgericht mußte gehegt werden. Die Hegungsfragen lauteten bei dem höfischen Gericht in Unterliederbach, das auf dem eppsteinischen Gut "zu Enchen" gehalten wurde: "Ift heute der Tag und die Stunde, da ein höfisch Gericht pflegt gehegt und gehalten zu werden"? Antwort: "Ja." "In wes Namen soll das höfische Gericht gehegt und gehalten werden?" Antwort: "Im Namen unseres gnädigen Herrn, des Herrn zu Eppenstein." Darauf sprach der Schultheiß die Begeformel: "Was Recht ist, soll gehegt, was unrecht ist, bestraft werden." Auch beim Dorfgericht wurde unentschuldigtes Ausbleiben bestraft. Eine besondere Stellung im Rechtswesen nahmen die Mark- oder Märkergedinge ein. Sie entwickelten fich erft im Mittelalter, nachdem die Zent sich aufgelöst hatte. Die Markwaldungen waren in dieser Zeit noch im gemeinsamen Besit der früheren Bentgemeinden. Der Zentgraf war nur noch der "Obermärker" am Märkergeding. Obermärker über die Liederbacher Mark maren die Herren von Eppftein; fie hielten jährlich einmal in Oberliederbach das "Ding". Frevel in den Waldungen wurden besonders hart gebüßt. Die Rechtsgrundfage und die Straffage waren in dem Weistum feftgelegt.

Jum Schuße der Waldungen waren Förster bestellt. Der Obermärker ernannte die Förster, vollzog die Strafen, hatte die vierfache Holznußung, außerdem Zehrung und Herberge beim Ding. Ihm siel ein Teil der Buße zu.

Nachdem sich eine Scheidung des Volkes in Freie und Unfreie vollzogen hatte, nahm die Gerichtsbarkeit andere Formen an. Der unfreie Mann konnte im Dorfgericht fein Recht gegen den freien Mann nicht mehr vertreten. Um ihn nicht gang rechtlos zu machen, entstanden die sogenannten "Subengerichte" oder "böfischen Berichte". Bu diesen Gerichten gehörten nur die, welche Uckerland von einem und demfelben Herrn in Bearbeitung batten. Den Vorfik führt derjenige Nachbar, der zugleich mit dem Herrenhof die umfangreichsten Ländereien in Pacht hatte. Dieses Bericht entsprach also nicht dem Dorfgericht, in welchem der Schultheiß Recht fprach. Der Sofpächter, Hofmann oder Erbbeständer war der herrschaftliche oder, wenn die Guter aus der Sand der Kirche stammten, der kirchliche Schultheiß seines Herrn und sprach in seinem Namen Recht. Auch ihm standen Schöffen gur Seite. Befanden sich in einem Dorfe mehrere Herrenhöfe, so gablte man ebenso viele höfische Gerichte nebeneinander. Stand ein Nachbar in einem Pachtverhältnis gu mehreren Herren, so gehörte er zu ebensoviel Hubengerichten. Diese Hubengerichte tagten zweimal im Jahre und rügten in allen Fällen, die sich auf das Gut bezogen: Schukverlegung, Abgabenverweigerung, allgemeine und kirchliche Laften, Frevel; es wurde wie jedes andere Gericht gehegt und zwar im Namen seines Gerichtsherrn, dem auch die Bugen gufielen. Die Störung des Berichtsfriedens wurde von ihm geahndet.



## III. Unsere Heimat von 790-1356.

#### 1. Die ersten Nachrichten über Böchst.

ie erste Nachricht über unsere Keimatstadt erhalten wir durch eine Urkunde aus dem Jahre 790. In den Lorscher Handschriften, dem Verzeichnis der Klostergüter, die im Staatsarchiv zu München ausbewahrt werden, findet sich die Nachricht, daß Thiotmann dem Kloster Lorsch (an der Bergstraße) einen Mansus, d. h. einen Hof mit 30 Morgen Land und dazu noch weitere 9 Morgen Uckerland zum Seelenheil des Warmann übergab.

#### Ming

Hapi nomme In will holland, fubdie Hon dug Armo arii karoli regis Ego thiornan premedio arume Warrian in dono ad so il miem qui requieter in coupe immonast launisamenti ubi uenera bius Richbodo atto pette uider donatuq, imperui er uolo a priprissima uolunta re consirmo impago Hirachgouue imuilla hostar i mansii aronii iurnat deterra aratoria stipular submira delu inimona stio lauris. T. q. s.

Meltefte Urfunde von Sochft.

Die Urkunde 1) lautet in der Uebersetzung, wie folgt:

In Christi Namen. In dem Dorse Hostaf am 5. August im 22. Jahre des Königs Karl schenke ich, Thiotmann, sür das Seelenheil des Warmann zum Gedächtnis seines Namens, dessen Körper im Grabe ruht im Kloster Laurissa (Lorsch), wo der ehrwürdige Abt Richbod als Vorsteher gilt, und bestimme ich als immerwährendes Geschenk für die Kirche, und bestätige ich aus freiestem Willen im Nitachgau in dem Dors Hostaf 1 Hube und 9 Morgen vom Domänenland durch Handgelöbnis. Geschehen im Kloster Laurissa.

Diese Urkunde gibt uns Nachricht über den Umfang und den Zweck der Stiftung, sowie über den Namen des Stifters und des Versorgten. Man darf annehmen, daß der Mansus und die besonders benannten 9 Morgen Uckerland einen Teil seines Hauptgutes ausmachten, und daß Thiotmann den Rest des Gutes selbst weiter in Besitz behielt. Dazu ist man berechtigt, weil ganz gegen die Gepslogenheit der Zeit keine Bestimmung über die Leibeignen, wie sie zu jedem so auch zu diesem Gut

gehörfen, getroffen wurde; fie blieben wohl dem Hauptgut erhalten. Warmann, zu deffen Geelenheil die Stiftung vollzogen wurde, rubte im Rlofter Lorsch. Es wird uns keine Kunde, ob er dort als Mönch vom Tode ereilt wurde, oder ob seine Leiche, wie es bei vornehmen Leuten schon jest gebräuchlich war, zur letten Rube nach der Kapelle des Klofters überführt murde. Wir miffen auch nicht, ob er der Sohn oder der Vater des Stifters war, wenn wir auch der letteren Unnahme im Sinblick auf ähnliche Stiftungen aus dieser Zeit beipflichten. Thiotmann war gewiß ein guter, gläubiger Chrift im Sinne seiner Zeit; die Fürbitte der Beiftlichkeit für das Geelenheil und das ewige Schicksal des Warmann schien ihm mit einer so beträchtlichen Schenkung nicht zu teuer erkauft. Die beiden Männer tragen altdeutsche Namen. Der Name Thiofmann stammt von dem althochdeutschen "diota", das Volk, bedeutet also: der Mann, der seinem Volke treu ergeben ift. Der Name Warmann ftammt vom althochdeutschen "warjan", wehren, schützen, bedeutet folglich: der Mann, der für Land und Volk zu kämpfen hat.

Das Benediktinerklofter Lorsch war das älteste und angesehenste Kloster jener Zeit in unserer Rheingegend und schon seit 770 in fast allen Orten unserer Heimat, besonders in Eschborn, reich begütert. Neben Lorsch hob sich das Kloster Fulda durch die Zahl seiner Besitzungen im Niddagau hervor.

Seine günstige Lage und die Jahl der Nachbarn mag Höchst schon vor 800 eine Sonderstellung vor den Orten der Umgebung eingeräumt haben. Im näheren und weiteren Ümkreis, im Liederbach, Nidda- und Maintal waren schon alle heute vorhandenen Ortschaften entstanden. Höchst war noch klein, aber auf den Gutshösen war schon ein reges Leben zu beobachten.

War die Thiotmannsche Schenkung mit ca. 40 Morgen Land und Haus und Hof eine großzügige Stiftung, so reichte sie doch nicht für den Unterhalt einer Ordensniederlassung aus. Es ist uns allerdings keine Nachricht übermittelt, ob diese Grundstücke die einzige Besitzung des Klosters

Lorich in Höchst waren. Es ware aber denkbar, daß die in der Umgebung liegenden Güter mit der biefigen Besitzung vereinigt murden, die Pachter ihre Gefälle und Abgaben hierher zu entrichten hatten, und daß dann in Höchst alsbald eine Zweigniederlaffung von Lorich entstanden wäre. Unter dieser Voraussetzung ware das Out in Höchst für eine Ordensniederlassung völlig ausreichend gewesen. Für diese Annahme sprechen allerlei Gründe. Die kleine, alte, seit 800 bekannte Kirche in Tidenheim bei dem heutigen Eschborn lag abseits der Verkehrsstraßen, war infolgedessen nicht leicht zugänglich, und andere Kirchen bestanden in der Umgebung noch nicht. Der Seelforge wurde größte Aufmerksamkeit geschenkt, und die Sorge der Hinterbliebenen für das Seelenheil der verstorbenen Angehörigen ist uns durch ungählige Urkunden aus dieser Zeit bezeugt. Die gunftige Lage der Niederlassung Hostat an Fluß und Strafen wies unbedingt auf die 3weckmäßigkeit der Errichtung einer geiftlichen Station bin. Volk und Kirche hatten also an einer solchen Errichtung in Höchst unmittelbares Interesse. Mag sich auch nicht sofort eine Unlage ergeben haben, so steht nach allen diesen Gründen die Erbauung eines Klosters in dieser Zeit außer Zweifel. Da das alte Klösterlein den Benediktinern gehörte, darf als feststehend angesehen werden, daß Monche aus Lorich die erften Geiftlichen in Sochft gewesen find.

Damit entsteht die Frage nach der Gründung der Kirche. Die Hostatsage ist nichts weiter als ein Versuch der dichtenden Volksseele, in die dunkle Vergangenheit hineinzuleuchten; sie gibt sich keiner Erwägung über geschichtliche Wahrheit hin. Nehmen wir an, daß die Mönche aus Lorsch die ersten gottesdienstlichen Einrichtungen getrossen haben, so ist die Frage nach dem Ort der Gottesverehrung, nach einer Kirche, damit ausgeworfen. Es mag sein, daß ein schlichter Raum im bescheidenen Klosterbau diesem Zwecke diente, es mag auch sein, daß sogar ein leichter Holzbau errichtet und als Kirche benutzt wurde: wir wissen darüber so wenig Bescheid wie über das Jahr der Kirchengründung selbst.

Erst spätere Jahrzehnte schufen den Mittelpunkt des religiösen Lebens, das Gotteshaus am hohen Mainufer. Dem Kloster mit seiner Kirche wird man einen umfangreichen und in Bezug auf seine Lage den besten Platz in der alten Siedlung Hostat eingeräumt haben. Die Thiotmannschen Grundstücke boten noch hinreichenden Bauplatz, und es darf angenommen werden, daß die Baulichkeiten auf den Fluren Thiotmanns errichtet wurden.

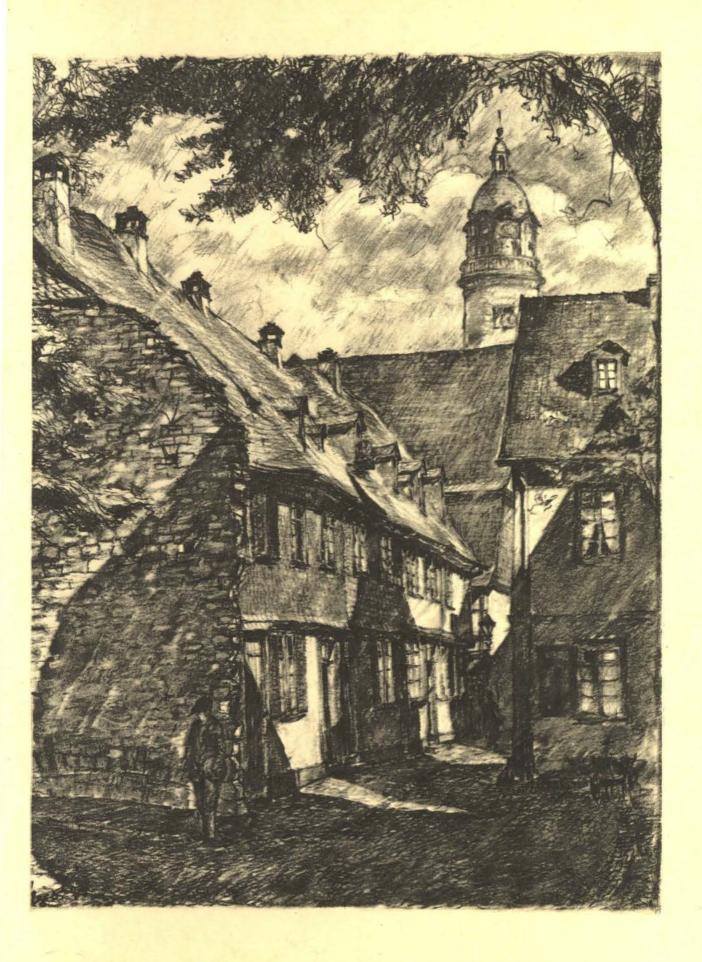
Nach der bisherigen Darstellung wird es außer Zweisel stehen, daß Kloster Lorsch bei der Erbauung der Justinuskirche mitwirkte. Ob die Ordensbrüder bei Plan und Bau selbst Hand anlegten, oder ob sie durch Zuwendungen den Bau gefördert oder ganz bestritten haben, ob ihn das Erzstift Mainz anregte und das Werk vollendete, wird nie geklärt werden. Soviel steht aber sest, daß Mainz ein weitgehendes Interesse an dem Kirchenbau haben mußte.

Nach dem Muster der alten Gau- und Zentversassung richtete die Kirche ihre Kirchengaue, die Archidiakonate, ein. Im neunten Jahrhundert läßt sich das Stift St. Peter zu Mainz als der geistliche Herr im Main- und Niddagau nachweisen. Damit mag die Sorge um das geistliche Leben in Höchst wohlverteilt auf Kloster Lorsch und Erzstift Mainz gelegen haben. Die Kunstgeschichte hat sich schon früher mit der Frage der Bauzeit der Justinuskirche beschäftigt, aber nur soviel unzweideutig festgestellt, daß der karolinische Bau nicht vor 800 entstanden sein kann, daß er aber jedenfalls in die zweite Kälfte des 9. Jahrhunderts zu verweisen ist.

Die so entstandene neue Kirche war die Hauptkirche für den ganzen Gau und wurde es noch in erhöhtem Maße, als 875 Tidenheim mit seiner Kirche durch einen Wolkenbruch zerstört wurde.

Der Haupfalfar in der Kirche war der hlg. Margarete geweiht, und die Kirche trug viele Jahrhunderte ihren Namen. Als Erzbischof Ruthard der Sage nach die Reliquien des hlg. Justinus der Kirche zum Geschenk machte, stieg wohl ihr Ansehn, aber an ihrem Namen wurde nichts geändert.

Wenn wir uns das Leben in Hostat zwischen 800 und 900 vorstellen, so sehen wir eine Anzahl freier Bauern auf stattlichen Bauernhöfen, dazwischen Hörige in ihren bescheidenen Behausungen und für ihren persönlichen Bedarf in dem karg bemessenen Rest ihrer freien Zeit die von den Herrenüberlassenen Grundstückebestellen. Nehmen



wir Tidenheim als Maßstab, so ist für Höchst mit einer Einwohnerzahl von 80 Seelen zu rechnen. Sie alle, Freie wie Unfreie, gaben seit 778, seit dem Erlaß der Kapitulare Karls des Großen, den Zehnten von ihren Ernteerträgen an das Stift St. Peter zu Mainz. Die Getreidearten waren Roggen, Weizen, Hafer und Hirse. Als Gemüse pflanzte man schon fast alle Sorten, die heute in unseren Gärten gezogen werden. Die Obstbaumzucht hatte eine verhältnismäßig hohe Blüte erreicht; nach der Landordnung Karls waren als Apfelsorten Großmaringer und Geroldinger und eine süße Birne vorgeschrieben. Diese Vorschrift war in unserer Keimat bereits erfüllt und überholt.

#### 2. Der Verluft der perfönlichen Freiheit.

Für den Verlust der persönlichen Freiheit der Franken sind zwei Verordnungen Karls des Großen von Bedeutung: die teilweise Befreiung von der Dingpflicht und die Möglichkeit der Befreiung von dem Kriegsdienst. Von dem freien Mann dursten hinfort jährlich nicht mehr als drei Gänge zur Gerichtsstätte und zwar nur zum ungebotenen Ding gefordert werden. Der Besuch des immer häufiger einberusenen gebotenen Dings entzog den Mann allzu oft seinen häuslichen Pflichten. Durch die Bestimmung Karls wurde er allmählich von der Mitwirkung in der Rechtsprechung besteit, und er wurde dem öffentlichen Leben entsremdet; damit sank sein Verantwortungsgefühl für das Volksganze.

Noch einschneidender wirkte die Bestimmung über die Folgepflicht. Bisher hatte jeder freie Mann dem Aufgebot des Königs jum Beerbann folgen, dazu fich felbst ausruften und verforgen muffen. Diese Kriegspflichten drückten schwer auf die kleinen Befiger, weil fie ihnen hohe Ausgaben verursachten, die Zeit und schließlich auch die Luft gur Beftellung der Felder nahmen. 211s Folge machte fich eine allgemeine Verarmung bemerkbar. Die neue Beffimmung Karls des Großen forderte nur persönlichen Kriegsdienst von dem begüterten Mann, der über 5 Huben Land verfügte. Bon den Gutern der geringer bemittelten freien Leute wurden soviele zusammengelegt, bis der gemeinsame Besit 5 Suben erreichte; fie hatten dann zusammen einen Krieger auszurüften. Durch diese Einrichtung wurde der freie Mann dem Kriegsdienst entfremdet und ibm die Mitverantwortung für die Sicherheit des Landes abgenommen. Die Waffenpflicht, früher eine Ehre, wurde allmählich eine Last, und von ihr befreit zu werden, allgemein erstrebt. Der einzige Weg für den wohlhabenden freien Mann war der Uebergang aus dem Stande

der freien in den Stand der abhängigen Leufe. Dieser Wandel vollzog sich durch die freiwillige Uebergabe des Befittums mit allen Laften der Landesverfeidigung an einen anderen Freien, der es dem bisherigen Besither wieder gegen eine jahrliche Abgabe als Leben übertrug. Der freie Mann wurde damit Lehnsmann, war nun der läftigen Heeresfolge überhoben, aber auch aus der Gemeinschaft der freien Manner ausgeschieden. Damit verminderte fich die Zahl der freien Leute. So kam es, daß in den Dörfern unserer Beimat nur eingelne freie Bauern übrig blieben, gu Wohlftand gelangten und bald Rechte einnahmen, die dem niedern Adel bisher zugestanden hatten. Zwischen 1100 und 1400 find bekannt: Merg von Kriftel, Conrad von Sulzbach, Rüger von Liederbach, die von Münfter, von Sapen, von Saufen, von Griesbeim, von Soffenheim, von Enchen in Liederbach, Gottfried von Sofheim.

Auch in Sochst find dem niederen Abel angehörige Familien nachgewiesen. Zunächst eine adlige Familie von Dietendorf, die ihren Hof von 21/2 Huben 1147 an Abt Werner und den Konvent des Klosters St. Petersberg bei Erfurt verkaufte. Ihr Einverständnis erklärten Gunther v. Dietendorf und seine Söhne Alexander, Beinrich und Gunther. Eine Urkunde vom 5. September 1273 nennt einen Friedrich von Söchst, der mit dem Kloster Maria ju den Greden ju Maing megen eines in Ried widerrechtlich erhobenen Zehnten in Streit gerief. Er wurde gur Herausgabe des Zehnfen an das geschädigte Kloster verurteilt; daneben mußte er für alle Zeiten für sich und seine Nachkommen verzichten. Die betreffende Urkunde vom 25. 3anuar 1274 ift von ihm und feiner Gemablin Lipmundis ausgestellt. In einer Urkunde vom 3. August 1361 werden genannt: Berte, Sohn des Beinrich von Bochft, und die Bochfter Bürger Beinrich Cleubier, Conrad Wortwein, Hans, genannt Vocke. Der niedere Adel und auch die dorffreien Herren waren durchweg dem höheren geistlichen oder weltlichen Adel wieder lehenspflichtig; viele standen sogar im Dienste mehrerer Herren, leisteten in Krieg und Fehde Heeresfolge, saßen als Burgmannen auf den Schlössern ihrer Herren oder leisteten Dienste als Vögte.

Wie sich einzelne Personen freiwillig einem Herrn unterstellten, so kam es vor, daß ganze Ortschaften sich dem Kaiser unterstellten, "sich an das Reich machten". Als Schuhherren waren auch die Städte geschäht, wenn sie über die erforderlichen Schuhmittel verfügten. Ein Beispiel dafür bietet die ausgegangene Gemeinde Breitelach, die zwischen Sossenheim und Rödelheim lag. Elf Einwohner (vermutlich die ganze Gemeinde) wurden 1383 von Schultheiß und Rat zu Frankfurt auf ihren Antrag und gegen ihren Treueid in Schuhgenommen. Die Bestimmungen über den Schuheid hatten solgenden Wortlaut:

"der Raid ist vberkommen, wer sich an daz riche machen wulle, daz den der schultheißen vnd eyn burgermeister mit einander entphahen sollen in der mahzen, daz er in truwen globen vnd zu heilgen swere, des richs vnd der stede Frankenford, diewiele daz scultheißenamt in der stede hant sted, schaden zcu warnen, ir bestes zcu werben vnd in dheinewys widder si zcu tune . . . vnd sal dem scultheißen ein halb virteil wynes gebin vnd dem burgermister, der da by ist, ein halb virteil wynes."

Auch einzelne Einwohner von Sulzbach leisteten diesen Treueid und stellten sich damit unter Frankfurter Schuß. Es ist bemerkenswert, daß sich auch Untertanen einzelner adliger Herren, wie der Cronberger, Falkensteiner und Hanauer "an Frankfurt machten", weil sie hier ihres Schußes sicherer waren. Die persönliche Sicherheit und der Schuß einer starken Hand wurden als ein guter Tausch gegen den Verlust der persönlichen Freiheit angesehen.

Aber auch die starke Hand der Stadt Frankfurt konnte in den unruhigen Zeiten oft keine Sicherheit gewähren. Kurz nach 1400 trieb es in unserer Heimat der Ritter Bechtram von Vilbel in schlimmster Weise. Aus einer Klageschrift entnehmen wir, daß er "by Petterwyl, Erlebach, Vilwyle, Sundelinge vnd Hoeste vnd allenthalben vff der strazen jederman ergriffen". Der Rat von Frankfurt bat ihn inständig, "daz er ir vnd der iren vnd der gmeinen strazen schonen wollt vnd darvff nit griffen odir schedigen möge". Obwohl Bechtram Schonung versprach, seste er seine Räubereien fort, wurde jedoch 1420 gefangen und in Frankfurt enthauptet.

Durch den Aufschwung der Städte nach 1200 und die in der Hand der Kaufleute angehäuften Reichtumer fühlte sich der niedere Adel in seiner Stellung und in seinem Unsehen gurückgedrängt. In seiner Lebensführung konnte er es mit den durch Fleiß reich gewordenen Bürgern nicht mehr aufnehmen. Aber er vermochte feine Scheu vor bürgerlicher Hantierung nicht zu unterdrücken; die glänzende Vergangenheit verglich er mit der troftlosen Gegenwart, und dieser Vergleich erfüllte ihn mit Unzufriedenheit und Erbitterung. Er sah wohl ein, daß er die Begiehungen gu der neuen Zeif verloren hatte. Mit Gewalt wollte er die früheren Zuftande wieder herbeiführen, und als ihm das nicht gelang, sich wenigstens schadlos halten, sich als Richter aufwerfen. Da ihm auf ordnungsmäßigem Wege keine Gelegenheit dazu geboten war, machte er sich selbst "in Gottes Namen" zum Richter. Seine Räubereien faßte er als ein ihm übertragenes Strafgericht Gottes auf. Go wurde er zum Stragenräuber. Dabei fühlte er fich gang in seinem Rechte und kämpfte gegen die neuen Verhältniffe mit dem Bewußtsein einer beiligen Pflicht.

Das Schutverhältnis führte allmählich zu völliger Abhängigkeit, zur Leibeigenschaft, deren wesentliche Merkmale für unsere Gegend die leiblichen Lasten sind: Beschränkung der Freizügigkeit und Ablieferung des Huhnes und Besthauptes an den Herrn. Jährlich einmal hatte der Schultheiß im Auftrage seines Herrn das Huhn bei dem Leibeigenen abzuholen; er führt deswegen auch den Namen Hühnervogt. Das Huhn wurde Rauchhuhn genannt, weil es von jedem bewohnten Hause (dessen auch Fastenhuhn, weil es gewöhnlich zur Fastenzeit lieserbar war, oder Leibshuhn. Die Abgabe dieses Huhnes war eine rein persönliche Last, eine Kopssteuer, die ohne Rücksicht aus Grund-

besitz, sowohl von dem wohlhabenden Bauern wie von dem mittellosen Taglöhner gefragen werden mußte.

Alle übrigen Pflichten der Leibeignen: Fronde, Abgaben von Grund und Boden und von den Erzeugnissen, waren nicht eigentliche Merkmale der Leibeigenschaft, sind vielmehr als Grundsteuern anzusehen.

Die Leibeigenschaft wurde in den einzelnen Ländern nicht gleichmäßig gehandhabt. Die alte Zeit kennt den Ausdruck "Leibeigenschaft" überhaupt nicht. So nennt Irmgard von Reifenberg noch 1484 in mehreren Schreiben an den Rat der Stadt Frankfurt ihre leibeignen Leute zu Gulgbach, für deren Rechte sie einfrat, "Angehörige", ihr "Gottesleben". Der Amtmann von Eppftein nahm 1490 einen Sulzbacher Bauer gegen den Rat zu Frankfurt in Schutz und nannte ihn den "Leibsverwandten" feines Herrn. Durchgängig find die Bezeichnungen "arme Leute", "der arme Mann" oder einfach "der Arme" gebräuchlich. Diese Bezeichnungen legten sich die Leibeignen auch selber bei. Die Fürsorge der Herren für ihre Leibeignen in Streitfällen mit anderen Herren wurde immer als unangenehm, als Eingriffsversuch in eigne Angelegenheiten empfunden und führte vielfach zu Streitigkeiten mit all den Folgen der rauhen Zeit. Gegen diese Folgen schlossen die Berren in unserer weiteren Beimat einen Bertrag, nach welchem keiner von ihnen für einen Leibsangehörigen bei einem Standesgenoffen Fürsprache einlegen durfte. Wahrlich, die Schugherrschaft war ausgeartet und hatte sich in ihr Gegenteil verwandelt. Run bestand kein Hindernis mehr, die armen Leufe bis auf das Mark auszunugen, fie, wenn möglich, noch ärmer zu machen. Jest waren fie rechtlos und schuflos ihren Herren auf Onade und Ungnade ausgeliefert.

Oft artete die Justiz wegen kleiner Vergehen in brutale Quälerei aus. Ein Beispiel für diesen Zustand bietet uns ein Vorgang aus Sulzbach. 1525 hatte Matthes Ziegler, der Flurschütz von Sulzbach, etliche Sichlinge (Garben) Korn gestohlen. Zur Strafe ließ ihn der Rat von Frankfurt gefänglich einziehen. Da der Dieb in die Leibeigenschaft Philipps von Reisenberg gehörte, wandte sich dieser in einem Schreiben an den Rat der

Stadt und bat um seine Freilassung. Das Schreiben lautete wie folgt:

"... mich langt an, wie Matheus Ziegler vonn Soltzbach in ewer swerenn peinlichen hafft und gefenknis zu Frankfurt einbracht und gehalten werde, diweil denn by seiner nachbarschafft und mir selbst sine mißhandlung verborgen, und daß derselbige Matheus siner libseygenschaft dieser zeit mir mit anderem meyn mitfürmöndern, Philipps von Reifenberg, Emerichs seligen Sohn, des armer angehöriger gottslehen er ist ... Ist demnach an ewer wißheit mein freundtlich bit, gemelten armen günstlich außer gefenknis kommen und dieser myner fürbit genyeßen lassen."

Der Rat schlug die Bitte ab und ließ den Mann am Montag nach Matthäi blenden. Diese harte Strase erscheint selbst unter Berücksichtigung der Bauernkriegserregung des unruhigen Jahres 1525 als grausam. Als sich zwei Jahre später die Frau des Ziegler mit der Bitte an den hessischen Amtmann zu Eppstein wandte, doch bei dem Rate von Frankfurt vorstellig zu werden, ihren Mann, der blind und arbeitsunfähig sei, und den sie mit ihren vielen Kindern nicht ernähren könne, in Pflege zu nehmen, lehnte der Rat mit den Worten ab:

"Er ist um seine Mishandlung gestraft worden, wir haben ihn bis zu seiner Gesundheit ins Spital genommen, was wir zu tun nicht schuldig waren, und hernach ihn wieder zu seiner Hausfrau und seinen Kindern fahren lassen."

Die einzelnen Ortschaften unserer Heimat waren nie geschlossen nur einem Herrn leibeigen. So bestand in Höchst eine Leibeigenschaft des Kurfürsten zu Mainz, der Herren zu Cronberg, zu Reisenberg, zu Eppstein und zu Isenburg. Es kam sogar vor, daß eine Person mehreren Herren das Huhn liesern mußte, oder daß der Mann und die Frau verschiedenen Herren angehörten. Vielsach wurden die Leibeignen unter den Herren ausgetauscht. So trat Cronberg seine Leibeignen in Sulzbach an Frankfurt ab und übernahm dafür die Frankfurter Leibeignen in seinem Dorf Niederursel; dieser Vorgang ist zugleich ein Beispiel dafür, wie die

Herren nach Abrundung und Einheitlichkeit ihrer Gebiete strebten. Auch bezüglich des Grades der Leibeigenschaft bestand in unserer Gegend ein Unterschied. Man unterschied Leibsbeder, die auf Gedeihen und Verderben mit dem Landesherrn verbunden waren; ein geringerer Grad der Leibeigenschaft bestand, wenn der Angehörige der "Luft nach eigen" war.

Die Töchter folgten in den Eppsteinschen Ortschaften der Leibeigenschaft der Mutter, die Söhne dem Vater.

In Höchst bestand die Leibeigenschaft bis zur Einführung der Munizipalverwaltung im Jahre 1356

Die Einholung des Huhnes und damit die Handhabung der Leibeigenschaft wurde im hessischen und Mainzer Gebiet mit aller Schonung durchgeführt. In den Eppsteiner Orten Lorsbach und Liederbach galt der Grundsatz: "Wenn der Schultheiß zur Abholung des Huhnes auf den Hofkommt, so soll er dabei so still vorgehen, daß das Kindlein in der Wiege nicht geweckt und der Hahn auf dem Torpfosten nicht erschreckt wird. Liegt die Frau in Wochen, dann soll ihr das Huhn zur Suppe gekocht werden."

Das Besthaupt war eine Abgabe, die der Erbe bei dem Tode eines Leibeignen dem Landesherrn abzuliefern hatte; ursprünglich war das beste Stück Vieh im Stalle fällig, wenn kein Vieh vorhanden war, sollte das beste Kleid aus dem Nachlaß gegeben werden. Bei ihrem ersten urkundlichen Nachweis war das Besthaupt bereits zur Vermögenssteuer geworden, die nach der Größe des Besitzes in Geld zu entrichten war. Manche Herren forderten ein Zehntel des Nachlasses, während andere, so auch Kurmainz, nur einen bis eineinhalb Gulden erhoben. Schon lange vor Aushebung der Leibeigenschaft hatten aber die Herren durchweg auf diese Abgabe verzichtet.

Der Leibeigne war an den Grund und Boden seines herrn gebunden, war ein "Wertgegenftand", der durch Abgabe und Fronden Augen brachte, und deffen Verluft somit für feinen Berrn eine Schädigung bedeutete. Daher durfte der Leibeigne ohne Genehmigung seines Berrn feinen Wohnsit nicht verlaffen, und die einzelnen Herren verpflichteten fich durch Bertrage, in ihren Bebieten keine Ueberläufer zu dulden. Doch konnte dem Leibeignen mit dem Erlaubnisschein seines Herrn und der Entrichtung eines Teiles seines Vermögens, durchweg einem Zehntel, die Abwanderung gestattet werden. Aus dieser Abgabe entstand die Steuer, die als der zehnte Pfennig bis 1802 in allen Gebieten des westlichen Deutschland bei dem Wegzug in ein anderes Land erhoben wurde.

#### 3. Das Ende des Gaues.

Als um 1170 die Herren von Nürings ausftarben, fielen die wesentlichsten Teile des Niddagaues an Kurmainz und Eppstein; so glitt auch der Königssondergau mit dem Gericht Mechthildshausen in die Hände der Herren von Eppstein. Diese wurden dadurch kaiserliche Lehnsleute und leisteten dem Kaiser den Lehnseid; nebenbei waren sie aber auch Lehnsleute der Kurfürsten zu Mainz. In Zeiten kriegerischer Verwicklungen war ihre Stellung lediglich durch die Rücksicht auf den eigenen Vorteil bestimmt. Die Machtmittel des Kurfürsten waren vielsach größer als die des Kaisers, und so sinden wir die Herren von Eppstein mit ihren Mannen sast immer auf seiner Seite.

Mit dem Erschlaffen der kaiferlichen Gewalt

löften fich die alten Gauverbande langfam, aber unaufhaltsam, und es entstanden die gemeinsamen Marken. Dieser Vorgang vollzog sich auch im Niddagau. Hier bildeten sich folgende Marken: Die Bochfter Mark mit Bochft, Soffenheim und Breitelach, die Gulzbacher Mark mit Gulzbach und Soden, die Eronberger Mark mit Eschborn, Schwalbach und Rödelheim, die Liederbacher Mark, die von Hornau bis zur Mündung des Liederbaches reichte, die Königsteiner Mark, die Eppsteiner Mark und die Hofheimer Mark mit Hattersheim, Kriftel und Okriftel. Durch die wirtschaftlichen und kriegerischen Verhälfnisse gezwungen, suchten die Kaiser Hilfe bei den Landesfürsten, für die sie sich aber erkenntlich zeigen mußten. Sie buften ihre kaiferlichen Rechte nach und nach ein, und der Landesfürst leitete sie in seine Hand. In der kaiserlichen Urkunde von 1356, durch welche Höchst zur Stadt erhoben wurde, wird Höchst bereits sein, d. h. des Erzbischofs Dorf

genannt. Die Ausscheidung aus dem Gauverband und die Ueberführung in den Besitz des Erzbischofs von Mainz war also schon vorher erfolgt, ohne daß uns darüber eine Nachricht erhalten ist.

# 4. Rirchengut und Rirchenzehnten.

Seit dem frühen Mittelalter entwickelte fich neben der weltlichen die kirchliche Macht. Die Rirche, bereits in romischer Zeit im Besit eines umfangreichen und dazu unveräußerlichen Vermögens, bewahrte sich in frankischer Zeit diese Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Macht und ffeigerte fie durch kluge Guterpolitik. Der kirchliche Immobiliarbesit ift für den Ausgang des 7. Jahrhunderts auf ein Drittel des Staatsgebietes veranschlagt worden. Wie auf Grund urkundlicher Studien feststeht, traf diese Beteiligung auch auf den Niddagau gu. Die kirchlichen Guter maren über das gange Reich gerftreut, und im Mittelalter gab es keine Dorfmark in Deutschland, an welcher nicht die Kirche einen wesentlichen Unteil befaß. Im Befit des Klofters Fulda befanden fich schon bald nach seiner Gründung (744) mehr als 1500 Suben Land. Diefes Klofter befaß auch die Oberherrschaft in Schwanheim, dazu reiche Güter in Sulgbach, Unterliederbach, Sattersheim, Nied ufw. Klofter Lorich ftand in feinen Besitzungen dem Klofter Fulda nicht nach. Aus urkundlichen Nachrichten ist vor 800 bezeugt, daß Lorich allein in Eschborn 280 Morgen Land, ohne die nach ihrer Größe nicht angegebenen Besitzungen, innehatte.

Der Zehnte erscheint anfangs als eine freiwillige Abgabe von Feld- und Baumfrüchten, wie auch von Vieh und stellt die Abgabe des zehnten Teiles von der jährlichen Ernte der Feldfrüchte dar. Unter Umständen verstand man darunter aber auch die Abgabe des neunten, elsten, zwölften oder fünfzehnten Teiles der Ernte. In den erften 3 Jahrhunderten des Bestehens der Kirche wußte man vom Zehnten noch nichts, da die Diener der Kirche von Almosen und freiwilligen Spenden lebten. Alls im 4. Jahrhundert die Spenden weniger reichlich floffen, bemühte sich der Klerus, den Zehnten nach alttestamentlichem Vorbilde zu erhalten. Erft im 6. Jahrhundert wurde die Zehntabgabe Pflicht; besonders die frankischen Kapitularien öffneten dem Klerus diese ergiebige Einnahmeguelle. Karl der Große, Ludwig der Fromme und ihre Nachfolger, teils durch die Ermahnungen und anhaltenden Bitten der Beiftlichkeit bewogen, teils auch von der Billigkeit überzeugt, daß dem Alfardiener, wie dem Diener des Staates, ein bestimmter und sicherer Unterhalt angewiesen werden muffe, gaben Gefege beraus, nach denen der Geiftlichkeit der Zehnte gereicht werden mußte, der für den Bischof, für den übrigen Klerus, für die Urmen und für die Instandhaltung der Kirchen bestimmt wurde. In Sochst wurde der Behnte bei der Ernte auf den Feldern ausgezählt und in die erzbischöfliche Zehntscheuer auf dem Behnthof, dem beutigen Porzellanhof, gefahren. Der Zehnte mußte sowohl von dem Freien wie von dem Leibeignen entrichtet werden. Bis in die Neuzeit waren die Zehntherren von den Kriegssteuern befreit. Erft 1797 legte ihnen in Mainz der Kurfürst die Steuerpflicht auf, weil sie "aus den Feldern den Nugen giehen und die Vorteile des Staates genießen wie jeder andere Grundbesiker auch".

# 5. Die kirchlichen Verhältnisse in Höchst.

Nach der ersten urkundlichen Erwähnung läßt uns eine Zeitspanne von 2½ Jahrhunderten in völligem Dunkel über die Geschichte unserer Stadt. Dann besagt eine Nachricht, daß am 13. Mai 1024 ein Konzil sämtlicher Erzbischöfe Deutschlands zu Höchst stattsand. Der Einladung des Erzbischofs

Aribo von Mainz leisteten alle deutschen Bischöfe bis auf den verhinderten Brun von Augsburg Folge. Der wichtigste Gegenstand der Beratung war eine Beschwerde Aribos gegen den Papst, der ihm das Tragen des Palliums, des Zeichens seiner geistlichen Würde, untersagt hatte. Die Ver-

urfeilung war auf die Aussage eines aus der Kirche ausgestoßenen Weibes namens Irmingard erfolgt. Meginhard I, von Würzburg, Vilgrim von Köln, Theoderich von Met und fämtliche Teilnehmer unterzogen das Urteil des Papftes einer scharfen Krifik und kamen zu dem Ergebnis, daß in Rom eine Uebereilung vorliege und die Wiedergutmachung des Unrechtes ohne großes Aufheben schleunigst erfolgen muffe, wenn die Chriftenbeit nicht Anstoß an Rom nehmen, das Ansehen der Kirche nicht Schaden erleiden und die Kirchenordnung nicht verlett werden folle. Der Beschluß wurde dem Papste als Botschaft nach Rom übermittelt und verfehlte feine Wirkung nicht; dem gemaßregelten Bischof Aribo wurde volle Rechtfertigung zufeil, denn am 8. September desfelben Jahres salbte er den Nachfolger Heinrichs II., Kaiser Konrad II., und war bei der Feierlichkeit mit dem Pallium bekleidet. Aribo scheint mit Kaiser Heinrich II. auf freundschaftlichem Fuße gestanden zu haben; denn er schrieb vor dem Konzil einen personlichen Brief an die Kaiferin Kunigunde, in welchem er um ihre Fürsprache bei Pilgrim von Köln, deffen Einfluß auf den Papft bekannt war, bat. Man kann mit Recht die Frage aufwerfen, in welchen Räumen innerhalb der Stadt Höchft die ansehnliche Versammlung der Erzbischöfe stattgefunden haben könnte. Das Schloß war noch nicht erbaut, die Räume des alten Klösterleins waren gewiß sehr beschränkt; so wird das Konzil aller Wahrscheinlichkeit nach in der heutigen Justinuskirche getagt haben.

Die Niederlassung der Benediktiner aus dem Kloster Lorsch scheint unter keinem besonders günftigen Sterne gestanden zu haben. Die Unterhaltung der Kirche stellte hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Klosters, denen es auf die Dauer nicht gewachsen war. Um das Jahr 1090 war die Kirche der Gefahr des Einsturzes ausgesetz; auch mag die Seelsorge, besonders aber die Armenpflege über die Kräfte der Benediktiner hinausgegangen sein. Da fand sich durch die Uebergabe des gesamten Besitzes einschließlich der Kirche an den Erzbischof von Mainz ein erwünschter Ausweg.

Erzbischof Ruthard übergab 1090 das Kloster samt der Kirche dem Stifte St. Alban zu Mainz. Dieses Kloster war wohlhabend und besaß auch in

vielen Dörfern des Niddagaues umfangreiche Ländereien. Die Ueberfragungsurkunde 2) Ruthards hat folgenden Wortlaut:

"Ich, Ruthard, durch Gottes Onade Ergbischof des heiligen Mainger Stuhles, habe bei Gemahrung, daß die dem Dienfte Gottes überwiesene Bafilika durch Alter und Bernachläffigung, durch die Schädigungen an den Mauern und an dem Dachwerk, fast zum Trümmerhaufen zu werden droht und der ehrwürdige Leib des beiligen Juftinus, des Bekenners Chrifti, der in ihr ruht, die ihm gebührende Verehrung nicht erhalt, auf die Bitte des Abtes Abelmann von St. Alban nach reiflicher Ueberlegung und in Uebereinstimmung mit unferen Alebten und Oberen, welche gablreich anwesend waren, Gott dem Berrn und dem heiligen Alban eben diefe Rirche mit den ihr guftebenden Gutern und Behnten und mit allen Berechtsamen, mit Teichen, Wiesen, Aus- und Einkunften, durch die Sand des Advokaten Wolfram von Stromberg unter der Beftimmung übergeben, daß obgenannter Abt die hinfälligen Gebäude aus fich wieder berftelle und das gemeinsame Leben der Monche nach Maßgabe der Guter dort herrichte.

Da aber bei der Beengung des Raumes die religiösen Dienstleistungen nicht in geziemender Weise vollzogen werden können, so habe ich meinen Hof und meine Gebäulichkeiten, die dem Klösterchen benachbart sind, zu dieser Schenkung hinzugesügt; obendrein habe ich noch drei Güter in Zeilsheim von meinem salischen Lande zum Heile meiner Seele, zum Besten der Brüder für den Alstar des heiligen Justinus dargebracht und einige Gärsen zu Hösteden in dem Felde, gegenüber dem Niddasluß, zum Zweck des Gemüsebaues hinzugefügt.

Wir gewähren auch den Leuten, die zu befagtem Kloster gehören, sobald das religiöse Leben der Mönche eingerichtet ist, auf ewige Zeiten, daß sie keinen Vogt haben als mich und meine Nachfolger, daß sie zu keines Vogtes Gerichtsbarkeit gehören und keine Vogtsgebühren zahlen.

Wenn ein Mann oder Weib gestorben ist, soll das beste Stück Vieh oder Kleid, welches hinferblieb, zum Altar des heiligen Justinus zur Verwendung des Abtes und der Brüder, die dorf dem Herrn dienen, verbracht werden.

Kein Chorbischof soll irgendwelche Gewalt haben oder ausüben, es sei denn, daß er vom Abte gerufen wäre, wofür ihm 5 Solidi zu gahlen find.

Der Archipresbyter aber soll einmal im Jahre zur Besserung der Seelen dort eine Synode halten, wofür er 1 Solidus zur Bestreitung der Ausgaben des Mahles empfangen soll.

Alber auch dies wollen wir bekannt geben, daß vorgenannter Abt den Propst Widelo, den Pfarrer der Kirche, vertragsmäßig um 10 Talente jährlich, solange er leben sollte, beglichen hat.

Darum bestimmen wir, daß, wenn jemals aus Mangel an Nöfigem oder aus Verschulden irgend eines Nachsolgers der Fall eintreten sollte, was ferne sei, daß der Dienst Gottes dort nachließe, die Kirche, und was immer, durch Geld und Mühe erworben ist oder schenkweise dem Altar überwiesen wurde, gang und gar im Genusse des Albies und der Brüder von St. Alban verbleiben soll.

Damit aber diese Uebergabe rechtsgültig sei und niemand sie anzutasten wage, drücke ich dieser Urkunde mein Amtsssiegel auf, belege jeden seindlichen Angriff mit dem Bann und halte jegliche Anseindung dieser Schenkung fern.

Diese rechtliche Uebergabe ist ohne Widerspruch vor sich gegangen im Jahre der Geburt des Herrn 1090, im 13. Jahre der Ernennung, im 4. Jahre der Regierung Kaiser Heinrichs IV. unter der Alleinherrschaft unseres Herrn Jesus Christus, in dessen Hand wir sind, und von dem wir empfangen, was wir Gutes tun und tun wollen."

Diefe Urkunde ift ein wertvolles Dokument, das uns Antwort auf mancherlei Fragen gibt. In der Kirche, der Margaretenkirche, die nun an das Klofter St. Alban überging, wurden die Reliquien des blg. Juftinus aufbewahrt. Die Kirche war durch Alter und durch die Vernachläffigung der Benediktiner in Dach und Mauerwerk so ftark verfallen, daß ihr Einsturg drobte; auch das kirchliche Leben in Söchst scheint im Zeichen des Niederganges geftanden zu haben. Die Monche waren durch die Vogteigerichtsbarkeit ftark eingeengt, was daraus zu ersehen ift, daß auch die Klosterleibeignen unter dem Bogteigericht ftanden und die Vogteiabgaben zu entrichten hatten. Diese Mißstände sollten hinfort beseitigt sein, die enge und ärmliche Wohnung follte erweitert und entsprechend vergrößert, die Guter durch Jufugung eines ansehnlichen Besitzes zum hinreichenden Unterhalt des Klosters verwendet werden. Dagegen war das Kloster verpflichtet, an den bisberigen Benediktinerpropft Widelo eine Abfindung von 10 Talenten jährlich auf Lebenszeit zu bezahlen. Daß nur noch ein Klosterinsasse zu unterhalten war, beweift den völligen Niedergang des Benediktinerklofters. Das Klofter unterftand lediglich dem Abte zu St. Alban, und kein Würdenträger des Erzbischofs hatte das Recht, in die Ungelegenheiten des Klofters einzugreifen. Wenn der Abt jedoch in einem Streitfall eine Entscheidung herbeiführen wollte, so mußte er dem Schiedsrichter 5 Solidi für seine Mühewaltung entrichten.

Jur besonderen Pflege des kirchlichen Lebens sollte der Archipresbyter in jedem Jahre eine Synode im Kloster abhalten und für die Verpflegung der Teilnehmer einen Solidus empfangen. Die Einrichtung der Synoden oder Senden war in

dieser Zeif allgemein gebräuchlich. Da wurden Streifigkeifen über den Zehnten und den Unterhalt der Kirche, Zwistigkeiten zwischen den Geistlichen unter sich und mit der Gemeinde geschlichtet, der Wandel der Geistlichkeit gerügt, kirchliche Bestimmungen und Lehrsäse besprochen und ausgelegt, das kirchliche Leben in dem Bezirke geprüft und Vorschläge zu seiner Hebung gemacht. Weiter wurde in der Urkunde Fürsorge für den Fall der Aushebung des Klosters getroffen; nach der Bestimmung sollte dann aller Besitz an liegenden und beweglichen Gütern dem Kloster St. Alban zu Mainz anheimfallen.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1145 nahm sich Erzbischof Heinrich I. des Klosters in Höchst noch einmal besonders an. Er wies im Eingang auf die gottgewollte Eintracht zwischen Birten und Berde bin, forderte von den Beiftlichen Liebe zu den anvertrauten Untertanen und von diesen Ehrfurcht und Verehrung für ihre Lehrer und Geelforger. Sodann bestätigte er die Schenkung Ruthards und die Vorrechte der Bruder zu Sochst, die bei den kirchlichen Feiern ihren Sig direkt nach dem Erzbischof haben, also gegen alle anderen Ordensleute bevorzugt sein sollten. Den Rlofterfrieden nahm er in seinen besonderen Schut; es sollte "niemand dieses Kloster zu beunruhigen wagen, seine Ehren und alten Würden verringern, seine Güter nehmen, die genommenen behalten oder auf irgend eine Weise beläftigen. Wenn aber jemand fich diefer unferer Ordnung widerfest, fo zieht er sich des Höchsten Jorn für den Tag der Rache zu und wird beim letten Gericht, wofern er nicht würdige Buße tut, ewiger Verurteilung anbeimfallen."

Der Besitz des Klosters St. Alban wurde 1184 von Papst Lucius III. durch eine aus Verona datierte Bulle bestätigt. In dieser Urkunde sind die gesamten Besitzungen des Klosters St. Alban, unter ihnen auch Höchst, aufgezählt. Aus der Aufstellung ist der große Reichtum des Klosters ersichtlich.

Welch hohen Ansehens sich die Kirche zu Höchst erfreute, ergibt sich aus einer Urkunde 3), die Papst Bonisatius VIII. im Jahre 1300 dem Kloster zu Höchst ausstellte. Um diese Zeit war Gerhard von Eppstein Erzbischof zu Mainz, und die Urkunde ist sicher auf seine Einwirkung hin ausgesertigt

worden. Jest erhielt die Kirche "St. Margariffa zu Hoefte" Ablässe für alle diejenigen, welche zu Weihnachten, Neujahr, Oftern, himmelfahrt und Pfingsten, sowie an den Marienfesten, den Tagen Peter und Paul, Philippus und Jacobus, des blg. Juffinus, des blg. Alban und der heiligen Jungfrau Margariffa, an Allerheiligen und Kirchweih diese Kirche besuchten, dort beteten und ein Opfer für die Kirche brachten. Auch die Priester konnten Abläffe geben an diejenigen, die das heilige Sakrament begleiteten, wenn es einem Kranken gugetragen wurde. Diefer Ablaß follte jedenfalls gur Ausbefferung der Kirche Verwendung finden. Es ift uns nicht bekannt, für welche Zeitspanne der Ablaß Gültigkeit befaß. Die Bedeutung dieses Ablasses für die Kirche und für Höchst ift boch zu veranschlagen. Un hohen Festtagen werden die Bewohner der gangen Umgebung bis weit in den Taunus hinein und von jenseits des Maines hier den Gottesdienst besucht und auf Begehr Ablag empfangen haben. Auch die wenigen freien Leute aus den Orfen der Umgebung und die Burgherren von den umliegenden Taunushöhen find wohl an den bestimmten Festtagen nach Höchst gewallt, haben ein Bekennfnis abgelegt und fich durch ein Opfer von Kirchenbußen gelöft.

Auf diese Weise empfing die Kirche Spenden an Wachs, Del und Früchten und auch Geld. Das Kloster kam dadurch allmählich zu Wohlstand, und wenn uns auch keine Nachrichten übermittelt sind, so ist siche, daß die baufällige Kirche instand gesetzt wurde. Den Mönchen war nicht nur selbst ein behagliches Leben ermöglicht, sondern sie konnten auch für den Schmuck und Glanz der Kirche und ihre Erhaltung bedeutende Mittel auswenden, konnten den Armen Wohltaten erweisen, wie kein anderes Kloster der Umgebung. Dadurch hoben sich Ansehen und Einsluß des Ordens, der Priester und auch des Dorfes Höchst.

Das Kloster verfügte über ziemlich umfangreiche Besitzungen in der hiesigen Gemarkung, über Wiesen in Hoscheim, Münster, Sossenheim und Aecker in Sindlingen, Okriftel und Zeilsheim. Die Besitzungen in Höchst umfaßten 93 Morgen Land; davon waren 4 Morgen Weingarten. Das Güterverzeichnis nennt eine Anzahl Fluren in der hiesigen Gemarkung, so die Maingasse und die Kaute, die dem Weinbau dienstbar

gemacht waren; auch alte Höchster Namen werden uns überliesert: Erwin Propst, Schultheiß in Höchst, Agnes Kansen (jedenfalls eine Witwe), Merkel Kansen, Wenzel Schmieder, Thomas Schmied, Peter Kans Gutt und die Adligen von Schwalbach (vor Köchst).

Der blühende Wohlftand trug den Reim der religiösen Gleichgültigkeit in das Klofter. Der Sinn der Mönche wurde allmählich von den kirchlichen Uebungen auf die Genüsse des Lebens hingelenkt. Die Zersplitterung in der Kirche, der Zwiespalt unter den sich befehdenden Gegenpapften, rif Bolk und Geiftlichkeit aus der althergebrachten Versenkung in Gott und göttliche Dinge beraus und lenkte den Sinn auf das Leben und seine Genüsse. Diese Erscheinung machte sich auch in dem Klofter St. Alban und in feiner Zweigniederlassung Höchst bemerkbar. 1419 beantragte der Abt Hermann von St. Alban auf dem Konzil zu Konstanz die Umwandlung der gesamten Niederlassungen des Ordens in weltliche Stifte. Der Papft Martin V. stimmte zu und stellte am 16. August 1419 die Umwandlungsurkunde aus. Sämtliche Besitzungen des Klosters St. Alban und damit auch seine Niederlassung in Höchft wurden Kollegiatstifte. Somit hat die Niederlassung des Klosters St. Alban in Höchst von 1090 bis 1419 bestanden. Sie hat reichen Segen gebracht und ift eine hervorragende Erscheinung in der Geschichte unferer Stadt gewesen.

Es mögen noch einige Einzelheiten aus der kirchlichen Geschichte der Zeit folgen. Um 1314 war der Propst des Klosters zu Höchst der Vorgesetzte und Schiedsrichter der Geistlichkeit der Umgebung. Als der Propst Wilhelm von Aspelt im Streit mit den Kanonikern seines Stiftes in Frankfurt lag, schlichtete der Propst zu Höchst auf Besehl des Erzbischofs Peter von Mainz den Streit und bedrohte die Kanoniker mit der Strafe der Suspension, wenn sie nicht binnen 6 Tagen ihrem Propste eine Präbende anweisen würden.

1077 stiftete Erzbischof Siegfried I. von Mainz dem Kloster Bleidenstadt zum Gedächtnis seiner Elfern zwölf Mark jährlichen Zins von seinem Hose in Höchst.

Der Ritter Rudolf von Sachsenhausen war in Höchst begütert. In seinem Guterverzeichnis von

1339 wird ein Morgen Land, genannt der Kohenboehel, aufgeführt.

Von 1419 ab wurde der Gottesdienst in der Kirche zu Höchst durch Weltgeistliche ausgeübt. Die Dotierung der Pfarrstelle erfolgte aus den Gütern des früheren Klosters. Der erste weltliche Geistliche seit Bestehen der Kirche in Höchst war Philipp Flach von Schwarzenberg, der bisher Domkustos in Mainz gewesen war. Auch jest noch führte die Kirche ihren alten Namen St. Margaritta.

Der Pfarrer wurde jest nach den in den übrigen Orten bestehenden Grundsätzen besoldet und erhielt: den Frucht- und Weinzehnten in der Höchster Terminen, den Krautzehnten, drei Morgen Weingarten, zwei Obstgärten, die Pfarrwiese neben der Pfingstwiese, aus Obstgärten etliche Jinsen an Geld, aus der Jollschreiberei 20 Gulden 18 Kreuzer und an Jinsen aus etlichen Häusern 15 Gulden.

Jetzt wurde auch eine Frühmesserei eingerichtet und mit einem Weltgeistlichen besetzt, der dem Pfarrer und Seelsorger zur Seite stehen und ihn auch in seiner Abwesenheit vertreten sollte. Ihm wurden die gottesdienstlichen Verrichtungen in Zeilsheim übertragen. Die Bewohner von Zeilsheim mußten jedoch an den vier hohen Festen an dem Gottesdienst in der Kirche zu Höchst teilnehmen.

Die Fundation der Kaplanei Zeilsheim war 1384 durch Else von Zeilsheim, die Gemahlin des verstorbenen Edelknechts Konrad von Gulzbach, erfolgt und bestand in 6 Achtel Korn aus dem Ertrag eines Ackers. Dafür sollte alle 4 Wochen ein Gottesdienst in der Kapelle stattfinden; für die 3wischenzeit waren die Bewohner von Zeilsheim auf den Besuch des Gottesdienstes in Söchst angewiesen. Da bei ungunftigen Jahreszeiten der Weg für Alte und Leidende zu anstrengend war, bewilligte die Gemeinde Zeilsheim aus ihren Mitteln ebenfalls 6 Achtel Korn; nun fand alle 14 Tage ein Gottesdienft in Zeilsheim ftatt. Auch follten von jest an die Kinder in der Kapelle zu Zeilsheim und nicht wie bisher in Sochft getauft werden. Die Befeiligung an der Beichte und der Kommunikation zu Oftern geschah aber nach wie vor in der Margaretenkirche zu Höchst. Mit der Frühmesserstelle wurde zugleich eine Glöcknerftelle in Zeilsbeim eingerichtet. Der Glöckner erhielt von jeder Sube Ackerland eine Garbe Korn, von jedem Hausgefäß einen Laib Brot und 6 Gulben aus der Gemeindekaffe.

Aus Höchst fielen dem Kaplan 12 Pfund Heller als Zins aus den neuen Gärten am Mainzer und Frankfurter Tor zu. Außerdem standen dem Frühmesser 5 Viertel Morgen Weingarten bei Soden, die einst Walther von Cronberg als Mainzer Lehen innegehabt hatte, und ein Morgen Garten am Weg nach Nied zu. An Geld bekam er 300 Gulden rheinischer Währung aus der Kasse des Erzbischofs und die Zinsen aus einer Stiftung der Kuntzele Snydern zu Köchst.

# 6. Die Pachtverhältniffe.

Als Folge der Umgestaltung in Wirtschaft und Volkstum waren Adlige, Bürger, Stifte und Klöster in den Besitz umfangreicher Ländereien gekommen. Diese Güter wurden gegen eine jährliche Abgabe in Naturalien, manchmal auch in Geld, den Pächtern überlassen. Für das Pachtverhältnis gab es drei Formen: Erbleihe, Landsiedelleihe und Zeitleihe. Die Pacht- und Lehnsbriese nehmen einen breiten Raum in den Urkunden der Zeit ein. Der Pächter wurde Lehnsmann, der Besitzer Lehnsherr genannt. Das Erbleihgut war, wie sein Name sagt, erblich und ging ungefeilt in der männlichen Erbsolge des Pächters weiter; sehlte der männliche Erbe, so siel es an

den Lehnsherrn zurück, der es dann anderweitig verpachten konnte. Die Erbleihgüter waren in dem sogenannten Güterstock eingetragen und konnten nicht in anderer Form verpachtet werden; auch die Höhe der Pacht war dort verzeichnet und eine Steigerung nur unter besonderer Voraussehung möglich. Ueber die Vergebung einer Erbleihe mußte eine Urkunde ausgestellt werden "unter des Gerichts oder unserer Amtleute, darunter solch Gut gelegen, oder sunst anderer glaubhaften Leuten Insiegel". Der Erbleihbrief gab die Größe und Lage nebst Anlieger, sowie die Vedingungen der Leihe an, "damit dadurch künftige Mißverständnisse und unnötiges Gezänk, auch

Rechtfertigungen verhütet werden". Daneben mußte der Brief die Beftimmung enthalten, daß auch die Leibeserben in den Genuß der Leihe treten und darin verbleiben, "folange fie die Lehngüter in rechtem Wefen und Baue halten und die Bins oder Pächt der Gebühr nach davon ausrichten". Blieb der Lehnsmann drei Jahre hintereinander die Pacht schuldig, so hatte der Lehnsherr das Recht, nach Erkenntnis der Gerichte "solche Güter als verwirkt und ihme verfallen wiederum zu sich zu fordern, zu nehmen und den Pachtmann davon zu ftogen". Die Erhaltung der Gebäude "in rechtem Wefen und Bau, in Dach, Wänden und Schwellen", der Felder in "Furchen, Rainen, Steinen und Zäunen" war Pflicht des Lehnsmannes. Er hatte auf Entschädigung dafür keinen Unspruch. Das Besitrecht der Herren an dem Erbleihgut war beschränkt, und sie konnten ohne triftigen Grund dem Pächter nicht kündigen; ebensowenig konnte der Pachter, der Erb-,, Beftander", das Gut ohne zwingende Urfache zurückgeben. Bei Unguträglichkeiten, die dem einen Teil eine Lösung des Verhältnisses wünschenswert erscheinen ließen, mußte das Gericht über die Zuläffigkeit der Rückgabe entscheiden. Wollte der Lehnsherr fein Gut ohne Grunde zurücknehmen, so mußte er es erkaufen. Belaftungen mit Schulden oder Verpfandungen eines Erbleihgutes waren unftatthaft; der Pächter mußte es so halten, "als wenn es sein eigen ware und einem guten Hausvafer und Biedermann ein Gut zu halten gebühret". Wenn der Beftander aus guläffigen Grunden und im Einverständnis mit dem Lehnsherrn eine Erbleihe lösen wollte, so mußte die Aufkundigung zwei Monate vorher erfolgen. Ließ ihn der Besitzer während dieser Zeit ohne Nachricht, so durfte der Erbbeständer das Gut einem anderen zuverlässigen Manne übergeben. Wie die Landgüter, so wurden auch Mühlen in Erbbestand vergeben. Die drei Höchster Mühlen, die Main-, Schleif- und Steinmühle, waren solche Erbbestandsmühlen. Dem Beständer durften neben der Pacht noch andere Bedingungen auferlegt werden, "sofern sie sonst ehrbar, billig und rechtmäßig find". Auf dem Clefyschen Erbbestandsgut in Höchst ruhte die Berpflichtung zur Haltung des Faselviehes. Mit diefer Verpflichtung waren die fämtlichen Güter der Dompropftei zu Maing belaftet; folche Guter bestanden in Unterliederbach, Oberliederbach, Lorsbach, Hattersheim und Nied. Vielsach wurden Erbbestandsgüter durch den Erbbeständer in Nachoder Afterpacht weitergegeben, aber nur der Erbbeständer haftete dem Lehnsherrn für die Erfüllung der Lehnspflichten. Die Afterpacht lief auf beschränkte Zeit, auf 6 bis 12 Jahre. Ein Beispiel dieser Art bietet die Steinmühle; Lehnsherr waren die Kurfürsten zu Mainz, Erbbeständer um 1600 die Herren zu Reisenberg; diese gaben die Mühle einem Pächter auf 6 Jahre in Zeitpacht.

Eine in unserer Gegend weniger übliche Urt der Pachtung war die Leihe nach Landsiedelrecht. Es glich nur in einigen Punkten dem Erbleihrecht. Waren die Güter nach Landsiedelrecht verlieben, fo konnte fie der Befiger dem "Landfiedel" beliebig aufkundigen; wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch machte, vererbten fie fich ftillschweigend. Wurde ein Erbleihgut verkauft, fo blieb der Beftander im Befit der Leihe. Verkauf brach nicht Pacht; auch bedurfte es keines neuen Leihbriefes. Wurde ein Landsiedelgut verkauft, fo brach der Verkauf die Leihe; entweder mußte der Pächter das Gut räumen, oder der neue Lehnsherr fertigte ihm einen neuen Brief aus. Der Erbbeständer hatte ein "ohngemessen Macht, das vererbte Gut zu beffern und zu bauen". Diefes weitgehende Recht ftand dem Landsiedel "als der so fest im Gute nicht ist" nicht zu. Das Landsiedelrecht war dem allgemeinen Recht (dem kaiserlichen Recht) nicht bekannt. Daber legte das Solmser Recht Grundsätze über seine Handhabung fest, die allgemein auch von Kurmainz übernommen wurden. Der Lehnsherr mußte die Guter vor Ausgabe an den Landsiedel "leiden (d. h. in Gewanne legen), ftocken und fteinen". Dem Landfiedel murde ein Leihbrief mit Siegel und mit Lage- und Größenangabe des Gutes ausgestellt. Die Gebäude mußten ihm in gutem Zustande überliefert, von ihm aber auch ebenso erhalten werden. Die Pacht durfte nicht gesteigert werden "um eines anderen lieberen Landsiedels oder auch höherer Pacht willen". Die Störungen im ruhigen Besit hatte der Landsiedel auf seine Kosten zu beseitigen, doch mußte ihn der Lehnsherr durch Auskünfte ufw. unterftugen. Der Landfiedel mußte fich die Beauffichtigung über Bebauung und Pflege der Guter durch den Befiger gefallen

lassen. Auch die Kündigung, jedoch unter Angabe der Gründe, war ein Recht des Lehnsherrn, mußte aber dem Landfiedel durch den Schultheißen als dem Gerichtsvorsteher des Ortes "3 Tage und 6 Wochen vor St. Peter Stuhlfeier" übermittelt werden. Der Landfiedel mußte auf Begehr dem Lehnsherrn ein "Reuerfal" oder einen "Beftandnisbrief" ausstellen, in dem er seine Pflichten anerkannte. Die Bestimmungen über die Sandhabung der Bodenpflege geben bis in die Einzelheiten. Von einer Sube Landes sollten jährlich ein Morgen zu Korn und dreiviertel Morgen zu Weizen gedüngt werden. Die Erhaltung der Güter in "Stein und Firft", d. h. die Sicherung ber Ackergrenze und die Pflege der Gebäude wurde dem Landsiedel auferlegt. Schutz gegen "Abzakkern, Anzeige über weitere in der Gemarkung liegende, dem Lehnsberrn gehörige, jedoch durch andere ferngehaltene Stücke" mar ebenfalls Pflicht des Landfiedels. Abhauen von Bäumen, Unlage einer neuen Rodung, Be- und Entwässerung, Berwandeln "als Alecker zu Weingarten, Wiefen oder Garten" oder "verschligen oder teilen, in fremde Sande kommen laffen, verkaufen oder mit Binfen belaften, auf freie Guter Frondienfte kommen laffen", mar dem Landfiedel verboten.

Die Pacht mußte jährlich entrichtet werden, nie aber sollte sie länger als drei Jahre anstehen. Weder Lehnsherr noch Landsiedel sollten ohne Not das Gut aufsagen. "Item soll der Landsiedel auf den Hof keinen Steinen Stock machen lassen noch bauen sonder Vorwissen des Lehnsherrn". Das einzige Landsiedelgut in unserer Heimat war ein dem Kloster Thron bei Wehrheim gehöriges Besitztum in Unterliederbach.

Später erworbene Guter wurden auf Zeitpacht ausgeliehen. Dadurch blieb dem Gutsherrn ein weitgehendes Berfügungsrecht gewahrt; Pachtsumme war gleitend und ließ fich den Wirtschaftsverhältniffen anpaffen. Die Zeitleihe murde auf 6 bis 12 Jahre erteilt. Die Guter murden durchweg in kleinen Parzellen vergeben und erzielten dadurch eine verhältnismäßig hohe Pacht. Einem der Pachter wurde die Verpflichtung ju Erhebung der Pacht von den Mitpachtern auferlegt. Diese Pacht beftand ursprünglich in Naturalien, murde aber in späterer Zeit auch in Beld oder in beidem zugleich entrichtet. Die Berpflichtung des Zeitpächters zu Bau, Pflege und Erhaltung der Güter entsprach im allgemeinen denen des Landfiedels.

# 7. Das Leben in Söchst um 1300.

Die Höchster Mark mit Soffenheim und Breitelach zog als ein breites Band von der Liederbachmündung, an Main und Nidda enflang bis an den Westerbach bei Rödelheim. Der Niddagau hatte fich längft aufgelöft; es gab keine Gaugrafen mehr, und die Rechte des Kaisers waren hinter die des Erzbischofs von Mainz zurückgetreten. St. Peters Stift übte die kirchliche Aufficht über unfer Beimatgebiet unter der Kontrolle des Erzbischofs aus. Wenn des Stiftes Kraft verfagte, half die Macht des Erzbischofs, den Widerstand der weltlichen Berren zu brechen. Ein Beispiel bietet der bereits erwähnte Friedrich von Höchst. Der Erzbischof von Mainz übertrug die Aufsicht in den Orten seines Begirkes einem Vogt oder Schultbeißen. Die Monche von St. Alban im Bochfter Klofter ftanden in enger Beziehung zum Erzstuble ju Maing, dankten ihm ihr Befistum in Bochft und vertraten durch Wort und Tat das Recht der Kirche.

Die Bevölkerung rang in dieser harten Zeit um die Befriedigung ihrer leiblichen Bedürfnisse. Der Sinn für die öffentlichen Justände war ihr längst verloren gegangen. Sie bemerkte den allmählichen Uebergang vom alten Gauverband zum neuen Bischofsstaate nur dann, wenn anstatt der königlichen Boten der herrschaftliche Schultheiß die Erfüllung neuer Untertanenpflichten forderte.

Seit langer Zeit wurde der Main von Handelskähnen befahren, und täglich zeigten sich dem Bürger neue, fremde Bilder. Da glitten die Schiffe mit schweren Ballen flandrischen Tuches zur Messe nach Frankfurt; da legten die Holzkähne und Flöße am Ufer an und gaben ihre Bürde ab, da wartete das Mainzer Zehntschiff auf Pacht und Zehnten. Un dem Mainufer verluden die Bauern der Umgebung Gefreide und Wein, der Agent des Handelsherrn aus Holland nahm die Produkte des gesegneten Maingaues entgegen und zahlte dafür die begehrten Gulden. Der Bauer strich sie schmunzelnd ein, aber nur mit Widerstreben lieferte er im Herbste seinen Zehnfen hier ab.

Auch die Straßen zeigten ein ebenso bewegtes Bild. Polternd knarrten die schweren Lastwagen, mit Kausmannsgut aller Art beladen, durch die enge, schlecht gepslegte Hauptstraße nach Osten oder Westen und kamen mit ebenso schwerer Fracht zurück. Die Rücksicht auf die Sicherheit gebot Vorsichtsmaßnahmen; denn die Herren der Landstraße, adlige Räuber und Rotten entlassener Landsknechte, spähten nach leichtem, mühelosem Gewinn, scheuten aber auch Kampf und Wunden nicht. Der reisende Kausmann mußte sich eine bewassener Mannschaft dingen und sich ihrem Schuße anvertrauen, wenn seine Ware das Ziel erreichen sollte.

Durch diese Verhältniffe murde ein Teil der Bevölkerung unserer Stadt auf handwerkliche Betätigung hingewiesen. Da hämmerte Schmied, hobelte der Tischler, bohrte und schnitte der Wagner, da ftand der Schröter bereit, die Laften auf Kahn und Wagen zu schroten. Un den Berbergen zum "Fröhlichen Mann", "Zum Engel", "Bur Rofe", "Bum Karpfen" und "Bur Krone" winkten die Schilder, und aus dem Bäckerladen drang der Duft frischgebackenen Brotes. Auch der Main gab Brot. So alt wie die Siedlungen am Waffer ift das Fischereigewerbe. Die Böchfter Fischer fanden reichlich Absatz. Der reisende Kaufmann ließ fich in der Gerberge den Mainfisch vorsegen. Der Sandwerker erwarb ihn für seinen Familientisch, die Klofterküche hatte Bedarf, und die gablreichen Beamten des Kurfürften verschmähten ihn nicht. Die Dörfer mainauf und mainab waren kein Absatgebiet; bier trieb man das gleiche Gewerbe. Wohl aber kauften die Bauern in den Ortschaften nach dem Taunus bin den billigen Fisch, den ihnen der Höchster Fischer hausierend anbot. Der Fischer war ein gern gesehener Gaft auf den Dörfern, wußte er doch allerlei Neuigkeifen zu ergablen, die den Bauern auf andere Weise nie zur Kenntnis gebracht worden wären. Reichtumer konnte er aus seinem Gewerbe

nicht herausziehen, und die Höchster Fischerzunft ist niemals wohlhabend gewesen. Die Fischer betätigten sich auch als Mainschiffer; auch diese Tätigkeit brachte nur geringen Gewinn, aber umsomehr Abwechslung und Weltkenntnis. Sie führten die Mainkähne dem Rheine zu, suhren rheinabwärts bis nach dem reichen Holland, und wenn sie nach monatelanger Abwesenheit zurückkehrten, waren sie reicher an Erfahrungen als an Geld.

Der rege Verkehr bedingte in dieser bewegten Zeif eine straffe Handhabung der öffentlichen Ordnung. Sie wurde durch den kurfürstlichen Schultheißen aufrecht erhalten. Der erste uns bekannte Schultheiß in Höchst war Erwin Propst um 1300.

Der Plat auf dem hoben Mainufer, der beute das Schloß trägt, lag damals noch unbebaut. In der Nähe des heutigen Zollturmes befand fich schon damals, um 1300, ein Zollkastell. Auf Zolleinnahmen war nicht nur des Kaifers Sinn gerichtet, nach ihm sehnten sich auch die Grafen und Reichsfürsten. Die Zollabgaben wurden nur widerwillig entrichtet, und wer 3oll erheben wollte, mußte sich auf Widerstand gefaßt machen. Im Jahre 1157 verbot Barbarossa den sogenannten Raubzoll auf dem Main. Das Verbot war auf die Beschwerden der Stadt Frankfurt gurückzuführen, deren Sandel, besonders zu Zeifen der Meffe, durch den Zoll stark beeinträchtigt murde. Die Klage wegen der Erhebung eines ungenehmigten Zolles, eines Raubzolles, kann sich nur gegen den Herrn des Fluffes, gegen den Erzbischof von Maing gerichtet haben. Wenn Kurmaing einen Zoll erheben wollte, mußte es über die Machtmittel gur Beseitigung des zu erwartenden Widerstandes verfügen, mußte Bewaffnete und einen festen Plat befigen. Für die Unlage einer Zollfeste war auf der Linie bis Maing nur eine Stelle geeignet, nämlich das hohe Mainufer bei Höchst. Das Vorhandensein eines solchen Kaftelles wird in den mittelalterlichen Kurmainzer Akten, zulest 1819 in einem Bericht des Bollichreibers Scheppeler an die Regierung zu Biebrich, erwähnt.

In dem bewegten Leben dieser Zeit bildete die Landwirtschaft die Grundlage für das Gemeinwesen Höchst und seine Bewohner. Alle Einheimischen waren an dem Besitz von Grund und Boden beteiligt. Die Gemarkung war jedoch nicht

umfangreich und konnte sich auch an Fruchtbarkeit mit der Umgegend nicht messen. Da die Bevölkerungszahl um 1300 auf rund 100 Haushaltungen mit 600 Seelen veranschlagt werden muß, so ift ersichtlich, daß das Besitztum des einzelnen nur gering sein konnte und nur in Ausnahmefällen dreißig Morgen umfaßte. Die Mehrgahl der Bauern verfügte über 4 bis 8 Morgen Land, und die kleinften Besitzungen bestanden nur aus einigen Vierteln. Ein wesentlicher Teil des Bodens war schon damals dem Weinbau dienstbar gemacht. Diefer geringe Grundbesit reichte für den Unterhalt einer Familie nicht aus. Neben der Bemirtschaftung des Bodens übten die meiften Bewohner ein Sandwerk aus; außer den ichon oben genannten Gewerben waren noch Küfer, Bauhandwerker, daneben das Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe vertreten. Die Handwerker fanden auch in den Dörfern der Umgebung Beschäftigung. Die Viehzucht ftand in besonderer Blüte. Die Allmen, der heutige Stadtpark, gab einer ansehnlichen Berde reichliche Weide. Die Unterhaltung dieser Weide, die Eingäunung, das Abstechen der Difteln, das Reinigen der Brunnen, das Niederlegen des Holzes am durchfliegenden Gulzbach brachte mancherlei Laften mit sich und wurde feils in der Fronde, teils gegen Begahlung ausgeführt. 2111jährlich mußte ein Teil der Allmengaune erneuert werden. Die dazu erforderlichen Dornen wurden aus den Wäldern der Umgebung, der Liederbacher Mark und der Dreigich, die Weiden gum Binden der Becken zu Taufenden aus dem Rödelheimer Wäldchen beschafft und boch bezahlt. Die Instandhaltung der Gemeindehecken erforderte den dritten Teil der gesamten Gemeindeausgaben, aber fie war notwendig als Schutz gegen Aus- und Einbruch des Viehes wie gegen Diebstahl, von dem besonders die Weingarten gur Zeit der Beerenreife bedroht waren.

Das einheimische Getreide konnte den Bedarf der Bevölkerung nicht decken, und ein wesentlicher Teil des Jahresbedarfs mußte eingeführt werden, dagegen wurde an Wein Ueberschuß hervorgebracht. Jeder Einwohner wohnte in seinem eignen Hause, und ein Stall daneben bot Unterkunft für Kuh und Schwein. Die Schweine wurden im Nachsommer in einer bestimmten, der Stadt zustehenden Jahl zur Eichelmast in die Oreiaich

getrieben, aber zur Kenntlichmachung vorher mit einem Brandmal versehen. Dieses "Brennen der Schweine" war ein Festtag, der bei beträchtlichen Mengen Wein von der ganzen Gemeinde geseiert wurde. Auf der Pfingstweide spielten sich an Sonntagen die Volksvergnügungen ab. Unter der Linde tanzte die Jugend den Reihen, und der uralte Pfingstborn spendete frischen Trunk.

So stellt sich Höchst als ein Gemeinwesen vor, dem die Landwirtschaft sein Gepräge verlieh, das aber durch Handwerk und Gewerbe eine Sonderstellung einnahm; dadurch unterschied es sich schon früh von den umliegenden Ortschaften. Die Einwohner führten einen harten Kampf ums Dasein und schauten nicht ohne Neid auf den behäbigen Wohlstand der Bauern in den Dörfern der Umgebung, besaßen aber durch die Vielheit der Beschäftigung und die ständig wechselnden Tagesbilder einen umfassenderen Horizont: Höchst war ein mittelalterliches Dorf mit städtischem Einschlag.

Die Bewohner unterlagen noch dem Zwang der Leibeigenschaft mit ihren Lasten. Als Gerichtsort stand Höchst im Mittelpunkt der Umgebung; der Schultheiß sprach im Namen des Erzbischofs das Necht, das 12 Schöffen sinden halsen. Schon in dieser Zeit saß ein Amtmann des Kurfürsten in der Gemeinde. Als erster Amtmann wird im Jahre 1318 Hechin von Neisenberg genannt. Er übte die Vogteirechte des Erzbischofs aus, erhob die Gefälle und gewährleistete den Schuß der Gemeinde.

Alls Mittelpunkt des geiftlichen Lebens genoß Höchst besonderes Ansehen. Die Monche des Albanerklofters bedienten die Kirche, und die Zahl der Andächtigen aus der Umgebung war befonders zu Festzeiten, wenn Ablaß zu erlangen war, recht groß. Alljährlich fanden sich die Geiftlichen der Umgebung in den Räumen des Klofters oder in der Kirche zu einer Synode ein. In den politischen Zielen des Ergftiftes nahm Sochst eine Sonderstellung ein. Der Ort war ein vorgeschobener Posten des Erzstiftes, und wenn auch nicht eine beständige Besatzung jum Schute hierhergelegt war, so ift es unzweifelhaft, daß in den nicht seltenen Streitigkeiten mit den benachbarten Berren Mainzer Söldnerscharen gegen plögliche Ueberfälle Schutz gewähren mußten.

Auch in der Geschichte des Reiches war Höchst bereits bekannt geworden. 1246 fand hier zwischen Heinrich Raspe und Conrad von Hohenstausen, dem Sohne Friedrich II., die sich als Gegenkaiser bekämpsten, eine Schlacht statt. Der Kurfürst von Mainz stand auf der Seite Heinrichs, und seine Truppen halsen den Sieg über die Hohenstausen erringen. Nach der Schlacht zog Heinrich Raspe nach Osten ab und nahm für einige Zeit Lager in Frankfurt.

Werfen wir einen Blick zurück auf den Entwicklungsgang unserer Heimat in dieser Zeit. Die Macht der Kaiser war gesunken, der alte germanische Gau aufgelöft und der Gaugraf seiner Würde entkleidet. Dem Namen nach bestand die Zent noch, aber die Rechte am Gericht wurden durch die Beamten des Landesherrn, des Kurfürsten von Mainz, unter Zuziehung der Rechtsgelehrten ausgeübt. Den Zentgenossen stand kein Einsluß auf den Rechtsgang zu. Die alten, auf Ueberlieserung beruhenden Rechtsgrundsäte, wie deren Handhabung wurden in den Weistümern schriftlich niedergelegt. Der Gerichtsschreiber und sein Gerichtsbuch ersesten das Rechtsgedächtnis "des Umstandes".

Die aus dem Gauverband ausgeschiedenen Landesteile gruppierten sich unter dynastischen Gesichtspunkten neu. Die Verwaltung hatte sich bereits von der Rechtspflege gelöst und war schon auf dem Wege, allmächtig zu werden. Amtmann und Schultheiß vertraten die Staatshoheit in Bezirk, Stadt und Vorf.

Die Masse der freien Leute war zu Lastträgern der beiden anderen Stände, des Adels und der Geistlickeit, niedergedrückt. Der noch freie Besitz vereinigte sich in den Känden weniger Kerren und der Kirche. Beide legten dem Bauernstand Lasten auf, die er in seiner Freiheit nicht gekannt hatte: Pacht, Zehnte, Fronde, Bede, Ohmgeld usw. und nahmen ihm die Freizügigkeit. Aus dem gleichberechtigten Volksgenossen war ein untergeordneter Wertgegenstand geworden, den man nur nach seinem Außen einschäfte.

Durch Handel, Verkehr und Kandwerk erwuchs ein neuer Stand, der Bürgerstand in den Städten, der sich durch allmählich wachsenden Wohlstand wieder größere Freiheiten zu verschaffen wußte. Der Burgadel, bisher ein wertvolles Glied der Volksgemeinschaft, verlor seine Fühlung mit der neuen Zeit und ging dem Unfergang entgegen.

In einem Zeitraum von 500 Jahren hatte sich die völlige Umgestaltung vollzogen. Die Kaiserrechte waren auf den Landesherrn übergegangen, die Freiheit der Bauern war in eine Leibeigenschaft umgewandelt worden, aus dem Volksrecht war ein Gelehrtenrecht geworden, das Rechtsgedächtnis war in dem starren, geschriebenen Recht erstorben, und im Volksbewußtsein war das Interesse an den öffentlichen und staatlichen Vorgängen abgetötet. Hatten die Kaiser ihr Herrscht über freie Leute geltend gemacht, so übten 400 Jahre später die Landesherren dasselbe Recht unbeschränkt über ihre Leibeignen aus. Die Kaisermacht war in die Hände ungezählter Landesherren hinübergeglitten.

Hafte bisher gemeinsames Interesse den Zentgrafen mit den freien Leuten zum Wohle der Gesamtheit vereinigt, so gab es von jest ab nur noch ein Wohl, das des Terriforialherrn, der durch seine Beamten auch dem kleinsten Dörschen seinen Willen aufzwingen konnte. In dieser Zeit entstanden die Schultheißen und Vögte, die in vielen Fällen in einem fortgesesten Kampse mit den Dorsbewohnern dem Willen ihres Herrn Geltung verschafsten. Durch diese Umgestaltung verlor das Volk jedes Interesse an dem gemeinsamen Wohl und glitt allmählich aus dem Vertrauensverhältnis zu dem Zentherrn in die seindselige Haltung des geknechteten Leibeignen hinüber.

So sehen wir am Anfang der Entwicklung ein starkes Kaisertum, freie Männer, Volksgerichtsbarkeit, Verantwortlichkeitsgefühl der freien Leute, am Ende den absoluten Territorialherrn, der über Leibeigne gebot, eine behördliche Gerichtsbarkeit, bis ins kleinste ausgeklügelte Verwaltungsvorschriften und eine dem Ganzen feindlich gesinnte Volksmasse.

Ablige Besitzungen in Köchst in dieser Zeit.

- 1. Der Hof des Erzbischofs Siegfried von Mainz, der 1077 an Kloster Bleidenstadt übergeben wurde.
- 2. Der Hof der Herren von Schwalbach, der 1300 als "vor Höchst" liegend genannt wird.

- 3. Der Hof der Herren von Dietenheim, 2½ Huben groß, wurde 1147 dem Kloster St. Petersberg bei Erfurt verkauft.
- 4. Erzbischof Matthias verkaufte 1326 seinen Hof an Hartmuth von Cronberg.
- 5. Ritter Rudolf von Sachsenhausen verfügte 1339 über ein Besitztum hierselbst.

Aeltefte Bochfter Namen.

- 790 Thiotmann.
- 1147 Diether von Dietenheim und seine Söhne Allegander, Heinrich und Günther.
- 1273 Friedrich von Höchst und seine Gemahlin Lipmundis.

- 1300 Erwin Propst, der Schultheiß, Hansen, Agnes, Merkel Hansen, Wenzel Schneider, Thomas Schmied, Peter Hans Gutt, von Schwalbach vor Höchst.
- 1319 Bechin von Reifenberg, der Amtmann.
- 1361 Heinrich von Höchst, Herde, Sohn des Heinrich von Höchst, Cleubier, Conrad Wortwein, Hans genannt Vocke, Bürger zu Höchst.
- 1419 Abt Widelo, Philipp Flach von Schwarzenberg, der erste weltliche Geiftliche.

Flurnamen: Die Maingasse, die Kaute, der Kohenboehel, das Moehel.



Grabmal Emmerichs von Reifenberg in der Justinusfirche.

# IV. Die Zeit von 1356 bis 1600.

# 1. Böchst erhält Städterecht.

Die Entwicklung des Bottes and Beschäftigung auf die Zusammensetzung und Beschäftigung ie Entwicklung des Dorfes Höchst im Hinblick der Bewohner, die Bedeutung als Zollstelle mit Bollkaftell und Bollwachen, feine Lage an der Grenze des Erzstiftes mußten bei dem Erzbischof zu Mainz den Wunsch wecken, den Ort auch mit den Rechten ausgestattet zu sehen, die ihm nach seiner Bedeutung im Vergleich mit anderen Städten der Umgebung längft zukamen. Aus der Geschichte der Beit ergibt fich, daß das Verbot Barbaroffas gegen den Mainzoll nicht allzulang Beachtung gefunden haben kann. Für Kurmaing war diese Zollfrage nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch machtpolitisch von weitgehender Bedeutung. Das Mainger Gebiet zog als ein verhältnismäßig schmaler Streifen zu beiden Seiten des Fluffes bis dicht vor die Tore der Stadt Frankfurt. Für die freie Reichsstadt war das Streben nach wirtschaftlichem Aufschwung von dem Willen zu politischer Macht untrennbar. Die Stadt war zu allen Zeiten bereit, fich, wenn es fein mußte, mit bewaffneter Sand Geltung zu verschaffen, und fie fand für ihr Geld leicht willige Verbündete. Fortgesette nachbarliche Streitigkeiten fforten den Frieden und kamen in unblutigen und selbst blutigen Fehden jum Austrag. Wollte Maing fein Maingebiet und damit seine Sauptstadt von Often ber sichern, fo bot ein Vorposten, eine Trugburg an feiner Grenze die beste Gewähr. In Maing blieb die unfreundliche Saltung der Frankfurter gegen den alten Joll unvergessen, und die Stadt Frankfurt erwartete seit langer Zeit den passenden Augenblick für die Wiedergeltendmachung ihrer alten Unsprüche; die Plane wurden dazu von langer Hand vorbereitet und mit Zähigkeit verfolgt.

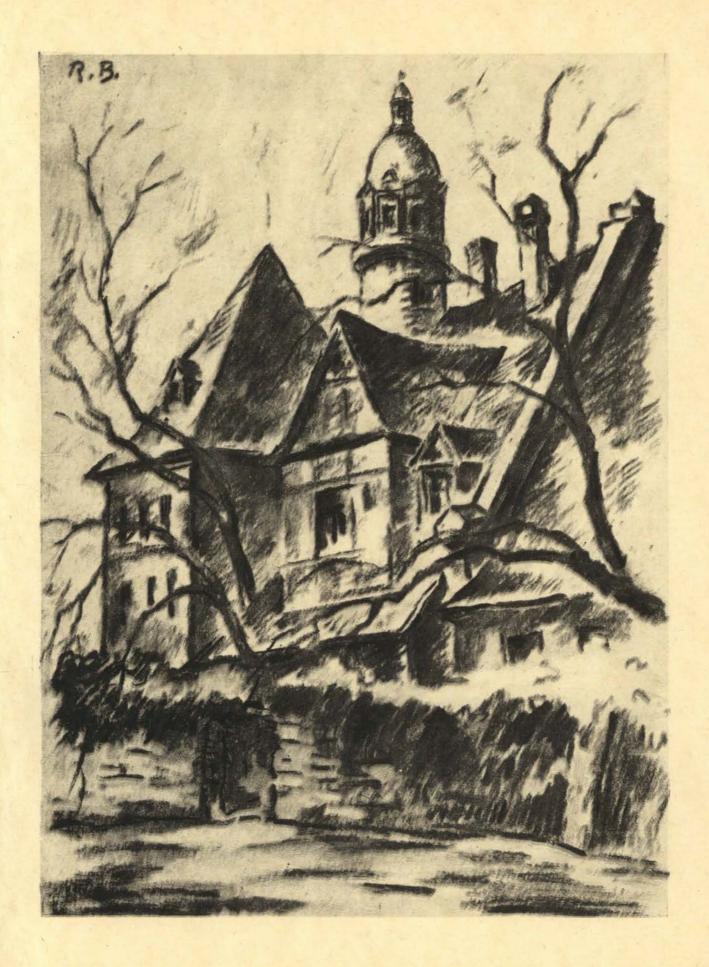
Längst hatte man den Wasserwinkel Main-Nidda-Liederbach als günstig zur Anlage einer Burg erkannt. Die hohe Uferstelle am Main beherrschte die Landschaft und schien eigens geschaffen, eine Festung zu tragen.

Im Jahre 1347 schien der Wunsch endlich der Erfüllung nahe, war aber nicht zu verwirklichen, wenn Höchst nicht in die Reihe der Städte aufgenommen wurde. Dafür schien die Aussicht

jest günftiger als je zuvor. Die Regierungszeit Karls IV. ist die Zeit der Städtegründungen großen Stils. Wollte der Erzbischof von Mainz sein Ziel erreichen, so ging der Weg durch die kaiserliche Kanzlei, denn nur aus kaiserlicher Gnade konnte das Städterecht verliehen werden. Die Einwohnerschaft zu Höchst hatte nicht den geringsten Einsluß; die Huld des Kaisers zu erlangen, mußte das Bestreben des Erzbischofs, des Herrn der Stadt, sein.

In ihrer wirtschaftlichen Silfsbedürftigkeit ließen sich die Kaiser zu weitgehendem Entgegenkommen gegen die Wünsche der Landesfürsten bereitsinden. Besonders dachten sie sehr weitherzig, wenn sich für die Besestigung und Vergrößerung ihrer Hausmacht ein Vorteil erzielen ließ. Auf diesem Wege begegneten sich vielsach die Ziele des Reichsoberhauptes und der Reichsfürsten; das Reich bezahlte allerdings die Verträge mit der Einbuße an Einheit und Kraft.

Die Regierungszeit Karls IV. (1347—1378) ift ein sprechender Beweis für diese Buftande. Seine Lebensarbeit galt dem Wohl feiner Stammlande, dem Königreich Böhmen; er war "Böhmens Vater, aber des deutschen Reiches Stiefvater". Karls Charakter war wenig anziehend; "er vereinigte das tückische Wesen der Slaven, die er beherrschte, mit der diplomatischen Gewandtheit der Frangofen, die ihn ergogen, und den treulofen, egoiftischen und politischen Künften der Italiener, die ihn ausgebildet hatten." Dabei war er von hoher Intelligenz, beherrschte 5 Sprachen, war der gelehrteste deutsche Kaifer aller Zeiten. Seiner Wahl zum König von Böhmen stellten sich Hinderniffe entgegen, die er mit Bilfe des Ergbischofs Gerlach von Maing aus dem Hause Naffau überwand. Gerlach verzichtete für sich und seine Nachfolger für alle Zeiten auf das Recht der Krönung der Böhmenkönige und erwies damit dem Kaiser und seinem Hause für Gegenwart und Zukunft einen großen Dienst. Gerlach I. war aber ein zu praktischer Staatsmann, um wegen eines blogen Dankes fich gefällig zu erweisen. Wirklichkeitsfinn und der Blick auf einen praktischen Erfolg für die



Zukunft seines Landes bestimmten sein Handeln. Zunächst ließ er sich das Recht auf den Mainzoll zugestehen. Sodann erhielt er die Zusage auf die Verleihung des Städterechtes für eine Reihe von Ortschaften seines Stiftes. Unter diesen Städten befanden sich auch Hosheim und Höchst. Schon 1352 wurde Hosheim das Städterecht verliehen.

Der Erhebung des Ortes Bochft gur Stadt ftanden schwerwiegende Bedenken im Wege. Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß der Rat und die Kaufmannschaft der Stadt Frankfurt ein Haupthindernis waren. Noch faß die Erinnerung an die Beschwernisse durch den vor fast 200 Jahren aufgehobenen Raubzoll im Bewußtsein; noch immer stand drohend das alte Zollkastell am Mainufer und gebot Vorsicht; fortgefett gaben Grengreibungen Unlaß zu gespanntefter Beobachtung des ftarken Nachbarn. Kam dazu noch eine feste, bewehrte Burg, dann murde die Lage umso bedenklicher. Schon 1337 hatte Kaifer Ludwig der Baper auf ihr Bitten der Stadt Frankfurt die Jufage gegeben, daß 5 Meilen im Umkreis des Stadtgebietes keine feste Burg errichtet werden dürfte. Diese Bestimmung konnte fich nur gegen Mainz, bezw. gegen seinen Ort Höchst richten. Die Unnäherung zwischen Karl IV. und dem Erzbischof Gerlach von Mainz konnte der Stadt Frankfurt nicht verborgen bleiben. Eine kluge Politik der Stadt, mahrscheinlich mit Geld geftütt, mag den Raifer immer wieder von der Erfüllung feines Versprechens abgehalten und dem Erzbischof fortgesetzt neue Bemmniffe in den Weg gelegt haben.

Endlich schien die Gelegenheit günstig, und in der kaiserlichen Kanzlei wurde am 11. Februar 1355 zu Pisa die Urkunde 1) ausgesertigt, nach welcher es Erzbischof Gerlach gestattet wurde, seine Dörfer Höchst und Algesheim zu besesstigen. Die Urkunde ist in lateinischer Sprache abgesaßt und besindet sich im banrischen Hauptstaatsarchiv in München.

#### Sie hat in der Uebersetzung folgenden Wortlaut:

"Karl von Gottes Gnaden römischer König, allezeit Mehrer und König von Böhmen zum ewigen Gedächnis. Die Hoheit der königlichen Würde und die ruhmvolle Erhabenheit der thronenden kaiserlichen Majestät, die in der Stärke der Untertanen und Bölker und ihrem glücklichen Gedeihen eine Zierde sindet, hat sich zum Gesetz gemacht und schreitet darin fort auf den Psaden der Tugenden, daß sie in Gnaden Freigebigkeitsbezeugungen,

die bei einem ruhmvollen Fürften Beichen von Tugenden find, den Unterfanen in gutiger und aufrichtiger 3uneigung zufeil werden läßt und fich bemüht, ihnen auf alle mögliche Weise Vorteile zu verschaffen. Und die Absicht der königlichen Erlauchtheit geht auch darin nicht fehl, wenn fie bei der Berteilung von Wohltaten und Onadenerweisungen vor allen andern diejenigen bevorjugt, die die Sobeit des Konigs in Folge der Festigkeit und Standhaftigkeit ihrer unbeirrbaren Treue, als bereit und geeignet jum Empfang der Ehren, des Rugens und der Vorteile des beiligen Reiches anerkennt. Nun bat die dringende Bitte, die unferer Sobeit von Geiten des verehrungswürdigen Gerlach, Erzbischofs von Maing, Erzkanglers des heiligen Reichs in Deutschland, unseres fehr lieben Bermandten, vorgebracht murde, gum Inhalt, wir möchten geruhen, ihm und feiner vorgenannten Kirche ju geftatten, die Dorfer Algesheim und Bochft in der Mainger Diocese mit Mauern, Graben und fonft, wie es

India In the National with the property or Branch Free The general processing of the State of the Agency of Particles of Particles of The State of Particles of the Agency of Particles of Particles of the Agency of Particles of

#### Entwurf der Urfunde vom 11. Februar 1355.

ihnen gut scheinen wird, zu versehen, ftark zu machen und zu befestigen und die genannten Dorfer neu gu Städten zu erheben und diefen Dorfern alle und jede Borrechte, Rechte, Freiheiten, Bevorzugungen Onaden, mit denen die Stadt Frankfurt von uns und unseren Vorgangern, den göttlichen Römischen Kaifern und Königen, ausgestattet ift mit königlicher Machtvollkommenheit und aus gewohnter Milde zu verleihen, und diese Dorfer mit den genannten Borgugerechten, Rechten, Freiheifen, Bevorzugungen und Onaden auszuzeichnen und hochgesinnt zu schmücken. Mit Rücksicht also auf die fefte, beftandige Treue und die aus wahrem Treuverhältnis entspringenden nühlichen Gehorsamsbezeugungen, die unfer genannter Verwandter, der Ergbischof und feine Vorganger, die Erzbischöfe von Mainz, uns und den gottlichen Römischen Kaifern und Königen, unsern Borfahren, in nuglicher Weise sowie in pflichttreuer Gefinnung und Juneigung, wie die Erfahrung lehrt und uns bekannt ift, erwiesen haben, und diefer unfer Bermandter als des heiligen Reiches Fürft und Rurfürft uns und dem Reiche gegen früher um fo viel trefflicher wird leiften konnen und zu leiften gehalten fein wird, je umfangreichere Wohltaten von unferer Sobeit empfangen zu haben er

fich bewußt fein wird, haben wir ihm und feiner genannten Kirche aus sonderen Onaden in königlicher Machtvollkommenheit und aus uns angeborener Milde und Tugend mit Gegenwärtigem zu erlauben für gut befunden, daß fie die genannten Dorfer, die wir in Bollmacht eines römischen Königs gu Städten gemacht baben, gu Städten erheben und fie mit Mauern und Graben und fonft, wie es ihnen gut scheinen wird, verseben, ftark machen und befestigen konnen und durfen ohne eines anderen Einfpruch, indem wir wollen, daß die genannten Städte alle und jede Vorrechte, Berichte, Rechte, Freibeiten, Ausnahmeftellungen, Bewilligungen, Ehren, Vorteile und Onadenbezeugungen sich aneignen, sich ihrer bedienen und erfreuen, deren fich die vorgenannte Stadt Frankfurt bedient und erfreut, mit völligem Ausschluß jeder Einsprache irgendjemandes, [doch] unbeschadet unserer Rechte, sowie der des heiligen Reiches, des genannten Gerlachs, des Ergbischofs von Maing, feiner Nachfolger und der Mainger Kirche sowie aller anderen in allen und jedem einzelnen der vorgenannten Stucke. Auch wollen wir nicht, daß durch Vorftebendes uns, dem beiligen Römischen Reiche, irgendwelche Reichsschäden oder sonft irgendjemandem ein Nachteil entsteht. Ueberhaupt keinem Menschen sei es erlaubt, diese unsere Majeftatsurkunde zu verlegen oder durch irgendeinen unbesonnenen Bersuch zu beeinträchtigen. Sollte aber fich jemand herausnehmen, es zu versuchen, so moge er wissen, daß er in unfere königliche Ungnade und in eine Strafe von hundert Mark, wovon nach unferem Willen die Balfte jum Rugen des Staatsichages, alfo des königlichen Fiskus, die andere aber zu dem des Erzbischofs von Maing verwendet werden foll, laut Zeugnis gegenwartiger mit unferem Majeftatsfiegel verfebenen Urkunde verfallen wird. Gegeben zu Difa im Jahre des herrn am Tage vor den Iden des Februar im neunten Jahre unseres Königtums. 1355, Februar 11."

Merkwürdiger Weise fehlt dieser Urkunde das Siegel; ebenso ist sie an keiner anderen Stelle erwähnt, während alle kaiserlichen Erlasse, die das Erzstift betreffen, in den Mainzer "Büchern verschiedenen Inhaltes" eingetragen sind. Daraus ergibt sich, daß eine kanzleimäßige Ausfertigung stattgefunden hat, daß die Urkunde aber aus irgendwelchen uns unbekannten Gründen nicht vollzogen wurde und in der Kanzlei liegen geblieben ist. Somit ist die Urkunde ein wertvolles Dokument über die Verhandlungen selber, welche der Erhebung des Ortes Höchst zur Stadt im Jahre 1356 vorangingen, hat aber keine darüber hinausgehende Bedeutung.

Erst das Jahr 1356, das dem deutschen Reiche die goldene Bulle brachte, sollte die Entscheidung und für Höchst das Stadtrecht bringen. Mag bei den Verhandlungen und nach nochmaliger eingehender Schilberungen seiner Dienste die Stimme Gerlachs endlich Gehör gefunden haben, mag der Widerstand von außerhalb gegen das Projekt aus irgendwelchen unbekannten Gründen für kurze Zeit verstummt sein, mag der Kaiser gerade diesen Augenblick abgewartet und dann aus eigener Entschließung den entscheidenden Schrift gefan haben, wir können nur Vermutungen aussprechen: jeht waren die Verhältnisse so zwingender Natur geworden, daß er sein Wort einlösen und Höchst zur Stadt erheben mußte. Die kaiserliche Urkunde 5) wurde am 12. Januar 1356 zu Nürnberg ausgestellt.

#### Die Urkunde lautet wie folgt:

"Wir, Karl von Gottes Onaden romischer Raifer, gu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König gu Böhmen, bekennen und fun öffentlich mit diefem Briefe allen denen, die ihn feben oder horen lefen, daß wir angefeben haben funderlicher Liebe und Bunft, die wir gu dem ehrwürdigen Gerlach, Ergbischof gu Maing, des Beiligen Reichs Erzkangler in deutschen Landen, unserem lieben Dheim und Fürften, und auch um nüglichen Dienft und Ehre, die er uns und dem Reich öffers und unverdroffen getan hat und noch tun mag in kunftigen Zeiten. Wir gonnen und erlauben ihm von unserer sonderlichen kaiferlichen Onaden, seinen Nachkommen, Erzbischöfen und feinem Stifte gu Maing, daß fie aus ihrem Dorfe Soeften eine Stadt aufrichten, ausseten, bauen und machen follen und mögen und die befestigen und bewehren mit Graben, mit Toren, Turmen und mit allen anderen Sachen und in allen Wegen, wie fie das allerbeft und nugeft dunket und das erkennflich werden, auch fegen und wollen wir von unferer kaiferlichen Macht, daß fie in der obengenannten Stadt Stocke und Balgen und alle anderen Gerichte haben und aufrichten mogen und follen. Auch follen fie in der obengenannten Stadt alle Dienstage einen Wochenmarkt begeben und halten, und foll die obgenannte Stadt auf benfelben Marktfag und in allen andern Wegen und Sachen alle die Rechte und Freiheiten, Onade und gute Gewohnheiten haben und der völlig gebrauchen, als unfer und des obgenannten Reiches Stadt zu Frankenfurt bat und gebrauchet und auch von alters darkommen ift. Mit Urkunde dieses verfiegelt mit unferm kaiferlichen Ingesiegel, der geben ift gu Murnberg nach Chriftus Geburt 1300 Jahr, danach in dem 56. Jahre, des nächsten Dienstags nach dem oberften Tage unferes Reiches in dem 10. und des Kaifertums in dem 1. Jahre. (12. Januar 1356)."

Diese Urkunde befindet sich im bayerischen Hauptstaatsarchiv zu München. Das Kaisersiegel war mit gelben Seidenfäden angehängt und liegt stark beschädigt der Urkunde bei. Eine Kopie ist im Staatsarchiv zu Würzburg, in den "Mainzer

Un- Fart Con gors graden Competer Berfer zu allen zowen merer des Ferens ous Fring zu Belleim Bekarmen Sito tim applicht mir Sylam Brine Allen Ben Die yn follen oder Gozen lefen Din Com angefolen Balen fundir late Rote and gange Die Com zu Bom Grudegen Gerlause Arzebifthoff zu eheneze Bes Gelgen Briefle Brigerancella im Binfelten Landen Sufirm Richen alkein, und fin feen, Bud auch bind miriteren Diengt Bud ere Die er bind Bud tem Beide affer Comordiogen Beran far bud nach tim mag in Punfegen zeiren Gio gimmen Bud is landen gir Con Confing finder Refer Lever Linken anden finen & ladfomen degebittonen Cord finem forte zu dieneze Dit fie co nime Borte Rochen eine fand affretten Gafersen Burvey, Bud machen fullen bud mogen bud Die Gueften Gus Guntren unt graten mit ron toren Tornen, Gird mir allen andern faction Bud m allen wee we fie dis affirfige und mirrete Simber Gird Sat a fendir Quaden . Outli fergen Outle Reoffen Com Con Souffer Ecyferlichen marte, Die fic m der abgen ford Groffe walgon ond alle and geriche Balen ond offreten migen ond Borne obn- leib ond gir , ond alle andi- la den der Die genam fine nach dend vech retiten unigen Dud fullen Outffullen fic in ber obgen fert alle dinfenge einen Goodfermant Begeen Ond Baten Cont fal Sie obgoning frad off Son felten marting and in allen and Begen Sind faction alle die Perfer Arter grade und grine gruonfeir labin und So Collectief gebruchen als Songer und Sos observant feethe pad zu finntenfind hat and openinter and antif con after formen if dir finde depos corpode mir bufin Perferlichen Insepisele Das cebin if 30 Miremby mad anfone schutre Senergefentimbe har San nach in den Gelf dudfunftgegeftem fare 306 notionen Emprages nach dem oburfen tage Confut Beide in Ben, referren und des Perperrumes in dem aften face

Jo express

Bücher verschiedenen Inhalts" Ar. 20 f. 171 zu finden.

Die Erhebung zur Stadt war nach dem Wortlaufe der Urkunde in das Belieben des Kurfürsten gestellt, die kaiserliche Genehmigung dazu erteilt, die Vollziehung aber dem Kurfürsten freigestellt. Aus dieser Form dürsen wir nicht schließen, daß sich der Kurfürst etwa mit dem Gedanken getragen hätte, von der Berechtigung keinen Gebrauch zu machen, vielmehr müssen wir sie so verstehen, daß einem längst gehegten Wunsch durch den Kaiser keine Hindernissse mehr in den Weggelegt werden sollten.

Die übrigen Bestimmungen: Errichtung von Mauern, Toren und Türmen zum Schutz und zur Verteidigung, die Einsetzung eines Marktes, das Recht der hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbannes, entsprachen ganz dem Städterecht der Zeit. Das Recht der Stadt Frankfurt ist zum Vergleich herangezogen, um jeden Zweisel an dem Maße der Zuständigkeiten und Freiheiten in der neuen Stadt Höchst auszuschließen.

Die Stadt konnte ihre Stellung in der Politik des Kurfürsten aber erst dann erfüllen, wenn sie die erforderliche Widerstandsfähigkeit besaß und dem Kurfürsten eine sichere Residenz in innerund außerpolitischen Streitfällen gewährleistete. Zu diesem Zwecke bedurfte sie einer zeitgemäßen Besestigung mit Mauer, Wall und Graben, mit Toren, Türmen und Zugbrücken.

So wenig der Kurfürst von Mainz von der Urkunde überrascht wurde, so gewiß hatte er schon Vorbereitungen für die umfassenden Bauten getroffen. Die zahlenmäßig geringe und wirtschaftlich schwache Bevölkerung der Stadt war nicht imstande, nennenswerte Leistungen zu vollbringen und konnte als mitwirkende Kraft nicht hoch veranschlagt werden. Aber die frondaren Bauern in den kurfürstlichen Dörfern Sossenheim, Sindlingen, Zeilsheim werden wohl bei der Aushebung des Grabens, dem Aufschüften des Walles, dem Ansahren der Baustoffe, sowie als Handlanger an den Bauwerken in stärkstem Maße herangezogen worden sein.

Die schnelle Ausführung der Befestigung muß dem Kurfürsten sehr am Herzen gelegen haben. Gewiß wird Frankfurt die Vorgänge mit argwöhnischem Blicke beobachtet, bei dem Kaiser Einspruch dagegen erhoben und sich auf die Urkunde Ludwigs des Bayern berusen haben. Niemand konnte Gewähr für ein weiterhin ruhiges Jusehen und Abwarten dieser Stadt, noch eine Bürgschaft dafür leisten, daß nicht ihr Geld einen Feindesbund mit den freien Städten in der Wetterau (Wetslar, Friedberg und Gelnhausen) und der Taunusritterschaft gegen den Kurfürsten zustande bringen würde.

Schon früher war Höchft, wie alle Orte unseres Maingaues, mit einer zeitgemäßen Befestigung, einer Dorfbecke mit einem haingraben, umgeben. Diese Unlage 30g sich dicht um das Dorf und hatte jedenfalls bisher schon die Entwicklung gehemmt. Die neue Maueranlage wurde über den alten Wall hinausgerückt. In seiner weitschauenden Politik fab der Kurfürst bereits ein Stadtgebilde von einem Ausmaß, dem die enggezogenen alten Dorfbefestigungen binderlich waren. Eine gewisse Schwierigkeit wird die Anlage des Walles geboten haben, weil das außerhalb anschließende Belande im Befit der Burgerschaft war. Es ware für den Erzbischof bedenklich gewesen, dieses Gelände auf Grund seiner Machtbefugnisse in seinen Besit zu bringen; er mußte mit einem guten Verhältnis zu der Bürgerschaft rechnen. Die an sich schon kleine Gemarkung ertrug ein größeres Brachgelände nicht mehr, und es fteht wohl ohne 3meifel feft, daß zwischen dem Kurfürften und der Bürgerschaft ein Vergleich zuftande kam. Auf den alten Wall wurden die neuen Mauern aufgesett. Um den Burggraben zu schaffen, murde ein zweiter Wall angelegt. Diefer Wall wurde von der Bürgerschaft abgetreten, blieb ihr aber für Gartenund Grasanlagen gur Verfügung. Go haben wir bei der Höchfter Befestigungsanlage die eigentumliche Erscheinung, daß der an der Mauer anliegende Wall dem Kurfürsten gehörte, der äußere Wall aber Eigentum der Bürgerschaft war und blieb. Die Grenze lief durch die Mitte des Stadtgrabens. Die Grasbenutung auf dem kurfürstlichen Wall stand dem Amtmann zu.

Ueber die Befestigungsanlage selbst finden sich aus dem späteren Mittelalter verschiedene Abbildungen, die jedoch in ihrer Darstellung voneinander abweichen. Ein klares Bild gibt die Zeichnung des Gerichtsschreibers Kilber vom Jahre

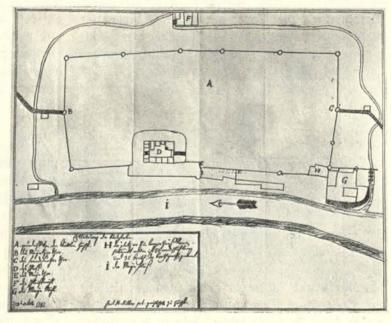
1746 °). Dieser Plan ist bis jest die einzige zuverlässige Quelle über die Mauer- und Turmanlage. Auf der Nordseite befanden sich 6 Türme. Die beiden mittleren waren viereckig und trugen zweiseitige Dächer, während alle übrigen rund und mit dem Spisdach gekrönt waren. Der vierte Turm von Westen hieß um 1539 der Badstubenturm und stand an der Stelle der heutigen Synagoge; durch diesen Turm führte ein Gang zur Schleifmühle. Von dem nordwestlichen Eckturm ist heute noch am Wall ein Rest sichtbar. Die Ostseite hatte vier Türme, der mittlere, im Volksmund der Storch genannt, gab der heutigen

Storchgaffe ihren Namen. Durch diefen Turm führte das Obertor, und die aufgebauten Stockwerke dienten als Befängnis. Südlich von ihm lag der Biligen Turm (beilige Turm), der einen Durchgang jum Garten des Antoniterklofters und von da ins Freie befaß. Der füdöftliche Eckturm an der Mainmüble und sein Nachbar an der sogenannten Batterie find beute noch erkennbar. Der Zollturm (in der Zeichnung bei E) ift der einzige noch erhaltene Stadtturm, und in feinen Räumen ift beute das Altertumsmuseum untergebracht. Kilber hat ihn nicht eingezeichnet, weil er sonst den Weg, der darunter durchführte (die Maingasse), nicht hätte andeuten können; er hat sich mit einer punktierten Markierung beholfen. Von dem füd-

westlichen Eckturm, dem Ochsenturm, sind ebenfalls noch spärliche Reste erkennbar. Fast genau in der Mitte der Westmauer besand sich der Unterturm mit dem Untertor; er hieß im Bolksmund der Specht. Die Räume in dem Torbau dienten ebenfalls als Gesängnis. Somit besaß die Stadtmauer 13 Türme. Merian gibt in seiner Zeichnung von 1622 nur 11 Türme und zwar auf der Nordseite 4 und auf der Südseite 3 an. Dagegen bringt er zwischen Ochsenturm und Untertor einen Turm; dieser stand aber nicht in der Stadtmauer, sondern an der nordwestlichen Ecke des Schlosses. Ein Vergleich zwischen der Abbildung Merians und der Zeichnung Kilbers ist überzeugend. Wie die angeführten, so werden auch die

übrigen Türme ihre Namen getragen haben, die uns leider nicht überliefert sind. Die Stadtfürme sprangen nach außen über die Mauerslucht um die Hälfte ihres Durchmessers vor. Auf 5 Türmen befand sich zur Nachtzeit eine Wache und zwar auf Ochsen-, Unter-, Badstuben-, Hiligen- und Zollturm; die beiden Hauptsore, Ober- und Untertor, wurden auch bei Tage bewacht.

Die Ausführung des Baues der Stadtmauer erforderte eine große Aufwendung von Arbeitskräften, über deren Herkunft und Jahl wir keine Nachricht besitzen. Auch über die Person des Baumeisters ist uns nichts bekannt. Die Mauern um-



Der Stadtplan bes Gerichtsichreibers Rilber 1747.

schlossen in einem fast regelmäßigen Viereck mit zwei langen und zwei kurzen Seifen die Stadt. Auf der Mauer befand sich der Wehrgang mit Brustschuß und Bedachung und war mit den ersorderlichen Schießscharten versehen. Auch die Türme waren zu Beobachtungs- und Verteidigungszwecken eingerichtet. Ueber den Eingängen an den Außenseiten der drei Tore (Unter-, Main- und Zolltor) befanden sich Pechnasen. Der Verlauf der Mauer ist in der Hauptsache noch heute durch einzelne Mauerreste erkenntlich. Am Untertor, in nördlicher Richtung beginnend, seste sie bald im rechten Winkel nach Osten ein und verlief an dem heutigen sog. Wall vorbei. Sie bog dann nach Süden ab und ließ das Grundstück der heutigen Kohlen-

bandlung Baper außerhalb im Walle liegen, bejog das Untoniterklofter ein, schloß aber deffen Garten aus und fand zunächst ihren Abschluß in dem heute noch sichtbaren Turmreste an der Mainmühle, die ebenfalls außerhalb der Stadtmauer lag. Die südliche Mauer ift noch heute in ihrem alten Zuge vollständig erkennbar. Während Obertor und Unterfor dem Berkehr von und zu der Stadt dienten, wurde das Maintor, auch Waffertor genannt, hauptfächlich von Fischern, Schiffern und Zollerhebern benutt. Die Mauer zwischen Schloß und Zollturm ift unzweifelhaft der älteste Teil der Befestigungsanlage und ftand auch jedenfalls mit dem alten Zollkaftell in unmittelbarer Verbindung. Die Tore waren durch Fallgatter verschließbar; Zugbrücken führten über den Stadtgraben. Wallgraben und Schlofgraben wurden durch das Waffer des Liederbaches gefüllt. Ein Kanal in der Stadtmauer ließ das Waffer aus dem

Wallgraben in die Wed fließen. Der Durchlaß befand sich an der Stelle der heutigen Synagoge. Das Wasser des Baches trieb vorher die Räder der Schleismühle, und was nicht in den Graben geleitet wurde, floß westlich außerhalb der Stadtmauer in den Main. Bei der Schleismühle zweigte ein Wassergraben nach Osten ab, bog dann nach Süden und seste das Mahlwerk der Mainmühle in Bewegung; er hieß der Mühlgraben.

Die Befestigungsanlage der Stadt wurde durch den Kurfürsten hergestellt, aber die Bewachung der Stadt bei Tag und Nacht war der Bürgerschaft übertragen. Der Kurfürst hatte nur einen Wächter in seinen Diensten; er wachte und wohnte auf dem heute noch erhaltenen hohen Schloßturm und wurde durch einen "Gesellen" unterstüßt. Er war verpflichtet, auf ankommende Schiffe zu achten und sie durch ein Hornsignal den Jollbeamten anzukündigen.

### 2. Das Schloß.

a) Die erste Bauperiode, 1356-1360.

Gleichzeitig mit dem Baue der Stadtbefestigung wurde die Anlage der Burg begonnen. Ein gunftigerer Plat als der auf dem boben Mainufer wäre vergebens zu suchen gewesen. In 3 Perioden haben fich die Kurfürsten bemüht, die ftolge Resideng und Trugburg zu schaffen. 1356 begann Gerlach das Werk und führte es in bescheidenem Maße gur Vollendung. Der zweite Abschnitt des Baues wurde 1397 durch Erzbischof Johann von Nassau und der drifte 1580 von Wolfgang von Dalberg begonnen. Ein tragisches Geschick waltete über dem Schloß. Kaum war der erfte Bau vollendet, fo wurde er auch schon zerftort. Die zweite Bauperiode mußte aus Schutt und Afche ein neues beginnen, konnte es aber nicht zu Ende führen. Als 1608 der ffattliche Bau, die drifte Bauperiode, beendef war, blieben ihm nur knapp 3 Jahrzehnte vergönnt, und wieder lag das Schloß in Schutt und Trümmern. Nur wenige Räume blieben erhalten, für vorübergebenden Aufenthalt der Kerren von Mainz hinreichend, aber als Residenz konnte der Bau nicht mehr genügen. Selbst den Trummern war keine Ruhe vergönnt; die mächtigen Quader des Fundamentes und des Mauerwerkes nahm Bolongaro als Baumaterial für feinen ftolgen Palaft. Die erfte Unlage wurde in annähernd quadratischem Grundriß mit etwa 65 Meter Seitenlänge aufgeführt. Auf drei Seiten zog sich ein 20 Meter breiter Waffergraben. Auf der Südseite wurde eine mächtige Mauer aufgeführt, und auch der Fluß bot einen natürlichen Schutz. Un den Burggraben schloß sich eine Mauer, die rings um das Schloß lief. Zwischen dieser Mauer und der Schlogmauer lag ein freier Raum von 10-11 Meter Breite, der Zwinger. Un der Nordoft- und Nordwestecke des Schloßhofes erhob sich je ein 12-14 Meter hoher, 6-7 Meter dicker Turm mit fteilem Dach, der durch eine Deffnung im oberen Teile mit Strickleitern von außen zu ersteigen war. Zwischen diesen Türmen auf der Nord- und Weftseite standen die hohen, etwa 3 Meter dicken Wehrmauern, die im oberen Abschluß mit Zinnenkrang, Schießschligen, innerem Wehrgang, Pechnasen und Wurflöchern versehen waren. Die Front des eigentlichen Wohnbaues, Palas genannt, hatte eine Länge von 35 und eine Breite von 14 Metern und lag nach Süden dem Maine zugewandt. Un der Weftseite dieses aus starken und im unteren Teile gang geschlossenen Mauern bestehenden Baues schloß sich die Wehrmauer an. Defflich vor dem inneren Schloghof stand die niedrige Vorburg, ein ummauerter und mit inneren Wehrgängen befestigter Hof mit einem Vorbau. Von diesem führte eine Zugbrücke zu der hölzernen Burggrabenbrücke und damit zum Schlosse hinaus und in die Stadt hinein. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich diese Brücke an derselben Stelle befunden, an welcher die heute noch erhaltene massive Brücke steht.

Der Torbau selbst hatte zwei Geschosse, war oben mit bedeckten Jinnen und einem Wehrgang versehen und trug ein niedriges Schieferdach. Der Torbau konnte wahrscheinlich durch eine Zugbrücke und ein schweres Flügeltor geschlossen werden. Zwischen der Vorburg und dem inneren

Schloßhof stand die starke östliche Wehrmauer, die vom Hauptfurm zum Palas reichte; auch diese besaß einen befestigten Toreingang mit Schießicharten, Mauerkrone und Wehrgang und war somit für Verteidigungszwecke eingerichtet. Der eigentliche Wohnbau hatte zwei, höchstens drei Stockwerke. Das untere Stockwerk war ganz geschlossen, hatte aber vielleicht schmale Schliße zur Verteidigung und nur im oberen Geschoß die notwendigen Fensteröffnungen.

An die Wehrmauern waren die Stallungen angelehnt, hier befanden sich auch Vorratsräume, Werkstätten, Waffenräume und Unterkünfte für Gesinde und Söldner. An der Innenseite

der Wehrmauer waren Treppen angelegt, die zu hochgelegenen Wehrgängen führten. Von den Wehrgängen aus konnte man mit Leitern den Eingang nach den oberen Geschossen der beiden nördlichen Rundtürme erreichen.

Der nordweftliche Turm trug jedenfalls einen Schieferdachhelm, war mit Schießscharten und Pechnasen versehen, während der nordöstliche Hauptturm, der gegenwärtig noch zum größten Teil erhalten ist, innerhalb eines hohen steilen Daches den stark herausgebauten Wehrgang trug. Von hier aus konnte der Turmwächter die Stadt und ihre weitere Umgebung beobachten, von hier aus auch seine Signale geben.

Das Innere des Wohnbaues war der Zeit ent-

sprechend recht einfach und schmucklos und wird in jedem Stockwerk 4—5 größere und kleinere Räume besessen haben. Die Decken ließen die Balken hervorspringen. Die Fußböden waren mit Steinen geplättet, die Kamine offen, die Möbel und Geräte in einfachster Weise aus Eichenholz hergestellt. Der Palas war ganz unterkellert; von ihm sind noch einige Teile an der Südwestseite erhalten. Mehrere vermauerte Nischen in den anderen alten Kellermauern lassen vermuten, daß auch der Burghof teilweise unterkellert war.

Mit Rücksicht auf die damals üblichen Angriffswaffen: Armbrust, Speere, Wurfgeschosse, Steinschleudern, einfache Feuerwaffen, wie Hand- und



Das I. Schloß (Gerlachbau) 1355-1360. Berffort 1396.

Hakenbüchsen, Sturmleitern usw. war die Burg auch kräftigen Angriffen gegenüber eines hinreichenden Widerstandes fähig.

Ueber den Baumeister des Schlosses können wir nur Vermutungen aufstellen. Nach einer alten Urkunde vom 29. Mai 1357 nahm der Erzbischof Gerlach den Mainzer Steinmetz Henre Weckerlin zu seinem und des Stiftes Diener an und beauftragte ihn mit der Instandsehung und Erhaltung seiner Schlösser, wofür er ihm jährlich 30 Gulden bezahlte. Es ist möglich, daß Weckerlin den Bau entworfen und ausgeführt hat.

Als Ueberreste dieser alten Burganlage haben wir den massiven Mauerkörper und die darauf befindlichen Stockwerke des Hauptturmes anzu-

seben. Die im westlichen Burggwinger erhaltenen Mauerreste und der nordwestliche massive Rundfurm mit der anschließenden starken Wehrmauer ftammen ebenfalls aus diefer Zeit. Die Kellermauer des Palasbaues, besonders der westliche Raum mit dem starken Tonnengewölbe, find ebenfalls Refte der erften Burganlage. Vor allem aber find die außerordentlich ftarken und heute noch fast unversehrt erhaltenen Burggraben- und Ufermauern Zeugen diefer Zeit. Ein wertvolles und interessantes Ueberbleibsel der vorbeschriebenen Bauepoche ist die in halber Höhe des noch stehenden Hauptturms befindliche Verbindungstür mit dem inneren Wehrgang, der leider in fpaterer Zeit etwas verandert wurde. Die alte Eisentür der inneren Deffnung sowie die beiden seitlichen Nischen der inneren Sperrbalkenriegel, mehrere kleine, einfache Basaltfensterfassungen der oberen Turmetagen laffen auf den Originalgustand des gangen Turmes bis zu dieser Höhe schließen. Ferner befindet fich als ficheres Erkennungszeichen diefer Bauperiode im Dachraum der früheren Rentmeisterwohnung ein noch gut erhaltener, aus Bafaltstein ausgekrachter, gemauerter Bogenfries. Der hauptfurm befaß einen maffiven helmauffat und ift in diefer Bauweise auf den alten Bildern deutlich erkennbar.

Wie die Stadtmauern, so waren auch die Schlofmauern durchweg aus Basalt hergestellt. Das allgemein zugängliche und am besten erhaltene Reststück der alten Besessigungsanlage ist der Jollturm.

b) Die erfte Zerftorung des Schloffes.

einer Entlastung, und die Belegenheit ichien für Beseitigung des verhaften Mainzolles gunftig. Erzbischof Conrad II. von Mainz war gestorben, und das Domkapitel hatte noch keinen Nachfolger gewählt. Diese berrenlose Zeit des Erzstiftes nutte Frankfurt geschickt aus und ließ Stadt und Schloß Höchst 1396 durch seinen Stadthauptmann Johann von Cronberg überfallen, zerftoren und niederbrennen. Man hoffte durch die Niederlegung des Zollkastells den Zoll selbst zu beseitigen. Wenn auch dieses Ziel nicht erreicht wurde, so hatte man doch seinen Rachedurst befriedigt. Es mutet eigenartig an, daß schon 7 Jahre nach der Niederlage bei Eschborn wieder ein Berr von Cronberg in der bedeutsamen Stelle eines Stadthauptmanns in Frankfurt angutreffen ift. Aber die Frankfurter folgten dem Juge der Zeit, "den Bock gum Gärtner zu machen", ihn als Freund zu verpflichten, damit er als Feind keinen Schaden anrichte.

Die Nachricht über die Zerstörung von Stadt und Schloß Höchst in Lersners Chronik der Stadt Frankfurt entstellt die Tatsache des Uebersalls, gibt sie jedenfalls lückenhaft wieder. Der Chronist schreibt: "1396 ware Höchst auf dem Manne gelegen zwischen Mannz und Frankfurt ein säublich Städtlein, das höret dem Stifft von Mannz, erstiegen und gewonnen und zumal verbrannt. Das täten die von Cronberg und gewonnen darin reisiger gesattelter Pferde mehr denn 60."

Wohl führten die Cronberger, aber fie führten die Söldner der Stadt Frankfurt auf Veranlaffung der Stadt Frankfurt. Diefer Tag ift in der Geschichte unserer Stadt einer der trübsten. Der größte Teil des Städtleins ging in Flammen auf, die Bewohner standen an schwelenden Trümmerhaufen, und das Schloß lag in Schutt und Asche. Ob die Nachricht, daß mehr als 60 gesattelte Pferde erbeutet wurden, mahrheitsgemäß ift, darf bezweifelt werden; sie scheint vielmehr eine prahlerische Uebertreibung als Gegengewicht gegen die Niederlage der Stadt Frankfurt im Jahre 1389 bei Eschborn gu fein. Ware der Bericht gutreffend, würde der Chronist nicht bloß die Pferde, sondern auch die Zahl der gefangenen Mannen aufgeführt haben. Aber weder darüber noch über die Zahlung eines Lösegeldes, das in solchem Falle zu entrichten doch üblich gewesen wäre, weiß er etwas zu berichten.

Der uralte Mainzoll war mehrfach aufgehoben und immer wieder genehmigt worden. Erzbischof Gerlach von Mainz benutzte die günftige Lage zur Zeit Karls IV. und erhob die alte Forderung auf Genehmigung des Mainzolles aufs neue. Im Jahre 1368 wurde ihm sein Wunsch endlich erfüllt. Der Mainzoll traf die Handelsinteressen der Stadt Frankfurt empfindlich, und der Rat erhob Einspruch dagegen, fand aber kein Gehör bei dem Kaiser. Das Jahr 1389 bürdete der Bürgerschaft der Stadt Frankfurt eine neue Last auf: die hohe Kriegsschuld aus dem unglücklichen Kampfe mit den Herren von Cronberg. Der Rat suchte nach

#### c) Die zweife Bauperiode.

Im Jahre 1397 wurde Johann von Nassau als Erzbischof auf den Mainzer Stuhl gewählt. Die Sage läßt ihn jedoch schon 1396 in seiner Stellung erscheinen und erzählt über den Vorgang der Zerstörung folgendes:

Der Erzbischof hatte in seinem Schlosse zu Mainz seine Mannen zu einem Feste eingeladen. Da stürzte in den Festsaal ein Ritter des Erzbischofs und ries: "O Herr, die von Cronberg berennen dein Schloß zu Höchst!" Sosort hob der Erzbischof das Fest auf und ries in den Saal: "Haben es Edle niedergerissen, so sollen es Edle wieder ausbauen", seste sich auf sein Roß und jagte mit dem Troß seiner Ritter nach Höchst. Sosort begann er den Wiederausbau, mit dem es ihm so ernst war, daß er selbst auf seinem Rücken Steine und Mörtel herbeitrug, um seine Ritter zu gleichem Eiser anzuspornen. Bald stand der Bau stolzer als zuvor.

Geschichte und Sage decken sich nicht, wohl aber wurde der Aufbau sofort ins Werk gesetzt. Dazu war der Erzbischof verpflichtet, wenn er nicht auf die Politik seiner Vorgänger verzichten und sein altes Recht auf den Mainzoll aufgeben wollte. Wenn sich auch der Joll in dieser Zeit in der Hand der Städte befand, so verzichtete doch der Erzbischof nicht auf sein Recht. Als 1400 Kaiser Wenzel gestorben und Ruprecht von der Pfalzsein Nachfolger geworden war, blieben die erneuten Vorstellungen der Stadt Frankfurt bei dem Kaiser nicht ungehört. Dieser machte dem Erzbischof Schwierigkeiten, sodas der Bau 1408, vielleicht auf einen direkten Vesehl des Kaisers, zum Stillstand kam.

Mit dem Bau begann der Erzbischof im Jahre 1397. Im Bewußtsein seiner Macht und durch die Erfahrung weiser geworden, wollte er jest die Burg größer und stärker anlegen. Innerhalb weniger Jahre waren dann auch die neuen Besestigungen am Mainufer und die Kellerbauten unter dem Schloßhof vollendet. Der Schloßhof selbst war auf vier Seiten mit Gebäuden umschlossen. Einzelne Teile derselben, wie der neue Palas und der Flügel für den Schloßhauptmann, waren bereits unter Dach gekommen. An der Stelle der früheren Ringmauern und der Vorburg nach

außen und in dem breifen Zwinger wuchsen reich gegliederte Bauten auf. Die zerstörten Teile des Hauptturms wurden erneuert, und die innere Wendeltreppe sollte, nach unten verlängert, bis zum Schloßhof reichen. In dem inneren Schloßbering waren ein großer Marstall, dazu Scheune und Kellerräume vorgesehen. Mitten in der eifrigsten Tätigkeit mußte der Bau plößlich abgebrochen werden.

In derselben Zeit war in Eltville ein Schloß des Kurfürsten im Entstehen, das in seiner ganzen Anlage dem Schlosse in Höchst ähnelte. Vielleicht



herenturm ju hofheim i. T.

werden die Werkleufe nach der Einstellung ihrer Tätigkeit am hiesigen Bau in Eltville weiter beschäftigt worden sein. Der Baumeister in dieser Zeit war nach einer Notiz in den Mainzer domkapitularischen Protokollen der Mainzer Steinmehmeister Weckerlin. Heute sind noch einzelne Teile dieses Burgbaues erkenntlich:

- 1. Das Portal mit Schießscharten am Mainufer,
- 2. der große Kellerraum mit den drei gotischen Mittelsäulen und dem Kreuzgewölbe, der jetzt unter der Zehntscheune und dem Schloßgarten liegt,
- 3. ein gotisches Portal, das zierlich profiliert, im Keller, der früheren Bäckerei, zu sehen ift,

4. die Kellerfenster des nordöstlichen vortretenden Rundturmes an der früheren Rentmeisterwohnung, sowie einige Fenster und Türeinfassungen an der Wendeltreppe im vierten und fünften Stock des Hauptturmes,

5. die drei Kellerfenster in der westlichen Giebelmauer der Zehntscheune, ebenso die neuaufgedeckten Mauern der südöstlichen und südwestlichen Rundfürme mit dem geheimen äußeren Gang.

Die zweite Bauperiode ließ wesentliche Teile des Schloffes unvollendet, und der Bau mar damit der Zerftorung durch die Einfluffe der Zeit und der Witterung ftark ausgesett. Bald nach Einftellung der Banarbeiten finden wir in den Protokollen des Domkapitels Hinweise auf notwendige Reparaturen. Dann wurden die schlimmften Buftande beseitigt, aber zu einer durchgreifenden Inftandsetzung kam es nicht. Nach den Wappenbilbern in einzelnen Teilen des Mauerwerks hat Diether von Isenburg, dem Höchst von 1463 bis 1476 als Unterhalt zugewiesen wurde, und der dann von 1475—1482 wieder Erzbischof in Mainz war, einige Instandsetzungsarbeiten vornehmen lassen. Nach Ausweis der heute noch sichtbaren Wappen Diethers ift die Vorburg, um die Batterie und den Zollfurm, zwischen 1450 und 1482 entstanden. Trots diefer baulichen Mängel wurden in dem Schloß wertvolle Urkunden und Briefe aufbewahrt, die nach Ausfage eines Protokolls der Gefahr der

Berftörung durch Wetterschäden ausgesett waren. Das Protokoll von 1524 enthält folgende Bemerkung: "Und nun hat der Kangler angebracht, wie ein Turm oder Gewölb im Schloß und die Fenfter zerbrochen seien, also daß die Vögel infliegen follen und dadurch an Briefen, Regiftern und anderem, so darin sei, Schaden geschehen möchte, und darum begehrt, jemand dazu zu ordnen, solches ju besichtigen und künftigem Schaden gufür kommen. Darauf bat mein gnädiger Berr Domdechant die Schlüffel zu den Wölbungen zu Höchst und anderen Orten in das Kapitel bracht, und haben darauf Ihre Gnaden meinen gnädigen Herrn Schulmeifter beputiert, auch feiner Onaden den Schlüffel zum Gewölbe zu Höchst verantwortet . . ., um Besichtigung vorzunehmen und dann Bericht zu erstatten," wie dem Uebel abzuhelfen sei.

Während dieser Zest bewohnte ein Schloßhauptmann den einen Flügel des Schlosses, und ebenso war die bewaffnete Mannschaft samt der Dienerschaft darinnen untergebracht. Wenn auch noch unfertig, so war doch ein wesentlicher Teil in bewohnbarem Zustande, stellte einen hohen Wert dar und erforderte aufmerksame Instandhaltung. Schon 1400 gab Erzbischof Adolf dem Ritter Hennechin von Reisenberg das Schloß gegen ein Darlehen von 500 Gulden in Pfand. Von 1420 bis 1430 hatte das Mainzer geistliche Gericht hier einen Siß.

# 3. Sorge für die Sicherheit des Schlosses und der Stadt.

Durch den Schloßbau sollten im wesentlichen die Ansprüche des Erzstiftes auf den Mainzoll sichergestellt werden. Der Vorgang von 1396 hatte gezeigt, daß nur bei starker Belegung und unter tüchtiger Leitung der Zollstelle diese Aufgabe gelöst werden konnte. Schon vor Erbauung des Schlosses hatten Vögte des Erzbischofs in Höchst ihren Siß. Eine Urkunde nennt im Jahre 1318 als den ersten bekannten dieser Vögte den Ritter Hennechin von Reisenberg. Als der Schloßbau beendigt war, wird alsbald ein Schloßhauptmann seinen Einzug in den Seitenslügel gehalten haben. Es ist wahrscheinlich, daß Hennechin von Ettichenstein, der 1371 genanntwird, der erste Schloßhauptmann war. Erzbischof Gerlach wird aus der Reihe der ihm

bekannten und nahestehenden Abligen den ihm am nächsten stehenden, möglichst einen Verwandten, mit diesem hochwichtigen Posten betraut haben, und so mag seine Wahl auf Hennechin gefallen sein. Ob er 1396 noch seine Stellung innehatte, läßt sich nicht beweisen, aber immerhin vermuten. Der Vorgang von 1396 hatte eine eindringliche Lehre gegeben. Aur unter einem Manne aus dem Abel der nächsten Umgebung, der allezeit über die erforderlichen Burgmannen versügte, war die Sicherheit des Schlosses in Höchst gewährleistet.

Um diese Zeit erfüllte nur ein Geschlecht unserer Beimat diese Voraussetzung, die Herren von Eppstein. Sie waren mit dem Schicksal des Kurstaates durch viele Begiehungen innig verknüpft und bisber immer als treu und zuverläffig befunden worden. In ihrem hochgefinnten Mute stellten sie dem Erzbischof allezeit ihre Mannen und ihre wohlgefüllte Kaffe zur Verfügung. Sie vermochten wohl, die Burg in Höchst in Jukunft vor unangenehmen Ueberraschungen zu sichern. Aus diesem Grunde übertrug Erzbischof Conrad von Daun (1419—1434) Gottfried von Eppstein im Jahre 1432 die Amtmannschaft über Burg und Stadt Höchst. Als Amtmann hatte er dem Erzbischof die Huldigung zu leiften, den Treueid zu schwören, der ihn für die Zeit seiner Amtsführung auf Bedeih und Berderb mit dem Ergbischof verband. In der noch erhaltenen Urkunde 7) bekannte er, daß Erzbischof Konrad ihn, "zu seines Stifts Amtmann zu Hoefte gesethet und gemacht hat also, daß ich alle und jegliche seines Stifts Angehörige, geiftliche und weltliche, Manne, Burgmanne, Bürger, arme Leute und Sintersaffen . . . ihr Leib und Gut gefreulich schirmen, versprechen (vertreten) und handhaben will gleich meinen eignen Leuten und Gutern".

"Und ob es wäre, daß der Obgenannte... angegriffen oder beschädigt würde, wo ich dann dessen zu frischer Tat ermahnet und angerufen oder sunst inne würde, soll ich das nach bestem Willen und Vermögen helsen ausscheiden, als ob solcher Schade in meinen Uemtern geschehen wäre..."

"Und daß ich solches Amtes desto baß (besser) gewarten und ihm vorstehen möge, soll mir seine Gnaden alle Jahre geben 200 Gulden, halb zu Martinitag, in dem Winter gelegen, und das andere halbe Teil zu Sankt Johann Baptisten Tag danach nächstkommend..."

"Und sonst soll noch will ich mich seiner Gnaden Gefälle, Rechte, Frevel und Bußen, sie seien groß oder klein, nichts unterziehen, sondern seiner Gnaden Fortschreiber und Keller zu Hoeste damit gewähren lassen und ihm auch, so in der Not ist, getreulich behilflich sein einzufordern und einzubringen..."

"Und wenn er (der Erzbischof) abgeht, meines gnädigen lieben Herrn Nachfolger oder Stift mich von meinen Aemtern entsehen wollen, daß sie das auch tun mögen, wann und welcher Zeit sie das im Jahre tun wollen und ihnen eben ist, so soll ich nicht für mich sehen einigerlei Anspruch, Kosten,

Schaden, Verlust, die ich empfangen habe, sondern soll abtreten von Stund an und ohne Verzug und das Amt und Schloß zu Hoeste lediglich und los ihnen antworten."

Damit oblag dem Amtmann Schutz und Schirm der Bürger der Stadt und des ihm anvertrauten Amtes, und er hatte für sie einzutreten, wie wenn es seine eigenen Leute wären. Feindliche Angriffe auf Schloß, Stadt oder Amt, sowie die sonstigen Besitzungen batte er mit allen ihm zu Bebote stehenden Mitteln abzuweisen und das Gebiet des Erzbischofs auch außerhalb des Umtes gu schügen wie fein eignes Bebiet. Dem Reller (Erheber der Einkunfte, Rentmeifter) hatte er auf Erfordernis bei der Erhebung der Befälle in Stadt und Umt Höchst seine Unterstützung gur Verfügung zu stellen, durfte aber über die Einkünfte selbst nicht verfügen. Sielt der Kurfürst die Besetzung des Postens durch einen anderen Umtmann für notwendig, so war Gottfried ohne jeden Unfpruch zur Räumung seines Plages verpflichtet.

Alehnlich lautende Verträge wurden in späterer Zeit mit jedem neu eintretenden Amtmann abgeschlossen. Als Nachfolger Gottsrieds von Eppstein werden genannt: 1443 Henner von Bellersheim, 1461 Philipp von Cronberg, 1488 Emmerich von Reisenberg, 1494 Philipp von Hattstein, 1515 Iohann von Hattstein, 1540 Martin von Heußenstamm, 1547 Christoph von Hattstein, 1548 Wolf von Hattstein, 1560 Hartmuth von Cronberg, 1595 Frank von Cronberg. Die Amtleute von Hattstein hatten ihren Stammsitz auf der Burg Hattstein, der heutigen Ruine gleichen Namens, bei Reisenberg.

Dem Amtmann unterstanden die risterbürtigen Burgmannen, die bei einem Angriff auf die Besitzungen des Kurfürsten sofort Kriegsfolge leisten mußten. Als solche werden im Jahre 1550 genannt Krafft Gottsried von Elkerhausen, Weigand von Dienheim und sein Bruder, Hennimann Noithaft, Graf Friedrich Magnus von Solms, Konrad, Christophel und Iohann von Hattstein, Gottsried der Aeltere, Masilius, Gottsried der Jüngere und Philipps von Hattstein. Diese Burgmannen erhielten von dem Kurfürsten eine Besoldung, die sich zwischen 8 und 38 Gulden jährlich bewegte.

Schon in verhältnismäßig früher Zeit bildete sich im Erzstift Mainz eine Berfassung heraus und

schränkte die Regierungsgewalt der Erzbischöfe im Laufe der Zeit mehr und mehr ein. Sie entstand durch die Politik des Domkapitels, des Kollegiums der sieben Domherren, deren Ziel auf Erweiterung ihres Einfluffes in der Regierung gerichtet war. Zu diesem Zweck schufen sie die sogenannten Wahlkapitulationen, welche der als Erzbischof ausersehene Kandidat vor seiner Wahl zu unterschreiben hatte. Damit übte das Domkapitel einen starken Druck aus, und kein Bewerber konnte sich seinen Forderungen entziehen. Auf diese Beise ging nach und nach ein großer Teil der Macht aus der Hand des Erzbischofs an das Domkapitel über, und diefes versuchte bei jeder Neuwahl, seinen Einfluß durch neue Zugeständnisse des Erwählten zu steigern. Die Bestrebungen waren auf die Ausschaltung willkürlicher Regierungsmaßnahmen des Erzbischofs, auf die Erhebung und Verwendung der Einnahmen und auf die Erhaltung der festen Städte und Zollftellen gerichtet. Der im Jahre 1515 gewählte Erzbischof Albrecht von Brandenburg mußte ebenfalls die Kapitulation unterzeichnen. Als die Huldigungen vorgenommen werden sollten, forderte das Domkapitel von der Bürgerschaft, dem Amtmann und den Beamten in Söchst einen Eid, der bisher niemals geleiftet worden war. Bis jest hatte der Amtmann dem Kapitel überhaupt nicht, die Bürgerschaft nur in beschränktem Mage, nur im Falle der Verhinderung des Erzbischofs an der Regierung, Treue gelobt. Jest forderte das Domkapitel einen Eid, daß Bürgerschaft, Amtmann und Beamte dem Domkapitel Behorsam leiften sollten, wenn der Erzbischof die Wahlkapitulationen in einem Punkte verlete. Ein solcher Eid war bisber nur in Lahnstein geschworen worden. Die Bürgerschaft und die Beamten lehnten diese Zumutung ab. Albrecht versprach seine Zustimmung, wenn diese Handhabung als bisher üblich durch das Domkapitel bewiesen wurde. Der Beweis murde versucht, aber er miglang. Somit blieb es bei der alten Form. Im Staatsarchiv zu Würzburg befindet fich das darauf bezügliche und für die Geschichte der Stadt Söchst und des Erzbistums Maing fo wichtige Schriftstück, das über die Störung bei der Huldigung in Höchst im Jahre 1516 8) berichtet.

"... Inzwischen, als der hochwürdigst durchlauchtigst hochgeboren Fürst und Herr, Herr Albrecht, Erzbischof zu Mainz und Kurfürst, mein gnädigster Herr, Huldung zu Hoeft haben nehmen wollen, daß die vier des Kapitels zu Mainz, so zu solcher Huldung von gemeinem Kapitel verordnet gewesen waren, an denselbigen meinen gnädigsten Herrn haben gesonnen, dem Amfmann, Zollschreiber und Untertanen daselbst zu besehlen, den Artikel wie der Amfmann, Zollschreiber und Bürger zu Lahnstein auch fun, zu schwören.

Nähmlich so mein gnädiger Herr einen oder mehr der Artikel des Instruments (Wahlkapitulation) nicht hielfe, daß alsdann Amtmann, Zollschreiber und die Untertanen daselbst zu Hoeft mit allen Augen und Gefällen desselben Amtes und Zoll einem Domkapitel gewärtig sein sollten.

Derweilen aber mein gnadiger Berr vernommen, daß foldes bei Zeiten Erzbischof Bertholds (1484-1504) und auch danach bei den anderen nit geschehen und auch keine gläubig Unzeige dafür vorhanden ift, fo hat feine kurfürftliche Onaden nit wollen geftatten, folden Urtikel gu schwören, und ift auch felbiger Artikel weder durch Amtmann, Bollichreiber, noch die Unterfanen geschworen worden, sondern fie bei der gemeinen Suldungen, wie die hierin (in dem Schriftftuck, das den Suldigungsvorgang im gangen Ergftift enthält) regiftriert ift, geblieben. Wiewohl auch gemelde meine gnädigen Herren vom Kapitel der Zeit, als seine kurfürftlichen Gnaden willens gewesen ift, fich eine zeiflang außer dem Stift Maing gu fun und in Stift Magdeburg zu verfügen, an feine kurfürftlichen Onaden gesonnen und gebeten haben, den berührten Eid, bes einen Artikels halber, wie gemeld zu fun gu verschaffen, und mein gnadiger Berr feiner Onaden Inftrument, das feine Onaden zu folchen Pflichten follt fürgezogen, fo bat fich seine Onaden das zu verschaffen auch geweigerf aus Urfachen, diemeilen es bei den dreien feiner Onaden Vorfahren nit geschehen ware, und feine kurfürftichen Onaden der Beit, als feine kurfürftlichen Onaden den Eid getan, öffentlich protestiert hat, daß seine kurfürstliche Onade nit weifer mehr oder minder dann weiland Erzbischöfe geschworen und getan hatten, auch geschworen haben wollt, und fich wie umgemeld nicht verfinnte, daß bei Zeiten Erzbischofs Bertholds folche Urtikel durch bemelde Umtleut und Untertanen geschworen feien, fo bat feine kurfürstlichen Onaden abermals fich das gu verschaffen gewidert und fich daneben vernehmen laffen, wo fie einige Anzeigung davon hatten, daß berührte Artikel durch gedachte von Soeft bei Zeiten der genannten dreien Ergbischöfe geschworen worden maren, fo follte es an feiner kurfürftlichen Onade auch keinen Mangel haben. Aber das genannt Domkapitel hat davon keine Unzeig fun mögen, sondern allein einen Revers, den einer von Cronberg, der Amtmann von Hoeft für 70 Jahren gewest und den obangezeigten Artikel geschworen hatte, fürbracht. Darum, fo ift derfelbe Artikel durch die von Soeft nit geschworen worden und bei den andern gewöhnlichen Eiden blieben."

1524 wurde der Amtmann zu Höchst abermals zur Leistung des Sondereides aufgefordert. Erzbischof Albrecht von Brandenburg gab jest seine Einwilligung, und der Amtmann leistete den

Eventualeid <sup>9</sup>). Von da ab wurde in Zukunft von jedem Amtmann "die sondere Huldung zu tun gefordert"; damit waren die Streitigkeiten um den Höchster Treueid durch den Sieg des Domkapitels beendigt.

Auch die Huldigung der Bürgerschaft änderte sich von jetzt ab bei der Neuwahl eines Erzbischofs. Vier Domherren, die bisher die Huldigung für den Erzbischof entgegengenommen hatten, nahmen von jetzt an auch die Sonderhuldigung des Amtmanns wie der Bürgerschaft für das Domkapitel entgegen.

Ueber den Vorgang der Huldigung durch die Bürgerschaft erhalten wir durch eine Niederschrift in den Protokollen des Domkapitels aus dem Jahre 1434 Kenntnis. Die Huldigung hatte die gange Burgerichaft mit den Burgermeiftern an der Spige zu leiften. Sie gelobten dem Landesherrn die Treue auch für die Zeit einer Gefangenschaft oder der sonstigen Verhinderung in der Ausübung der Regierung. Daneben hatte die Bürgerschaft dem Kapitel die Treue zu mahren, wenn der Erzbischof Stadt und Umt Höchst ohne Wiffen und Willen des Kapitels veräußerte. Bei dem Todesfall eines Erzbischofs hatte die Bürgerschaft von Höchst ebenfalls dem Domkapitel die Treue bis zur Wahl eines neuen Erzbischofs zu wahren. Die wertvolle Urkunde hat folgenden Wortlaut:

"Wir, die Bürgermeister und die ganze Gemeinde der Stadt zu Hoeste an dem Main gelegen, bekennen und fun kund offendar in diesem Briese für uns und unsere Nachkommenden, daß wir sämtlich und jeglich Person besonders, auch heute, dato dieses Briess, dem ehrwürdigen in Gottvater unserem Herrn, Herrn Dietrichen (1434—59), erwähltem Erzbischof zu Mainz, unserem gnädigen und lieben Herrn gelobt und leibliche Side zu den Heiligen geschworen haben, zu gewärtigen und gehorsam zu sein in aller der Weise und Form, als hernach eigentlich von Worte zu Worte geschrieben stehet und asso lautet:

Ich gelobe und schwöre Euch, meinem gnädigen Herrn, Herrn Dietrich, erwähltem Erzbischof zu Mainz, gefreue, hold, gehorsam und gewärtig zu sein in allen Sachen, als jeglicher seinem rechten Herrn schuldig und pflichtig ist zu sein über Lebetage aus, doch so also wäre es, daß Euer Gnaden gesangen würde, da Gott vor sei, so soll ich meinen gnädigen Herren Dechant und Kapitel zu Mainz und niemand anders gewarten, als lange, bis Eure Gnaden wiederum ledig und sos würde, so soll ich alsdann Eurer Gnaden wieder gewarten als vor,

wäre es auch, daß Ihr mein gnädiger Herr jemand anders, wer der wäre, des Stifts Land und Leute ohne Wissen, Willen und Verhängnis der ehrsamen vorgenannten, meinem gnädigen Herrn Dechant und Kapitel, eingeben und einsehen wollten, das nicht sein soll, so soll ich den Vorgenannten meinen gnädigen Herren Dechant und Kapitel in vorgeschriebner Masse aber gewarten und gehorsam sein, also lange, bis daß solcher Einfall gänzlich nach ihrem Willen ist abgefragen,

wenn es auch dazu kommt, daß Ihr, mein gnädiger Herr, von Todeswegen abgegangen seid, was Gott lange verbiete, so soll ich aber den vorgenannten, meinen Herren Dechanten und Kapitel in aller vorgeschriebener Maßen gewarten und gehorsam sein, solange bis sie einen anderen Erzbischof küren und den, mit ihrem offenen Briese versiegelt, mit ihrem großen angehangenen Ingesiegel und etlichen namentlichen Vieren ihrer Mitdomherren uns vor einen Herrn antworten, dem ich alsdann aber gewarten und gehorsam sein soll,

und das alles zu wahrer Urkund, so haben wir Bürgermeister und ganze Gemeinde obgenannten, den edlen Herrn Schenk, Konrad Herrn zu Erbach und Burggrasen zu Starkenburg, unsern lieben Herrn gebeten, daß er sein Ingesiegel für uns und unsere Nachkommenden an diesen Brief hat gehangen, das wir Schenk, Konrad Herr zu Erbach vorgenannten um ihrer Bitse willen also gefan uns erkennen. Der geben ist zu Hoeste am Sonntage Sankt Jakobstag des Heiligen 12 Boten 1434."

Danach wurde der Huldigungsbrief durch Konrad zu Erbach besiegelt. Die Bemerkung "unseren lieben Herrn" ist eine Redewendung, durch welche das Freundschafts- und Vertrauensverhältnis zwischen Bürgerschaft und dem Herrn Schenk hervorgehoben werden soll, bedeutet aber nicht die Anerkennung einer Unterordnung unter ihn.

Die Kurfürften von Maing benutten ihr Schloß zu Höchst oft als Zwischenstation auf ihren Reisen von Mainz nach Aschaffenburg und Würzburg und hielten sich mehrfach längere Zeit bier auf. Auch als Gefängnis für den widerspenstigen Adel der Umgebung diente das Schloß; fehlte es an Wächtern, dann mußte wohl die Bürgerschaft den Gefangenen bewachen. "Als man etliche Bürger neben Junker Wolf von Hattstein im Schloß zu Wachen verordnete, find an Licht auf der Wachen aufgangen 36 Albus." Vielfach fanden im Schloß auch Besprechungen zwischen dem Kurfürsten und dem Adel der Umgebung statt; auch die Tagungen des Wetterauer Grafenbundes wurden in das Schloß nach Höchst einberufen. Der Hauptmann des Grafenbundes, der Burggraf von Friedberg, war in solchen Fällen der Gast des Erzbischofs und wurde auf dessen Kosten in dem Gasthaus "Zur Rose" verpflegt.

Auf die Erhaltung des Schlosses wurde größter Wert gelegt. Die Bauhandwerker fanden hier reichliche Arbeit und lohnenden Verdienst. Auf seinem Zuge nach Mainz im Jahre 1546 belagerte Mority von Sachsen die Stadt Höchst, nahm sie ein und brandschafte Stadt und Schlof. Die schweren Schaden mußten wieder ausgebeffert werden und erforderten hohe Summen. Dadurch, wie durch andere große Ausgaben, gerief der Erzbischof in eine schwere Schuldenlaft. Er war gezwungen, bei Adligen und Bürgern Anleihen aufzunehmen. Als Sicherheit verschrieb er Teile feiner Befigungen, unter anderem auch das Schloß und den Zoll zu Höchst. Im Jahre 1555 hatten nicht weniger als 18 Gläubiger auf das Schlof und den Boll zu Sochft Sicherheit; die Binfen für die aufgenommenen Kapitalien mußte der Zollschreiber aus seinen Einnahmen beftreiten. Es ift bemerkenswert, daß fich unter den Namen der Glaubiger des Erzbischofs auch ein Johann Gensfleisch aus Mainz mit einem Anspruch von 20 Gulden jährlichem Zins auf den Zoll zu Höchst befand. Wahrscheinlich entstammt dieser Iohann Gensfleisch dem Mainzer Geschlecht, das den Erfinder der Buchdruckerkunst, der auch den Namen Genssleisch trug, hervorbrachte.

Der Schloßturm war mit einem Turmwächter besetzt, der jährlich 30 Gulden Lohn erhielt und das alleinige Recht besaß, bei Hochzeiten und anderen Festlichkeiten im Amte Höchst gegen Bezahlung aufzuspielen. Außer seinem Lohn erhielt er in späterer Zeit noch ein jährliches Gnadengeschenk von 17 Gulden. Ihm stand ein Gehilfe, "der Geselle", zur Seite, der nachts im Wechsel mit dem Türmer den Wachdienst versah; er bekam 10 Gulden jährlich.

Die Scharwächter (Nachtwächter), die in der Nacht die Straßen der Stadt zu begehen und die Türme zur Beobachtung der Vorgänge innerhalb und außerhalb der Stadt zu besteigen hatten, wurden zur Kälfte aus der kurfürstlichen Kasse, zur anderen Kälfte von der Bürgerschaft bezahlt; jeder erhielt jährlich 6 Gulden und 6 Albus. Der Burggraben stand dauernd unter Wasser und war mit Fischen besetzt.

# 4. Die Bürgerschaft.

Die Verleihung des Stadtrechtes brachte der Stadt das Marktrecht und damit dem Kurfürsten eine nicht unbeträchtliche Einnahme. Jeden Dienstag wurde in Söchst ein Markt abgehalten und zwar auf dem heutigen Schlofplag. Ginen anderen geeigneten Plat hatte man bei der engen Bauweise auch vergebens gesucht. Der Marktplat war für die Zufuhr von Marktwaren von der Waffer-, wie von der Landstraße gunftig gelegen. Die Sicherheit des Marktes war durch die Nähe des Schloffes mit seiner bewaffneten Bejagung gewährleiftet, andererfeits konnten Marktund Zollbeamte hier leicht kontrollieren, und die Marktgebühren konnten nicht hinterzogen werden. Ebenso war die Aufsicht über die Marktfähigkeit der Ware einfach zu handhaben. Die Zolleinnahmen von auswärtigen Marktgaften waren hoch. Ueber die Beschickung des Marktes von auswarts läßt fich nichts Beftimmtes fagen. Es scheint aber, als ob die Einrichtung in der erften Zeit nicht zu besonderer Blüte gedieben sei. Um 1500

wurden aus der Bürgerschaft zwei Marktmeifter bestimmt, welche die städtische Wage, die im Untergeschoß des Rathauses aufgestellt war, und die bei Ein- und Verkauf benutt werden mußte, bedienten. Um diese Zeit war der Sandel bedeutend. Die wohlhabenden Bauern des Maingaues fanden hier nicht nur die Backer und die Müller der Stadt als Abnehmer, sondern auch auswärtige Händler aus den Städten am Rhein, fogar von Holland kauften in Höchft das Getreide des Maingaues und der Wetterau. Auf dem Berkauf der Fische lag das "Marktgebot", d. h. die Fischer mußten bis 11 Uhr vormittags ihre Ware auf dem Markte feilhalten und durften sie erst dann in den Häusern der Stadt oder auf den umliegenden Ortschaften zum Verkaufe anbieten. Für die Marktbesucher öffneten am Marktplat zwei Wirtschaften ihre gaftlichen Pforten: "Der goldene Löwe" und "Der Karpfen". Seit 1450 etwa verkehrte zwischen Mainz und Frankfurt wöchentlich zweimal ein Marktichiff, das von den Bauern

der Umgegend regelmäßig benuht wurde, um Geflügel, Obst, Wolle, Leinwand, Eier und Butter zu einem erhöhten Preise in Frankfurt zu verkaufen.

Das Städterecht befreite die Bürgerschaft von der Leibeigenschaft nach dem Sprichwort: "Stadtluft macht frei." Diese Befreiung erlöfte fie von dem perfönlichen Zwang und war infolgedeffen ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem alten Buftande. Der Freizugigkeit des einzelnen ftand nun kein Sindernis mehr im Wege, und ebenso konnte der mit dem Freibrief versebene Unterfan eines fremden Berrn Aufnahme in den Mauern der Stadt finden und das Bürgerrecht erwerben. Es ware eine Berkennung der Zuftande, wenn man die Errungenschaft als von überragender Bedeutung für den einzelnen auffaffen wollte. Die Abgaben an den Landesherrn, die Fron- und Zinspflicht, fielen wohl teils fort, aber an ihre Stelle traten die Bürgerpflichten, die aus der Rücksicht auf das Wohlergeben der Stadt erwuchsen, und die fich auch als perfonliche Laften darftellten. Aber die Grundlage des Bürgerfinns, der Gemeinfinn, das Intereffe an der Stadt, blübte jest auf. Somit wurde kein wirtschaftlicher Fortschritt für die Einwohner erzielt, dagegen erwachte ein neuer Beift, der Bürgerfinn, die Grundlage für den Aufftieg des Gemeinwesens. Naturgemäß werden sich die Bürger nur langfam in diefen neuen Zuftand eingelebt haben. Alls bedeutenofte Leiftung der Bürgerschaft ift die Wach- und Schufpflicht anzusehen. Zu Tagwachen war jeder Bürger verpflichtet; die Bürgerschaft war zu diesem Zwecke militärisch organisiert und dem Stadtwachtmeister unterstellt; dieser wurde von der Bürgerschaft gewählt und bedurfte der Bestätigung des Umtmanns. Unterfor, Obertor und Mainfor wurden von je drei Mann täglich besetzt, diese Wächter hatten sich um 5 Uhr nachmittags vor der Wohnung des Wachtmeifters jum Antritt des Dienftes gu melden. Der Wachtmeister verteilte fie auf die einzelnen Tore, und hier wurden ihnen von der abgelöften Mannschaft die Waffen überreicht. Der Dienst dauerte 24 Stunden bis zum anderen Nachmittag um 5 Uhr. Bei einer Bürgergahl von etwa 120 traf der Dienst jeden einzelnen Bürger alle 12 Tage. Er wurde also von 12 Arbeitstagen einen vollen Tag seinem Berufe entzogen. Der Dienst war also eine größere Last, als es je ein Frondienst gewesen war. Zwei von den Wächtern hielten sich in den zu ebener Erde gelegenen Wachstuben an den Toren auf, der dritte übte den Dienft aus. Die Wächter hatten das Wegegeld, das der Stadt zufiel, von den durchgehenden Fuhrwerken zu erheben und in den "Wegeftoch", eine Sammelbüchse, zu legen. Fremde Reisende mußten geprüft und ihnen unter Umftanden der Zugang gur Stadt verweigert werden. Abends murde die Zugbrücke aufgezogen und morgens wieder niedergelaffen. Für die Nachtzeiten mußten außerdem die Wachtfürme der Stadt durch die Scharmachter abwechselnd beftiegen werden. Diese Scharmachter hatten auch den Feuermeldedienst, die stündlichen Gange durch die Stadt und das Abrufen der Stunden zu beforgen. Ihnen ftanden noch zwei Nachtwächter zur Seite. Die Scharmächter wurden gur Salfte aus der Bollkaffe des Ergbischofs, gur anderen Sälfte aus der Stadtkaffe bezahlt.

In Zeiten kriegerischer Gefahr mußte die gesamte Bürgerschaft im Wechsel Wachdienst verrichten. Um ihrer Aufgabe jum Schute der Stadt gewachsen zu sein, hatte sich eine Schützengilde gebildet, die Gilde der Bogenschützen oder Gebaftiansschützen, genannt. Drobte Gefahr von außerhalb, fo mußte fie mit der Befagung des Kurfürsten den Wehrgang auf der Mauer befegen. Schon um 1400 bildete fich eine neue Schützengilde in der Stadt, die Büchsen- oder Sankt Barbaraschüßen. Beide Gilden hielten auf der Schüßenbleiche am Main jährlich ihre 12 Schieftage ab. Bei diefer Gelegenheit murden fie von der Stadt mit Wein versorgt. Auch der Ergbischof hielt sich für verpflichtet, zu ihrer Ausrüftung beizutragen. Da fie uniformiert waren, fo gab der Kurfürst wie der Rat der Stadt jährlich 8 Gulden zur Beschaffung des Hosentuches.

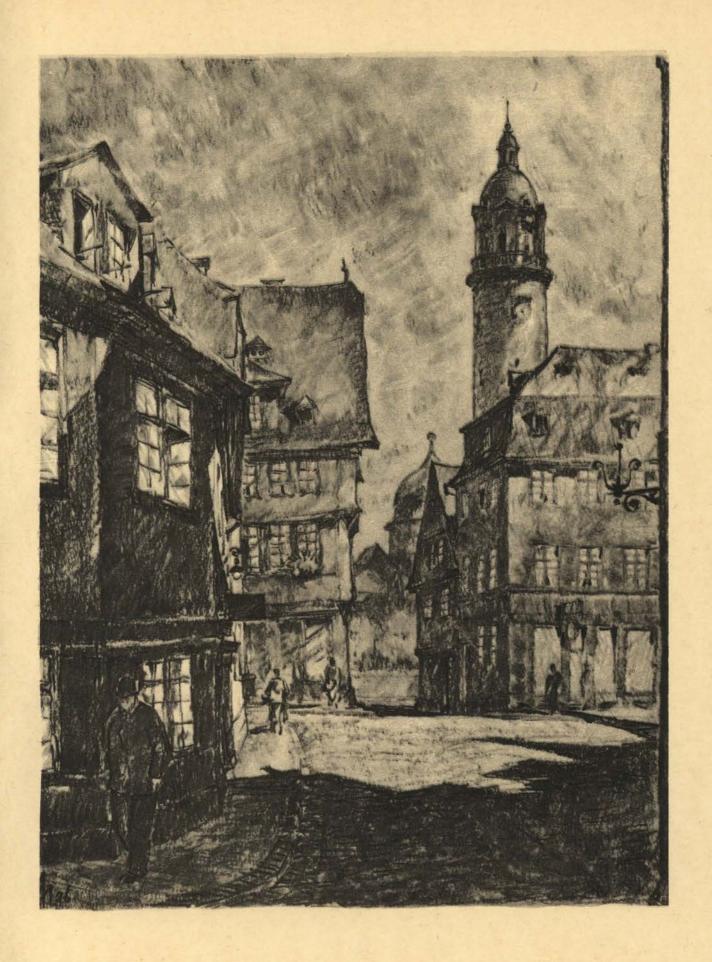
Auf der Schüßenwiese am Main stand das Schüßenhaus. In jedem Jahre wurden dort vier Schießtage abgehalten; der Amtmann hatte den ersten Schuß. Die Stadt gab zu jedem Schießen ein Viertel Wein. Sie wußte, "wenn die Stadt hart berannt wird", stehen die Schüßen auf den Mauern zum Schuße der Bürgerschaft mit ihrem Leben ein. Die Armbrustschüßen hatten den heil. Sebastian zu ihrem Schußpatron erwählt, jenen Märtyrer, der durch den Pfeilschuß eines Un-

gläubigen geftorben war. Die Büchsenschüßen verehrten Sankt Barbara als ihre Schutherrin. Die Patronatstage wurden durch Feiern würdig begangen, indem Alt und Jung mit der Schützengilde auf die Schükenwiese 30g. Von der Linde am Pfingftborn murde der Bogel abgeschoffen. Der Treffer war für das kommende Jahr Schützenkönig. Ihn schmückte die Schützenkette, bis ein anderer ihm den Rang streifig machte und vielleicht schon im nächften Jahre "den Vogel abschoß". Bur Erhöhung der Festesfreude und der Erhaltung guter Beziehungen zu den benachbarten Schützengefellschaften wurde das Schießen in anderen Städten besucht. Im Jahre 1422 beteiligten sich die Urmbruftschüßen von Söchst am Stablichießen gu Frankfurt, und 1463 gewannen die Frankfurter Schützen beim Schießen in Höchst den Sammel.

1682 fand ein Schützenfest mit feltsamem Beigeschmack ftatt. Philipp Reifenstein, Burger und Weinhändler in Höchst, hatte in Frankfurt 18 Stück Wein liegen, auf die er 700 Gulden schuldig geblieben war. Da er in Frankfurt keine Erlaubnis jum Weinhandel befaß, beftand die Befahr einer Beschlagnahme seiner Vorrate durch den Magiftrat der Stadt. Um feine gefährdete Ware aus der Stadt herauszubringen, erbot er sich, den Höchster Schützengilden im Schwanheimer Walde ein Schütenfest "angurichten" und dagu den Wein zu ftellen. Dadurch wollte er dem Frankfurter Magistrat den Nachweis erbringen, daß er nicht Händler, sondern "alleiniger Konsument" sei. Auf diese Weise hoffte er seinen Wein ohne Schwierigkeiten abfahren zu können. Zur Ausführung feines Vorhabens brauchte er die Zuftimmung des Rates zu Sochft, und er bot der Stadt "50 Bld. jeden und alle mit dem hochansehnlichen Bildnis unseres gnädigen Kurfürften und herrn aus eigner Müng des Kurfürsten", dazu noch 25 Gld. "ohne Garantie für Echtheit", einen Pokal für 20, ein "Ritul" für 10 Reichstaler und dazu eine Pirschscheibe. Pokale und Scheibe sollten mit dem Wappen des Kurfürsten geschmückt sein. Da Söchst die Chrenpflicht batte, auch von den auswärtigen Schützen gedrängt murde, ein Fest zu geben, wurde das Unerbieten angenommen. Der Festzug ging mit Pfeifen und fliegenden Fahnen vom Rathaus zum Schwanheimer Wald und wieder zurück, und "das Städtlein hatte damit, wie die anderen, seine nötige Ehre und Reputation wieder erhalten".

Später vereinigten sich beide Schützengilden, doch ift nicht recht ersichtlich, wann diese Vereinigung erfolgte. Im Jahre 1700 bestanden die beiden Gilden noch nebeneinander. In den Kriegszeifen am Ende des 19. Jahrhunderts verloren die Schützengilden ihre Bedeutung, und um 1800 gablte die jest vereinigte Gilde nur noch 36 Mann und trug eine Schuldenlaft von 540 Gld. Das Schützenhaus war vollständig verfallen. Ein Befuch um die Genehmigung eines Neubaues wurde 1804 von der naffauischen Regierung bewilligt und fogar von ihr das Holz dazu geftellt. Aber die Einrichtung des hinter dem "Gelben Birich" liegenden Gartens als Schiefplat wurde wegen der Gefahr für die Bewohner der Stadt verboten. 1810 beantragte der Schütenverein bei dem Umtmann die Auszahlung des Geldes für das Hosentuch wie in alten Zeiten und beanspruchte auch für die Schießtage wie früher das Viertel Wein. Die Stimmung des Amtmanns war dem Verein jedoch nicht mehr gunftig. Er berichtete an die Regierung: "Die Schützengesellschaft in Söchst ist wegen ihrer üblen, dermalen nicht mehr gemeinnützigen Einrichtungen wenig zu begünftigen; sie ist schon längst so heruntergekommen, daß beinahe nur Servanten und liderliche Bürger fich in derfelben befinden; zudem haben wir wegen wiederholt sich ereigneter Unglücksfälle das Schießen nach der Scheibe fehr einzuschränken uns veranlaßt gesehen." Die beabsichtigte Unterdrückung der Schützengesellschaft gelang aber dem Amtmann nicht. Ihr Nachfolger, der Höchster Schützenverein, erfreut sich beute einer hohen Blute und blickt voller Stolz auf feine Vergangenheit.

Die Instandhaltung der städtischen Straßen, der Gassen, belastete die Bürgerschaft in hohem Maße. Mit Rücksicht auf den starken Fuhrverkehr waren sie schon um diese Zeit gepflastert, und die Herbeischaffung der Steine kostete eine hohe Summe Geldes. Um diese Last leichter bewältigen zu können, wurde den Bauern der umliegenden Ortschaften freier Verkehr innerhalb der Stadt und der Gemarkung zugestanden; sie zahlten an den Toren kein Wegegeld, dafür mußten sie die Pflastersteine unentgeltlich ansahren; auch die Landstraßen in der Richtung nach Mainz und



Frankfurt waren von der Bürgerschaft in gutem Zustande zu erhalten. Diese Straßen waren stark befahren, aber noch nicht gepflastert, zeigten infolgedessen vielfach Pfüßen und tiese Geleise, sodaß der Fuhrverkehr zu manchen Zeiten unmöglich war.

Die Fronpflicht für den Landesherrn war gefallen, der Kurfürst hatte auf die Naturalleistung durch Hand- und Spanndienste verzichtet, die Leistungen aber in eine Geldrente umgewandelt, die man Dienstgeld nannte und jährlich mit 56 Gulden an die Jollkasse entrichtet werden mußte; 28 Gulden waren auf Hausbesit und 28 Gulden auf Landbesit ausgeschlagen. So war aus der Fronpflicht eine Grundsteuer geworden.

Die Befestigung der Stadt war von dem Kurfürsten errichtet, dann aber der Stadt zur Instandhaltung übergeben worden. Als die Instandsehungsarbeiten in späterer Zeit bedeutende Ausgaben verursachten, war die Bürgerschaft nicht in der Lage, die Kosten auszubringen. Daher entschloß sich der Kurfürst, der Bürgerschaft die Kälfte des Ohmgeldes zu überlassen. Das Ohmgeld gehörte zu den direkten Steuern und floß als Ertrag aus der Weinernte; ursprünglich mochte es wohl eine Zehntabgabe gewesen sein. Um diese Zeit waren solgende Maße gebräuchlich: 1 Fuder — 6 Ohm, 1 Ohm — 20 Viertel, 1 Viertel — 4 Maß, 1 Maß — 4 Schoppen.

Das Ohmgeld betrug von der Ohm 12 Maß. Aber schon in dieser Zeit wurde die Lieferung in Geld umgerechnet und der jährlich auf der Grundlage des Weinpreises errechnete Betrag an den Zollschreiber abgeführt. Das ganze Ohmgeld in Höchst betrug um diese Zeit zwischen 800 und 900 Gulden, der Anteil der Stadt also 400—450 Gulden jährlich. Wenn man bedenkt, daß Höchst ein bedeutender Weinort war, und daß auch kleine Besitzer 2, 3 und mehr Fuder ernteten, so errechnete sich für den einzelnen eine hohe Steuerbelastung.

Von 1419 ab war außer der Befestigungsanlage um die Stadt auch die Kirche durch die Bürgerschaft zu unterhalten, denn der bisherige Besisher der Kirche, das St. Albansstift, hatte sich in ein weltliches Stift umgewandelt, und ein weltlicher Geistlicher verrichtete den Gottesdienst in der Stadt. So war zu den alten Pflichten der Unterhaltung städtischer Bauwerke eine neue Pflicht hinzuge-

kommen, und im Jahre 1435 sollte das fällige Ohmgeld "ganglich zum Bauen an die Kirchen gu Hoefte gegeben und gewandt werden". In derselben Bestimmung 10) wurde festgelegt, daß das am Sankt Jakobstag 1436 fällige Ohmgeld dem Erzbischof Dietrich halb und den Bürgern zu Höchst halb zufallen und von diesen "zu ihren Stadtbäuen verwendet, und es foll das also in künftigen Jahren gehalten werden", d. h. hinfort sollte die zweite Hälfte des Ohmgeldes wie bisher von der Bürgerschaft erhoben, nicht aber an den Kurfürsten, sondern an die städtische Kasse zur Instandhaltung der städtischen Bauten abgeliefert werden. Diese Bestimmung sollte bis auf Widerruf des Erzbischofs oder des Domkapitels Bestand haben. Unter den ftadtischen Bauten waren die Mauern, Türme und Tore der Befestigungsanlage zu verftehen. Diefer Vergleich ift für die Geschichte der Stadt von größter Wichtigkeit. War die Ueberlassung des halben Ohmgeldes auch nur ein Gnadenakt ohne rechtliche Bindung, so konnte sich die Bürgerschaft in der Folgezeit auf das Entgegenkommen des Erzbischofs und die Anerkennung ihrer geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berufen und neue Ansprüche damit begründen. In den folgenden Jahrhunderten hat die Bürgerschaft sich vielfach darauf berufen müssen, und die Zollrechnungen beweisen, daß später aus diesem Zugeständnis ein Gewohnheitsrecht abgeleitet murde. In diesen Schriftstücken finden mir immer wiederkehrend den Sag: "Ungeld und Niederlag nur der halbe Teil, der andere halbe Teil ift der Stadt aus Onad doch auf Widerruf ju der Stadt Baue anguwenden." In der erften Zeit war die Bürgerschaft mit dieser Regelung wohl zufrieden, aber später machten sich Bewegungen geltend, die auf völlige Aufhebung des Ohmgeldes hinzielten. Die Bürgerschaft wollte das der Stadt zugewandte Halbteil und auch das dem Kurfürst fällige andere Halbteil überhaupt nicht bezahlen. Dieses Bestreben findet jedenfalls feine Begründung in den Vergleichen mit den Juftanden in benachbarten Städten. Go gahlte die Bürgerschaft zu Frankfurt, wie auch in den übrigen freien Reichsstädten, überhaupt kein Ohmgeld, und auch die Seffen-Hanauischen und Seffen-Darmstädtischen Untertanen waren davon befreit. Das blieb der Bürgerschaft in Höchst nicht verborgen und führte schließlich zu Unzufriedenheit und zu vielfachen Bittgesuchen und Beschwerden an den Kurfürsten. In den Jahren 1500-1511 scheint die Widersetzlichkeit besonders scharfe Formen angenommen zu haben, sei es, daß die Bürger insgesamt sich beschwerdeführend an den Kurfürften um Befreiung vom Ohmgelde wandten und einzelne mit einer scharfen Forderung an den Erzbischof vorschickten, sei es, daß sie die Zahlung überhaupt verweigerten. Ueber Unftimmigkeiten berichtet eine Urkunde 11) aus dem Jahre 1519, in welcher Erzbischof Albrecht von Brandenburg sein Mißfallen gegenüber der Bochfter Bürgerschaft in besonders scharfer Weise zum Ausdruck bringt und den Widerspenstigen für die Zukunft eine hohe Strafe in Aussicht stellt. Die interessante Urkunde hat folgenden Wortlaut:

"Mandat an Bürgermeister und Rat zu Höchst, efliche so des Ungeld halber beschwerd und übernommen werden belangend.

Wir Albrecht . . . des heiligen Stuhls zu Maing und des Stifts Magdeburg Ergbifchof, Rurfürft, des beiligen römischen Reichs durch Bermanien Ergkangler . . . entbieten den ehrsamen, unseren lieben Getreuen, Burgermeifter und Rat und ganger Bemeinde gu Boeft Gruß und suchen euch zu wiffen, daß wir glaublich vernommen, wie fich etlich unfer Untertanen und fonder Perfonen bei Euch des Ungelds halber, damit fie beschwert und übernommen werden follen, fun klagen, daß wir dann nicht allein befremdens, fondern auch Migtrauens tragen. Danach und damit niemands unbilliger Beschwerd gur beklagen Urfach haben möge, so befehlen wir Euch fämtlich und einem jeden insonder, hiermit ernftlich und bei Bermeidung unferer ichweren Ungnade und Straf, auch einer Penne (Strafe), nämlich 20 Gulden, uns unabläffig ju begablen und wollen, daß ihr oder Euer jeder besonder keinen Wein ablagert, niederlegt oder verschenket, er habe denn guvor durch unsere Bollichreiber, Befeher oder Nachganger berhalb ein Zeichen empfangen und bes Bergunftigung erlangt, damit folch Klag und Uebersetjung verhüfet werde. Wo aber dasfelbige durch Euch alle oder Euer jeden insonder veracht wurde, wir verursacht gegen die oder denselben mit ernftlicher Straf oder angezeigter Penne zu handeln, dann wir folches mit nichten gugefteben gemeint fein. Danach moge fich einer jeglicher gu richten miffen . . . Gegeben zu Sankt Martinsburg in unferer Stadt Maing unter unferem aufgedruckten Zierat auf Mittwoch nach Latare decimo nono."

Diese kurfürstliche Drohung scheint für die nächsten Jahre hinreichend gewirkt zu haben, bis 1525 in den 24 Artikeln, der Bauernkriegsforderung der Höchster Bürgerschaft, die alten Ansprüche aufs neue erhoben wurden.

Während des Dreißigjährigen Krieges wurden in den Grundstücken und Garten der Bürger vielfach Schangen eingebaut, die Strafen und Brücken ftark beschädigt und zerftort. Die Stadt war zu ihrer Instandsegung verpflichtet, aber "es wird nichts an die Straßen verwandt, sondern die Stadt fest ihre Baue mit dem Ohmgeld inftand"; fo wandte sich der Amtmann, über den Zustand der städtischen Wege klagend, an die Regierung in Maing. Wegen der Unfahrbarkeit der Stragen nahmen die Lastfuhrwerke mit ihrem Kaufmannsgut den Weg über Liederbach, und der Landzoll ging damit dem Staate verloren; auch die Stadt selbst schädigte sich durch den Ausfall an Wegegeld. Weil die Stadt den Vertrag von 1434 nicht hielt, wollte der Zollschreiber das städtische Wegegeld in einer jährlichen Höhe von 100 bis 120 Gulden aus dem Wegeftock entnehmen und damit die Strafen inftandsegen laffen. Diefer Vorschlag schien jedoch dem Kurfürsten zu hart, und er stimmte nicht zu, forderte aber die Stadt noch einmal ernstlich auf, die Wege und Brücken noch vor der Frankfurter Oftermesse 1655 instand zu segen, damit der vorher einsetzende starke Verkehr nicht wieder zum Schaden des Staates umgeleitet werden muffe. Unter diefem Druck ftellte die Stadt die Wege notdürftig her, füllte die Lachen in den Strafen mit Holzwellen aus und deckte fie mit Erde zu. Erst als wieder bessere Zeiten kamen, bekannte sich die Stadt zu ihrer Pflicht. 1740 aber war wieder alles beim alten. Da berechnete der Zollschreiber in einer Beschwerdeschrift an den Kurfürsten, daß von dem Ohmgeldanteil der Stadt, in den letten 10 Jahren nach Ausweis der Rechnung 5508 Gulden, alle Wege in guten Zuftand hätten gebracht werden können; was die Stadt mit dem Geld angefangen habe, konne kein Mensch sagen, "auch in den Bürgermeisterrechnungen ift nichts darüber zu finden". Aus einem anderen Schriftstück wird uns Aufklärung; die Bürgerschaft hatte nämlich vorgezogen, das der Stadt zufallende Ohmgeld während einer langen Reihe von Jahren überhaupt nicht zu bezahlen.

So sehen wir Höchst als ein städtisches Gemeinwesen, das bemüht ist, seine Bürgerfreiheit zu seinem Nutzen zu gebrauchen, gegen den Erzbischof Rechte zu verteidigen, die nicht immer auf seiner Seite sind.

Stadtbefestigung und Schloganlage waren die Voraussehungen für die ungestörte Erhebung des Bolles. Das Bollrecht auf Waffer- und Landstraßen des Reiches gehörfe zu den kaiferlichen Regalien oder Kronrechten. Nur der Kaiser konnte einen Boll aufrichten. Diesen konnte er entweder selbst erheben oder einem Landesfürsten verkaufen, vertauschen, verpfänden oder verschenken. Von diesem Rechte machten die Kaiser reichlich Gebrauch und erzeigten sich den Landesfürsten für Leiftungen bei Wahlunterstützungen oder für Darleben in ungezählten Fällen erkenntlich. So wurden die Zölle eine Saupteinnahmequelle für die kaiferlichen Kaffen; die Wafferzölle waren einträglicher als die Landzölle. Anfänglich wurden nur auf den Hauptströmen, auf Rhein und Donau, bald aber auch auf den Flüssen zweiter und dritter Ordnung Bölle eingeführt. Auf den einzelnen Flüffen konnte die 3ahl der Zollstellen je nach den politischen Berhältniffen und dem Geldbedürfnis der kaiferlichen Kaffen beliebig vermehrt werden. Oft kam es vor, daß der Zoll nur für eine bestimmte Zeitdauer einem Fürften überlaffen wurde. In allen Fällen wurde in der Stiftungsurkunde ein Zollfat genannt, der nicht überschritten werden durfte. Die früheste Nachricht über Mainzölle stammt aus dem Jahre 1034, als Konrad II. am 30. Januar dem Klofter Bleidenftadt bei Wiesbaden 3ollfreiheit auf Rhein und Main zugeftand. Schon in diefer frühen Zeit bestand also ein Mainzoll, der auf ein-, aus- und durchgehendes Gut erhoben murde. Dabei zeigt fich in der Beschichte unserer engeren Beimat immer wieder die Befreiung von Einzelpersonen, Korporationen oder Gemeinwesen von dem Zoll. Am 6. April 1156 hob Barbaroffa die Zölle auf dem Main zwischen Bamberg und Mainz mit Ausnahme derer zu Neustadt, Aschaffenburg und Frankfurt auf. 1368 überließ Kaifer Karl IV. den Mainzoll zu Höchst dem Erzbischof Gerlach von Mainz. Die Stadt befaß feit 12 Jahren das Städterecht, und der Kurfürst, der Berr der Stadt, hatte feinen Burgbau abgeschlossen. Der Main war die ficherfte Berkehrsftrage zwischen Maing und Frankfurt, der ichon jest bedeutenden Sandelsstadt. Rheinauf und -ab brachten die Schiffe das Kaufmannsgut zur Frankfurter Meffe, felbft aus Holland und dem Elfaß. Jur Zeit der Ofter- und Herbstmesse war dann der Main von Handelskähnen überaus stark belebt. Höchst war nun Stadt geworden und aus dem Mainzoll zog der Erzbischof die Zinsen für das dem Kaiser überlassene Kapital.

Die Zollstätte bei Höchst befand sich vor dem beutigen Maintor; eine Sperrkette quer durch den Fluß konnte den Verkehr unterbinden und die Schiffe bis zur Entrichtung des Zolles festhalten. Die alte Gegnerin des Erzbischofs von Maing, die freie Stadt Frankfurt, bekampfte mit gaber Energie diefen Boll. Bu Lebzeiten Karls blieben ihre Einwendungen unberücksichtigt, als aber 1378 Wenzel den Thron des Reiches bestieg, wufte Frankfurt seinen Willen durchzuseten. Auf welchem Wege ihm dies gelang, ift uns nicht bekannt, aber 1378 forderte Wenzel schon die Ablegung des Mainzolles in Höchft, konnte seiner Forderung aber nicht den nötigen Nachdruck verleihen. Erft am 3. Märg 1379 fand fich Ergbischof Adolf von Naffau, ein Nachfolger Gerlachs, jum Nachgeben bereit, verfprach, den Zoll fallen und den Main für ewige Zeiten als eine freie Wafferstraße bestehen zu laffen, "daß kein Zoll sein solle oder werden zwischen Maing und Frankfurt auf Waffer oder Land". Die Zusage Adolfs murde jedoch nicht so schnell in die Tat umgesetzt. Abolf verfügte nicht nur über die erforderliche Energie, sondern stütte sich auch auf eine ansehnliche Macht. Es war also wohl anzunehmen, daß er sich für die Erhaltung seines erkauften Rechtes mit allen Mitteln einsegen würde. Das fah Raifer Wenzel voraus. Nun befaß der Kaifer einen alten Feind in der Gegend, den Pfalggrafen Ruprecht, der 1378 auch nach der Kaiserkrone gestrebt hatte, und der jest als Gaugraf, d. h. als Hauptmann des Landfriedens, in der Wetterau fag. Adolf, bisher ein Freund Wenzels, war mit Ruprecht ebenfalls verfeindet, weil dieser seine Wahl 1378 nicht unterftütt hatte. Das Verbot des Mainzolles schuf alsbald ein neues Verhältnis; die Freundschaft zwischen Kaiser und Adolf bekam durch die Aufbebung des Bolles einen kräftigen Stoß. Raffte sich Adolf zum Kampfe gegen Wenzel auf, oder wehrte er sich gegen die kaiserliche Bestimmung, so war Ruprecht nach den Satzungen des Landfriedens zur Wahrung und Aufrechterhaltung der

Reichsgewalt verpflichtet, mußte den Friedensstörer bekämpfen, auch wenn er selbst mit dem Kaiser verseindet war. Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, daß Wenzel den Landhauptmann zum Kampfe gegen den Zoll aufforderte. Lersner berichtet darüber in seiner Frankfurter Chronik, wie folgt:

"In diesem Städtlein Höchst hat der Bischof Adolf von Spener (gemeint ist Adolf von Nassau, Erzbischof von Mainz, der zugleich Bischof von Spener war) wie auch in Keltersbach ohne erlangte Freiheit und Erlaubnis des Kaisers oder der Reichsfürsten einen Zoll aufgerichtet, welchen Kaiser Wenzel als einen öffentlichen Raub abzutun ernstlich geboten und dem Landvogt in der Wetterau samt den Städten Mainz, Worms, Spener, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar denselben zu verhindern und mit denen, die zu dessen Erforderung verordnet, dergestalt zu verfahren, wie der Rauber Recht mit sich bringt, anbesohlen und auferlegt worden."

Wir wiffen, daß Wenzel den Zoll nicht als Raubzoll ansprechen konnte, weil die Urkunde Karls IV. bekannt war, daß er alfo die Zollerheber auch nicht nach Räuberrecht richten konnte. Ebenso ift uns bekannt, daß der Boll nicht ohne Genehmigung von Adolf erhoben wurde. Richtig ift an der Darftellung lediglich das Verbot Wenzels. Aber das lette Wort war noch nicht gesprochen, und die Entscheidung konnte nicht endgültig im Sinne der Frankfurter gefällt werden. Noch war der Krieg zwischen Ruprecht und Adolf nicht zum Ausbruch gekommen, aber im Jahre 1381 wurde er dann in unserer Gegend ausgekampft. Daran hatte auch die Tatsache des Verzichtes Adolfs, die 1379 erfolgt mar, nichts geandert. Die alte Erbitterung zwischen den beiden Fürften hatte nach neuen Grunden gesucht, fie gefunden und mußte fich im Kampfe auswirken.

Die Freundschaft zwischen Wenzel und Adolf wurde durch den Kampf mit Ruprecht erneuert und führte bereits 1380 wieder zur Errichtung des Zolles zu Höchst. Die "ewig freie Wasserstraße" hatte sich also knapp 2 Jahre dieser Freiheit zu erfreuen gehabt. Zugleich mit dem Wasserzoll wurde auch ein neuer Landzoll errichtet. Die Zoll-

abgabe betrug 4 alte Turnose auf jedes Zollfuder zu Wasser oder Land (1 alter Turnos — 42 Kreuzer). Die nun ausbrechenden Feindseligkeiten zwischen Adolf und Ruprecht gingen auf die alten Gegensäße, die mit dem Zoll nichts mehr zu tun hatten, zurück. Adolf mußte für diese Kampfzwecke hohe Summen ausbringen. Um die Kosten zu bestreiten, nahm er 3000 Gulden bei dem Frankfurter Bürger Brun zum Braunsels auf und verpfändete dasür den Zoll zu Höchst.

Wenzels Unbeftandigkeit führte ihn aus einem Zwiespalt immer wieder in einen neuen. Als er sich mit allen Reichsfürsten verfeindet hatte, suchte er Silfe bei den rheinischen Städten, und dafür versprach er ihnen seinen Schutz gegen die Uebergriffe der Reichsfürsten. Für allerlei personliche Zwecke und für die Wahrung der Reichssicherheit gaben ihm die Reichsstädte 1384 ein Darleben von 6000 Gulden. Zu ihrer Sicherheit errichtete der Kaiser nun einen neuen Zoll zu Höchst und gab diefen den rheinischen Städten solange in Pfand, bis die 6000 Gulden bezahlt waren. Damit war der alte Joll, den Adolf in der Hand hielt, abermals abgeschafft und Adolf, trot feiner Freundschaft mit Wenzel, wieder betrogen. Adolf war über die Treulosigkeit des Raisers aufs hochste erbittert. Als guter Geschäftsmann rettete er, was zu retten war, und verkaufte seinen Joll auf dem Main bei Höchst, den alten Joll, an die Rheinstädte für 6000 Gulden. Damit hatte er den neuen 3oll anerkannt, sich aber vor völligem Verluft bewahrt. Der Zoll betrug jest 12 Turnose (alter 3oll 6 und neuer 3oll 6) oder einen Goldgulden von jedem 3ollfuder. 1384 ftarb Adolf; sein Nachfolger Konrad von Daun vermochte die verworrene Lage nicht zu klären. Der neue Zoll befand fich bis 1399 in der Sand der Städte; unterdeffen hatte Wenzel feine Schulden abgetragen, und der neue 3oll fiel damit in den Besitz des Kaisers zurück. Um 13. Mai 1399 gab Wenzel die Hälfte, den alten Boll, an Erzbischof Johann von Naffau, die andere Hälfte, den neuen Joll, zog er selbst ein; nun fielen von jedem Zollfuder 6 Turnose dem Kaiser und 6 Turnose dem Kurfürsten gu. Durch die Politik Wenzels war der Mainzoll bei Bochft von 6 auf 12 Turnoje beraufgesett, also verdoppelt und gu einer fast unerträglichen Laft für den Sandel geworden. Die Urkunde Wengels, in welcher er Johann von Naffau den Joll verschreibt, hat folgenden Wortlaut:

"Wir, Wengel, von Gottes Onaden romifcher Konig, alle Beit Mehrer des Reiches und Konig von Bohmen, bekennen und tun kund mit diefem Brief allen, die ibn feben oder horen lefen, wann wir zu unferen und des heiligen römischen Reiches Notdurft, Rug und Beften in die Feftung ju Sochst am Mainftrom und auf dem Lande zu beiden Geifen des Maines dafelbft einen Boll ju Waffer und zu Lande gelegt und aufgesett haben, auf jedes Fuder Wein und alle anderen käuflichen Dinge, die daselbft gu Bochft gu Baffer oder gu Land vorgeschriebener Magen auf- und abgeben oder geführt werden, 12 alte Turnofe große oder einen rheinischen gemeinen Gulden zu nehmen oder aufzuheben. Darum auch um Treue und Dienste ju vergelten, die der ehrwurdige Johann, Ergbischof gu Maing, des heiligen Reichs in beutschen Landen Ergkangler, unfer lieber Reffe und Fürft, uns und dem beilgen Reich wirklich und getreu gefan hat und künftighin tun mag, haben wir ihm den obgenannten Boll zu Sochft, wie vorgeschrieben ift, halb ju Waffer und ju Land gegeben und verfdrieben, geben und verschreiben ihm denfelben aus besonderer Onade, rechterweise und königlicher Macht in Kraft und Macht diefes Briefes alfo, daß er denfelben aufheben und einnehmen foll zu Waffer und zu Land auf beiden Geifen des Maines unbehindert, wie es vorbin beschrieben ift. Darum gebieten wir bei unferer und des Reiches Suld allen Fürften, geiftlichen und weltlichen, Grafen, freien Berren, Riffern, Anechten, Städten, Markten, Gemeinden und des Reichs Unterfanen mit königlicher Macht und Kraft diefes Briefes, daß fie noch ihre Diener uns und den vorgenannten Ergbischof von Maing an dem obengenannten Boll zu Sochft am Maine und zu beiden Seiten des Maines zu Waffer und zu Land, wie oben geschrieben fteht, nicht täuschen, drängen oder hindern sollen, derart, daß fie unfer und des Reichs fchwere Ungnade wollen vermeiden. Gegeben zu Prag nach Chrifti Geburt 1300 Jahre und 99 des Dienstags vor Pfingften."

Nach Wenzels Tod kam Ruprecht von der Pfalz, ganz wie er es ersehnt hatte, auf den Kasserthron. Die Geldverlegenheiten seines Vorgängers verfolgten auch ihn. Erzbischof Iohann gab ihm ein Varlehen von 12 000 Gulden; dafür gestattete der Kaiser dem Erzbischof, den von Wenzel 1399 zur Kälfte zugestandenen Zoll nun ganz zu erheben.

Mit der Erhebung des Jolles wurde ein Jollschreiber betraut, dem die Jollbeseher und Jollknechte beigegeben waren. Die Stadt Frankfurt konnte sich wegen der Wiedereinführung des Jolles nicht beruhigen und führte Klage bei dem Kaiser über den Bau der Burg und die Erhebung des Jolles. Um der Stadt Frankfurt entgegenzu-

kommen, genehmigte der Erzbischof für den gu Bochft gebauten Wein, der in der Hauptsache von Frankfurt aufgekauft wurde, Zollfreiheit. Als Kaifer Sigismund im Jahre 1411 bei Belegenheit feiner Wahl in Frankfurt anwesend war, beklagte sich Frankfurt abermals über den Erzbischof von Mainz, dem es Treulosigkeit vorwarf. In dieser Beit verfrat der Wetterauer Fürstenbund seine Sonderintereffen in besonders scharfer Weise und kam dadurch mit dem Kaifer in Gegensag. Alls fich Sigismund von den Fürften verlaffen fab, suchte er Anlehnung an die Städte. Diese Gelegenheit nahm Frankfurt wahr und reichte ihm ein Verzeichnis über all die Nachteile ein, die der Stadt durch die Burg zu Höchft und den Mainzoll angeblich entstanden seien. Dabei berief sich die Stadt auf das Privileg Ludwigs des Bayern vom Jahre 1336. Der Kaiser gab den Frankfurtern Gehör und erhob erneute Vorstellungen bei dem Erzbischof von Mainz über die Höhe des Mainzolles. Es kam eine Einigung zustande, und der Zollfatz wurde auf die alte Höhe, 6 Turnos vom Fuder, herabgesett.

Der Kampf um den Mainzoll bei Höchst trat in ein neues Stadium ein, als Philipp von Naffau, derzeit Hauptmann des rheinischen Landkreises, eine Entschädigung für seine hoben Unkosten forderte, die ihm aus seinem Umte erwuchsen. Er verhandelte mit dem Kurfürsten von Maing und den rheinischen Städten wegen der abermaligen Errichtung eines neuen Zolles zu Höchst; aus einer Erhöhung follte ihm die Entschädigung für feine Ausgaben zufließen. Der Erzbischof von Maing erklärte sich für die Dauer der Hauptmannschaft Philipps damit einverstanden. Nach der neuen Abmachung follten von jest ab in Höchft von jedem Fuder Wein 3 Turnose und vom anderen Kaufmannsgut 1 Turnos als neuer Zoll erhoben werden. Um Frankfurt entgegenzukommen, follten feine Guter in Bochft Bollfreiheit genießen. Außerdem wurde eine neue Zollart eingeführt. Um Bolltor in Höchst wurden von jedem Lastpferd 12 alte Heller, von jedem Ochfen 3, von einem Schwein 2, einem Schaf 1 Heller Landzoll gefordert. Die Juden wurden mit einem besonderen Boll belegt; dafür, daß die Juden auch unter den Landfrieden gestellt wurden, sollte jeder reisende Jude einen Judenzoll bezahlen; wenn ein Jude mit

einem Freibrief reiste, mußte er einen Turnos entrichten. Dieser Landfriedenszoll wurde 1403 wieder aufgehoben.

Der dem Kurfürsten Johann zustehende alte Joll bestand für die Zukunft weiter. Die Zeit der Unfechtungen war nun vorbei, und der 3oll entwickelte sich zu einer hoben Einnahmequelle. Ein vielköpfiges Personal mit einem Zollschreiber an der Spige, mit Bollbesehern und Bollknechten, war im Dienste des Kurfürsten tätig. Um 1700 betrugen die Zolleinnahmen aus der Höchfter Zollftelle 74 000 Gulden jährlich. Zollfrei waren die Behntlieferungen, ebenso genoffen die Antoniter für ihre Einfuhr und Ausfuhr an Waren Bollfreiheit, hatten aber besondere Zuwendungen an die Zollbeamten und Fischer zu leisten. Auch die 1742 entstandene Porzellanmanufaktur, wie der 1772 zugezogene Bolongaro genoffen Zollfreiheit. Alls Naffau im Jahre 1808 famtliche Zölle aufhob, ließ es den Mainzoll weiter bestehen. Er wurde erft 1867 aufgehoben.

Für die staatswirtschaftliche Bedeutung des Höchster Zolles im Laufe der Jahrhunderte mögen folgende Nachrichten einen Maßstab geben:

1377 bekannte Adolf, Erzbischof von Mainz, "daß wir dem Edelen, unserem lieben Schwager Eberhard, Herrn zu Eppstein, schuldig sind und geben sollen 3000 Gulden, die wir ihm verschrieben haben für seinen Dienst und Silfe, die er uns getan hat und noch tun foll wider die Markgrafen von Meißen und Bischof Ludwig, ihren Bruder, aus Widersachen und 1000 Gulden für seinen Schaden, daß er von uns und des Stiftes zu Mainz wegen gelitten und gehabt hat . . . und weisen ihn mit Kraft dieses Briefes 4000 Gulden Geld auf unseren Zoll zu Hoefte, die ihm unser Zollschreiber daselbst, der jest da ist, oder der zuzeiten da sein wird, jährlich zu jeder Fronfasten 100 Gulden Gelds von unserem Zoll zu Hoefte an Abschlag reichen und bezahlen soll ohne alle Sinderniffe und Widerrede folange, bis wir, unfer Nachkommen oder der Stift zu Maing demfelben unseren Schwager von Eppstein oder seinen Erben 4000 Gulden gegeben und bezahlt hatten." Als Bürge fest der Kurfürst unter anderem "Ruprecht Ulner, unseren Amtmann zu Sofheim".

1420 erhielt Hennich, Schenk zu Schweinsberg, 12 Gulden als Mannlehen auf den Zoll zu Höchst.

1476 verschreibt Erzbischof Adolf dem Grafen Ludwig zu Isenburg und Büdingen für 25 000 Gulden, die er von ihm entliehen hatte, Schloß, Stadt, Zoll und alle Leute zu Höchst.

1491 erhält Johann, Schenk zu Schweinsberg, für seine im Dienste des Erzbischofs Berthold zugrunde gegangenen Pferde auf den Zoll zu Höchst 30 Gulden jährlich.

1544 übernimmt Brendel von Homburg für die Hauptsumme von 1000 Gulden, die er dem Erzbischof Dietrich vorgeschossen hat, einen Hof in Steinheim und erhält als Zinsen 150 Gulden jährlich vom Zoll in Höchst.

1560 geben die Erben Philipps von Eronberg dem Erzbischof Daniel ein Darlehen von 1000 Gulden; die Zinsen von 50 Gulden jährlich sollen aus dem Zoll zu Höchst bezahlt werden.

1575 schoß Kartmuth der Aeltere von Eronberg dem Erzbischof Daniel 2000 Gulden vor und erhielt jährlich 100 Gulden Zinsen, die von dem Zolle zu Köchst zu bezahlen waren.

Einzelne Bestimmungen aus den Zollgesetzen find von Intereffe, weil fie uns einen Einblick in die Schwierigkeit der vielgestaltigen Währungen und Verrechnungsarten geben. Nach der Wafferzollrolle von 1678 fand eine Verzollung nach Stück und Gewicht statt, und der Zoll war in Goldgulden und Albus zu entrichten. 1 Zollalbus betrug 31/2 Kreuzer. 36 Zollalbus waren ein Goldgulden, und 1 Goldgulden gablte 2 gemeine Gulden. Für das Aufwechseln mußten für jeden Gulden 4 Kreuzer bezahlt werden, fodaß ein Goldgulden nach Aufwechslung 2 Gulden und 8 Kreuzer betrug. War der Boll geringer als 1 Gulden, dann wurde kein Aufwechselgeld erhoben. Die Frankfurter und Hanauer hatten das Vorrecht, im 20-Guldenfuß zu verzollen. Alle anderen mußten im 24-Guldenfuß verzollen. Gange Schiffsladungen wurden nach dem Augenmaß geschäft, wie es altes Herkommen war. Mit Rücksicht auf die Ladung unterschied man trockene und fette Ladung. Von dem feinen trockenen und fetten Gut wurden per 100 Zenfner 3 Goldgulden, von dem mittelfeinen, dem gewöhnlichen Gut wurden 2 Goldgulden und von dem geringwertigen Gut 11/2 Goldgulden auf je 100 Zentner erhoben.

Ein Stück Wein verzollte 1 Goldgulden; für die Rheingauer Weine bestanden besondere Bestimmungen.

Das Mainzer Zollreglement war unvollkommen, und vieles blieb infolgedeffen der Willkur der Bollbeamten überlaffen. 1670 waren beim Zoll in Söchft angestellt: 1 3ollschreiber, 1 3ollbeseher, 1 3ollnachgänger, 2 Zollknechte und 1 Zollfürmer. Der Zollschreiber war für die Handhabung und Verwaltung des Zolles verantwortlich, hatte die Berichte nach Mainz zu liefern, alle vierzehn Tage die Bollkasse abzuschließen und das Geld der Kellerei in Bochft guguführen. Seine Befoldung feste fich aus dem ftändigen und dem unftändigen Anteil zusammen. Der ständige Anteil betrug jährlich: für Aufschließen der Zollkasse 6 Gulden, von jedem Marktschiff bekam er 2 Gulden, da täglich 1 Marktschiff verkehrte, erhielt er 12 Gulden, 3 Sut Bucker, 12 Packchen Lebkuchen, einige Bratwürfte und Bregeln zur Meffe, 3 3itronen, 3 Päckchen Lebkuchen. Die unständige Besoldung stieg oder sank je nach der Stärke des Verkehrs: von jedem fremden Schiff, das gur Zeit der Messe die Zollstelle durchfuhr, erhielt er 4 bis 5 Gulden, von einer Judenhochzeit 3 kleine Hute Bucker und 18 Bitronen, die er mit dem Befeher und dem Nachganger gleichmäßig teilen mußte, von 10 Fuder Fagreifen 1 Scheibe, von 60 bis 70 000 Pfählen 1000 Stück, von einer Schiffsladung ffeinernen Geschirres 21 Safen, von einer Schiffsladung Pfeifenerde oder Tonerde 2 bis 4 Gulden, von einer Rifte irdener Pfeifen 2 Stück, von einem Korb Obst 1 Kreuzer, von einer Ladung Papierlumpen, die nach Holland geführt wurden, 2-5 Gulden, von einer Ladung Mineralwaffer 20-30 Krüge, von einer Ladung Wachholderbeeren 1-2 Gulden, Mainger und Würzburger Glas blieb unverzollt, von einer Beilbronner Glaskifte 2 Bund, von einem Frankfurter Gemusekorb 4 Kreuzer, von 100 Krautköpfen 6 Kreuzer, von einer Kifte Zitronen 2 Stück, von einem Geschirr (Kahn) mit Seesand 1 Zuber voll, von einer Tonne gepackten Sand 4 Kreuzer, von einem Frankfurter Fischkaften von 2-4 Zentner 3-4 Kreuzer, von einem Mainger Fischbandler von einer großen Ladung 6 Pfund Fische, für das Heranfahren an die Schiffe, die nicht anlegten, 2 Gulden; diesen Betrag mußte er mit dem Beseher und dem Nachgänger teilen; von dem auf dem Wasser zu erhebenden Leibzoll der Juden % des Betrages. An Brandzoll von einem neuen Schiffe, so das erste Mal an den Zoll kommt, von einem Ruthenschelch 5—6 Gulden, von einer Schiffsau 8 Gulden, von einem Streichschelch 3 Gulden.

Jollbeseher und Nachgänger hatten den Dienst an der Zollstelle und den Verkehr mit den Schiffern zu vollziehen. Wenn sich ein Schiff durch das Läuten des Glöckleins anmeldete, mußten sie mit ihrem Kahn zum Schiff hinüber fahren, die Ladung aufnehmen (taxieren), den Zollansak machen, das Geld erheben und in die Zollkisste einwerfen. Die Besoldung betrug für den Zollbeseher an Geld jährlich 120 Gulden, von vier Zollausschlüssen, jährlich 6 Gulden, zum Martinstrunk 16 Kreuzer, an Korn 15 Malter Frankfurter Maß, vom Judenleibzoll zu Wasser 2/15, dazu hatte er freie Wohnung und ein Stück Krautland.

Der Jollnachgänger erhielt freie Wohnung, 90 Gulden, 16 Kreuzer Martinstrunk, 6 Gulden für die Jollaufschlüsse. An der Jollstelle war eine sogenannte Opferbüchse aufgehängt, die zur Aufnahme von freiwilligen Spenden der Schiffsherren bestimmt war. Aus diesen Geldern erhielt er jährlich 2 Gulden, dazu noch 12 Malter Korn und vom Leibzoll der Juden 2/15.

Der Zollknecht hatte sich tagsüber am Maine aufzuhalten und den Berkehr zu beobachten; er mußte sich jederzeit zum Anfahren an die Schiffe und zum Auf- und Zuschließen der 3 eisernen Bollhausturen bereithalten, auf Bollunterschleife ein wachsames Auge haben, den herrschaftlichen Zollnachen durch Anschließen an die Kette in acht nehmen. Dafür bekam er 9 Malter Korn, 8 Gulden Besoldung, für die Aufschlüsse 2 Gulden und 40 Kreuzer, für eine Anfahrt an ein Schiff 10 Kreuzer, vom Rangieren der Schiffe 20-50 Kreuzer, für das Anfahren an ein Flog 20 Kreuger, für Anfahren an ein Hollander Floß 20 Kreuzer. Oft war es nötig, besonders wenn der Safen ftark besetzt war, den Schiffen entgegen gu fahren; dafür bekam er 24 Kreuger bis 1 Gulden. Von einer Schiffsladung Wein erhielt er 20 Kreuzer.

Der Zollwächter oder Türmer wohnte auf dem hoben Schlofturm; er hatte bei Unkunft eines Schiffes in sein Horn zu stoßen und zu "inaugulieren", daß kein Schiff unverzollt abfuhr, er hatte freie Wohnung auf dem Zollturm und jährlich 52 Gulden 24 Kreuzer Lohn, dazu bekam er 10 Malter 2 Simmer Korn und 10 Stecken Eichen-Scheitholz.

Die Bezahlung des Zollschreibers anderte sich im Laufe der Zeit. 1783 erhielt der Zollschreiber folgende Befoldung: 1. Krebsfang in einem Diftrikt der Nied, die Fischerei im Schwarzbach, Fischfang in einem gewiffen Diftrikt des Mains, aber nur zu der Zeit, wenn der Fluß zugefroren war, "kommt nur selten vor, da der Main oft nicht zufriert, dann hat er viel Glück, wenn er 10—12 Fische findet. Sie haben oft nicht soviel Wert, als den Fischern zum Probat und den zur Aufsicht beigegebenen Zollknechten zu bezahlenden Koften betragen". Weiter erhielt er für die gur Berbft- und Oftermesse aufzustellenden Zollregister 10 Gulden, für den monatlich zu erstattenden Zollbericht 6 Gulden. "Die Nieder muß er geben ein Maß Bier und 2 Kreuzer Brot pro Mann, den Maingarten, der dem Zollschreiber zur Benugung übergeben ift, umzugraben." "Die Witweiber des Städtleins Höchst muffen das Beu auf der Wörthspike gegen einen Schoppen Bier, 6 Kreuzer Tagegeld und 1 Kreuzer Brot trocknen." (Unter Witweibern find die ortsarmen Frauen zu verstehen.)

Die Zollvorschriften mußten peinlich beachtet werden; das traf auch auf den Wegezoll zu. Ein Beispiel! Ein Leibeigener des Kurfürsten zu Mainz, "Peder", der Knecht des Müllers zu Eschersheim, hatte 1452 den Wegezoll "verfahren" und war von dem Rate der Stadt Frankfurt sestgenommen worden. Der Amtmann zu Höchst, Henne von Bellersheim, nahm sich auf die Beschwerde des Müllers des gefangenen Knechtes an und schrieb dem Rate zu Frankfurt:

"Nun ift derselbe Peder mins gnädigen Herrn zu Mentse angehöriger man, hierunde bidden ich üch recht fruntlichen, daz ir denselben Peder freme geben wollet, auch daz man die sache verhore durch mins gnädigen herrn fründe, ob des noit (not) ist, wollet üch hirum also haden, als ir wollten, daz ich thede, daz sich soliches by mir zue hoeste von üweren (euren) also versallen würde."

Die eindringliche Mahnung des Amtmanns war erfolglos; der Knecht wurde in dem Turme

"gewürget, daz es die lude uff der gaffen gehoret han". Da schrieb der Amtmann abermals an den Rat und forderte die 14 Frankfurter Fischer, die wegen eines Vergebens gegen die Fischereirechte im Turme zu Höchst geseffen hatten, aber entlaffen worden waren, wieder zurück. Da der Rat Vergeltung fürchtete, sandte er einen Ratsherrn, Henne Hane, zur Verhandlung mit dem Umtmann nach Höchst. Der Amtmann gab dem Kurfürsten einen Bericht über das Ergebnis dieser Verhandlung. Henne Sane versuchte, die Sache so darzustellen, als ob die Fischer auf eigene Berantwortung Unrecht gefan hätten, also auch selbst die Folgen zu tragen hätten, während der Knecht Peder schon mehrfach gegen die Oberherrlichkeit der Stadt Frankfurt verstoßen habe. Diese Meinung ließ der Amtmann nicht gelten und forderte eine menschliche Behandlung des gefangenen Anechtes, "den sie in daz linwandhaus gethan undt dann uff den brückenthorn gelegt, da man diebe undt boswichter hinlegt, undt dene gewürget hatten, das man dächte, das ime ungütlich geschee, dag man in also würgen solle undt sin hals brechen." Auf diese Vorhaltung hatte Henne Hane erklärt, "fie wollten mit ume machen, dag sich ein anderer anftieß (warnen laffe)". Ueber diese Antwort regte sich der Amtmann auf und drohte: "Wolf ir dann myns gnädigen herrn fine arme lude also würgen! Gespürt (begegnet) mir dann enner von Frankfurt, ich wülle ine würgen, der schüme (Schaum) solle ime für sinen hals Ingen ..., ich wollte ine würgen, dag er Gott verleugnet undt alle sine henlichen!" Auf diese Drohung gab henne Sane zu, daß der Knecht nach Höchst "beruntergethan würde uff bürgen undt da büßen foll, mag er gebrochen habe". Die harten Worte des Amtmanns wurden dem Rat der Stadt überbracht, und dieser führte Klage darüber bei dem Kurfürsten. Erzbischof Dietrich von Mainz schrieb daraufbin dem Amtmann, daß auch er die Drohung zu hart fande, "als der lette Urtikel (der lette Absat) innehat. Es ware uns nit liep undt haben daran kein gefallen undt wollten wohl, dag ir die hinter uns (ohne uns zu fragen) nit gethan hate, nachdem die zu Frankenford jest friedlich zu uns fteen." Alls kurze Zeit später ber Erzbischof in Höchst weilte, sandte er eine Entschuldigung an den Rat der Stadt Frankfurt, und umgehend teilte dieser dem Amtmann (etwas heuchlerisch) mit, daß er "unserem gnädigen Herrn

zu Menke zu dienst und umb din undt des Zollschriebers beede willen den knecht milde gebüßt" habe. Damit war nach viel Umständen der einfache Fall erledigt.

### 6. Die Münze zu Böchst (1. Periode).

Wie das Zollrecht, so übertrugen die Kaifer schon früh das Müngrecht an die Landesfürsten. Auch die Kurfürsten zu Mainz hatten in verschiedenen ihrer Städte Mungen errichtet. Eine folche Müngstätte wurde im Jahre 1389 auch im hiesigen Schloffe eingerichtet. Die Müngen waren ergiebige Einnahmequellen für die kurfürstliche Kaffe. Zwischen Feingehalt und Kurswert lag eine Gewinnspanne, die je nach der wirtschaftlichen Lage und dem Geldbedarf des Kerrn größer oder geringer war, im ersteren Fall dann einen geringeren, im letteren einen höheren Gewinn abwarf. Hochwertige Müngen, beispielsweise der Frankfurter Gulden, wurden auch in anderen Gebieten zum Nennwert in Zahlung genommen, während geringwertiges Geld nur im Heimatsstaate zum Nennwert kursierte, aber jenseits der Landesgrenze nur zu einem geringeren Betrage in Zahlung genommen oder gar abgelehnt wurde. Aus der Vielgestaltigkeit des deutschen Müngwesens erwuchs die Notwendigkeit, bei Tausch-, Kauf- und Pachtgeschäften die Währung, in der Jahlung geleiftet werden follte, zu bestimmen; wir finden in diesbezüglichen Schriftstücken in unserer Beimat immer wieder die Bestimmung, ob in Mainzer, Frankfurter oder Kölner Munge gu gablen war. Die Goldmunge gablte nach Karat; eine Goldmark hatte 24 Karat. Um einen Prägungsgewinn zu erzielen, murden Legierungen hergestellt.

Die Stiftungsurkunde 12) für die Errichtung der Höchster Münze, die auch für die zu gleicher Zeit eingerichtete Münze zu Bingen Geltung hatte, enthälf folgende Bestimmung:

Wir, Adolff, thun kunt etc., daz wir eyne muntze haben vnd slagen wollen tzu hoeste in vnserm slosse mit namen eynen kleynen gulden gut von golde und silbere von gewichte, vnd sal der gulden haben vnd besten an drynvndtzwentzig karater . . .

vnd die muntzen tzu slagen vnd werckstad in vnserm slosse zu hoeste, da die muntze ynne geslagen sal werden, verlihen wir Arnolde von Rode, unserm lieben getruwen, daz der die selben vnsern gulden muntze recht vnd gut vff sin recht slagen sal tzwey jare von der data diess brieffs, die darnach allerneste volgent in alle dermasse als vorgeschrieben stet.

also daz er vns von yder marg guldes, die er vermutzet, eynen halben kleynen gulden reichen und geben soll.

vnd von der sume geldts, die also beslossen ist, sol man rechte prubunge dun, wann wir wollen, damyde tzu erfaren vnd tzu pruben, ab der vorgenante muntzemeister recht vnd gut sine muntze geslagen habe, als er globt und schuldig ist vnd als dicke die prubunge geschiet und rechtlich vnd gut funden wird, als er schuldig ist . . .

vnd als vil des bruches were an eynem wercke, als viel sal er ez an dem andern wercke erhallen . . .

So hann wir deme selben muntzemeister vnde sinen knechten vnd dienern die yme tzu der muntze dienen vnd helffent, die vorgeschriebene tzyt gefriet vnd priuilegert in den dingen, die hernach geschrieben stent. Tzum erste, datz derselbe muntzemeister die vorgeschriebene tzyt von vns, vnserm amtpluden, dienern noch vndertanen nit sal betzwungen werden tzu keyne dinste mit gelde tzu tune oder gelt tzu geben . . .

tzum andern sie vor nyeman anders tzu rechte sten, dann vor vns oder den wir dartzu setzen oder ordinieren . . .

waz auch der muntzemeister vnd sine diener in ir hus farent tzu essen vnd tzu dryncken, daz sal tzolfrye fur alle vnser tzolle faren . . .

me ist geredt geschee, ez daz der vorgenante muntzemeister vnd sine diener versamet oder besundern von vnsers kryeges wegen gefangen oder vff gehalden wurden, daz wir dyeselben da von ledigen vnd losen sollen ane alle iren schaden, vnd sollen sie davon schadelois halden . . .

Auch sollen wir vmb keynerley gabe willen, die vns darvmb gegeben mochte werden, von vorgenantem muntzemeister die egenante tzyt von der vorgeschriebenen vnsern muntzemeister nit entsetzen, als lange er vnser muntze recht vnd gut heldet als vorgeschrieben stet . . .«

Die Umschrift um die Münze lautet: moneta oppidi in Hoesten supra Mogonum 1389, Münze der Stadt Höchst auf dem Main 1389.

Die Münzstätte befand sich im Schloß zu Höchst. Die Münze hatte den Wert eines kleinen Guldens

von 23 Karaf fein. Als Münzmeifter wurde Urnold von Rode berufen und mit ihm ein Bertrag auf 2 Jahre abgeschlossen. Als der Vertrag abgelaufen war, wurde er nicht erneuert, und die Höchster Münze ging wieder ein. Es ist überhaupt fraglich, ob außer im Jahre 1389 Münzen geprägt wurden, es find wenigstens keine späteren bekannt. Die Gründe für die Errichtung einer Münze in Höchft find verftandlich. Die Landesmunge follte als Zahlungsmittel das hochwertige und besonders kaufkräftige Frankfurter Geld ausschalten. 3hr Erscheinen wirkte als eine Ansage zum Wirtschaftskampf. Der im Geldverkehr noch wenig gewandte Bauer und Bürger war der schwierigen Umrechnung in Frankfurter Währung überhoben, wenn die Landesmunge so gablreich umlief, daß er auf fremdes Geld verzichten konnte.

von Fall zu Fall festzusetzende Angahl von Goldftücken bergeftellt. Bei der Unvollkommenheit der Geräte ließen sich Migprägungen nicht vermeiden. Solcher "Bruch" wurde genau verzeichnet und die Fehlfumme der nächften Prägung zugelegt. Dem Münzmeister stand ein Knecht als Gehilfe zur Verfügung. Er wurde von dem Kurfürsten ausgelohnt. Die Neuftücke durften nur dem Kurfürsten ausgeliefert werden, also weder der Kellerei, noch dem Burggrafen, noch dem Domkapitel. Der Münzmeister war in Höchst ein Fremder und stand im perfönlichen Dienste des Kurfürsten; damit genoß er die Rechte, die allen perfonlichen Dienern des Erzbischofs zustanden: er war zollfrei beim Bezug feiner perfonlichen Bedarfsgegenstände (Speife, Trank, Kleidung usw.). Ebenso ftand er unter dem perfönlichen Schutz des Kurfürsten, der



Söchster Gulden 1389 (Avers).



Wappen der Stadt Söchft.



Höchster Gulben 1389 (Revers).

Die Höhe des Gewinnes für den Kurfürsten ist aus dem Vertrage ersichtlich; danach hatte der Münzmeister Urnold von 1 Mark verprägten Feingoldes ½ kleinen Gulden an die Kasse des Kurfürsten zu entrichten.

Ohne das Wissen des Münzmeisters durfte keine Münze aus der Werkstatt dem Verkehr zugeleitet werden; damit wurde dem Mißbrauch oder einer Veruntreuung vorgebeugt. Daneben bestand eine scharfe Kontrolle über die geprägten Goldstücke, die hinter doppeltem Verschluß aufbewahrt wurden; ein Schlüssel besand sich in der Hand des Münzmeisters, und über den anderen versügte der Münzhüter. Als Münzhüter waltete der Vurggraf, jedenfalls Hennechin von Ettichenstein, seines Amtes. War eine Münze geprägt, so wurde sie der Münzprobe unterworfen. Nach Fertigstellung erhielt der Münzmeister eine Quittung über Zahl und Güte der geprägten Stücke. In jeder Prägungsperiode wurde eine bestimmte,

für seine persönliche Freiheit und Sicherheit haftete und ihn einfrefenden Falles aus der Gefangenschaft des Gegners zu befreien und seinen Besitz zu schüßen verpflichtet war. Er konnte auch nur von dem Kurfürsten selbst oder seinem Abgesandten gerichtet werden. Nach dem Vertrag konnte er seines Amtes so lange nicht enthoben werden, als er befriedigende Arbeit leistete, auch dann nicht, wenn ein anderer Münzmeister dem Kurfürsten höhere Abgaben zu entrichten versprach.

Die Höchster Gulden sind heute Seltenheiten in den Münzsammlungen und erzielen einen hohen Liebhaberpreis. Unser Altertumsmuseum hat einen dieser Gulden im Besitz.

1391 starb der Kurfürst Adolf von Nassau, und damit war der Vertrag mit Arnold von Rode außer Kraft gesetzt. Der Nachfolger Adolfs, Konrad II., hob die Münze auf.

## 7. Diether von Jenburg und die zweite Münzperiode.

Nach dem Tode des Erzbischofs Dietrich von Eberbach (1459) entbrannte zwischen Adolf II. von Naffau und Diether von Ifenburg ein heftiger Streif um den erledigten Ergftuhl. Beide Gegner bemühten sich, das Domkapitel auf ihre Seite zu bekommen, aber die Aussichten waren für Adolf ungunftig. Bei der Wahl vereinigten sich auf ihn nur 3 Stimmen der Domherren, mahrend 4 auf Diether entfielen, der somit gewählt war und vom Papfte die Beftätigung als Erzbischof und vom Kaifer als Erzkangler des Reiches erhielt. Die alte Gegnerschaft artete jest in einen erbitterten Krieg aus. Auf Seiten des Nassauers stand Pfalzgraf Friedrich; drei Jahre lang kämpfte man am Rhein und Main. Am 4. Juni 1462 wurde Diether Pfeddersheim von Friedrich geschlagen. Diether hatte fich mahrend des Krieges mit dem Papfte verfeindet, und diefer hatte ihn feiner Würde verluftig erklärt. Un feiner Stelle mählte das Domkapitel nun den früher verschmähten Adolf, und der Papft beftätigte die Wahl. Aber Diether gab die Stadt Maing nicht auf, wie es seine Pflicht gewesen ware, sondern hielt sie auch noch nach seiner Absetzung in fester Hand. Da sprach der Papft den Bann über den Ungehorfamen aus, und Adolf sammelte ein neues Beer gegen ihn. Auf Adolfs Seite stand jest auch Graf Eberhard von Eppstein-Königstein, der bisher der Berbundete Diethers gewesen war. Das Heer Adolfs belagerte die Stadt Maing und überfiel fie in einer dunklen Nacht vom Gautor aus; Diether mußte flieben. Bei Hochheim sammelte er ein neues Beer und unternahm einen vergeblichen Versuch, das Verlorene wiederzugewinnen.

In Mainz hielt Adolf mit seinen Verbündeten strenges Gericht über die Anhänger seines Gegners. Sie wurden in Scharen ausgewiesen und mußten ihre gesamte Habe zurücklassen. Ihr Gut "entwendeten die Königsteiner und trugen es über Land". Zur Strafe wurden der Stadt Mainz ihre "Privilegia genommen, ihre Briefe und Register zerstreut und hinweggeführt; das meist Teil ward zu Höchst im Schloß in ein Turm in ein Gewölb, so mit osen Türen verwahrt, eingeschlossen". Am 5. Oktober 1463 fanden die Feindseligkeiten durch den Frieden auf dem Felde bei Zeils-

heim in dem Lager Diethers ihren Abschluß. Diether verzichtete auf das Erzbistum und erhielt die Aemter Höchst, Dieburg und Steinheim mit den zugehörigen Schlössern und allen Einkünften auf Lebenszeit zum Unterhalt; Adolf übernahm sämtliche Schulden Diethers. Zwischen dem Erzbischof Adolf und Diether wurde eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, die von weitgehendem Entgegenkommen Adolfs zeugen.

Zunächst wurde festgelegt und durch Dechant Richard von Oberftein im Namen des Domkapitels 13) bestätigt, daß "Diether die drei Schlösser und Städte Höchst, Steinheim und Dieburg mit allen Dörfern und Landschaften, Mannen, Burgmannen, Bürgern, Inwohnern, Bauern und armen Leuten, Waffer, Weide, Wäldern, Mühlen, Mühlftätten und Mühlrechten, Fischerei, Wildbahnen, Renten, Binfen, Gülten, Bollen und Landgöllen auf Lebenszeit besiten foll". Sodann wurde Diether von jeder erzbischöflichen Gerichtsbarkeit befreit, also mit der Rechtsstellung eines selbftändigen Fürften begabt. Eine Verordnung in den drei Städten und Schlöffern befagte, daß "Mannen und Burgmannen, Zollschreiber, Zollknechte, Schultheißen, Kellner und Amtleute, Diener und Bürger und Inwohner der drei Schlöffer und Städte Sochft, Steinheim und Dieburg und der Landschaft dazu und ingehörige Arme und Reiche" an Diether von Isenburg gegeben und sie ihn bei Lebzeiten als ihren rechtmäßigen Herrn zu betrachten hätten. Für diese Zeit wurden sie von der Untertanenpflicht gegen den Kurfürsten von Mainz entbunden. Zulest wurden die Städte einzeln aufgefordert, ihrem neuen herrn zu buldigen.

Mit dieser Loslösung vom Erzbistum nahm die Stadt Höchst mit den Ortschaften des Amtes Höchst für die nächsten 12 Jahre (1463—1475) eine Sonderstellung ein. Zwar durste Diether Stadt und Zoll nicht mit neuen Lasten beladen, aber er hatte auch keine Ursache, den Oruck der Abgaben, der auf der Bürgerschaft lastete zu mindern oder ihr besonderes Entgegenkommen zu erweisen. Es steht nicht fest, ob Diether das hiesige Schloß für längere Zeit oder nur vorübergehend bewohnte. Un der Umfassungsmauer westlich des Maintores

ist heute noch das Isenburger Wappen zu sehen; ob es in dieser Zeit entstanden ist, oder ob das Mauerstück nach 1475, als Diether nach Adolfs Verzicht den Kurstuhl zu Mainz zum zweiten Mal bestieg, aufgeführt wurde, ist nicht geklärt.

In dieser Zeit, im Jahre 1474, wurden im Schloß zu Höchst abermals Münzen 14) geprägt. Ueber diese zweite Münzperiode berichtet eine Urkunde im Staatsarchiv zu Würzburg, wie folgt:

"Wir, Friedrich von Gottes Onaden Pfalggraf bei Rhein, Bergog ju Banern, des heiligen romifchen Reiches Ergtruchfeß und Rurfurft, bekennen und fun kund öffentlich in diefem Briefe: als wir in nachft vergangenen Tagen den würdigen und edlen Berrn Diether von Ifenburg, Graf zu Budingen, fleißig gebefen haben, uns gu vergonnen, daß wir unferen Mungmeifter unfere Munge ju Bochft auf dem Maine, das dann berfelbe von Ifenburg jest mit aller Oberkeit, Berrlichkeit und Gewaltsamkeit, geiftlich und weltlich, ju feinen Sanden bat, schlagen laffen wollen, angeseben, daß diefelbe Stadt nabe bei Frankfurt gelegen und Gold und Gilber dabin ju bringen dem Raufmann am gelegenften fei. Daß dann derfelbe Berr Diether von freiem Willen gegonnet bat, dann unserer Bitte wegen und bis auf feinen Widerruf, daß wir dann gu folder Weife angenommen haben und ju keinerlei Weife, daß wir Gerechtigkeit damit vermeinen zu haben, dafelbft mungen zu laffen, oder folches ihm oder dem Stift Maing Schaden oder Unftatten bringen follen, alles ungefährlich, und daß folches in abgemeldem Mage ergangen und die Wahrheit fei, haben wir dem Berrn Diether diefen Brief gegeben, verfiegelt

mit unserem anhangenden Insiegel. Datum Oppenheim auf Dienstag nach Sankt Michelstag domini 1474."

So wurde jest Pfalzgraf Friedrich, der alte Gegner des Isenburgers, der sich aber unterdessen mit ihm ausgesöhnt hatte, Münzherr in dem Schlosse zu Höchst. Die Urkunde gibt die Gründe für die Errichtung der Münze an, und der Pfalzgraf bekannte, nur bis zum Widerruf der Genehmigung hier prägen lassen zu wollen und keine Gerechtigkeit daraus werden zu lassen; auch sollte die Genehmigung nicht zum Schaden Diethers oder des Erzstiftes Mainz ausgenust werden. Wir wissen weder etwas über die Länge der Münzperiode, noch über die Art der geschlagenen Münzen, da, so viel bekannt ist, keine Stücke auf unsere Zeit gekommen sind.

Es ist jedoch bekannt, daß noch im Jahre 1703 Münzen aus dieser Zeit kursierten. Diese Tatsache machte sich ein Jude namens Löser aus Offenbach zunuße; er hatte sich die Prägestöcke verschafft und stellte 1703 in Hohensolms bei Wetslar falsche Pfälzer Münzen mit der Prägestätte Höchst her und brachte sie auch in den Verkehr. Die rheinische Münzinquisition ließ auf ihn sahnden, und er wurde in Schwanheim verhaftet, nach Höchst geschafft und sat hierselbst 15 Tage im Turm; dann brachte man ihn zur Aburteilung auf die Festung Königstein 15).

## 8. Die Antoniter in Böchst.

Die Seelsorge hatte sich unter dem weltlichen Klerus wenig fruchtbar erwiesen, und Erzbischof Theoderich von Mainz hatte Gründe, dem kirchlichen Leben in Höchst seine besondere Ausmerksamkeit zuzuwenden. Die neue Stadt entwickelte sich kräftig und erhielt Zuzug in alle Schichten der Bevölkerung; die erzbischösslichen Amtsstellen wurden ausgebaut und mit einem zahlreichen Personal besetzt. Der Gedanke an die Ordensleute von St. Alban war in der Stadt noch lebendig und der Klosterbau aus dieser Zeit noch vorhanden. Auf Grund dieser Erwägungen berief der Erzbischof die Antoniter und setzte sie durch eine Urkunde von 1441 in die Rechte der Geistlichen der Stadt ein.

Seit 1235 befand sich ein Antoniter-Mutterhaus in Rogdorf bei Hanau, von dem mehrere Zweigniederlassungen gegründet wurden, so in Frankfurt, Köln und zulett 1441 in Höchst. Die Höchster Niederlassung war berufen, das Mutterhaus und sämtliche Filialen an Bedeutung zu überflügeln. Die Aufgabe des Antoniterordens läßt sich in die Worte zusammenfassen: "Dienst an Leib und Seele der Mitmenschen." In treuer Befolgung dieser Aufgabe pflegten die Brüder den Gottesdienst, spendeten Kranken geistlichen Trost und leibliche Hilfe, pflegten den Unterricht der Jugend und unterstüßten die Armen.

Das Ordenshaus in Höchst stand anfangs unter dem Präzeptor in Roßdorf, aber bald wurde die Präzeptur nach Höchst verlegt, und das frühere Mutterhaus wurde Filiale.

In der Urkunde wurde bestimmt, daß die Pfarrkirche in Höchst mit allen Rechten und Einkünften von dem Orden verwaltet und regiert werden und

zwölf Ordensbrüder mit dem Prageptor nach ihrer Ordensregel und in ihrer Ordenstracht hier leben follten. Die Baufer Rogdorf und Sochft follten unter einem Prageptor vereinigt fein. Der Orden erhielt das Recht, in der Stadt und in der Umgebung gegen eine jährliche Abgabe von 40 Gld. in die kurfürstliche Kasse auf 3 Meilen im Umkreis der Stadt Rollekten zu sammeln. Damit der Orden aber nicht nur auf Almosen angewiesen war, wurde ihm aus dem ergbischöflichen Befit ein Gut zu Höchft, der Baumannshof, mit Ackerland, Wiefen und Weingarten als Eigentum überwiefen; ebenfo follte die Frühmefferei mit ihren Einkunften und der gesamte große Behnte, der sogenannte Propsteizehnte, dem Klofter zufallen. Bur Erweiterung feiner Bauten wurde dem Orden das Recht auf den Erwerb benachbarter Behausungen zuerkannt; fie sollten mit dem Uebergang an das Kloster von allen Lasten frei sein. Das Antoniterhaus mit seinen gesamten Besitzungen sollte Steuer- und Bollfreiheit genießen. Die bedeutungsvolle Urkunde des Erzbischofs Dietrich hat folgenden Wortlaut:

"Zum ewigen Gedächtniffe machen wir allen bekannt, Gegenwärtigen und Zukunftigen:

Die Besorgung des Dienstes Gottes, welchen wir nach Gottes willen in unserem Amte zu leiten übernommen haben, drängt uns, dasur zu sorgen, daß die heilige Religion gepflegt werde und die Gottesverehrung in unserer Zeit von Tag zu Tag wachse. Obgleich wir dies für alle Orden unserer Diözese innigst wünschen, so haben wir doch demjenigen Orden, welcher zu Ehren des vortrefslichen Bekenners, des heiligen Antonius, in Frömmigkeit geweiht ist, mit besonderer Liebe uns ergeben und beschlossen, diesen in unserer Diözese durch reichlichere Vergünstigungen weiter auszubreiten.

Bum Preife, jum Ruhme und gur Ehre der beiligen und unteilbaren Dreieinigkeit wollen wir, daß die Pfarrkirche in Sochft, unferer Stadt, mit allen und einzelnen Rechten, mit ihren Einkunften, Binfen, Revenuen, Bezügen und allem Zuftebenden nach unten angegebener Weise, Statuten und Anordnungen durch die Bruder des beiligen Antonius für alle künftigen Zeit verwaltet und regiert werde. Die Kirche felbft errichten und machen wir jum Saufe des Ordens bes beil. Antonius im Ramen unferes Beren Jefu Chrifti vermoge unferer Autoritat durch Gegenwärtiges, indem wir wollen, beftimmen und anordnen, daß jum menigften 12 Bruder, wenn man fie haben kann, jugleich mit dem Prageptor in der Tracht des Ordens des beil. Untonius daselbst leben, die kanonischen Taggeiten ju Tag- und Nachtzeit mit Singen und Lefen, gemäß der lobenswerten Observang jenes Ordens in Ehrfurcht gegen den allmächtigen Gott verrichten, unter regelmäßiger Disziplin und Observanz leben, sodaß sie dem allmächtigen Gott am Tage des Gerichts von ihrem Lebenslauf gute Rechenschaft abzulegen vermögen.

Wir bestimmen ebensowohl und fügen zu dieser unserer neuen Richtung hinzu, daß beständig einer daselbst der Vorsteher sei, der wie es in dem Orden Herkommen ist, Präzeptor genannt werden soll, der alle Gewalt und Autorität über die Brüder jenes Ortes haben soll, wie nach Weise der lobenswerten Statuten dieses Ordens die Präzeptoren anderer Häuser des hl. Antonius sie über ihre Brüder und Ordensangehörigen zu haben pslegen.

Damit aber diese neue Stiftung immer mehr zunehme, der Feind des Guten nicht eindringe und der Sirt das Schas nicht durch einen Mietling, sondern durch sich selbst gegen den Wolf bewache, soll der Präzeptor dieses Hauses, der in Zukunft es sein wird, zugleich mit der vorgeschriebenen Jahl der Brüder in demselben persönlich seinen Sitz haben, gleichwie die übrigen Präzeptoren der Hauser dieses Ordens nach den lobenswerten Stauten ihrer Häuser und Präzeptoreien es zu tun verpslichtet sind.

Wir fügen, da jener heilige Orden des hl. Antonius hauptsächlich von den Gaben und Schenkungen der Gläubigen, welche in der Diözese und den Pfarrorten überall vollzogen werden, besteht, die Brüder davon leben, Gaststeundschaft üben, Kranken und Elenden, die ihrer durch das Feuer der Krankheit geschwächten Glieder entbehren, Trost zum Leben spenden können, außerdem hinzu, daß zur Vermeidung gegenseitiger Behinderung bei Einsammeln von Gaben und Almosen, welcher die Häuser von Roßdorf und Höchst wegen ihrer nahen Entsernung von drei Meilen, oder ungefähr soviel, ausgesetzt sind, daß ein und derselbe Präzeptor beiden Häusern vorstehe, dieselbe Einnahme und dasselbe Amt versehe.

Diefe Baufer von Rogdorf und von Bochft vereinigen wir aus den angegebenen und anderen gerechten Grunden durch Gegenwärtiges gegenseitig, verleiben fie ein und wollen, daß fie beftandig gegenseitig verbunden, vereinigt, einverleibt fein follen, und weil das Baus in Rog. dorf auf dem Lande liegt und nicht geschüft ift und an einem nicht fehr ansehnlichen, auch für die Bruder und andere des genannten Ortes benötigte Perfonen nicht paffenden Orte befteht, fo foll der Prageptor Bruder und andere Personen von dem Saufe in Rogdorf in das gu Sochft neu errichtete Saus übernehmen und aufnehmen, jo daß fie in allen Stucken wie im Saufe Rogdorf, fo auch im Saufe Sochft behandelt, gehalten, aufgenommen und geehrt werden follen. Durch diefe Stiftung, Vereinis gung, Beranderung wollen und beabsichtigen wir aber nicht, daß irgendwelche Prageptoren, Bruder und Derfonen, meffen Standes fie auch fein mogen, dem Saufe oder dem Prageptor in Rogdorf auf irgend eine Weise nur untergeben oder verpflichtet, fich diefer Untermurfigkeit oder Berpflichtung entziehen oder entfremden konnen, fondern daß fie, wie fie es früher dem genannten Saufe in Rogdorf maren, fo auch jest und fur immer den

am der L

gegenseitig vereinigten Saufern von Rogdorf und Söchst unterworfen und untertan fein und bleiben follen.

Damit aber der Präzepfor und die Brüder, welche in dem genannten Hause von Höchst dem Höchsten dienen und göttliches Lob darbringen sollen, nicht allein den Liebesgaben, die, wenn die Zeit kalt wird, allmählich abnehmen, überlassen seien, so haben wir uns bewogen gefunden, durch bestimmte Einkünfte und Einnahmen, die zu unserer erzbischössischen Tasel gehören, das genannte Haus von Höchst als ein sessstenden zu dotieren.

Erftlich nun geben wir und weisen wir dem gen. Hause an unseren Hof in der Nähe der Kirche, gewöhnlich Propsteihof genannt, und auch unser Gut, gewöhnlich Baumanns Gut genannt, mit dem, was dazu gehört.

Gleichfalls geben und weisen wir an, zweihunderteinundneunzig Morgen Ackerland in dem Gebiete der Stadt Höchst, ebenso achtzehn Morgen Wiesen, gelegen an dem Pfingstborn.

Gleichfalls vereinigen wir und verleiben dem Saufe ein: das Haus des Stiffungsgutes der Pfarrkirche, Pfarrhaus und die Frühmefferei dafelbft, fobald es fich ereignet haben wird, daß die Pfarrei aber fobald beide erledigt find, jedoch fo, daß durch einen der Bruder des gen. Saufes, der tauglich und geeignet ift, welchen ber Prageptor mablen und prafentieren wird, die Seelforge des Volkes gen. Orfes in gen. Pfarrkirche, fobald diefelbe durch den Abgang oder Tod des Heinrich Günther, ihres jegigen Pfarrers, vakant wird, verwaltet und gebührend bedient werde, und jener Frühmefferei durch einen anderen aus denfelben Brudern dem Berkommen gemäß nach ihrer Stiftung Genüge geleiftet und in göttlichen Sachen gedient werde. Desgleichen geben und weisen wir dem gen. Haus alle und jegliche kleinen Binfen, die ju dem Spruch und der Jurisdiktion der Kurie nach Weise der Propftei gehören, und auch den vollen Behnten in Sochft, gemeinhin der Propsteigehnte genannt, wie wir und unfere Borganger ibn ju empfangen gewohnt waren.

Ebenso geben wir unsere Einwilligung in unserem, unserer Nachfolger und unserer Mainzer Kirche Namen, daß wenn gen. Präzeptor und Brüder die daselbst in Höchst angrenzenden Häuser, nämlich das des Johannes Morsheim, unseres Zollverwalters in Höchst, des Konrad Cophin, Schulmeisters daselbst, des Hermann Sppen, Bäckers, des Johannes Jimmermann, Schneiders, und auch die Häuser des sogen. Ehelhenne, Küsers, und der Adelheid, Wistwe des Wagners Wenzon, zur Erweiterung der Wohnung erworben haben werden, wir diesen Kauf für gültig und zu Recht erkennen werden, wie für jest, so von jener Zeif an, und eben diese Käuser lösen und befreien wir von allen uns gebührenden Rechten und Albgaben auf immer.

Wir wollen nichtsdestoweniger versprechen und verordnen, daß zu künftigen Zeiten der Präzeptor des Hauses vorgen. Brüder und ihre Unfergebenen durch uns und unsere Nachsolger treu beschüft und verteidigt werden sollen in ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten, dagegen Steuern bei ihren Privilegien nicht leisten und von allem, was sie bringen, wegbringen, was zu-

oder ausgeführt wird für die Versorgung der Brüder, für Häuser und Kulturen, von ihrem eignen Wachstum oder anders woher, an unseren Zollämtern nichts bezahlen, sondern frei, ohne Zahlung irgend einer Abgabe oder Zoll einführen und aussühren, durch sich oder einen anderen ohne Hinterlift und Betrug.

Wir und unsere Nachfolger werden auch alle Jahre Schreiben zur Kollekte, welche Vidimus genannt werden, für das gen. Haus und die ihm untergebenen Häuser, nämlich für das zu Köln und Alzen, geben, welche Schreiben wir auch gegen anständige und gebührende Bezahlung, nämlich für 40 Gulden zu passender Zeit durch unsere Kanzlei ohne Verzögerung ausfertigen lassen...

Jum Zeugnis dafür haben wir das größere Siegel unferes Kapitels zu Mainz anzuhängen beschlossen.

Gegeben in unserem Schloffe zu Afchaffenburg am 20. September im Jahre bes Herrn 1441."

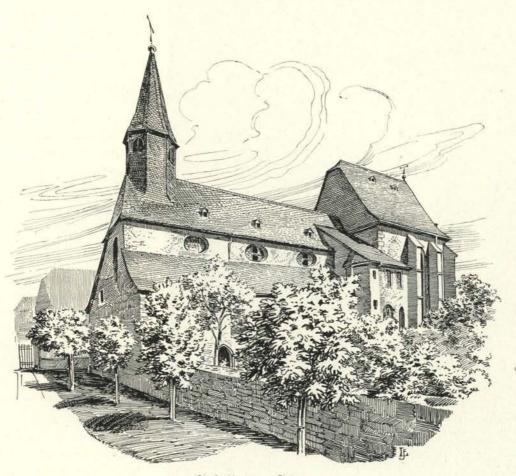
Die Niederlassung in Höchst wurde im Jahre 1447 durch Papst Sixtus bestätigt. Die nächste und erfte Aufgabe erblickte Präzeptor Hugo von Bellemont in der würdigen Wiederherftellung der Kirche. Der Chor war völlig in Verfall geraten und wurde neu, größer und höher, so wie wir ihn beute noch kennen, aufgeführt. Das geschah bereits 1443; diese Jahreszahl ist an einem nördlichen Pfeiler im Inneren der Kirche gu feben. Die Nachfolger Hugos von Bellemont führten die weiteren notwendigen Arbeiten in der Kirche aus, ffürzten sich aber dadurch in eine Schuldenlast von nahezu 4000 Gulden. Der dritte Präzeptor, Johann von Collick, war ein Freund Diethers von Ifenburg, in dessen Auftrag er 1468 nach Rom reifte, um eine Aussöhnung zwischen dem Papfte und dem Erzbischof Adolf von Mainz herbeizuführen. Der Prageptor erreichte, gur vollen Befriedigung Diethers, fein Ziel.

Das Kloster wurde bald ein maßgebender Faktor in der Geschichte und Entwicklung der Stadt, schon deshalb, weil ihm der größte Grundbesits in der Gemarkung zukam. Ihm gehörte das von Erzbischof Theoderich geschenkte Gut von 291 Morgen Ackerland und 18 Morgen Wiesen. Sodann besaß es den Propsteihof, das Erbe von St. Alban, mit 169 Morgen Ackerland und 24 Morgen Wiesen, dazu die Frühmessereigüter und Gesälle. Außerdem erwarb das Haus durch Kauf und Vermächtnis Güter in Unterliederbach und Sulzbach. Ein weiteres, nicht genanntes Gut in Höchst wurde gegen ein solches in Bruchköbel eingetauscht. Mit diesem Tausch übernahm das

Kloster die auf dem Bruchköbeler Gut ruhenden Lasten: die Haltung des Mannviehes für Höchst und Sossenheim und eine Abgabe von jährlich 12 Malter Korn an die Armen der Stadt. Ein Teil der Güter wurde als Weingärten benuft.

Der Orden hatte sich in dem alten Ordenshaus der Albaner niedergelassen, dazu weitere 6 Häuser angekauft und die ganze Anlage zu einem Bau ausgeglichen; diese kennen, heißt ein wesentliches Stück der Geschichte unserer Stadt begreifen.

Wenn im Sommer die Heuwagen des Klosters den Scheunen zugeführt wurden, durste der Pforthüter soviel des Futters herausrupsen, als im Vorbeisahren möglich war. Zu Pfingsten erhielten die drei Pforthüter, der Feldschütz und die beiden Hirten je ein Maß Wein, außerdem die Hirten je



St. Juftinus von Guben.

vereinigt. Sodann besaß das Kloster den sogen. Viehhof, neben dem Kloster gelegen; seine Güter in Höchst bewirtschaftete es selber. Die auswärtigen Güter waren verpachtet. Zu all diesen Einnahmen kamen noch die reichlichen Erträge der Kollekten. Zu Herrendienst, Zoll und Steuern konnte das Kloster nicht herangezogen werden und war dadurch im Besiß weitgehender wirtschaftlicher Vorteile. Aber diese wurden durch die andern auf dem Kloster ruhenden Pflichten wieder

einen Laib Brot und einen Käse. Am Himmelsahrttag bekam jeder Bürger der Stadt, der sich
an der Pfortwache beteiligte, Brot, Wein und
Dörrsleisch. Auf St. Urban reichte das Kloster den
Schrötern einen Ehrentrunk. Auf Sonntag nach
Margarete übermittelte das Kloster den Marktschiffern als Entschädigung für die freie Beförderung der Ordensleute auf dem Marktschiff
zwischen Mainz und Frankfurt eine gebratene
Gans, eine Flasche Wein und zwei Brötchen.

Diese Einrichtung wurde 1600 dahin erweitert, daß jeder Marktschiffer eine Gans, jeder Schiffsknecht einen Dukaten und der Förge ein Achtel Korn erhielt. Am Margaretensonntag erhielt jeder Pforthüter "ein Stücklein gebratenes Fleisch oder anderes, ein Maß Wein und ein wenig Pfeffers

Inneres ber Juftinustirche.

im Düplein"; auf Martini gab das Kloster dem Stadtschultheißen, dem hösischen Gerichtsschultheißen, den 2 Bürgermeistern, den 2 Müllern, den 2 Hirten, den 3 Pförtnern, dem Schütz, Schmied und Mehlwieger je 1 Maß Wein und auf Weihnachten jedem der Genannten einen

Christbraten; "1569 hat der Schultheiß Johann Krieg seinen Christbraten wieder zurückgeschickt; steht zu vermuten, daß er ihm zu gering gewesen, hat aber gewogen 4 Pfund." Die Begehrlichkeit war und konnte nicht immer befriedigt werden: "am Weihnachtsabend haben eine Zech haben

wollen der Schultheiß, vier Scharwächter, drei Knechte des Amtmanns, der Schultheiß zu Sossenheim und die vier Bürgermeister (2 von Höchst und 2 von Sossenheim), ebenso Büttel und Baumeister (Kirchenrechner)."

Für den Kurfürsten (d. h. für sein Personal) mußten an jedem Abend, wenn er in Höchst weilte, im Kloster drei Betten, eine Flasche Wein und vier Brötchen bereitstehen.

Auch die Armenpflege stellte hohe Anforderungen an das Kloster. Alle Sonn- und Feiertage mußten 12 Brote, je vier Binger Heller groß, auf Fronfasten jedoch von doppelter Größe abgegeben werden. An Allerseelen mußte das Kloster "das Gottestuch" zu Kleidern, je 7 Ellen für die von der Stadt dem Kloster zur besonderen Unterstühung zugewiesenen 12 Hausarmen liefern.

Damit waren die Lasten des Klosters für private und öffentliche Zwecke so hoch, daß sie kaum bewältigt werden konnten. In Zeiten besonderer Not wurde der Bürgerschaft auch weitere freiwillige Hilfe nicht versagt. So gab das Kloster 1622 nach der Schlacht bei Höchst "für die Beerdigung der im Felde gefundenen Braunschweiger 12 Gulden und 1 Gulden

für Bier an die Totengräber". Dazu kamen noch die laufenden und koftspieligen baulichen Unterhaltungen der Kirche. Als wieder einmal Klagen der Bürgerschaft gegen das Kloster wegen seiner Weigerung, zu den bürgerlichen Lasten beizufragen, erhoben wurden, übergab der Präzeptor

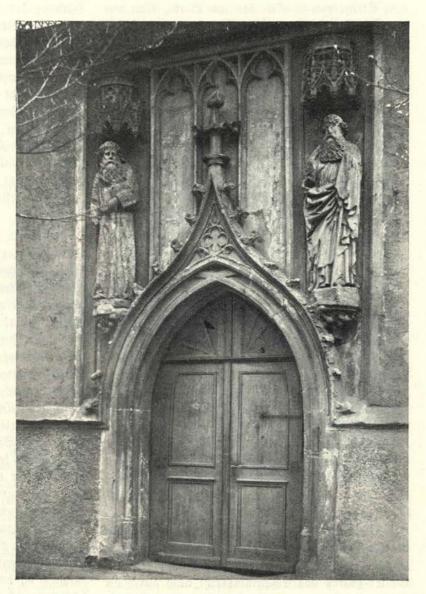
zu seiner Rechtsertigung der erzbischöflichen Kammer eine Aufstellung der gesamten Unkosten des Klosters. Sie ist ein Kulturdokument ersten Ranges und lautet, wie folgt:

"Ueberschlag, was an allerhand Provision im Antoniterhaus zu Höchst aufgeben mag 16).

- I. Brot.
  - 1. Auf der Herren Tisch wöchentlich 70—75 Brötchen, fut an Korn jährlich 13 Achtel,
  - 2. Gefinde und Pfrundner, 8-9 Perfonen, 52 Achtel,
  - 3. für Fremde und arme Leute 52 Achtel.
- II. Wein.
  - Vor die Herren auf vier Perfonen tags, mit dem Gratiastrunke jährlich 2 Fuder 1 Ohm,
  - 2. vor drei Pfründner täglich 1¾ Maß, tut jährlich 1 Ohm 19 Viertel 1 Maß,
  - 3. vor Schreiber, Backer und Koch täglich ein Echimaß, fuf jährlich 1 Fuder 161/2 Viertel,
- 4. vor Fremdenmeß und Kirche, tut jährlich 1 Fuder 4 Ohm 8 Viertel.
- III. Bier.
  - 1. Vor die Berren wöchenflich 5 Biertel,
  - 2. por die Pfrundner 134 Maß,
  - 3. vor Backer, Schreiber und Gefind 12 Viertel, tut jährlich zusammen 8 Fuder 4 Ohm 16 Viertel 1 Maß.
- IV. Grünfleisch.
  - 1. Auf der Herren und Gesinde Tisch fäglich 10 Pfund, tut wöchentlich 50 Pfd., daneben Dürr-, Rindund Schweinesleisch 3¾ Gld.,
  - 2. Auf die 2 Festfage vor grunes Fischwerk 1 Gld.,
  - 3. Infalgen Fischwerk 3% Bagen,
  - 4. Kochbufter, wöchentlich 5 Pfd., 1 Gld.,
  - 5. Infalgen Butter 11/2 Pfd.,
  - 6. hollandischen Ras wochentlich 2Pfd.,
  - 7. weißen Ras ordinar 10 Pfd.,
  - 8. Salg die Woche 6 Bagen,
  - 9. Gerfte und Birfen wöchentlich 3 Baten,
  - 10. Gewürg und 3metichen 111/4 Bagen,
  - 11. Kraut, Rüben, Alepfel, teilweise auf des Klofters Gufern erbaut, teils koftet 4 Bagen,
  - 12. Brennholz, Lichte und anderes insgemein, Sommerund Winferszeit 31/4 Gld., tut alles zusammen jährlich 581 Gld. 3 Bagen,

Für 3 Ochsen und 6—8 Schweine 140 Gld. Vor Fastenspeise 45 Gulden, tut zusammen 766 Gld. 3 Bagen." Berechnet man den Geldwert zum vierzigfachen Kaufwert von heute und den Gulden zu 1.70 M., so ergibt sich eine jährliche Ausgabe von 30 640 M.

Der Kirchhof der Stadt Höchst lag auf dem Kirchplatz neben der Justinuskirche. Da er nur einen geringen Umfang hatte, war ein öfteres Um-



Saupteingang ber Juftinusfirche.

graben notwendig. Dabei wurden die noch unverwesten Gebeine herausgenommen. Für ihre Aufbewahrung war ein sog. Beinhaus an die äußere Mauer der Kirche angebaut. Wie die Kirche selbst, so war auch das Beinhaus Eigentum des Ordens, und ihm oblag die Unterhaltung. Bisher hatte sich

das Kloster seiner Verpflichtung nicht entzogen. Als sich aber im Jahre 1726 das Beinhaus in einem besonders schlechten baulichen Justand befand, forderte der Amtmann die Stadt zur Instandsetzung auf; sie erhob aber Einspruch gegen diese Verordnung. Da verhängte der Amtmann eine Strase von 10 Gld. über die Stadt. Nun war die Streitstrage über das Eigentumsrecht an Friedhof und Beinhaus aufgerollt. Beide Parteien, Kloster und Stadt, weigerten sich, es als ihren Lesits anzuerkennen. Die Bürgerschaft führte aus,



Rapitell in ber Juftinusfirche.

das Beinhaus sei Eigentum des Klosters und habe bis vor kurzem noch das Antoniterkreuz getragen, sei auch "hart an die Kirche angebaut"; die Antoniter hätten das Eigentumsrecht auch durch die immer wieder von ihnen ausgeführten Instandsehungsarbeiten anerkannt, und die Stadt habe lediglich das Benuhungsrecht.

Demgegenüber führte Präzeptor Hubert aus, die Stadt sei Eigentümer des Friedhofs und des Beinhauses, sie habe 1584 um den Friedhof, am Viehhof des Klosters vorbei bis zum Kloster selbst, aus eignen Mitteln eine Mauer aufführen, da-

mals auch ihr Wappen in einen großen Stein zwischen dem kleinen und dem großen Tor einhauen laffen; die Stadt lege die Graber an, grabe die Gebeine aus und laffe fie in das Beinhaus schaffen; die Beerdigung der Toten gebe unter städtischer Mitwirkung vor sich mit Schippen, Hacken; das Totentuch, die Fahnen und dergl. stelle die Stadt; die Totenbahre stehe über dem Beinhaus; das Dach sei durch die Stadt zu unterhalten. Wenn auch ein früherer Präzeptor das Beinhaus unterhalten habe, fo fei daraus noch keine Pflicht geworden; die Stadt forge für die frisch Beerdigten, baue und unterhalte Mauern, Tür und Tor, grabe die, welche hundert und mehr Jahre in der Erde geruht haben, heraus, trage fie zusammen und wolle nicht verhüten, "daß es ihnen auf den Ropf regne"; das Antoniterkreug fei privatim bergestellt und babe keine besondere Bedeutung.

Dem hielt der Schultheiß entgegen, daß Prägeptor Gregorius von Biskirchen 1584 die Mauer aufgeführt und den Kirchhof dauernd unter Berschluß gehalten habe. Ueber das Stadtwappen und seine Bedeutung ließ er sich nicht aus. Der Kurfürst entschied den Streit zugunften der Unioniter. Präzeptor Humbert hatte 1717 17) noch einen weiteren Kampf mit der Stadt gu bestehen. Bei Freudenfeiern, oder wenn ein Potentat in die Stadt einzog, wurden aus Böllern Freudenschüffe abgegeben. Die Geschüße standen etwas verdeckt auf dem Friedhof. Jest aber seien die Kanonen keine drei Schritte vom boben Chor aufgestellt, und dadurch sei die Kirche in Erschütterung geraten und Fenster eingedrückt worden. Er habe sich an den Leufnant wegen der Abstellung dieses Schiegens gewandt, aber alle Vorftellungen feien erfolglos gewesen. Als am letten Sonntag Morgen um 8 Uhr wieder geschoffen werden sollte, habe der Leutnant den Kirchhof verschlossen gefunden; da habe er sich durch das Schulhaus geschlichen und trogdem geschossen; dadurch sei der Kalk von den Wänden auf Flure und Fenster und sogar dem Priefter in den Relch gefallen. Für diefes Vergeben verlangte er Genugtuung. Wir erfahren nichts über den Ausgang.

Auch über andere Dinge entbrannte der Streit zwischen Bürgerschaft und Kloster. 1736 führte der Präzeptor Klage in Mainz, daß die Bürger

durch Anlage von Zwetschen- und Kirschbäumen in den Weingarten die Ernte schädigten, und daß die "mutwilligen Buben beim Erfteigen der Baume die reifen Trauben mitheißen geben". Da somit die Weinernte geringer fei und kaum die Salfte wie früher befrage, so sei auch der Weinzehnte geringer als sonft und mache kaum die Hälfte gegen frühere Zeit aus. Darauf wurde 1737 ein Bermittlungsversuch durch die Regierung zu Maing unternommen. Die Pachter sollten die Obstbäume entfernen, die Besitzer wurden jedoch nicht dazu aufgefordert. Aber die Bürgerschaft beugte sich nicht. Mehr als 30 Jahre zog sich der Streit bin, bis 1774 bestimmt wurde, daß statt des gekürzten Weinzehnten von jest ab der Zehnte vom Obst zu entrichten fei.

1786 schwebte zwischen Bürgerschaft und Antonitern ein Prozeß vor den Gerichten um die Güter, die zwischen Antoniterhaus und Bürgerschaft strittig waren, aber die Zeit war eine neue geworden, und der Wille der Bürgerschaft war nicht mehr einheitlich. Der Teil der Bürgerschaft, der über liegende Güter verfügte, wollte den wenig aussichtsreichen Prozeß fortführen, der andere, der besitzlose Teil, scheute die Kosten und schlug vor, den Streit durch die Behörden zur Entscheidung zu bringen. Die beiden Bürgermeister, Peter Kunz und Peter Bied, sorderten von der Stadt einen Kostenvorschuß von 100 Talern. Da die Stadt aber die Folgen fürchtete, wurde der Prozeß niedergeschlagen.

Prageptor Goswin, ein geiftig hochstehender und kunftliebender Mann, ließ das Innere der Kirche mit wertvollem Schmuck ausstatten, die Holzschnigerei mit den Eremiten im Chor berstellen und das kunftgeschichtlich wertvolle gotische Hauptportal mit dem heiligen Antonius erbauen. Nachfolgestreitigkeiten um die Präzeptur zwischen 1520 und 1524 schufen einen unerwünschten 3ustand innerer Unruhe im Kloster. Ein Italiener ftrebte nach der Stelle des Prageptors, und Johann Maertner von Sachenburg, der durch die Bruder gewählt worden war, konnte erst 1524 auf Anregung und Entscheidung des Papstes und des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg sein Amt antreten. Auch er hat fich mit den Bauarbeiten in der Kirche befaßt. Die 1443 aufgeführten Bogen im Chor mußten jest niedergelegt und dafür Erfat

eingebauf werden. Von 1535—1541 war Marternus Schütz aus Hocheim Präzeptor. Seine Zeit ist durch das Eindringen reformatorischer Ideen in das Ordenshaus bekannt, und eine Spaltung konnte nur unter großen Schwierigkeiten verhindert werden. Schütz schenkte dem Aloster drei Morgen Weingarten aus seinem väterlichen Erbe in Hocheim. Von 1580—1614 leitete Georg von Lyskirchen das Ordenshaus. Im Anfang seiner Regierung frat die Pest auf und sorderte in Höchst zahlreiche Opfer. Auch das Ordenshaus



Relief aus der Juftinustirche.

blieb nicht verschont. Die Stadtrechnungen jener Zeit bringen Nachricht, daß Totengräber auf Stadtrechnung angestellt waren, während in normalen Zeiten die Nachbarn die Leichen zum Friedhof trugen. Notwendige Bauten am Kloster zwangen den Präzeptor zum Verkauf eines Teiles der Güter. In mehreren Streitfällen mit der Stadt vertrat er die Rechte des Ordens mit Kraft und Nachdruck. In der schwersten Zeit des Oreißigjährigen Krieges, von 1614—1641, leitete Gottwald Dünewald das Ordenshaus. Während seiner Zeit zog der Landgraf Ludwig von Hanau die Besitzungen des Ordens in Roßdorf ein. Die Ursache war der langjährige Kampf zwischen Hanau und

Mainz um den Besitz des Dorfes Nied. Lediglich um sich schadlos zu halten, ließ sich der Landgraf



St. Antonius in der Justinustirche. Nach ihm ichuf Rethel seinen "Karl den Großen" im Dome zu Aachen.

zu seinem Schrifte freiben. Dünewald verftand es auch, in schwerfter Zeit und unter großen Opfern das Ordenshaus aufrecht zu erhalten. Die Abgaben und Einquartierungen waren kaum erträglich. Die Felder konnten nur notdürftig bestellt werden, und es lohnte sich kaum, die migratene oder beschädigte Ernte einzubringen. Zehnte, Pacht und Kollekten fielen völlig aus. In den Pestjahren 1635-37 ftanden die Brüder der Bürgerschaft mit Rat und Hilfe treu zur Seite. Aus all diesen Umftänden ift das Anschwellen der Schuldenlaft des Klosters erklärlich; Dünewald trifft kein Vorwurf. Johann Chriftoph Humbert leitete die Beschäfte des Ordens von 1717—1730 mit gäher Energie, besonders wenn es galt, das Klofter und seine Rechte gegen die Unsprüche der Stadt in Schutz zu nehmen. Die Jahre 1743—1763 waren für Kloster und Stadt gleich schwer. Immer wieder wurden Quartiere im Kloster gefordert; so mußte es einst einer ganzen Kompagnie Franzosen 6 Monate lang ohne Unterbrechung Aufenthalt und Verpflegung geben. Aber der wirtschaftlich tüchtige Präzeptor Heinrich Embs aus Wicker meisterte alle Schwierigkeiten und konnte sogar noch Güter zu Sulzbach, Hanau, Wicker und Hochheim für das Ordenshaus erwerben. In seine Zeit fällt ein Einbruch in die Kirche. Ein gewisser Noell aus Miltenberg raubte und zerbrach einen Teil der silbernen Geräte, er wurde bald eingefangen und zu Mainz hingerichtet.

Aur einmal wurde ein geborener Höchfter als Präzeptor gewählt, es war Laurentius Koch, der von 1763—1767 die Geschäfte des Ordenshauses sührte. Sein Nachfolger war Wendelin Schmidt aus Bommersheim, ein Mann, der sich als Geistlicher und Mensch höchster Wertschätzung erfreute und durch seine kluge Wirtschaftlichkeit der zweite Gründer des Hauses genannt wurde. Als letzter Präzeptor wirkte Professor Georg Schlender.

Schon seit Beendigung des Siebenjährigen Krieges war die Jahl der Kanoniker mehr und mehr zurückgegangen, und in den letzten 30 Jahren waren nur 6 Neulinge eingetreten, unter ihnen auch Elias Gärtner aus Höchst, geboren am 17. Dezember 1755, gestorben am 5. April 1774



Taufbeden ber Juftinustirche.

im Kloster, ein Großohm unseres Mitbürgers Gärtner in der Hauptstraße. 1800 klagte der Prä-

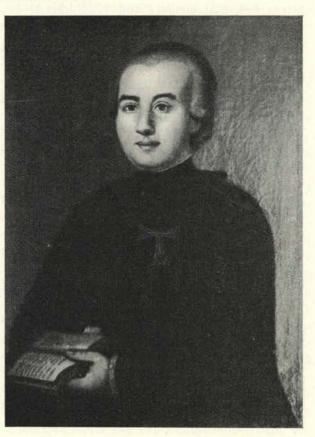
zeptor, daß nur noch 4 Kanoniker übrig seien, von denen Mach alt, Embs krank, Reinfeld tiefsinnig und Müller in der Seelsorge nicht wohl verwendbar sei, und daß daher die Pflege des Gottesdienstes in Höchst und Zeilsheim Aot leide. Darauf sandte das erzbischöfliche Ordinariat in Mainz mehrere junge Geistliche, unter ihnen Friedrich Kerz aus Mainz. Dieser wurde nach Aushebung des Antoniterordens erster weltlicher Pfarrer in Höchst.

Aus den im Anfang des 19. Jahrhunderts aufgelöften Frauenklöftern im Rheingau wurden der Kirche zu Höchst eine Angahl Kirchengeräte durch die Regierung zu Wiesbaden überwiesen, "deren einige sehr schon, ja wirklich kostbar sind", wie Pfarrer Rerg schrieb. Die beiden kleinen Glocken aus dem Klofter Marienhaufen wurden ebenfalls der Bochfter Kirche gur Verfügung geftellt. 211s fie abgeholt werden follten und der Ratsmann Blum durch den Schultheißen von Rudesheim in die Kirche des Klosters eingewiesen wurde, fanden sich zwei Glocken vor, die er auch abnehmen und nach Höchst bringen ließ. Die eine dieser Glocken war jedoch von der Regierung dem katholischen Stadtpfarrer zu Wiesbaden zugefagt worden; er beschwerte sich nun bei dem Ministerium in Wiesbaden, und dieses forderte den Pfarrer Rerg auf, "unverweilt die größere Glocke an den hiefigen katholischen Kirchenvorstand abzugeben". Dieser Verfügung mußte stattgegeben werden. Aus Marienhaufen bekam die Höchster Kirche auch zwei Altäre.

Als 1802 Nassau-Usingen auf Grund des Beschlusses des Reichsdeputations-Hauptausschusses das Antoniterhaus an sich zog und den Orden aufhob, verließ Präzeptor Schlender mit dem Rest der Brüder, es waren noch drei, das Kloster. Sie lebten in der Stadt von einer Pension, welche ihnen der Fürst zu Nassau-Usingen ausgesetzt hatte.

Schlender ftarb 1821 und der lette der Ordensbrüder, Chriftian Müller, am 9. Januar 1830.

Aus Höchst stammten während der vierhundertjährigen Niederlassung des Ordens folgende Ordensbrüder:



Antoniter in Ordenstracht: Schwarzer Mantel, blaues Kreuz. (Elias Gartner aus höchft.)

Ludwig Sarfor 1464, Johannes Vork 1498, Johann Hochheim 1498, Peter Hermann 1513, Johann Lanius 1537, Gottschalk Allerding 1621, Jakob Becker 1621, Christoph Meh 1668, Rainer Walther 1668, Jakob Heidmann 1688, Johann Dranser 1694, Georg Schindlin 1694, Ignah Lang 1738, Konrad Döhner 1744, Elias Gärtner 1774.

## Die Schule.

Dem Antoniterhaus war auch der Unterricht der Jugend anvertraut. 1695 wurde zwischen dem Kloster und der Stadt ein Vertrag über die Unterhaltung der Schule abgeschlossen. Danach hatte das Kloster zur Lehrerbesoldung 50 Gulden Geld, 4 Malter Korn und 5 Malter Korn für das Glockenziehen, sowie etliche Landstücke, Alecker und Wiesen zum Halten einiger Stücke Vieh zur Verfügung zu stellen. Aus dem Stifte "B. M. Virginae et Anthony" wurden 25 Gulden zugelegt.

Das Kloster hatte eine neue Scheuer und ein Wohnhaus für den Schulmeifter aufzurichten; die Bürgerschaft bewilligte 150 Gulden Bauguschuß. Von jedem Schulkind erhielt der Schulmeister im Jahr ein Kopfstück als Schulgeld. In einer Kompetenz des Schulmeisters von 1721 schreibt das Antoniterhaus: "Die Bürgerschaft hat keinen Schulmeifter in alter Zeit halten durfen, sondern unfere Vorfahren haben, dem Städtlein gugute, die Schule selbst gehalten." Daraus ift ersichtlich, daß der Schulmeifter von den Antonitern geftellt wurde. Das Antoniferhaus bezahlte den Organiften mit 30 Gld. und 3 Ohm Bier. 1775 gablte die Schule 110 Kinder, die der Schulrektor Klug unterrichtete, der 1800 ftarb. Neben den oben genannten Einnahmen bezog er noch von jeder Taufe 10 Kreuzer, von jeder Trauung 30 Kreuzer, von dem Begräbnis eines Erwachsenen 15 Kreuger, eines Unmundigen 10 Kreuger, von einem Seelenamt 10 Kreuzer, von jedem Einwohner eine Garbe Korn, von den Unbegüterten 2 Kreuzer, den fog. Garbenweißpfennig, dazu erhielt er 27 Gld. für 9 Malter Korn aus dem Antoniferhaus. Auf St. Wolfgang und Maria Magdalenentag wurden dem Pfarrer, dem Schulmeifter und den Knaben, die das Umt der Heiligen Messe im Schloß sangen, jedes Mal gegeben 2 Alb., jeder Schulknabe erhielt 2 Pfg. Außerdem erhielten der Pfarrer und der Schulmeifter für 2 Mahlzeiten, die ihnen aus dem Schlosse zustanden, 2 Gld. 21 Alb.

1784 gählte die Schule bereits 126 Kinder unter einem Lehrer, "der aber doch allen Kindern im Lesen, Schreiben, Rechnen, nötiger Kenninis der deutschen Sprache, biblischen Geschichte und guten Pringipien der lateinischen Sprache Unterricht erteilt und vollkommen unterrichtet . . . " "Bei der Prüfung voriges Jahr waren die Herren Oberbeamten zugegen und fagten, sie hätten vollkommene Satisfaktion; also ift dieser einzige Lehrer hier genug." Der Schullehrer versah nebenbei den Glöcknerdienst, "ansonsten er nicht hinlänglich zu leben hätte." "Die Schulftube ift groß, im Winter wegen dem feuren und wenigen Holg nur gu groß." 1803 wurde Müller als der erfte von der naffauischen Regierung ernannte Lehrer angestellt. Das Schulhaus war alt und baufällig. Da stellte die Regierung den großen Saal in dem nun leerftebenden Untoniterklofter gur Verfügung; Lehrer

Müller erhielt eine Wohnung im Kloster. Als das Kloster 1807 verkauft wurde, verlegte man die Schule in das alte Schulhaus zwischen dem Kloster und der Pfarrkirche zurück. Erst 1818 wurde ein Neubau errichtet, die heute noch benutzte sog. Kirchschule am Kirchplat. Jeht wurde das alte Schulhaus an den Hofpächter für jährlich 20 Gld. vermietet; später wurde es abgebrochen und an seiner Stelle das jehige Pfarrhaus errichtet.

Durch die Säkularisierung der geiftlichen Güter ging das Antoniterhaus samt der Justinuskirche in den Befit der naffauischen Regierung über; ebenfo fiel der gesamte Besit des Klosters dem Staate anheim. Die Klostergebäude wurden 1809 durch die Regierung zu Wiesbaden verkauft. Es hatten sich schon 1807 mehrere Käufer gemeldet, unter ihnen war nur einer ernst zu nehmen, der Kaufmann Frang Manera von Kaftel. Der aus Mainzer Diensten von der naffauischen Regierung übernommene Bauinspektor Zais wurde mit der Abschähung des Gebäudewertes beauftragt und kam auf Grund eingehender Berechnung zu einer Forderung von 15 440 Gulden; die gesamte bebaute Fläche betrug 210 Ruten. Manera schien diese Forderung zu hoch, und er verzichtete. Da gab der Tabakfabrikant Horstmann zu Höchst ein Bebot von 13 500 Gld. ab; die Differeng zwischen diesem Angebot und dem Anschlag schien zu groß, und die Regierung beauftragte den Sofkammerrat Reischer von Söchst, Horstmann die Gebäude für 15 000 Gld. zuzuschlagen; Horstmann ging jedoch nicht über sein früheres Angebot hinaus. Da für den Einzelkäufer das Objekt in der geldarmen Zeit zu teuer war, entschloß sich die Regierung, die Gebäube abschniftsweise zu verkaufen, mußte aber bald sehen, daß fie bei dem Horstmannschen Angebot immer noch besser abgeschnitten hatte. Den einen Teil kaufte dann der Zollbefeber Andreas Grogmann für 6000 Gld., den anderen Teil, den fogen. alten Bau, erwarben Abam Rau und Balthafar Schweißer für 4000 Gulden, und der hintere Bau ging für 1700 Gld. an den Schutziuden Bert Levi über. Der noch vorhandene Reft des Antonitergutes mit dem zweistöckigen Wohnhaus und den Dekonomiegebäuden samt 210 Morgen Land war schon 1803 für 2020 Gulden verpachtet worden. Die Gebäude selbst waren in baufälligem Zustande. 1811 wurde das

Wohnhaus mit den Dekonomiegebäuden für 4450 Gulden verkauft und die Grundstücke gegen eine Pachtsumme von 2930 Gld. verpachtet. Der Pächter, Jakob Henrich, übernahm auch die Verpstichtung zur Haltung des Faselviehes. Mit der Uebernahme des Besisses gingen sämtliche Verpstich-

tungen des Untoniterhauses gegen die Stadt Höchst auf den Staat über. Auf Grund des alten Herkommens mußte die Regierung die Schulen in der Stadt Höchst errichten und das Gehalt für den Lehrer bezahlen. Ebenso hat seit dieser Zeit der Staat die Justinuskirche zu unterhalten.

#### 9. Die Bauernfriegsbewegung in Söchst.

Der Wohlstand des Untoniterhauses und seine Befreiung von den drückenden Laften der Bürgerschaft, die Ausübung ihrer Rechte als Zehntherren und der Mitgenuß der ftädtischen Vorteile durch die außerhalb der Bürgerschaft stehenden Ordensleute hatten bisher schon vielfach zu Streitfällen Unlaß gegeben, und Klagen der Bochfter Burgerschaft gegen die Untonifer waren keine Geltenheit. Wie gegen den zweiten Stand, die Beiftlichkeit, so nahm die Bürgerschaft auch gegen den ersten Stand, ju dem der Landesherr und feine Beamten gegählt murden, eine widerspenftige Saltung ein und feste seinen Rechten und ihrer vielfach rücksichtslosen Unwendung durch Umtmann und Zollschreiber ein troßiges Verhalten entgegen. Die Bürgerschaft rechnete sich selbst zu dem dritten, dem Bauernstand, dem sie auch im Sinblick auf ihre Beschäftigung wie ihre gesamte Lebensführung zuzugählen war. Sie trug die schweren 3ollund Steuerlaften, die Pflichten der Bewachung der Stadt und der Inftandhaltung der Strafen; dadurch war die Bürgerschaft bei allem Fleiß an dem Aufstieg zu bürgerlicher Behäbigkeit, die ihr aus Frankfurt so verlockend entgegenschien, gehindert; damit fehlte hier der Boden wirklicher Bufriedenheit, die Voraussetzung des gefunden Bürgerfinnes.

So kam es, daß die Bauernkriegsbewegung im Jahre 1525 auch auf unsere Stadt übergreisen konnte. Die Lage des driften Standes, "des armen geplagten Volkes der Bauern, der armen lude", war gedrückt; er allein war der Lastträger im Staate, und auf seinen Schultern standen die beiden anderen Stände und saugten an seiner Lebenskraft. Schon jahrelang gärte es in den Tiesen des Volkes, und die Unzufriedenheit konnte nur durch die grelle Beleuchtung drohender zeitlicher und ewiger Strasen äußerlich niedergehalten werden. Dadurch wurde aber die Verbitterung der

Gemüter nicht beseitigt, und heimtückisch spielte ein verborgener Kampf, der fich in Lug, Befrug und Heuchelei, der Waffe aller Unterdrückten, bemerkbar machte. Beden, Fronden, Gülten, Binfen, Behnten, Landsteuer, Schatzung und Bille lasteten auf dem Bauernstand, machten ihn zum Arbeitstier, und die Sorgen um die punktliche Bezahlung der Abgaben ließen ihn keine Minute los. Mißernten, vielfach durch die fich auf den Feldern austobenden Fehden verursacht, raubten ihm nicht selten die lette Soffnung auf den Ertrag feiner Jahresarbeit. Ihm fehlte jede geiftige Nahrung; Lesen und Schreiben blieben ihm Geheimniffe. So lebten die Bauern nur um weniges beffer als ihre Tiere im Stalle. Elende Holzfachhütten mit Fußboden aus geftampftem Lehm waren ihre Behaufungen, aus Wolle und Flachs felbst gewebte und selbst angefertigte Kleidung ließ sie "törpischtölpelhaft", bäuerisch erscheinen. Waffer-, Mehl-Bemufe-Suppen oder Brei, an Sonntagen ein Stückchen Speck aus der Rauchkammer dazu, bildeten die Hauptbestandteile ihrer Nahrung. Anhänglichkeit an die Heimat und den Boden, den sie bearbeiteten, war ihnen fremd; er gehörte ja jum übergroßen Teil dem herrischen Adel und der stolzen Geiftlichkeit. Grau in grau verliefen die Arbeitstage, dufter die gange, kurge Lebenszeit. Nur ein Sorgenbrecher blieb dem armen Mann: der Alkohol, und der half, in Verbindung mit der täglichen Not, die Leiden abkurgen. Schon mit 40 Jahren galt der Mann als betagt, mit 50 Jahren war er ein "alter Mann". Des Lebens Laft knickte ihn in der Mitte feiner Jahre. Die Bahl der Witmen in dieser Zeit redet eine erschreckende Sprache.

Leicht ift es gewesen, die Lehre Luthers von der Freiheit des Menschen für die trüben Bilder des Jahres 1525 verantwortlich zu machen. Dabei vergißt man, daß der Boden durch die gesellschaft-

lichen Verhälfnisse für die gewaltige Volksbewegung wohl vorbereitet war und das Feuer unter der Oberfläche glimmte. Das Aufflammen mußte kommen und kam furchtbar. Aber die Ereignisse hätten diesen Verlauf ohne die Mitwirkung der Ueberläufer aus den oberen Ständen niemals nehmen können.

Es gelüftete den dritten Stand nicht nach politischem Einfluß; dieses Begehren hatte die Leibeigenschaft in den Bauern längst erstickt. Im Bewußtsein dunkelte nur noch die Sage von einer weit zurückliegenden schönen Zeit der Freiheit, als die Vorfahren noch Teil hatten an Wald, Waffer und Weide, als fie den Ertrag ihrer Felder noch selbst genießen durften. Run lebte in dem Bauer nichts mehr von dem Stol3 des freien Mannes; nur wollte er nicht bloß als Knecht für andere arbeiten, er wollte für sich selber tätig sein, er wollte nicht mehr der arme Mann, "der arme Conge" fein, er wollte nicht mehr eine Woche lang für ein Brot fronden, "das dem sigenden Mann von dem Knie bis an das Kinn reichte", oder das so breit war, daß "eine Frau darauf sigend es nicht bedecken konnte".

Auch im Erzbistum Mainz regte sich der Aufftand. Unter der Führung des Erzbischofs von Trier wurden die Kampfplane gegen die Bauern ausgearbeitet. Nach der Ansicht des Wetterauer Grafenvereines konnte nur durch einen engen Zusammenschluß des Abels die Gefahr beseitigt werden. Er beschloß auf einer Tagung zu Butbach, der Anregung des Erzbischofs von Trier zum Zusammenschluß zuzustimmen und seiner Einladung auf den 5. April 1525 nach Ehrenbreitstein Folge zu leiften. hier einigte man fich, die Truppen des Bundes mit denen des Erzbischofs von Mainz, die bereits in Höchst versammelt waren, am 1. Mai 1525 zusammenzuziehen, den Kampf gegen die aufrührerischen Bauern im Maingau aufzunehmen und die alte Ordnung wieder herzustellen. Aber der Beschluß wurde nicht ausgeführt; die Truppen des Grafenbundes blieben aus. Nachdem einzelne Vörfer des Maingaues durch Mainzer Truppen besetzt und bestraft worden waren, brach der Aufstand in den übrigen Ortschaften ohne Blutvergießen zusammen.

Die Monate April und Mai 1525 gaben der Stadt Höchst ein lebhaftes militärisches Schau-

spiel. Die Bürgerschaft hatte sich dem Vorgeben der Bauern angeschloffen und in 24 Artikeln ihre Forderungen zusammengestellt. Un dem denkwürdigen 1. Mai 1525 entfiel ihr aber der Mut jum Kampf, da die Aussichten auf den Sieg möglichst ungunstig waren. Un diesem Tage weilte Wilhelm, der Bischof von Strafburg, als Vertreter des Erzbischofs bei den Mainzer Truppen in der Stadt Höchst. Ihm lag viel daran, die erregte Bevölkerung zu beruhigen, und er frat mit ihr auf der Grundlage ihrer 24 Artikel in Verhandlungen ein. Die Ungewißbeit über den Ausgang des drohenden Kampfes ermöglichte noch an demfelben Tage einen gunftigen Abschluß der Verhandlungen. Wenn auch nicht alle Streitfälle beseifigt werden konnten, so wurde doch eine erträgliche Uebereinstimmung geschaffen, die weitere Unruhen ausschloß.

Die Urtikel 18) find nicht in ftreng sachlicher Folge aneinandergereiht; man gewinnt den Eindruck des Zufälligen, Uebereilten, Planlosen, man sieht förmlich die Unterhändler der Bürgerschaft mit nachdenklichen Gesichtern überlegen, ob auch nichts vergeffen sei. Bewundernswert ift die Ruhe und Sicherheit des Bischofs Wilhelm von Straßburg, und feine Klugheit spricht aus dem Bescheid, den er auf jede Forderung gewährte, der, bejahend, aufschiebend oder verneinend, immer in mildester Form erfeilt wurde. So konnte nur ein Mann verhandeln und entscheiden, der den Beift der Menschen und der Zeit begriffen hatte. Für uns find die 24 Forderungen eine reiche Fundgrube für die Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Zuftande in unserer Stadt in dieser Zeit.

Die Urfikel können nach folgenden Gesichtspunkten in eine Uebersicht gebracht werden:

- I. Forderungen an den Landesherrn, Artikel 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24.
- II. Forderungen an die Beamten des Kurfürsten, Artikel 11.
- III. Forderungen an die Antonifer
  - a) als Geelforger, Urtikel 1,
  - b) als Zehntherren, Artikel 2, 3, 7, 9,
  - c) als Mitbürger, Artikel 4, 5, 6, 8, 10, 12,
  - d) als geiftliche Richter, Urtikel 19.

Die Urtikel haben folgenden Wortlaut:

Bu wissen, daß die ehrsame Bürgermeister, Rath und gange Gemeinde zu Hoeft vor Wilhelm, von Gottes

Gnaden Bischosen zu Straßburg, Landgrave im Essaß, Statthalter des Erzstists Mainz, etwa viel Beschwerung in Artikeler Weise andracht und untertänig gebeten, darin ein gnädig Einsehen zu tun und sie derselben zu entlästigen und als anzurichten, daß ihnen annehmlich, tunsich und redlich sei, daß wir danach solche ihrer Bitt angesehen und die übergebene Artikel ihrer Beschwerungen besichtiget und die auf ziemlich Maß und Weis gestalt, die Beschwerungen geringert und eines teils ganz ausgehebt und abgetan haben auf Form und Maß, wie hernach von Artikel zu Artikel geschrieben steht.

Und nämlich zum ersten, als die von Hoeft sich verklagen, daß sie keinen beständigen Pfarrherrn hätten und damit zeitlich Aenderung geschehe, was ihnen aus viel Ursachen beschwerlich und hinfüro zu gedulden unleidlich sei.

Darauf haben wir bei dem Präzeptor des Antoniterhauses zu Hoest Wissenschaft und wollen, daß er hinfüro ein frommen gelehrten Pfarrherrn eines guten ehrlichen Wesens und ziemlichen Alters, der gemeinem Bolke mit Predigen des Wortes Gottes, Weihung der heil. Sakramente und anderen Sachen, einem Pfarrer zuständig und auszurichten gebühret, zu Hoest steben und halten solle, damit das gemeine Volk nach geistlicher Ordnung stattlich und wohl versehen und daran kein Mangel oder Gebrechen sei.

Jum andern, so haben und halten der Präzepfor und sein Konvent zu Hoest ein Hosgericht, dafür Witwen und Waisen gefordert und in merklichen Schaden und Unrasten geführt werden mit untertäniger Bitt, solches abzuschaffen.

Auf solches wollen wir, daß unseres herrn und Freundes von Mainz Unterfanen zu hoest nirgends anderswo denn vor seinem Gericht gerechtsertigt werden sollen wie recht.

Jum 3. so wurden sie gezwungen, vom Cappesgarten Zehnten zu geben, unangesehen einer jährlich 6 Alb. von jeglichem Cappesgarten zum Zins gäbe, mit untertäniger Bitt, sie hinfüro des Zehnten zu erlassen und mit dem Zins gesäftigt zu sein.

Darauf haben wir mit dem Prageptor geredt, daß er uns zugesagt hat, die Inwohner zu Hoest hinfüro des Zehnten von ten Cappesgärten unangefordert, sondern sie bei den 6. Alb. jährlichen Zins bleiben zu lassen.

Jum 4. wollen wir, daß der Prageptor und sein Convent hinfuro keinen Wein heimlich ober öffentlich den Burgern oder jemand anders aus dem Kloster zum Zapfen verschenken oder verkaufen soll.

Jum fünften haben die von Hoest begehret, den Präzeptor und sein Convent davon zu erweisen und zu halten, Wächtergeld zu geben, an den Pforten zu hüten und andere bürgerlichen Beschwerungen wie andere Bürger zu tragen.

Darauf haben wir dem Amtmann und Zollschreiber besohlen, dazwischen zu handeln, daß Präzeptor und Convent, Bürgermeister und Rath für solche bürgerliche Beschwerung ein benennt Geld geben. Und so sie solch Geld nicht als dauernd geben, sollen sie durch Bürger-

meister und Rath beshalb unangefochten bleiben und des Gelds dafür begnügig fein.

Jum sechsten beklagen sich die von Hoest, daß der Präzeptor sein und seines Klosters Wiesen alljährlich nach Michaelis zufue über und wider den gemeinen Brauch und Herkommen unvermögend, daß er ihre Allmeyen mitgebraucht.

Auf solches achten wir der von Hoest Biften billig und dem Rechten gemäß. Darum soll es mit dem Präzeptor und seines Klosters Wiesen gehalten werden, wie mit anderen Bürgern zu Hoest Wiesen gehalten wird sonder Gefährde.

Jum siebten soll der gemeine Schüt derer von Soest der vier Gans, die der Präzeptor jährlich von ihm fordert und haben will, frei sein und der hinfuro zu geben nit schuldig sein.

Jum achten beklagen sich die zu Hoest, daß der Präzeptor und sein Convent das Gehölz in den Dörfern aufkauste, darauf folgte, daß sie großen Mangel an Holz leiden mussen, unterthänigste Bitt, solches abzuschaffen.

Darauf ist unser Entscheid, daß der Präzeptor und sein Convent mit Holz als verstehen sollen, damit die von Hoeft des Vorkauss halber an Holz nit Mangel und Gebrechen haben.

Jum neunten, als die von Hoeft uns des großen und kleinen Zehnten halber Anbringung gefan haben, nämlich von dem großen Zehnten den dreißigsten Teil zu geben und des kleinen Zehnten halber frei und ledig zu sein.

Darauf ift unser Bescheid, daß was mit anderen Unterfanen des Stifts Mainz des obgemeldten Zehnten halber beschlossen wurde, dabei sollen die von Hoest auch gelassen werden.

Jum zehnten, fo sollen die Anfoniter und Megler die Gemeinde mit Schafen übertreiben, mit Bitt, solches abguschaffen.

Darauf haben wir nach Erkund der Sache den Bescheid geben und fun das hiermit, daß es damit wie von alters gehalten werde. Nämlich, daß die Antoniter und jegliche Mehler zu Hoest nicht mehr denn ¼ Schase in die Weide treiben sollen.

Jum eilften die Zollbeseher und Nachgänger belangen, die gleich wie ein anderer gemeiner Mann Wasser und Weide gebrauchen und doch keine bürgerliche Beschwerde wie andere Mitbürger tragen wollen.

Deren halber follen Amfmann und Zollschreiber zwischen den Parteien Handlung fürnehmen und Wege sinden, dessen die Billigkeit dazu auch tressen, damit der gemeine Auch nit verhindert und die von Hoest zufrieden gestellt werden.

Jum zwölften der Früchte halber, so aus der Stadt geführt, da durch der gemeine Mann und die Bäcker höchlich beschwert werden. Darauf sollen der Amfmann und Jollschreiber ein sonder Aufsehen haben, daß solches nit mehr geschehe und ferner nit gestaffen zu fun.

Zum dreizehnten beklagen sich die von Hoeft, daß ihnen der Halbteil an der Niederlag des, so zu Wasser ge-kommen, entzogen würde, wie des weiland Erzbischof

Berthold seligen und löblichen Gedachfnis ihnen dargeben bat.

Darauf ift unfer Meinung und Befehl, dieweil Erzbischof Berthold seligen und löblichen Gedächtnis ihnen die obgemeldte Freiheit gegeben hat, so soll die ihnen bleiben und sie sich derselben Begnadigung gebrauchen.

Jum vierzehnken wollen wir denen von Hoeft, das Ungeld, so unserem Herrn und Freunde von Mainz von ihren Weinen, so ihnen wachsen, zwischen Herbst und Weihnachken gebühret, aus Gnaden nachlassen in Betrachkung und dieweil die Gemeine ihren Teil auch nachgelassen hat, damit sie die Stadkmauern und anders dem gemeinen Nuß dienend aufrichken und tragen mögen.

Jum fünfzehnten den Seeplacken belangend, der bishero in der erzbischöflichen Kanden gestanden. Ist unser Bescheid, daß derselbe Placken der Gemeinde gelassen wird und sie desselben ohne Verhinderung unseres Kerrn und Freundes Amtleuten zu ihren Kanden nehmen und nach ihrem und gemeiner Stadt Aus und Notdurft gebrauchen sollen und mögen.

Jum sechszehnten beklagen sich die von Hoest, daß, was für Güter in Hoester Mark gelegen, davon Pacht und Jins gegeben, wo nit Verschreibung darüber gezeiget, daß sie dieselben nit mehr geben wollen.

Darauf ift unser Befehl, daß unseren Amtleuten durch die von Hoeft schriftlich angezeigt wäre, wann sie solch Jinsen geben wollten, wie uns Gelegenheit der Sache Urkunde und allen möglichen Fleiß fürwenden, ob sie solches laut ihrer Bitt entlästigt werden möchten.

Jum siebzehnten lassen wir zu, daß Bürgermeister, Rath und Gemeine den gemeinen Wasem unter sich teilen in aller Maßen sie den andern unter die Hoester gefeilt haben.

Jum achtzehnten, so ein Bürger zu Hoest ein Fuder Weins oder zwei verkausen würde, soll er keine Niederlag, sondern der Käuser unserem Herrn und Freund dem Erzbischof zu Mainz den Joll allein zu geben schuldig sein, alles aus sonder Gnaden und keiner Gerechtigkeit.

Jum neunzehnten sollen die Bürger zu hoeft durch die Geiftlichen daselbst um Zins oder anderes mit geistlichen Richtern nit fürgenommen, sondern derhalb vor dem Gericht zu hoeft gerechtsertigt werden.

Zum zwanzigsten haben wir auf Bitt der von Hoest bei Zollschreiber und anderen Zolldienern verschafft, des kleinen Zolls halber Aufsehen zu halten, sie nit hart, sondern ziemlich Maß zu halten, das dem gemeinen Mann unbeschwerlich und sonst allenthalben widerlich sei.

Jum einundzwanzigsten, die Aufrichtung und Unterhaltung der Pferdeställe betreffend, ist unser Besehl, daß die Bürgermeister die Ställe allenthalben besichtigen, und wo sie Mangels daran besinden, sollen sie solches dem Amtmann anzeigen. Der soll dann danach sehen, daß die Ställe in wesenklichem Bau gehalten und damit unserem Herrn und Freund die Ställe nit abgehen und es deshalb gleich unter den Bürgern zugehe und keiner vor dem anderen beschwert oder gevorteilt werde.

Bum zweiundzwanzigsten, als sich efliche Burger ber Capaunen halber, so sie jährlich aufs Schlof zu geben

schuldig seien, beschweren, darinnen dieselben oft beschwerlich seien, bittend, solches an ein Geld zu schlagen.

Darauf haben wir dem Zollschreiber besohlen, von einem jeglichen Bürger, der noch Capaunen geben hat, zwei Alb. zu nehmen. Die Armen mit geben der Capaunen unbeschwert zu lassen.

Jum dreiundzwanzigsten beklagen sich die von Hoest, so ein Bürger eswas kauft oder verkauft, daß sie beschwerlich Recht davon geben mussen. Mit Bitt, sie desselben gnädiglich zu erlassen.

Darauf haben wir dem Amtmann und Zollichreiber Befehl getan, darin gebührlich Einsehen zu tun, damit die Bürger unziemlicher und unbilliger Beschwerung enflästigt werden.

Jum vierundzwanzigsten, als etliche Bürger aus dem Flecken Zins geben, daß sie hoch beschwert wären, mit untertäniger Bitt, darin gnädiglich zu sehen, damit sie des entladen werden möchten.

Auf solches ift unser Befehl, daß uns derselben Namen, so solchen Jins geben, auch dero, denen sie gegeben, angezeigt werden, wollen wir allen möglichen Fleiß anwenden, ob sie solches entlästiget werden möchten.

Das zu Urkund haben wir unfers Herrn und Freundes Secref zu Ende dieses Brieses fun drucken.

Der geben ift zu Hoest, vff Dienstag nach Philippi und Jakobi (1. 5.) anno 1525.

Der Text der Forderungen wird durch eine Erläuterung erst allgemein verständlich. Sie soll im folgenden gegeben werden:

Art. 13. Unter der Niederlage ist eine Besteuerung fremder Güter zu verstehen, die in Höchst ausgeladen und nach kürzerer oder längerer Lagerzeit weiterverkauft wurden. Sie wurde aber auch von dem in den Kellern der Bürger zum Verkauf liegenden Wein erhoben. Der selbstgebaute Wein trug also neben dem Ohmgeld auch noch die Besteuerung durch die Niederlage. Von den fälligen Beträgen stand der Bürgerschaft nach einer Urkunde des Erzbischofs Berthold von Henneberg (1484—1504) die Hälfte als Entschädigung für die Instandhaltung städtischer Wege zu.

Art. 14. Nach der Urkunde von 1434 war der Bürgerschaft die Hälfte des Ohmgeldes zugestanden worden. Die Abgabe wurde voll von den Bauern erhoben, fiel aber zur Hälfte in die Stadtkasse zurück. Wenn mehrere Iahre hintereinander die Unterhaltung der Stadtmauern keine Unkosten verursachte, verzichtete die Stadt auf ihren Anteil, wozu sie jedoch kein Recht hatte. So hatte auch jest wieder die Bürgerschaft seiner Reihe von Iahren auf ihren Anteil an Ohmgeld verzichtet und forderte nun auch von dem Erz-

bischof den Nachlaß des ihm zustehenden Teiles. Bischof Wilhelm gab eine zusagende Antwort. Aber bald wurde das Jugeständnis wieder zurückgezogen. Als die Regierung dann ihren Halbteil wieder forderte, berief sich die Bürgerschaft auf die Entscheidung von 1525. Es wurde ihr entgegnet, daß der Verzicht nur für eine Reihe von Jahren aus Gnaden zugestanden worden sei, aber keine dauernde Gültigkeit gehabt habe, daher der Stadt auch kein bleibendes Recht erwachsen sei.

Art. 16. Wie allgemein in dieser Zeit, so waren auch die herrschaftlichen Zinsbücher in Köchst nicht einwandfrei geführt, es wurden Abgaben von Ländereien erhoben, die nicht in die Zinsbücher eingefragen waren und nur auf altem Herkommen beruhten, aber nicht beweisbar waren. Auf einigen Häusern der Stadt lastete nach der Schenkungsurkunde Dietrichs von 1441 ebenfalls ein Zins, der an das Antoniterhaus zu Höchst abzuführen war, sich aber nach der Meinung der Bürgerschaft mit ihren bürgerlichen Freiheiten nicht mehr vertrug. Nach dem Bescheid sollten die Betroffenen die Freiheit der Grundstücke urkundlich nachweisen. Wenn der Beweis gelang, sollte die Befreiung ausgesprochen werden.

Art. 17. Das Verlangen der landarmen Bürgerschaft nach Eigenbesit war so groß, daß sie um die Erlaubnis der Teilung des Gemeindewasens, eines städtischen Grundstückes, nachsuchte. Schon früher war eine Bitte um die Uebereignung eines solchen Gemeindegrundstückes erfüllt worden; auch diesem Ansinnen wurde stattgegeben.

Art. 18. Die Niederlage vom Wein mußte auch von den Höchster Weinbauern entrichtet werden, obwohl sie nur eine geringe Menge kelterten. Die Abgabe wurde ihnen aus Gnade erlassen, es sollte von jest ab nur der Zoll erhoben werden.

Art. 20. Der kleine Zoll war eine Abgabe von den täglichen Gebrauchsgegenständen, die im Haushalt und Gewerbebetrieb Verwendung fanden. Es handelte sich um Haus- und Küchengeräte aller Art, Werkzeuge, Rohstoffe, fertige Waren, Weinbergstecken, Faßreisen usw. Damit sollte in Zukunft so versahren werden, daß der Aufschlag den kleinen Mann nicht erheblich belastete. Das war eine Zusage ohne Vindung und deutlich sichtbare Wirkung.

Art. 21. Als besondere Last, scheinbar ein Rest der herrschaftlichen Fronde, empfand die Bürgerschaft die Verpflichtung zur Inftandhaltung der Pferdeftälle im Viehhof des Klofters. Diefe Ställe mußten für die Gespanne des Kurfürsten dauernd gebrauchsfähig bereitstehen. Die Bürgerschaft mußte die Ausbesserungsarbeiten abwechselnd unentgeltlich ausführen. Dabei wurde nicht immer gerecht verfahren. Eine bevorrechtete Minderheit der Bürgerschaft hatte sich bisher von dieser Verpflichtung zu befreien verftanden. Die übervorteilte Mehrheit der Bürger erhob gegen diese Ungerechtigkeit wie gegen die Verpflichtung überhaupt Einspruch und erzwang die Aufnahme der Beschwerde in die 24 Artikel, sicherlich nicht ohne Widerspruch der bevorzugten Minderheit. Nach der Entscheidung blieb die Verpflichtung der Stadt bestehen, aber in Zukunft sollte die Verteilung der Arbeit gleichmäßig erfolgen. (Der Viehhof lag hinter dem heutigen katholischen Pfarrhaus am Kirchplat. Un der Stelle des Pfarrhauses stand das zum Biehhof gehörige Hofhaus.)

Art. 22. Die Abgabe der Kapaunen mag noch als ein Rest der Leibeigenschaft auf einigen Bürgern gelastet haben, es ist aber auch möglich, daß auf diese Weise der auf einigen Käusern lastende Zins zu entrichten war.

Art. 23. Nach einer uralten örtlichen Einrichtung fiel bei Verkauf von Häusern und Grundstücken ein Kaufgeld an den Schultheißen und das Gericht. Der Betrag überstieg oft 3 Gld. und wurde auch von den Erben erhoben.

Art. 24. Außer dem Grundzins war vielfach noch ein Erbzins an adlige Herren und geistliche Stifter zu entrichten. Diese Zinsverhältnisse sollten durch Feststellung der Namen und der zinsbaren Grundstücke zunächst geklärt und dann darüber entschieden werden.

Art. 11. Die kurfürstlichen Beamten nutten die Gemeindeeinrichtungen, Straßen, Wasser und Biehweiden, trugen aber nicht zu den Gemeindelasten bei. Schon seit langer Zeit führte die Bürgerschaft über diesen Zustand bittere Klage, war aber immer abgewiesen worden. Jetzt sollte die Beschwerde durch den Amtmann auf ihre Berechtigung geprüft und dann, wenn möglich, eine Einigung herbeigeführt werden. Es ist nicht sestzu-

stellen, ob der Versuch unternommen wurde, aber die spätere Zeit beweist, daß es zu keinem Ausgleich kam.

Art. 1. Die kirchlichen Dienste in Höchst wurden durch die Antonifer versehen, und die Brüder wechselten in gewissen Zeitabschnitten hierin ab. Nach Erkundigung bei dem Präzepfor des Antoniferhauses wurde die Stetigkeit in der geistlichen Versorgung der Gemeinde zugesagt. Die einzelnen Geistlichen sollten den Dienst auf längere Zeit ausüben, und dadurch sollte eine innigere Beziehung zu den Mitgliedern der Gemeinde hergestellt werden.

Art. 2. Das Kloster besaß nach dem Borbild aller Gutshöfe ein Hofgericht oder Hubengericht. Daneben übte das Kloster ein geistliches Gericht in persönlichen Sachen aus; die Juständigkeit erstreckte sich auf Kirchenbesuch, sittlichen Lebenswandel, Erfüllung kirchlicher Pflichten usw. Von jest ab sollte das geistliche Gericht seine Tätigkeit einstellen und in all diesen Fragen das weltliche Gericht zu Höchst entscheiden. (Vergleiche "Das Höchster Weistum".)

Art. 3. Auf den Kappes- oder Krautgärten am Mainufer lag eine doppelte Belaftung. Die Bürger gaben vom Ertrag den kleinen Zehnten, dazu forderte das Kloster als Eigentümer von jedem Garten 6 Alb. Bodenzins. In Zukunft sollte der kleine Zehnte fallen.

Art. 7. Der städtische Flurschütz mußte auf Grund eines alten Herkommens jährlich 4 Gänse an das Kloster liefern. Da dieser Leistung keine Gegenleisti ng gegenüberstand, konnte dem Schütz die Abgabe nicht zugemutet werden und wurde seit langem von der Bürgerschaft getragen.

Art. 9. Die in allen Forderungen der Bauernkriegszeit vertretene Beschwerde gegen den verhaßten Zehnten an die Kirche machte sich auch hier in einer weitgehenden, auch in andern Bezirken erhobenen Forderung Luft. Die Bürger wollten nur den Dreißigsten zugestehen, und zwar nur von Korn, Weizen und Hafer; von dem kleinen Zehnten, Obst und Kraut, wurde völlige Besreiung gesordert. Dieser Artikel mag wegen seiner großen wirtschaftlichen und weitgehenden grundsählichen Bedeutung zu lebhafter Auseinandersehung Anlaß gegeben

haben. Der Bischof konnte hier kein Zugeständnis machen, wenn er nicht an dem Fundament der kirchlichen Einkünfte und damit des Staates rütteln wollte. Die Bewilligung wäre als ein Sieg der Bauernbewegung und nicht nur in Höchst und dem Erzbistum Mainz, sondern allgemein von einschneidenden Folgen gewesen. Der Bescheid mag die Höchster Bürger nicht befriedigt haben. Da die Bürgerschaft in dieser wesentlichsten Forderung unterlag, erlitt sie damit die Niederlage in ihren Forderungen überhaupt.

Art. 5. Das Kloster war frei von bürgerlichen Lasten, genoß aber die bürgerlichen Einrichtungen. Ein salomonisches Urteil half über die Forderung der Bürgerschaft hinweg: durch den Amtmann sollte eine Einigung erfolgen, das Kloster sollte eine Absindung zahlen, die Bürgerschaft sich aber bei späterer Einstellung der Leistungen des Klosters beruhigen.

Art. 4. Das Kloster hatte die Berechtigung, seinen eignen Wein an Fremde und Schiffer auszuschenken, durste aber an Bürger der Stadt nicht verzapfen. Der Klosterwein war begehrt, weil er billiger verzapft werden konnte, als der von den Bürgern gebaute, der mit Ohmgeld, Joll und Niederlage belastet war. Dem Kloster wurde das Ausschenken seines Weines an die Einwohner der Stadt untersagt und damit seine Geschäftskonkurrenz ausgeschaltet.

Art. 6. Die Wiesen in der Gemarkung wurden nach der zweiten Schur im September den städtischen Viehherden als Weiden überlassen. Das Kloster durfte während des ganzen Jahres sein Vieh auf die Allmen und im Herbste auch auf die bürgerlichen Wiesen treiben, es verbot aber den Trieb auf seine eigenen Wiesen.

Art. 8. Das Kloster kauste in den Dörfern der Umgegend, besonders in den Taunusortschaften, sein Brennholz für den Winter so früh auf, daß die gering bemittelte Bürgerschaft in Höchst im Herbst ihren Bedarf nur noch zu wesentlich erhöhten Preisen decken konnte. Für die holzarme Gegend und die gering bemittelte Bürgerschaft der Stadt war die Regelung dieser Frage von Wichtigkeit, und darum wurde der Bürgerschaft das Vorkaussrecht zugestanden. Ueber die Handhabung wurde jedoch nicht entschieden.

Art. 9. Das Antoniterhaus und die Metger der Stadt benutten die städtischen Weiden für den Auftried ihrer Schafe in so starkem Maße, daß der Bürgerschaft daraus ein Schaden erwuchs. Der Mangel an Futter machte sich in schlechter Ernährung bemerkbar. Nach einem alten Herkommen sollte jett streng darauf geachtet werden, daß diesen Authießern in Zukunft nur ein Viertel der Schasherde zustehen sollte.

Art. 12. Die Früchte — das Getreide — wurden von den großen Besißern in Höchst, es waren die Antoniter, der Herr von Greisenklau, der Herr von Eronberg, im Herbste nach auswärts verkauft. Die Bürger und Bäcker mußten auswärtiges Getreide aufkaufen, wobei die Joll- und Frachtsähe verteuernd wirkten. Es ergab sich also der merkwürdige Justand, daß einheimisches Getreide billig nach auswärts verkauft und fremdes Getreide wesentlich teurer in die Stadt eingeführt wurde. Die Folge davon waren erhöhte Mehlund Brotpreise. Da fast alle Bürger mehr Getreide verbrauchten, als sie ernteten, legten auch alle den größten Wert auf die Beseitigung dieses Zustandes.

Die Zugeständnisse des Erzbischofs mögen für den Augenblick eine gewiffe Beruhigung in die Bürgerschaft getragen haben, aber die folgenden Jahre brachten neue Streitfälle. Durch das Verbot des Weinzapfens erwuchs dem Klofter ein bedeutender Nachteil, den der Präzeptor nicht ftillschweigend hinzunehmen gedachte. Undererfeits beklagte fich die Burgerschaft, daß das Ordenshaus seine alte Pflicht, bei Branden auf zwei Meilen im Umkreis einen Feuerwagen mit Löschgerät zu fahren, nicht erfüllte. Die Bürgerschaft wollte das Kloster dazu zwingen, aber dieses lehnte jede Verpflichtung ab. In dem sich nun entwickelnden Streife legten beide Teile bei der Regierung in Maing Beschwerde ein. Das Domkapitel regte einen Vergleich an und verhinderte dadurch die Austragung der Gegenfäße vor dem Gericht. Die Einigung kam 1566 zuftande. Der Vertrag 19) hat folgenden Wortlaut:

"Bertrag zwischen Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt Hoest einerseits und dem Präzeptor und Konvent des Antoniterhauses andererseits, worin sie sich verpflichten, wegen nachfolgenden ftrittigen Punkten den Rechtsweg einzuhalten und fich zu verftändigen.

- 1. Präzepfor und Konvent durfen wieder alle Jahre ihre Zehnt- und Eigengewächse an Wein von Urbani bis Bartholomä auszapfen, auch darf solcher Wein von fremden Leufen oder Bürgern mit Krügen oder anderen Geschirren geholf werden.
- 2. Präzepfor und Konvent dieses Klosters verpflichten sich, wie bereits früher bei ausbrechendem Feuer (bis zu zwei Meilen im Umkreis) einen sogen. Feuerwagen mit Leifern, Feuerhaken und anderer Notdurft aufzuladen und zu stellen."

Aber schon 1585 20) klagte die Stadt aufs neue gegen den Prageptor wegen Verlegung des Vergleiches von 1566. Der Rat der Stadt führte aus, daß bisher immer ein Klofterwagen, mit zwei Pferden bespannt und mit Haken und Kleidern ausgerüftet, eine Meile Wegs zu dem nächsten Feuer geschickt worden sei, ja, die Kerren hätten in früherer Zeit in dringenden Fällen felbst Sand angelegt. Das Kloster trage auch nicht zur Unterhaltung der Stadt bei, wenn der Schultheiß die Leute zusammenrufe, um Wege, Stege und Becken zu machen, und dabei schädige es durch seine vielen und schweren Fuhrwerke mehr als alle anderen zusammen. Den Erzbischof Wolfgang von Dalberg berührte der Streit unangenehm, und er empfahl dem Präzeptor, "nicht im Hinblick auf Rechte, sondern auf seine Christen- und Nachbarpflicht der Stadt in Nöten als guter Chrift beigufteben, zumal er ja die Stadt Höchst auch braucht".

1586 spielte ein neuer Streitfall. Im Berbfte desselben Jahres waren einige Wetterauer Bauern in Söchst eingefahren, um Getreide an die niederländischen Kaufleute abzuliefern. Sie hatten ohne Erlaubnis 22 Pferde in den Stall des Antoniterbofes eingestellt; dabei war eine Ziege getotet worden. Auf die Beschwerde des Prazeptors belegte der Schultheiß die Bauern mit 3 Talern Strafe, die an das Klofter entrichtet wurden. Etwa vier Wochen später forderte er den Betrag von dem Präzeptor zurück und zwar, wie er fagte, auf Befehl des Hofmeisters. Da sich der Präzeptor weigerte, ließ er ihm eine Kuh abpfänden. 1593 forderte Erzbischof Wolfgang von Dalberg Stadt und Kloster auf, sich wegen der Frondienste, des Hirtenlohnes, der Weide und der Stadtbewachung an den Pforten durch einen Vergleich zu verständigen.

# 10. Höchst in den Reformationsbestrebungen des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg.

Erzbischof Albrecht von Brandenburg zu Mainz, ein Bruder des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, welcher bereits 1539 mit seinem Lande zur Reformation übergetreten war, besaß auch das Stift Magdeburg und weilte zu deffen Verwaltung vielfach außerhalb des Erzstiftes Mainz. Die Reformation hatte in Mittel- und Norddeutschland Eingang gefunden, und auch Albrecht war ihr innerlich zugeneigt. Freilich konnte er nicht, wie es später in dem Stift Magdeburg geschah, sein Land mit hinüberziehen. Das Domkapitel stand einem folden Schrift ablehnend gegenüber, wollte aber dem Kurfürsten personlich kein Sindernis in den Weg legen, wenn er unter Verzicht auf feine Stellung den Uebergang gur Reformation vollzog. Nach dem Protokoll des Domkapitels Ar. 6 Bl. 330 traten die Erwägungen zum ersten Mal im Jahre 1536 in Erscheinung. Zwischen Albrecht und dem Domkapitel wurde ein Abkommen für den Fall feines Bergichtes auf den Mainzer Kurstuhl getroffen, nach dem die Uemter Höchst und Steinheim ihm nach seinem Verzicht zum persönlichen Unterhalt verbleiben follten. Die Entscheidung zog sich hinaus und blieb 3 Jahre lang in der Schwebe, weil sich Albrecht nicht entscheiden konnte. Im Jahre 1539 scheint eine besondere Unregung zur Aufnahme neuer Verhandlungen ergangen zu sein; denn am 24. September 1539, kurg nach dem Ueberfritt seines Bruders Joachim von Brandenburg zur Reformation, wurde ein ausführlicher Vertrag zwischen Albrecht und dem Domkapitel verabredet, der die Frage der Abfindung Albrechts bis in die Einzelheiten regelte. Aus diesem Vertrag ergibt fich, "daß feine kurfürstlichen Gnaden gemut gewesen sei und noch fei, ob fie Alters, Krankheit oder anderer beschwerlichen Ursachen halber sich der Regierung des Erzstiftes Mainz entäußern wolle, was ihm jedoch freistehe, daß er beide Alemter Höchst und Steinheim ausziehen und vorbehalten moge". Wir wiffen, daß die "beschwerliche Ursache" auf seine Stellung zur Reformation zu beziehen ift, und daß Alter und Krankheit nur scheinbar bestimmend waren und den Hauptgrund verdecken follten.

Im November desselben Jahres tagte das Domkapitel in Seligenftadt bei Afchaffenburg, während fich der Erzbischof felbst im Schloß zu Aschaffenburg aufhielt. Darin fah er ein Entgegenkommen, das er in einem Schreiben an das Domkapitel mit Dank annahm. Das Domkapitel vermerkt dieses Schreiben Albrechts in seinem Protokoll 21) mit den Worten: "Seine kurfürstliche Gnaden bedankt sich, daß sich ein ehrwürdiges Domkapitel bemüht und ihrer kurfürftlichen Onaden zu Ehren und Gefallen die Kapitelftadt allher gen Geligenstadt verrückt habe." In diesem Sigungsprotokoll wurde zum erften Mal dem wahren Grund des geplanten Verzichts Albrechts offen Ausdruck verliehen mit den Worten: "Und . . . ob Ihre kurfürftlichen Onaden von wegen der Religion und Ihrer Gewiffen halber fich der Regierung gu entäußern verursacht sein sollte . . . " So stand Albrecht durch mehrere Jahre in dem Gegensatz zwischen seiner religiösen Ueberzeugung und der Rücksicht auf die Folgen seiner Entschließung, der Niederlegung der Regierung; diese Erwägung hinderte ihn an der endgültigen Ausführung seines Vorhabens.

Aus dieser Zeit wird uns nichts über die Forderungen des Domkapitels, die Absicht des Ergbischofs betreffend, wohl aber von feinen Bemühungen, ihn von dem geplanten Schrift gurückguhalten, berichtet. Die Begiehungen zwischen dem Erzbischof und dem Domkapitel blieben, wie fie bisher gewesen waren, nämlich herzlich, sonst würde ihm gewiß das Domkapitel die beiden Alemter Höchst und Steinheim nicht zum Unterhalt zugeftanden haben. Ueber diese Stimmung im Domkapitel gibt eine Nachschrift zu dem Protokoll der Tagung in Seligenstadt Aufschluß. Danach erwartete das Domkapitel von dem Rücktritt Albrechts Schwierigkeiten im Lande und zwar von der "Landschaft", den Landständen, welchen das Domkapitel Auskunft über Regierungsmaßnahmen erteilen mußte, und die zu den Beschluffen des Kapitels Stellung zu nehmen das Recht hatten. Die Verantwortung für den Vertrag machte dem Domkapitel Sorge, und die Nachschrift foll den Versuch einer Rechtfertigung noch vor der Unklage darstellen. Danach hielt es das Domkapitel sür klug, "dem Kurfürst... untertänigst Dank zu sagen" für sein Entgegenkommen in der Absindungsfrage. Aber daneben sollte "für vorgemeldten Fall", d. h. wenn die Landstände Rechenschaft forderten, die eindringliche Bitte an den Kurfürsten gerichtet werden, daß er "Herr und Regierer bleiben, sie gnädiglich schüßen und schirmen, wie bisher geschehen".

Die Novembertagung in Seligenstadt schloß sich im übrigen dem Vertrag vom 24. September an, nach welchem im einzelnen folgende Bestimmungen getroffen worden waren:

- 1. Die Aenderung in der Regierung soll nur mit "Rat, Wissen und Willen des ehrwürdigen Domkapitels" erfolgen.
- 2. Die beiden Aemter dürfen nicht neu beschwert, d. h. verpfändet oder weggegeben werden, sondern sollen frei bei dem Erzstift bleiben; doch soll dem Domkapitel die Ab-

- lösung der alten Schulden freistehen. Darüber soll Albrecht einen Revers ausstellen.
- 3. Sodann mußte sich Albrecht verpflichten, im Falle seines Rücktrittes die großen Siegel des Stiftes abzuliefern, damit nicht "zweierlei Pontifikat" bestehe.
- 4. Er muß auf die aus den Alemfern fließenden 5000 Gld. Landsteuern verzichten.
- 5. Die Ornate und Kleider sollen in seinem Besitz verbleiben. Wenn sich Albrecht zum Uebertritt zur Resormation entschloß, trat dieser Vertrag in Kraft, und die Angelegenheit war erledigt.

Vorläufig kam es nicht dazu. Erst im Jahre 1545 verzichtete Albrecht auf seine Würde, dazu auf die in dem Vertrag festgelegten Zugeständnisse. Dieser erste und letzte Versuch, das Erzbistum Mainz zur Resormation hinüberzuziehen, war misslungen; auch die Ablösung der Alemter Höchst und Steinheim für eine gewisse Reihe von Jahren, für den Rest seiner Lebenszeit, unterblieb.

### 11. Türkenfriege und Türkensteuern.

Die bewegten Zustände auf dem Gebiete des geistigen Lebens waren begleitet von der Gefahr, welche die Türken dem alten Deutschen Reich brachten.

Schon im 15. Jahrhundert sette die Türkengefahr die Gemüter des deutschen Volkes in Erregung, aber erft im 16. Jahrhundert wurden ernftliche Magnahmen zur Bekämpfung des Feindes getroffen. Die Geiftlichen beteten auf den Kanzeln für die Rettung des Christentums, und die Fürsten folgten dem Weckruf der Kaifer, beriefen wegen der Stellung von Silfstruppen, und das gange Sinnen und Denken mar auf die Sicherung der Oftgrenze des Reiches und des bedrohten Chriftentums gerichtet. 1527 rief Kaifer Ferdinand gum Kampfe gegen die Türken auf und bat die Reichsfürsten, mit ihren Truppen zu ihm zu stoßen. Auch in unsere Beimat drang dieser Ruf des Kaifers. Die naffauischen Grafen versammelten sich in Maing um den Kurfürsten und berieten mit ihm, auf welche Weise die Gefahr erfolgreich bekampft und dem Willen des Kaifers entsprochen werden könne. In der Beratung einigte man fich, gemeinfam 50 Reiter auszuruften; doch der Beschluß blieb nur grundsäglich, Einzelheiten konnten nicht geregelt werden, weil einige der Wetterauer Grafen nicht erschienen waren. Aur die Verteilung der 50 Reiter auf die einzelnen Standesberren wurde beschloffen. Die übrigen Fragen: Ausruftung, Führung, Beiträge an Geld und Waffen und Abmarschzeit, sollten auf einer neuen Tagung, die für den 19. Märg 1527 nach Höchst einberufen wurde, endgültig beantwortet werden. Der Graf Philipp ju Solms-Rödelheim follte ein Mufter für die gemeinsamen Uniformen der Verbandstruppen vorlegen; am festgesetten Tage fand auch die Versammlung in Söchft statt, verlief aber ergebnislos, da man sich nicht einigen konnte. Graf Philipp hatte seine Mufter umsonst zusammengestellt. Hier hatte sich wieder einmal die Schwäche der reichsständischen Verfassung gezeigt; wenn es galt, Beschlüffe zu faffen, guten Willen zu zeigen, ging alles nach Wunsch, aber die Tat scheiterte an dem mangelnden Opfersinn und der Gelbstsucht der kleinen Serren.

Auf dem Reichstag zu Regensburg wurde 1532 in der größten Not der Beschluß zu schleunigster Hilfeleistung gesaßt. Erzbischof Albrecht von

Brandenburg schickte dem Grafen Eberhard von Eppftein-Königftein den Wortlaut des Beschluffes mit der Anweisung zu, im Amte Sofheim gunächft die nötigen Magnahmen zu treffen. Nach diesem Beschluß sollten die Reichsstände insgesamt 8000 Mann zu Rog und 40 000 Mann zu Fuß als Hilfstruppen zur Verfügung stellen. Gollte es sich notwendig erweisen, so sollten die Truppen auch für längere Zeit gur Verfügung geftellt und unterhalten werden. Gelbst eine größere Truppengahl war bewilligt worden. Nun follte ein jeder Fürst und Standesherr feine Unterfanen um Bilfe ersuchen. Aus diesem Grunde schrieb der Erzbischof von Mainz eine Landsteuer aus, die überall im Ergbistum gur Erhebung kommen follte. Dem Grafen Cberhard zu Königstein wurde die Erbebung in den Alemtern Sochft, Sofheim und Königstein übertragen. Um Montag vor Pfingsten im Jahre 1532 zu früher Tageszeit follte die Erhebung in den Alemtern und zwar zunächst in Hofheim stattfinden. Dabin sollten die Bauerneder zugehörigen Ortschaften eingeladen werden. Im letten Augenblick stellten fich Sinderniffe ein, und die Versammlung fand erft am Donnerstag vor Pfingsten statt. Auf dem Felde bei Sofheim erschienen neben Eberhard von Eppstein Johann von Hattstein, der Amtmann zu Höchst, und Dr. Ung, ein Mitglied der Mainger Regierung, der die Vorgange auf dem Reichstag zu Regensburg und den gangen Zusammenhang lang und breit auseinandersette. Bur Erhebung der Steuer kam es jedoch an diesem Tage nicht. Erft am Dienstag nach Pfingsten kamen Johann von Hattstein und der Zollschreiber Dorrfelder von Höchst wieder nach Hofheim, um die angesette Türkensteuer im Betrage von 11/2 Gld. von jedem bewohnten Saufe zu erheben. Eberhard von Eppstein war benachrichtigt worden und sollte die Untertanen anhalten, an dem bestimmten Tage zu "erscheinen und die angeregte Türkensteuer gutwillig und gehorsamst ju erlegen und ju begablen". Bu der Erhebung waren auch Herren des Domkapitels aus Maing anwesend. Ueber den Erfolg wird nicht berichtet.

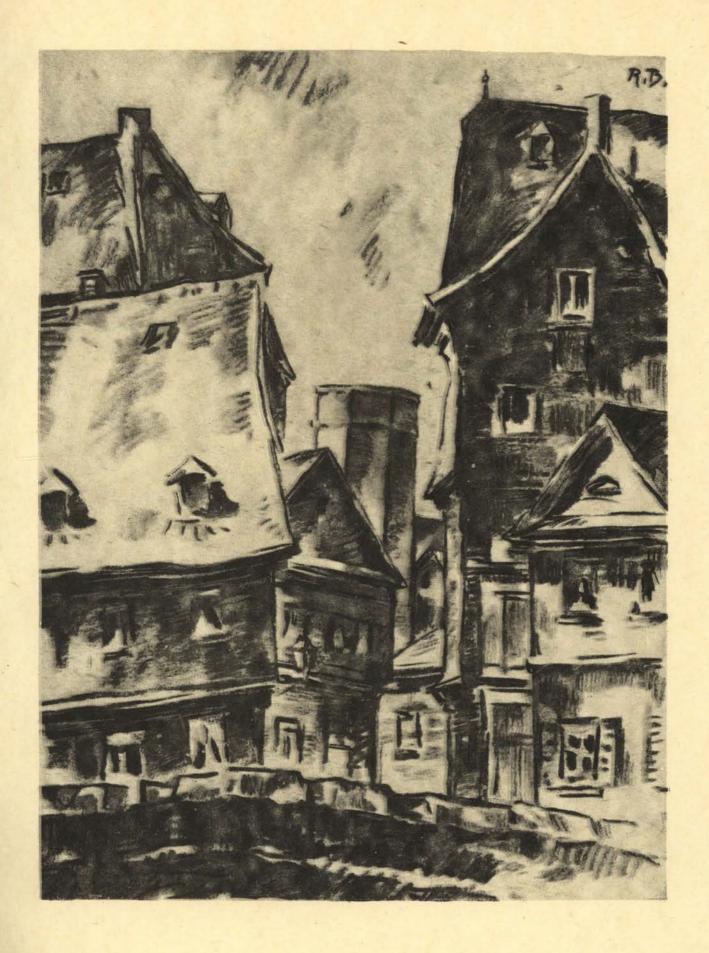
Die Unzweckmäßigkeit dieser Art der Erhebung der Türkensteuer muß sich wohl bald herausgestellt haben. Es erschien nämlich kurz nach dieser Zeit ein Geset über die Steuerveranlagung. Nach diesem Geset wurde sie als Grundsteuer gehand-

habt. Das gefamte Vermogen des Befigers murde veranschlagt. Von 100 Gld. Vermögen murden 25 Gld. in Unfag gebracht und davon ein Ortsgulden Steuer erhoben. Von 20 Gld. Vermögen kamen 12 Gld. in Ansag und darauf wurde 1/2 Gld. erhoben. Die Unterfanen, welche in einem Umtsoder Dienstverhältnis standen, einerlei ob sie geiftliche oder weltliche Herren waren, mußten von 100 Gld. ihres Einkommens 1 Gld. Türkenfteuer bezahlen. Das Gefinde, Knechte und Mägde, gablte von jedem Gulden Lohn 1 211b. "Müßigganger über 14 Jahre alt, fie feien Manns- oder Weibsperson, die nicht Guter und unter 12 Gld. an Wert haben, sollen von jedem Haupt 1 211b. geben"; nur Personen unter 14 Jahren, sowie Urme und Almosenempfänger waren steuerfrei. Handwerker mußten von 100 Gld. Einkommen 2 Gld. entrichten. Diese Abgabe traf auch die geistlichen Stifter und Klöfter, die bisher von fteuerlichen Abgaben verschont geblieben waren. Nach diesen Bestimmungen wurde eine Steuerlifte angelegt, die für die späteren Erhebungen als Grundlage diente.

Jeder Untertan wurde selbst zur Angabe seines Vermögens nach bestem Wissen unter seinem Eide verpflichtet. Die Beträge beliesen sich für Kosheim auf 200 Gld., für Kriftel, Zeilsheim, Sindlingen und Hattersheim zusammen auf 200 Gulden; Marxheim und Münster verweigerten die Zahlung und beriesen sich auf ihre Zugehörigkeit zu dem Amt Königstein. Leider sind die Nachrichten über die Erhebung der Türkensteuer in der Stadt Höchst nicht auffindbar, aber sie verlief gewiß unter denselben Bedingungen.

Im Jahre 1566 bewilligte der Reichstag zu Augsburg dem Kaiser eine neue Türkensteuer "zu eilender Hilf gegen den Türken". Zu den Kriegslasten hatte Kurmainz eine Summe von 43 872 Gulden zu tragen, wovon 60 Reiter und 277 Mann Fußtruppen unterhalten werden mußten.

Das Antoniterhaus zu Höchst war verpslichtet, von seinen Gütern zu Hochheim, den drei Morgen Weingarten, die einst Präzeptor Maternus Schütz dem Ordenshaus geschenkt hatte, und die frondeund bedpslichtig waren, die Türkensteuer zu entrichten. Als sich der Präzeptor weigerte, wurde er durch den Erzbischof von Mainz zur Bezahlung aufgesordert.



Wo heute der Stadtpark mit Weiher und ftattlichen Unlagen die Bevolkerung der Stadt Sochft in Freiheit und Sonnenschein lockt, breitete fich im Mittelalter und bis in die Neuzeit hinein die Weide aus, die den Herden der Höchster Bürgerschaft und der Gemeinde Soffenheim gemeinsam zustand. Sie bieß "Allmen zu dieffen Wegen"; der Name des peinlichen Halsgerichtes zu Söchst ift aus dieser Bezeichnung abgeleitet. Sie reichte von der Niddamundung bis zu dem Wege, der Höchst mit Soffenheim verbindet und bis vor diesen Ort. Im Often umfaßte fie noch einen großen Teil des heute nicht in den Stadtgarten eingeschloffenen Geländes. Der Sulzbach lieferte Bewässerung und Trunk für die Biehherden; ein Brünnlein, "Schäfers Brunnen" genannt, das links am Fußpfad nach Soffenheim am Ende der heutigen Unlage noch rinnt, spendete den Birten Labetrunk. Einzelne Teile der Weide waren Sumpfgelande und mit dichtem Strauchwerk, mit Erlen, Weiden und Ried bewachsen, mahrend das Bachufer von uralten Weidenbäumen eingefaßt war. Mehrere Schuthütten boten Mensch und Tier gegen die Unbilden der Witterung Unterschlupf. Die gesamte Weide war ringsum von einer Hecke eingefaßt. Bur Entwäfferung waren von Norden nach Guden Graben gezogen, die ebenfalls mit Weiden bepflanzt waren. Diese Allmen durfte nur mit Rindvieh und Pferden betrieben werden, für Schafe und Schweine war fie verboten.

Die gesamte Weide umfaßte etwa 480 Morgen Gelände und reichte im Süden bis zur Niddamündung. In dem Ackerbuch der Stadt Höchst von 1654 ist die Größe der Allmen angegeben. Das Ried mit den Gärtenplacken und dem Riedchen umfaßte 138 Morgen; es lag in einem Stück zusammen und wurde mit dem Vieh beider Gemeinden betrieben. Die untere Weide mit dem sogen. Melsel umfaßte 209 Morgen und gehörte ebenfalls beiden Gemeinden. Dazu kamen die Riedstätten (Sümpfe), die unter Hochwasser zu leiden hatten und nicht begraft waren, der Salus und der Leusrain, die eine Vornenwildnis bildeten und niemals ausgemessen worden waren.

Die Weide war Gegenstand dauernden Streites zwischen den Orten Höchst und Sossenheim. Es

bestand ein gemeinsames Allmengericht, das nach einem Weistum von 1641 die Ordnung in der Allmen zu handhaben hatte, und dem 9 Gerichtsmänner aus Höchst und 9 aus Soffenheim unter dem Vorsit des Schultheißen von Sochft angehörten. Dieses Gericht hieß nach der Zahl der Schöffen die Achtzehner. Wenn ein Gerichtsmann ftarb, mählten die übrigen 8 Schöffen des betreffenden Ortes den Erfagmann. Bei feinem Umtsantrift mußte jeder Gerichtsmann einen Eid leiften, der folgenden Wortlaut hatte: "Ihr N. N. follt schwören zu Gott und allen Beiligen, daß ihr unseres gnädigen Kurfürsten und Herrn Allmen-Gericht ehrlich, fleißig und treulich besitzen, höchst ihro kurfürstlichen Gnaden Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit helfen handhaben und weisen, wenn ihr in rechtlichen Fautheisachen (Rechtsfachen) zu Rate gezogen werdet, euer Meinung über die Allmenstein nach eurem besten Wissen und Gewissen rechtlicher Ordnung nach offenbaren, die Allmen, so oft ihr es gut befindet, für euch allein ju begeben, die betretenen Frevler gur Ruge fogleich aufschreiben und gehörigen Orts anzeigen, auch nicht zugeben, daß zum Schaden der Allmen etwas geschehe." Die Allmen war von 109 Grenzfteinen eingefaßt. Im Mai eines jeden Jahres fand der Allmenumgang statt, woran die sämtlichen männlichen Einwohner der Orte und die ältere Schuljugend feilzunehmen hatten; dadurch follten die Grengen in das Bewußtsein der Bevölkerung, ja schon in das Gedächtnis der Jugend eingeprägt und ihre Verrückung unmöglich gemacht werden. Damit kein Bürger fein Fernbleiben mit der Unkenntnis des Tages entschuldigen konnte, wurde der Grenzbegang dreimal vorher bekannt gemacht.

Im Mötzel versammelten sich die Gemeinden. Es ist nicht einwandfrei festzustellen, wo sich diese Flur befand, doch darf angenommen werden, daß eine bestimmte Stelle in der Nähe der Niddamündung so benannt war. Dann wurde durch den Schultheißen von Höchst das Allmenweistum verlesen. Nun bewegte sich der Jug von Grenzstein zu Grenzstein. Den ersten Stein hatten die beiden ältesten Achtzehner von Sossenheim zu zeigen. An dem letzten Grenzstein stand eine lange Tafel mit 19 Stühlen, einer für den Schultheißen von Köchst

und die übrigen für die Achtzehner. Hier murde das Allmengericht gehalten, und dabei wurden die zur Anzeige gebrachten Frevler gebüßt. Die Hälfte der Bufgelder fiel in die gemeinsame Allmenkaffe, die andere Sälfte zu gleichen Teilen an beide Gemeinden. Im Jahre 1788 fand der lette Allmenumgang ftatt. 1671 kam es bei dem Allmenumgang zu einem Streit mit dem Antoniterhaus. Bei Beginn forderte der Schultheiß Sarpf von dem Prageptor die Deffnung der Gartenture, damit nach dem alten Brauch der Umgang seinen Weg durch den Garten des Klofters nehmen könnte. Da die Antoniter die Herausgabe des Gartenschlüffels verweigerten, fette fich der Jug am Rathaus (auf dem Kirchplat) in Bewegung, "paffierte die Treppe bei dem Karpfen nach der Batterie, ging hinter der Ordensscheuer über den Kirchhof bis an des Klosters Garten, wo das kleine Tor 3um Friedhof offenstand, und so weiter an der Stadtmauer entlang bis oberhalb des Brunnens, der in der Mauer flieft". Die Antonifer wollten jedoch ihr Besitztum nicht betreten laffen und erhoben Beschwerde. Der Schultheiß von Söchst legte jedoch das Protokoll über den Flurumgang von 1620 vor und bewies, daß der Umgang feit 50 Jahren diesen Weg genommen habe. Nach den alten Aufzeichnungen hatten die Achtzehner beim Boll angefangen, dann war der Umgang die Treppe am Zollturm hinaufgegangen "durch des Präzeptors Garten hinter des Hofmanns Scheune hindurch über den Friedhof und folgens durch eine Tür, so in das Kloster bart an der Stadtmauer hineingebend bis hinten auf einen alten Bau, von selbem wieder guruck auf den Kirchhof, an des Klosters Garten und Mauer herum übern Roft nach der engen Gaffe zwischen dem Klofter und deffen Braubaus und unseres gnädigen Berrn Viehhof bis auf die gemeine Gaffe vor Junker Frankenfteins, nunmehr Freiherrn von Reifenbergs Haus, dann an des Zollknechts Wohnung am Obertor vorbei ufw."

Dem Schultheiß des erzbischöflichen Hofes in Nied stand die Mitbenutzung der Weide für 4 gesielte Pferde und 1 Füllen zu. Dafür lag ihm die Verpflichtung ob, zu Nied das Faselvieh zu halten. Nach dem Allmenweistum sollte er in seinem Hof einen Stock (Gefängnis) haben, "und so uns (Höchst oder Sossenheim) jemand auf der

Weide beleidigt, daß die Person über Nacht darin behalten werden moge". Damit war die Weide unter den Schutz eines kurfürftlichen Beamten gestellt, der außerhalb der Allmengemeinden seinen Sit batte, also unabbangig war und ein gerechtes Strafgericht handhaben konnte. Beschädigungen in der Allmen murden unter schwere Strafe gestellt. Nach dem Weistum wurde mit Bufe belegt. wer auf der Allmen rodet oder hacket, Holz haut, fie überbaut oder überraft (an unguläffigen Stellen Rafenflächen anlegt), mabet, graft oder dort unrein (krankes) Vieh treibt, Schweine treibt, "und jo jemand eine Sau oder Schaf entläuft, und er folgt ihr gleich auf dem Fuß, so soll er doch gur Buß zahlen 71/2 Gld.". Aur eine Ausnahme war zugeftanden: beim Waschen der Schafe ftand dem Schäfer ein Teil der Allmen für einen Tag zur Verfügung.

Auch das Antoniterhaus hatte Rechte an der Allmen. Es durfte 8 Kühe dorthin treiben, hatte aber die Verpflichtung, dafür "durchs Jahr 2 gute Faselochsen zu stellen".

Die Allmen war durch Jahrhunderte hindurch ein Gegenstand des Streites zwischen Sochft und Soffenheim. Die Gemeinde Soffenheim behauptete, die Allmen sei ihr Eigentum und Höchst habe nur Weiderecht. Dem entgegen vertrat Sochft den Standpunkt der Gleichberechtigung. Endlich murde ein Vergleich geschlossen und die Weide abgeteilt. Die beiden Gemeinden stellten einen Grenggraben her, der oben 6 und unten 4 Schuh breit war; der gemeinsame Pfad durch die Weide, er wird noch heute als der durch den Park führende Fußpfad nach Soffenheim begangen, follte beiden Gemeinden gemeinsam bleiben. Die Gemeinde Soffenbeim benufte jede paffende Belegenheit, um trog der Teilung ihr Vieh auf dem Höchster Stück weiden zu laffen; murde der Hirte bei der Ueberschreifung überrascht, so nahm man ibm einige Stücke seiner Herde als Pfand und führte fie nach Höchst. Jest wurde beftimmt, daß die bei Ueberschreifung der Weidegrenzen von der Höchster Bürgerschaft genommenen Pfänder nicht über Nacht behalten werden durften; ebenso sollte im umgekehrten Falle verfahren werden. Diefer unter schweren Mühen und nach langen Jahren der Verhandlung zustande gekommene Vergleich kostete die beiden Gemeinden einschließlich der Kommissionsbesichtigungen und Beratungen 600 Gld. Da aber keine Gemeinde befriedigt war und die Streitigkeiten trot des Vertrages ibren Fortgang nahmen, fo wurde der Vergleich angefochten. Die Gemeinde Soffenheim richtete eine Klageschrift an die Regierung in Maing, in der fie ausführte, daß "es keine zwei Jahre gedauert, das vielerwähnte Städtlein Söchst ihrer unruhigen Urt nach den Vergleich wiederum gebrochen und gänglich davon abgegangen sei, ja es ift so weit gekommen, daß jene Sochfter Burger auf uns und unfer Vieh vorbedächtlich mit geladenem Gewehr dargegangen und wirklich zu schießen sich unterstanden und wirklich unsern Ochsen und zwei Rühe darniedergeschossen, ja dergestalt unbändig gewütet und gefrevelt, daß, wenn wir nicht in aller friedfertigen Gelaffenheit den Gewalttaten und Feindseligkeiten ausgewichen und üble Folgerungen zu erifieren gesucht, es gewißlich in Mord und Totschläge ausgebrochen sein würde".

Die friedlichen Worte der Sossenheimer Bauern standen im Widerspruch zu ihren Taten, und Höchst rechtsertigte seine Handlungsweise mit den Schädigungen, die Sossenheim verursacht habe. Die Gemeinde Sossenheim hatte an den Gräben entlang Weiden angepflanzt; als die Bürger von Höchst dasselbe auf ihrer Seite bewerkstelligten, zogen 30 Bauern von Sossenheim hin, rissen die Setzlinge aus und nahmen sie mit in ihr Dorf. Im Gerichtstermin behaupteten sie, die Stadt Höchst habe wohl das Weiderecht, aber kein Besitzecht und habe aus diesem Grunde auch keine Bäume

anpflanzen dürfen. Daraufhin bewies die Stadt Höchft, daß sie von den alten Weiden in der Allmen seit alten Zeiten das Beholzungsrecht gehabt habe. So habe die Bürgerschaft schon 1539 die alten Weiden abgeholzt, das Holz verkauft, die Weiden gepflegt, die Wege instand gehalten, 1593 junge Weiden gepflanzt und alte Weiden gehauen und als Brennholz im Rathaus verwandt; ebenso habe Höchft im Jahre 1613 die Allmen zu dieffen Wegen gesteint, Gräben gemacht, das Falltor herrichten lassen und die Kosten allein bezahlt.

Die Gerichte in Mainz hatten fortgesetzt zwischen den beiden Gemeinden Streit zu schlichten. Schließlich wurde der Prozeß die zum Reichsgericht getrieben, aber auch hier nicht entschieden. Der starre Sinn der Beteiligten machte jeden Vergleich von vornherein aussichtslos. Da griff die Regierung zu Mainz im Jahre 1742 zu dem letzten Mittel, indem sie den beiden Gemeinden die Allmen entzog und auf 10 Jahre verpachtete. Diese Regelung wurde dies 1808 beibehalten.

Im Jahre 1808 wurde die gemeinsame Allmen aufgehoben und nach dem Verhälfnis der Seelenzahl den beiden Gemeinden Höchst und Sossenheim als Gemeindegelände zugesprochen. In dem Volksbewußtsein blieb die Erinnerung an die schweren Kämpse zwischen beiden Gemeinden zurück; eine seindselige Stimmung zwischen den Bürgern von Köchst und den Vauern von Sossenheim ist die neueste Zeit wahrnehmbar gewesen; sie sindet ihre Erklärung in den längst vergessenen Zuständen einer weit zurückliegenden Zeit.

## 13. Das Gerichtswesen und das Weistum vom ungebotenen Ding.

Wie sich der Körper des deutschen Volkes im Laufe des Mittelalters umformte, wie die frühere Einheit und Gleichheit der Volksgenossen schwand und die Leibeigenschaft die Jahl der freien Leute dauernd verminderte, so erfuhren auch die alten Rechtszustände eine völlige Umgestaltung. Das Ding wurde noch gehalten, aber seine Bedeutung war stark eingeschränkt. Da keine geschlossene Gemeinde der freien Leute mehr vorhanden war, sand sich niemand, der die alten Einrichtungen des Volkes verteidigte. Die Landesherren schusen in ihrem Machtbereich weltliche Gerichte, denen sie den wesentlichen Ausgabenkreis der alten Volks-

gerichte übertrugen. Jest sprachen gelehrte Richter oder beamtete Personen ein Recht, das dem Volksempfinden fremd war. Hatte früher die ganze Volksgemeinschaft auf der Grundlage alten Herkommens mitberaten, so sprach jest ein Richter Recht ohne Rücksicht auf die Volksmeinung; hatten früher die Eideshelfer dem Angeklagten als Freunde Beistand geleistet, so trat jest an ihre Stelle der gelehrte, rechtskundige, jedoch fremde Advokat. Die Rechtssprache war dem Volke unverständlich, und die Rechtsgrundste blieben ihm fremd. Damit schwand das Interesse des Volkes an der Rechtsprechung, das

Rechtsgedächtnis erftarb, und an seine Stelle trat die schriftliche Festlegung des Rechtes, das Weistum. Die erften Weistumer in unferer Begend stammen aus der Zeit zwischen 1350 und 1400. Dem ungebotenen Ding, dem höchften Gericht der alten Zent, war die peinliche Rechtspflege entzogen worden. Es tagte wohl noch zu denselben Zeifen und unter denselben Formen, aber sein Einfluß war auf die Verhängung leichter Buffen an Geld oder Freiheit beschränkt. Im Laufe des ausgehenden Mittelalters wurden folche Weistümer für Subengerichte, für Ortschaften, für Landesbezirke, für Alemter und für gange Länder geschaffen. So bestand seit etwa 1400 ein Weistum für das Umt Bochft, das für die Stadt und die Ortschaften gleichen Wortlaut hatte. Auf seiner Grundlage wurde das ungebotene Ding zu den festgesetzten Zeiten in jedem Amtsort von dem Schultheißen gehalten. Die Urschrift des alten Söchster Weistums ift verloren gegangen, aber wir besitzen eine Abschrift aus dem Jahre 1652, die fich im Staatsarchiv zu Wiesbaden befindet. Die Form des Schriftstücks läßt deutlich die Entftehungszeit des Originals in der Zeit kurg nach 1400 erkennen; es ift für die Kenninis unferer heimischen Verhältnisse von großem Wert. Leider find durch ein Versaumnis des Gerichtsschreibers die Gerichtstage nicht angegeben, aber es läßt fich wohl annehmen, daß die Gerichtszeiten, wie fie in den übrigen Weistumern unferer Gegend angegeben find, kurg nach Pfingften, auf Michaelis und kurg nach Neujahr lagen.

Den Vorsit im ungebotenen Ding zu Höchst führte der Schultheiß. Aus dem Weistum sind die Vorgänge am Ding klar ersichtlich, die Hegungsfragen wurden an den ältesten Schöffen gerichtet, der sie in der übrigen Schöffen Namen beantwortete. Die Fragen beziehen sich auf:

- 1. die Jahl der Anwesenden (der Schultheiß heißt umgablen);
- 2. die Dingzeit (ift es die rechte Zeit?);
- die Wahrung des Alten Herkommens (ob ich dieses ungebotene Ding gehegt habe wie von alters Herkommen und Brauch?);
- 4. die Person des obersten Richters (der Erzbischof von Mainz);
- 5. die Richtftätte (der Turm ju Höchft);

- 6. die Besuchspflicht am Ungebot;
- 7. die Bannpflicht.

Darauf sprach der Schultheiß die Hegeformel: So hege ich Ungebot und Gericht im Namen usw. Das Weistum vom ungebotenen Ding hat folgenden Wortlaut:

Das ungebottene Ding undt Gerichtsordtnungk im Ampt Hoegft, Erneuwert wordten im Jahr 1652.

Form und Beschreibung, wie ein Schultheiß im Umt Sochst das Ungebot und Gericht jedesmal umzufragen, zu begen und zu halfen hat, wie hernach beschrieben zu sehen.

Und ist zu wissen, daß von alters her jedes Orts im Amt jährlich 3 ungeboten Dings und Gerichtstage zu halten gebräuchlich sind.

Erstlich. Heische der Schultheiß umgählen, und welcher nicht da ist und seinen Namen nicht verantwortet, ist der Gemeind zur Straf versallen — 12 Pfg. sind alsbald zu erlegen.

Nach solchem fragt der Schultheiß den altesten Gerichtsschöffen: N. N., ich frage euch, ist es an der rechten Tagzeit, dies Ungebot und Gericht zu begen und zu halten?

Antwortet der altefte Berichtsichöff: ja.

Darauf sagt der Schulsheiß: so hege ich dies Ungebot und Gericht im Namen und von wegen des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Iohann Philippen, des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, meines gnädigsten Kurfürsten und Herrn. Und tue Frieden in Bann, verbiefe alle Ueberfrag und Schelsworte. Ich verbiete, daß keiner in dies Ungebot und Gericht ohne Ersaubnis reden soll, ich verbiete auch alles, was in diesem Ungebot und Gericht von Nöten tut zu verbieten, ich ersaube das Recht und verbiete das Unrecht.

Nach diesem fragt der Schultheiß weifer und spricht: N. N., ich frage euch, ob ich dies Ungebof und Gericht gehegt hab wie von alters Herkommen und gebräuchlich.

Antwortet der Schöff: ja. Fragt der Schultheiß weiter: A. A., ich frage euch, wen man in diesem Gericht und Gemeind vor den obersten Richter halten und erkennen tut.

Antwortet der Schöff: Ihre kurfürftl. Gnaden, unseren gnädigften Kurfürften und Herrn zu Maing.

Der Schulsheiß fragt weiter: A. A., ich frage euch, wann ein Dieb, ein Mörder, ein Shebrecher oder ein anderer Uebelfäfer in diesem Flecken und Gemeind erfappf und ergriffen wird, wohin man denselben zu führen und zu liesern schuldig sei.

Untwortet der Schöff: nach Sochft in unsere Umtsverwahrung.

Fragt der Schultheiß weiter: A. A., ich frage euch, wann das Ungebot und Gericht unter der Glocken Zeichen oder sonst durch den Schultheiß angeklindet worden und einer oder anderer solches nit ersuchte und dabei nit erscheint, was er zur Straf verfallen schuldig sei.

Antworfet der Schöffe: wann es etwa aus beweislicher Vergeß geschehen, ist er der Gemeinde schuldig 1 Alb., ist es aber aus Mutwillen geschehen, so ist er in die Herrenstraf verfallen.

Fragt weifer ber Schultheiß: A. A., ich frage euch, wer dies Ungebot und Gericht zu sichern habe.

Antwortet der Schöff: alle diejenigen und ein jedweder, der deffen von Nöten hat und mit gebetener Erlaubnis darum biffen und anhalten wird.

Hierauf folgt der Artikelsbrief und die Rügenordnung, welchen ihre kurfürstlichen Gnaden, unser gnädiger Herr, auf die ungebofenen Dings- und Gerichtstage aller Orfen durch jedes Orfs Schultheißen öffentlich ablesen und vorgehalten und darauf bei Eid und Pflichten, damit man ihre kurfürstlichen Gnaden zugefan und verbunden ist, niemandes zu Lieb noch zu Leid, weder zu Koss noch zu Neid, noch um Geschenk oder Gabe oder einige Falscheit willen in rechter Wahrheit und unverschwiegen öffentlich angebracht und gerügt haben wollen bei Vermeidung ihrer kurfürstlichen Gnaden ungnädiger und schwere Straf in Maßen die Punkte und Artikel nachfolgender Gestalt ausweisen mögen.

- 1. Wer bei gesundem Leib ohne genugsame Ursache oder Entschuldigung auf Sonntag den Gottesdienst versäumt und nicht zur Kirche geht, das heilige Wort Gottes zu hören, soll das erste Mal zur Straf geben 3 Alb., das zweife Mal doppelt, das drifte Mal 1 Gld. und in Turm.
- Wer auf Sonn- und Feiertage im Feld und sonsten große Arbeit tut und dadurch Aergernis verursacht, soll zur Strafe geben das erste Mal 1 Ortsgld., das zweite Mal doppelt, das drifte Mal 1 Gld. und in Turm.
- 3. Gotteslästerer, Flucher und Schwörer jedesmal 1 Gld. oder nach Erkenntnis noch dazu in das Gefängnis.
- 4. Chebrecher, Hurer, Diebe und andere große missefätige Personen sollen jederzeit unnachlässig der Obrigkeit angezeigt und nach Besindung der Sache bestraft werden.
- 5. Wenn bei jemand ein Feuer ausgeht und entsteht, es fut Schaden oder nit, soll zur Straf geben unserem gnädigen Herrn 10 Gld. und der Gemeinde auch 10 Gld.
- 6. Wer heilige Stöcke, heilige Häufer oder andere Dinge, so dazu gehören, beschädigt, soll zur Strafe geben 10 Gld.
- Wer sich des Wiedertäufs annimmt, heimlich Verfammlung macht, predigt oder Sekten anrichtet oder auch denselbigen anhängt, soll alsbald der Obrigkeit angezeigt werden.
- 8. Was sich bergleichen unter der Gemeinde erfindet und erreget, das wider die Ehre Goffes und unseren driftlichen Glauben wäre, soll angezeigt, gerügt und jedesmal bestraft werden, 10 Gld.
- 9. Wer meines gnäbigen herrn Kurfürsten und herrn berselben Oberbeamten oder Schultheißen Gebot verachtet, sicher Pfand zu geben weigert, dem Glocken-

- schlag nicht folgt und nicht zu Weg kommt und sonsten sich ungehorsam und widersetzlich erzeiget, soll vor das erste Mal zur Straf geben 2 Gld., und da er zum zweiten Mal ersunden, in den Turm und 4 Gld. Gelds.
- 10. Wer die heiligen Sakrament verachtet, sich gemeiner driftlicher Weise und katholischer Ordnung nach nit halten wird, soll alsbald der Obrigkeit angezeigt und mit dem Turm gestraft werden.
- 11. Wer sich jemandes offwickelt (aufwiegelt), gefährliche Meutereien anrichtet, Auflauf oder Aufruhr macht, die Sturm-Glock anzieht, foll zur Straf geben 5 Gld.
- 12. Wer ohne Wissen und Willen der Obrigkeit Wildbref oder anderes Geschirr schießt, Hasen laust (mhd. lauße Hinferhalt in der Schlinge oder in der Secke fängt), verbotenes Gevögels fängt, schießt, sischt, krebset oder danach ausgebet oder auch sonst ohne Vorwissen und Erlaubnis Büchsen frägt, soll zur Strafgeben 10 Gld.
- 13. Wer sich unseres gnädigen Herrn Amfmann oder Schullheißen in einiger Weg mit Worfen oder Werken widerseßet und sich zuwider erzeigt, soll jedesmal zur Straf geben 5 Gld.
- 14. Wer leichtfertig fremd Gesindelein, es sei Mann oder Weibsperson, beherberget und ohne Vorwissen des Schultheißen aufhält, gibt zur Straf jedesmal 1 Gld.
- 15. Wer nicht rechten Behnten gibt, fondern denfelben gefährlich verschleicht und hinterhält, zur Straf 10 Gld.
- 16. Wer sich bei Nacht im Feld ungebührlich und argwöhnisch sinden läßt, da ein diebisch Ansehen haben möcht, soll zur Strase geben 10 Gld.
- 17. Wer einem anderen das seinige, es sei bei Tag oder Nacht, entfremdet, in einen anderen Frieden steiget, Obst oder anderes, viel oder wenig, schüttelt, ausrupft oder aussesen und nehmen würde, soll jedesmal geben zur Straf 5 Gld.
- 18. Wer in Dorfbefestigung und Frieden, Pforten, Graben, Bege und Schlage oder sonst einem andern seinen Bau und dergleichen abreißen, beschädigen oder wegnehmen würde, zur Straf 5 Bld.
- 19. Eigennühigkeif und Unfleiß der Beamten und Diener, Sirten, Wächter und Feldschüßen, jedesmal zur Straf 1 Gld.
- 20. So jemand falsch Gewicht, Elle, Maß gebraucht, jedesmal 10 Gld.
- 21. Welcher dem anderen nach seinem Leben trachtet oder dasselbe zu schädigen sich unterstehet, 10 Gld.
- 22. Jur Erntezeit zur Mitfagszeit foll keiner keine Früchte heimführen, es fei denn ein Zehnter (Zehnterheber) dabei, oder sonst auch ohne den Zehnter nichts heimführen, 10 Gld.
- 23. Wer verkehrfe und verwegene Wort und Reben treibe, 1 Glb.
- 24. Welcher einen anderen schesten würde einen Dieb, Mörder, Schelmen und dergl. ehrenrührige Wörfer gebraucht, 10 Gld., und wer solches verschweigt und gehört hat, auch 10 Gld.

- 25. Werk und Taten, als wenn sich zwei mit den Haaren rupsen oder mit Fäusten schlagen, soll ebenmäßig gerügt werden, und der es gesehen und verschweigt, soll auch gestraft werden, jedesmal 2 Gld.
- 26. Da einer einen anderen schäblich schlagen würde, blutrünstig macht, die Hand mit einem Stein, Stecken, Kolben, Hammer, Wehr oder Messer, die Wehr zückte, würse oder schlüge, soll gerügt werden, und der es verschweigt, 10 Gld.
- 27. Wer ohne sonderliche Ursache uff Werktag beim Wein sigen, sich selbst und seine Arbeit versaumen würde, jedesmal der Gemeind zur Straf 1 Gld.
- 28. Wer sich Sommerzeit nach 9 und Winterszeit nach 8 Uhr zu Nacht noch im Wirtshaus befinden läßt, soll der Gast und der Wirt zur Straf zahlen 1 Gld.
- 29. Wer Rügen verschweigt ober um Rügens willen einen mit Worten angreift, schilt, schandt ober schmäht, zur Straf 10 Gld.
- 30. Zum legfen, da einer dem andern seine Tauben finge oder seine Pfähle aus dem Wingert oder anderswo

nehmen würde oder auch anderes nehmen und enffragen würde, 10 Gld.

Wenn nun diese Punkte und Artikel verlesen worden, fpricht ber Schultheiß:

Hierauf ermahne und erinnere ich euch alle samt und sonders zum ersten, zweisen und driften Mal bei den Siden und Pflichten, mit welchen ihr meinem gnädigen Kurfürsten und Herrn verwandt seid, daß ihr sollt anzeigen, rügen und vorbringen, was euch bewußt, rügbar und straffällig zu sein scheine, niemand zu Lieb noch zu Leid, sondern zu Steuer der Wahrheit, auf daß das Böse gestraft und das Guse gehandhabt werden möge.

Und endlich, wenn die Rügen geschehen und andere gemeine Verrichtungen vorgegangen und alles zu Ende gebracht worden, wird das Gericht bis auf den nächsten wieder folgenden ordentlichen ungeboten Dings- und Gerichtstag aufgeschlagen und einem jedem nach Hause zu gehen Urlaub gegeben.

Diese Abschrift ist gezogen und geschrieben aus einer alten Amtsordnung 1652, den 5. Aprilis.

### 14. Das Söchster Gerichtsbuch.

Kauf und Verkauf von liegenden Gütern in der Stadt bedurften der Beftätigung durch das Ortsgericht und der Eintragung in das Gerichtsbuch. Das Ortsgericht bestand aus dem Schultheißen und 12 Schöffen. Die Verhandlungen wurden in der Ratsstube gepflogen. Die Parteien hatten ihre Willenserklärung abzugeben, und der Vorgang wurde durch den Gerichtsschreiber in das Gerichtsbuch eingefragen. Die Grundstücke trugen noch keine Flur- und Nummerbezeichnungen, sondern wurden durch Benennung der Unlieger beschrieben. Das ältefte uns überlieferte Gerichtsbuch stammt aus dem Jahre 1589. Das Titelblatt gibt uns das Jahr der Anlage, den Namen des Schultheißen und des Gerichtsschreibers, wie auch die Namen der Schöffen an. Es gewährt uns einen Einblick in den Guterverkehr und die Guterpreise der Zeit, nennt Fluren, Strafen, Behausungen und Dersonennamen. Diese erfte Seite hat folgenden Wortlauf:

"Anno millesimo quingentesimo Octuagesimo Nono ist dies Buch, darin alle Güter, so für Gericht verlegt, zu besser Nachricht und Behalts geschrieben werden sollen durch die ehrenhafte, fürsichtige und weise Schultheißen und Schöffen zu Höchst aufgericht und angesangen worden und sind dieser Zeit gewesen Hand Schort, Schultheiß, Jakob Bender, Hand Backsich, Ludwig Embs, Best Müller, Georg Ackermann, Konrad Ruppell, Hand Kärger, Elias Schwanheim, Theis Becker, Jakob Wagner, Michel

Mohr, Bernhard Cberhard, Niklas Backes und Hans Bronemeier, alles Schöffen, Philipps Meier, Stadtschreiber."

Als erste Eintragung steht eine Verfügung des "gestrengen und edlen Franziskus von Eronberg, Amtmann zu Höchst und Hospeim", nach welcher den Bauern befohlen wurde, sämtliche Bäume in den Weingärten abzuschaffen und nur in Uebereinstimmung und mit schriftlicher Genehmigung der Nachbarn davon Abstand zu nehmen. Es wurden wirklich eine große Anzahl von Vergleichen geschlossen, und die Obstbäume, die der Art nach bezeichnet sind, blieben stehen. Am meisten werden die Obstarten Madapfel und Süsapfel genannt.

Zwei weitere Eintragungen bieten ein gewisses Interesse: Belden Linden und seine Hausfrau Margarete verkauften der Brüderschaft zu Höchst ihre Behausung und ihren Garten zwischen den Besitztümern des Franz von Cronberg und des Schultheißen Eberhard für 110 Gld. Nach einer anderen Urkunde verkaufte Peter Schweißer einen Weingarten in der Weingartenstraße für 50 Gld.

In dem Gerichtsbuch werden vor 1600 folgende Strafen in der Stadt genannt: Untergasse, Sintergasse, Burggraben, Saudanz, gemeine Gasse.

Dem Gericht oblag auch die Handhabung der Feldordnung, die Bermessung und Teilung der Grundstücke, die Aussteinung, die Deffnung und Schließung der Weingarten. Für die Erledigung dieser Arbeiten mahlte das Gericht aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der angesehensten, guverläffigften und kundigften Bürger 7 Feldgeschworene. Ihre Tätigkeit wurde nach feststehenden Sägen vergüfet. Ihr Umt war verantwortungsvoll, und man mußte fich auf ihre Gewiffenhaftigkeit unbedingt verlaffen können. Alls Richtschnur für ihre Amtsführung und ihre Vergütung wurde 1595 eine Ordnung für die Feldgeschworenen 22) in der Stadt Höchft erlaffen. Bis dahin herrschte in der Berechnung der Vergütung für die Feldgeschworenen eine große Willkur. Der Umtmann Frank von Cronberg, der Schultheiß und die 7 Feldgeschworenen einigten sich auf feststehende Sage. Es murde folgendes bestimmt:

- 1. Wer absteinen will, muß es dem Schultheiß anmelden, dann soll er alle diesenigen, welche an die Güfer anstoßen, tags zuvor durch den Büttel einladen lassen. Wer nicht erscheint und dadurch die Absteinung hindert, muß eine Strase von 1 Viertel Wein (25 Maß) an Schultheiß und Geschworene bezahlen. Versäumen die Anlieger den Termin, so wird die Aussteinung troßdem vorgenommen, aber die Säumigen in die Strase von 1 Viertel Wein genommen, die dem Kurfürsten verfällt.
- 2. Der Candicheider (Candmeffer) erhalt für einen Gang 3 Alb. 4 Pfg., von einem jeden Stein im Ackerfeld

zu sehen, werden 2 Alb. gezahlt, von einem Morgen Land abzumessen, ebenfalls 2 Alb., vom Ausheben und Wiedereinsehen eines Steines 3 Alb., von der Aufrichtung eines umgefallenen Steines 1 Alb., von einem Stein in Baum- und Weingärten, Wiesen oder Hecken zu sehen 2 Alb. 4 Pfg.

Die Feldgeschworenen sollen ihre Arbeit im Sommer morgens um 6 Uhr, nachmittags um 1 Uhr, im Winter um 7 oder 8 Uhr und um 1 Uhr beginnen und sollen im Sommer um 10 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags und im Winter um 4 Uhr nachmittags aus dem Felde heimgehen. Bei Grengftreitigkeiten soll der Nachbar die Unkoften bezahlen, der im Unrecht ift. Wenn zwei Nachbarn ein Grundstück teilen, soll jeder die Sälfte der Unkoften tragen. "Welcher einen Stein frevelntlicher Weise ausrauft oder auszackert, soll unserem gnädigen Kurfürsten und Berrn in die höchfte Buge verfallen, und follen folches die Unftoger und Feldgeschworenen, sobald fie das vernommen haben, bei ihren Eiden und Strafen der höchsten Buß zu rügen schuldig sein. Welcher einem anderen das Seine über eingesetztem Sauptftein abzackert, der foll den Feldgeschworenen dasselbe mit 2 Viertel Wein verbugen; da aber an Orten kein Stein und er doch beständig abgräbt oder abzackert, soll derselbe mit 1 Viertel Wein die Geschworenen verbugen." Wenn ein Vergleich erfolgt, foll die Strafe nachgelaffen fein.

## 15. Das peinliche Halsgericht "zu dieffen Wegen" in Höchst.

Die Stadt Bochft bildete mit den Orten des Oberamtes Söchst einen gemeinsamen Gerichtsbezirk, das "Gericht zu dieffen Wegen". Durch das Abkommen von 1656, in dem sich Frankfurt und Maing über ihre Rechte an Gulzbach und Soden einigten, kamen auch diese Dorfer gum Berichte Höchft. Durch einen Vergleich zwischen Maing und Naffau-Saarbrücken wurde das Dorf Niederhofheim ebenfalls dem Gerichte zugewiesen. Den Vorfit im Gericht führte der Schultheiß gu Höchst; ihm zur Seite standen 12 Schöffen. Dieses Gericht konnte in leichten Fällen Strafen verhängen. Aber in Malefig- und Kriminalfachen, wenn es "um Hauf und Haar, Hals und Kragen" ging, wenn peinliche Befragungen, die Tortur erforderlich wurde, auf Kerker, Leibes- und Lebensstrafe erkannt werden mußte, so war ein weltlicher

Richter am Gerichte zu Höchst tätig, aber auch dann leitete der Schultheiß die Verhandlung. Dem Angeklagten wurde von Gerichts wegen ein Advokat geftellt. Die Schöffen konnten Fragen stellen, Aufklärung fordern, Meinungen äußern, aber die Bejahung oder Verneinung der Schuld war ihnen entzogen. Der Richter allein sprach das Urteil auf Grund feiner eigenen Ueberzeugung. Die Angeklagten wurden "im Specht", dem Gefängnis auf der Unterpforte, bis zu ihrer Aburteilung verwahrt. Hier befanden sich 6 öffentliche Zellen und seit 1717 auch eine von der Bürgerschaft auf ihre eigenen Roften eingerichtete Bürgerzelle. Diefes Gefängnis war vielfach in schlechtem Zustande; "zwei Kammern sind mit allerlei Mängeln behaftet, nicht dicht, nicht warm, nicht mit verwahrten Fenstern, ohne Pritsche, ohne kleine Türchen an den Türen,

der Verbrecher kann leicht ausbrechen. Zwei andere sind ganz unbrauchbare Löcher." Ebenso waren die übrigen Kammern nicht genügend sicher.

Die Zeugenvernehmung ging dem Gerichtstermin voraus. Bei hartnäckigem Leugnen wurde über den Angeklagten die Tortur verhängt und das Geständnis zu erpressen versucht. Die peinliche Befragung verlief in mehreren Stufen und wurde durch den Scharfrichter und seine Gesellen vorgenommen.

Die Uemter Söchst und Sofheim besagen gemeinsam ein peinliches Gericht mit einem Scharfrichter, der seinen Sit in Hofheim hatte. 1609 wurde durch den Amtmann Hans von Rodenstein ein neuer Scharfrichter namens David Schmidt aus Braunschweig, bisher Scharfrichter in Urfel, für die Uemter angenommen und ein Vertrag mit ihm abgeschlossen. Der bisherige Scharfrichter, Jonas Moller, war in die Dienste der Stadt Frankfurt eingetreten. Wie überall, so gehörte der Scharfrichter auch im Erzbistum Mainz zu den unehrlichen Leuten, und mit ihm verkehrte kein ehrlicher Mann, ob Bürger oder Bauer. Er durfte kein fremdes Saus betrefen, niemand die Sand reichen und in Wirtschaften nicht am Tisch der übrigen Gafte Plat nehmen; der Stand war verfemt und ergangte sich aus sich beraus. Der Scharfrichter war auch zugleich Abdecker. Er hatte dem Landesherrn einen Eid zu leiften, in dem er ihm versprach, "freu, hold und gewärtig zu fein". Wenn in den Uemtern gefangene Uebeltäter vorhanden waren, mußte er auf Erfordern ohne Saumen erscheinen und fie "nach der Notdurft examinieren, aber mit ihnen nur auf Befehl und nicht weiter verhandeln", fie durch Ueberredung und Drohung zum Geständnis bringen und durfte das, mas er dabei feben, hören und erfahren würde, keinem anderen Menschen "sagen, offenbaren oder entdecken". Bon diesem Examinieren der Uebeltäter wurde ibm keine Belohnung als das notdürftige Effen und Trinken gegeben; wenn er "aber einen juftifiziert (foltert), foll er neben dem Effen und Trinken von jeder Person 3 Gld., da er aber einen ausstreicht, einen Gulden erhalten". Alls Schinder mußte er das gefallene Vieh in den Aemtern "aufs erforderlichste ausführen und hinwegschaffen". Von jeder Meile Weges im Beruf erhielt er 2 Bagen. Es wurde ftreng auf die Zünftigkeit der Scharfrichter gehalten. 1629 führt der Amtmann von Frankenstein zu Höchst bei der Regierung in Mainz Beschwerde, daß "Meister Peter zu Liederbach, der doch keines Meisters Kind noch Nachrichter ist, an der von Wicker in Haft gelegenen Person die Folter gebraucht". Darum sollte jest Georg Schmidt von Ursel, ein zünftiger Scharfrichter, berusen werden.

Wenn der Angeklagte in dem erften Verhör 23) vor dem ordentlichen Richter leugnete, fo murde er von dem Scharfrichter examiniert, d. h. unter Unwendung von Drohungen zum Geftandnis ermahnt, er wurde "dem Scharfrichter mit feinen Gefellen unter die Augen gestellt". Wenn der Angeklagte dann nicht geständig war, wurde er nach dem Torturraum gebracht, wie zur Tortur entkleidet und an die Leiter geftellt. Dann wurden ihm die Inftrumente vorgezeigt, "auch die Daumenschrauben und Beinschrauben, jedoch ohne anguziehen, angelegt" und die Seile, "jedoch ohne hinund wiederzuziehen", um den Hals gelegt. Wurde immer noch kein Geftandnis erzielt, so wurde er auf die Leifer gespannt, der unter der Leifer angebrachte "gespickte Sase", eine Solzrolle mit bervorstehenden Holznägeln, angezogen und der Beklagte "mit Feuer angegriffen", d. h. mit brennendem Schwefel besprift. Aber nur in den seltenften Fällen ließen fich die Verbrecher zu Geftandniffen herbei, und so nutte die Inquisition "bei der Ruchlosigkeit und Verftocktheit der Bosewichter, besonders der Diebe und Räuber wenig, ja gar nicht". Diese Erfahrung bestätigten die Verbrecher ab und zu selber und machten sich nach dem Ueberstehen der Tortur darüber luftig; "sie fürchteten fich nur vor der Peitsche".

Die Tortur wurde in allen Gerichtsbezirken des Erzbistums Mainz fast gleichmäßig gehandhabt. Jur Tortur gehörte ein Bock, "oder wie man sonst die vierfüßige Maschine nennen will". "Damit nun der Inquisit darauf stillsißen und den freien Rücken hergeben möge, so werden desselben Füße vermittelst zweier an des Bockes Vorderfüßen besindlichen Schnallen, in gleichen auch dessen hände durch eben solche Schnallen gegen des Bockes Hals oder Kopf von des Scharfrichters Knechten besessigt." Der Scharfrichter selbst hatte mit dieser Arbeit nichts zu tun. Zur Auspeitschung wurde eine Karbatsche benutzt, die 6—7 Mannesspannen lang

war. "Sie ift am Griff so dick wie ein spanisch Rohr, aus Riemen geflochten und an der Spige fo dick wie ein kleiner Finger. Sie foll nur von der Mitte ab biegsam sein, damit nicht gleich das Blut fließet." Als wirksamstes Mittel gur Erpreffung des Geftandniffes benufte man fpige Ruten aus Haselstecken von Manneslänge. "Un dem oberen Ende, womit der Rücken getroffen wird, sollen sie keine Anoten, sondern subtile Sproffen haben. Mit einer folchen Rute wird länger nicht zugeschlagen, bis die vorderste Spige von der Lange einer Spanne abgesprungen ift. Nach drei, vier oder funf Schlägen muß die Rute dann hinweggeworfen und eine neue genommen werden. Darum muß jedesmal eine große Quantität bereitgehalten werden." Auf diese Weise wurden die schwersten Verbrecher bestraft. Dem Delinquenten wurden auf das Kamisol, manchmal auch auf das bloge Hemd, indem er auf dem Bock jaß, 30-40 Schläge mit der Karbatiche "gang langfam und mit höchfter Force aufgegählt". Nach einigen Schlägen hatte der anwesende Richter den Delinquenten zu befragen; legte er kein Geständnis ab, wie es Regel war, "so wird mit dem Schlagen, so sehr der Hoflandknecht nach seinen Kräften vermag, gang langsam fortgefahren, jedoch wird nach anderweit 10, 15, 20 Schlägen abermal gefragt". So wurde fortgefahren, bis der Rücken des Delinquenten blutunterlaufen und aufgeschwollen war. Hatte er siebzig bis achtzig Schläge empfangen, so wurde für diefen Tag ausgesett. Der Landknecht rieb den Rücken gegen Wunden und Fieber mit einer Salbe ein, "jedoch haben mehrteils die bofen Burschen wegen der nach der Hand ebenfalls empfundenen Schmerzen keine besondere Rube".

Nach zwei, drei oder vier Tagen, wenn die Geschwulft noch nicht völlig gefallen ist, "wird der Inquisit nochmalen auf sein obiges Reitpserd gesetzt und mit dem rechten Tanz nun erst der Anfang gemacht. Maßen als auf die alten Wunden, die noch ungemein schmerzen sollen, mit der Spikrute geschlagen wird, mit größter Force und solange, die man vernünftig glaubt, er werde ein mehreres nicht auszuhalten imstande sein, weshalb öfters das Blut von den Armen und Rücken herabsließet, die verstockten Burschen auch allerhand seltsame Gebärden zu machen im Gebrauch

haben, an welche Dinge aber, weil sie weder Lähmung oder andere schwere Gesahr nach sich ziehet, sich die Referendary garnicht zu kehren pflegen". Nach diesem zweiten Gang, wobei es unter 100 bis 300 Schlägen nicht abging, wurde dem Inquisiten der Rücken mehrere Tage hintereinander mit Salbe eingerieben. Der Erfolg dieser Peinigung war in vielen Fällen der gewünschte, und die Angeklagten waren geständig.

Eine solche Tortur dauerte ¾ bis über 1 Stunde, "jedoch ist diese Peinigungsart für den Referenten ebenfalls eine kleine Marter". Die Richter mußten während der Tortur in der Nähe des Gefolterten, etwa 7—10 Schrifte abseits, an einem Tische sitzen. Die von den Ruten abspringenden Spiken flogen ihnen dabei entgegen, sodaß sie "mit Gegenhaltung des Hutes oder in anderswegs abgehalten werden müssen". Der Folterraum wurde so gelegt, daß das Geschrei der Gesolterten nicht auf die Straße drang.

Nach der Tortur wurde der Angeklagte wieder in das Gefängnis gurückgeführt, war er geftandig, als Verurteilter, war er nicht geständig, bis feine Wunden gur Beilung neigten. Dann erfolgte unter Umftanden die Freisprechung. Wenige Tage nach dem Urfeilsspruch wurde die Sinrichtung mit dem Strick vollzogen. Der Galgen in Höchft war aus Holz erbaut und bedurfte infolgedeffen einer öfteren Erneuerung. Bei dem Bau eines Galgens wurden dem Herkommen gemäß in Söchst allerlei alte Brauche gehandhabt. Um 30. Märg 1675 murde der "Seidenhannes", ein als Dieb berüchtigter Zigeuner, gehängt. Der Bug mit dem Verurteilten fette fich am Einhorn neben dem Rathaus unter Vormarich des Schultbeißen und der Sandwerker in Bewegung. Un der Spige schritten die Spielleute mit Sachpfeifen und Schalmeien; auf einem Wagen folgte der "arme Sünder mit einem grunen Kranglein auf dem Ropf".

Am 7. Juni 1705 hatte ein Mann namens Michael Levendecker in Küsters Mühle bei Weilbach einen Einbruch verübt und war auf frischer Tat sestgenommen worden. "Drei Mann mit gewehrter Hand und der Büttel aus Höchst" hatten ihn in den Turm nach Höchst geführt und dafür 16 Alb. erhalten. 7 Männer aus Weilbach hatten den Zug bis an die Weilbacher Grenze ge-

leitet, wofür ihnen 1 Gld. gegeben wurde. In der Nacht wachten drei Männer bei dem Einbrecher im Turm. Der Büttel versah das Amt des Gefängniswärters und bekam für das Jufragen der Speisen und für das Oeffnen und Schließen der Gefängnistüren täglich 5 Alb.

Um 7. Juli murde der Verbrecher gum Galgen verurteilt. Jest stellte fich beraus, daß der Galgen morsch war und eine Erneuerung vorgenommen werden mußte. Dadurch blieb dem armen Gunder eine langere "Galgenfrift". Der Amtmann, Herr von Dienheim, berichtete über den Zustand des alten Galgens nach Mainz, und schon am 9. Juli kam der Befehl, ihn durch den Scharfrichter "besehen und probieren" zu lassen; wenn er nicht mehr genüge, solle ein neuer erbauf werden. In dem Schreiben der Regierung wurde dem Umtmann dringend empfohlen, "Borfehung zu gebrauchen, daß bei diefen ohnedem beschwerlichen Zeiten desfalls kein unnötig Wefen gemacht werden möge". Nach dem alten Herkommen wurden die Handwerker des Oberamtes Höchst zur Mitarbeit bei der Herstellung des Galgens nach Höchst befohlen. Sie leisteten alle Folge, nur die Leinweber meinten, fie betrieben ein Sandwerk, "so man zur Erbauung eines Galgens garnicht nötig habe". Damit hatten fie ohne Zweifel recht, und die Kanglei in Maing befahl dem Amtmann, die Sandwerker nur in unbedingt nötiger Babl beranguziehen, aber die Leinweber frei gu laffen.

Endlich konnte mit der Bauarbeit begonnen werden, und dem Zimmermeister Matthes Wisseler aus Höchst wurde die Bauleitung übertragen. Zwei Handwerksmeister suhren nach Frankfurt und erstanden bei einem Holzhändler sieben Stämme, die in nächtlicher Stunde mainab nach Höchst geflößt, bei der Mühle gelandet und noch in derselben Nacht zum Werkplaß vor dem Unterfor geschafft wurden.

Am 14. Juli frühmorgens versammelten sich die Handwerksleute, im ganzen 15 Mann, in ihren Zunftherbergen "mit Trommeln und Pfeisen, weil wegen tötlichen Hintritts ihrer kaiserlichen und königlichen Majestät Leopold keine anderen Instrumente gebraucht werden dürsen". Von der Herberge ging es mit Spiel zum Werkplatz vor dem Untertor, je 2 und 2 nebeneinander; zuerst

kamen die Zimmerleute, ihnen folgten die Wagner und Schmiede und zulett die Maurer. Nach Beendigung des Tagewerkes ging es mit klingendem Spiel in die Stadt zurück. So zogen sie auch die übrigen Tage von und zu der Arbeitsstelle. Am 16. Juli wurden fämtliche Schultheißen der Amtsorte geladen und marschierten hinter den Handwerksleuten bis zum Richtplat (füdlich des Eifenbahnüberganges in der Nähe des Gaskeffels der Farbwerke), woselbst der Galgen aufgerichtet wurde. Nach Beendigung der Arbeit bewegte sich der Zug in derselben Ordnung nach der Stadt zurück, und die Teilnehmer wurden auf Kosten der Regierung in den Wirtschaften verpflegt. Die Hinrichtung wurde auf den 17. Juli angefest. Wieder mußten fämtliche Schultheißen mit einer bestimmten Angahl Ortseinwohner erscheinen. So mußten zugegen sein aus: Höchst 6, Soffenheim 3, Nied 2, Griesheim 2, Schwanheim 3, Sindlingen 3, Zeilsheim 1, Marrheim 3, Kriftel 3, Münfter 3, Weilbach 3, Wicker 3, Hofheim 6 Ortseinwohner. Wer ohne Erlaubnis fernblieb, verfiel der Strafe. Für den vorletten Tag und als Begleiter des "armen Sünders" auf seinem letten Wege war ein Kapuziner von Königstein angekommen, der bei dem Baumwirt Georg Hofmann verpflegt wurde. Der Landhaupfmann und 5 Unteroffiziere übten während der Hinrichtung den Ordnungsdienst aus. Nach der Hinrichtung versammelten fich Schultheiß, Bericht und 16 Beschworene in der Krone und verzehrten 11 Gld. 24 Kreuzer. Auch die Handwerker hatten in ihren Zunftherbergen auf Koften des Staates gezecht. Aber alle Unkosten wurden durch die Verpflegungskoften des Scharfrichters und feiner Gesellen in den Schatten gestellt: der Kronenwirt Görg Gellmannshäufer hatte 30 Gld. 33 Kreuzer und der Engelwirt sogar 43 Bld. 11 Kreuzer zu fordern.

Dem Verurfeilten war während seiner Haft die Verpflegung aus der Krone gebracht worden; jede Mahlzeit kostete 8 Kreuzer, dazu bekam er täglich 1/2 Maß Bier zu 4 Pfg. und insgesamt 1/2 Maß Wein für 24 Kreuzer. Zur Herrichtung seiner Lagerstatt waren drei Bausch Stroh erforderlich gewesen, die dem Kronenwirt mit 6 Kreuzer bezahlt wurden. Für seine gesamte Verpflegung vom 18. Juni bis 17. Juli waren insgesamt 4 Gld.

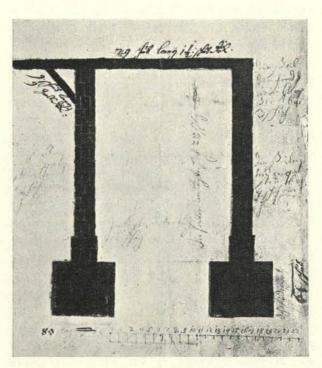
56 Kreuzer ausgegeben worden. Der Scharfrichter erhielt für seine amtliche Tätigkeit 13 Gld. und quittierte mit folgenden Worten: "Das von dem Churfürstlichen Mainzischen Höchster Jollschreiberei-Verwalter, Herrn Georg Friedrich Klußner, von wegen abgebrochenen alten Galgens hier zu Höchst und an dem neuen aufgerichteten die Exekution an dem zum Tode condenuierten so genannten Michel Lependecker mit dem Strang zu vollziehen, mein verdienten Lohn 13 Gulden zu recht mir Endesbenanntem bezahlt worden sind, ein solches thue ich bescheinigen. Höchst, den 8. August 1705. Hermann Flach zu Kosheim, Nachrichter."

Gine Zusammenftellung der gesamten durch die Hinrichtung verursachten Unkoften ergibt die Summe von 204 Bld. 14 Kreuger. Diefer Betrag erschien begreiflicher Weise der Kanglei zu Maing reichlich hoch, und fie forderte für die Bukunft die Streichung einiger Posten, zumal sollte das "unnötige kostbare Zechen" abgestellt werden. Der Bollichreiber erhielt ein Schreiben von der Kanglei mit der Aufforderung, "ihr hättet euch biernach zu informieren, wer eigenflich an einem solchen großen Uebermaß schuldig ift und den oder diefelben anzuweisen, diesfalls Richtigkeit zu machen, damit man derenthalben dahier nicht weiter angeloffen werden möge". Danach zu urfeilen haben die Wirte unverhältnismäßig langer als üblich auf die Begleichung ihrer Rechnung warten muffen. Nach der Gepflogenheit der Zeit wird der Zollschreiber eine weitschweifige Untersuchung eingeleitet haben, ohne einen Schuldigen zu finden; da mußte der Staat bezahlen.

Der mit so hohen Kosten erstellte Galgen wurde 1739 durch einen Sturm umgeweht. An seine Stelle wurde ein Neubau aus Quadersteinen aufgeführt, aber bei dem Bau durften keine "unnötige Zecherei und Unkosten" entstehen. Der Galgen stand bis 1817. Bei dem Bau der Königsteiner Straße sanden die Steine Verwendung.

Für die Tätigkeit des Scharfrichters wurde 1733 folgende Gebührenordnung aufgestellt:

- 1. einen des Landes zu verweisen 1 Gld. 15 Alb.,
- 2. einen an das Halseisen zu stellen 1 Gld. 15 Alb.,
- 3. einen auszuftreichen 3 Bld.,
- 4. das Zeichen zu brennen 3 Gld.,
- 5. einen zu köpfen 5 Gld.,
- 6. einen zu hängen 5 Gld.,
- 7. einen auf das Rad zu legen 3 Gld.,
- 8. so einer sich selbst um das Leben gebracht 5 Gld.,
- 9. einen zu begraben 3 Gld.,
- 10. von einem peinlichen Verhör mit der Tortur 3 Gld.



Der Galgen.

Das Flechten auf das Rad wurde als strafverschärfend angesehen. Nach Eintritt des Todes wurde der Leichnam in die weitgestellten Speichen des Henkerrades geslochten, und dabei wurden unter Unwendung von Gewalt die Knochen und das Rückgrat gebrochen.

## 16. Ein Berenprozeß vor dem Gericht in Böchst 1597.

Der finstere Geist des Mittelalters äußerte sich in seiner trübsten Erscheinung in dem Hegenglauben, der seine Auswirkung in den Heren-

prozessen fand. Die Grundlage ist der Aberglaube; in ihm waren Volk und Adel befangen, und weder Gelehrte noch Geistlichkeit konnten sich von

ihm frei machen. Das ganze perfonliche und öffentliche Leben stand unter der Angst vor feindlichen, überfinnlichen Mächten und ihrer Gewalt über Leib und Seele des Menschen. Allen schlimmen Trieben des Menschenherzens, Miggunft, Neid und Haß, waren Türen und Tore geöffnet. Da ist es begreiflich, wenn die Machthaber gegen die unfagbaren Damonen durch die Vernichtung der Menschen, die man als ihr Werkzeug anfah, den Kampf aufnahmen. Von allen Landesregierungen wurden Gerichtsordnungen gegen das Herenwesen geschaffen. Die für unsere Heimat zuständige "Mainzer Kanzleiordnung, wie es mit den verordneten Examinatoren in zauberischen Sachen ihrer Mühewaltung halber gu halten" (vom 27. Juli 1659), ift ein sprechendes Rulturzeugnis jener Zeit.

Wohl keine Berichtsstätte ift vor qualmenden Scheiterhaufen mit unschuldig gequälten Menschen bewahrt geblieben. Aber die Zeugnisse darüber in den Archiven sind wohl selfen zu finden. Wohl durch einen Zufall find uns die Akten eines Prozesses gegen eine Höchster Bürgerin aus dem Jahre 1597 erhalten geblieben und bei der Durchsicht alter Stadtakten aufgefunden worden. Der Prozef wurde vor dem hiefigen Gericht, vor Schultheiß und Schöffen, ausgetragen und richtete fich gegen die 70 jährige Bebamme Clafin Mergenin aus Bochft, die wegen Zauberei angeklagt war. Es wurde ihr vorgeworfen, daß fie "Gott dem Allmächtigen abgeschworen, sich dem Teufel ergeben, mit ihm Gemeinschaft gepflogen und dem unvernünftigen Dieh Schaden zugefügt habe". Das Gericht faßte nach der erften Verhandlung den Beschluß, "da die peinlich Beklagte in der Untersuchungshaft mehrere Mal ihre Miffetat eingestanden hat, nun aber vor Gericht nicht geständig ift, so erkennen Schultheiß und Schöffen des peinlichen Halsgerichtes, daß fie zu endlicher Beteuerung der Wahrheit zu scharfer peinlicher Frag genommen werde, dazu auch verdammt fein foll, alles von rechts wegen".

In der Begründung wurde ausgeführt, daß sie ihre drei früheren Aussagen mutwillig und in der Absicht, das Urteil hinzuziehen, böswillig widerrusen habe. Als Verteidiger war ihr der Advokat Schott gestellt worden; er machte geltend, sie sei 70 Jahre alt und habe aus Furcht vor der Strafe

mehreremal die fallende Sucht bekommen, einmal sogar vor dem Gericht, wie der ganze Umstand gesehen habe. Sie wolle lieber jest nach so langer Haft unschuldig sterben, als solche langweilige Gefangenschaft, Furcht, Angst und Schreck der Tortur ausstehen. Der Advokat war mit einem Wiederaufnahmeverfahren einverstanden, suchte jedoch die Anwendung der Tortur zu verhindern; aber alle feine Versuche scheiterten an dem Gefet, der peinlichen Kalsgerichtsordnung Karls IV. Die neue Verhandlung setzte mit der Tortur ein. Um 12. Juli wurde die Angeklagte im Beifein des Scharfrichters gefragt, warum fie ihr früheres Geftandnis widerrufen habe. Aus Furcht geftand fie abermals ihr zauberisches Verbrechen ein und gab zu, daß sie der zauberischen Künste schuldig sei, die sie ungefähr vor vier Jahren "aus Fürwiß, daß fie allerlei zu miffen begehret, gelernt habe", und daß der Teufel mehrmals zu ihr in den Garten gekommen fei.

Nach dieser Aussage wurden ihr durch den Scharfrichter gur Prüfung der Wahrheit die Beinschrauben angelegt. Unter den Schmerzen geftand fie weiter, fie fei dreimal zum Tang mit dem Teufel in des Schultheißen Garten gewesen, auch seien da noch vier andere Frauen zugegen gewesen, nämlich die alte Förgin, Leinhenzens Els, Linden Mergenin, ihre Schwägerin, aus Höchft gebürtig und in Sofheim wohnhaft, und die alte Schultheißin. Mit "solcher ihrer Gesellschaft sei sie auch zweimal ju Wege gewesen, Wein und Korn auf den Feldern zu verderben", einmal auf der Weide, wo fie eine schwarze Salbe geholt habe, die fie nach der Ungabe des Teufels mit Lindenblüte haben mischen sollen und das andere Mal in der Weingartengaffe, da fie Wein- und Kornblüte mit "Erde und Brungen" vermischt habe, um die Frucht zu verderben. Sie habe Gott dem Allmächtigen abgeschworen und sich dem Teufel, den sie Federbusch genannt hatten, ergeben. Vor ungefähr acht Tagen sei er auch zu ihr in das Gefängnis gekommen mit großem Geton und Schellen, aber fie habe ihn nicht gesehen, sondern nur mit einem Pantoffel nach ihm geworfen. Der Teufel habe auch Blut von ihr begehrt, das habe fie aber abgeschlagen; da habe er ihr geheißen, den Leuten an ihrem Vieh Schaden zuzufügen. Das habe fie vor zwei Jahren nur einmal gefan und habe die rot und weiß gefleckte Kuh des Johann Jonnas in des Teufels Namen auf den Rücken geschlagen, und diese sei dann innerhalb acht Tagen gestorben. Zu dieser Tat habe sie sich durch den Jorn gegen Jonnas, der mit seiner Hausfrau uneinig gewesen sei, veranlaßt gesehen. Vor zwei Jahren habe sie die braune Kuh des Hans Müller krank gemacht, weil er sie nicht über den Main habe sahren wollen; durch ein Kraut habe sie aber der Kuh wieder geholsen.

Die als Zeugin geladene Frau des Johann Jonnas gab an, daß vor einem Jahr oder länger ihre Kuh, die aber schwarz gewesen wäre, krank geworden sei, und daß sie Verdacht auf Zauberei gehabt hätte. Auf eine Anfrage habe die Beklagte ihr ein Kraut gegeben, das aber nicht geholsen habe. Mit ihrem Manne sei sie nicht uneins gewesen, wohl aber habe ihr Mann mit dem Knechte Streit gehabt und ihn fortgejagt. Darüber sei sie erschrocken und habe die Beklagte, die Hebamme sei, befragt, ob ihr neugeborenes Kind nicht davon das Mal bekommen habe; das habe die Angeklagte ihr bestätigt, ob diese das Mal an dem Kinde verschuldet habe, könne sie nicht sagen.

Die als Zeugin vernommene Frau des Müllers aus der Mainmühle konnte nur aussagen, daß ihre Kuh, wie auch das Bieh anderer Leute, krank gewesen sei; ob die Angeklagte Schuld habe, konne sie nicht bezeugen. Im vorigen Jahr sei ihrer schwarzen Kuh die Milch vergangen, auch habe sie nach dem Weidegang nicht in den Stall gewollt. Da habe ihr Ewalds Leiß gefagt, fie folle die Kuh laufen laffen, fie fuche ihre Milch. Nun fei die Kuh vor die Türe Ewalds gelaufen, habe etliche Mal bineingebrüllt, sei dann wieder weitergelaufen und nur mit großer Mühe in den Stall zu bringen gewesen. Nach diesem Vorgange habe sie angefangen, Ewalds Wiesen (Luise) zu verdenken (zu verdächtigen), und habe vorgehabt, fie darüber vor Bericht zu befragen. Diese habe ihr aber geraten, fie folle an drei Morgen in der Frühe unbesprochen (nüchtern) Barwinkel brechen und diesen der Ruh mit Brot eingeben. Das habe fie auch gefan; bald darauf sei Ewalds Wiefe mit einem zweimäßigen Hafen in ihr Haus gekommen und habe Feuer geholf. (In dieser Zeit kannte man das Feuerzeug noch nicht; über Nacht wurde in den Orten reihum Feuer angehalten, und am Morgen ftellten fich die Nachbarn ein, um in einem irdenen Topf glühende Kohlen zum Anzünden des Feuers auf ihren Feuerstätten abzuholen.) Darüber sei sie erschrocken und habe gefragt, aus welchem Grunde sie zum Feuerholen einen so großen Kasen brauche. Doch habe sie ihr, wenn auch ungern, die gewünschten Kohlen gegeben. Darauf sei ihrer Kuh die Milch wiedergekommen. Es sei aber wahr, daß Wiese auch die Clasin Mergenin befragt und daß die ihr auch Bärwinkel zu nehmen geraten habe. Beim Brechen des Krauses habe sie die Worte sprechen sollen:

"Bärwinkel, ich brech dich durch diese Wolken, Gott bescher mir meine Milch und meine Molken."

Die Mitangeklagte und zugleich als Zeugin aus dem Turme in Sofheim vorgeführte Linden Mergenin legte ebenfalls Zeugnis ab. "Vor 18 Jahren kam ein feiner junger Mann namens Lucifer zu mir in den Garten, den mir der Schultheiß von Höchst später abgekauft hat, und bot mir viel Geld. Da ich eine große Schuldenlaft und einen lahmen Mann hatte, ging ich auf feine Wünsche ein, aber ich bekam kein Geld. Dagegen mußte ich Gott und allen Heiligen ab- und Lucifer zuschwören. Dann gebot er mir, Wein zu nehmen, in den er schwarze Materie mischte; den Trunk sollte ich der Ruppellin eingeben. Diese, eine bei mir dienende Base meines Mannes, sollte dadurch von den üblen Fluchen geheilt werden. Clasin Mergenin und die Schultheißin haben mit mir gufammen nachts in den Gärten getangt. Nach dem Verkauf meines Gartens an den Schultheißen haben wir in einem anderen Garten zu Höchst getangt. Der Tänger der Schultheißin mar ein hübscher Mann mit Federn auf dem Hut wie mein Tanger auch. Er hat uns zu dem Tang auf einem Stecken abgeholt. Vor einigen Nächten ift Lucifer, mahrend der Wächter schlief, ju mir ins Gefängnis gekommen und hat mir gesagt, ich würde bald bingerichtet werden, aber ich solle ja nichts gestehen, er wolle mich schützen."

Die Aussagen der Linden Mergenin genügten dem Gericht nicht, und sie wurde nach vorhergegangener Tortur einem zweiten Verhör unterzogen. Jest war sie zu weiteren Mitteilungen bereit.

Run sagte sie, bei den Tangen in den Garten bat der Pfeifer Clos, ein Tagelöhner aus dem

Schloß, mit einer Koppelpfeife für 5 Alb. die Nacht zum Tang aufgespielt. Ihr Tänger sei der oberfte gewesen und hatte ihnen aus des Schultheißen Keller in Steinkrügen Wein geholt. Die Schultheißin habe mitgetrunken, aber nicht gewußt, daß es ihr Wein sei. Einmal habe Konrad Ruppell ihr eine Fahrt von Hofheim nach Höchst abgeschlagen, da habe sie ihm aus 3orn von dem Wein zu frinken gegeben, worauf er 13 Wochen krank gelegen und dann geftorben fei. Ihr Tanger habe sie übel behandelt, auch geschlagen und sei ein verwegener Schalk gewesen. Er habe sie auch auf einem Befen zum Schornftein hinaus über Bann, Berg und Tal geführt. Einmal habe ihr die Clasin Mergenin gesagt, fie habe in der Behausung des Schultheißen ein Kind oder drei umgebracht. Nun habe der Schultheiß selber Angst für seine Frau, die auch eine Zauberin sei. Alls sie vor einiger Zeit ins Gefängnis gebracht worden sei, habe ihr der Büttel Johann Bach von Sofheim gefagt, der Schultheiß zu Söchst ließe ihr durch ihren Vetter Wolf mitteilen, fie folle getroft fein, er wolle für sie geben und steben. Sie sei früher schon einmal wegen Zauberei verhaftet gewesen und habe im Turme zu Höchst gesessen. Nach ihrer Entlassung habe ihr der Schultheiß in seinem Garten gefagt, wenn er nicht das beste für sie getan bätte, so wäre es ihr damals schon schlimm ergangen. Das habe er deswegen gefan, weil die Schultheißin ebenmäßig eine Erzzauberin gewesen sei und dem Zollschreiber Wendel eine Kuh umgebracht habe.

Die Aussagen beider Frauen lassen keinen Zweifel über den Ausgang des Prozesses, und bald flammte auf der Richtstätte bei Höchst der

Scheiterhaufen, auf dem unschuldige, verängstigte Menschen in ihrer Todesnot ihren letzten Jammer verhauchten. Weder der Vergangenheit noch dem heute lebenden Geschlecht steht ein Recht zu, Richter und Gerichte anzuklagen, wohl aber mögen sie die in wahnwitzigem Aberglauben und teuflischer Grausamkeit befangene Menscheit eines finsteren Zeitalters beklagen.

Durch erpreßte Geständnisse wurden immer weitere Kreise gezogen, immer mehr Unschuldige zu Qual und Tod verdammt; Neid und Mißgunst irregeleiteter Menschen sorgten dafür, daß sich an den glimmenden Resten eines Scheiterhaufens der nächste entzündete.

Nach dem 30 jährigen Kriege wurden überall Vorschriften über die Untersuchungen gegen die Heren erlaffen. Die bereits angezogene Mainzer Kanzleiordnung von 1659 regelte das Gerichtsverfahren und setzte die Vergütungen für das Gericht bis in die Einzelheiten fest. Danach erhielt der Schultheiß von jeder gefänglich eingezogenen Here 3 Gld.; denselben Betrag erhielten Gerichtsschreiber und Gefängniswächter; die Stadtknechte erhielten je 1 Gld., der Tag und Nacht zur Bewachung beigegebene Hüter für jeden vollen Tag 51/2 Gld. Für ein Verhör erhielten die Gerichtspersonen zusammen 5 Gld., der Bachter 3 Gld. und die Henkersknechte 6 Gld. Der Scharfrichter bekam 5 Gld. und "die Ketten und Kloben" für die Befestigung der Opfer auf dem Scheiterhaufen, dazu Feuerhaken und anderes "Handwerkszeug". Das Gericht mußte Holz, Reifig und Stroh liefern. Unstatt der bisher üblichen Mahlzeit nach der Hinrichtung wurden dem Gericht 10 Gld. vergütet.

## 17. Die Verwaltung der Stadt Söchst.

a) Die Bürgermeifter.

Mit der Erhebung zur Stadt wurde in Höchst auch die Verwaltung nach städtischem Muster eingerichtet. Wenn auch in der kaiserlichen Urkunde von 1356 die Handhabung der Freiheit nach Frankfurter Muster zugestanden war, so lag es immer noch in dem Ermessen des Kurfürsten, wie weit er Zugeständnisse zu machen bereit war. Freie Städte in vollstem Sinne des Wortes waren nur die Reichsstädte, und auch sie musten vielsach dem von dem Kaiser ernannten Schutzberrn einen

wesentlichen Teil ihrer Freiheit opfern. Die den Landesherren gehörigen Städte, zu denen jest Höchst zählte, mußten sich dem Interesse ihres Herrn unterordnen, und die freie Selbstverwaltung wurde ihnen nur soweit zugestanden, als es sich mit den politischen und wirtschaftlichen Zielen des Landesherrn vertrug. Doch war eine Stadt ohne einen freien Bürgerstand undenkbar; der Leibeigne konnte sich weder vor Gericht noch vor der Verwaltung selbst vertreten, konnte also auch weder Sis noch Stimme in einer städtischen Ver-

waltung beanspruchen. Daher wurde auch der Schultheiß eines Dorfes mit dem Antritt seines Dienstes für seine Person "gefreit", d. h. von der Leibeigenschaft befreit und genoß die persönliche Freiheit solange, als er im Dienste seines Landesberrn stand. Aur als freier Mann konnte er im dienstlichen Verkehr mit den Landesbehörden seine Schutzbesohlenen in dem Dorfe vertreten.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, welche Magnahmen der Kurfürst in seiner neuen Stadt auf Grund der Urkunde von 1356 gunächst ergriffen babe, ob er die Befestigung mit Mauer, Wall und Graben und die Schlofanlage oder die Befreiung der Bewohner aus der Leibsangehörigkeit und in Verbindung damit die Umgestaltung der Stadtverwaltung vorher durchgeführt habe. Die Untwort ergibt sich aus dem Vergleich der bisher bestehenden Verhältnisse mit denen, die nun werden follten. Die Befestigung an sich war nichts Neues; Becke, Wall und Graben, ftreckenweise fogar Palisaden und Mauern, umzogen bereits die Stadt. Ein fester Bau, das Zollkaftell, mar ebenfalls vorhanden. Die Befestigungswerke stellten nur in ihrer Bedeutung, nicht aber im Wesen etwas Neues dar. Anders wirkten die neuen Rechte der Bürgerschaft; fie brachten gang neue Zustände in das persönliche Leben des einzelnen, wie in das Gemeinwesen und seine Verwaltung. Mit diefer Bürgerschaft mußte der Erzbischof gang anders rechnen, als bisher mit seinen leibeignen Bauern. Ihre Einstellung gum Ergbistum, wie auch zu seiner Person konnte ihm nicht gleichgültig fein. Aus diesem Grunde wird er mit der Verleihung der bürgerlichen Rechte und der Einführung der städtischen Verwaltung nicht gezögert haben. Wir durfen alfo annehmen, daß die Stadt schon bald nach dem Datum der Urkunde auch in die Rechte einer Stadt eingesett murde. Es ftebt fest, daß 1356 die Merkmale der Leibeigenschaft, Rauchhühner und Besthäupter fielen, die Freizügigkeit zugeftanden und die Bürgerschaft somit von der Leibeigenschaft tatsächlich entbunden wurde.

Damit waren die übrigen Verpflichtungen gegen den Erzbischof, die man oft irrtümlich als Merkmale der Leibeigenschaft anspricht: Frondienst, Vede, Schahung, Ahung usw. nicht ohne weiteres auch gefallen. Die Bürgerschaft unserer Stadt hat

einzelne dieser Verpflichtungen noch bis in das 19. Jahrhundert getragen, wenn auch unterdessen mancherlei Erleichterungen zugestanden worden waren. Mit der Milderung dieser Lasten machte Erzbischof Johann schon im Jahre 1400 einen Anfang. Bei seinem Aufenthalt in Hosheim im Taunus im Jahre 1400 stellte er der Bürgerschaft zu Höchst einen Freibrief auf 10 Jahre aus. Er lautete wie folgt 24):

"Wir, Johann, bekennen, daß wir angesehen haben sonderlich Gunft und Freundschaft, die wir haben unseren Bürgern zu Hoeste also, daß in die nächsten 10 Jahre aller beiden, Schatzungen und Atzungen, sollen frei sein ohne Gefährd, doch also, daß sie uns und unseren Nachkommen in dem Stifte zu Mainz mit Dienst gehorsam sein sollen, wann das an sie gesonnen wird; auch so haben wir ihnen solche Gnade gefan, daß sie niemand laden oder bannen solle ohne unser geistliches Gericht zu Mainz dieselben Jahre (auf 10 Jahre).

Dies zur Urkund gegeben Hoveheim, Montag nach Sankt Antoniustag i. 3, 1400."

Nach dem Inhalt diefer Urkunde war die Stadt auf 10 Jahre von Schatzungen, d. h. den Kriegssteuern, und von Ahung, der Unterhaltung des kurfürstlichen Sofes bei feinem Aufenthalt in der Stadt, frei. Diefes Zugeständnis hat seinen Grund in der durch die Zerstörung 1396 verursachten Not der Bürgerschaft und entsprang dem menschlichen Mitempfinden des Erzbischofs gegen die hartgeprüfte Stadt. Die Schatzung wurde später wieder eingeführt; die Geldknappheit in den kurfürstlichen Kaffen, wie die Gerechtigkeit gegenüber anderen Städten des Stiftes machten es erforderlich; dagegen wurde die Atjung von jest ab nicht mehr gefordert. Wenn der Kurfürst nach Sochst kam, gingen Verpflegung und Unterhaltung des Hofstaates auf feine eigenen Roften.

Der Bürgerschaft wurde ein weiteres wichtiges Zugeständnis gemacht. Bisher bestand die Einrichtung, daß der Lehnsherr seinen Lehnsmann vor sein Gericht fordern konnte, auch in Höchst. Damit besaßen die in Höchst begüterten Adligen die Gerichtsbarkeit über ihre Hosseute. Dieselbe Gerichtsbarkeit stand auch der Geistlichkeit, soweit sie die Stellung eines Gutsherrn innehatte, zu. Mit der Ueberweisung der Rechtsfälle vor das Mainzer Gericht war eine größere Rechtssicherheit gewährleistet.

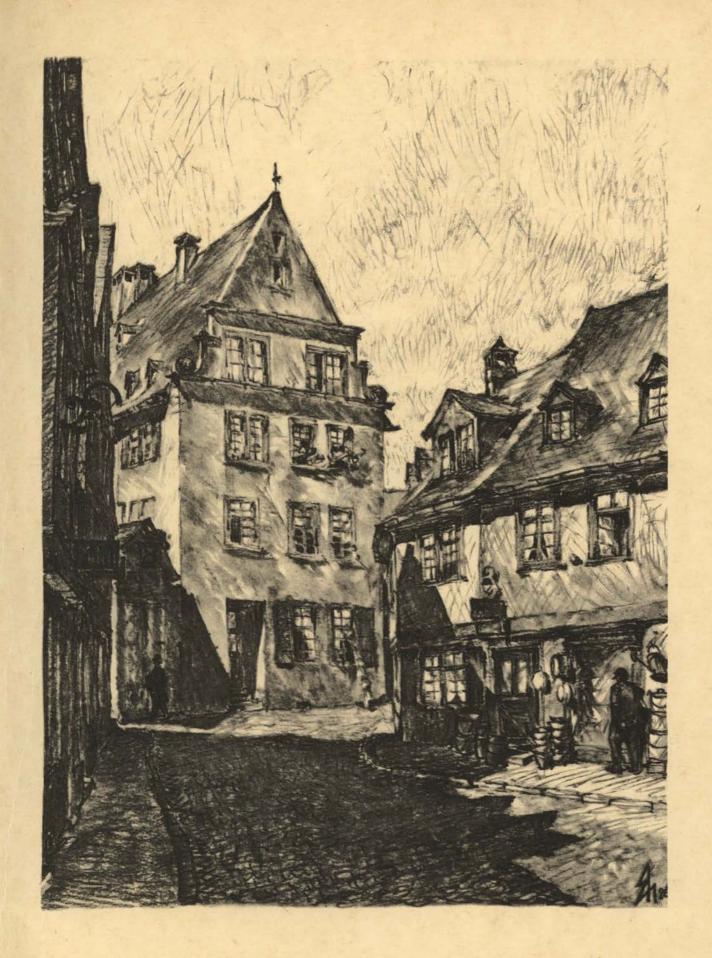
Wie bisher, so war auch die Stadt weiterhin zu Frondiensten verpflichtet, und die Stadt Höchst

bietet ein beachtenswertes Beifpiel dafür, daß die Freiheit der Person noch nicht Freiheit von der Dienstpflicht bedeutete. Die persönliche Freiheit brachte nur Befreiung von der Kopfsteuer, alle übrigen als Grundsteuer aufzufaffenden Laften bestanden weiter und mußten auch persönlich getragen werden. Die Zollrechnungen um 1500 führen als ständige Einnahme aus der Untertanenschaft folgenden Poften: "Die Bürgerschaft gibt für ihre Schuld zum Frondienft 10 Gld." Daraus ift ersichtlich, daß die personliche Dienstleiftung vorläufig abgeschafft und in Geld umgewandelt worden war, und daß die Stadt für die Befreiung ihrer Bürger von der Fronpflicht jährlich 10 Gld. an die kurfürstliche Zollkasse abführen mußte. Diefer Vertrag hat allem Unschein nach nur wenige Jahrzehnte bestanden. Dann wurde die Fronpflicht in eine Grundsteuer umgewandelt und von Haus und Grundbesit jährlich ein bestimmter Betrag erhoben. Diese etwa von 1530 ab zu entrichtende Abgabe führte den Namen "Dienstgeld". Die Bürgermeifter hatten jährlich ein Regifter über den Saus- und Grundbesit aufzustellen und dem Schultheißen zu übermitteln, der den Betrag an einem bestimmten Tage erhob. Im hiesigen städtischen Archiv befindet sich eine Angahl dieser Dienstgeldregister aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die für die Geschichte unserer Stadt von unerseslichem Werte find. Das Dienstgeld wurde erhoben, solange Höchst zu Kurmainz gehörte, bis zum Jahre 1802. Es war ein "ftandig Geld", d. h. der Betrag wechselte niemals und war auf die Besamtsumme von 28 Gld. 4 Alb. von den Behaufungen und auf ebensoviel von dem Grundbesit festgesett. Es fielen von einer Hube Land 11 Alb. 3 Pfg., von einem Morgen 3 Pfg., von einem Viertel Morgen 1 Pfg. Die Gemarkung Höchst bestand aus 19 Huben 5 Morgen oder 375 Morgen dienstgeldpflichtigem Grundbesit; die Besitzungen des Adels und der Geiftlichkeit waren frei. Von jeder Behaufung fielen 6 Alb. oder 4 Gld. "gut Geld", und die Gesamtsumme entsprach dem oben angeführten Betrag. Aus der Summe können wir die Zahl der bewohnten Säufer um 1500 errechnen, fie befrug 112 Berdstätten. (Siehe Register von 1618 im Unhang.)

Das Dienstgeld wurde von dem Stadtschultheißen auf Sankt Peterstag unter Wahrung gang beftimmter Regeln erhoben. Die Bestimmung darüber hat folgenden Wortlaut: "Die Strasen derer, so in punkto 11 Uhr desselben Tag das Dienstgeld nicht ausgerichtet haben, ist, jedem so bei Aushebung desselben siset, 1½ Maß Wein und des anderen Tags nochsoviel und also nachfolglich doppelt, wie von alters Herkommen, und dem Schultheißen ein alter Turnos und jedes solgenden Tags auch doppelt."

Um die Abgabe des Dienstgeldes entstanden innerhalb der Bürgerschaft mehrfach Streitigkeiten. Wenn ein Adliger ein bürgerliches Gut erwarb, fo ruhte bisher auf diefem Gute die Berpflichtung zur Zahlung des Dienstgeldes. 1732 war ein solcher Fall eingetreten, und der Käufer weigerte fich, von feinem neuen Befit das Dienftgeld zu entrichten, da er als Adliger frei war. Da die Dienstgeldsumme fich immer gleich blieb, ware durch das Ausscheiden dieses Besitzes eine ftarkere Belaftung der übrigen Besitzungen notwendig geworden. Dagegen legte die Höchster Bürgerschaft Verwahrung ein und forderte auch von diesem Abligen die Entrichtung des Dienstgeldes. Sie berief sich dabei auf das Höchster Lagerbuch von 1687, in dem ausgeführt war, das Dienstgeld zu Höchst rube auf den Häusern und Berdstätten, und das Höchster Ackerbuch von 1699 meldete, daß das Dienftgeld keine Personal-, sondern eine Realfteuer fei, und daß von jedem Morgen Land 3 Pfg. entrichtet werden mußten; von diesem Dienstgeld war selbst der Landesherr nicht frei, wenn er bürgerliche Besitzungen erworben batte, "selbst ihre kurfürstlichen Onaden hat zu entrichten vom Amtshausplag und vom Zollhaus 30 Kreuzer". Schon um 1500 waren einzelne Säufer der Stadt vermietet, die Mieter waren aber grundfätlich vom Dienstgeld frei, da fie ja kein Eigentum besagen. Von ihnen forderte die Stadt 3 Kreuger und erzielte damit einen Ueberschuß über den erforderlichen Dienstgeldbetrag hinaus, der für allerlei ftädtische Ausgaben Verwendung fand.

Die Bürgerschaft verwaltete ihre städtischen Angelegenheiten selber und übertrug die Ausführung den beiden Bürgermeistern, die in jedem Jahre von der Bürgerschaft neu gewählt wurden. Wenn auch keine grundsählichen Bedenken gegen eine längere Amtsführung bestanden, so geht aus den Stadtrechnungen seit 1539 hervor, daß die Bürger-



meister niemals länger als ein Jahr im Dienst blieben. Sie versahen ihren Dienst ehrenamtlich; für die Erledigung der schriftlichen Arbeiten stand ihnen ein Stadtschreiber zur Verfügung. Die Amtszeit lief von Sankt Andreastag auf ein Jahr.

Mehrfach wird in alten Urkunden der Rat der Stadt Söchft erwähnt; er wurde ebenfalls von der Bürgerschaft gewählt. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hatten die Bürgermeifter das ftädtische Rechnungswesen in Ordnung zu bringen, und die Rechnung wurde im Mai des folgenden Jahres von der versammelten Bürgerschaft "abgehört"; erst dann waren die Bürgermeister entlastet. Für Amtshandlungen, die zum Nachteil der Stadt ausschlugen, waren Bürgermeister und Rat persönlich haftbar. Die Stadt verfügte um 1500 bereits über ein Rathaus. Wir können aber seine Lage nicht mehr bestimmen; ebenso gab es schon eine Badestube in der Stadt. Die älteste Stadtrechnung, die uns erhalten geblieben ift, stammt aus dem Jahre 1539. Da sie uns eine Reihe von interessanten Vorgängen aus der Stadtverwaltung berichtet, mögen einige Beifpiele daraus angeführt werden: "Die Bürgermeister des Jahres waren Michel Stumpf und Valentin Norrinck. Die gesamte Einnahme betrug 329 Gld. 10 Alb. 7 Pfg.; aus dem Vorjahr war ein Ueberschuß vorhanden: 23 Gld. 8 Allb. haben uns die alten Burgermeifter Ludwig Megler und Kafpar Steinmet geliefert." "100 Old. 5 Alb. ift dieses Jahr der Gemeinde gefallen Ungeld und Niederlage, welches uns der würdige Berr Kafpar Schreiner, Zollschreiber, guflich entrichtet und bezahlt, auf 4 Quatember laut seiner eignen Sandschrift." Die Stadt besaß eine Ungahl von Grundstücken, die verpachtet wurden: "Von einem Placken hinter der Molen (Mühle)", "von Ebberphen (dem Schulmeifter) von dem Brühle", "von etlichen Gorten bender der schlofmolen", "zwei wassentheill, eins zur dem gemeinen Hauvs, das andere von Adam Dhors felig hoffend ..., das jestunder in hait jerg (das Georg gepachtet hat)."

Der Inhaber der Badeftube erhielt ein städtisches Grundstück, scheinbar einen Rasenplatz, zur Nutznießung: "Peder Bekker oder ein jeglicher, der die Badstoben besetzet." Als einziger Mieter ist genannt "der More, dieweil er keine eigen Be-

hausung hat und by einem anderen wohnt"; er bezahlte 3 Kreuzer in die Stadtkasse.

Die Wachen der Stadt waren der Bürgerschaft übertragen und bedrückten sie als ihre schwerste Last. Von den rund 112 Bürgern mußten täglich je 3 an jedes der 3 Stadtfore auf Wache ziehen, die Aussichen und dabei das Wegegeld erheben. Wer seiner Pflicht nicht genügen wollte, konnte für 8 bis 10 Kreuzer einen Ersahmann einstellen, auch konnte ein Bürger seine Wachtpflicht auf längere Zeit übertragen und zahlte dem Ersahmann für das Jahr 3½ bis 4 Gld. Nachts standen in ruhigen Zeiten 2 und in Kriegszeiten 4 bezahlte Scharwächter aus der Bürgerschaft für Rundgänge durch die Stadt zur Verfügung.

Die Aufficht über die Wache führte der Stadtwachtmeister. Er bekam 3 Stecken Holz, 8 Malter Korn und 8 Gld. an Geld als Besoldung. Er war zugleich der Führer der Bürgerwehr und der geheime Polizeikundschafter des Amtmanns. In einer Liste führte er die Namen der wachtpflichtigen Bürger, feilte täglich die Wachen ein, ermahnte jeden zur Pflicht und hatte selbst bei Tag und Nacht die Kontrolle auszuüben. War die Stelle des Stadtwachtmeisters neu zu besetzen, so schlug die Bürgerschaft einen geeigneten Mann vor, und wenn gegen seine Person keine Einwendung erhoben wurde, bestätigte der Amtmann die Wahl. Man sah auf eine energische Persönlichkeit, die des Lesens und Schreibens kundig war und guten Ruf genoß. Gewöhnlich fand sich ein geeigneter Handwerker, der die Abwechslung und die Nebeneinnahmen der dauernden und nicht immer lohnenden Beschäftigung in der Werkstatt vorzog.

Die Stadtfore wurden von Oktober bis März um 7 Uhr, im Sommer um 10 Uhr abends geschlossen. Der Schultheiß mußte die Stadtschlüssel ausbewahren, abends den Wachen zum Abschließen der Pforten aushändigen und am Morgen nach der Oeffnung wieder zurücknehmen. Für seine Mühewaltung erhielt er jährlich 2 Gld. 30 Kreuzer. Die Wachen durften nicht eher ihre Posten verlassen, bis die Ablösung aufmarschiert war; das geschah im Winter um ¾5, im Sommer um 7 Uhr. Pünktlich mußte sich die Wache vor der Behausung des Wachtmeisters einfinden, der jedem seinen

Posten anwies. Dann marschierte sie zu den Toren und blieb bis zum nächsten Nachmittag im Dienst. Wer seine Pflicht vernachlässigte, wurde zu Strafwachen herangezogen. Jede Unordnung im Wachdienst mußte dem Vogteiamt, dem Schultheißen, gemeldet werden. Nach 1802 wurde die Wachtpslicht nicht mehr so ernst genommen. Bisher war es eine Ehrenpflicht der im besten Mannesalter stehenden Bürger gewesen, den Posten gut auszufüllen, "jest tun die armen alten Bürger, die sich sonst nicht ernähren können, für andere gegen Bezahlung die Torwacht".

Seif der Befestigung der Stadt mußten sich die Amtsorte mit der Stadt in die Lieferung des Wachtholzes und Lichtöles teilen, "damit das Städtlein nicht gar ausgesaugt wird". An Holz waren jährlich 50 Stecken zu liefern. Außer dem Holz hatten die Gemeinden 18 Maß Wachtöl und für den Gebrauch beim Auf- und Juschließen der Tore 43 Lichter zu liefern.

Als Gegenleistung waren die Orte des Amtes von der Bezahlung des Wegegeldes an die Stadt befreit. Die Stadt Hofheim war von allen Lieferungen nach Höchst frei, weil die Bürgerschaft selbst Torwachen zu verrichten hatte. Im Jahre 1654 weigerten sich die Amtsorte zum ersten Male, die Naturallieferungen zu entrichten; nach längeren Verhandlungen war die Regierung bereit, die Lieferungen abzulösen und durch einen Geldbetrag zu ersehen.

Eine bedeutende Einnahme der Stadt ergab fich aus dem fogen. Mefiftock. Un der Unterpforte wurde von jedem Meffebesucher, der mit seiner Ware nach Frankfurt zur Meffe ging, das fogen. Meggeld erhoben. Ebenso mußte für jedes Fuhrwerk am Unterfor das Wegegeld entrichtet werden; die eingehenden Beträge wurden zur Unterhaltung der städtischen Stragen verwandt. Der Speicher des Rathauses wurde als Lagerplat für Getreide an Landwirte vermietet: "Hans Bender von dem gemeinen hauws, hat Korn daruff geschott." Wenn sich ein Fremder als Burger in der Stadt niederließ, oder wenn ein Burger fein Beimatrecht aufgab, mußte das Bürgergeld, das Zuzugsoder Auszugsgeld, entrichtet werden, das für jeden einzelnen Fall besonders angesett murde. "6 Alb. burgergelt Meifter Sans Schreiner, als er weder nach Kronenburgh zog. 4 Alb.

burgergelf Nikolaus Molner, als er weder abgezogen. 7 Alb. Meister Konrad Schnider, als er gen Franckfordt zog."

Die Gemeindewiese am Pfingstborn diente in Sommerzeiten als Festplatz; das Gras von der Wiese wurde verkauft. Die Blüte auf der großen Linde am Pfingstborn wurde einem Heilkundigen für Heilzwecke überlassen: "20 Alb. die schar vff der Linden by dem Pengstborn verkauft Hans Lorfbach." Die durchs Jahr der Stadtkasse zufallenden Gelder mußten in der Bürgermeisterrechnung aufgeführt werden: "20 Alb. schüßen ruegen." Die in Höchst besonders große Holznot veranlaßte die Stadt, Holz einzukausen und im Bedürfnissfall für Brenn- und Bauzwecke an die einzelnen Bürger abzugeben. Das gebräuchliche Maß für Brenn- bolz war der Stecken; er saß 4 Fuß 4 Zoll hoch und 4 Fuß 4 Zoll breit.

Die städtischen Ausgaben fielen für mancherlei städtische Bedürfnisse. Einen bedeutenden Betrag erforderte alljährlich die Instandhaltung der Gemeindehecken. Die mit Wein und Feldfrüchten bestellten Grundstücke an den Wegen entlang, wie auch die ftädische Weide waren gum Schutz vor Schädigungen durch Menschen und Weidevieh mit Becken umgeben; fie wurden aus Dornen bergeftellt und mit Weiden im Tagelohn aufgebunden. Die Dornenwellen wurden im Taunus und den Wäldern bei Kelfterbach durch Tagelöhner gehauen und durch die Landwirte angefahren. Die "Wieden" schnitt man im Rödelheimer Wäldchen oder im Schwanheimer Sumpf. Wo die Bodenfeuchtigkeit das Wachstum der Weiden begünstigte, pflanzte man Stecklinge ein und dichtete die lichten Stellen mit Dornen. 1586 waren 1500 Dornenwellen und 7000 Weiden erforderlich, für deren Herbeischaffung die Tagelöhner 14 Gld. bekamen: "1 Gld. 21 Alb. Taglohner haben wieden gehaumen vnd uffgemacht, Tag 2 Alb.; Taglohner haben Dornwellen gemacht, koft das hundert 2 Alb.; 1 Gld. 10 Alb. Vorluthe haben die Dornwellen ghan Hoefte gefordt, ein fordt 4 211b.; 4 Gld. 14 Alb. 4 Pfg. Tageloner haben allerlen Arbeidt gethun, Dornen gebunden, einem 1 Tag 2 Alb.; 19 Alb. 4 Pfg. den Swanheimer vor wieden, das hundert 9 Pfg." Sehr hohe Beträge mußten für die Instandhaltung der Tore, Brücken, Wachftuben, Defen und Bedachungen begahlt werden;

"15 Gld. 15 Allb. den von Sprendelingen vor 200 große und 27 kleine Brückendele; 4 Pfg. dem Molener (Müller), hat 2 schlagposten vsfer der Pfort gefort; 3 Alb. Ment Hanse vnd Cleffgen lederbach, haben am neuen Wehr gebeffert; 1 211b. Bans Steinmegen, hat den offen an der Pforten gebessert; 2 Gld. 6 Allb. vor decknegell kauvfft zu Franckfordt." Die Strafenpflafterung erforderte hohe Summen. Die Steine wurden aus dem Bruch bei Bockenheim angefahren: "Jum Pflafter haben die nachbenannten Nachbarn Steine berbeigefahren und haben wir auf jeden Wagen ein Maß Wein und für 2 Pfg. Brot gegeben: Niederhofbeim 5 Wagen, Münfter 8 Wagen, Zeilsheim 12 Wagen, Oberliederbach 16 Wagen, Unterliederbach 16 Wagen." Für Wein und Brot wurden 3 Gld. 18 Alb. 6 Pfg. an die Pflafterer bezahlt, die von je 3 Rufen 1 Gld. 9 Alb. bekamen.

Auch die städtischen Brunnen, der Oberborn, der Mainborn und der Pfingftborn, mußten instand gehalten, die Seile und Eimer ausgebeffert oder erneuert werden. "3 Alb. Valentin Bender, hat den Bornzuber gebunden und gebeffert; 1 Gld. Sans Steinmegen, hat den Oberborn gebeffert und ift zweimal zu buckenheim gewest; 1 Gld. 6 Alb. Hans Steinmegen, hat 6 Hefpel Stein gehauwen, von einem 6 Alb." 1539 wird bei dieser Gelegenheit zum erften Mal der Name Schweißer genannt: "7 Alb. Hans Swißer, hat zwen tag am Oberborn gearbeit off seine kosten; Peder Swißers Jerg bat auch Hansen geholfen am Eorn." "Behn ruden ftein gepflaftert in Buede Sanfen Gaffen, koft die rude 8 211b. fonder der Gemein zuthun." Wo "Hirtenhansens Gaffe" war, ift nirgends angegeben, aber es ift ftark ju vermuten, daß fie nach dem Badftubenturm hingog, also in der Nahe der heutigen Synagoge lag. Beim Abfahren der Steine aus dem Bockenheimer Bruch mußte in Rödelheim das Wegegeld bezahlt werden. Auch die Antoniter beteiligten sich an der Herbeischaffung der Steine, erhielten aber für jedes Fuhrwerk eine Bezahlung von 13 Alb., da sie zu städtischen Arbeiten nicht verpflichtet waren.

Um diese Zeit wurde in den städtischen Defen, wie im Rathaus und in der Wachstube, die in den Taunuswäldern gebrannte Holzkohle verbraucht. Die Kohlenbrenner aus Vockenhausen, Shlhalten,

Schloßborn brachten ihre Ware auf Wagen in die Stadt und boten sie zum Verkauf an. Die Kohlen wurden nicht gewogen, sondern gemessen; das gebräuchliche Kohlenmaß war "der Boden": "1 Gld. 12 Alb. für 9 Boden Koln Clas von Ruppertshain, 1 Boden 20 Pfg." "6 Gld. 21 Alb. Clas obgemeldt, hat 10 Boden Koln bracht, der Boden 22 Pfg."; diese 10 Boden wurden auf 5 Karren angesahren.

Vor dem Unterfor befand sich das Schröterhaus; die Schröter, Lastfräger und beim Ein- und Ausladen der Schiffe tätig, bildeten eine Art freiwillige Feuerwehr. Wie notwendig eine solche war, hat die Stadt leider allzuoft erfahren. In dem Schröterhaus befanden sich die Feuerlöschgeräte: lederne Wasseriemer, Leitern und Haken.

Um Märkergeding (dem Gerichtstag der Markgemeinden, die an dem Befit des Waldes beteiligt waren) zu Oberliederbach mußten alljährlich zwei Bürger teilnehmen und die Intereffen der Stadt Höchst, die auch Markgemeinde war, vertreten. An Belohnungen für städtische Beamte murden begahlt: für die beiden Wächter an der Ober- und Unterpforte je 17 Gld., für den Wächter auf dem Antonier- oder hilligen Turm 5 Gld., auf dem Ochsenturm 1 Gld., auf dem Kronenburger Turm 1 Gld., auf dem Badstubenturm 1 Gld. 2 Scharmächter erhielten zusammen 18 Gld. Den Bürgermeiftern, die ehrenamtlich tätig waren, gab man je 6 Gld. für ihre Zeitverfaumnis; der Stadtschreiber erhielt 2 Gld.; seine Arbeit war wenig umfangreich. Im Jahre 1586 bekamen noch folgende Personen Besoldungen aus der Stadtkaffe: die Kindsmutter oder Hebamme 4 Gld., der Büttel 2 Gld. und 2 Markt- oder Wiegemeifter je 2 Old.

In damaliger Zeit war es allgemein Brauch, Beamte und Arbeiter im Dienste der Stadt auf städtische Kosten bei allen möglichen Gelegenheiten trinkfrei zu halten: "7 Gulden 9 Alb. 4 Pfg. vor 2 Ohm und 8 Maß Wein auf Sankt Andreastag der gemeinen Bürgerschaft geben, die Maß 10 Pfg." "1 Gld. 15 Alb. 6 Pfg. gegeben für Brot, Käse und andere Notdurft den obgemeldten Tag." Daraus ist ersichtlich, daß die ganze Stadtgemeinde auf Kosten der Stadt den Patronatstag seierlich beging. Die Stadtrechnung wurde auf der Zollschreiberei geprüft; dabei mußten Bürgermeister,

Schultheiß, Gerichtspersonen und Stadtrat anwesend sein. Nach Erledigung der Arbeit wurde auf Stadtkosten ein Mahl gehalten: "7 Gld. 13 Alb. 6 Pfg. verzehrt nach gefaner Rechnung auf dem Zoll den Mittag und Abend, und waren zu Tische 22 Personen, die Person 4 Alb. das Mahl; 6 Alb. ein Viertel Wein auf Sankt Barbaratag den Büchsenschüßen und allen Gutgefellen; 6 Alb. vor ein Viertel Wein den Armbruftschüßen und allen Gutgesellen; 16 Alb. verzehrt der Schultheiß, Bürgermeifter, Schreiber und Büttel zu zweien Malen, einsmals, als man Auflauerung gefan . . . " Auch kirchliche Fefte und Gedenktage machten eine Weinspende erforderlich: "1 Gld. 16 Allb. 4 Pfg. vor 6 Viertel Wein wie folgt: ein Viertel Johannes Evangelist, 6 Mag Palmarum und Oftern der Bürgerschaft, wann fie jum Sakrament geben, ein Viertel Martini den Bürgern, welche die Pfort verwahren, ein Viertel corporis Christi den Bürgern, an den Pforten Blumen gu ftreuen."

#### b) Der Schultheiß.

Der Schultheiß führte als Vorsigender des Gerichtes seit 1500 ein Stadtsiegel mit der Umschrift "Hoeft vff dem maine". Der Schultheiß war ftaatlicher Beamter, wurde von dem Kurfürften auf Lebenszeit ernannt und gehörte zu dem niederen Beamtenstand. In der Stadt Höchst stand ihm eine Dienstwohnung mit einigen Grundstücken und Wiesenpläßen zur Unterhaltung seines Viehstandes jur Verfügung. Der Schultheiß zu Sochst war gugleich Oberschultheiß zu Soffenheim, wo ein Unterschultheiß unter seiner Aufsicht die Rechte des Kurfürsten ausübte. Dem Schultheiß oblag das niedere Gerichtswesen, das er mit 12 Schöffen für Höchst und Soffenheim gemeinsam handhabte; davon stellte Höchst 10 und Sossenheim 2 Gerichtsmänner. Der Gerichtsschreiber hatte bei Gericht das Protokoll zu führen; das Gerichtsbuch stand unter dem Verschluß des Schultheißen. Wenn die Burgerschaft ihre Unterhaltungspflicht an dem städtischen Eigentum vernachläffigte, mußte er befehlend eingreifen. Bei der Rechnungslegung durch die Bürgermeister war er als Aufsichtsorgan zugegen und hatte die Prüfung vorzunehmen; erst um 1550 wurde diese Verpflichtung dem Amtmann übertragen. Zu den Obliegenheiten des Schultheißen gehörten auch die Einquartierungsfachen in Kriegsund Friedenszeiten. Er hatte die Stadt zur 3ablung der Konfributionen anzuhalten und den Truppen für Quartiere zu sorgen. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit unterstand seiner Aufsicht. Er hatte die Gefängnisse zu kontrollieren, Verbrecher und läftige Personen durch den Büttel verhaften und unliebfame Gafte aus der Stadt ausweisen zu laffen. Der Büttel oder Gerichtsdiener hatte fich seinen Befehlen zu fügen. In seiner Verwahrung befanden sich auch die Stadtschlüssel, die jeden Abend in seiner Wohnung abgeholt und am andern Morgen nach der Deffnung der Pforten wieder bei ihm abgeliefert werden mußten. Das Deffnen und Zuschließen der Pforten gehörte zu den Pflichten der Wachmannschaften. Im Dienste des Landesberrn erhob der Schultheiß die Gefälle: Zehnten, Dienftgeld, Martins- und Katharinengins; in Soffenheim befahl er gur Fronde, erhob Bede, Befthäupter und Rauchhühner. Der Schultheiß war dem Amtmann dienstlich unterstellt. Bei peinlichen Gerichtsverhandlungen führte er den Vorsitz, hatte aber auf das Buftandekommen des Urteils keinen Ginfluß.

In Höchst bestand bei Kauf und Verkauf von Häufern und Grundstücken die Verpflichtung gur Entrichtung eines sogenannten Kaufrechtes. Der Schultheiß erhielt von jedem Verkauf 3 Gld. und das Gericht 1 Gld.; jeder Gerichtsschöffe erhielt 10 Kreuzer, der Gerichtsschreiber 40 Kreuzer und von jedem Bogen 12 Kreuger Schreibgebühr. Gegen dieses Kaufrecht erhob die Stadt mehrfach Beschwerde mit der Begrundung, daß es in anderen Orten des Amtes Höchst auch nicht entrichtet werde. Zulett wurde 1772 die Beschwerde der Bürgerschaft mit folgender Begründung endgültig abgewiesen: "Die Berufung auf die übrigen Amtsorte ift unbegründet; denn der Schultheiß hat größere Aufgaben zu erfüllen als die Schultheißen in den Orten, und er bedarf daher auch größerer Belohnung und Ergötlichkeit; sodann ift sein Gehalt mit 11 Malter Korn, 15 Malter Hafer und 36 Gld. an Geld zum Unterhalte nicht hinreichend. Wie früher, so steht ihm auch hinfort das Kaufrecht mit 3 Gld. zu. Befreit find nur die Ober- und Hintergarten und die mit herrschaftlichem Bins belafteten Säufer und Grundftücke."

Im Jahre 1608 wurde Johann Velten Arbogast, aus Kreuznach gebürtig, als Schultheiß in Höchst angestellt. Seine Bestallungsurkunde hat folgenden Wortlaut:

" . . . Alls daß er feine Wohnung gu Boefte und nirgens anders habe, auch uns und unseres Umtes dafelbst treulich warten, auch dem vorgenannten, unserem Schultheißenamt zu Boeft nach allen feinen beften Sinnen und Verftandnis fleißig vorstehen, das getreulich verfeben, ausrichten und sonderlich gut fleißiges Aufsehen mit Aufund Buschließen der Pforten, Wacht und But haben und fonft alles das tun, mas ein getreuer Diener feinem Berrn schuldig und pflichtig ift gu tun sonder Befährde. Und damit gedachter Sans Belten Arbogaft uns und unferen Nachkommen im Ergftift jest berührtermaßen defto getreulicher dienen und obgemeldtem Schultheißenamt defto ftatflicher und bag (beffer) vorfein moge, fo follen und wollen wir ihm jahrlich und jedes Jahr besonders aus unserer Rinerei Boeft geben 12 Achtel Korn, 16 Bld. gu 27 Alb. und 2 Kleider vom Hof, auch follen wir ihm die Rechte und Befälle, die ein Schultheiß bisbero daselbft gehabt hat, angedeihen laffen. Bierüber bat uns Sans Belten Arbogaft in treuen gelobt und einen leiblichen Eid geschworen, den 12. aprilis 1608."

Die schwierigen Zeiten des Mittelalters machten dem Schultheißen sein Amt nicht leicht, und die Regierung stellte bobe Anforderungen an seine persönlichen Leistungen "bei dem langwierigen Kriegswesen, da Ungehorsam, Ruchlosigkeit und andere Untaten bei den Unterfanen dergestalt überhand genommen, daß dieselben auch schwerlich (mühsam) durch treue, emfige und verständige Schultheißen in guter Difgiplin und Ordnung gehalten werden können ... Die tägliche Erfahrung zeigt, daß die Dorfichaften nur durch Sorgfalt und Emfigkeit eines vernünftigen Schultheißen in guter Wohlfahrt erhalten, daß dagegen durch den Unverstand und Fahrläffigkeit eines heillosen Schultheißen (ohngeachtet aller der oberen Beamten Fleiß und Sorg) gar leicht in gründlich Verderben gefest werden kann".

Die Schultheißen in Höchst waren zugleich Landzöllner. Im Jahre 1650 wurde Gerhard Clösi, ein Dalbergischer Beamter, als Schultheiß angenommen. Sein Einkommen wurde, wie folgt, geregelt: aus dem Schultheißendienst zu Höchst
16 Gld., an Korn 12 Achtel, alle bisher üblichen
Rechte in Höchst: Wohnung, Acker- und Wiesenland, Kaufgeld; sodann erhielt er als Oberschultheiß
zu Sossenbeim von dem Ohmgeld zu Sossenbeim

20 Gld., 10 Achtel Korn und 30 Achtel Hafer, von dem vergapften Wein in Soffenbeim erhielt er von jedem Ohm 1/2 Viertel, dazu in der Gemarkung Soffenheim 21/2 Morgen Wiesen zu feiner Benugung. Bu Meggeiten hatte der Schultheiß das Meggeleit zu geben, d. h. er mußte an der Höchster Grenze die Kaufmannszüge in Empfang nehmen und durch Soffenheim bis zur Rödelheimer Grenze begleifen. Die Frühjahrs- und Herbstmegzeit umfaßte 40 Tage, und für das Beleit erhielt er jeden Tag 1 Gld. Aus dem Nieder Wald bekam er 4 Wagen Brennholz und aus dem Griesheimer Wald einen Zehnten. Dem Schultheiß war die Haltung eines guten, ftarken Pferdes vorgeschrieben, und er mußte sich zu allen Zeiten "rüftig und beritten" halten, um im Notfalle mit bewehrter Sand zu Schutz und Schirm der Stadt und der Untertanen eingreifen zu können. Der neu erwählte Schultheiß wurde durch den Amtmann der Bürgerschaft vorgestellt, und die Bürgerschaft mußte ihm Gehorsam geloben. Für das Amt eines Schultbeißen fanden sich bei der Erledigung regelmäßig gablreiche Bewerber. Dem Umtmann war die Verpflichtung zur Prüfung und Auswahl des paffenden Bewerbers auferlegt, und nicht felten mußte er den einen oder anderen Bewerber wegen Unfähigkeit zurückweisen. Wer sich um das Umt bewarb, mußte sowohl "im praktischen Recht als auch in der Landesverwaltung" einigermaßen erfahren und ein zuverlässiger und treuer Charakter fein.

#### c) Der Amtmann.

Durch die Amtsordnung des Erzbischofs Albrecht von Brandenburg vom Jahre 1541 wurden die Beamtenverhältnisse in den Kurlanden neu geregelt. Diese Ordnung blieb bis 1613 unverändert in Gültigkeit und wurde dann durch Erzbischof Johann Schweikardt von Cronberg zeitgemäß umgestaltet. Die Beamten dursten gegen die Untertanen keine Gewalt anwenden, kein Gewerbe treiben, ohne Genehmigung keinen Grundbesiß erwerben und die Unterbeamten nicht zu ihrem persönlichen Nußen beschäftigen. Für Veruntreuung der Beamten im Dienst haftete jeder mit seinem Vermögen, und die Witwe mußte noch das Verschulden des Mannes, auch wenn es auf Irrtum zurückzussühren war, wieder gutmachen. Nach diesen Be-

ftimmungen hatte der Amtmann zu Höchft feine Verwaltung einzurichten. Dem Amtmann wurde fein Pflichtenkreis bei feiner Einführung dringend ans Herz gelegt und die Fürsorge für die Untertanen als seine höchste Aufgabe bezeichnet. Nach seiner Ernennung hatte er den Amtseid abzulegen. Er mußte geloben "bei Gott und allen Beiligen mit einem leiblichen Eid, dem Kurfürsten treu, hold und gehorsam zu sein", ihn und sein Land vor Schaden zu bewahren und den Nugen des Amtes und des Kurfürsten mit allem Fleiß anzustreben, die Amtsrechte, landesberrlichen Rechte, die Regalien treulich und fleißig zu beachten und zu erhalten. Gegenüber der Behandlung der Untertanen follte er "ein offenes Ohr, gerechtes Urteil und Schut in Gefahr" geloben. 211s oberfter Richter im Umte hatte er Verbrecher einzuziehen, zu eraminieren, die Zeugen zu verhören, Tortur und peinliche Urfeile zu verordnen; dabei hatte er fich in allen Dingen der Beamtenordnung zu fügen.

Die Amtsverwaltung befand sich im Schloß; das Amtshaus in der heutigen Amtsgasse wurde erst um 1780 erbaut. Als Friedrich Dietrich, genannt von Dalberg, Kammerherr von Worms, 1660 zum Amtmann ernannt wurde, mußte er geloben, das Schloß getreulich zu bewahren und auch die Torhüter dazu anzuhalten, mit 5 Pferden und reisigen Knechten zu allen Zeiten rüstig und bereit zu sein, die Friedensstörer des kurfürstlichen Besites auf frischer Tat anzugreisen, bei Gesangennahme eines Domherrn mit den Aemtern Höchst und Hospeim (dem Landesausschuß) gewärtig und gehorsam bis zur Besreiung zu sein und im Todesfalle des Erzbischofs dem stellvertretenden Domherrn Gehorsam zu erweisen.

Der Amtmann hatte die Mündelgelder und ihre Einziehung zu verantworten, führte den zweiten Schlüssel zu der Jollkasse und übte auch die Aussicht über die Kirchen und milden Stiftungen aus. Als oberster Beamter war er zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Erzstiftes in den Amtsortschaften verpflichtet. Die gesamte Verwaltung des Amtes lief durch seine Kände. Er hatte die Berichte an die Regierung in Mainz abzufassen und im Namen der Landesverwaltung Verträge zu schließen. Aus diesem Grunde war juristische Bildung ein Erfordernis. Nach der Jusammenziehung der Lemster Höchst und Kossein und der Zent Eppstein um-

faßte der Amtsbereich des jest "Oberamt Bochft" genannten Bezirkes mit Gulzbach, Goden, Niederhofheim und Heddernheim insgesamt 46 Orte. Die Dienstbesoldung des Amtmanns betrug 157 Bld. in bar, 45 Malter Korn, 140 Malter Hafer, 4 Fuder Wein oder 40 Gld., 6 Morgen Wiefen, 4—5 Fuder Strob, für das Schloß zu hofheim das Beholzungsrecht in der Hofheimer Mark und das Fischereirecht in allen Bächen in den Alemtern. Im Vergleich zu den übrigen Beamten war der Umtmann hervorragend bedacht. Dafür laftete auf ihm auch eine große Verantwortung; ihm oblagen nicht bloß die laufenden Amtsgeschäfte, sondern auch die ungähligen Streitsachen, die sich aus den Grenzwirren und Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarftaaten ergaben.

Dem Amtmann waren Amtsvogt, schreiber und Amtsregistrator als Hilfsbeamte beigegeben. Der Umtsvogt war fein Vertreter in allen Gerichts- und Hoheitssachen und führte die Untersuchung in Kriminalfällen; als Vertreter des Amtmanns führte er die Gerichtsverhandlungen auf dem hiefigen Rathaus. Un Befoldung ftanden dem Amtsvogt zu: 114 Gld. in bar, 10 Malter Korn, 25 Malter Hafer, 174 Stecken Buchenholz, vom Beifit in den Rugengerichten, dem ungebotenen Ding der Amtsorte Höchft und Hofheim, je 3 Gld. = 18 Gld., von den Steuererhebungen in Kelkheim und Fischbach 3 Gld., von der Eintragung einer gerichtlichen Hppothek 50 Kreuzer, vom Ab- und Zuschreiben einer solchen 6 Kreuzer, von einer besonderen oder außerordentlichen Sigung am Gericht 30 Kreuzer, für die Abhörung der Kirchenrechnungen je 30 Kreuzer, für die Eröffnung eines Testamentes 30 Kreuzer usw. — Der Amtsdiener trug eine Uniform aus grauem Tuch mit roten Aufschlägen; als Besoldung erhielt er 20 Gld. an Geld, 5 Morgen Ucker, 1 Morgen Wiese und 5 Malter Korn. Der Umtsschreiber führte die Kanglei, fertigte die Schriftstücke nach dem Konzept aus, buchte ihren Einund Ausgang, sammelte die Akten und ordnete die Registratur.

Vor dem 30 jährigen Kriege waren der Richter oder Amtsvogt und der Zollschreiber zu Höchst, obwohl sie höhere Beamte waren, der Rechtsbarkeit des Amtmanns, gleichwie die übrigen Beamten, unterworfen. Dieses Verhältnis führte zu Unzufräglichkeiten, und sie wurden der Kammer zu Mainz unterstellt. Die übrigen Beamten unterstanden nach altem Herkommen in Rechtssachen dem Schultheißen; auf ihre Beschwerde in Mainz wurden sie dem Amtmann unterstellt.

Die Besoldung der kurfürstlichen Beamten war durchweg gering und brauchbarer Ersat infolgedessen schwer zu finden. Um einen Anreiz für den Staatsdienst zu bieten, wurden später die Söhne der Beamten vom Heeresdienste befreit.

## 18. Not und Aufstieg.

## a) Der große Stadtbrand im Jahre 1586.

Der Ueberfall durch die Cronberger im Jahre 1396 ift ganglich aus dem Bewußtsein unserer Bevölkerung entschwunden; dagegen lebt der zweite Brand vom Jahre 1586 durch die Ueberlieferung noch dunkel in der Erinnerung. Der 10. Dezember 1586 war ein Tag schwersten Schickfals. 56 Saufer, die Salfte der gesamten Stadt, mit 25 Scheunen wurden ein Raub der Flammen. Seute halten wir nach alten, wohlerhaltenen, ftolgen Bürgerbauten, nach Bauten mit reich geschnittem, schlankem Giebelwerk in unserer Stadt vergeblich Umschau. Diese schmucken Bürgerhäuser mit lauschigen Erkern und schlanken Türmchen aus dem 16. Jahrhundert, die anderen Städten unserer engen Beimat zum Schmuck gereichen, hat Söchst nicht aufzuweisen. Wer die Leiden unserer Stadt kennt, wer weiß, daß fie dreimal von schwerftem Brandunglück, die kleinen Brande nicht gerechnet, beimgesucht wurde, hat die Erklärung für diese Tatsache. Die Not unserer Vorfahren erfüllt uns mit Wehmut und läßt uns den Mangel an architektonischen Bauwerken aus vergangenen Jahrhunderten begreifen. Ja, wir blicken mit Stol3 zurück auf jenes Bürgertum, das auch nach den schwersten Unglücksfällen immer wieder die Kraft zum Aufbau fand.

Hartmuth der Aeltere von Cronberg, der zur Zeit des Brandes Amtmann in Höchst war, trug in einem Schreiben dem Domkapitel in Mainz die Not der Bürgerschaft vor. Schultheiß und Gericht, Bürgermeister und Rat und die gesamte Bürgerschaft slehten das Domkapitel um Hilfe beim Wiederausbau an. Das Domkapitel 25) beschäftigte sich in einer Sitzung im Januar 1587 mit dem Bittgesuch und saßte den Beschluß, der Bürgerschaft ein unverzinsliches Darlehen auf einige Jahre zum Ausbau der Wohnungen zur Berfügung zu stellen,

"dieweil an dem Ort nicht wenig gelegen, auch schimpflich erscheinen würde, solchen allso wüst und ohngebaut liegen zu lassen".

#### b) Der Aufbau der Unterpforte 1587.

Dem großen Brande war auch die Unterpforte jum Opfer gefallen. Aus den Nachrichten über den Wiederaufbau ift zu schließen, daß diese Unterpforte bisher zu eng gewesen war und ein Verkehrshindernis gebildet hatte. Die Sicherheit der Stadt konnte ohne Stadttor nicht gewährleiftet fein, und fein Wiederaufbau mußte allen übrigen Aufbaupflichten vorangestellt werden. Die Unterpforte wurde schon im Herbste 1587 mit einem Kostenauswand von 410 Gld. 18 Alb. aufgerichtet. Will man die Koften nach dem heutigen Geldwert in Mark angeben, fo muß man bei Bauten mit dem 40fachen Geldwert rechnen; daraus ergibt fich umgerechnet eine Summe von Mk. 16 400 .- Die Bauleitung lag in der Hand des Meifters Oftwald Stupanus. Die Stadtrechnung von 1588 gibt die Ausgaben für den Wiederaufbau bis zum legten Pfennig an. "Meifter Oftwalds Maurer von der Pforten wieder aufzumauern samt aller Arbeit, so er getan, laut seines Zettels bezahlt 68 Gld. 11 Alb. 9 Pfg." Der Aufbau war zweistöckig; im Erdgeschoß befand fich das Wachtlokal mit den Räumen für Gefangene. 3m 1. Stock lag die Wohnung des Torwärters. Un der Innenseite wurde eine Sonnenuhr angebracht. In demfelben Jahre erhielt auch die Oberpforte eine solche Uhr. Ueber dem Stadtgraben lag eine Zugbrücke; ein Seil mit schweren Steinkugeln lief über eine in die Mauer eingelassene Rolle binmeg, war an der Brücke befestigt und erleichterte das Aufziehen der Brücke in ihre senkrechte Stellung. Neben dem Saupttor wurde ein Pförtchen eingebaut, das dem Fußverkehr geöffnet war. Den Abschluß des Tores bildete ein Turm, an welchem das Banner der

Stadt, das kurfürstliche Wappen, in Eisen angebracht war. Auf der Turmspihe saß ein Knopf aus Jinn. Der Volkswiß gab dem Turm den Namen "der Specht".

Es mogen einzelne Angaben aus der Rechnung folgen: "Für 5000 Backsteine 25 Gld.; für das Abbrechen der alten Mauern 8 Gld. 13 Alb. 4 Pfg.; 11 Boden Tannenhol3 49 Gld. 13 Alb. 4 Pfg.; 4 Eichen, fo zu Schwanheim gekauft wurden, 9 Gld.; Meifter Hansen, Zimmermann, die Pforte gu gimmern 50 Gld.; für 2 Tafeln Blei, 4 Zenfner und 11 Pfd., den Zentner zu 5½ Gld., tut 22 Gld. 13 Alb. 4 Pfg.; Meifter Hansen, Schreiner, von den Türen und acht Läden zu machen, 2 Gld. 22 Alb. 4 Pfa.; dem Schlosser, von einem Banner auf den Turm zu machen, 1 Gld. 13 Alb. 4 Pfg.; für einen eisernen Ofen 51/2 Gld.; für einen ginnernen Knopf, hat gewogen 10 Pfd., 2 Gld. 8 211b. 2 Pfg.; von den fteinernen Rugeln dem Steinmet zu hängen gegeben 2 Gld. 19 Alb. 6 Pfg."

# c) Die Erbauung des Rathauses am Kirch plat 1594-95.

Schon bald nach dem Brand begannen die Bürger mit dem Aufbau ihrer Behaufungen, und 1590 standen die Häuser wieder, zwar klein und bescheiden, aber die Bürger hatten wieder ein Obdach für sich und ihre Familien. In der Not zeigte sich die wahre Kraft des Volkes. Dem großen Brande waren auch das Gemeindehaus und die Badeftube, die in der Rechnung von 1539 erwähnt sind, zum Opfer gefallen. Jest trat die Notwendigkeit zum Neubau gebieterisch hervor. 1593 wurde mit den Vorbereifungen zum Bau des Rathauses begonnen. Das abgebrannte Gemeindehaus bat jedenfalls an der Stelle geftanden, die das neue nachher einnehmen sollte. Diese Annahme ift aus folgendem Grunde berechtigt: Ueber den Bau des neuen Rathauses sind uns die Rechnungen bis in die kleinsten Einzelheiten erhalten, dagegen fehlt jede Angabe über die Erwerbung eines Bauplages für den Neubau; dazu scheint es unwahrscheinlich, daß an der bevorzugteften Stelle der Stadt, an dem Kirchplat, noch ein unbebauter Gemeindeplat zur Verfügung gestanden hat. In den Jahren 1594 und 95 wurde der Bau in reinem Renaiffanceftil von den Gebrüdern Stupanus errichtet.

Der ältere von ihnen, Oftwald Stupanus, war

Höchfter Bürger und nach Ausweis des Dienstgeldregifters von 1586 auch Besither eines hauses. Er war ein von auswarts zugezogener Baumeifter, beherrschte sein Fach über das Handwerksmäßige hinaus und genog besonderes Unsehen. In den Dienstgeldregiftern werden die Bürger und felbft die Schultheißen nur mit dem blogen Namen aufgeführt, während dem Meifter Oftwald das Attribut "Herr", eine Auszeichnung, die nur dem Adel und dem Prägeptor zustand, beigelegt murde. 3hm übertrug die Stadt nach dem großen Brand auch die Fluchtlinienführung der abgebrannten Stragenzüge, die Bauberatung der Bürger, die Aufsicht über die Sandhabung der Baubeftimmungen und, wie es selbstverständlich war, dann auch die Ausführung der städtischen Bauten. 3m 30 jährigen Krieg ist der Name Stupanus in Höchst erloschen.

1593 murden die Vermeffungen gum Grundriß vorgenommen, die Bauplane angefertigt, durch einen Advokaten aus Mainz geprüft und mit dem Baumeifter Stupanus ein Vertrag abgeschloffen; für diese Vorarbeiten erlegte die Gemeinde 13 Gld. 26 Alb. 4 Pfg. Im folgenden Jahre, 1594, wurde das Bauholg erftanden, berbeigeschafft und verzimmert; die Maurer begannen mit der Ausschachtung des Geländes und führten den Rohbau hoch; die Legensteine (Schiefer) wurden in Caub erftanden und das Dach noch in demfelben Berbfte gedeckt. Die Sandwerker der Stadt, Schreiner, Schloffer, Schmiede, Legendecker und Glafer, waren reichlich beschäftigt. Der Steinmen beschaffte die Sandsteine zu dem Giebelwerk, den Fensterund Türgesimsen aus Mühlberg am Main und aus Miltenberg. Auf die Giebelspige wurde ein kupferner Knopf aufgesett. Im Spatherbst wurde der Plat vor dem Neubau noch von Schutt gefaubert. Damit ging das Jahr zu Ende, und die Kapitalien der Stadt waren aufgebraucht. Auf Bitten der Stadt streckte der Hofmann des Berrn von Cronberg zu Unterliederbach 100 Gld. zu 5 % auf 34 Jahre vor.

1595 wurde die Innenausstattung des Rathauses vorgenommen. Aus behauenen Steinen wurde ein Kamin eingebaut, und die Böden wurden mit Sandsteinplatten belegt. In das Erdgeschoß, nach der Südseite, baute man zwei Kramläden und nach der Ostseite den Raum für die städtische Wage ein, in den oberen Stock "ein heimlich Gemach", d. h.

einen diebessicheren Raum. Dann wurde getüncht, geweißt und in dem großen Rathaussaal das Wappen des Kurfürsten von Mainz, Wolfgang von Dalberg, und ein Bild "David und Goliath" von einem Künstler aus Frankfurt für einen beachtenswert hohen Preis gemalt. Weiter wurden Desen geseht, der Kupferknopf auf dem Giebel vergoldet und nach Beendigung jeder Einzelarbeit eine beträchtliche Summe für "Schloßwein" gespendet. Im ganzen waren für den Bau verausgabt:

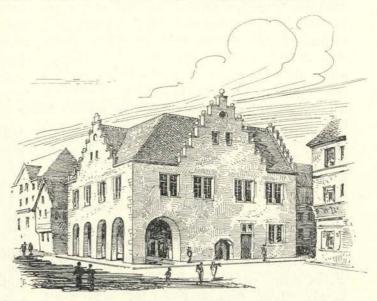
Leider ist der stattliche Bau am Kirchplatz nicht mehr in seiner ursprünglichen Form erhalten, aber er ist noch heute außer Schlofz und Justinuskirche

das würdigste Baudenkmal aus alter Zeit, umsponnen von Leid und Freud einer längst entschwundenen Zeit, ein Beispiel opferfreudigen und stolzen Bürgersinnes. Es ist dankbar zu begrüßen, daß die Stadtverwaltung in Höchst in letzter Zeit das später in Privathand übergegangene Gebäude wieder in städtischen Besitz gebracht hat. Die staatliche Denkmalpslege hat den ehrwürdigen Bau in ihren Schutz genommen. Einige Einzelheiten über die Herstellung des Baues werden willkommen sein:

"34½ Boden Tannenholz 146 Gld. 16 Alb. 7 Pfg.; von dem Holz, den Main heraufzuschaffen, 7 Gld.; für 2550 gemeine Tannenborden, jedes 100 auf 4 Gld. 6 Schilling, tut 108 Gld. 10 Alb. 1 Pfg.; Meister Hans, Zimmermann, das Rathaus zu zimmern verdingt, lt. seines Zettels 102 Gld.; dem

Meister Niklas, Steinmehen, seine Arbeit, so er zum Rathaus gemacht, lauf Zettel 18 Gld.; die beiden Maurermeister Jakob und Ostwald Stupanus am Rathaus verdient lauf der Abrechnung 127 Ruten, die Rute auf 11 Gld. zahlt, tut in Summe 1397 Gld.; dem Meister David, Schlosser, sür seine Arbeit 145 Gld. 3 Alb. 6 Pfg.; dem Meister Steinmeh von Mühlberg die vier Steingiebel 98 Gld.; vom Steinwerk, so behauen,

Schifferlohn 16 Gld.; dem Meifter Steinmet von Miltenberg für gehauene Steine 89 Gld.; 1771/2 Reiß Lepensteine 96 Gld. 6 Alb. 6 Pfg.; Meifter Sebaftian Legendecker, vom Rathaus zu decken, 50 Gld.; zu Frankfurt für Blei, große und kleine Nägel 56 Gld.; von dem Kummer (Schutt) am Rathaus wegzufahren 15 Gld. 2 Alb. 6 Pfg.; für Glasfenster gablt 108 Gld.; für einen kupfernen Knopf auf das Rathaus 3 Gld.; für einen behauenen Kamin und die sämtlichen Platten vom Rathaus 125 Gld.; dem Meifter Jakob, Tüncher, vom Rathaus und Kramläden zu fünchen, 111 Gld.; den Kalk zu Offenbach kauft 59 Gld.; den Förgen, 75 Nachen Sand zu fahren, den Nachen 10 Pfg., tut 3 Gld. 12 Alb. 6 Pfg.; dem Maler von dem Rathaus, auch meines gnädigen herrn Wappen und den "Goliath und David" zu malen, 57 Gld.; des Malers Schwester zu Trinkgeld geben 2 Gld.; dem Meifter Matthes Maler zu Frankfurt für Farben 7 Gld. 12 Alb. 4 Pfg.; für Gerften-Mene



Rathaus in Sochft, erbaut 1594/95.

(Grannen) in die Tünche 13 Alb. 4 Pfg.; für eiserne Defen und Kacheln 62 Gld.; für den großen kupfernen Knopf zu vergolden 4 Gld.; vier Personen, den Knopf einzurichten, auch dem Levendecker das Dach wieder zu decken, so aufgebrochen, 1 Gld. 18 Alb."

"Den Bürgern und der Gemeine, als das Rafhaus aufgeschlagen, zu vertrinken 10 Gld.; den Maurern zu Grundwein 1 Gld. 18 Alb.; den Zimmerleuten, als das Rathaus aufgeschlagen, zur Zehrung 6 Gld. 20 Alb.; dem Schultheißen und beiden Bürgermeistern zu verzehren 5 Gld."

#### d) Der Aufbau der Badestube 1599.

Bei dem großen Brand 1586 war auch die Badestube gerftort worden, aber im Mittelalter gehörte das Baden, wie eine Badeftube zu den notwendigsten Einrichtungen einer Stadt. Das Bad diente nicht bloß der körperlichen Reinigung, sondern man schäfte auch seine Beilwirkung; der Bademeifter, der Bader, mar als Chirurg und Beilkundiger von der Stadt angestellt; ihm wurde die Badestube verpachtet; dazu erhielt er eine Zuwendung aus ftädtischen Mitteln. In dem Badehaus befand fich auch die Wohnung des Baders. Die Badeftube lag in der Nähe der Stadtmauer, dicht neben dem Plat, auf dem heute die Sonagoge fteht; der vorbeifließende Mühlbach lieferte das Waffer. Die Baukoften betrugen 656 Gld. 24 Alb. 5 Pfg. und waren damit unverhältnismäßig boch. Wir können daraus schließen, daß der Bau zeitgemäß ausgestattet war. Der Erbauer war Jakob Stupanus. Die Backsteine wurden von Frankfurt und die behauenen Sandsteine, wie zu allen ftadtischen Bauten, von Miltenberg und Mühlheim beschafft. Der große, gum Wärmen des Waffers notwendige Badekeffel kostete 9 Gld. In dem Bad waren zwei Badewannen eingebaut, die aus behauenen Steinen bestanden: "vor zwei Steinen Sarch" (Sarg, Bezeichnung für die Wafferbehälter). Die Aufrichtung des Mauerwerks erforderte 79 Gld. und das Tünchen und Unftreichen 40 Gld. Der Zimmermann erhielt 44 Gld. Für die Benugung des Bades mußte ein bestimmtes Badegeld entrichtet werden. Als die Braunschweiger 1622 in der Stadt lagen, wurde die Badestube zerstört. Später wurde sie wieder instandgesetzt, aber das Baden war nicht mehr so zeitgemäß wie früher. Um 1700 wurde das Badehaus umgebaut und diente dann als Wohnhaus für die Hirten.

#### e) Die Vergrößerung der Wed 1599.

Die Wed, der städtische Brandweiher, ist so alt wie die Stadt selbst; sie lag auf dem freien Plats an der Haupsstraße, "die Wed" genannt. Bei dem

großen Brand im Jahre 1586 wird es fich wohl gezeigt haben, daß der kleine Brandweiher nicht genug Waffer jum Lofchen eines Stadtbrandes bergeben konnte. Da wurde der Beschluß gefaßt, die Wed zu vergrößern. Der Brandweiher hat bis in die Neugeit, bis gur Einrichtung der Wafferleitung beftanden; der freie Plat an der Sauptftraße hat das Andenken an diese notwendige Einrichtung der mittelalterlichen Stadt bewahrt. Aehnliche Einrichtungen bestanden in allen Ortschaften. Die Notwendigkeit der Wed ergab sich aus der engen und leichten Bauweise in fruberen Jahrhunderten, den mangelhaften Beleuchtungsmitteln, Kienspan, Kerze und Dellampe. Selten verging ein Jahr, ohne eine Feuersbrunft zu bringen, und wenn auch das Höchfter Weistum den Sausbesiger, bei dem ein Brand ausbrach, mit einer hohen Strafe bedrohte, war die Gefahr damit noch nicht beseitigt. Für die Bekämpfung der Feuersbrunfte mußte die Stadt große Opfer bringen. An der Unterpforte hatte sie bereits 1539 das Schröterhaus erbaut, in welchem die Feuerlöschgeräte aufbewahrt wurden. Zu Löscharbeiten bei einer Feuersbrunft waren alle Bürger, in erfter Linie die Bauhandwerker, verpflichtet. Die Stadt beschaffte lederne Feuereimer, von denen nach der Stadtrechnung im Jahre 1586 42 Stück angeschafft wurden, die zusammen 4 Gld. 18 Alb. kofteten. Nach dem 30 jährigen Kriege wurde jeder neu aufgenommene Bürger verpflichtet, einen Feuereimer zu liefern. Die Ortschaften hielten in der Gefahr treue Nachbarschaft, und überall wurden geeignete Leute als Feuerläufer bestimmt, die bei Brandausbruch in der Nachbarschaft zu Bilfe eilen mußten. 1586 mußte die Bürgerschaft fünfmal nach auswärts und fogar bis nach Schönberg Hilfe bringen. Für ihre Tätigkeit wurde fie nicht bezahlt; sie leiftete eine Urt städtischen Frondienstes. Dagegen bekamen die Löschmannschaften bei einer Feuersbrunft 21 Alb. und 6 Mag Wein ju ihrer Verpflegung. Die 12 jungften Burger der Stadt waren zum Dienste als Feuerläufer verpflichtet. Die Feuerlöschgeräte wurden ihnen nachgefahren.

Durch den Wall und die Stadtmauer führte ein Kanal, der das Wasser in die Wed leitete. Das überschüssige Wasser floß über die Hauptstraße nach der Mainseite bin ab. Einmal im Jahre

wurde die Wed von Schlamm und Unraf gereinigt. Dabei mußte auch der Kanal, der fich leicht verftopfte, geöffnet werden; "des Buttels Bub, weil er durch den Kanal gekrochen, gegeben 2 211b. (1586)." Der Büttel war gegen Bezahlung verpflichtet, die Wed im ftrengen Winter eisfrei zu halten. Die Wed war auf drei Seiten von einer fast mannshohen Schukmauer umgeben; behauene Sandsteine bildeten den oberen Abschluß; die vierte Seite war offen. Die Sohle senkte sich allmählich nach dem hinteren Ende, und das Waffer war an dieser Stelle mehrere Mannshöhen tief. Die Steine gur Aufführung der Mauer kofteten 28 Gulden. Sie wurden von Frankfurt bezogen; dorther holte man auch den Kalk und bezahlte ihn mit 26 Gld. Die Baukoften betrugen insgesamt 146 Gulden 25 Allb. 2 Pfg.

Die Bürgerschaft hatte sich in dem kurzen Zeitraum hauptsächlich aus eigener Kraft emporgearbeitet, nicht nur ihre Käuser errichtet, sondern auch die städtischen Bauten, größer und zweckmäßiger als zuvor, neu aufgeführt. Schauen wir heute auf jene Zeit zurück, so können wir der Bürgerschaft unsere Bewunderung nicht versagen,

und wir fragen uns, woher fie die Kraft zu diesen Leiftungen nahm. Die Preise für Lebensmittel, Arbeitslöhne, Bauftoffe waren im Vergleich gu den heutigen recht hoch. Der Bürgerschaft mußten also Einnahmequellen zur Verfügung stehen, welche die großen Ausgaben ermöglichten. Wenn wir die Verhältnisse des deutschen Bürger- und Bauernstandes am Ausgang des 16. Jahrhunderts ins Auge fassen, dann müssen wir bekennen, daß der Wohlstand zu einer Höhe emporgeblüht war, wie ihn die spätere Zeit erst wieder im 19. Jahrhundert erreichte. Auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens war eine Blüte eingefreten, die ihre Urfache in der zweckmäßigen Bewirtschaftung des Uckerfeldes und vor allem in dem Aufblühen des Handels fand. Diese Umstände wirkten auch hier und schufen eine Blüteperiode, wie fie die Stadt bis dahin noch nicht gesehen hatte.

In dieser Zeit entstand auch das Greisenklausche Haus mit seinen stolzen Renaissancegiebeln; kurz zuvor war das heutige alte Rathaus an der Hauptstraße durch den Herrn von Eronberg als bedeutendstes Wohnhaus der Stadt errichtet worden.

## 19. Die dritte Bauperiode des Schlosses.

Im Jahre 1582 wurde Wolfgang von Dalberg zum Erzbischof von Mainz gewählt. In seine Regierungszeit siel der gewaltige Stadtbrand; wie weit der schnelle und schwungvolle Ausbau der Stadt seinem persönlichen Eingreisen zu danken ist, wird niemals ermittelt werden können. Bedenkt man sein Interesse für das Schloß zu Höchst und seine Sorge sür das Wohl der Bürgerschaft, so ist es einleuchtend, daß er und sein Wirken einen Markstein in der Geschichte der Stadt darstellen. Die Dalbergstraße trägt seinen Namen mit Recht auf die nachfolgenden Geschlechter.

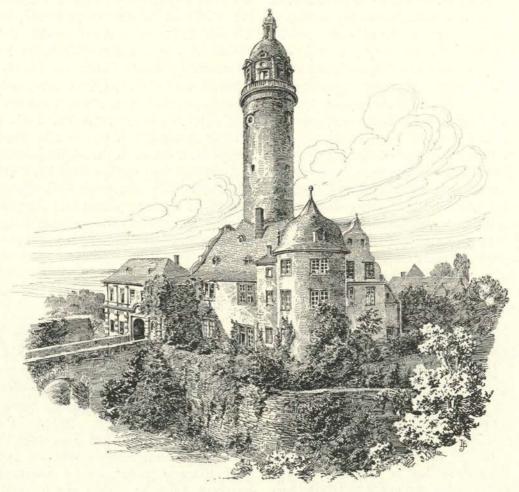
Das zu Ende gehende Jahrhundert hatte im geistigen und wirtschaftlichen Leben der Zeit gewaltige Umwälzungen hervorgebracht. Das Kriegswesen war durch die Erfindung und Vervollkommnung der Feuerwaffen in völlig neue Bahnen gelenkt, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Reformation und die sich anschließenden Religionskämpse wiesen der Entwicklung neue Wege; die Bestrebungen des Humanismus hatten einen

neuen Geistesfrühling in Deutschland zum Erblühen gebracht. Die Wirkung war nicht in allen Dingen eine gewollte, ging vielsach über das Ziel hinaus. Bisher unterdrückte Bolksmassen lehnten sich gegen ihre Unterdrücker auf, begehrten Befreiung von mancherlei Zwang. Handelsbeziehungen nach Italien und Frankreich erschlossen neue Lebens- und Kunstbegriffe, die auch in das Volk Eingang fanden. In der Baukunst wurde die Gotik durch italienische und französische Einslüsse neu belebt, und es entstanden gänzlich neue Formen und Ausdrucksmittel in den bildenden Künsten, insbesondere in der Baukunst. Man bezeichnet diese Zeit als die der Renaissance, der Wiedergeburt.

Erzbischof Wolfgang stammte aus dem einflußreichen und kunftsinnigen Geschlecht der Dalberg, das in der Nähe von Worms begütert war. Er wurde ein eifriger Förderer der neuen Kunstrichtung, und seinem Eingreifen ist der Wiederaufbau und die Vollendung des Schlosses in Höchst

zu danken. Wo 180 Jahre früher ein Vorgänger unter dem Zwang der Verhältnisse aufgehört hatte, sehte er ein. Der Beginn der Bauperiode fällt in das Jahr 1586. Die Freude am Bauen, der Wunsch nach zeitgemäßer Macht- und Prunkentsaltung, sowie nach tatkräftiger Förderung der Künste überhaupt, veranlaßte ihn, sich der Aufrichtung des Höchster Schlosses mit aller Kraft zu widmen.

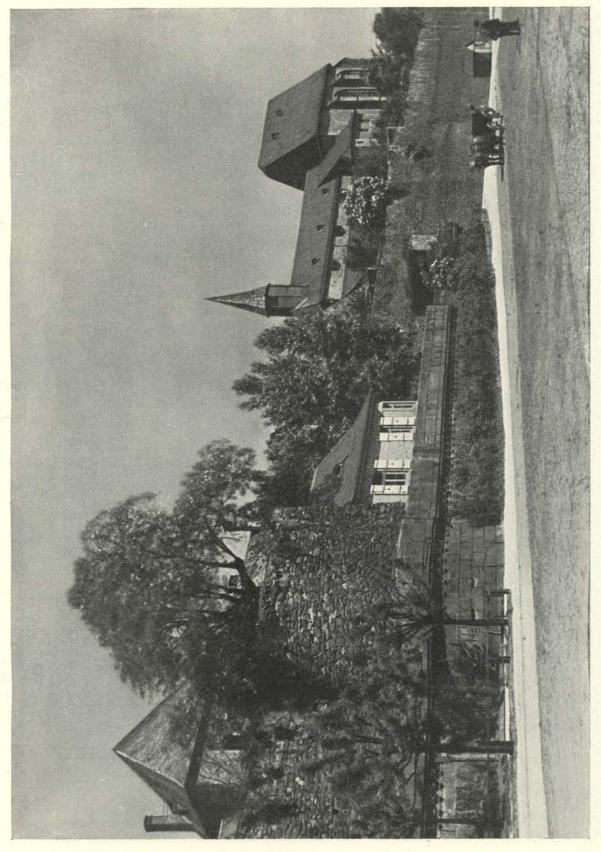
Die noch heute nach 300 Jahren erhaltenen schönen und äußerst interessanten Architekturreste dieser Bauzeit lassen nicht bloß die originelle, kraftvolle Formensprache voller Ebenmaß und Schönheit, sondern auch die technisch hohe Vollendung in der Ausführung erkennen. Der östliche, noch sast unbeschädigt stehende Torbau mit der mächtigen, dabei elegant und sein gegliederten



Rurfürstliches Schloß.

In seinem alten Zustande glich es in der Hauptsache einem Trümmerhausen, und der Neubau konnte aus diesem Grunde erst nach der Niederlegung der schadhaften Teile, soweit es möglich war, auf den Grundmauern des alten Baues aufgeführt werden. Neben dem Bau schien die Anlage einer großen Terrasse nebst Garten, die zur Erholung im Freien, zu Turnier- und Waffenübungen dienen sollte, wünschenswert. So entstand die Gartenterrasse.

Säulenfassade mit heraldischem und figürlichem Schmuck, das prächtige kleine Portal im Hofe, die Fenster, Türen, inneren Wendeltreppen, Gewölbe und Stuckdecken der früheren Rentmeisterwohnung, die Gliederungen des einst als Wachthaus und Stall dienenden westlichen Baues, die malerische, nordöstliche Gebäudegruppe mit dem hochragenden Hauptturm lassen auf einen ungemein interessanten und stolzen Schloßbau schließen. Der Schriftsteller hat Recht, wenn er sagt: "Das



Teil ber alten Stadtmauer mit Juffinustirde.

großartige Schloß zu Höchst hat er (Erzbischof Wolfgang) vollendet und mit Pracht ausgestattet, die allen auffällt."

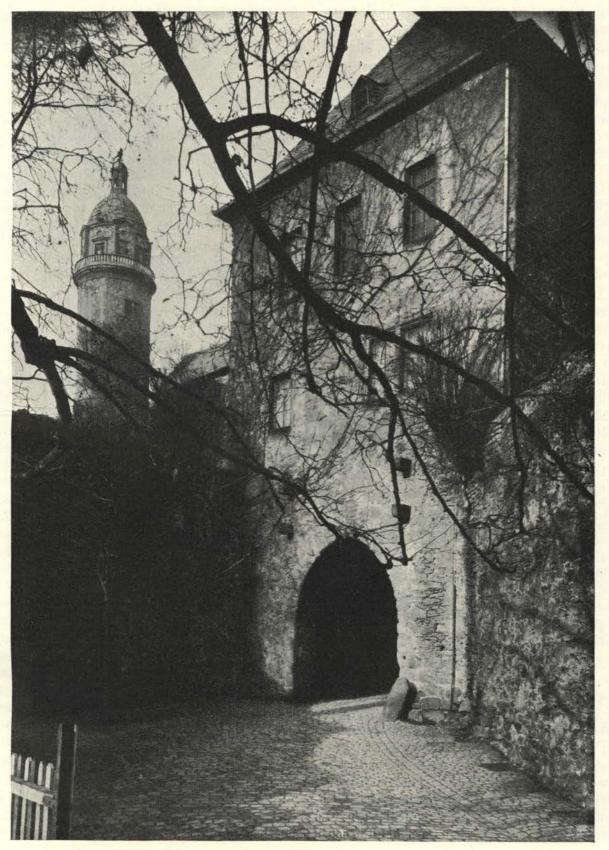
Der Schloßbau dürfte sich, wenn auch nicht an Reichtum der Formen, so doch an Qualität der Ausführung mit dem Otto-Heinrichs-Bau des Heidelberger Schlosses vergleichen lassen. Ebenso liegt ein Vergleich mit dem Schlosse in Aschaffenburg auf der Hand. Ueber den Namen des Baumeisters haben wir keine Nachricht. Ob Meister Stupanus mitwirkte, ist nicht nachzuweisen.

Der Frankfurter Topograph Merian gibt uns in seinem Stich über die Schlacht bei Sochst im Jahre 1622 ein wohl annähernd zutreffendes Bild über die Beschaffenheit des Schloffes, besonders über die Nord- und Weftseite, sowie auch über feine nähere Umgebung. Das prächtige Schloß war für die damaligen Ansprüche immer noch als wehrhaft anzusehen, wenn auch eine absolute Sicherbeit gegen die gebräuchlichen Angriffswaffen viel ftärkere Unlagen erfordert bätte. Zur Verteidigung gegen größere Beeresmaffen war es nicht mehr geeignet, dafür ware die Verftarkung der Stadtmauern Voraussegung gewesen. 211s Soflager eines Kirchenfürsten sollte es auch mehr gegen einen plöglichen Ueberfall schützen und war nun nicht mehr, wie in früherer Zeit, als Trugburg gegen den Feind gedacht. Architekt Mees aus Frankfurt hat an der Hand des örtlichen Materials an Ort und Stelle die Fundamente des Schloffes untersucht und aus den ruinenhaften Reften ein Bild zu konstruieren versucht. Das Ergebnis war befriedigend. Die gesuchten Mauerreste im sudlichen Schlofgartenplat wie im Hofe lagen 1/2 bis 11/2 Meter unter der Oberfläche und waren durchweg in gutem Zuftand erhalten. Bei den Aufdeckungsarbeiten fanden sich Ueberreste von Rachelöfen, Deckengefimfen, Bleiverglafungen und Windeisen; es wurden eine eiserne Ofenplatte, ein Reifersporn und eine Menge Einzelfunde ans Tageslicht gebracht und dem historischen Museum im Zollturm einverleibt.

Innerhalb des von den alten inneren Burggrabenmauern umringten quadratischen Schloßareals von etwa 65 Meter Seitenlänge standen die in Hufeisenform um den inneren Schloßhof angeordneten Bauten. Die Hauptfront war nach dem Main gerichtet. Die beiden Längsseiten hatten etwa 50 Meter und die westliche Querfront 45 Meter Ausdehnung. Auf der Nord- und Westseite rückten diese Bauten dis auf etwa 3 Meter an die Burggrabenmauer heran, während nach Süden, zwischen dem Schloß und der hohen Mainusermauer, das Gartenterrain in der früheren Breite von 11 Meter beibehalten wurde.

Der Schloß- oder Burggraben hatte noch die äußeren ffarken Mauern der erften Burganlage. Sudwestlich bildete die neue verftarkte Wehrmauer in Verbindung mit den Stadtmauern einen fichern Abschluß gegen die Mainseite. Der öftliche Teil des Burggrabens um die alte Vorburg aus der zweifen Bauperiode mar jedoch bis gur Sobe der Gartenterraffe mit Erdmaffen ausgefüllt und ringsum mit ftarken Wehrmauern befestigt worden, die sich bis zum alten Zollturm binzogen. Un der Oftseite, direkt auf die Schlofgrabenmauer aufgesett, ftand der oben beschriebene, noch heute bestens erhaltene Torbau, zu welchem von der Stadtseite ber eine ftarke Holzbrücke auf zwei Steinpfeilern führte. Zwei schwere, verschieden breite, mit Eisen beschlagene Falltore ermöglichten die Zufahrt zum Schloßbering. Der Torbau war zweigeschoffig. Zu ebener Erde lagen zu linker Hand die Räume für die Wachmannschaft, vom Hofe aus zugänglich, rechts führte eine schmale Tür zum Burgzwinger, ebenfo ging von der Wachftube eine kleine Tur jum füdlichen 3winger und der großen Terraffe.

Beim Betreten des inneren Schlofibofes, nachdem das zweite schwere Flügeltor durchschritten war, öffnete fich ein imposanter Blick. Geradeaus ftieg der mächtige Haupttreppenturm mit breitem, reichem Säulenportal und hohen Rundbogenfenstern empor; im oberen Teile saß direkt unter der geschweiften Dachkuppel eine große kunstvoll geschmiedete Uhr; eine Balerie mit Dachreiter krönte den Turm. Die Front des Turmes stand in einer schön gegliederten Fassade, welche im unteren Teile hohe vergitterte Rundbogenfenfter zwischen vortretenden Pfeilern und kräftigen Gefimsen zeigte. Dieselbe stattliche Pfeilerarchitektur zog sich auch von dem links gelegenen südlichen Hauptbau bis zu dem gang vorn befindlichen Hauptportal hin, das mit Schmuckwerk, verzierten Säulen und reicher Wappengier zu den Räumen des Schloßherrn führte.



Alter Bollturm.

Diefer Sauptflügel des Schloffes, der Palas, zeigte in den zwei oberen Stockwerken eine Ungabl große, zweifeilige Fenfteröffnungen mit mittleren Steinpfosten und geschwungenen, verzierten Verdachungen. Ueber dem breit vorstehenden Dachgesims ragten zwei steile, reich gegliederte Giebel mit geschweiften Voluten (spiralförmigen Bergierungen), vielen Steinppramiden, fenkrechten Steinpfosten und Quergesimsen empor. Der mittlere, etwas zurücktretende Teil dieses Flügels hatte zu ebener Erde eine Reihe leichtgeschwungener Steinsäulen, die eine Altane mit reich gegliederter Baluftrade trugen. Nach vorn anschließend lag in Höhe der zwei Geschosse je ein offener, zierlicher Söller mit geschmückten Säulen, Bogen und durchbrochenen Bruftungen.

Ju rechter Seite, nach Norden des malerischen Schloßhoses angeordnet, befanden sich in einem niedrigen Gebäudeslügel der Marstall, die Küchen, das Backhaus, die Wirtschafts- und Wohnräume für das Gesinde, für Landsknechte und Waidgesellen, die Vorratsräume und Remisen; eine davor befindliche zierliche Säulenhalle diente als Verbindungsgang zur Wohnung des Schloßhauptmanns.

Wenn man den geräumigen, mit Steinen ausgepflasterten Hofraum durchschritten hatte und dann rückwärts gegen den Torbau schaute, erblickte man nach Nordosten den hohen, runden Hauptturm mit der vorgekragten Plattsorm und dem Auslug des Turmwächters. Darüber hinaus ragte dann noch die schlanke Steinkuppel mit der Wächterwohnung und die steinerne obere Signallaterne, welche die Spihe des Turmes bildete. Eine große Anzahl kleiner Fenster übereinander zeigten am Hauptturm die über 100 Stufen zählende Wendeltreppe an.

Jum Oberstock des Torbaues führte vom Hof aus eine steile Steintreppe; von der offenen Galerie aus waren die Türen zu den Wohnstuben der Wachmannschaften zu sehen. Um Fuße des runden Hauptturmes führte eine Eingangstür zu der Behausung des Schloßhauptmanns oder Burggrafen. Un den großen Rundturm war im zweisen Stockwerk ein geschwungener Giebelausbau mit Voluten und Steinspißen angelehnt. Der Wohnungsbau des Burggrafen, stadtseitig vor dem Hauptturm gelegen, hatte in zwei stattlich hohen

Geschossen eine Anzahl Stuben und Gemächer und eine gewölbte Amtsstube im runden Turmvorbau, von wo aus die ganze Stadtseite, insbesondere die Eingangsbrücke, beobachtet werden konnte.

Besehen wir uns jest die Gemächer des kurfürftlichen Herrn. Von dem bochgelegenen Erdgeschoß durch das sudwestliche Portal, an den Pförtnerstuben vorbei, gelangte man in das stattliche Treppenhaus und den gewölbten Vorsaal, an den sich der große, prächtige und reichgeschmückte Thronsaal mit kostbaren Saulen und geschnister farbiger Decke anschloß. Links daran, nach Often gerichtet und auch vom Vorfaal aus zugänglich, befand sich die stimmungsvolle Schloßkapelle mit reichem Deckengewölbe, marmorbekleideten Wänden, dem vergoldeten zierlichen Altar in der bellschimmernden Chornische. Um Thronsaale vorbei durch die Galerie, die mit Bildniffen der Kurfürsten und vieler Edelleute in leuchtenden Rüftungen geschmückt war, gelangte man zu den Prunkfälen für Audienzen und Beratungen. Daran schlossen sich nach Westen die Gemächer des Kanzlers, der Vafallen und der Kapitelsherren. Eine bequeme und hohe Treppe im Hauptfurm führte dann zu dem oberen Hauptgeschoffe des Schlosses. Dort lagen, der Mainlandschaft zugewandt, die Wohnräume des Erzbischofs, die Studier-, Arbeits- und Schlafgemächer, die Bildergalerie und die Bibliothek. Die vertrautesten Würdenträger und die hohen geiftlichen Berren, Leibargt und Dienerschaft wohnten in dem anschließenden Flügel. Darüber, im Obergeschoß, befanden sich viele schöne luftige Gemächer für das vornehme Gefolge, wie für gahlreichen Besuch befreundeter Sofe, für fremde Würdentrager, Gefandte, für Verwandte, fürftliche Männer und Frauen. Un wertvollem Gerät, ftattlichem Möbel, Teppichen, reichgeschmückten Kaminen, kostbarem Getäfel und glitzernden Waffen war viel zu schauen; denn damals standen handwerk und Zunftwesen in hoher Blüte, und Prunkentfaltung war in jedem fürstlichen Sofhalte Sitte.

So wirkte der große Bau wohl majestätisch, doch auch anmutig und einladend, würdig, einem starken Kirchenfürsten als Hoslager zu dienen. Wenn an hohen Festtagen zur Sommerzeit der Erzbischof samt dem stattlichen Hosstaat hier residierte, wenn

kaiserliche Boten, stolze Fürsten oder wehrhafte Bürger sich dem Hoflager nahten, wenn bewehrte Krieger und fröhliche Landsknechte, kluge Bot-



Das Schloß (Dalbergbau).

schafter, Künftler, Gelehrte und ergebene Basallen bier ein- und ausgingen, haben die alten Mauern

viel Macht und Glanz, Anmut und Freude geschaut.

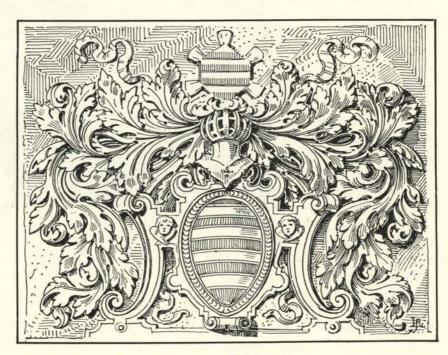
Alber nur ein kurzes Menschenalter dauerte diese Blütezeit. Bald begannen die erschüfternden und unheilvollen Religionskriege, welche dem Schloß sehr harte Prüfung und teilweisen Untergang brachten.

Der östlich am Schloßbering befindliche, nach drei Seiten aus starken Basaltmauern bestehende Zollfurm war entstanden mit der im Jahre 1356 bis 1360 errichteten Stadtbefestigung; er ist heute noch in gutem, dauerhaftem Zustand und enthält die Räume des städtischen historischen Museums. Ueber den Toreingängen befand sich im Dach

auf jeder Seite eine größere spiße Dachgaube. Noch vorhandene vorgekragte Basaltsteine über dem südlichen Außenbogen lassen auf Reste früherer Befestigungsvorrichtungen schließen. Es ist möglich, daß sich hier ein schweres Fallgatterfor befand. In der inneren südwestlichen Ecke des

> Torbaues ift eine Schießscharte erhalten, die zu der Vorburg weift. Weftlich schließt sich an den Zollturm ein Fachwerkhäuschen an, das neben zwei Kammern den Treppenaufgang zu den Räumen des Museums enthält. Es ift möglich, daß dieses Häuschen zu einem Anbau der späteren Stadtmauerbefestigung gehörte. Die alte Stadtmauer. an welche dieser Bauteil sich anlehnt, hat etwa 4 Meter über dem Gartenterrain mehrere Schieficharten, die nach dem Schlofplat gerichtet und jest vermauert find. Es ift hieraus zu folgern, daß im Unschluß an den 3ollturm sich eine Wehrmauer bis zum Torbau des Schlosses erstreckte, die eine Verteidigung gegen die Stadt, ent-

weder gegen die Bürger oder, nach Einnahme der Stadt, gegenden anziehenden Feind möglich machte.

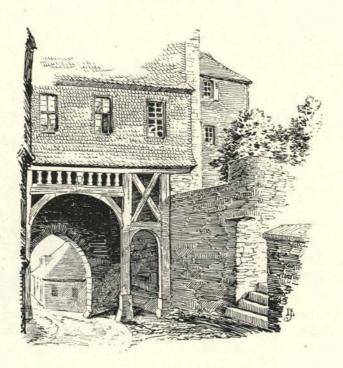


Wappen am Schlofportal.

Der heute noch vorhandene Burggraben stammt aus den Jahren 1356—60. In gutem, baufestem Zustande befinden sich noch die beiderseitigen starken, aus Basalt hergestellten und mit anderem Material ergänzten Einfriedigungsmauern. An diese inneren Mauern schloß sich der hochgelegene Burgzwinger an, von welchem Schießscharten, vermutlich auch Zinnenkränze und Mauerkronen die Verteidigung gegen anstürmende Feinde ermöglichten.

Die 8—9 Meter hohe Ufermauer am Main stammt im südwestlichen Teil aus der ersten Bauperiode; die südöstlichen Mauern dagegen, soweit sie sich über die Brustwehr der Vorburg erheben, scheinen in der Dalbergischen Periode errichtet worden zu sein.

Vom Schloßplat aus führt eine Zufahrtsbrücke zum Torbau und Schloßbering; sie besteht aus zwei starken Mittelpseilern, welche gegenwärtig drei starke Rundbogen tragen. Der östlich gelegene erste Rundbogen ist nachträglich durch einen Ziegelsteinbogen, der darunterliegt, verstärkt. Von dem südöstlichen Bogen führt eine Steintreppe zu der Burggrabensohle. Die Türösfnung zu dieser Treppe in der Brüstungsmauer ist zugemauert. In der massiven, ca. 45 cm starken Brüstungsmauer sind einige alte Ornamentsteine (Frazen usw.) eingemauert. Sie rühren jedensalls von zerstörten Bauteilen des Schlosses her und sind kurz vor 1700 hier eingemauert worden.



Das Bolltor in Söchft.

## V. Die Zeit von 1622–1815.

## 1. Die Territorials und Rechtsverhältnisse der heutigen Kreisorte um 1600.

Der heutige Kreis Höchst hat sich aus einer gangen Angabl, in früherer Zeit vielen Berrschaften zugehörigen Orten gebildet. Die Stadt Höchst mit Sindlingen, Zeilsheim, Soffenheim und Breitelach bilden die altesten Bestandteile des späteren Amtes Höchst. Sindlingen kam schon im 14. Jahrhundert unter die Vogtei der Herren von Falkenstein und war der Amtsvogtei Höchst zugeteilt. 1461 wurde es vorübergehend an die Herrschaft Königstein verpfändet. Als Breitelach noch vor 1400 ausgegangen war, wurde die Gemarkung der Gemeinde Soffenheim zugeschlagen.

Niederhofheim war ursprünglich ein Besitztum der herren von Bolanden. Sie vererbten es an die Herren von Sponheim, die es 1340 den Herren von Praunheim als Lehen gaben. 1386 kam es durch Beirat und Erbschaft an die Grafen von Naffau. 1441 übertrugen fie es den Berren von Praunheim als Leben. Als diese 1609 ausftarben, ging es im Jahre 1631 lehnspflichtig an die Herren von Wachenheim, die es als Pfand aus den Sänden der Grafen von Naffau übernahmen und wurde 1686 Leben des Herrn von Knieftedt. 1706 kaufte Naffau-Saarbrücken das Lehen zurück und übergab es 1710 den Herren von Bettendorf. Aus ihrer Hand ging es an den Herrn von Coudenhofen, der die Tochter des legten Bettendorfers als Gattin heimgeführt hatte.

Lorsbach, Langenhain, Ober- und Unterliederbach waren alter eppfteinischer Befig, der im Jahre 1492 käuflich an den Landgrafen von Heffen überging und bis jum Jahre 1803 in heffischem Befit verblieb.

Okriftel war alter Isenburgischer Besit und geborte, wie auch Sattersheim, zur Krifteler Mark.

Die beiden Dörfer Goden und Sulzbach waren ursprünglich kaiserlicher Hausbesig. Raiser Konrad II. schenkte sie im Jahre 1036 mit mehreren anderen seiner Besitzungen der Abtei zum beiligen Kreug zu Limburg a. d. Hardt. Zu ihrem Schut schlossen die beiden Orte, die einen gemeinsamen Oberschultheißen hatten, im Jahre 1282 mit Frankfurt ein Bundnis und ftellten in Kriegszeiten ein Aufgebot zur Verfügung des Rates. Die Vogtei

über die beiden Dörfer übten mehrfach die Herren von Sulzbach, die Herren von Eppftein und vom Hain aus. Im Jahre 1571 30g Friedrich III., Kurfürst von der Pfalz, das Kloster Limburg und seine Besitzungen ein. Damit fielen ihm auch die beiden Dörfer gu. Durch eine Pfandverschreibung von 1450 waren sie aber schon in völlige politische Abhängigkeit von Frankfurt gekommen; die Pfandschaft dauerte bis 1613. In der Zeit des 30 jährigen Krieges lehnten sich die Dörfer eng an Kurmaing an. Aus diesem Verhältnis entstanden im Laufe der nächsten Jahrzehnte weitgehende Streifigkeiten. Um die Rechte in Goden-Gulzbach stritten sich von jest ab Frankfurt und Kurmainz. Im August 1656 wurde ein Vertrag zwischen Frankfurt und Kurmaing abgeschlossen und die beiderseitigen Rechte an den Dörfern festgelegt.

Schwanheim gehörte schon in früher Zeit dem Kloster Sankt Jakob in Mainz. 1439 wurde es als Pfand der Frankfurter Patrizierfamilie von Holzhausen und der Stadt Frankfurt überlaffen. 1455 erwarb die Stadt Frankfurt den Anteil der Herren von Holzhausen. 1458 trat Sankt Jakob seine Hoheitsrechte an Kurmainz ab. 1499 wurde Schwanheim im Einvernehmen mit Gottfried von Eppstein aus der Pfandschaft gelöft und kam nun an Kurmainz. Von 1656 ab fanden langjährige Verhandlungen zwischen der Stadt Frankfurt und Kurmaing ftatt; fie bezweckten, das Dorf Schwanheim gegen Abtretung der Frankfurter Rechte in Sulzbach-Soden an Frankfurt zu bringen. Die Verhandlungen scheiterten jedoch.

Nied gehörte um 1300 bereits zur Graffchaft Hanau, und 1351 verpfändet es Karl IV. an Hanau und begab fich damit feiner Rechte in dem Dorf. 1434 wurde es Reichslehen in der Hand der Herren von Hanau. In der Folgezeit entwickelte fich ein jahrhundertelanger Streit zwischen Sanau und Kurmaing um den Besith des Dorfes. In Nied befaß das Klofter zu den Greden in Maing die Hoheitsrechte. Alls das Kloster wegen seiner geringen Macht seine Unsprüche nicht durchsehen konnte, trat es seine Rechte an Kurmaing ab. Der Streit zwischen Hanau und Kurmainz wurde 1684

durch einen Austausch erledigt. Derselbe Streif erstreckte sich auch auf Griesheim. Im Jahre 1684 ging es ebenfalls mit all seinen Rechten an Kurmainz über.

Ju dem Amte Hofheim zählten außer der Stadt Hofheim noch Hattersheim, Kriftel, Marxheim und Münster. Im 13. und 14. Jahrhundert waren die Herren von Eppstein Mainzer Vögte in dem Amt. 1404 verpfändete der Erzbischof Johann von Nassau das Amt Hofheim an Eppstein (später Königstein). Da in den späteren Jahrzehnten die Schuldsumme nicht bezahlt werden konnte, so bestand die Pfandschaft bis 1559. In diesem Jahr wurde sie durch Rückgabe der hohen Geldsumme, die der Erzbischof von Mainz bei dem Rate der Stadt Frankfurt hinterlegt hatte, gelöst.

So vielgestaltig wie die staatlichen Verhältnisse, so vielgestaltig waren die Rechtsverhältnisse in unserem Kreis. Bis in die Neuzeit hinein kannte das deutsche Volk kein einheitliches Recht. Die Folge davon war eine selbstverständliche Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung, die immer wieder zu den schärfften Konflikten Veranlaffung gab. In der alten Zeit bestanden die Zentgerichte zu dieffen Wegen bei Höchst für die kurmaingischen Orte, zu Hofhäusels bei Eppstein für die hessischen Orte, am Bornheimer Berg für Nied, Griesheim und Schwanheim und im Dreieich für Okriftel. Eschborn gehörte zu dem Gericht vor der Sohe bei Urfel, und Goden-Sulzbach hatte feine eigne hohe Gerichtsbarkeit. Als das geschriebene Recht an die Stelle des Volksrechtes trat und fich in derselben Zeit die Territorialverhältniffe umgestalteten, trat auch hier eine Aenderung ein. Von dieser Zeit ab gehörten die kurmainzischen Orte in den Bereich des Mainzet Rechtes. Diefes Mainzer Recht lehnte sich in weitgebendem Maße an das allgemeine Recht an, murde aber niemals schriftlich zusammengefaßt. Das erfte gedruckte Recht war "deren Graveschaften Solms und Herrschaft Mingenberg Gerichtsordnung und Landrecht. Jest erstmals publiziert und in Druck gefertigt. Gedruckt zu Frankfurt am Mann durch Johannem Wolfium im Jahre 1571". Diese Berichtsordnung galt in den Ortschaften Goden-Gulgbach und dem Isenburgischen Okriftel. Sie bestand aus zwei Teilen, "den gerichtlichen Prozef belangend und von den Solmsischen Landrechten".

Auch das Eppsteiner Landrecht war schriftlich niedergelegt und wurde durch Patent des Landgrafen von Heffen vom 9. Mai 1578 eingeführt, trat aber erft 1585 in Wirkung. Es galt für die früher eppsteinischen Orte; in seinen Hauptteilen glich es "der Bugbacher Reformation". In dem Patent von 1578 heißt es: "Demnach gebieten wir allen unseren Beamten und jedem diefer unserer Berrichaft Eppftein angehörigen und darin gesessen Untertanen, auch denjenigen, so an unserem Halsgericht zu handeln haben und künftig zu handeln bekommen mögen, hiermit ernstlich und wollen, daß fie diefe Ordnung, Statuten und Satzungen in all ihren Punkten und Artikeln durchaus geleben, denengemäß handeln und sich verhalten . . . auch sollen alle vorigen alten Landbrauch und Gewohnheiten, so diesen Ordnungen und Sagungen ungemäß und entgegen, ganglich aufgehebt, kaffiert und abgetan fein." Aus gahlreichen Belegen geht hervor, daß das Eppfteiner Landrecht in den betreffenden Ortschaften unseres Kreises volle Geltung hatte.

In Niederhofheim galt das gemeine Recht. Dieses ist niemals im Zusammenhang in Schrift und Druck erschienen. Die Ausübung des Rechtes in Niederhofheim ftand um 1550 den Herren von Stollberg auf Königstein zu. Als 1581 die Berrschaft Königstein an Kurmainz überging, forderte dieses auch die Gerichtsbarkeit in Niederhofheim für fich. Die Berren von Stollberg erhoben dagegen Beschwerde. Auf einer Tagung in Höchst im Jahre 1631 kam eine vorläufige Einigung zustande, indem die Pfandinhaber, die Herren von Wachenbeim, die Mainger Gerichtsbarkeit in dem Dorfe anerkannten. Zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Herrn von Knieftedt kam es später wieder ju einem Streit wegen der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Am 18. Juni 1706 wurde ein Vergleich geschloffen, nach dem von jest ab die peinliche Gerichtsbarkeit bei Maing liegen follte; dagegen follte der Berr von Knieftedt die niedere Gerichtsbarkeit, soweit es sich um "Frevel, Schläge, Stoke, schlichte Wunden" handelte, ausüben.

Niederhofheim gehörte zu den reichsritterschaftlichen Territorien. Wegen der kirchlichen Oberhoheit kam es mehrfach zu heftigen Konflikten mit Sessen-Darmstadt, weil das Dorf nach Oberliederbach eingepfarrt war. Sessen-Darmstadt strengte zur Wahrung seiner Rechte einen Prozeß an, gab aber seine Unsprüche auch dann nicht auf, als es in ihm unterlag.

Nach dem Vertrag von 1656 unterstanden Soden und Sulzbach in Kriminalsachen dem Mainzer

Gericht zu dieffen Wegen in Höchst. Mit dieser Regelung haben sich die Dörfer niemals abgefunden und ihre Einsprüche bis 1803 immer wieder erhoben.

Nied und Griesheim gehörten zum Bornheimer Berg, mahrend die niedere Gerichtsbarkeit bei Kurmaing lag.

## 2. Die Jurisdiftional- und Salbücher.

Die Rechte der Herren und die Pflichten der Untertanen regelten fich nach dem Berkommen. "Wie por alters" murden Abgaben und Fronden geleiftet. Weitergebende Forderungen der Berren an die Untertanen oder deren Weigerung, Dienste und Abgaben über das herkommliche Maß zu leiften, löften regelmäßig ftarkften Widerftand aus. Aber um die Grundlagen diefer Begenfage, die perfonliche Freiheit zu ringen, ware felbft dem widerspruchsfrohen Zeitalter der Bauernkriege als Auflehnung gegen altes, gottgewolltes Recht erschienen und wurde überhaupt nicht in Erwägung gezogen. Wenn dagegen durch die ungabligen Fehden und Kriege das Bolk in eine befondere Notlage geraten war, dann verzichtete wohl dieser oder jener Berr für kurze Zeit auf das eine oder andere feiner Rechte, wie auch für bestimmte Beiten neue Pflichten auferlegt murden. Aus diefen Uenderungen entstand eine Unsicherheit über das, was altes und was neues Recht war; die Grenzen waren verwischt und eine große Rechtsverwirrung geschaffen, die wieder Unlag gu Streitigkeiten zwischen den Berren und den Untertanen gaben. In Streitfällen wurden "alte Leute" als Zeugen vernommen. War ihr Zeugnis dem Berrn gunftig, so wurde es anerkannt. Aber personliche Auffaffung, beabsichtigte und unbeabsichtigte Beleuchtung, mangelndes Gedächtnis schufen vielfach ein schiefes Bild; dann war keiner Partei gedient, und die Willkür lebte weiter und führte in vielen Fällen ju ffarrer Widersetlichkeit der Untertanen. Das alte Vertrauensverhältnis, die Grundlage der früheren Beziehungen zwischen Herren und Untertanen, mar gerbrochen, und die neue Zeit hatte keinen Erfat dafür gefunden.

Der Ausgleich war um so schwerer, je mehr die Naturalverpflichtungen im Wandel der Zeiten in Abgang kamen und das Geld an ihre Stelle trat. Niemand dachte mehr daran, das Besthaupt in den Stall, das Fastenhuhn in die Küche oder den Wein in den Keller des Herrn zu liesern. Hatte früher der Herr im Herbste von dem Bauern eigenhändig die Abgabe entgegen genommen, mit ihm Worte gefauscht, ihn bewirtet, von ihm die Klage vernommen, auch den Dank empfangen, so schob sich nun zwischen den Herrn und seinen Leibeignen der Keller, der Rechnungsführer des Herrn, der die Abgabe, in den meisten Fällen das Geld, in Empfang nahm, verrechnete und in seine Bücher eintrug, rein geschäftsmäßig, sachlich kurz, ohne Mitgefühl, immer herrisch und fremd.

So hatte die neue Zeit den schroffen Herrenwie auch den mißtrauischen Knechtestandpunkt geschaffen. Die Ausklärung im Anfang der Neuzeit drang bis in die Kreise des armen Mannes. Die überall nahen Landesgrenzen und die überall anders gearteten Zustände forderten geradezu Vergleiche mit den Zuständen im Nachbarstaat heraus. So hatte die Bauernschaft hart an ihrem Lose zu tragen, so wurde auch manchem Herrn das Leben durch seine Leibeignen verbittert.

Besondere Schwierigkeiten schuf das Nebeneinander mehrerer Herren in demselben Ort, wie es im Maingau vielsach vorkam. Dann waren die Lasten kaum tragbar. So mußte 3. B. die Gemeinde Hattersheim jährlich an Zehnten und Pacht 424½ Malter Korn, 24 Malter Weizen, 5½ Malter Erbsen, 16½ Malter Hafer und 10 Gld. an Geld an die Herren abliesern. Niederhosheim, dem Herrn von Bettendorf zuständig, zahlte in die Ritterschaftskasse zu Friedberg von 28 Haushaltungen jährlich 400 Gld. In der Gemarkung Hattersheim lagen allein 1590 Morgen Herrenund Kirchengut, und die halbe Gemarkung unserer Stadt gehörte dem Kloster, dem Erzbischof und adligen Herren. Stellten sich, wie es so häufig vor-

kam, Mißernten ein, oder hatten Kriege den Ertrag der Felder vernichtet, so wurde um Nachlaß der Abgaben gebeten. Ein Jugeständnis wurde oft von sämtlichen Herren abgelehnt, manchmal nur von einem bewilligt. Dadurch entstand dann eine begreisliche Erregung, die nicht selten zu offenem Widerstand führte.

Um aus diesem Zuftande der Verworrenheit herauszukommen, wurden schon um 1500 die Salbücher oder Rechtsbücher angelegt, die für jeden Ort besonders aufgestellt werden mußten, weil die Rechtsverhältnisse niemals die gleichen waren. In Kurmaing führten diese Bücher den Namen Jurisdiktionalbücher. Ihre Aufstellung verursachte in den meisten Fällen außergewöhnliche Schwierigkeiten. Die ersten Salbücher in den hessischen Orten unserer Gegend entstanden um 1500. 1517 wurden die Anfänge weiter ausgebaut, und 1592 kam die Aufstellung der Salbücher in Seffen zum Abschläß. Der Kurfürst von Mainz befahl 1617 die Einrichtung der Jurisdiktionalbücher, aber die Schwierigkeiten waren so groß, daß sie im Umte Höchst erft 1623 auf nochmaligen ausdrücklichen, schärfften Befehl zusammengestellt werden konnten. Die Aufstellung der Bücher sollte durch die Keller und Amtleute geschehen; da fie aber die vielen Sonderrechte in den Orten nicht kannten, wurden die Schultheißen der Dorfschaften mit einer Busammenstellung der örtlichen Rechtsverhältniffe beauftragt. Diese so entstandenen Niederschriften ergänzten die Keller und Amtleute aus den alten Rechnungsbüchern.

Unter dieser Voraussetzung war es selbstverständlich, daß bei der Aufstellung der Bücher der Selbstbehauptungstrieb bei Herren und Untertanen zur vollen Auswirkung kam, daß sich die Herren, bezw. ihre Beamten bemühten, längst vergessene Rechte, außer Uebung gesetzte Pflichten wieder aufzusuchen und zu entdecken, und daß man jest die passende Gelegenheit wahrnahm und zur Sicherung für alle Zeiten schriftlich sestlegte, was bisher nur in der Ueberlieserung gelebt und bedingt geleistet worden war. Freilich war auch manche Verpflichtung in Vergessenheit geraten, aber es blieben ihrer noch genug, um dem Bauer auch jest das Leben noch schwer zu machen.

Die Jurisdiktionalbücher find für uns eine unersetzliche Quelle, aus welcher der frische Strom der Kenntnis über Leben, Laften und Leiden unserer Vorfahren fließt, und den wir an ihrer Hand bis in die graue Vorzeit verfolgen konnen. Ohne sie würden uns wesentliche Zustände unbekannt und in ihren Grundlagen ewig dunkel bleiben. Sie sind uns deshalb so wertvoll, weil sie über eine Zeit zu uns reden, die noch nicht mit Aktenmaterial beschwert war, die noch keine Katafterkarte zeichnete und in der an dem Volksrecht mit deutscher Zähigkeit festgehalten wurde. Wenn die Jurisdiktionalbücher auch erst im 16. und 17. Jahrhundert entstanden sind, so fühlen wir doch in ihnen den Odem der Borzeit, den Duft der Jugend unseres Volkes. Wohl find ungegablte Begriffe aus jener Zeit in unsere Sprache übergegangen, aber fie find verblaßt, umgedeutet und ohne Unschaulichkeit. Wer denkt heute noch bei dem Worte Boll an den Schlagbaum, der die Strafe sperrte, bei Zehntscheuer an die Zehntpflicht, bei Herrenmühle an Mahlzwang, bei Pfennig an die Pfanne, in welcher die Münzspeise brodelte, bei Mark an das Bannrecht, bei Hain an die durch Wall und Graben gesicherte Dorfschaft? Bis Freiherr von Stein in Preußen und seine Junger, besonders Berr von Ibell in Naffau, die Befreiung des Volkes durchsetzten, regelten sich nach diesen Aufzeichnungen die Rechte der Herren und die Pflichten der Unterfanen.

Eine Angahl Begriffe aus den Jurisdiktionalbüchern bedürfen zu ihrem befferen Verständnis der Klärung.

Die Bede war in ihrer ältesten Form eine dem Zentherrn auf seine Bitte von den Zentgenossen zugestandene Abgabe, mit der er besondere, an ihn herantretende Verpflichtungen erfüllte. Aber schon 1200 war sie eine regelmäßige Abgabe geworden, um die der Landesherr nicht mehr zu bitten brauchte, und die in der Form einer Grundsteuer auf den Grundbesitz ausgeschlagen wurde. In manchen Fällen wurde die Bede auch auf das Vieh umgelegt. Nur in Ausnahmefällen konnten einzelne Orte von der Bede befreit bleiben. Der einzige bedesreie Ort unserer Heimat war Zeilsheim. In Sindlingen wurde auch von dem Kleinvieh die Bede erhoben.

Die Abung. In den ältesten Zeiten waren die Landschaften verpflichtet, dem durchreisenden Landesherrn für sich, seine Mannen und Pferde

für die Dauer ihres Aufenthaltes unentgeltlich Unterhalt zu gewähren, ihn zu "agen". Alls sich im Laufe des frühen Mittelalters die Niederlassungen und Schlofbauten der Herren engmaschig auf das gange Land verteilten, kam diefe Berpflichtung für die Ortschaften nicht mehr in Frage. Jest stellten die herrschaftlichen Guter, die um das Schloß lagen, den Unterhalt. Damit war der Landesherr benachteiligt, denn er zehrte jest mährend seiner Reise von seinem Eigentum. Um einen Ausgleich zu schaffen, wurde die Atzung in einen festen Geldbetrag umgerechnet, der jährlich an die herrschaftliche Kellerei zu entrichten war. Damit hatte auch die Ugung den Charakter einer Grundsteuer erhalten. Die heffischen Dorfer, wie auch andere unferes Bezirkes waren von Ugung frei.

Der große Zehnte fiel der Kirche zu. War der Landesherr zugleich Kirchenfürst, so stand ihm der Zehnte zu. Doch waren Ausnahmen keine Seltenheit. In vielen Ortschaften unserer Heimat waren die geistlichen Stifter Zehntherren. Der Zehntherr hatte den Pfarrer des Ortes zu besolden und im ganzen Maingau die Kirchen zu unterhalten. In Höchst waren die Antoniter Zehntherren. Der große Zehnte in Sindlingen siel an das Stift Sankt Peter zu Mainz. Dieses Stift mußte dem Schultheißen von Hattersheim von einer halben Hube Landes in Sindlingen eine Abgabe bezahlen. Der Dompropst zu Mainz war Zehntherr in Unterund Oberliederbach. Den Zehnten in Sossenheim zog der Erzbischof ein.

Die Abgabe der Weidhämmel an den Landesherrn beruhte auf den Rechten der Landesherren an der Allmen, die durchweg als Weide benuht wurde, und stellte nebenbei noch die Reste eines alten Rechtes des Landesherrn an die Brache und den bäuerlichen Besitz dar. Die Zahl der abzuliefernden Weidhämmel war unterschiedlich.

Der kleine Zehnte gehörte durchweg der Ortskirche.

Der Frondienst ruhte ebenfalls auf dem Grundbesitz und war in manchen Ortschaften bereits vor 1600 abgeschafft. So hatte Sindlingen seine Verpflichtung zum Frondienst mit einer jährlichen Abgabe von 122 Gld. 24 Alb. Dienstgeld an die Kellereikasse zu Höchst abgelöst. Der Frondienst konnte gemessen oder ungemessen sein. Der ge-

messen im Jahre oder zu ganz bestimmten Zwecken geleistet werden. Ungemessen war der Frondienst, wenn der Landesherr die Dienste seiner Untertanen zu allen Zeiten und in unbegrenzter Zahl sordern konnte. In den hessischen Orten unseres Bezirkes waren die Untertanen verpflichtet, auf dem Hof Häusels bei Eppstein während der Ernte einen Tag Schnitterdienst zu tun. Dazu mußten sie noch einen bestimmten Geldbetrag, der ledige 6 und der mit Fuhrwerk dienende Untertan 8 Alb. entrichten.

Das Einzugsgeld wurde in unseren Dörfern von Angehörigen fremder Herren, die sich hier niederließen, erhoben; auch beim Wegzug eines Leibeignen wurde ein Abzugsgeld erhoben. Diese Beträge wechselten in den einzelnen Ortschaften und Bezirken zwischen 3 und 8 Gld. und sielen entweder der Gemeinde, dem Landesherrn oder beiden gemeinsam zu.

Das Geleit hatte der Landesherr, bezw. in feinem Namen fein Schultheiß dem reifenden Kaufmann auf der Landstraße vom Beginn bis zum Ende der Gemarkung zu gewähren. Außerdem gab es ein Fürftengeleit, das von einer Grenze des Landes bis zur anderen gewährt werden mußte. Die Grenzen des Fürstengeleites waren durch sogenannte Geleitsstöcke kenntlich gemacht. In Meßzeiten hatten die Schultheißen der Ortschaften den Reisenden bis nach Frankfurt und wieder gurück das Meggeleit zu gewähren. Das Geleit gehörte ju den Hoheitsrechten des Landesherrn, und über feine Sandhabung wurde eifersüchtig gewacht. Die geleiteten Personen mußten ein Geleitsgeld entrichten, das sich nach der Zahl und nach dem Wert des Kaufmannsgutes errechnete. Die Einnahmen aus dem Geleitsrecht waren bedeutend.

Das Rauchhuhn wurde als eigenfliches Merkmal der Leibeigenschaft gegeben. Der Aufenthalt in einem Dorfe machte den Nachbarn damit noch nicht zum Leibeignen des betreffenden Landesherrn, in dessen Gebiet er wohnte; leibeigen war er nur dem Herrn, dem er das Huhn zu entrichten hatte. In sämtlichen Orten unserer Heimsa hatten mehrere Herren Leibsangehörige. So kam es vor, daß Bewohner des hessischen Dorfes Unterliederbach Leibsangehörige des Grafen von Rödelheim,

des Erzbischofs von Mainz, des Herrn von Königstein waren, wenngleich das Dorf eppsteinisch war. Vielsach gehörte der Mann einem anderen Herrn an als die Frau; in solchen Fällen hatte jeder Teil das Huhn zu entrichten. Die Kinder folgten in der Angehörigkeit entweder der Mutter oder dem Vater, in Hessen (Oberliederbach, Unterliederbach, Lorsbach und Langenhain) folgten die Söhne in der Leibeigenschaft dem Vater, die Töchter der Mutter. Aur ausnahmsweise wurden in einem Ort keine Leibshühner erhoben.

Das Beifthaupt fiel beim Tode des Leibeignen dem Leibesherrn als Abgabe zu. Aus der Naturalleistung war schon im frühen Mittelalter eine Geldabgabe geworden, deren Höhe in den einzelnen Orten und Herrschaften ganz verschieden war. In Zeilsheim fiel kein Besthaupt. Diese Abgabe hing mit der Leibeigenschaft innig zusammen, war aber doch als Merkmal der Leibeigenschaft nicht unbedingt erforderlich.

Die Notbede war dagegen zu besonderen Zeiten zu entrichten; sie galt als eine Landrettungssteuer, die in Kriegszeiten von dem Landesherrn erhoben wurde. Sie wurde auf den Grundbesit ausgeschlagen. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Kopf- oder Landsteuer und dem allgemeinen Pfennig, da diese Steuern dem Kaiser zum Schutz des Reiches entrichtet werden mußten. Der zehnte Pfennig, d. h. 1/10 des Vermögens mußte als Abgabe von dem Untertan, ob leibeigner Bauer oder Bürger einer Stadt, entrichtet werden, der seinen Aufenthalt in das Gebiet eines anderen Herrn verlegte.

Das Schildrecht wurde von den Gewerbefreibenden, in der Haupfsache von den Wirten entrichtet und fiel in die landesherrliche Kasse. Auf Bäckereien und Schmieden lastete das Feuerrecht.

Wenn in den Jurisdiktionalbüchern (außer Höchst) von dem Gericht gesprochen wird, so handelt es sich nur um die niedere Gerichtsbarkeit. Diese Gerichte tagten in den Ortschaften unter dem Vorsit des Schultheißen und konnten nur Rügen verhängen.

Münze, Maße und Gewichte waren in diesen Zeiten gar vielgestaltig. Das größte Landmaß war die Hube.

1 Hube = 30 Morgen,

1 Morgen = 80, 100, 160 Ruten,

1 Rute = 16 Schub.

Das größte Fruchtmaß war das Achtel.

1 Achtel = 4 Simmer,

1 Simmer = 4 Sechter oder Rumpf,

1 Sechter = 4 Gescheid.

Das Holzmaß war der Stecken, er faß vier Schuh vier Joll breif und ebenso hoch.

Das größte Fluffigkeitsmaß mar das Fuder.

1 Fuder = 6 Ohm,

1 Ohm = 20 Vierfel,

1 Viertel = 25 Maß,

1 Maß = 4 Schoppen.

Außerordentlich vielgestaltig waren die in unserem Bezirk geltenden Münzen.

1 Gulden = 28 (30) Albus,

1 Albus = 4 Kreuzer = 8 Pfennig,

1 Kreuger = 2 Pfennig,

1 Gulden = 15 Bagen = 60 Kreuger,

1 Bagen = 2 Albus,

1 Kopfstück (Schilling) = 10 Albus,

1 Gulden = 20 Schilling,

1 Taler = 45 Albus = 44 Sechser = 90 Kreuzer.

Wenn ein Geldstück über die Grenze ging, wurde es gewöhnlich zu einem geringeren Wert berechnet, dadurch entstanden Verluste und Schwierigkeiten in der Verrechnung. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wurde am 23. Juli 1623 eine Münzkonvention zwischen Kurmainz, Hessen-Darmstadt, Nassau-Saarbrücken und der Stadt Frankfurt geschlossen. Nach dieser Uebereinkunft wurde für alle gebräuchlichen Münzen in den befeiligten Landen ein Kurswert sestgesetzt.

1. 1 Reichstaler = 11/2 Gulden.

2. Goldmüngen:

1 Rosenobel = 5 Gld. 4 Kreuzer,

1 Schiffsnobel = 4 Gld. 30 Kreuger,

1 Engelot = 3 Gld. 24 Kreuger,

1 Dukafen = 2 Gld. 24 Kreuzer,

1 Kreugdukaten = 2 Gld. 10 Kreuger,

1 welsche Krone = 2 Gulden,

1 Goldgulden = 1 Gld. 44 Kreuzer,

1 spanische oder französische Krone = 2 Gld. 4 Kreuzer.

#### 3. Silbermüngen:

- 1 Silberkrone = 1 Old. 44 Kreuger,
- 1 Philippstaler = 5 Kopfftucke,
- 1 Reichstaler = 1 Gld. 30 Kreuzer,
- 1 Reichsgulden oder Groschen = 1 Gld. 20 Kreuzer.

#### Aus dem Jurisdiktionalbuch der Stadt Höchft.

In jedem Jahr dürfen 8, muffen aber mindeftens 4 Gerichte stattfinden. Mit Rücksicht auf die kirchlichen Feste bleiben die Zeiten vom 24. Dezember bis 14. Januar, von Fastnacht-Montag bis Sonntag Invokavit, von Palmsonntag bis Sonntag nach Oftern, von Freitag vor Pfingften bis Trinifatis frei. Wegen der bürgerlichen Arbeit finden in der Ernfezeit, vom 13. Juli bis 11. August, und in der Weinlese, vom 21. September bis 17. Oktober, keine Sitzungen ftatt. Die Gerichtspersonen muffen gottesfürchtig, ehrlich, verständig sein und ihr "vollkommenes" Alter erreicht haben. Jum Bericht gehört der Schultheiß, dem mindestens 7 Schöffen (tatfächlich waren es 14) zur Seife stehen. Der Büttel oder Gerichtsbote hat Schultheiß und Richtern gur Berfügung gu fteben. Ein "Weibsbild" kann seine Sachen vor Gericht nicht felbst anbringen, fondern muß fich durch ihren Chemann, Vormund oder einen Anwalt oder Beamten vertreten laffen. Beftimmungen aus dem Jurisdiktionalbuch von 1623: "Soviel die Stadt Höchft anbelangt, find die Bürger bishero darin freizugig gewesen", und wenn sie auszogen, blieb ihnen die Freiheit erhalten. Wer in die Stadt einzog und als Bürger Aufnahme finden wollte, mußte fich vorher bei seiner Berrichaft freimachen und einen diesbezüglichen Schein überreichen. Die gesamte hohe und niedere Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalsachen stand dem Kurfürsten von Maing ju, "wie fie keinen anderen Ober- oder Schufherrn als ihre kurfürstlichen Gnaden zu erkennen oder anzuschreien haben". Das Hochgericht haben J.k. G. auf ihre Koften zu unterhalten. Das Gericht wird im Namen 3. k. G. bestellt und von dem Schultbeißen gehegt. Die Stadt hat 14 Rats- und Berichtspersonen, davon muffen 2 aus Soffenheim sein. Das Städtchen ist nicht der Leibeigenschaft unterworfen, sondern freigugig, gibt auch weder Leibsbede noch Besthäupter. Die Bestellung der Vormunder über die Kinder geschieht durch den Amtmann. Königsleute (Reichsangehörige) find nicht vorhanden, und Königsbede wird daher nicht erhoben. Die Berechtsame über Feld, Waffer, Weide, Hegens und Jagens fteben J. k. G. allein zu, der auch die Guter mit Schatzung, Bede, Steuer und Dienstgeld belegt. Der Zehnte dieses Ortes an Frucht, Wein und Kraut (groß und klein) und anders steht dem Präzeptor des Antoniterklosters gu, welcher dafür den Pfarrherrn bestellen und unterhalten muß. "Im Rlofter wird darauf beguglich ein Brief des Erzbischofs Theoderich, hochseligen Angedenkens, aufbewahrt, der alles ausweift." Aus der Zollschreiberei fallen dem Kloster noch 22 Gld. 20 Alb. 2 Pfg. an Geld. "Sodann muß der Bruderschaft megen zweier Feiern, fo auf den Tag Wolfgang und Maria Magdalena im Schloffe gehalten werden, 8 Gld. und 12 Alb. aus der Zollschreiberei gegeben werden." Pfarrhaus und Kirchbau gehören dem Kloster, außer, daß die Bürgerschaft die Glocken und die Seile dazu ftellen und die Kirchenmauern und Tore unterhalten muß. Kloftergüter find 300 Morgen, teils in Liederbacher, feils in Soffenheimer Gemarkung und 2 Huben erzbischöflicher Besitz in Sochst."

"Die Geleitsgerechtigkeit in Meßzeiten der Kaufleute, Krämer und Kaufmannswaren haben I. k. G. von der Hofftatt an bei Wicker durch Höchst, förders durch Nied bis an die Frankfurter Warte und den Schlag davor, wie denn auch I. k. G. einen Jöllner auf die Nieder Brücke befiehlt, welcher in Meßzeit das Geleit aufhebt."

"Was aber das Fürstengeleit anbelangt, so haben I. k. G. solches bis durch den Schlag an der Frankfurter Warte bis hart an Frankfurt, da ein großer hoher Stein steht."

"Was aber das Geleit der malefizischen Personen betrifft, da hat die Stadt Frankfurt dem Amtsschreiber zu Königstein und mir (Zollschreiber in Höchst) Anzeige zu tun, und werden malefizische Personen an den Rebstöcker Hof, wo zwei Steine stehen, geliefert; damit sind aber die Frankfurter nicht einverstanden, weil Mainzer Beamten Frankfurter Gebiet betreten."

"Soweit aber das Fürstengeleit jenseits des Mains anbelangt, wird solches an Kelsterbach vorbei, durch den Gundwald neben dem mainzischen und hessischen Gundhof hin bis nach Mörfelden vor die Pforten, wo ein hoher Stein steht, geführt und hier von Hessen übernommen."

"Zu Höchst haben J. k. G. sowohl zu Wasser wie zu Land den Zoll, sowie auch den Guldenzoll (Landzoll) zu erheben. Dafür ift ein besonderer Diener angestellt, und es werden von Quartal gu Quartal durch den Zollreifer die Zolltruhen und Büchsen aufgeschloffen, das erhobene Geld dem Zollschreiber übergeben und auch darüber unterschriebene Lieferzettel ausgestellt, von denen der Zollreiter alsbald einen an den Mainzer Hof führt und den anderen dem Zollschreiber übergibt." Das Geleitsgeld wird zu Megzeiten zu Waffer und zu Land von Kaufleuten erhoben, und es gibt ein Kaufmann einen Bagen, ein Schiffsmann, je nach Größe des Schiffes, 2-10 Bagen. Die Geleitsschreiber empfangen das Geleitsgeld, nämlich von jedem Pferd 1 Bagen; darüber geben fie Geleitszettel oder Geleitszeichen aus. Diefes Geleitsgeld wird der Zollschreiberei abgeliefert und mit dem, was auf der Nieder Brücke erhoben wird, verrechnet." "An Schultheißengeld fallen jährlich 4 oder 5 Gulden auf Martini bei Sonnenschein, und es find von einigen Aleckern auf den Morgen zwei Pfennig zu entrichten. Diefer Martinszins steht dem Schultheißen als Zuschlag ju feiner Befoldung gu."

"3. k. G. haben auch Gulden von den Gutern, so zu Höchst unter der Bürgerschaft gekauft oder verkauft werden. Von diesem Kaufgeld entfallen dem Schultheißen 2 und dem Gericht 1 Teil. An Martinszins und Katharinenzins geben Köchst und Soffenheim jährlich 3 Gld. 24 Alb. J. k. G. entfallen auf St. Andrea 18 Malter Bedweigen, 9 Kapaunen und 3 Hühner. Von 2 Krautgärten vor der Oberpforte vor dem Engel fallen 20 Alb. Bins. Un Weinwachs haben J. k. G. in Böchst 41/2 Morgen, die auf J.k. G. Kosten bebaut werden." "I. k. G. haben in Höchft ein Hofgut, das in besonderer Weise an Niklaus Bill, Bürger zu Höchft, um die Kälfte seines Ertrages verlieben ift. Dafür muß er es jährlich auf seine Kosten bebauen, und zur Erntezeit wird die Frucht auf dem Felde gefeilt. Bei Migwachs foll der Hofmann ausgeglichen (entschädigt) werden."

"Die Wörth im Main über Höchst an der Nidda steht 3. k. G. eigentümlich zu, und die Untertanen von Schwanheim mussen den Acker darauf bis zur Saat ackern und säen, auch die Frucht abschneiden und einführen; ihnen gibt man zu zackern 2 Gld. und dann zu schneiden und einzuführen 4 Gld."

"Das Kühwörth bei Kelsterbach steht ebenmäßig I. k. G. zu, aber der Landgraf von Hessen-Darmstadt hat es in Disputat gezogen. Die Weiden darauf, welche von den Fischern und anderen Personen bei nächtlicher Weile nicht entsremdet (gestohlen) werden, müssen jährlich von I. k. G. Untertanen zu Sindlingen, Hattersheim, Zeilsheim, Sossenheim, Münster und Kriftel, wie auch von den Fischern zu Höch sich im Beisein der Ortsschultheißen etwas zeitlich im Herbst, damit man den hessischen zuvorkomme, abgeschnitten und nach Höchst zur Zollschreiberei gestührt werden." (Somit lag als Ausnahme eine Fronleistung auf den Fischern der Stadt.)

"Die Fahrgerechtigkeit auf dem Main steht dem Landgrafen Moriß von Hessen zu und wird von dem eppsteinischen Amtmann zu Wallau einem Höchster Bürger verliehen. Jeziger Inhaber ist Jost Ferg, der im Jahre 7 Gld. davon bezahlt. Für das Ueberfahren I. k. G. Beamten und Hostdiener erhält Jost Ferg 3 Achtel Korn, ebenso bekommt er von dem Ueberfahren der Schwanheimer und anderer Untertanen in der Heuernte ein Simmer Korn aus der Jollschreiberei. Im Maine ist ein Zollwehr errichtet, das auf Kosten I. k. G. unterhalten wird."

"An Waldungen und Gehölz ift in der Stadt Höchst nichts. Nur aus der Liederbacher Mark fallen jährlich 48 Wagen Holz, davon erhält der Amtmann 30 Wagen, und die übrigen 18 Wagen werden auf die Jollschreiberei geführt. Für das Anfahren eines Wagens werden 6 Alb. gegeben."
"In den Amtsorten wird durch die Schultheißen der Landzoll erhoben, der den besonderen Namen Güldenzoll führt. Die Einnahmen werden jährlich nach Höchst geliefert."

"Die Landzölle zu Mörfelden und Langen gehören auch zur Zollschreiberei Höchst, und es entfallen I. k. G. von 5 Gld. Einnahme 1 Gld., den man früher den Kaisergülden nannte. Der Rest (4 Gld.) wird in zwei Teile gefeilt, davon behalfen I. k. G. einen Teil, und der andere Teil wird dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem Herrn von Isenburg übergeben. Die Zöllner werden von 3. k. G. angestellt, und auch das Zollhaus gehört 3. k. G. Der Zoll zu Osenthal wird mit Isenburg geteilt; desgleichen der Zoll zu Naurod und Erbenheim wird mit der Herrschaft Nassau gleich geteilt, aber Mainz bestellt und belohnt die Zöllner. Auch die Landzölle zu Weisenau und Kostheim gehören in das Amt Höchst."

"I. k. G. stehen bei dem Städtlein Höchst drei Mühlen eigentümlich zu, die Mainmühle, die neue Mühle östlich von Höchst und die Walkmühle, der eine Schleismühle angehängt ist."

#### Beilsheim (gekurgt).

In Zeilsheim hat der Kurfürst von Mainz alle hohe und niedere Gerechtigkeit, Gebot und Verbot, es sei in Kriminal- oder Zivilsachen, dazu die Jagd im Feld. Der Zehnte steht dem Kurfürsten allein zu. Un Pacht von den Feldern fallen in Zeilsheim 43 Achtel Korn dem Kurfürsten, auf den Speicher in Höchst zu liefern.

126 Achtel Korn werden jährlich an den Main nach Sindlingen und von dort durch den Keller von Hofheim den Jesuiten in Mainz geliefert,

7½ Achtel Korn werden J. k. G. nach Höchst geliefert, davon müssen 7½ Simmer gehäuft sein,

38 Achtel Korn fallen J. k. G. von 5 Huben Land und werden nach Cronberg geliefert,

25 Achtel Korn werden den Weißen Frauen in Maing geliefert,

32 Malter Korn, 2½ Malter Weizen und 1 Gld. Geld dem Klofter Altmünfter zu Mainz,

6 Achtel Korn den . . . nach Frankfurt,

10 Achtel Korn den Bölkern nach Frankfurt,

10 Achtel Korn ins Spital zu Frankfurt,

6 Achtel Korn den Deutschherren in Frankfurt,

3 Achtel Korn der Kirche in Schneidhain,

61/2 Achtel Korn nach Neuenhain,

1 Achtel Korn erhalten des alten Schultheißen Erben in Hofheim,

6 Achtel Korn die Kirche in Bochst,

3 Achtel Korn die Kapelle in Zeilsheim.

I. k. G. erhalten von etwa 10 Morgen Land in der Liederbacher Gemarkung den Zehnten.

Kurfürstliche Leibeigne in Zeilsheim sind Iohann Hofmann mit seiner Frau und drei Töchtern; Antonius Ellers Frau, 1 Sohn und 1 Tochter; Walter Bommersheim und 4 Töchter; Johann Barth und seine Frau; Georg Ackermanns Wwe. mit 4 Söhnen und 2 Töchtern; Hartmann Dietenbergers Frau mit 2 Söhnen und 1 Tochter; Michel Heinrichs Frau; Michael Rimberger, seine Frau und 2 Söhne; Georg Freihöfer, Schmied, seine Frau und 2 Töchter; Mebus Freihöfers 3 Söhne; Antonius Hammels Tochter; Hans Dehm und seine Frau; Lorenz Koch und seine Frau; Hans Dehm der Alte und seine Frau; Georg Bach; Jakob Embs, seine Frau und 3 Töchter; Hans Weigert.

Königsteinsche Leibsbeder: Christ Jost und seine Frau und 5 Söhne.

Heffische Leibsbeder: Georg Bachs Frau; Hans Schöffers Frau und 1 Sohn.

Solmsische Leibsbeder: Walter Bommersheims Frau; Michael Heinrich; Hans Schöffer der Alte und seine Frau und 1 Sohn.

Hanauische Leibsbeder: Hans Schöffer der Junge.

An Bede fallen in die Kellerei zu Hofheim 2 Gld. 25 Alb. und 7 Malter 2 Simmer Korn, davon muß das 4. Simmer von jedem Malter gehäuft sein. Die Einwohner von Zeilsheim sind gemessen frondienstpflichtig. Für den ungemessenen Frondienst gibt das Dorf in die Kellerei Hofheim jährlich 44 Gld. 20 Alb. 5 Pfg.

Die Kirche wird von Höchst bedient, und die Bemeinde gibt 6 Malter Korn in die Kirche zu Höchst. Das Dorf hat kein Pfarrhaus, und wer die Kirche ju unterhalten schuldig, ift der Gemeinde nicht bekannt. Sie hat aber die Unterhaltung bisher freiwillig getragen. Diefe Kirche ift Filial von Höchft. Un zehntfreiem Land liegen in der Gemarkung 3 Huben, die dem Klofter Altmunfter in Maing eigen find. Die Gerichtsfachen werden beim Gerichte zu Sofheim erledigt. Jeder in der Gemarkung Begüterte muß jährlich dreimal die Gerichtstage in Hofheim besuchen oder durch seinen Anwalt besuchen lassen. Die Untertanen geben weder Leibsbede noch Befthäupter. Die Fastenhühner fallen J. k. G. allein. Un Einzugsgeld hat jeder zuziehende Nachbar J. k. G. 3 Gld. und der Gemeinde 5 Gld. zu entrichten. Der gehnte Pfg. fteht allein J. k. G. zu. Für Uhung zahlt die Gemeinde in die Kellerei Sofheim 20 Gld. Die Weide gehört der Gemeinde, und fie hat 3. k. G. jährlich zwei Weidhammel zu liefern, wofür fie 4 Gld. in die Kellerei Hofheim bezahlt. Von nachfolgenden herrschaftlichen Gütern waren Gefälle zu entrichten:

von 22 Huben Landes dem Kurfürsten jährlich 125 Malter 3 Sechter Korn und 3 Simmer 3 Sechter Erbsen,

von etlichen Garten 24 Alb. Bins,

von 6 Huben Land dem deutschen Ritterorden nach Frankfurt 49 Malter Korn,

von 4 Huben Land dem Kloster Altmunster in Mainz 31 Malter Korn,

den Weißen Frauen in Mainz von unbekannten Gütern 18 Malter Korn,

den Antonitern in Höchst von unbekannten Gütern 6 Malter Korn (3 Malter waren von den Gütern zu liesern, welche einst die Witwe Konrads von Sulzbach zur Fundierung der Kapelle in Zeilsheim vermacht hatte, die übrigen 3 Malter hatte nach 1400 die Gemeinde zugelegt, damit alle 14 Tage ein Gottesdienst in der Kapelle statsinden konnte),

dem Spital in Frankfurt von unbekannten Gütern 10 Malter Korn,

dem Junker zu Frankfurt 10 Malter Korn, dem Pfarrer zu Neuenhain 3 Malter Korn, dem Zöllner zu Hofheim 7 Malter Korn,

Gerhard Clöfi, dem Dalbergischen Keller zu Camberg, 5 Malter Korn.

## Sindlingen (gekürzt).

Das Dorf Sindlingen gehört J. k. G. von Mainz mif aller hohen und oberen Gerichtsbarkeit. Der Landzoll daselbst wird durch den Ortsschultheißen erhoben und jährlich auf Reminiscere in die Zollschreiberei nach Höchst geliefert. Das Ungeld beträgt vom Fuder Wein 40 Maß und wird alle Vierteljahr verrechnet. J. k. G. fallen jährlich 2 Weidhämmel, die der Hofmehger auswählt; sodann fallen dem Stift Sankt Peter zu Mainz der große, kleine und Weinzehnte; davon erhält der Pfarrer den driften Teil. Sankt Peter zu Mainz zieht jährlich 39½ Alchtel Korn,

das Domkapitel zu Mainz jährlich 37 Achtel Korn,

die Herren zu St. Alban jährlich 29 Achtel Korn, das Kloster zum Heiligen Grab zu Mainz jährlich 8 Malter Korn, Kloster St. Stephan zu Mainz jährlich 4 Achtel Korn,

der Graf zu Solms-Rödelheim jährlich 50 Achtel Korn,

die Johannifer zu Frankfurt jährlich 24 Achtel Korn,

Kloster unserer lieben Frau zu Frankfurt jährlich 15 Achtel Korn,

"die Rohrbächer" zu Frankfurt jährlich 22 Achtel Korn,

Hartmuth von Cronbergs Erben in Höchst jährlich 68 Achtel Korn, 24 Achtel 1½ Simmer Kafer und nochmals 7½ Simmer Korn und 11 Sechter 1 Gescheid Hafer nebst 12 Gänsen,

3. k. G. Zollschreiberei in Höchst jährlich 20 Achtel Weizen und 16 Achtel Hafer, Mainzer Maß, dazu 19 Achtel Bedkorn, 16 Gänse und 16 Hühner.

Leibeigne, die anderen Berrich aften zugefan waren.

Königstein: Chriftian Adam Bommersheims Hausfrau, 1 Leibhuhn oder 18 Pfg.; Anthes Scheuneck gibt 12 gute Bagen; Merten Daubert.

Heffen: der Landgraf von Heffen zieht jährlich 1 Gld. 18 Schilling Notbede, die von 4 Nachbarn erlegt werden muß; verringert sich die Zahl der Nachbarn, so bleibt die Summe doch unverändert.

Die Mannspersonen, welche heffisch find, muffen ihrem Berrn in der Erntezeit auf dem Sofe Häusels einen Tag schneiden und jeder, der verheiratet ift, gibt von jedem Pferde jährlich 8 211b. Dienstgeld. Der Landgraf von Hessen hat in Sindlingen einen Schultheiß, Philipp Hans Wendel, der die Bede, das Dienstgeld und die Hühner aufhebt und in die heffische Kellerei Eppftein nach Wallau liefert. Die bessischen Untertanen sind: Hans Clös, gibt jährlich 1 Bagen für 1 Huhn und 6 Alb. Leibdienstgeld; Elisabeth, Wolf Schöffers Hausfrau, gibt für 1 Leibhuhn 1 Baken; Elfe, Philipp Hansens Wwe., gibt jährlich 1 Bagen; Unna, Philipp Hansens Tochter, gibt jährlich 1 Bagen; Margarete, Kafpar Haubens Hausfrau; Marie, Johann und Hans Cles; Kafpar und Johann Nix, des alten Schultheißen Söhne, geben jährlich 1 Baken.

Cronbergische Leibeigne sind: Wolf Schöffer, Margarete, Thönges Schröders Frau, Hans, Kaspar Wendels Sohn, Margens Clesens Hausfrau, Elisabeth, Balthes Kirchners Frau, geben 1 Huhn.

Reifenberger Leibeigne: Elisabeth, Rig Pitten Wittib, Johannes Pfeiffer.

An Dienstgeld fallen in die Zollschreiberei zu Höchst jährlich 122 Gld. 24 Alb.

Der Pfarrer wird durch das Stift St. Peter zu Mainz angestellt und besoldet; er erhält den dritten Teil von dem Zehnten. Das Pfarrhaus wird durch die Herren von St. Peter zu Mainz unterhalten, die Kirche aber von deren Renten; die Kirchenmauern nebst den Glockenträgern unterhält die Gemeinde. Der Schultheiß von Hattersheim erhält von ½ Hube Landes den Zehnten zu seiner Besoldung. Das Stift St. Alban zu Mainz erhebt den Zehnten von 2 Huben Land und 2½ Morgen Weingarten. Zehntsrei sind die Pfarrgüter und 14 Morgen Land des Klosters Altmünster zu Mainz.

Das Dorf gehört an das Hochgericht nach Höchst. Das Ortsgericht besteht aus dem Schultheißen und 7 Schöffen. Wenn ein Schöffe abgeht, wählen die übrigen einen neuen, der von dem Amt in Höchst in Pflicht genommen wird. Die Hegung des Gerichts geschieht durch den Schultheißen im Namen der Herren zu St. Peter. Es werden jährlich zwei Gerichte gehalten, auf Walpurgis und auf Michaelis. Die Nachbarn sind leibeigen, außer dem Schultheißen, dem Schulmeister, seiner Hausfrau und 5 Kindern. Seit 1630 ist die Dienstpslicht der hessischen Leibeignen abgeschafft.

### Unterliederbach (gekürzt).

Das Dorf Niddern Liederbach liegt allnächst über Höchst, hat 23 Hausgesäß und gehört mit der Peinlichkeit an Häusels bei Eppstein und mit aller obern und hohen Gerichtsbarkeit dem Landgrafen Ludwig zu Kessen. Die Nidderliederbacher gehören an das Untergericht zu Oberliederbach, das auch im Besitz unseres gnädigen Fürsten und Kerrn ist. Die beiden Orte gehören zusammen in die Pfarrei zu Oberliederbach.

In dem Dorf hat der Dompropst zu Mainz einen Hof, so man den Dinghof nennt. Ueber desselben Güter wird auch ein Hubengericht im Fronhof daselbst im Namen u. g. F. u. H. zu Hessen und des Dompropstes zu Mainz zweimal im Iahre gehegt und gehalten, einmal des Tages nach Martini, das andere Mal des Tages nach Remigii,

auf welchen Tag u. g. F. u. H. von dieses Gerichts wegen 2½ Gld. 5 Alb. gehandreicht werden. In dem Dorf hat u. g. F. u. H. einen Zoll, und es fällt von jedem Fuder Wein 1 Gld. 20 Alb.

Dann ift eine gemeine Landstraß, auf der wird Joll erhoben; da bezahlt ein Jude, er sei jung oder alt, Mann oder Weib, zu Fuß 2 Alb. oder 3 Wispel und 4 Pfg., 1 Jud zu Roß 3 Alb. oder 3 Wispel und 4 Pfg., 1 fahrender Jud 3 Alb. oder 3 Wispel und 4 Pfg. Sonst werden an Zoll erhoben: von einem Wagen 1 Alb., einer Karre 4 Pfg., einem Ochsen 2 Pfg., einem Pferd 3 Pfg., einem Schwein 1 Pfg., einem Mastschwein 4 Pfg., einem Kalb 1 Pfg., einem Schaf 1 Pfg., 100 Gänsen ½ Alb., von einem Fuder Wolle 3 Pfg.

Unser g. H. hat das Geleit auf der Straße nach Hofheim (Elisabethenstraße) in der ganzen Gemarkung, dazu Schahung und Landsteuer, Heerfolge, Bußen in peinlichen und bürgerlichen Sachen und Besthäupter.

An Bede entfallen jährlich 26 Gld. 20 Alb. Zu Diensten sind die Einwohner dieses Dorfes im Amt Eppstein und da herum auf zwei Meilen Weg mit der Fuhr und sonstens wie hergebracht. Dafür geben sie zu ständigem Dienstgeld jährlich 12 Gld. 24 Alb. auf 2 Zielen, nämlich zu Pfingsten und Martini und setzen das Dienstgeld auf das Morgenmaß ihrer Güter und geben von jedem Morgen 2 Pfg.

Un Weingeld fällt in diefem Dorfe von jedem Fuder Wein, fo verzapft wird, 8 Gld. 2 Alb. Mit dem Kirbe- und Bannwein wird es fo gehalten: wenn u. g. F. u. H. fich den Bannwein felbst vorlegen läßt, fo fällt kein Banngeld. Un Bugug- und Auszuggeld muß jeder, er fei Mann oder Weib, bei Einzug oder Auszug u. g. F. u. H. Freibrief vorlegen und 3 Gld. in die Kellerei erlegen; auch hat u. g. F. u. H. in diesem Dorfe von jeder fterbenden Person, Mann oder Weib, das Besthaupt, welches nach eines jeglichen Gelegenheit (Wohlstand) festgesett wird. Die Schäferei gehört u. g. F. u. H. und ift mit der Oberliederbacher vereinigt, weil die Aecker ineinandergreifen. Der Schäfer hat jährlich 14 Hämmel u. g. F. u. H. abzuliefern.

Das Klofter Thron (bei Wehrheim) hat in Vorjahren einen Hof hier gehabt, ungefähr 39½ Morgen groß, von dem 7 Malter Korn fielen.

Als 1577 dieses Kloster und Konvent ausgestorben, haben sich der Bischof zu Trier und Graf Iohann zu Nassau-Dillenburg, um zu den Gefällen, Einkommen und Gütern dieses Klosters zu kommen, was davon in I. k. G. Landen gelegen, genommen und diese Güter eingezogen. Daher hat sich auch u. g. F. u. H. zu Hessen veranlaßt gesehen, die in Nidderliederbach gelegenen Güter des Klosters (39½ Morgen) an sich zu ziehen und die 7 Malter Korn jährlich durch die Kellerei zu Eppstein zu verrechnen. Die Inhaber dieser Ländereien sind jest: Philipps Meyer Erben, Walters Cles, Lenz Rebenstock, Hieronymus Müller.

Von jedem bewohnten Haus fällt ein Sommerhuhn oder für jedes 1 Alb., und geben es nachfolgende Einwohner: Hans Kleber, Hansen Fischers Jeckel, Hansen Fischers Peter, Hans Jimmermann, Hieronymus Müller, Hans Schneider, Hans Kempf, Hermann Hansens Cles, Hans der Hofmann, Hans Hartmann, Hans Jost, Jost Meyers Lenz, Jörgen Jostens Wittib, Jost Meyer, Reinhard Lenz, Kaspar Rekken, Lenz Rebenstock, Lenz Cles, Peter der Glöckner, Philipps Meyer, Hans Weyel, Walthers Cles, Weyel Lenz, der Unterschultheiß. Von jedem Haus fällt ein Fastenhuhn oder für jedes 12 Pfg.

### 3. Die bürgerlichen Zustände in Böchst um 1600.

Der wirtschaftliche Aufstieg, der sich im 15. Jahrhundert in Deutschland bemerkbar machte und zu einem Wohlstand führte, wie er erst im 19. Jahrhundert wieder erreicht wurde, zeigte sich auch in unserer Stadt und kam durch die Vermehrung und Vergrößerung des ftädtischen Vermogens zum Ausdruck. Das Eigentum der Stadt bestand in Hausbesitz: dem Rathaus, dem Hirtenhaus, der Badeftube, dem Schröferhaus und der städtischen Wirtschaft "Zum Einhorn" am Rathaus. Daneben verfügte die Stadt über einen geringen Grundbesit, der in einigen Garten und Wiesen bestand. Das für die städtische Verwaltung nicht aufgebrauchte Geld wurde als Darleben an Bürger der Stadt oder an Auswärtige gegen 5 % Jahreszinsen ausgeliehen. Im Jahre 1604 verfügte die Stadt über ein Kapitalvermögen von 2200 Gulden. Die Binfen batten die Burgermeifter gu erheben und jährlich in der Stadtrechnung über die Verwendung des Geldes Rechenschaft abgulegen. Die übrigen Einnahmen der Stadt maren gering. Von der Wiese am Pfingftborn wurde in jedem Sommer das Heugras verkauft und von der großen Linde die Blute einem Seilkundigen gegen Bezahlung überlaffen. Aus dem Dienftund Ohmgeld floß der Stadtkaffe die Balfte gu, von letterem im Jahre 400-500 Gld. Der Bader gab von der Badeftube in jedem Jahre 12 Gld. Pacht; im Sirtenhaus wohnten die beiden Birten, und die Miete wurde ihnen auf ihren Lohn in Unrechnung gebracht. Der große Rathausfaal wurde bei Familienfestlichkeiten für 3 Bld. an den Festgeber vermietet. Die beiden großen Rellerräume waren von den Weinbauern als Weinkeller begehrt, und auf dem Speicher lagerte der Hofmann im Berbft fein Getreide; die beiden Kramläden in dem Untergeschoß des Rathauses brachten der Stadtkaffe ebenfalls einen Ertrag. Die städtische Wirtschaft "Zum Einhorn" im Unbau des Rathauses wurden einem Wirt gegen angemeffene Miete überlaffen. Das Wachtgeld brachte jährlich 46 Gld. ein; es wurde von den einzelnen Bürgern, soweit fie Sausbesiger waren, gleichmäßig aufgebracht. Auch die Rügengelder lieferten jährlich 3-5 Gld. in die städtische Kasse. Aus diesen Einnahmen, die im Jahre 1604 1194 Gulden betrugen, mußten die gesamten Ausgaben bestritten werden. Es waren Ausgaben zu machen für die Bewachung der Stadt, die Inftandhaltung der Hecken, Straffen, Brücken, Brunnen, Tore, öffentlichen Gebäude, der Mauern, der Wed, des Mühlgrabens, der Weide, für Befoldung der Beamten und Arbeiter, für die Befriedigung der trinkfroben Sandwerker in städtischen Diensten. Selbst die Bürgerschaft liebte es, an Festtagen von der Stadt bewirtet zu werden. Da erhielt der Schmied nach Beendigung seiner Arbeit "seinen gepührenden Räderwein", der Wagner den "Bohrwein", der Geselle sein "Trinkgeld", der Bauhandwerker nach Ausschachtung der Fundamente den "Grundwein" und nach Fertigstellung der Arbeit den "Schlofwein".

Von den Ratsherren der Stadt waren zwei als Markt- oder Wiegemeister angestellt. Sie hatten die Marktordnung zu beauffichtigen, dem Berkäufer die Waren ab- und dem Käufer zuzuwiegen, das Gefreide "in die Mühle" und das Mehl "aus der Mühle" zu wiegen und auf seinen Zustand, ob es nicht zu naß war, zu prufen; die städtische Wage stand im Untergeschoß des Rathauses gleicher Erde. Das Getreide- und Mehlmaß war der Sechter, von dem 16 ein Achtel ausmachten, und der etwa 10 Pfd. Inhalt hatte. Das Maß war aus Holz angefertigt und hatte an jeder Seite einen Griff. Die Müller ftanden in dem übeln Beruch, ihre Runden zu übervorteilen. Sie feuchteten beim Wiegen das Mehl an und gaben ftatt gehäuftes nur geftrichenes Mag. Für das Mahlen durfte der Müller vom Malter 10 Pfd. als Arbeitslohn (Molter) behalten und weitere 4 Pfd. für Verftäuben abziehen. Vom Malter Korn (160 Pfd.) mußte er später 128 Pfd. Mehl und 18 Pfd. Kleie abliefern, "das richtig, gut und nit zu viel angefeucht" sein mußte. Die Marktmeister als Wiegemeifter übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhielten nur für ihre Zeitverfäumnis jährlich 2 Gld. Seit 1631 war die städtische Wage auf 3 Jahre an einen Mehlwieger verpachtet, der jährlich 20-30 Gld. Pacht bezahlen mußte. Die Wiegetare betrug für den Fuhrmann bezw. Sändler vom Malter 12 Kr., vom Bauer, der einen Sack zur Mühle brachte, 6 Kr., 1/3 diefes Betrages fiel in die städtische Kaffe. Als Fruchtund Mehlmaß galt Frankfurter Gewicht. Die Regierung versuchte mehrfach, das Mainzer Maß einzuführen, aber die Sandler, welche in Sochft Niederlagen hatten, wollten bei dem gebräuchlichen Maß bleiben. "Um sie nit aufzubringen, daß fie ihre Niederlage bier fortnehmen", ließ es die Regierung dabei bewenden. Un der Innenwand des Wiegeraumes war die Normalelle aus Eisen mit dem Merkzeichen 1573 P. s. M. in einen Sandstein eingegoffen, fie diente als Eichmaß und zur Kontrolle, wenn Klagen über falsches Maß geführt wurden. Für die Hohlmaße war ein Eichmeifter zuftändig. Die kleinen Fäffer trugen die Rheingauer Eiche; fie wurden durchweg aus Franken bezogen und vor dem Gebrauch durch den Bendermeifter mit der Viererrute abgestochen. Diefes Eichverfahren war zwar nicht einwandfrei, aber Berkäufer wie Weinhandler führten keine Klagen.

Vier Ratspersonen waren als Viertelsmeister in den verschiedenen Stadtvierteln ehrenamtlich im Dienste der Bürgerschaft tätig und hatten die beiden Bürgermeister bei ihren Dienstgeschäften in allen städtischen Angelegenheiten zu unterstüßen. Sie halfen bei der Aufstellung der Dienstgeldregister, riesen in ihrem Bezirk die Bürgerschaft zu Beratungen auf das Rathaus zusammen, nahmen Klagen der Bürgerschaft gegen die städtische Verwaltung entgegen und vertraten ihren Bezirk im Rat.

Die Beschaffung des Brennholzes forderte von dem Bürger außergewöhnlich hohe Laften; die waldarme Umgebung und der Mangel eigner städtischer Waldungen waren die Ursache, daß die Holzpreise in der Stadt außergewöhnlich boch waren. Um die Beschaffung des Winterbrandes ju erleichtern, wurde ein Solg- und Roblenmeffer angeftellt. Diefer hatte mit den Holzhandlern aus dem Speffart und dem Taunus in Verbindung gu treten und Holz auf den ftädtischen Holzplat anfahren zu laffen. 3hm war es überlaffen, die Preise für den Einkauf mit den Sandlern gu vereinbaren; nach dem Einkaufspreis feste er den Kleinverkaufspreis fest. Dadurch wurde erreicht, daß der Wohlhabende schon im Frühjahr und Sommer den notwendigen Holzbedarf bei noch verhälfnismäßig geringen Preisen decken konnte und der Unvermögende nicht übervorteilt wurde. Aus der ftädtischen Raffe wurde die Rauffumme vorgelegt. Wenn im Spätherbft die Notwendigkeit der Beschaffung des Brennbedarfs an den Burger berantrat, konnte der gering Bemittelte bei dem Holz- und Koblenmeffer seinen entsprechenden Bedarf ohne Aufschlag für kürzere oder längere Beit decken. Es beftand die Verpflichtung gur fofortigen Begleichung. Für die ftädtischen Defen auf dem Rathaus, auf der Wachtstube und in dem Badehaus wurden meiftens Holzkohlen angefordert, die von den Kohlenbrennern aus den Dörfern im hohen Taunus auf Karren angefahren wurden. Das Holzmaß war der Stecken; als Maß für die Holzkohlen war der "Boden" in Gebrauch, eine Karre faßte 20-25 Boden. Der Holz- und Roblenmeffer durfte für feine Arbeit einen Bewinn berechnen, der in geringem Mage über den Lohn eines Tagelöhners hinausging. Seine Stellung war eine Vertrauensstellung. Aber es kam

immer wieder vor, daß die Kohlenmesser mit den Holz- und Kohlenhändlern in Wirklichkeit niedrigere Preise vereinbart hatten, als sie in ihren Rechnungen nachwiesen. Durch diese Gewinnspanne sicherten sie sich einen höheren Verdienst, setzten sich aber der Gefahr aus, als unehrlich entlassen zu werden.

Aus der Bürgerschaft fiel an den Erzbischof ein "ständig Geld" in Höhe von etwa 3 Gld., das von der Bürgerschaft in Höchst und den Bauern in Soffenheim gemeinsam zu tragen war. Diese Abgabe hieß in früherer Zeit Martinszins. Den Farbwerken gegenüber auf der linken Mainseite liegt eine Flur, die heute den Namen Martinsgrund trägt. Hier ftand bis zum 30 jährigen Kriege die Martinskirche, welche von Schwanheim, Niederrad und Kelfterbach besucht wurde. Es ist bis jest nicht festzustellen, welche Bewandinis es mit der Bezeichnung Martinszins bat, es läßt sich aber ftark vermuten, daß die Abgabe in irgendwelchen Beziehungen zu dieser Kirche stand. In späterer Zeit führte die Abgabe den Namen Katharinenzins. Der Betrag war von der Bürgerschaft "bei Sonnenschein", d. h. bei Tageszeit, zu entrichten. Bis zum Jahre 1597 waren die Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen in keiner Karte verzeichnet. In diesem Jahre wurde zum ersten Male eine Feldgeschworenenordnung eingeführt, welche die Grengführung regelte; jest wurde auch ein sogen. Lagebuch eingerichtet. Damit war der althergebrachte Flurbegang am Palmsonntag, wobei die Bauern auf ihren Pferden ritten, nur noch eine Formsache und kam nach und nach in Abgang.

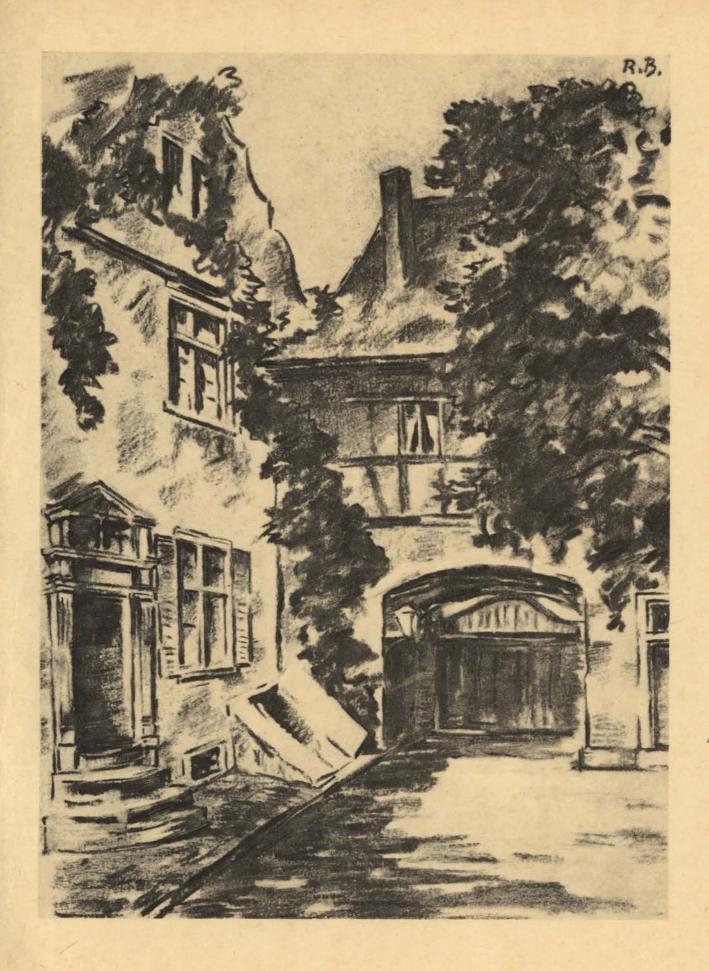
Der Erbauung neuer Behausungen war durch die enggezogene Stadtmauer eine Schranke gesetht, und es wurden nur noch nach Bränden neue Häuser aufgeführt. Die gesamte Bautätigkeit bezog sich in der Hauptsache auf Ausbesserungen und Umbauten. Ueber die engen Straßen hinaus durste keine Häuserfront vorgebaut werden. Wenn trothdem bei eigenartigen Hausanlagen eine Abweichung von dieser Bestimmung notwendig wurde, mußte eine Anerkennungsgebühr in die städtische Kasse entrichtet werden; "Sebastian Lependecker, seinen Jugang zum Keller zwei Schuh auf die Gasse zu bauen, 2 Gld."

Ein Bild über das Geschäftsleben in dieser Zeit

mag uns die Uebersicht über die Jahl der Handwerker aus dem Jahre 1609 geben. Da waren in der Stadt ansässig 3 Schreiner, 1 Glaser, 1 Wagner, 1 Schlosser, 2 Schmiede, 2 Jimmerleute, 3 Maurer, 1 Weißbinder, 2 Dachdecker, 1 Seiler, 3 Schneider, 3 Schuhmacher, 3 Bäcker, 2 Metzer, 3 Faßbinder, 3 (?) Wirte, 1 Bader, 1 Barbier, 8 Schiffer und Fischer. Diese Handwerker betrieben nebenbei noch geringe Landwirtschaft, alle übrigen Einwohner waren Landwirte, Beamte des Kurfürsten und einige wenige Arbeiter. Aus dieser Aufstellung ergibt sich auch, daß, wie um 1300, so auch jetzt, Höchst kein ausgesprochenes Schiffer- oder Fischerdorf war.

Der haupterwerb der Bürgerschaft mar immer noch die Landwirtschaft. Um 1600 war die Zahl der begüterten Landwirte gering. Ablige Berren, der Erzbischof und die Antoniter hatten den größten Teil der Gemarkung in ihren Sanden. Zwischen 1300 und 1600 hatten folgende Adelsgeschlechter wechselnd bierselbst Besith: von Sattftein, von Reifenberg, von Dietendorf, von Schwalbach, von Cronberg, von Baffenheim, von Greifenklau. 1600 waren noch begütert: von Cronberg, von Dalberg, von Greifenklau. Der erfte Besit der Cronberger läßt sich im Jahre 1326 nachweisen. Damals verkaufte Erzbischof Matthias an Hartmuth von Cronberg ein Haus und Ländereien in Höchft mit all ihren Rechten und Pflichten. Das haus lag an der Oberpforte, an seiner Stelle fteht heute das fogen, alte Rathaus an der hauptftrage. 1356 löfte der Ergbischof Gerlach von Maing die Stadt Bingen mit 18 000 Gld. aus der Pfandschaft des mit ihm in hartem Streit liegenden Trierer Domkanonikers Kuno von Falkenftein. Die hohe Geldsumme stellten ihm die reichen und geschäftstüchtigen Brüder Frank und Sartmuth der Aeltere von Cronberg gur Berfügung. Der Erzbischof überließ ihnen dafür vier Suben Land, "die vordem Hufnail geerbeit hatt", dazu erhielt er noch 4 Huben in Soffenheim. Diese beiden Cronberger beftimmten, daß die Guter nach ihrem Tode unter ihre Kinder gefeilt werden follten, wenn fie der Erzbischof bis dahin nicht eingelöft hätte.

1582 kaufte ein anderer Hartmuth von Eronberg der Aeltere eine Behaufung in Höchst. Dieser Hartmuth war damals Amtmann zu Höchst und



Hofheim. Das Unwesen grenzte "einseits an die Bag gegen dem Schloß über, anderseits an die Langgaß nach Frankfurt zu, oben auf Jakob Benders des Jöllners Haus, unten auf die gemeine Gaf". Nach diefer Beschreibung handelt es fich um das Eckgrundstück rechter Hand am Untertor. Diefes von Hartmuth erworbene Unwefen war bis dahin bürgerlich, demzufolge mit bürgerlichen Abgaben belaftet. Nach den rechtlichen 3uftanden der Zeit wurde es durch den Unkauf des Adligen nicht frei. Da es Hartmuth seinen adligen Gütern in Söchft zuschlagen wollte, war ihm viel daran gelegen, auch für diese Behausung befreit zu werden. Die Freiung konnte nur durch einen Erlag des Erzbischofs erreicht werden. Auf die Bitte Hartmuths wurde ihm noch in demselben Jahre "feine Behaufung samt aller Zugehörigkeit von allen bürgerlichen Lasten gefreit", jedoch unter der Bedingung, daß fie bei einem Uebergang in bürgerlichen Besitz auch wieder mit bürgerlichen Laften belegt werden follte. Diefen Befit "vorm Schloß und neben der Herberg jum goldnen Löwen, so jego Jakob Quant inhat und der Landgöllner bewohnt", verkaufte Hartmuth von Eronberg schon 1586 wieder an den Erzbischof Wolfgang von Dalberg für 3000 Gld. Hartmuth der Jüngere erbaute mit erzbischöflicher Erlaubnis 1591 eine Scheune außerhalb der Stadt, verpflichtete fich aber gur Niederlegung, wenn es gefordert werden follte. Auf dem Stich von Merian von 1622 ift nördlich der Stadt ein Gebäude gu sehen, das vielleicht diese Scheune darftellt. Die vier Huben betragende Pfandschaft der Eronberger wurde später wieder gelöft, und die Gerren von Cronberg besaßen von jest ab nur noch zwei Behausungen in Höchft, ihren alten Stammfit an der Oberpforte und die Behaufung an der Unterpforte. Der Besitz an der Oberpforte ift der 1326 erworbene, der bis in das 17. Jahrhundert hinein in der Hand der Cronberger blieb. 1577 wurde der jesige Bau durch Frang von Eronberg begonnen. In einem Sandstein über der Eingangsture im Hofe befindet sich die Inschrift: "Im Jahre 1577, den 9. Juli, wardt der erfte Stein gelegt. Gott fei die Ehr, durch des Genadt Frang v. Cronberg gebauet hat dies Haus, welches der ewige Gott samt allen bewahr vor Feuersnot." In der Grengmauer, welche die Grundstücke des Buch-

druckers Wagner und des heute fogen, alten Rathauses scheidet, ift nach der Wagnerschen Seite ein Stein eingemauert, der die Jahreszahl 1609 und die Buchstaben F. v. C. (Frank von Eronberg) aufweist und aus dieser Zeit stammt. Die lette Erbin der Cronberger vermählte fich kurg vor 1600 mit dem Truchfeß Walbott von Baffenbeim, der damit die Guter übernahm. Seine Erben verkauften sie kurg danach an den Karpfenwirt in Sochft, von ihm erwarb fie ein Berr von Dorn. 1740 gingen sie käuflich an den Oberstleutnant von Kapp, der in Naffau-Dillenburgischen Dienften ftand, über. Das Gut war an die Reichsritterschaft in Friedberg angeschlossen und gablte auch dahin seine Schatzung. Um 1740 kam der Kaufmann und Weltreisende Philipp Hermann Verhuck, ein geborener Königsteiner, der ein fehr reicher Mann geworden war, aus Offindien gurück, verheiratete sich mit der Tochter Kapps und übernahm das frühere Eronberger Gut. Das Haus war noch immer der alte Freisig, aber die Liegenschaften aus früherer Zeit waren zum großen Teil veräußert, andere aus bürgerlichem Besig dazu erworben worden. Da diese letteren Güter nicht gefreit waren, trugen sie die bürgerlichen Lasten. Verhuck versuchte mehrfach, für das ganze Gut die Freiheit zu erlangen, aber fein Bunsch wurde regelmäßig abgelehnt, da von dem gangen Gut 77 Morgen belaftet waren.

Ein altes Baudenkmal aus der zweiten Sälfte des 16. Jahrhunderts ift das fogen. Greifenklausche Saus am Porzellanhof, das im Renaiffanceftil aufgeführt ift und beute das Rüffersche Haus genannt wird. Die Herren von Greifenklau waren ein altes Rheingauer Geschlecht und schon im 12. Jahrhundert in Winkel am Rhein ansässig. Nach ihrem Wohnsitz nannten sie sich auch von Winkel. Im 13. Jahrhundert wechselten sie ihren Namen und nannten sich Greifenklau. 3m 14. Jahrhundert bauten fie ein Haus in Vollrads und nannten fich jest Greifenklau von Vollrads. Das Geschlecht stellte durch lange Jahrhunderte dem Erzbischof von Mainz zahlreiche Ministeriale und Amtleute. Von 1626 bis 1629 faß einer ihres Geschlechts auf dem Ergftuhl in Maing. Benaue Kenntnis über die Besitzungen der übrigen Adelsgeschlechter sind nicht auf unsere Zeit gekommen. Es will scheinen, als ob der Greifenklausche Besit

früheres Eigentum der Herren von Sattstein gewesen, von diesen auf die Reifenberger und dann auf die Baffenheimer übergegangen fei. Dann hätte ihn schon vor 1600 Anna Maria Walbott von Baffenheim ihrem Gemahl, dem Herrn von Schönborn, in die Che gebracht, und von diesem ware er dann auf die Greifenklausche Familie übergegangen. Der Erbauer des Hauses wäre dann entweder Walbott von Baffenheim oder auch, was aber nicht wahrscheinlich ift, herr von Schonborn gewesen. Durch Heirat ging der Besit im Jahre 1760 an den Herrn von Dalberg über; die lette Erbin aus dem Saufe Greifenklau mar die Gemahlin des Herrn von Dalberg. Wie Verhuck, so führte sie zwischen 1809 und 1811 mit der Regierung zu Naffau einen erfolglofen Streit um die Anerkennung der freiheitlichen Rechte eines Teils ihres Gutes, besonders aber um den ihr abgeforderten gehnten Pfennig beim Verkauf ihrer Besitzung. Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß die Bürgerschaft des Städtleins Sochft um 1600 eine gesunde Mischung aus allen Ständen darstellte.

In besonderer Blüte stand die Viehzucht; denn die ausgedehnte Allmen und "das bürgerliche Feldichin" (das heutige Feldchen—Feldchenstraße), sowie während des Sommers das Brachfeld und im Herbst die Wiesen boten einen reichen Weidegang. Auch die Schweinezucht wurde nicht vernachlässigt; die Stadt hatte das Recht, die Schweine im Herbst zur Mastung in die Waldungen bei Kelsterbach zu treiben. Hier übte ein Hirte die Aussicht aus.

Die Höchster Bürgerschaft liebte frohe und gesellige Stunden zu allen Zeiten und fand dazu gesucht und ungesucht Gelegenheit. Auf Sankt Andreastag, den Tag des Patrones der Stadt, wurde ein öffentliches Volksfest auf der Pfingstwiese gefeiert, dabei war die Stadt Gaftgeber. Die Schüftentage vereinigten die Bürgerschaft jährlich achtmal auf der Schützenwiese. Da allem Unschein nach alle waffenfähigen Bürger der Stadt Mitglieder einer der Schützengilden waren, so bot sich allen die Gelegenheit gur Beteiligung an den festlichen Stunden. Bur Erhöhung der Festesfreude stiftete der Erzbischof aus der Zollschreiberei ein Viertel Wein, und die Stadt legte ein weiteres Viertel hingu. Un hohen kirchlichen Feiertagen, besonders an Fronfasten, wurden die Strafen mit Blumen beftreut und Böllerschüffe gelöft. Auf Pfingften holte der Schulmeister mit den Schulknaben einen Wagen voll Maien im Nieder Wald. Da aber in diefer Beit ein heftiger Streit um den Befit des Dorfes Nied zwischen dem Erzbischof von Mainz und den Grafen von Hanau bestand, der sich gar oft in erhiften Streitigkeiten zwischen den Bewohnern der Stadt und des Dorfes auswirkte, ging es dabei selten ohne Friedensstörung ab. Aber Schimpfworte, Bedrohungen, Stoge und Schläge, Fortnehmen des Wagens mit dem Gespann, selbst Schießereien waren vergessen, wenn im nächsten Jahr aufs neue die Maibäume vor den Bürgerhäufern der Stadt aufgestellt werden sollten.

In einer wenig beneidenswerten Lage befanden sich die Handwerker in damaliger Zeit. Sie hatten unter der starken Unterbiefung der Preise durch die Handwerker der umliegenden Ortschaften zu leiden. Wie in der Gegenwart, so deckten auch in damaliger Zeit die wohlhabenden Bürger ihren Bedarf an Waren gern in der Nachbarstadt Frankfurt, dadurch waren dann auch die Kausleute stark benachteiligt. Fortgesetzte Klagen der Handwerker bei dem Amte vermochten keine bessere Lage zu schaffen. Erst als kurze Zeit nachber im Amte Höchst die Zunstordnungen eingeführt wurden, besserten sich die Zustände.

## 4. Die Mühlen der Stadt Böchst.

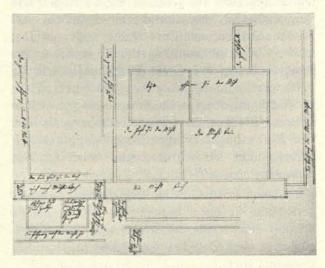
Bei der Stadt, außerhalb der Stadtmauern, lagen drei Mühlen, die kurfürstliches Eigentum und in Erbbestand verpachtet waren. Die Mainmühle lag dicht unter dem Schutz der Stadtmauer am Main; das Gebäude steht noch heute an der früheren Stelle und trägt auch seinen alten Namen

noch. Westlich von der Stadt, an der Stelle, die heute die Großmannsche Gipsmühle einnimmt, lag die Steinmühle. Nördlich der Stadt, in der Nähe des Badstubenturms, befand sich die Walkmühle.

Die Walkmühle mag schon im Anfang des 15.

Jahrhunderts entstanden sein. Auf ein hohes Alter läßt ihr um 1550 schon baufälliger Zustand schließen. Un diefe Mühle war eine Schleifmühle oder Waffenschmiede "angehängt", die bei der Belegung des Schlosses mit bewehrter Mannschaft und der Wächterordnung in der Stadt ein Bedürfnis war. hier wurden die einfachsten Waffen von einem Waffenschmied hergestellt und beschädigte inftand gesetzt. Der Pachter um 1550 war der Waffenschmied Winter. "Bei der Walkmuble liegt eine Schleifmuble und ift ihr angebangt, für die gibt Winter Waffenschmied 4 211b. zur Pacht." "Bis dahin beftand eine Walkmühle, die aber so baufällig ift, daß sie abgebrochen wurde; der Weber wollte sie auf seine Kosten nicht berstellen laffen, der Platz stehet zu einer Mahlmühle gur Verfügung (1550)." Diefe Mühle lag an dem Plat, an dem heute die städtische Sparkaffe und die Raume des Berforgungsamtes liegen. Der Pächter war ein Weber und Walker. Es ift bemerkenswert, daß das Undenken an die Schleifmuble noch beute im Bewußtsein unserer Bevölkerung haftet, mährend kein Unklang mehr an die Walkmüble zu finden ift.

Im 30 jährigen Krieg zerfiel die Mühle "und lag wüft", als der Krieg zu Ende war. Auf dem Merianschen Stich von 1622 ift fie eingezeichnet. Der Plat war und blieb Eigentum des Kurfürften. Da erbot sich 1669 der Hufschmied Keinrich Rosenfelder, "die Schleifmühle im außersten Stadtgraben aufzurichten" und fein Sandwerk darinnen auszuüben. Er war bereit, "einen alten Bins von 7 Alb." zu entrichten. Seiner Bitte wurde entsprochen; er führte einen bescheidenen Neubau auf, in dem er eine Del- und Schleifmuble errichtete. Doch scheint es, als ob die Schleifmuble nicht in Betrieb genommen worden fei; denn von einer Ausübung des Gewerbes ift binfort nicht mehr die Rede, auch findet sich in den Binsregiftern nur noch eine Bemerkung, daß von der Mühle eine Korngülde entrichtet wurde. Demnach hätte der Pächter Rosenfelder anstelle einer Schleifmühle eine Mehlmühle eingerichtet, von der er 4 Gld. und 6 Malter Korn als Pacht gab. Nach Rosenfelder finden wir Johann Dolle als Pächter. Nach seinem Tode übernahm sie Johann Humann, der die Witwe des Dolle geheiratet hatte. Abermals war ein Neubau notwendig geworden, und dadurch lastete auf dem Gebäude eine Schuldsumme von 1081 Gld. Von 1727—1760 war Johann Georg Nauheimer und von 1760 bis 1784 Jakob Rudolf Beständer. Zu der Mühle gehörte um diese Zeit der einstöckige Mühlbau aus Holz und Fachwerk mit einem massiven Wohnhaus. Die Mühle hatte zwei Mahlgänge und zwei Wasserräder. Als Nebengebäude war zu der Zeit ein schlechter, baufälliger Stall vorhanden. Der Hof war klein, und außerdem gehörte ein kleines Gartenpläßchen, nur eine Rute groß, zu dem Grundstück.



Die Schleifmühle 1760. (Grundriß ber Unlage.)

Die Schleifmühle hatte keine gebannten Mahlgäste, dagegen besaß der Müller das Recht, den Bewohnern der Orte, welche an keine Mühle gebannt waren, gegen Lohn zu mahlen. 1784 wurde sie für 2902 Gld. an den Tabaksabrikanten Freiherrn von Schmiß mit allem, "was niet- und nagelsest war", verkauft. Damit ging sie jedoch nicht in dessen unbeschränkten Besiß über, sondern blieb nach wie vor kurfürstlicher Erbbestand. 1810 kauste sie Horstmann, der Nachfolger des Herrn von Schmiß. Während dieser Zeit diente sie als Tabakmühle. Da sie für den Betrieb nicht ausreichte, erbaute Horstmann ein Fabrikgebäude, das heutige Versorgungsamt.

Der Erbleihbrief von 1760 für Dolle ift ein Musterbeispiel für die Verpachtung einer Mühle in Erbbestand. Nach dem Brief mußte Dolle auf dem Platz der Walkmühle eine neue Mahl- und Delmühle auf seine Kosten erbauen und für das

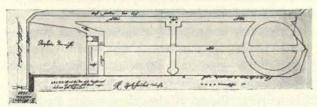
Erbpachtrecht eine einmalige Summe von 50 Gld. entrichten. Jährlich hatte er 6 Malter Korn und 4 Gld. an Geld als Pacht an die Zollschreiberei abzuführen. Er war verpflichtet, die Gebäude in ordnungs- und gebrauchsmäßigem Zustande zu erhalten, den Bürgern im Umte Höchst gut gu mahlen, die Frucht unter Mittag, wenn die Leute zu Saufe waren, abzuholen und nach der Wage zu mahlen (d. h. er durfte das Getreide nicht abmeffen, fondern mußte es abwiegen). Er mußte fich verpflichten, kein herrenloses Gefindel zu beherbergen. (Die Mühlen vor den Toren der Städte waren allgemein ein gesuchter Schlupfwinkel und Nachtaufenthalt des lichtscheuen Gesindels, das in den Ortschaften über Nacht nicht geduldet wurde.) In kirchlichen Dingen hatte er sich an die Kirchenordnung der Stadt Höchst zu halten. Er hatte zur Instandhaltung der städtischen Wege in Höchft beizutragen, doch war ihm, wie allen übrigen Müllern, das Bürgerrecht vorenthalten. Die Müble durfte er ohne Einwilligung des Ergbischofs nicht durch Hopotheken belaften, nicht verkaufen oder verfegen.

Nachdem Horstmann die Schleifmühle verkauft hatte, ging sie durch verschiedene Hände, dis sie Gregori erwarb und als Mühle und Nudelfabrik ausbaute. Sein Besitztum ging später in städtisches Eigentum über.

Die Steinmühle war ichon vor dem Dreifigjährigen Krieg Erbbestand der Herren von Reifenberg und gehörte dem Kurfürften von Maing. Der Erbbeständer übertrug fie einem Müller als Ufterlehen, aber für die jährliche Abgabe von 50 Malter Korn in die Zollschreiberei zu Höchst blieb er verantwortlich. Die Mühle wurde durch das Wasser aus dem Gulzbach getrieben, das in dem Mühlgraben an die Mühle herangeführt wurde. Die Bauern der Gemeinde Soffenheim waren als Mahlgäste an die Mühle gebannt, d. h. fie durften nur hier ihr Getreide mahlen laffen. Um das Jahr 1602 war Wendel Eulenbach Afterpachter auf der Steinmühle; als er fie aufgeben wollte, wurde ihr baulicher Zustand von dem Amtmann zu Söchst, Frank von Cronberg, mit den Sachverständigen, Meifter Egelsbach von der Obermuble zu Sofheim und Meifter Wolf Ritter von Rödelheim, untersucht. Die Partei Eulenbachs wurde durch Hans Holzappel, Mühlargt zu

Falkenstein, und Endreß Bauer, Müller gu Niederhofheim, vertreten. Die Gebäude murden im 30 jährigen Krieg dreimal schwer beschädigt, fast völlig zerstört, 1637 "zum driften Mal zerriffen und abgebrannt"; zweimal wurde sie durch die Reifenberger wieder aufgebaut; als fie dann aber "legthin ausgehauen und ruiniert, daß sich heutiges Tages nichts mehr hier befindet als das bloge Mauerwerk und ein mit Stroh gegen den Regen geschüttes schadhaftes Mahlwerk", trugen fich die Reifenberger mit dem Gedanken, die Mühle abzugeben. Anna von Reifenberg, eine geborene von Cronberg, wollte die Mühle gang abtreten oder wenigstens einen bedeutenden Teil von der 50 Malter betragenden Kornpacht erlassen haben. Auf dieses Angebot erfolgte 1637 eine Besichtigung durch den Bollschreiber Bölker, welcher den schadhaften Zuftand bestätigte. Er berichtete, daß nach seiner Unsicht die Instandsehungskoften wenigstens 1000 Gld. betragen und damit noch nicht gedeckt sein würden, "welch Erbauung aber bei jegigen fehr kofispieligen Zeiten, und da die Maferialien auch ums Geld nicht gu haben sind, schwerlich ausgeführt werden könnte". Dagegen schlug er den Unkauf durch den Ergbischof vor. Aber auch die Mainzer Kassen waren leer, und das Domkapitel verzichtete, sicherte sich aber das Vorkaufsrecht.

Bald wurden neue Verkaufsverhandlungen angebahnt, und schließlich übernahm Freiherr Walbott von Baffenheim, damals Amtmann in Oberlahnstein, im Jahre 1663 die Mühle in Erbbestand mit der Verpflichtung jum Aufbau der Gebäude; dazu erhielt er unentgeltlich 24 Eichenstämme aus dem kurfürstlichen Wald, "der hinteren Stauff", und blieb für 3 Jahre ginsfrei. Da die Berbeischaffung des Bauholges Schwierigkeiten verurjachte, follte es der Umtmann von Königstein in der Fron durch die Bauern seiner Ortschaften anfahren laffen, "jedoch in der Gute und bittweis" mit den Bauern verhandeln, auch versichern, daß aus diesem Falle keine Verpflichtung erwachsen jolle; als Entschädigung wurde den Bauern Effen und Trinken zugestanden. Daraufhin fuhren die Bauern aus Fischbach und Hornau das Holz an, und der Bau murde aufgeführt. Neben der Mehlmühle wurde eine Delmühle errichtet. Walbott von Baffenheim war der Unficht, daß auch das Dorf Griesheim an die Steinmühle gebannt sei, und bemühte sich, einen Zwang dahingehend auszuüben, konnte aber sein Ziel nicht erreichen. Die Delmühle wurde 1770 an Bolongaro verpachtet und in eine Tabakmühle umgewandelt. Hier wurden Tabakrippen zu Schnupftabak zermahlen.

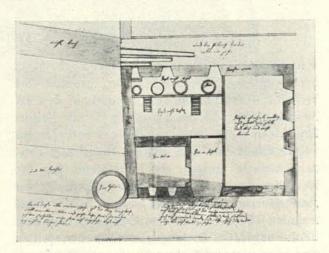


Die Steinmühle 1660. (Grundriß der Unlage.)

1772 entstand oberhalb der Steinmühle eine Glasursabrik als Nebenbetrieb der Porzellanfabrik in Höchst. Um die notwendige Wasserkraft zu erhalten, wurde das Wasser oberhalb der Steinmühle in dem Mühlbach gestaut. Da sich der Steinmüller beeinträchtigt sah, weil das Wasser nun nicht mehr den nötigen Fall hatte, führte er bittere Klage. 1783 ließ sich der Jude Salomon Levi hier nieder, der Berliner Blau in der Steinmühle herstellte; das Fabrikat sand in der Porzellanfabrik ebenfalls Verwendung.

In den nun folgenden Kriegsjahren richtete der Müller ohne Erlaubnis eine Bierstube ein, braute und verzapste Bier und veranstaltete Festlichkeiten, wobei Musikanten aufspielten. Ebenso verstieß der Müller gegen die Abgabeordnung für die Entrichtung des Chaussegeldes. Wegen dieser Vergehen wurde er in eine Gesamtstrase von 441 Gulden und 15 Kreuzer genommen. Zu seiner Entschuldigung führte er aus, daß er durch das Viermonopol zum Zapsen veranlaßt worden sei, und daß ihn die Höchster Vürger dazu gedrängt hätten, weil die Vierbrauer und Wirte in der Stadt einen Vierstreik hervorgerusen hätten. Nach langen Verhandlungen wurde seine Strase auf einige Gulden ermäßigt.

Die Mainmühle scheint die älteste Mühle in der Nähe der Stadt zu sein. Die ersten Nachrichten überliesert uns das Mainzer Erbbestandsbuch von 1493. Auch diese Mühle war Eigentum des Kurfürsten zu Mainz. Die Bürger der Stadt Höchst waren hier gebannte Mahlgäste. 1493 wurde dem Müller Heinz zu Höchst durch den Erzbischof Berthold von Mainz ein Erbbestandsbrief auf die Main- und Steinmühle ausgestellt, und die beiden Mühlen wurden ihm für einen "ewigen Bins" erblich verliehen. Dafür hatte der Müller jährlich 90 Achtel Korn Frankfurter Mag in das Schloß gu Höchst zu entrichten, "doch so sich zu Zeiten Dörrung oder Befröst begeben, deshalb die untere Mühle zu mahlen verhindert und alsdann solches unserem Zollschreiber oder Kellner zu Höchst angefagt wird, foll unfer Rellner gu Bochft den oben berührten Pacht in ziemlicher Weise nachlaffen, damit der obgemeldte Being Müller und feine Erben nicht beschwert werden". Der Müller war verpflichtet, die Mühlen in guter Dachung und die Bebaude in "wesentlichem Baue" gu halten. Daju follten der genannte Müller und feine Erben auch die neue Mühle (Steinmühle) inftandhalten. Dafür verpflichtete fich der Erzbischof, die "Unseren ju hoeft und Soffenheim dazu zu halten und gu weisen, daß sie nirgend anderswo denn zu den gemeldten zweien Mühlen mahlen". Wenn der Müller für die gebannten Mahlgäste nicht hinreichend zu mahlen hatte, wurde ihm gestattet, auch für andere Orte "ein Malter Korn oder mehr" zu mahlen, ohne daß sich dadurch seine Abgaben erhöhten. Es war ihm aber verboten, die Frucht zu verkaufen oder zu vertauschen. Ebenso



Die Mainmühle 1602. (Grundriß ber Unlage.)

war ihm verboten, in den Mühlen Tauben zu halten. Der Müller war von allen bürgerlichen Abgaben frei.

1602 war Kaspar Müller und während des 30 jährigen Krieges Jakob Dauther Erbbeständer. Auch die Mainmühle hatte im 30 jährigen Kriege schwer zu leiden Schon 1622 wurde die Mühle durch die Braunschweiger zerftort, dann aber durch die Schweden wieder aufgebaut. Im Jahre 1635 wurde sie durch den schwedischen Obersten Vistum angesteckt und verbrannt "zugleich neben anderen mehr Stadtgebau, Türmen und unterschiedlichen Orten in der Stadt", also gugleich mit dem Schloß zerftort. Damals ift "alles obere und untere Gebau am Wohnhaus, Mühlwerk und laufenden Geschirr gang im Grund berausgebrannt und zu Scheifern gangen". 1637 schrieb Dauthers Witme an den Erzbischof: "Es hat der schwedische Offigier Pfannkuch die Mainmühl niedergebrannt." Da die Pacht nicht abgeführt werden konnte, weil die Mahlgafte fehlten, verbot der Zollschreiber in Höchst das Mahlen. Der Erzbischof trug sich mit der Absicht, die Mühle wieder inftand zu fegen. Bu diefen Planen berichtete 1637 der Zollschreiber: "Die Armutei ift nunmehro auch so groß bei den Landleuten, und deren sind so wenig, daß dahero das Mahlwerk sehr gering und wohl den vierten Teil von sonsten gebe". Der Mainmüller war verpflichtet, "Weg und Steg" in der Stadt unterhalten zu helfen. Da der Erbbeständer jum Aufbau der Mühle nicht imstande war, wurde sie auf Unregung des haupt-

manns Friedrich, der 1637 mit Mainzer Truppen in der Stadt lag, wieder notdürftig instand gesetzt. Während der Arbeit starb der fremde Mühlarzt mit seiner Frau an der Pest, und es mußte ein anderer herbeigeholt werden. Außer Höchst waren auch Griesheim und Schwanheim an die Mainmühle gebannt. Die Mainmühle bekam ihr Wasser aus dem Liederbach. Dicht nördlich der Stadt war eine Schleuse in den Bach eingebaut. Das hier gestaute Wasser ging in den Mühlgraben, trieb die Schleismühle, ging nach Osten um die Stadtmauer herum, bog nach Süden ab und trieb dann die Mainmühle. Dieser Mühlgraben mußte durch die Müller der Stadt in Ordnung gehalten werden.

Als Beständer treffen wir 1660 in der Mainmühle Johannes Döst, 1670 Nikolaus Döst, 1690 Georg Nauheimer, 1732 Hans Georg Schall, nach ihm Christoph Schall und Nichard Filsinger. In dieser Zeit war der Erbbestand mit 40 Malter Korn jährlich zu vergüten. Die Steinmühle war längst als besondere Erbbestandsmühle verpachtet.

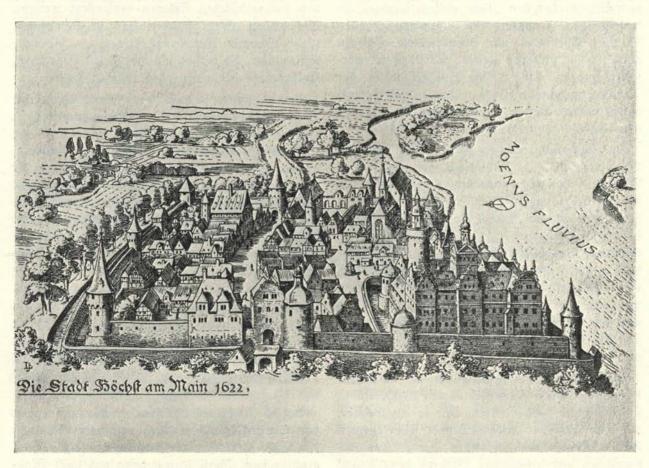
Mit der Säkularisierung der geistlichen Güter im Jahre 1803 gingen sämtliche Mühlen bei Höchst in den Besitz der nassauschen Regierung über, die sie bald einzeln verkaufte.

### 5. Der Dreißigjährige Krieg.

Der blübende Wohlftand der Stadt wurde durch den furchtbaren 30 jährigen Krieg geknickt; die behäbige Gemütlichkeit des Burgertums des 16. Jahrhunderts erlitt den Todesftoß für alle Zeiten. Die beiden erften Jahre des Krieges verliefen für unsere Stadt, wie auch für die Umgebung, ohne nennenswerte Folgen. Es bemächtigte fich der Bevolkerung tiefe Unruhe und Beforgnis, der Handelsverkehr ging nicht mehr in seinen gewohnten Bahnen, und die Schiffahrt auf dem Main bufte an Umfang ein. Aus den fernen Gegenden zeigten fich ab und zu fremde Wanderer, die Reuigkeiten übermittelten und um milde Baben flehten, dagwischen sprachen bereits Berwundete oder Verstummelte vor, denen aus der Stadtkaffe ein Almosen als Wegzehrung gereicht wurde. Der Erzbischof legte jum Schut feiner vorgeschobenen Festung eine ftarkere Besagung in die Stadt, und die Bürgerschaft mußte ihre

Wachtmaßnahmen bei Tag und Nacht verschärfen. Die beiden Schützengilden standen in Kampfbereitschaft, eine Vorsichtsmaßnahme, die gerechtfertigt war auch im Hinblick auf die Haltung des ewig feindlichen Rates der Stadt Frankfurt. Im Guden grenzte unsere Beimat an die Berrichaft Beffen. Nördlich war die Wetterau ein günstiges Aufmarschgebiet der Union: so drohte von Norden, Often und Guden der ungehinderte Einbruch des Feindes. Schon bald nach dem Ausbruch des Krieges in der Pfalz machte sich eine große Unficherheit des Berkehrs bemerkbar. Jum Schut des Landes vereinigten sich schon 1620 die Landesherren des Gebietes zwischen Lahn und Main in der Absicht, die bedrohte Sicherheit zu gewährleiften. Diese Vereinigung wurde geschloffen durch den Erzbischof von Mainz, den Landgrafen von Beffen, den Grafen von Naffau-Saarbrücken, 3dftein und Wiesbaden und den Rat der Stadt Frankfurf. Die Herren erwogen, daß "bei diesen gefährlichen Zeiten und Läuften, besonders aber den in der Kurpfalz entstandenen Kriegsempörungen das Plündern auf den Straßen hin und wieder zu merklicher Beschwerung des Land- und Wandersmannes und, wie zu besorgen, wohl endlich zu gänzlicher Sperrung der Commerzien, daran männiglich, hohen und niederen Standes, soviel gelegen dermaßen gemein werden wollen, daß

sperrt, Gräben angelegt und die Brücken abgebrochen werden, damit nur wenige Wege übrig blieben, die um so besser beaufsichtigt werden könnten. Es sollte in jedem Lande eine Reitertruppe aufgestellt werden, die den Kampf mit dem Gesindel aufnehmen und in der Not auch den Nachbarstaat unterstüßen sollte. So machte die Not das dis dahin Unerhörte zum Gebot, führte die Herren zu gemeinsamer Abwehr der Gefahr



bald Weg und Steg sicherlich nicht mehr gebraucht werden kann, und da demselben nicht beizeiten gesteuert werden könnte, anders nicht als eine gänzliche Ausstößiung des wohlbedachten Land- und Profanfriedens zu gewarten." Darum sollten die Herrschaften in ihren Landen darauf sehen, "daß die Hauptpässe zu Wasser und zu Land fleißig in Acht genommen werden, mit Schlägen und Wehren gesperrt, auch Hut und Wacht dabei gestellt werden, damit die Durchreisenden gehörig eraminiert und von dem Gesindel niemand nit durchkommen kann." Die Nebenwege sollten ver-

zusammen. Die Streifen auf Räuber und Gesindel dursten nun auch in das Gebief eines anderen Herrn ausgedehnt werden. Da sich zwischen den Bezirken der vertragschließenden Fürsten auch Landstriche solcher Herren befanden, die bis jest dem Vertrag nicht beigetreten waren, sollte mit ihnen verhandelt werden, und zwar um den Camberger Grund mit dem Kurfürsten von Trier, wegen Babenhausen mit Hanau. Seit dieser Zeit nahmen die Streifen gegen Räuber, Gesindel, Betteljuden und Banden bis nach den napoleonischen Kriegen kein Ende mehr.

3m Anfange des Jahres 1620 fab unfere Stadt jum ersten Mal Kriegsvölker; es waren die Truppen des kaiserlichen Generals Unhold, die aus der Lahngegend über den Taunus in der Richtung auf Frankfurt marschierten. Die Dörfer Ober- und Unterliederbach, die heffisch und protestantisch waren, wurden geplündert; für die Stadt Sochst bestand keine Gefahr. Wenige Monate später zog der spanische General Spinola vom Rheine ber den Main aufwärts gegen die jenseits von Frankfurt sich zusammenziehenden Truppen Chriftians von Braunschweig. Spinola batte sich die Aufgabe gestellt, die Pfalz zu überfallen und zu erobern. Die Spanier legten der Bevölkerung unferer Stadt während ihres Aufenthaltes schwere Lasten auf, aber ihre Unwesenheit war nur von kurzer Dauer.

Die kaiserliche Armee unter Tilly war am 27. April 1622 bei Wiesloch von Ernst von Mansseld geschlagen worden, siegte aber am 6. Mai bei Wimpsen über den Grasen Friedrich von Baden-Durlach. Damit waren die zum Schuse der Pfalz eingesetzten Truppen vorläusig zu weiterem Kampse unfähig. Tilly zog nach Würzburg, woselbst ihm die Kunde wurde, daß Christian von Braunschweig, der das Bistum Halberstadt innehatte und ein erbitterter Gegner des Kaisers war, von der Weser her durch die Wetterau gegen Frankfurt und die kurmainzischen Lande im Anzug sei.

Jung, unternehmungsluftig bis zur Tollkühnheit, an der Spige eines Beeres von 20 000 Mann ju Fuß nebst 6000 Reifern, war er ein Gegner, mit dem selbst der kriegsgewohnte Tilly rechnen mußte. Die Uebermacht seines Beeres, das aus banrischen und kroatischen Völkern bestand und durch die spanischen Hilfstruppen des Herzogs von Spinola wefentlich verftarkt murde, ließ ihn auf einen glücklichen Ausgang des bevorftebenden Kampfes hoffen. Der Kriegsplan Chriftians war das Ergebnis reiflicher Ueberlegung. Er ging von der Erkenntnis aus, daß nur ein gahlenmäßig überlegenes Beer mit einer gewiffen Wahrscheinlichkeit das Kriegsglück dauernd an seine Fahnen feffeln konnte, und plante die Bereinigung mit den versprengten Saufen Ernfts von Mansfeld und Friedrichs von Baden. Er wollte durch starken Druck auf die kurmainzischen Lande die Friedensbereitschaft des Kurfürsten Anselm Casimir erzwingen. Dieser solle dann seinen Einfluß auf den Kaiser geltend machen, bei ihm Friedensstimmung wecken und damit die Beendigung des unheilvollen Krieges anbahnen. In seinem Kriegsplan hatte er die reichen Hilfsquellen der gesegneten Landschaft nicht außer Acht gelassen; denn schon jest mußte "der Krieg den Krieg ernähren". Jedenfalls aber mußte die Verbindung Tillys mit den kurmainzischen Scharen verhindert werden. Die beiden Here standen sich an Kampswert gleich. Schon im Anspang des Krieges war die Konfession kein Hindernis für die Jugehörigkeit des Soldaten zu der einen oder anderen Partei.

Das Fufivolk bestand aus Musketieren mit einer 5 Fuß langen Muskete als Hauptwaffe, die, auf einer Gabel liegend, durch eine Lunte zur Entladung gebracht murde, und aus Pikenieren, die mit der 15-18 Fuß langen Pike, einem für Hieb und Stich eingerichteten Schwerte bewaffnet und durch Halbkuraß und eiserne Kettenschurze gegen Verwundungen möglichft geschützt waren. Ein Regiment gablte 1500 Mann und wurde gur Kampfftellung gehn Glieder tief formiert. Die schweren Reiter, die Kuraffiere, ahmten in ihrer Rüftung die Ritter nach, waren fast gang in Eisen gekleidet, trugen einen durch Vifier schliegbaren Helm und kämpften immer zu Rog, mahrend die leichte Reiterei sowohl zu Pferd, als zu Fuß in den Rampf eingreifen mußte. Die Geschütze, die "Stück", schleuderten mit jedem Schuß 10-20 vier bis fünf Pfund schwere Bollgeschoffe.

Um 15. Juni stand Christian mit seinen Truppen por Oberursel und forderte von dem Städtlein eine hohe Konfribution. Noch an demselben Tage erschien sein Oberft Kniephausen mit 1500 Musketieren, 2 Stück und 4 Cornet-Reitern vor Söchst, um sich des Städtchens durch Ueberrumpelung gu bemächtigen. Sier sollte eine Brücke über den Main geschlagen, die geplante Verbindung mit der pfälzischen Urmee bergestellt und ein gemeinsames Vorgeben gegen Kurmainz eingeleitet werden. In der Nacht vom 15. auf den 16. Juni schloß fich der Ring der Belagerer um die Stadt. War auch die Stadt nicht unvorbereitet, so waren die Verteidigungsmaßnahmen doch unzureichend. Die Besatzung bestand aus einer schwachen Abteilung Mainzer Truppen ohne hinreichende Bewaffnung. Sie wurde durch die im Waffengebrauch geübte Bürgerschaft, die beiden Schützengilden, unterftütt.

Die Tore der Stadt waren geschlossen, die Zugbrücken aufgezogen, die Fallgatter herabgelassen, die Gräben mit Wasser gefüllt, und auf Wachttürmen und Wehrgängen hielten die Wächter Ausschau.

Die Morgensonne des 16. Juni beschien ein farbenprächtiges Kriegsbild; wenige 100 Meter von den Mauern der Stadt entfernt spannte sich der Ring des Feindes. Musketen und Stück waren drohend auf die Stadt gerichtet. Schon in aller Frühe wurde der Kampf von den Belagerten durch das Feuer aus Doppelhakenbüchsen eröffnet und von den Truppen Kniephausens lebhaft erwidert. Ein Vollgeschoß aus einem Stück ging in die Wand des alten Mederschen hauses. Als später ein Neubau anftelle des alten Saufes gefest murde, fügte man das Geschoft wieder in die Mauer ein, ein Zeichen des Gedenkens an jene schweren Tage. Oberft Kniephausen, der fich durch Umficht und perfonliche Tapferkeit auszeichnete, wurde am Urme verwundet, hielt aber im Befechte aus.

Die Kampflage war für die Befagung gunftig, und daher waren ihre Verlufte wesentlich geringer als die der Angreifer. In den späten Stunden des Vormittags ließ Kniephausen durch einen Parlamentar die Stadt gur Uebergabe auffordern und bot ihr für diesen Fall seinen Schutz und der Befagung freien Abzug "mit Sack und Pack" an, drohte aber, wenn er die Stadt mit fturmender Hand nehmen würde, sollte auch "des Kindleins in der Wiege nicht geschont werden". Das Unsinnen wurde abgelehnt, und Kniephausen beabsichtigte, die Stadt zu erfturmen. Um jedoch den Sturm mit mehr Aussicht auf Erfolg wagen zu können, forderte er von Chriftian Verstärkung. Als diese um 4 Uhr nachmittags eintraf, murde der Sturm angesett. Mit der Unkunft frischer Truppen mar der Befagung in der Stadt der Mut entfallen; da jest ihre Hoffnung auf rechtzeitige Hilfe Tillys geschwunden war, suchte fie mit der Bürgerschaft ihre Rettung in der Flucht. Viele Frauen, Kinder, Greise und die meiften Burger verliegen durch das Maintor die Stadt, um auf Nachen und Kähnen nach Frankfurt zu entkommen.

Die vor den Toren der Stadt Frankfurt liegenden Höchster Bürger richteten an den Rat der Stadt folgendes Bittschreiben um Aufnahme:

"Edle, ehrenfeste, hochgelehrte, fürsichtige, wohlweise Berren Bürgermeifter und Rat, großgunftige Berren. In mas einen befrübten Stand wir, die famtlichen Burger in Hoeft durch die braunschweigische Kriegsarmada (Gott erbarms) gefest, ift Euer E. F. W. mehr als zuviel bemußt; diemeil wir uns nun notdränglich mit der Flucht anhero nacher Frankfurt saluieren muffen, uns auch efliche Tag allbie aufhalten, ift uns auf Anhalten des Berrn Umtmanns durch den jungeren Berrn Burgermeifter auferlegt worden, als heut bei einem ehrbaren, fürsichtigen, wohlweisen Rat nochmals um Schut noch auf wenig Tag, bis wir ficher ju den Unfrigen nach Saus gelangen möchten, untertanig anzuhalten. Ift demnach an Euer E. F. W. unfer untertanig bochfleißige Bitte, diefelben wollen großgunftig geruben und uns vertriebene arme Leut noch eine geringe Zeit allhie dulden, hoffentlich, der Allmächtige werde alles in gewünschtem Frieden und glücklichem Wohlstand (damit wir zu unserem häuslichen Wesen kommen möchten) wiederum wenden, alsdann wir uns nach Saus begeben wollen. Diefes wird der Allmächtige, welcher ein Nothelfer der armen verfriebnen Witmen und Waifen Guer E. F. W. reichlich belohnen, und wir find auch fur unfere Perfon foldes mit unferen geringen Dienften Zeit unferes Lebens gu ermidern erbötig. Sierüber Euer E. F. W. großgunftiger, unabichlaglicher Resolution untertanig erwartend und bittend, Guer E. F. W. untertanig famtliche verfriebene Burger in Soeft.

Ohne besondere Mühe konnte Kniephausen nun durch das Maintor eindringen und die Stadt und das Schloß besegen. Die Plünderungen, die Bewalttaten an Frauen, Kindern und Greisen machten den Tag zu einem der trübsten seit dem Befteben der Stadt. Doch ift es notwendig, die Sage über Maffenmorde in dem Städtchen zu gerstören. Nach dem Dienstgeldregister von 1623 (die Register von 1621 und 22 fehlen) waren in diesem Jahre seit 1618 folgende Namen erloschen: Dieter Megger, Konrad Ofterbach, Beft hefpecher, Aldam Leffel; geftorben waren folgende Sausväter: Johann Wagner, Johann Sill, Nikolaus Mergen, Nikolaus Becker. Alle übrigen find in dem Dienstgeldregister von 1623 noch als abgabepflichtige Bürger aufgeführt.

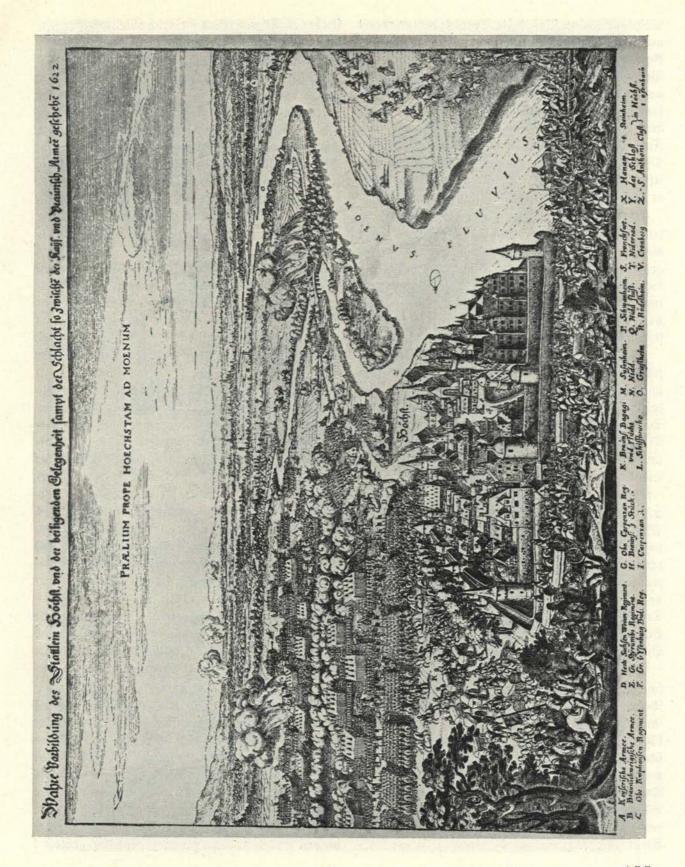
Die ligistisch-spanische Armee hatte sich schon einige Tage vorher bei Aschaffenburg gesammelt und rückte zur Rettung des kurmainzischen Gebietes in Eilmärschen heran. Ihre Vorhut, 200 Mann zu Fuß und 2 Cornet Reiter, wurden bei

Hanau von den Braunschweigern angegriffen und mit 60 Mann Verluft zurückgeschlagen. 21m 17. Juni rückte die Hauptarmee auf dem rechten Mainufer vor und stand in der Nacht zum 18. Juni zwischen Hanau und Frankfurt, kam auch wiederholt in Berührung mit den Braunschweigern, die das Rödelheimer Schloß befest hielten. Chriftian hatte zuverlässige Nachricht über Absicht und Stärke des Gegners und traf die erforderlichen Gegenmagnahmen. Wollte er fein Ziel nicht aufgeben, so mußte er alle Kräfte an die Erhaltung der Stadt Höchft segen. Um nicht auf engem Raum eingepreßt zu werden, ließ er die Orfe, die ihm als gegnerische Stuppunkte verhängnisvoll werden konnten, in Flammen aufgeben. Go murden am 18. und 19. Juni Oberurfel, Gulzbach, Eschborn und Nied vernichtet. Um auf alle Fälle einen Rückzug zu ermöglichen, ließ er am 18. Juni mit dem Bau einer Brücke über den Main beginnen. Die Beschaffung des Materials verursachte die größten Schwierigkeiten. Der Magiftrat zu Frankfurt hatte anfangs jede Belieferung unterfagt, um an seiner Politik ftrengfter Neutralität festzuhalten, dann aber doch der dringenden Bitte Chriftians teilweise entsprochen. So kam ein Notbehelf zustande, der zwei Tage später die furchtbare Katastrophe herbeiführte. Am 20. Juni in der Frühe gog Chriftian feine Bagage über den Fluß auf die Schwanheimer Seite.

Unterdessen waren in der Nacht zum 20. Juni einzelne Abteilungen Tillys bis zur Nidda vorgedrungen. Der linke Flügel ftand unfer dem persönlichen Kommando Tillns und setzte sich aus Bapern und Kroafen gufammen, mabrend auf dem rechten Flügel der spanische General Cordova die spanischen Hilfstruppen befehligte. Die Front der Armee Tillys verlief von Nied aus zwischen Soffenheim und Rödelheim nach der Elisabethenftrage hin, bog auf der Höhe nördlich von Soffenheim westlich ab und lehnte sich an die sumpfigen Sulzbacher Wiesen an. Seine Artillerie stand mit 18 Stück in der Nähe des Rödelheimer Wäldchens. In derselben Nacht brachte Chriftian sein Beer in Schlachtordnung. Seine erfte Stellung verlief öftlich von Soffenheim, lag also dicht an der feindlichen Front. Das Dorf Soffenheim felbst war durch Verhaue und Graben ftark befestigt und sollte unter allen Umftänden gehalten werden; es war "mit 5 verschiedenen Retiraden fortificiert". Im Verlauf des Kampfes wurde es die blutig umstrittene Hauptstellung, für die beide Heere die größten Opfer brachten.

Die Truppen Chriftians waren vom rechten zum linken Flügel in folgender Ordnung eingesett: Aniephausen, Sachsen-Weimar, Graf Sinrum, Isenburg-Büdingen. Um 10 Uhr vormittags begann der Kampf. Gegen das konzentrierte Feuer aus den 18 Tillnschen Stück konnten die 3 braunschweigischen Geschütze nicht aufkommen; das eine zersprang, und ein anderes wurde durch einen Treffer unbrauchbar. Troß der feindlichen Uebermacht hielt fich das Beer der Braunschweiger gut, besonders tat sich das Fußvolk rühmlich hervor. Destlich von Soffenheim entbrannte der Kampf schon zu Anfang am schärfften; Chriftian mußte feine Stellung nach harter Gegenwehr aufgeben und sich in das Dorf zurückziehen. Der Hauptmann Franziskus Magnus erhielt von Tilly den Befehl, das Dorf unter allen Umftanden gu nehmen; im Gefümmel des Kampfes traf ihn eine Musketenkugel auf den Harnisch. Durch den Unprall ffürzte er befinnungslos vom Pferde, blieb aber unverwundet. Run legte er den Panger ab und feste fich wieder an die Spite feines Regiments. In der höchsten Gefahr fette Chriftian seine Reiterei jum Angriff ein; fie konnte sich aber in dem sumpfigen Sulzbachtal nicht entfalten und wurde durch das Feuer aus Musketen und Geschüßen stark gelichtet, war somit zwecklos geopfert. Damit war Soffenheim nicht mehr zu halten; nachmittags gegen 1 Uhr ließen die Braunschweiger das Dorf in Flammen aufgehen, um es dem Feinde nicht als Stützpunkt überlaffen zu müffen.

Das Heer Christians war unterdessen dicht an die Mauern der Stadt Höchst zurückgegangen; doch auch hier gab es keinen Halt mehr, zumal die Regimenter des Generals Franz von Hövelberg zur Verstärkung Tillys heranrückten. Die Uebermacht wirkte erdrückend. Da gab Christian den Besehl zum langsamen Rückzug über die Mainbrücke, der aber in seinem Heere als eine Aufforderung zur Flucht aufgesaßt wurde. Seine Scharen stürmten jest dem Maine zu und suchten Rettung auf dem jenseitigen User. Die als Notbehelf gebaute Brücke war zu schwach und zu schmal, die



Nachdrängenden stießen die Vorausgeeilten rechts und links über die Brücke in den Strom. Als das Gewühl aufs höchste gestiegen war, brach die Brücke unter der Last, und die Wellen sührten ungezählte Tote dem Rheine zu. "Im Wasser sanden mehr Braunschweigische ihren Tod als auf dem Schlachtseld." Christian selbst entdeckte eine Furt durch den Fluß und entkam, auf seinem Pferde schwimmend, glücklich auf das jenseitige User. Der Sieger nutzte den Ersolg nicht aus, weil er jenseits des Flusses Widerstand vermutete.

Die braunschweigische Bagage blieb größtenteils im Schwanheimer Sumpse stecken, "da dann die Führer die Rosse ausgespannt und sich davon gemacht, darauf mancher Bauer stattliche Beute bekommen; haben auch die Fischer großen Reichtum erlanget, dann sie bei den Toten den Main und Rhein hinab viel Geld, Ketten, Ringe und stattliche Kleidung bekommen".

"Des andern Tages haben die Kroaten die flüchtigen, vom Haufen irrenden und im Gehölz und Gärten versteckten Braunschweigischen verfolget, deren noch viele niedergehauen, darzu die Bauern auch tapfer geholfen, die viele von dem Troß, der dem Landmann mehr Schaden gefan und größeren Mutwillen als rechte Soldaten getrieben, ohne Erbarmnis erschlagen."

Mit 5000 Reifern und 8000 Mann zu Fuß traf Christian an der Bergstraße mit Ernst von Mansfeld zusammen, der zum Ersaß zu spät gekommen war. Eine in Eronberg liegende braunschweigische Besahung in Stärke von 65 Mann mußte von der Bürgerschaft ausgeliesert werden und wurde vor dem Städtchen hingerichtet. Die Truppen Tillys plünderten in den nächsten Tagen Schwanheim und Bürgel und eine Anzahl weiterer Orte der Umgebung.

Bei seinem Abzug hatte Christian den braunschweigischen Hauptmann Zuckschwerdt mit dem Besehl, das Schloß zu sprengen, zurückgelassen. Aus Mitgefühl wurde der Besehl nicht ausgeführt, und dadurch war Zuckschwerdt im braunschweigischen Heere unmöglich. Um so freundlicher nahm ihn die Bürgerschaft auf; er heiratete die Tochter eines Höchster Bürgers und erhielt das Bürgerrecht. Die Träger seines Namens lebten noch drei Jahrhunderte geachtet und geehrt in der Stadt. Die Mutter des vor wenigen Jahren ver-

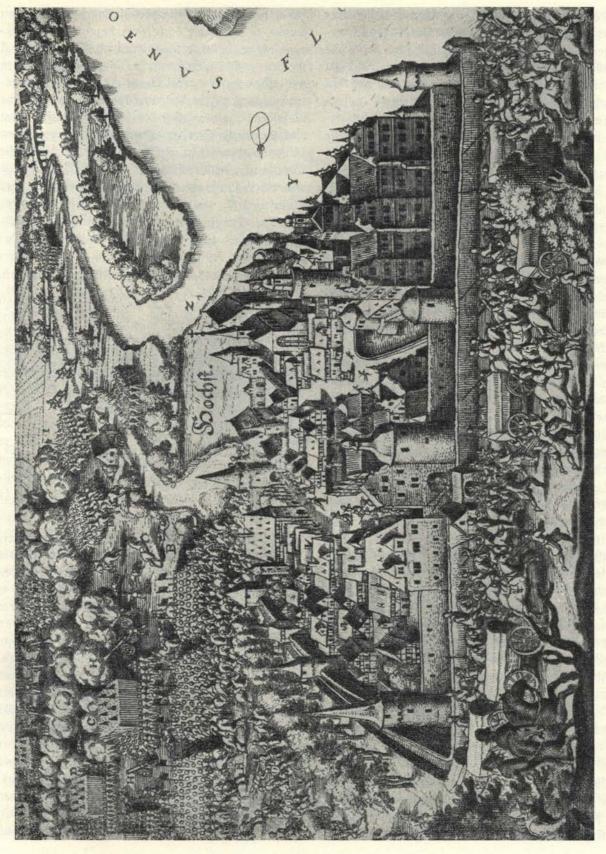
storbenen Fischmeisters Heinrich Weingärtner war die letzte geborene Zuckschwerdt in der Stadt.

Die im Schloß gurückgebliebenen 300 Braunschweiger waren von Tilly eingeschloffen, und es harrte ihrer ein strenges Gericht. Nach langen Verhandlungen, und nachdem fie erklärt hatten, fich mit dem Schloß in die Luft sprengen zu wollen, wurde ihnen unter Burücklaffung der Waffen freier Abzug zugestanden, aber ihr Vertrauen sollte ihnen jum Verhängnis werden. Oberftleutnant Einotti beeinflufte den Feldherrn Tilly, feine Einwilligung zur Erschießung der Gefangenen zu geben. Die Schreckenstat wurde auf dem später fo benannten Blutacker in der Nähe des heutigen Schlachthofes ausgeführt. Wo die Rotekreugftraße von der Homburgerstraße abzweigt, steht heute ein bescheidenes Kreuz aus rotem Sandstein an der Mauerecke. Der Bürger und Schuhmacher Roch und seine Frau haben es in späterer Zeit zur Erinnerung an die grausige Tat errichten laffen.

Durch die Verkettung von mancherlei Zufälligkeiten war Tilly aus dem heißen Ringen bei Höchst siegreich hervorgegangen. Die Mainzer Lande waren gerettet, der fähigste und gefährlichste Gegner für lange Zeit außer Kampf gesetzt, der pfälzische Krieg zum Nachteil der Union beendigt, die Liga sester denn je gefügt und im unbestrittenen Besitzt des südwestlichen Kampfgebietes. Aber der Friede war in weite Ferne gerückt. Undere Schlachten des 30 jährigen Krieges sind tieser in das Bewußtsein unseres Bolkes eingedrungen; bedeutungsvoller, folgenschwerer waren wenige.

Die Truppen Tillys hielten sich noch Monate lang nach der Schlacht in unserer Gegend auf und bedrückten besonders die protestantischen Orte als Vergeltung für die durch Christian zerstörten Gebiete.

Die allgemeine Unsicherheit in unserer Gegend wurde immer größer. Im Jahre 1623 verfügte die Regierung zu Mainz, daß die Pässe und Fähren des Rheins, des Maines, der Taunuslandschaft und der Lahn besonders bewacht werden sollten. Die Paßzettel einzeln ziehender Soldaten sollten scharf kontrolliert werden; die "Gesellen, welche man beobachten muß," sollten von den Landesbehörden und Kontrollorganen gegenseitig gemeldet



Chlacht bei Budft am 20. Juli 1622. Flucht ber Braunfdmeiger.

werden. Niemand sollte in einem Nachen über einen Fluß sehen, sondern jeder an die Fähre gewiesen werden, um die Hintergehung der Kontrolle unmöglich zu machen. Auch sollten die Nachen während der Nachtzeit angeschlossen und auf den Straßen Streisen durch Polizeitrupps vorgenommen werden. Als Warnungszeichen für arbeitende Landleute sollten Glockenzeichen, Schüsse oder Hörnersignale dienen.

Die Bewohner unserer Gegend begannen unter dem Zwang der harten Not allerlei Vorsichtsmagnahmen zu treffen. Bisher hatte man schon in viele Säuser Geheimgelasse eingebaut; mit regem Eifer feste man jest das Werk fort. Die Fundamente in den Kellern wurden geöffnet und ausgehöhlt und, nachdem sie mit Lebensmitteln, Kleidungsftücken und Wertfachen angefüllt waren, wieder vermauert. Beliebte Verstecke waren die Schornsteine und Rauchfänge, weil frisch übertünchte Stellen bald wieder durch den Rauch schwarz gebeigt wurden. Topfe mit Geld vergrub man in Garten und unter Baumwurzeln, aber die Söldnerscharen kannten diese Verstecke bald und eigneten sich mit jeder neuen Entdeckung größere Spürfähigkeit an. Das Vieh trieb man in Zeiten besonderer Not in die dichten Waldungen des Taunus und lebte wochenlang ohne Obdach bei den Herden im Freien. War der Feind abgezogen, trieb der Bauer voll banger Ahnung feine Berde gurück und fand alle Befürchtungen übertroffen. Da lagen Haus und Hof in Asche, aber er besaß noch fein nachtes Leben, freute fich, wenn er in leeren Räumen ein notdürftiges Unterkommen fand. Einige Jahre vergingen so in Angst und Sorge. Wenn sich auch die harten Tage vom Juni und Juli 1622 nicht so bald wiederholten, so schwebte doch die Angst vor der gewitterdrohenden Wolke des Unheiles über der Bevölkerung. Notdürftig wurde der Acker bestellt, und schon brachte er mehr Unkraut als Weizen und Roggen. Bur Not gesellten sich schon jest allerlei Krankheiten, und die Einwohnerzahl fank herab, schon standen viele Gehöfte verlaffen, und der 3ahn der Zeit nagte an Dach und Fach.

So kam das Jahr 1626 heran, und von jest ab frug die Stadt Höchst ohne Unterbrechung schwer an der Last des Krieges. Die Besatzung durch Mainzer Truppen wurde verstärkt, und wenn da-

durch auch eine gewisse Beruhigung hervorgerufen wurde, so war diese doch teuer bezahlt. Die Truppen follten aus der kurfürstlichen Kaffe verpflegt werden, aber die Stadt mußte Brot, Fleisch, Wein und Bier liefern und Quartiere ftellen. Fortgesetzt zeigten sich in den nächsten Jahren feindliche Abfeilungen, und selbst die Freunde mußte man nach den bisherigen Erfahrungen mit dem größten Mißtrauen ansehen. 1626 wurde eine feindliche Abteilung, "die Müllersche", durch 35 Soldaten und einen Leutnant der städtischen Besatzung aus Münfter i. T. vertrieben; es find jedenfalls marodierende Truppen einer feindlichen Beeresabteilung gewesen, durch die auch der Stadt Höchft Befahr drohte. In ihrer Freude gab die Stadtverwaltung den Soldaten 3 Gld. 6 Alb. zu verfrinken.

Die Ortschaften der Umgebung richteten einen gemeinsamen Nachrichten- und Wachdienst ein; wenn sich seindliche Truppen zeigten, war jede Gemeinde verpflichtet, den Nachbarorten Mitteilung zukommen zu lassen, damit Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden konnten. Um diese Zeit wurde Nied von 100 seindlichen Neitern überfallen. Die schwache Besahung in Höchst war nicht imstande gewesen, das Dorf vor dem Ueberfall zu bewahren; da es vollständig ausgeplündert worden war, mußte die Stadt Höchst auf Besehl des Zollschreibers der hungernden Bevölkerung für 14 Gulden Brot und Wein liefern.

Vielfach wurden durchziehende Truppenabteilungen schon vor den Toren der Stadt gespeift, um die Bürgerschaft nicht den hungernden Soldaten auszuliefern. Der Bäcker Ohlich bekam allein in diesem Jahr für solche Verpflegungen vor dem Tor 29 Gld. Wenn dann die Soldnerscharen trogdem in der Stadt Quartier nahmen, so mußte auch weiterhin für ihren Unterhalt geforgt werden. Alls einst lüneburgische Soldaten, ein Leutnant mit 7 Reitern, für einige Tage in der Wirtschaft "Bum Engel" Quartier bezogen, mußte die Stadt mit 3 Gld. 24 Alb. die Verpflegung bezahlen. Bald darauf zog die Herzogin von Lüneburg in der Stadt ein und nahm Quartier im Schloß. Für ihre Begleiter mußten 2 Gld. 29 Alb. Verpflegungskoften bezahlt werden. Noch im Berbst desselben Jahres trafen von Limburg her frierische Truppen ein; auch fie wurden vor der Stadt verpflegt, und felbst die irdenen Trinkgefage mußte die Stadt liefern.

Für den Beift der Kriegsführung, der im Jahre 1627 schon waltete, ift der Oberst Görzenich aus der Armee Tillys ein Beifpiel. Richt nur, daß er Freund und Feind gleichmäßig brandschatte und bis auf das Blut auspreßte, um sich zu bereichern, ihm war die Qual seiner Opfer ein Genuß, den er durch teuflische Grausamkeit auf das höchste steigerte; er war mehr Räuberhauptmann als Soldat, "war Schinder und Henker in einer Person". Da murde selbst seinen Freunden sein Treiben zu foll, und es murde ihm der Progeg gemacht. 21m 9. Oktober 1627 fiel das Haupt des Wüterichs unter dem Schwert; der Profos flocht seinen Körper auf das Rad und fteckte seinen Ropf als warnendes Beifpiel auf eine Stange. Seine Schreckenstaten vollbrachte er hauptfächlich in der Lahngegend, aber auch in unserer Beimat war er kein Fremder. In dem Urfeil, das über ihn gesprochen murde, beißt es: "Er ift ein ehrvergeffen, ungehorfamer, mutwilliger Berbrecher, mörderischer Uebeltäter, Schelm, Dieb und Bofewicht."

Bum Schute gegen plogliche Ueberfälle wurden die Nachtwachen auf unseren Stadtmauern verdoppelt und tagsüber die Bauern durch Flaggenfignale gewarnt. Auf dem hohen Schlofturm wurde ein Wächter mit zwei Fahnen, einer roten und einer weißen, aufgeftellt. Ließ er die weiße Fahne flattern, fo konnte der Bauer ohne Gefahr seiner Arbeit im Felde nachgehen, wehte aber die rote Fahne, fo war das eine Mahnung, den Schut der Stadt aufzusuchen. Die Fahnen hatte die Bürgerschaft besorgt, und sie bezahlte auch den Wächter. "1 Gld. 30 Allb. für weiß und roten Schächter zu zwei Fahnen auf den hohen Turm, den Ackerleuten zur Nachricht der streifenden Reutfer halber gemacht." Im Laufe des Sommers hielt Werner Dietrich 28 Tage lang die Wache auf dem Schlofturm und erhielt 4 Gld. 20 Alb. als Lohn.

Wenn die Felder nicht bestellt wurden, so drohte dem Landmann die Hungersnot, wenn er sich hinauswagte, der Tod. Zu der allgemeinen Kriegsnot kam die ungünstige Witterung des Jahres 1625/26. Im Januar 1626 blühten in Höchst die Mandelbäume und anderes seines Obst, aber zu Pfingsten lag tiefer Schnee, der die Kornblüte verdarb und eine Mißernte herbeiführte. Die Ernährung war die denkbar schlechteste, und schon in diesem Jahre zeigte sich die geschwächte Bevölkerung für die Pest aufnahmesähig.

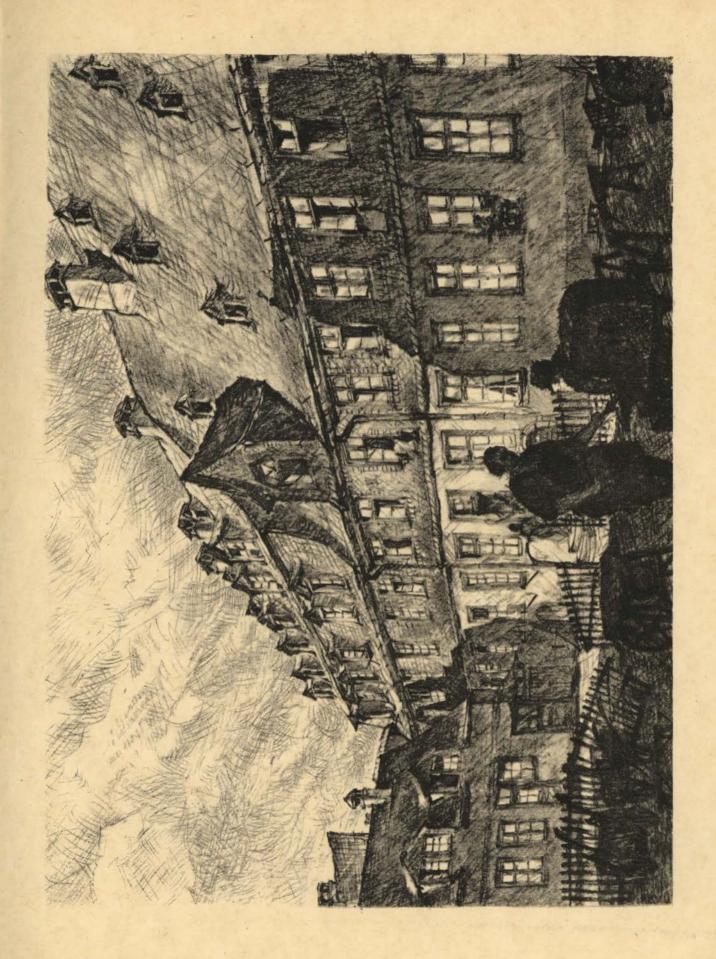
Im Jahre 1626 schloß zum ersten Male die Stadtrechnung mit einer Mehrausgabe ab. Die Befestigungsanlagen der Stadt lagen aus dem Jahre 1622 noch teilweise in Trümmern und mußten inftand gefett werden. Die Stadt hatte die Rosten zu tragen, ebenso mußten die beschädigten häuser endlich wieder ausgebeffert werden; auch die Gemeindehäuser, besonders das Rathaus, hatten Schaden gelitten; um fie wieder in gebrauchsfähigen Zuftand zu versetzen, waren bedeutende Ausgaben notwendig. Dazu reichten die Einnahmen der vorher fo wohlhabenden Stadt nicht aus. Sie hatte wohl ansehnliche Summen als Kapitalien an Bürger der Stadt und Bauern der Umgebung ausgeliehen, aber die verarmten Schuldner konnte keine Binfen bezahlen. Da ift es begreiflich, wenn am Jahresschluß eine Schuld von mehr als 400 Gld. auf der Stadt laftete.

Der Volksgesundheit drobte in diesem Jahr schon schwere Gefahr. 1625 hatte sich der erste Peftfall in der Stadt gezeigt. Albrecht Sauerten, ein zugewanderter Mann, war erkrankt. Die Stadt ftellte ihm 11/2 Old. gur Verfügung und befahl ihm, die Stadt zu räumen. Etwas mehr Rücksicht nahm der Rat 1626, als sich zwei Pestfälle zeigten, welche Bürger der Stadt betrafen. Die Witwe des Kaspar Schneider und ein alter Mann aus der Stadt waren erkrankt; fie murden auf Stadtkoften nach Köln zur Untersuchung geschickt, weil sie "des gefährlichen Aussages verdächtig" waren. Der Bader Heinrich Offenbach war der einzige Gesundheitsberater der Bürgerschaft; die Medigin besorgte er im Auftrag der Stadt in Frankfurt, die Kosten dafür mußten die Kranken tragen. Als Desinfektions- und Vorbeugungsmittel bei Peftfällen gebrauchte man in den Behaufungen und in öffentlichen Versammlungsräumen wie Rathaus und Kirche Wacholderstauden, die angezündet wurden. Von dem Rauch erhoffte man die Rettung von der Krankheit. Offenbach hatte die Pflicht, solche Stauden in gegiemender Menge berbeiguschaffen und vorrätig zu halten. Nach den Stadtrechnungen aus diefer Zeit wurden ihm mehrfach je 6 Gld. für seine Betätigung im Dienste der Gesundheitspflege zugewiesen.

Auf den Straffen und in der Nähe der Städte zeigten fich einzeln und in Scharen Kriegsinvaliden und arme, abgedankte Goldaten, die dann in den Dörfern und Städten um Almofen baten. Der Rat der Stadt ließ jedem einen kleinen Betrag zukommen. Schon klopfte die Not deutlich vernehmbar in vielerlei Geftalt an die Pforten. Die zerftorte Badeftube murde wieder notdurftig inftand gefett, weil man fich von dem Baden Rettung por der gefürchteten Peft versprach. Die Stadt war von flüchtigen Fremden aus der näheren und weiteren Umgebung überfüllt. Verarmte Landbewohner, aber auch Gefindel aller Art suchten die Stadt auf, weil man hier Schutz und Brot zu finden hoffte. Der im Gefolge der Beere giehende Troß lieferte unwillkommene Bafte; fcmugige, verwahrlofte Frauen, Gaukler, Abenteurer und Betrüger, fahrende Musikanten und Händler warteten im Tagesgrauen vor den Toren, bis sich die Pforten öffneten. Wurde ihnen der Zugang gestattet, dann blieben fie so lange in der Stadt, wie fich Gelegenheit jum Betteln und Stehlen bot, und wichen nur der Gewalt. Wenn dem Rate der Stadt die Geduld ausging, beauftragte er den Büttel und die Scharmachter, die läftigen Gafte mit Deitschen und Stöcken zum Tore hinauszutreiben. Dann genoß die Burgerschaft Rube, bis neue Schwärme neue Unannehmlichkeiten brachten.

Angft, Sorge und Not, die Furcht vor einem unabwendbaren Schicksal sesten auch in den folgenden Jahren nicht aus. Leider fehlen uns die einzigen Quellen, die Stadtrechnungen aus den Jahren 1628-1630. Erft über die Schwedenzeit geben uns die Zollrechnungen einige Kennfnis. Die Zollrechnung vom Januar 1632 bis Reminiscere (1. April) 1633, also über 14 Jahr, sind für die Erforschung der Zeit von Wert. Um 27. November 1631 abends um 10 Uhr ftand Guftav Adolf, der König von Schweden, der mit feinem Beere von Frankfurt her über Rödelheim und Nied herangezogen war, vor den Toren der Stadt und begehrte Einlaß. Ohne Widerstand wurden ihm die Tore geöffnet, und er nahm für einige Tage im Schloffe Quartier. Seine Truppen bezogen unterhalb (westlich) der Stadt ein Feldlager. Die Besatzung der Stadt, 300 Mainzer Söldner, wechselten die Uniform und traten in sein Heer ein. Guftav Adolf führte vier Regimenter zu Fuß, 1300 Landwehrmänner und 13 Fähnlein Reiter mit. Der 3weck seines Zuges an den Main war der Kampf gegen Kurmaing. Aus diesem Grunde murde in unserer Stadt Kriegsgerät aller Urt zusammengezogen. In seinem Heere befand sich der Landgraf von Heffen-Caffel mit 8000 Mann. Der Landgraf von Heffen-Darmstadt schloß mit Guftav Adolf einen Vertrag, nach welchem die kleine heffische Festung Rüffelsheim den Schweden übergeben wurde. Die Bürgerschaft mag über die Unkunft des Königs aufs höchfte erschrocken gewesen sein, mag die Zeiten von 1622 wieder erwartet haben. Aber der Schwedenkönig ließ den Gottesdienst nach katholischem Brauch weifer zu und hielt unter seinen Truppen auf strengste Manneszucht. Da schwand allmählich die lähmende Sorge. Jest vereinigte sich in Höchst das Beer des Landgrafen Wilhelm von Seffen-Caffel mit der schwedischen Urmee. Königstein, Falkenstein und Reifenberg wurden erstürmt; Gustav Adolf gab die Herrschaft Königftein, die der Erzbischof von Maing 1581 dem Grafen von Stollberg abgenommen hatte, wieder zurück und machte damit ein altes Unrecht gut. Jest berief der Graf von Stollberg wieder protestantische Geiftliche und führte die 1608 aufgehobene protestantische Lehre in der Berrschaft wieder ein.

Schon im Dezember verließ Guftav Adolf Höchst und rückte in der Richtung auf Mainz, das Ziel feines Kriegszuges nach Westdeutschland, ab. Die Stadt Maing ergab fich ohne Unwendung von Waffengewalt und wurde mit einem schwedischen Beere belegt. Auch Guftav Adolf nahm hier Quartier. Während seines Aufenthaltes legte er auf der linken Mainseite die Festung Guftavsburg an; während des Winters blieb er in Maing und rückte am 15. Märg 1632 über Höchst nach Frankfurt ab. Um 16. Marg 1632 erließ er von Rigingen aus einen Armeebefehl, der Truppen und Bürgern gleichermaßen galt, und der den Beift Guftav Adolfs und feiner Armee in beftem Lichte erscheinen läßt. Stragenraub, Ueberfälle, sowie Plünderungen und Mord wurden unter ftrengfte Strafe geftellt. Dem Bauersmann follte fein Gefpann gur Bebauung des Feldes belaffen



werben, damif nicht große Ländereien unbedaut liegen blieben und die Bevölkerung in Not gerate. Den Offizieren aller Grade, wie auch den Soldaten wurde bei Leibes- und Lebensstrase anbesohlen, daß sie "im geringsten nicht hemmen, beleidigen, ansechten, antasten noch verdrängen, sondern jeden frei des Weges ziehen lassen sollen"; für jede Gewalttat wurde schwerste Strase angedroht.

Das schwedische Hauptquartier hatte sich von Herbst 1631 ab in Frankfurt befunden, und von hier aus wurde auch die Verwaltung des eroberten Gebietes geleitet. Der schwedische General-Zolldirektor ließ sich auch von dem Zollschreiber in Höchst die staatlichen Einnahmen ausliefern.

Die Königin Chriftine von Schweden war kurg nach Guftav Adolfs Einzug in Höchst eingetroffen und hatte mit ihrem Hofftaat im Schloffe Quartier bezogen. Nach des Königs Wegzug von Mainz verließ sie die Stadt wieder, aber ihr Hofftaat blieb im Schloffe und die schwedische Befagung in der Stadt gurück. Der Hofhalt der Königin erforderte hohe Aufwendungen. Allein für Kerzen zur Beleuchtung mußten 220 Gld. bezahlt werden. Auf der Stadt rubten mahrend der gangen Schwedenzeit große Laften. Sie mußte in das Hauptquartier nach Frankfurt Brot und Strob liefern, kranke Goldaten verpflegen und hatte gu diesem Zweck das Rathaus in ein Lagarett umgewandelt. Zwischen dem schwedischen Kommandanten in Sochft und der Stadtverwaltung scheint kein glückliches Berhaltnis bestanden zu haben. Er klagte den Rat der Stadt bei dem schwedischen Umtmann in Frankfurt an, der dann den Stadtschreiber, den Schultheißen, die beiden Burgermeifter, den Ratsmann Johann Ohlich und den Pfarrer Jakob zum Verhör nach Frankfurt forderte. Es handelte fich um Störungen in der Truppenverpflegung. Weil die Bürgerschaft die Getreidelieferungen nicht erfüllen konnte, und weil sich die Bürgerschaft mehrfach weigerte, von dem ihrigen weiterhin abzugeben, da fie selbst in Not fei, mußte die Stadt eine Buge bezahlen. Jest wurde auch eine Revision der Speicher durchgeführt, und die schuldigen Bürger wurden wegen Hinterziehung und Verheimlichung beftraft. Für den Bedarf des Heeres war Material aller Urt erforderlich; fo wurden dem Maurer Bans Stab

8 Bütten Kalk und "für 4 Gld. Bretter zu Leichtkaar für tote Soldaten" abgenommen. Mehrfach hielt sich der schwedische Kangler im Schloß auf, und seine Trabanten wurden im Einhorn auf Rosten der Stadt verpflegt. In ihrer wirtschaftlichen Not wandte sich die Stadt immer wieder an die Regierung in Maing und erhoffte von hier die notwendigen Beihilfen. Bur Unterftugung der schriftlichen Gesuche wurden Kommissionen aus der Bürgerschaft nach Mainz entsandt. Alls einst die Stadt zu der ftandigen Einquartierung auch noch von schwedischen Reitern überfüllt war, unternahmen die beiden Bürgermeifter und zwei Gerichtspersonen eine Fahrt zu dem schwedischen Reichskanzler, der sich in Maing aufhielt. Die Unkosten betrugen 21 Gld., die Fahrt dauerte mehrere Tage, blieb aber erfolglos. Bei einer zweiten Bittfahrt lag die Kommiffion vier Tage in Kelfterbach und wartete auf die Ankunft des Kanglers, mußte aber, ohne ihn angesprochen gu haben, wieder abziehen. Gelbst für Kampfmittel mußte die Stadt Beiträge leiften, mußte einft 200 Pedringe und 2 Fackelicheren liefern.

Um 16. November 1632 fiel Guftav Adolf in der Schlacht bei Lügen, und die Führung seines Beeres ging in die Sande feiner Generale über. Torftenson, Wrangel, Orenstierna konnten noch kriegerische Taten vollbringen, aber die sittliche Kraft des Königs fehlte dem Schwedenheere. Bei ihrer Unkunft als Retter begrüßt, murden die Schweden bald der Schrecken der Feinde und Freunde; Bürger und Bauern sehnten sich nach der Erlösung. Damals entstand der Spruch: "Bet, Kindlein, bet, morgen kommt der Schwed, morgen kommt der Ochsenstern, wird die Kindlein beten lern." Die Erinnerung an den ekelhaften "Schwedentrunk" blieb noch Jahrhunderte im Bewußtsein unseres Volkes haften. Die Schweden blieben bis zum Ende des Jahres 1634 in unserer Stadt. Auch nach Guftav Adolfs Tod stellten sich weitere bobe Würdentrager als Besuch bei der schwedischen Urmee im Schloffe ein. General Mörner, für deffen Unterhalt die Stadt 82 Bld. guschießen mußte, war immer wieder Gaft im Schloffe. Graf Wartensleben hielt sich mit seiner Gemahlin längere Zeit bier auf und forderte 141 Gld. 15 Alb. Verpflegungszuschuß. Seine Dienerschaft wohnte in den Wirtschaften gum Engel und gum Einhorn.

Der Graf von Solms-Rödelheim war ftandiger Gaft der Schweden. Für kurze Zeit nahm auch der Kangler von Sutten mit seinem Troß im Schloffe Wohnung. In Begleitung des schwedischen Hofes befand sich der schwedische Prediger Johannes Enottius, der in der Schlofkapelle protestantischen Gottesdienst hielt. Während des Aufenthalts der Königin brauchte die gefamte Hofbaltung in 24 Tagen 3 Fuder 2 Ohm Wein, und in das Hauptquartier nach Frankfurt mußten in derselben Zeit 5 Fuder 2 Ohm Wein geliefert werden. Dazu erhielt die Hofhaltung 14 Malter Korn und 5 Malter Brot, die durchreisenden Diener 39 Malter Korn und Brot und eine Kompagnie schwedischer Soldaten 414 Malter Brot; nach Mainz mußten 157 Malter Brot geliefert werden. Der ungeheure Mangel an Nahrungsmitteln ift daraus ersichtlich, daß einmal 4 und dann wieder 5 Malter "bofer", d. h. brandiger Weigen mit zu Brot verbacken wurden. Bur Verfügung Ihrer Majestät der Königin standen 81 Pferde, für die 30 Malter Hafer erforderlich waren, außerdem hatten die Goldaten auf dem Zollspeicher noch 14 Malter Hafer gestohlen. Aus der Zollschreiberei wurden in der Zeit vom 1. Januar 1632 bis 3um 1. April 1633 1689 Gld. an den General-Zolldirektor in Frankfurt abgeliefert.

Im Jahre 1634 wütete die Peft bereits in der furchtbarften Weise unter der Bürgerschaft, wie in dem Beer der Schweden. Unter dem Beerestroß, den Weibern, Kindern und dem fahrenden Volk brach die Seuche zuerst in ihrer ganzen Furchtbarkeit aus und ging mit der Schnelligkeit eines Lauffeuers auf die Bürgerschaft über. Der schwedische Ortskommandant Major Swen Unthonifon ließ den Marftall bei dem Schloffe raumen und mit peftkranken Soldaten belegen. Als Lager dienten Strobschütten und Wolldecken. Die Beerdigung der Toten, wie die Reinigung der verpefteten Räume mußte die Bürgerschaft unter Beihilfe des Schinders, des Meifters Peter von Oberliederbach, vornehmen. Stadt und Bollichreiberei trugen gemeinsam die Koften. "22 Gld. 24 Alb. haben die Totengräber unterschiedlich verzehrt auf Befehl des herrn Schultheißen nach verrichteten Begräbniffen fowohl armer Burger und Bürgersgenoffen, als auch Soldaten und ihrer angehörigen Toten." Für die Kranken wurde ein besonderes Siechenhaus eingerichtet (die Stadt hatte bisher ein solches nicht besessen) und ein Krankenwärter für 8 Gld. Lohn angestellt. Der Bürger Jost Lependecker sollte das Schloßdach umdecken; bevor er zu Ende kam, raffte ihn die Pest dahin. In dieser Zeit starb das Dorf Haßloch bei Hofbeim aus und wurde zur Wüstung.

Um Ende des Jahres 1634 konnte sich die schwache schwedische Besatzung nicht mehr halten und 30g nach Frankfurt ab. Der Herzog von Weimar erhielt den Auftrag, vor dem Abzug der Armee das Schloß zu sprengen. Es ift uns nicht bekannt, ob ein Bersuch unternommen wurde, jedenfalls kam der Befehl nicht zur Ausführung. Dafür traf im Januar 1635 Stadt und Schloß ein schwerer Schlag. Bernhard von Weimar rückte, wie vielfach angenommen wurde, auf Veranlassung des Rates der Stadt Frankfurt und durch Frankfurter Söldner unterstütt, aufs neue in die Stadt ein und brannte das Schloß nieder. Dabei ging auch eine Angahl Bürgerhäufer in Flammen auf. Es ift darüber gestritten worden, ob der Rat von Frankfurt die Zerftörung des Schlosses mitveranlagt habe. Erzbischof Unfelm Cafimir von Maing fah die Stadt Frankfurt als den eigentlichen Urheber der Zerftörung an, wie sich aus einem eigenhändigen Briefe des Erzbischofs vom 15. Juli 1635 an den Kaifer ergibt. Er schrieb: "Allein aus bofem Vorsatz und giftigen Neid ohne einigen ihren Rugen und Vorteil ban fie das durch unseren Vorganger Wolfgang mit großen Roften erbaute Residenzschloß gang und zumal bis auf die noch stehenden Mauern in die Asche gelegt." Außer dem bedeutenden Sachichaden an zerftörten Bebäuden hatte die Stadt durch die Lösch- und Aufräumungsarbeiten wieder beträchtliche Unkoften zu fragen. Die Wirtin zum Einhorn allein erhielt 71 Gld. für Wein.

Damit war die Schwedenzeit für die Stadt Höchst vorläufig überstanden. Sie hat ein trübes Angedenken im Bewußtsein der Bevölkerung hinterlassen. Armut, Krankheit und Massensterben drückten in den geängstigten Gemütern jede Lebensfreude und den letzten Lebensmut nieder. Das Rathaus war übel zugerichtet, das Dach niedergebrannt, aber die unteren Räume dienten trotzdem als Unterkunft für Pestkranke. Die Badestube war abermals zerstört, die Ruinen des

Schlosses klagten über Gewalttat, und etwa die Hälfte der Türgerhäuser lag als Folge zahlreicher Brände in Trümmern; zu ihrem Aufbau fehlte es an Mut, Kraft und Geld.

Die gequälte und abgestumpfte Volksseele wird die Kraft zur Freude über die Befreiung von dem Druck des Schwedenheeres kaum empfunden und auch keinen warmen Strahl der Hoffnung gefühlt haben.

Bald zogen befreundete Truppen, das Mainzer Regiment des Obersten Marquis d'Agram, in die Frühjahr 1635 rückte das Regiment des Mainzer Obersten von Waldeck ein und lag bis in den Herbst, bis kurz vor Weihnachten, in der Stadt. Den Obersten traf das Massenschicksal seiner Zeitgenossen: die Pest raffte ihn dahin, und die Stadt ließ ihm eine Seelenmesse lesen. Auch seine Frau und sein Kind sielen der Pest zum Opfer und wurden in der Justinuskirche beigesetzt. Zwei Hauptleute seines Regiments verdienen besondere Erwähnung; zunächst Hauptmann von Breda, der nach Pitler Stadtkommandant war. Als seine



Unficht von Sochft. Alter Stich.

halbzerstörte Stadt ein. Noch schwärmten in der Nacht Schwedenscharen von Frankfurt her in der Umgebung der Stadt; mit ihnen mußten vielsach Scharmüßel ausgekämpft werden. Hatte sich disher der Feind auf Kosten der Stadt verpslegen lassen, so mußte die Bürgerschaft jest das Letzte für die Freunde abliesern. Für Taselgelder allein sorderte Obrist-Leutnant von Buseck 90 Gld. Die Regierung zu Mainz seste den Hauptmann Pitler als Stadtkommandanten ein; mit einer schwachen Besahung sollte er den Feinden Widerstand leisten und die Bürger der Stadt schüßen. Im

hier anwesende Frau ein Kind gebar, "verehrte" ihr die Stadt notgedrungen "einen Becher für 24 Gld. ins Kindbett". Zwischen Breda und der Bürgerschaft herrschte kein gutes Verhältnis, weil die überspannten Forderungen des Kommandanten zu fortgesetzten Streitigkeiten Anlaß gaben. Hauptmann von Breda hatte kein Herz für die Not; seine Soldaten mähten im Sommer sogar das unreise Getreide auf den Feldern ab und warfen es den Pferden als Futter vor. Die Vürgerschaft war jest so arm und die Ernte so gering, daß dem Feldschüßen seine Natural-

lieferung an Getreide nicht ausgehändigt werden konnte; er wurde mit 15 Gld. Lohn abgefunden. Die Stadt mußte auch für den Unterhalt der Soldatenweiber aufkommen. Als ein Transport nach Mainz abgeschoben wurde, bekamen die Fischer, die sie auf Kähnen den Main hinab beförderten, 2 Gld., und das "Volk" nahm noch für 1 Gld. 18 Alb. Brot auf die Reise mit.

Im Gegensatz zu Breda verehrte die Stadt in dem Mainzer Hauptmann Friedrich ihren guten Beift. Er war ein Mann voll tiefen Mitgefühls für die Leiden der Stadt und ihrer Bewohner. Zum Schutz des Getreides auf den Feldern richtete er Nachtwachen aus Goldaten und Bürgern ein, baute die Steinmüble notdürftig auf, gab Ratschläge, wie man sich Erleichterung in der Not verschaffen könne, regte Bittgange gur Regierung nach Maing an und nußte feinen Ginfluß in jeder Weise gur Linderung der Not aus. Unter seinen Truppen hielt er strengste Manneszucht. Der Rat der Stadt erkannte seinen guten Willen an und stellte öfters Geld zur Verfügung, um seinen Dragonern einen froben Tag zu bereiten. "7 Gld. 11 Alb. find Hauptmann Friedrichs Dragonern ju verzehren vergünftigt worden." Anfangs Oktober wurde Hauptmann Friedrich nach Königftein versett, aber die Bürgerschaft suchte ihn auch hier noch auf und ließ sich von ihm mit Rat und Tat unterstüßen.

Die schwedischen Truppen scheinen im Oktober 1635 besondere Anstrengungen zur Rückeroberung der Stadt gemacht zu haben. Um wenigstens das Letzte von ihrem Besitz noch zu retten, flüchteten die Bewohner mit dem Rest ihres Viehes in die Waldesschluchten am Staufen. Soldaten des Hauptmanns Cörthe bewachten die Herden und wurden dafür mit 7½ Gld. abgefunden.

Kurz vor Weihnachten 1635 traf Graf von Douan mit seinen Truppen in der Stadt ein. Er stellte die Anforderungen des verwöhnten Lebemannes an die verarmte Bürgerschaft; die Not der Zeit hatte ihn nicht bekehrt. Konsekt, Mandeln und Nüsse nebst bester Speise mußten täglich auf seinen Tisch geliefert werden. Er ließ die Zehntscheuer zu Verteidigungszwecken einrichten und mit Schießscharten versehen. Zu aller Not zerstörte in diesem Kerbste ein großer Brand abermals eine Anzahl Häuser.

Die Geschäfte der Händler und Wirte blühten in dieser unglücklichen Zeit. Michel Kreuplin in der Krone forderte von der Stadt auf Grund seiner Rechnung 37 Gld., der Engelwirt, Hans Bernhardt, 252 Gld. 10 Allb. und nochmals 191 Gld. 19 Alb. und der Wirt jum Einhorn, hans Konrad Bauer, 127 Gld. 21 Alb. Georg Oblich, der Bäcker, erhielt 27 Gld. 25 Allb. für Brot und Isaak Jud 5 Gld. für Wein. Wenn die Gemeinde überhohe Rechnungen der Geschäftsleute gurückwies, wandten diese sich beschwerdeführend an die Regierung. So führte der Rosenwirt Beschwerde aus diesem Grunde; der Amtmann gab ihm recht. Daß auch die Verbrechen sowohl bei Zivil- wie auch bei Militarpersonen zunahmen, bezeugt die notwendig gewordene Neuaufrichtung des Galgens, den man aber aus Gründen der Sicherheit nicht an der alten Gerichtsstelle, sondern bei dem Schloß erbaute.

In den Winkeln und Gassen, in den öffentlichen Gebäuden, auch im Rathaus, häuften sich Aas und Unrat, bildeten Seuchenherde und mußten durch Schinder und Scharfrichter immer wieder beseitigt werden. Da wundert es uns nicht, wenn die Stadtrechnung 1635 mit einem Fehlbetrag von 264 Gld. 21 Alb. 7 Pfg. abschloß.

Wie das Jahr 1635 zu Ende gegangen war, fo hielt das neue Jahr seinen Einzug. Waren die bisherigen Zeiten bis zur Unerfräglichkeit frübselig gewesen, so brachte das Jahr 1636 noch schwerere Leiden, noch größeren Jammer, wenn eine Steigerung überhaupt möglich war. Bisher mußten die Bürger immer wieder Botengange im Dienste der Heerführer in die nähere und weitere Umgebung ausführen und Schriftstücke überbringen. Diese Gänge wurden jest immer unerträglicher, weil fie immer gefährlicher wurden. Der einzelne Göldner wagte fich nicht mehr auf unbekannte Wege, und an feiner Stelle mußte der Burger die militarischen Schriftstücke befördern. "17 Gld. 9 Alb. sind durchs Jahr bei gewärtigem Kriegswesen auf Befehl des Kommandierenden allhier für Boten, Wegweiser und andere, so bei Nacht und Tag mit Briefen fort und auf Kundschaft gehen, auch die an Kommando-Offiziere und andere die Wege weisen und auf- und ablaufen muffen, ausgegeben worden."

Das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Kommandanten war denkbar ungunstig und hatte

sich gegen früher noch verschlechtert. Im Frühjahr 1636 wurde der Amtsschreiber mit einer Bittschrift nach Mainz gesandt, damit der Kommandant abgelöst würde; im Sommer versuchten wieder zwei Bürger ihr Heil, jedoch ohne jeden Erfolg. Um diese Zeit hatte die Regierung zu Mainz in der Würzburger Gegend Truppen werben lassen, die auf ihrem Marsche durch Höchst kamen; wie früher die Feinde, so erhoben jeht die Freunde in der Stadt Kontributionen. Als die Stadt eine Forderung der Waldeckischen Offiziere aus Geldmangel nicht befriedigen konnte, wurde sie zur Zahlung unter allen möglichen Orohungen gezwungen und mußte dazu noch 20 Gld. Strafe erlegen.

Ein großer Teil der ärmeren Bürgerschaft lebte in bitterster Hungersnot, mußte aber trokdem noch die Einquartierung verpflegen. Wenn der Lebensunterhalt den verrobten Göldner nicht befriedigte, kam es zu Streitigkeiten zwischen ihm und seinem Quartierwirt. In folden Fällen mußten dann Schultheiß und Rat schlichtend eingreifen; die Macht des Stärkeren war das Recht des Soldaten. Einmal kaufte die Stadt für 15 Gld. ein Malter Korn bei dem Hofmann des Antoniterklofters, ließ es mahlen und backen und an die notleidenden Bürger und armen Leufe verteilen, um "ihre im Quartier liegenden Soldaten beffer ju verpflegen". Die Flüchtlingsscharen in der Stadt wuchsen von Tag zu Tag. Für ihre Aufnahme und Verpflegung mußten diese Leute der Stadt Dienste leiften. So wurden fie gezwungen, "8 tote Has aus der Stadt und aufs Feld gu schleifen", und bekamen dafür 4 Gld. Ebenso mußten sie das in ekelhaftem Zustand liegende Rathaus, wie auch die Winkel am Rathaus fegen. Diese abgezehrten, kranken Menschen starben in Massen dahin, und der Totengräber hatte alle Hände voll zu tun. So bekam er einmal 7 Gld. 22 Allb. für die Beerdigung von "19 fremden Leuten".

Die Unsicherheit nahm in erschreckendem Maße zu. Dicht vor dem Unterfor wurden bei hellem Tage zwei Männer ausgeraubt. Der Büttel erhielt "ein Paar Schuhe zur recompens für seine habende große Müh bei diesem einliegenden Kriegsvolk" und nochmals "5 Gld. bei so großer Müh und Ungelegenheit vom Kriegsvolk, bei

welchem Wesen er die größte Hungersnot leiden musse, aus Mitleiden".

Bei der grenzenlosen Armuf unterblieben auch die notwendigsten Instandsehungsarbeiten an Mauern, Toren, Wegen und öffentlichen Gebäuden. Der "Alte Bach" hatte den Damm zerrissen und sich oberhalb der Stadt ein neues Bett im Felde gewühlt. Die Stadt konnte eine Konstribution von 197 Gld. nicht aufbringen und mußte die Summe bei dem Engelwirt leihen. Die Preise für Nahrungsmittel stiegen auf eine ungeahnte Höhe, die Stadt mußte für 1 Malter Korn 15 Gld. bezahlen. Seht man die Kaufkraft des Geldes von 1914 ein, so entspricht der Preis dem Betrag von 120—150 Mark; vor dem 30 jährigen Krieg hatte das Malter Korn nur 2 Gld. gekostet, der Preis war also auf etwa das 7 sache gestiegen.

Die abgestumpfte Bevölkerung sab gleichgültig das Jahr 1636 scheiden, sah gleichgültig und hoffnungslos das neue Jahr herauffteigen. Die Mehrgabl der Menschenleben in der Stadt fiel der Seuche jum Opfer, täglich murden neue Graber geöffnet, mit beliebig vielen Leichen gefüllt und wieder geschloffen. 1637 lag das Regiment des Oberffen von Bettendorf in der Stadt und ihrer Umgebung. In seiner Truppe befand sich der "lange Leutnant", der von der Stadt immer wieder Sonderaufwendungen für fich und feine Soldaten forderte. Der hauptmann Brettschädel führte die Artillerie des Regiments und hatte feine Stück vor dem Unterfore fteben. Gine Abfeilung aus dem Beere des berühmt gewordenen Generals Piccolomini marschierte vorbei und mußte verpflegt werden. Ein Fähnrich erpreßte eine Kontribution und verzehrte mit seinen Reitern noch 12 Gld. 10 Alb. In diesem Jahre verkaufte die Stadt ihre Wirtschaft zum Einhorn am Rathaus für 750 Gld. an den Cronberger Reller Jost Gauf. Da das Haus "auf Steippern (Stügen) geftanden und von dem Kriegsvolk gar ausgehauen" war, mußte es vorher ausgebeffert werden. Die Holzarmut der Gegend hatte die Soldaten veranlaßt, das Gebälk zu Brennzwecken herauszuhauen. 1636 war das Rathaus niedergebrannt und nur notdurftig wieder inftand gefest worden. Die Badeftube, die ebenfalls 1636 ausgebeffert worden war, befand sich jest wieder in völlig unbrauchbarem Buftande und brachte keine Miete.

Erst im folgenden Jahre 1638 zeigte sich ein schwacher Hoffnungsschimmer. Die furchtbare Seuche erlosch nach und nach, gesättigt in sich selber, aber immer noch war der Leidenskelch nicht bis zur Neige geleert. Bei den Landesherren begann sich endlich das Gewissen zu regen. Der Kurfürst von Mainz versuchte im Jahre 1639, eine Tagung zu Frankfurt zur Beratung über die Herbeisührung des Kriegsendes zustande zu bringen; doch die Verhältnisse waren ihm nicht günstig. 1640 fanden in Nürnberg die ersten Besprechungen statt, die ernstlich auf das Ende des Krieges hinzielten.

Im September 1644 zogen bayerische Truppen unter dem General Hatzeld von Frankfurt her durch Höchst und richteten in der Stadt, wie auf den umliegenden Dörfern großen Schaden an. In demselben Iahre zog eine schwedisch-hessische Abteilung von Hattersheim her, nahm Höchst und besetzte auch die umliegenden Orte. Es waren die letzten seindlichen Truppen in unserer Gegend. Am 21. Mai 1645 gingen die Schweden, nachdem sie den Winter über hier verbracht hatten, bei der Stadt über den Main und wandten sich nach Süden.

Worin bestanden die Sorgen der Stadt in diesen trüben Zeiten? Die Nahrungsmittel waren knapp, und die durch den Mangel bedingten hohen Lebensmittelpreise waren einem großen Teil des Bürgertums unerschwinglich. Dadurch stellte sich Hungersnot ein. Die kleinen Bürgerhäuser waren als Quarfiere bis auf den letten Zoll belegt. Die Familien mußten mit den Soldnern nicht nur das Wohnzimmer, sondern in den meiften Fällen auch den Schlafraum teilen. Die Folge war die furchtbare Unsteckungsgefahr mährend der Zeit der Seuche, die Ungezieferplage und sittliche Verwahrlofung. Ungegählte Reibereien zwischen den roben Göldnern und ihren Quartierwirten, die oft in Tätlichkeiten ausarteten, find bezeugt. Die Bürgerschaft teilte die Not in Nahrung und Kleidung mit den Söldnern, aber diese hatten den Vorrang, wenn etwas zum Teilen vorhanden war. Die Grundftücke lagen zum großen Teile brach, die Weinberge verwilderten und brachten keine Ernte. Die Schiffahrt blühte wohl, aber die Schiffsleute standen hauptfächlich im unbezahlten Dienst der Truppen.

Bei der leichten Bauweise der Häuser führten Unvorsichtigkeit und Gleichgültigkeit fortgesetht Brände herbei; zum Aufbau der Ruinen sehlten aber alle Voraussethungen. Die Obdachlosen lagen dann den übrigen Bürgern zur Last.

Den Heerführern fehlte das Herz für die Not der Bürgerschaft; sie forderten sowohl für sich, als auch für ihre Truppen über den Bedarf hinaus.

Ein Teil der Bürgerschaft mußte fortgesetzt auf Kosten der Stadt Botengänge im Dienste der Truppen ausführen, so nach Frankfurt, Oberursel, Friedberg, Mainz, Hosheim, Hochheim, Darmstadt usw. und war dadurch in dauernder Lebensgesahr.

Die Bürgermeister der Stadt konnten in den letzten Kriegsjahren sehr oft auch mit dem besten Willen keine Jahlungen leisten. Die Einnahmen aus den Grundstücken und den ausgeliehenen Kapitalien der früher so wohlhabenden Stadt blieben aus. Die Stadt war im wahren Sinne des Wortes verarmt.

In aller Not gab es auch noch Leute, die sich unrechtmäßig Gut aneigneten, die Stadt noch betrogen. So hatte der Jude Abraham nach einem Brande des Rathauses angebranntes Holz sortgenommen; er wurde dafür mit 6 Gld. Strafe belegt. In diesem Falle hatte man den Dieb gefangen, in vielen anderen Fällen wurde die Stadt übervorteilt, betrogen, bestohlen, ohne sich schadlos halten zu können. Das Volksgewissen war in Jammer und Not erstickt, jeder dachte nur an seinen Nutzen, das Wohl der Mitmenschen ließ ihn gleichgültig.

Auch die Handwerker standen im Dienste des Heeres, mußten aber von der Stadt bezahlt werden. Sie überforderten die Stadt oft; wenn die Bürgermeister die Rechnungen auf das richtige Maß zurückführten, kam es stets zu Konflikten.

Wie furchtbar der Krieg gewütet hatte, ift aus einer Zählung der Bürgerfamilien in den Aemtern Höchst und Hosheim aus dem Jahre 1635 und 1639 zu entnehmen. Zugleich zeigt diese Aufstellung, in welcher Weise die Seuche in der Zeit zwischen 1635 und 1639 die Bevölkerung vermindert hatte.

|             |     |        | 1639      |           |  |
|-------------|-----|--------|-----------|-----------|--|
|             |     | Männer | Witfrauen | Männer    |  |
| Söchst      |     | <br>78 | 10        | Fehlen fü |  |
| Soffenheim  |     | <br>43 | 15 (      | das Amt   |  |
| Sindlingen  |     | <br>43 | 3         | Höchft    |  |
| Marrheim    | - 5 | <br>46 | 14        | 8         |  |
| Hofheim .   |     | 76     | 13        | 27        |  |
| Hattersheim |     | <br>36 | 7         | 7         |  |
| Rriftel     |     | 33     | 9         | 8         |  |
| Münfter .   |     | <br>25 | 14        | 6         |  |
| Zeilsheim . |     | <br>20 | 1         | 3         |  |

Unterliederbach gählte 1637 "noch 6 Hausgesäß samt einer Witwe und 12 jungen Leuten", wie der Schultheiß an den Amtmann zu Wallau berichtete.

Die Folgen des 30 jährigen Krieges für den

Personenstand der Stadt waren erschütternd. Von den 126 Haushaltungen aus dem Jahre 1618 haben 50, also mehr als ½, den Krieg nicht überdauert. Andere schon früher genannte Namen werden in den Kriegssiahren nicht mehr verzeichnet, erscheinen aber nach dem Kriege auß neue, wie 3. B. der Name Schweißer. Diese Familien mögen nach auswärts verzogen sein; erst nach dem Kriege fanden sie den Rückweg in die alte Heimat wieder.

Im Jahre 1668 wurden die Jurisdiktionalbücher in den Aemtern Höchst und Hosheim neu aufgestellt und ergänzt. Ein Auszug wurde listenmäßig zusammengestellt und gibt über die Einwohnerzahl der Amtsorte wie über die Leistung der Untertanen an den Kurfürsten zum ersten Mal eine genaue Uebersicht.

|                         | Herd=<br>stätten | Männer  | Beiber  | Söhne   | Töchter | Steuer-<br>anichlag  | Ständige Rente   | Ständige Frucht- und<br>andere Abgaben  |
|-------------------------|------------------|---------|---------|---------|---------|----------------------|--|---|
| Stadt                   | Tirel As         | HARM    |         |         | 755     |                      | PRINTER LEGISLING  | THE PROPERTY OF THE PERSON OF |
| Höchst                  | 52               | 78      | 77      | 97      | 123     | 440 fl.              | 28 fl. 4 Alb. 4 Pfg. Dienftgeld,<br>1 fl. 13 Alb. Martinszins. | 18 Malter Bedweizen.  |
| Soffenheim .            | 42               | 42      | 49      | 55      | 47      | 366 ff.              | 19 fl. 27 Alb. Bed, 40 fl. Dienftgeld, 23 Alb. Ratharinen-     | 12 Malter Korn, 221/2 Malter Safer, 2 Beidhammel nebit  |
| Rieden                  | an B             | 15 14   |         |         |         | 1,100                | gins, 22 Mib. 4 Pfg. Leibsbed.                                 | 2 Malter Schaffaje und 16 Mag<br>faure Milch.   |
| Schwanheim . Rieden     | 37               | 31      | 39      | 32      | 43      | 264 fl.              | 89 fl. Bed, 28 fl. 24 Alb. 4 Bfg. Dienftgeld, 2 fl. Rirbegeld. | 75 Malter Korn, 20 Hühner,<br>200 Eier.   |
| Sindlingen .            | 36               | 33      | 34      | 34      | 38      | 360 fl.              | 4 fl. 22 Alb. 7 Pfg. Bed,<br>122 fl. 24 Alb. Dienftgelb.       | 171/2 Malter Bedforn, 1 Malter<br>und 1 Si. Amtmannsforn,<br>183/4 Malter Korn, 22 Malter<br>Beigen, 15 Malter Hubenpacht<br>und 12 Beidhämmel.   |
| Hofheim                 | 78<br>öde 18     | 66      | ,71     | 97      | 84      | 576 ft.<br>27 2016.  | 37 ft. 12 At6. 5 Pfg.  | 191 Malter 3Gi. Norn, 47 Malter Dafer, 2 Fuder 3 Ohm Bein.  |
| Margheim                | 32<br>50e 18     | 31      | 30      | 41      | 38      | 191 ft.<br>12 2016.  | 25 ft.   | 3 Malter Korn, 8 Malter Safer,<br>3 Ohm.  |
| Fleden<br>Handersheim . | 34<br>öde 23     | 32      | 32      | 38      | . 49    | 316 ft.<br>2 Alb.    | 142 11. 24 2116.   | 29 Malter Korn, 2 Malter Beigen, 27 Malter Safer.   |
| Fleden<br>Kriftel       | 36               | 27      | 27      | 46      | 38      | 337 ft.              | 144 fl. 20 Alb. 5 Pfg.   | 139 Malter Korn, 12 Malter  |
| Dorf                    | öde 15           | 1 12 11 | E FREIT | May III | MAL     | 181/2 MIb.           |  | hafer, 3 Malter Erbfen, 3 Ohm.  |
| Zeilsheim               | 26<br>öde 3      | 17      | 15      | 14      | 24      | 169 fl.<br>18 Mb.    | 75 ft, 18 206.   | 132 Malter Korn.  |
| Münster                 | 26<br>öde 23     | 21      | 22      | 40      | 26      | 186 fl.<br>21/2 Alb. | 11 ft.   | 2 Malter Korn.  |

# 6. Die Befestigungsanlagen der Stadt nach 1635.

Während des 30 jährigen Krieges hatte sich die Unzulänglichkeit der städtischen Befestigungsanlagen herausgestellt. Wenn sie auch 1622 standgehalten hatten, so hätten sie doch schon damals einer ernstlichen Belagerung unter Anwendung zeitgemäßer Geschüße nicht widerstehen können.

Nach dem 30 jährigen Kriege frugen die Mauern die Spuren der langen Kriegszeit; selbst die notwendigsten Reparaturen waren unterblieben. Wie der Kurfürst Anselm Casimir der Erhaltung der Schloßreste seine Aufmerksamkeit zuwandte, so lag ihm auch die Besestigung der Stadt am

Herzen. Noch immer war fie eine Vor- und Trugfeste des Erzbistums, und die Aufwendungen für ihre Widerstandsfähigkeit kamen nicht nur der Residenz, sondern dem gangen Lande zugute. Aus diesem Grunde wurde 1646 eine Instandsegung der Mauern und Tore veranlaßt und auch eine Erweiterung und Verftärkung der Befestigungsanlage anbefohlen. In einem eigenhändig unterschriebenen Befehl des Kurfürsten heißt es, es ift "eine hobe Notdurft befunden worden, unfer Städtlein Sochft noch ein mehreres fortifigieren zu laffen". Dazu waren 5500 Palifaden, 13 Schuh lang und 8 3oll dick, erforderlich, die aus dem Umte Dorfelden und der Kellerei Külzheim beschafft werden follten. Die fämtlichen Einwohner der betreffenden Amtsorte follten die Solger in der Fron hauen und an den Main bringen. Dieser Befestigungsplan des Erzbischofs kam jedoch aus irgendwelchen unbekannten Gründen nicht zur Ausführung, und man behalf sich mit einer notdürftigen Ausbesserung. 1673 wurde die Brücke am Untertor erneuert; fie war 30 Schuh lang und wurde durch ein Joch in der Mitte geftütt. Vor der Brücke wurde ein Schlag errichtet. Un der Durchgangsstelle durch die Mauer wurden ein neues Fallgatter und "hinter dem Gatter zwei eichene Wände, 7 Schuh hoch und 10 Schuh lang, zwischen den Bruftwehren", also zwei starke Eichentore in der Länge und Breite der Toröffnung eingebaut. Das Fallgatter war mit 12 starken Eisenbändern beschlagen, vier Ketten liefen durch 4 hoch an der Mauer befestigte eiserne Ringe und ermöglichten das Hochziehen. Der Schlag war an dem einen Ende zum leichteren Aufrichten mit Gegengewichten beschwert.

Auf dem Unterfor befand sich der "Specht", das Gefängnis. Der Unterfurm wurde 1788 durch den Tabakfabrikanten Schmiß abgebrochen, die Steine benußte er zum Bau seiner Tabakmühle, die auf dem Plat der Schleifmühle in der heutigen Wallstraße errichtet wurde. Als Horstmann die Tabakfabrik des Schmiß erwarb, drohte dem Oberfor dieselbe Gefahr. Er bot der Regierung 1817 eine Summe Geldes und versprach, den Abbruch auf seine Kosten vorzunehmen. Die Steine sollten zum Erweiterungsbau seiner Fabrik dienen. Die Regierung fand das Angebot zu gering, erkannte aber die weitere Zwecklosigkeit des schadhaften

und verkehrshindernden Baues an und feste einen öffentlichen Termin zu feiner Verfteigerung an. Balthasar Schweißer blieb mit 720 Gld. Meistbietender und murde fo Befiger des Oberfores, das noch in demfelben Jahre niedergelegt wurde. Schon einmal, im Jahre 1809, hatte die Regierung die Absicht gehabt, das Obertor abbrechen zu laffen; die Stadtfore waren nämlich so eng, daß ein vierräderiger, breit geladener Fruchtwagen nicht hindurchgefahren werden konnte. Der Umtmann stellte den diesbezüglichen Untrag und konnte fich darauf berufen, daß auch die Bürgerschaft mit dem Abbruch einverstanden sei; er schrieb, "der hiesige Stadtrat, der so gerne alles widerspricht und alles beim alten lassen möchte", könne sich doch diesem Vorhaben nicht widersetzen.

Auch die Stadtmauer erfüllte schon längst ihren 3weck nicht mehr und hinderte die Weiterentwicklung der Stadt. Schon bröckelte das Mauerwerk an vielen Stellen, Steine fielen heraus, und die Anlage wirkte ruinenhaft.

"Zur Verschönerung des Städtleins" erbot sich Horstmann, die mehrere Stockwerke hohe Mauer, die seine Fabrik von der Stadt absperrte, abzubrechen und die Steine mit 3 Gld. die Rute zu bezahlen. 1808 wurde sein Anerdiesen durch die nassahlen Regierung in Wiesbaden angenommen. Damit siel der nördliche Teil der Stadtmauer. Die heute als städtische Sparkasse und als Versorgungsamt benutzten Gebäude sind demnach unter Zuhilsenahme des Abbruchmaterials des Untertores und der nördlichen Stadtmauer erbaut.

Bildeten die Befestigungsbauten eine zweckwidrige Einschnürung der Stadt und eine Laft für den Staat, so traf dasselbe auch für den Wall gu. Außerdem war durch diesen Wall wertvolles Gelande der Rugung entzogen, was bei dem Beländemangel besonders empfunden wurde. 1660 schon führte Umtmann von Dienheim aus, "der um das Städtlein ziehende Wallgraben ift ein herrschaftliches Grundstück, davon ein Teil vom Schütenhaus bis an die Schleifmühle dem Revierjäger gur Befoldung überwiesen ift; jenfeits des Wallgrabens liegen mehrere bürgerliche Grundftücke, welche bis in die Tiefe des erwähnten Wallgrabens ziehen, und der in der Tiefe befindliche alte Graben bestimmte bisher die Grenzen zwischen den bürgerlichen Grundstücken und dem berrschaftlichen Anteil am Wallgraben. Der äußere Graben, der neue Graben, grenzt an die bürgerlichen Besittümer, und in ihm wird das überflüssige Bachwasser, welches die beiden Müller (Schleifmühle und Mainmühle) nicht benutzen können, in den Main geleifet."

Um die Nugung des Stadtgrabens bezw. des Grases wurden seit dem 30 jährigen Krieg, nachdem Söchst Garnison geworden war, heftige Kämpfe zwischen dem Amtmann und dem Kommandanten geführt. Nach dem Herkommen verfügte der Amtmann über die Augung. Der Kommandant ftellte fich aber auf den Standpunkt, daß ihm, dem Verteidiger der Festung, auch die Augung des Festungsgeländes, also des Walles, zustehe. Sein Wunsch wurde von der Regierung in Maing nicht erfüllt. Eigenmächtigkeiten des Kommandanten und seiner Soldaten, welche in den früheften Morgenftunden schon das Gras mähten oder die Mägde des Amtmanns beim Abmaben des Grafes verfrieben, wurden mit einer Rüge durch die Regierung gefühnt. 1792 drang die

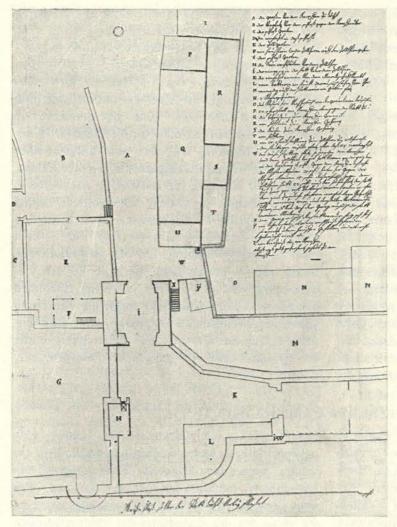
Bürgerschaft auf eine Aussteinung des Grabens; der fortgefesten Streitigkeiten überdruffig, ging die Regierung auf diefen Antrag ein und ließ das Belande vermeffen. Die Regierung batte den tiefen und feuchten Graben bisher als Weidenanpflanzung benutt; die Weiden hatten schlieglich den Graben und den Wall überwuchert und schädigten die bürgerlichen Grundstücke. 1810 erbot fich Horstmann, den Wall vom Untertor über den jegigen neuen Marktplat bis gu feiner Fabrik, im gangen 2 Morgen, für 700 Gld. zu übernehmen; der aus Weglar zugezogene Weinhandler Sinkel follte die Sälfte davon erhalten. Der Umtmann wurde mit dem Verkauf beauftragt, und es kam auch zu einem Abschluß. Da die Regierung den Preis fur ju gering hielt, verfagte fie die Benehmigung. Es kam erneut zu einem Ausbieten des gangen Walles, aber jest mußte die Regierung feben, daß fie fich felbst geschädigt hatte. Das Ungebot betrug nur 830 Gld. Für diesen Preis wurde der gesamte Wall, im gangen 41/2 Morgen, verkauft.

### 7. Das Schicksal des Schlosses nach 1635.

Die heute noch stehenden Teile des Schlosses waren vor der Zerstörung durch den großen Brand im Januar 1635 bewahrt geblieben. Vom Palas standen nur noch die drei mächtigen Renaissancegiebel mit den schön behauenen Fensterfteinen und Gesimsen; das kostbare Innenwerk mit seiner reichen Ausstattung an Möbeln und Geräten aller Art war völlig ausgebrannt. Da dem gewaltigen Mauerwerk die Verfteifung fehlte, drohte der Einfturg, und damit waren auch die noch erhaltenen Teile, wie das groß angelegte Kellerwerk in Gefahr, verschüttet zu werden. Auch die noch stehenden Teile waren bis zur Unbrauchbarkeit beschädigt, und der Zollschreiber Johann Melchior Völker mußte fich eine andere Wohnung suchen. Auf dem Sofe in der Zollschreiberei hatten fich Unrat und Schutt gehäuft.

Während des Sommers 1635 blieb der Schutt an Ort und Stelle liegen. Dadurch entstanden für Stadt und Bürgerschaft allerlei Unzuträglichkeiten, üble Gerüche und Staubwolken überfluteten die Stadt. Als im Winter immer noch keine Anstalten zur Abstellung der Mißstände getroffen wurden, wandte sich der Schultheiß in einem Schreiben an

den Kurfürften, in welchem er die Zuftande eingehend schilderte und um Abhilfe bat. Nach seiner Unsicht war es eine dringende Notwendigkeit, daß das Schloß, "nämlich der Hof, der dick voll Mift liegt, und die Bollichreiberei", gereinigt wurden. Er schlug vor, die Einwohner der Umtsortschaften in der Fronde zu diefer Arbeit heranguziehen. Da fie aber "gang aus dem Geschirr find" und ohne besonderen strengen Befehl "nit parieren", muffe die Regierung zu Mainz eine ftrenge Anweisung dazu ergeben laffen. Wenn der Unraf noch einmal einen Sommer hindurch liegen würde, fo wäre ein neuer Ausbruch der Peft zu befürchten, "weil alle Kommandanten, die nach Höchst kommen, im Schlosse wohnen und ein jeder fast neue Krankheiten darin bringen tut"; daher mare auch ein Berbot für weitere Belegung mit Truppen erforderlich. Der Zustand war der Regierung bereits bekannt. Umgebend erließ der Kurfürst, der sich gerade in Köln aufhielt, eine Verfügung in diefem Sinne. Hinfort follten nur noch Offiziere, aber keine Mannschaften und Pferde mehr in dem Schloß untergebracht werden. Jest wurden auch die Aufräumungsarbeiten in Angriff genommen



Schlofplat mit Umgebung.

Rach einer handzeichnung von 1637 im Staatsarchiv zu Wiesbaden.

- A. Die gaagen Bor bem Rarpfen gu Sochit.
- B. Der Borplag Bor dem ichloß gegen dem Rarpfen über.
- C. Der fcblog Graben.
- D. Die einfahrt in daß ichloß.
- E. Der Bollgarten.
- F. ein Sauslein, wo die Bollheren auff ben Bollthurn geben.
- G. Der ichlog Garten.
- H. Die Reme machtftuben Bor bem Bollthor.
- I. Der eingang in die ftatt Unter dem Bollthurn.
- K. Die einfahrt wo man von dem Marttichiff fombt.
- L. eine batterie mo ftud brauff fteben Borm Thor.
- M. einwendig auff der stattmauer ein Barten plas.
- N. 2 Rloftericheuren.
- O. Des Rlofters sein Biehhof wie die grane linien lauffen.
- P. f. v. pfeiditall im Rarpfen oben gegen ber Statt gu.
- Q. Die behaufung gum Rarpfen Genandt.
- R. ein höffein jum Rarpfen Gehörig.

- S. Die Ruchen jum Rarpfen Gehörig.
- T. ein höflein.
- U. ein f. v. pferdifiahllung jum Bollthurn gu, welcher ahn ben strittigen wuften plat allwo daß &. v. secret anstoft.
- W. Der wüste strittige plat, so zwischen dem Karpfen und dem Jollthurn lieget, hatt Vornen gegen der gaaten in der breitung 16 ichu. Gegen den Karpfen bis an die Aloster Mauren 20 schu. hinter her Gegen der Kloster Mauren 14 ichu. Diecherseiths gegen den Zollthurn hatt 23 schu. und kann solcher plat der siatt Jur Zier gar wohl Verbauet werden, weilen er ohne dem eine ziemliche ohnsorm machet. Weine Unterthänigste Meinung were, und benselben Berbauen Ju lassen, undt kann doch der Gang aust die statt Mauer bleiben.
- X. Der Gang auff die ftattmauer fo 9 ichuh hoch.
- Y. ein sehrer plat, alwo ein wachthaus gestanden so aniego (jegt) übern haussen Gefallen und nit mehr gebraucht wird etc.
- Z. ein bierhaus oben am Karpfen. alleh waß gelb gezeichnet, gehört zu dem Karpfen. (es betrifft die Teile bei P. Q. U. T. S. R.)

und mit der Reinigung der Bollichreiberei begonnen. Schon im Sommer 1636 konnte der Zollschreiber seine Wohnung wieder begiehen. Die hohen Giebel des Palas ftanden noch immer und bildeten durch abfallendes Geftein eine ernfte und dauernde Gefahr. Dem Bollschreiber murde jest aufgetragen, eine gründliche Aufsicht über das Schloß auszuüben. 1636 fandte er einen eingehenden Bericht über den Buftand des gesamten Bauwerkes an den Ergbischof und beantragte die sofortige Niederlegung der drei Giebel. 3hm erschien diese Arbeit als eine sehr schwierige; es war nach seiner Ansicht "nit allein eine schwere und halsbrecherische Arbeit, die Leibs- und Lebensgefahr mit sich bringt", sondern sie wird auch richt hohe Kosten verursachen und nicht unter 50 Taler auszuführen sein. "Dieweil das liebe Brot jest fo fehr klein und alles aufs teure Korn geschlagen wird", find 50 Taler eine hohe Summe, und man muffe gufeben, ob die Arbeit nicht billiger geleiftet werden könne.

Auch die 90 Schuh lange und 13 Schuh breite Schloßbrücke, die vom Schloßplat vor dem Karpfen über den Schloßgraben führte, befand sich in verwahrlostem Justande, war "ganz baufällig, faul und verdorben, daß man nit kecklich darübergehen, ganz geschweige etwas Schweres fahren kann". Noch in dem Sommer 1636 wurde die Brücke wieder instand gesetzt, und als im Serbst der Weinzehnte eingebracht wurde, konnte man "mit den schweren Weinfässern darüberfahren" und den Wein in den Kellerräumen unterbringen.

Auf den Gewölben lagen die Schuttmassen, in den Gemächern der Unrat. Es scheint, als ob der Kurfürst sich in den nächsten Jahren persönlich von dem Zustand überzeugt hätte; so ist wenigstens eine Verfügung an den Zollschreiber vom 21. Januar 1639 aufzufassen, nach welcher Rüche und Reller abgeräumt und Vorforge gegen Beschädigung noch ftehender Gebäudeteile durch abfturgende Steine getroffen werden follte. Der Zollschreiber ließ einen Koftenanschlag anfertigen. "Der Kummer (Schutt) auf dem Kellergewölbe von dem Fürstengemach an bis zum Ende der hintersten Mauer gegen den Schlofgraben wie auch über der Berrenkuche" follte über die Mauer an den Main fortgeschafft und die Steine im Schloghof zusammengetragen und aufgesett werden. Für die Ausführung diefer Arbeit wurden von den Arbeitern 299 Gld., 4 Malter Korn und 1 Ohm Wein gefordert. Die beschädigte Schlogbrücke murde erst 1642 mit einem Koffenaufwand von 217 Gld. 23 Alb. vollständig erneuert. In den folgenden Jahren hatte es bei kleineren Ausbesserungen fein Bewenden. Der Turm am Marftall wurde inftand gefest, das an einer Stelle eingebrochene Kellergewölbe wieder geschloffen und das Dachwerk gedichtet. Ein Stück der 30 Schuh hohen Mauer am Schlofgraben war in einer Lange von 34 Schuh eingestürzt, an anderen Stellen drohte gleiche Gefahr. Da schlug der Zollschreiber Bepp vor, das Waffer aus dem Graben abzulaffen, da der Wert der wenigen Karpfen im Waffer den Nachteil der Beschädigung an dem Mauerwerk nicht ausgleichen könne; erst nach der Trockenlegung des Schlofgrabens könne man die Mauer gründlich instand setzen. Die Anregung wurde befolgt, und seit dieser Zeit, seit 1665, steht der Schlofgraben ohne Waffer und ohne Karpfen.

Der hohe Schlofturm, der "Höchster Finger", hatte allen Kriegs- und Wetterstürmen getrotst. 1678 zeigten sich in der obersten Plattsorm schadhafte Stellen. Die Steinplatten hatten sich gelockert, und der Regen drang durch die Decke in die Türmerwohnung, die nun auch gefährdet war. Zwei Höchster Maurer, Michel Karch und Best Hofmann, waren bereit, für 85 Sld. das Dach zu reparieren. Ihr Kostenanschlag schien dem Zollschreiber zu hoch, und auf die Forderung, ihre Preise niedriger zu stellen, gaben sie ihm schrift-

lich die Antwort: "So einer ist, der solche Arbeit umb solchen Lohn machen will, sind wir gar wohl zufrieden." Es fand sich aber niemand, und die beiden Maurer führten die Arbeit aus. Im Jahre 1688 mußte der 110 Schuh lange und 40 Schuh breite Keller abermals instand gesetzt werden.

Nach mehreren notdürftigen Ausbesserungen wurde 1708 die Treppe, die in den Turm führte, in einer Länge von 31 Schuh überdacht und damit den Witterungseinflüssen entzogen. Im Jahre 1719 wurden endlich die drei gefährlichen, hohen Giebel abgebrochen und ein aus "gehauenem Sandstein eingebauter Erker drei bis vier Stockwerk hoch herabgelassen".

Die Reparaturen gingen durch das ganze Jahrhundert weiter, bis das Schloß 1803 dem Fürsten von Nassau-Usingen zugesprochen wurde. Als nach 1815 ruhigere Zeiten einkehrten, war der Turmwächter überflüssig geworden und sollte entlassen werden; da er aber die Stelle "schon über 40 Jahre innegehabt hatte", ließ man ihn auch weiter im Dienst; erst 1829 wurde die Wächterstelle trot des heftigen Widerspruches der Bürgerschaft aufgehoben.

Im Jahre 1905 trug sich der Magistrat der nun mächtig emporgeblühten Industriestadt Höchst mit dem Plan, das Schloß instand zu sehen und als Rathaus einzurichten. Er beauftragte den bekannten Frankfurter Architekten Klaus Mees, den Schwiegersohn des um die Kunstgeschichte der nassausschen Bauwerke hochverdienten Professors Luthmer, mit der Aufstellung eines Voranschlages. Die Arbeit siel so gründlich aus, daß sie die einzige wertvolle Darstellung über den Bau und die Architektur des Schlosses zu Höchst bildet; sie wurde bei der vorliegenden Darstellung über den Bau des Schlosses herangezogen.

Der Plan des Magistrats kam nicht zur Ausführung, da sich die Bedenken über die Zweckmäßigkeit der Anlage verstärkten; statt dessen erwarb die Stadt den Bolongaro-Palast. 1908 kauste die Familie von Brüning das gesamte Schloßgebiet, das sich noch heute in ihrem Besit befindet.

# 8. Aus dem firchlichen und fittlichen Leben der Bürgerschaft.

Im Erzstift Mainz umschloß die Kirche bis 1803 das gesamte private, wirtschaftliche, geistige und sittliche Leben mit starkem Urm, griff regelnd in

das Privatleben und in die bürgerliche Gemeinschaft ein. Der einzelne, wie die Gemeinde wußte sich durch die Kirche beobachtet und fühlte sich

durch ihre Regeln gelenkt. Den Schwachen stütte, den Trotigen bändigte, den Uebermütigen mäßigte, den Aengstlichen spornte sie. Kirche und Staat waren untrennbar.

Das kirchliche Leben in Höchst war nach dem 30 jährigen Krieg läffig und lau. Daber wurden scharfe Bestimmungen über die Feier des Sonntages getroffen. Die Bürger bedurften zu Ausgangen über das Weichbild der Stadt hinaus an Sonn- und Feiertagen der Genehmigung des Pfarrers, aber niemand holfe fie ein. Man ging ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Kirchenordnung nach Frankfurt oder fonft "über Feld". Schon vor dem Gottesdienst und auch während des Gottesdienstes hielten sich lärmende Gäfte in den Wirtschaften auf, wo sie sich sogar schon "vor der Kirch voll Branntwein saufen". Während des Nachmittags-Gottesdienstes suchten sie die Spielplate, die Pfingstweide oder die Schützenwiese auf und blieben der Kirche fern. 211s die Beiftlichkeit bei der Regierung über diese Zustände Klage führte, wurde dem Schultheißen befohlen, während des Gottesdienstes einige Männer herumzuschicken und die Uebeltäter in Strafe zu nehmen. Den Wirten wurde verboten, "auch das geringste zu verzapfen". Rein Wirt in Bochft durfte an Festtagen den Gaften Fleisch vorseten. Diese Verfügungen wurden immer wieder vergeffen und den Bürgern immer wieder in das Bewußtsein gerufen. 1683 erließ der Erzbischof eine Verordnung zur gewiffenhaften Pflege der Kinderlehre an Sonntagen; wenn der Pfarrer die Chriftenlehre ohne Grund ausfallen ließ, follte fein Einkommen um einen halben Gulden gekürzt werden. Zu der Chriftenlehre mußten alle Unverheirateten erscheinen; wer ausblieb, wurde mit einem Bagen bestraft. Der Schulmeifter hatte die Kontrolle auszuüben und erhielt dafür jedesmal einen Kreuzer. In dieser Verordnung wurde auch der erste Versuch zur Einführung einer allgemeinen Schulpflicht im Ergftift Maing unternommen: "Die Kinder follen von 6 bis 12 Jahren gur Schule gehalten werden."

Seif 1652 schon bestand eine Verordnung über die Gelage bei Familienfeiern, Hochzeiten, Tausen und Beerdigungen. Sie ging von dem allgemeinen Grundsatz aus: "Pünktlichkeit soll der Bürger in allen Dingen üben." Darum sollten die Hochzeitsleute pünktlich um 10 Uhr morgens vor der Kirche

fein; wenn sie später kamen, sollte die Trauung auch stattfinden, aber für jede Viertelftunde Verspätung follte ein Dukaten in den Gotteskaften gelegt werden. Bei Hochzeiten sollten "die dreitägigen Mahlzeiten verboten sein und anstatt deren nur eine einzige Mahlzeit gehalten werden". "... Der Migbrauch, bis Mitternacht und länger zu feiern, foll hiermit verboten, auch ganglich abgeschafft sein, entgegen aber soll die Mahlzeit um 11 Uhr anfangen." Die Geschenke sollen dem Hochzeitspaar "bis 4 Uhr dargebracht sein". Um 4 Uhr foll der Tanz beginnen und um 8 Uhr im Winter, um 9 Uhr im Sommer jeder Gaft nach Hause gehen. Wer sich danach nicht richtet, soll für jede Stunde Verspätung mit einem Reichstaler, der Gaftgeber, der die Verspätung gestattet, für jede Person mit einem Reichstaler und die Spielleute sollen mit dem Verluft ihres Lohnes bestraft werden.

Die gesamte Bevölkerung wurde in drei Klassen gefeilt, und für jede Klasse bestanden besondere Vorschriften bei Familienseierlichkeiten. Die Beamten vom geheimen Rat auswärts waren von diesen Vorschriften bestreit. Jur ersten Klasse gehörten die Offizianten bei Hof, die Bürgermeister und Ratspersonen in den Städten, die Alssessonen, Keller und Vögte; zur zweiten "die vermöglichen Bürger, so nicht von ihrer Hände Arbeit, sondern auf ihren Gütern leben, dazu auch die vornehme Handelsleut"; die dritte Klasse umfaste die übrigen Einwohner der Städte, die Handwerksleute usw.

Die Personen des ersten Standes durften bei einer Hochzeit nur 18-20 Personen zur Tafel und 10-12 Personen jum einfachen Tisch einladen; die Personen des zweifen Standes durften keine Herrentafel, sondern nur zwei Tische aufstellen und an jedem nur 10-12 Personen bewirten. Die Personen des driften Standes aber durften nur einen Tisch für 10-12 Personen einrichten und nur ihre Kinder, Enkel ufw. einladen. Wer diese Verordnung übertrat, wurde mit 10 Reichstalern "ohnnachläffiger Strafe" belegt. Die Geschenke für das Hochzeitspaar waren ebenfalls geregelt. Die Personen des erften Standes durften nur im Werte eines Goldgulden oder Königstalers, des zweiten Standes im Werte eines Reichstalers und des dritten Standes nur bis gu einem gewöhnlichen Taler schenken.

Auch gegen die Migbräuche bei Kindfaufen wurde in schärffter Weise eingeschritten, "weilen auch bei den Kindtaufen an jego folch übermäßige Unkoften angewendet werden". Die Personen des erften Standes durften nicht mehr als 12, die des zweifen Standes nicht mehr als 10 und die des driften Standes nicht mehr als 8 Weibspersonen einladen und "mit ziemlicher Mäßigkeit fraktieren". Einem Rinde des erften Standes durfte ein Geschenk im Werte von nicht über 1 Goldgulden, einem Kinde des zweiten Standes nicht über 1 Königstaler und einem Kinde des driften Standes nicht über 1 Reichstaler gegeben werden. Alle übrigen Geschenke, wie Korallen, Gotenpfennige, Salsgehänge, köftliche Semden, Gotenröcke und Gotenkleider waren bei 10 Gld. Strafe verboten.

1746 wurde eine scharfe Verfügung gegen die öffentliche Vergnügungssucht und das Musikmachen an Sonn- und Feiertagen in den Wirtschaften erlassen und der Spießträger zur Aufsicht bestimmt. In den Dörfern sollten geheime Aufpasser Anzeige erstatten, und für ihre Mühe sollte ihnen die Hälfte der Strafgelder zukommen. In besonderen Fällen konnte eine Genehmigung zum Musizieren erteilt werden; dafür mußte eine Steuer an das Rochusspital in Mainz abgeführt werden. Das Musikmachen im Amt Höchst war eine Gerechtsame des Schloßtürmers. Vielsach verdarben ihm wandernde Juden das Geschäft, und dann führte er Klage bei dem Amtmann.

Bur Wahrung des konfessionellen Friedens in Höchst wurde 1746 bestimmt, daß die Fronleichnamsprozession nicht mehr durch einen öffentlichen Umzug ftattfinden durfe, fondern fich auf die Kirche zu beschränken habe. Dabei sollten die beiden altesten Gerichtsmänner, "die Jecklein und die vier Jüngsten den Himmel tragen". Alls 1760 das Reiten bei Flurbegängen unterfagt werden follte, weigerte fich die Stadt Bochft, Folge gu leiften, und der Rat schrieb an den Kurfürsten, daß fich bis dahin kein Migbrauch herausgestellt habe, und da es eine Rechtsfache, ein altes Berkommen fei, könnte nicht wohl dagegen verftoßen werden. Die Flurbegänge der Höchster und Zeilsheimer waren jedesmal eine Schauftellung für die benachbarten Orte: "Es kommt felbst das gemeine lutherische Volk von Liederbach an die Pforten zu stehen, um die Prozession zu sehen und die katholischen Gesänge zu hören." Diese Flurbegänge sind nicht mit den Allmenumgängen zu verwechseln. Sie hatten den Zweck, den Segen Gottes auf Menschen, Vieh und Felder zu erslehen. Diese Begänge fanden jährlich am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Kreuzwoche statt. Vorher hörten die Bürger der Stadt und die Bauern der Dörfer ein gemeinsames Hochamt mit Predigt in der Justinuskirche. Nach dem Umgang bewegte sich der Zug zur Kirche zurück und wurde hier aufgelöst. Die Kriege von 1792—1800 beeinslußten das kirchliche Leben in Höchst ungünstig. Die Flurbegänge arteten in Trinkereien aus und wurden 1803 durch die nassanschen

Alls Wallfahrtsort ftand Waldurn bei der Söchster Bürgerschaft in besonderem Unsehen. Das Mainzer Marktschiff brachte die Vilger bis Aschaffenburg; nach einigen Tagen des Aufenthaltes wurden sie wieder zurückbefördert. 1768 erging eine Verfügung des Erzbischofs an die Höchster Geistlichkeit, bei der Wallfahrt auf Zucht und Ordnung zu sehen, "damit der protestantischen Bevölkerung kein Aergernis gegeben werde". Da aber das Domkapitel nach einigen Jahren keinen Erfolg fah, wurde 1772 die Prozession verboten und das Marktschiff nicht mehr zur Verfügung gestellt. Damit waren einige Bürger der Stadt nicht einverstanden. Ludwig Clauer richtete eine Bittschrift um Genehmigung gur Wiederaufnahme der Wallfahrten an den Erzbischof. Darin führte er aus, daß die Prozession nur während der Kriegszeit unterblieben sei. Aber "als 1759 durch die Bataille bei Bergen unter Marschall Broglie Ungft und Schrecken in der Stadt und in den Dörfern um Höchst so groß gewesen sei, da habe die Bürgerschaft das Gelübde getan, die Wallfahrt wieder aufleben zu lassen; nun werde sie durch das Verbot an der Erfüllung ihres Gelübdes gehindert, obwohl das beilige Blut gu Waldurn geholfen habe. Ebenso habe es geholfen, als am 23. Mai 1767 der große Brand in Maing gewütet habe, als die Teuerung 1770—73 im Reiche geherrscht und als man 1762 mit bitteren Zähren um den Frieden gebetet und ihn erhalten habe". Der Umfmann zu Höchst war anderer Meinung als Clauer. Er behauptete, das Gesuch sei nur ein Werk "der Bürger, die schwelgen wollten", und

Clauer wurde abschlägig beschieden. Im Jahre 1790 unternahm Clauer einen weiteren, aber eigenmächtigen Versuch, warb durch ein Flugblatt Teilnehmer, richtete eine Fahrt ein, mietete ein Schiff, forderte von jedem Teilnehmer ein Fahrgeld von 40 Kreuzer und zog einen Kapuziner aus Königstein heran; ohne Erlaubnis suhr die Prozession

ab. Der Amtmann wollte die Fahrt im letzten Augenblick noch verhindern, aber seine Boten kamen erst, als sich das Schiff schon in voller Fahrt mainauf befand. Clauer erhielt einen scharfen Verweis unter Androhung einer empfindlichen Strafe im Wiederholungsfalle. Es war die letzte Wallfahrt nach Waldürn.

# 9. Die Juden in Böchst.

Um die Wende des 14. Jahrhunderts begann für die Juden, wie in Deutschland, so auch in den kurmainzischen Landen, nach den schweren Berfolgungen eine beffere Zeit. Sie ftanden unter besonderem Schutze der Kurfürsten, maren "die Rammerknechte" ihrer Berren. Den Verhältniffen der Zeit entsprechend, blieben sie auch jest noch der Gegenstand der Ausnugung durch Fürsten und Städte. Sie befagen kein Burgerrecht, maren nur geduldet. In der Stadt Söchft mußten die Juden eine besondere Steuer, das Judenschutgeld, in Höhe von 3—5 Gld. jährlich entrichten. Die Zahl der Judenfamilien in Höchst war gering und betrug im 15. und 16. Jahrhundert nur 2 Familien. Wenn der Jude die Landesgrenze überschrift, so mußte er einen besonderen 3oll, den Judenzoll, entrichten. Diefer Zoll betrug in Höchst 2 Gld. Fremden Juden, die in Geschäften nach Söchst kamen, konnte eine Zollmarke für die Dauer eines Jahres ausgehändigt werden. Vielfach wurden diese Zollmarken von den Juden gefälscht; entdeckte Kälschungen wurden schwer bestraft. Der Jude war von jeder bürgerlichen Tätigkeit ausgeschlossen, konnte in der Stadt weder haus noch Grund erwerben und war dadurch gang auf den Handel angewiesen, wodurch es mancher zu einem ansehnlichen Vermögen brachte. Die Juden konnten damit Herren, Bürgern und Bauern aus Geldverlegenheiten helfen. Durch diese Verbindlichkeiten schufen sie sich allmählich eine erträgliche Lage, die fie wieder zu ihrem Vorfeil auszunugen verstanden. Nach den Worten der Beiligen Schrift wurde im frühen Mittelalter das Erheben eines Binfes von ausgeliehenem Gelde nicht geftattet; nur den Juden murde dieses Recht zuerkannt. Von diefer Vergunftigung machten fie fo ausgiebig Bebrauch, daß im Jahre 1605 die Regierung gu

Maing eine Wucherordnung erließ, nach welcher den Juden nur ein Bins von höchstens 7 % gestattet wurde. Nahm der Jude höhere Zinsen, manchmal bis 25%, so blieb das Kapital nach dieser Wucherordnung 2-5 Jahre unverzinslich stehen. Die Frankfurter Judenschaft war als besonders wucherisch bekannt; fie forderte von den Mainzer Unterfanen 8 % Zinsen, die ihnen auch von der armen Bevölkerung willig zugeftanden wurden. Wer mit der Zinszahlung in Rückstand blieb, wurde bei zufälliger Anwesenheit in Frankfurt auf die Klage des Gläubigers verhaftet und jo lange in den Schuldturm gelegt, bis er die Binsen bezahlt hatte. Darüber entstand in den Dörfern der Umgebung und in der Stadt Söchst felbft große Verbitterung, und der Umtmann in Höchst wurde von der Regierung in Maing aufgefordert, dem Treiben der Frankfurter Juden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Wucherordnung vermochte nicht, die Bauern aus der hand der wucherischen Juden zu befreien; diese fanden bald Auswege. Anstatt wie bisher Geld auf Schuldscheine auszuleihen, kauften fie schon im Frühjahr oder Sommer von den geldarmen Bauern Wein und Getreide sowie andere Feldfrüchte, die erft im Berbft gur Reife kamen, ju unverhältnismäßig billigen Preisen und schoffen ihnen das Geld bis zur Ernte vor. Daraus entftanden neue Unguträglichkeiten, und die Regierung zu Mainz erließ 1676 eine neue Wucherordnung, um der Ausbeutung, die "zu einem unersetlichen Schaden und zu ganglichem Ruin der Bauern führen muß", Einhalt zu gebieten. Unlautere Geldgeschäfte wurden aufs neue verboten, bereits abgeschlossene Käufe aufgehoben und die Frucht den Juden ohne Entschädigung entzogen. Der bereits an die Bauern gezahlte Kaufpreis

war verloren. Für die nächste Zeit richteten sich die Juden danach ein, aber wie sie, so war der Bauer getroffen: der Jude machte keine Geschäfte mehr, und der Bauer bekam auch in höchfter Not kein Geld in die Hand. Die Judenschaft des Maingaues richtete eine Eingabe an die Regierung in Maing, in welcher fie um die Erlaubnis des handels mit Wein, alten Kleidern und Lebensmitteln bat. Die Regierung gestand den Weinhandel zu, weil die Bauern im Berbst vielfach mit Wein begahlten, dieser damit in die Hande der Juden kam und fie ihn doch wieder absegen mußten. Die übrigen Forderungen wurden abgelehnt, und die Judenschaft wurde wegen ungebührlichen Vorgebens in ihrer Eingabe mit 300 Reichstalern Strafe belegt.

Der Jude war nicht Bürger, leiftete auch dem Landesherrn keine Huldigung; fatt dessen forderte man ihm im Erzbistum Maing feit 1613 den Judeneid ab. Der fremd zugezogene Jude oder der volljährig gewordene Abkommling eines einheimischen Juden wurde dabei vor den Richter gefordert. Bei dem Schwur wurde die Thora, das Gefet Moses, vorgelegt; es mußte ein Rabbiner anwefend fein. Dem Juden wurde erklärt, daß der Chriftengott und Judengott die gleiche Person sei, und daß darum ein Meineid gegen einen Chriften ihn nicht von ewiger Strafe befreie, wie die Ansicht der Juden bisher war. Der Eid hatte folgende Form: "Jud, ich frage dich, ob du glaubst, daß einer schändet und läftert den allmächtigen Gott, so er schwört einen falschen Eid oder bricht den rechten? Darauf antwortet der Jud: Ja! Fragt der Richter: So frage ich dich, Jud, ob du aus wohlbedachtem Mut und ohne alle Arglift und Betrüglichkeit den einen und lebendigen Gott wollest anrufen und zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du diesen Eid, so dir auferlegt und du abschwören willst, getreulich, ohne Arglift und Betrüglichkeit halten, folchen in keinerlei Weise brechen oder dagegen fun wollest? Darauf antwortet der Jud: Ja. Wenn das alles geschehen ift, so soll der Jud seine rechte Hand bis an die Knorren (Knöchel) legen in das vorgemeldte Buch, nämlich auf die Worte und das Gejeg Gottes. Solche Worte zu deutsch lauten: "Nicht erhebe den Namen des Herrn deines Gottes unnüglich, denn nit wird unschuldig und ungestraft laffen der Berr den, der da erhebt feinen Namen unnühlich." Diese Formel hatte im Oberamte Höchst noch 1721 Gültigkeit.

1732 erhielten die Juden in Kurmainz durch Erzbischof Lothar Franz gewisse Rechte, die Judenrechte. Sie durften sich selbst einen Rabbiner wählen, und der Erzbischof behielt sich nur die Bestätigung vor. Dem Rabbiner stand nicht nur die Entscheidung in Zeremonialsachen, sondern, unter Vorbehalt der Berufung an die ordentlichen Gerichte, auch die Rechtsprechung in bürgerlichen Sachen zwischen Juden zu. Während des Gottesdienstes hatte er in der Spnagoge Strafgewalt, war aber zur Führung eines Strafregisters verpflichtet. Die Hälfte der Strafgelder floß in die herrschaftliche Kameralkasse. Jest wurde den Juden statt 5 % ein Zinssat von 8 % zugestanden.

Den Juden wurde die Beilighaltung der driftlichen Sonn- und Feiertage zur Pflicht gemacht. Der Jude Schlume in Höchft war von dem Pfarrer angeklagt worden, weil er einem Burger am Sonntag Leinentuch verkauft hatte; dafür wurde er mit 5 Kreuger Strafe belegt. In einem anderen Fall hatte ein Jude in Höchft fein Pferd am Sonntag gesattelt und war davon geritten; er wurde mit 36 Kreuzer bestraft; weil auch sein Junge Sonntags ohne Erlaubnis des Pfarrers nach Frankfurt gegangen war, wurde er mit einem Gulden bestraft. Dazu hatte ihm der Schultheiß bei 10 Taler Strafe verboten "durch das Tor zu gehen", also die Stadt zu verlaffen, bevor die Kirchenstrafe bezahlt war. Dagegen legte der Jude Beschwerde bei dem Ergbischof ein; er mußte seine Strafe bezahlen, aber die Verfügung des Schultbeißen murde aufgehoben.

Die wohlhabende Judenschaft in den Städten liebte es, ihren Wohlstand durch Putz und Kleiderprunk zur Schau zu stellen. Sie entfalteten eine Pracht, deren Nachahmung auch dem wohlhabenden Bürger unmöglich war. Dadurch wurde der Neid des Bürgertums, vor allen Dingen der Neid der Frauen erregt. 1773 erließ der Erzbischof eine Kleiderordnung für die Juden und Jüdinnen in Kurmainz. Silber- und goldbordierte Kleider, reiche Westen und Samt und Seide als Kleiderstoffe waren ihnen nicht gestattet. Die Jüdin durste ihr Haar nicht mehr der Mode der Zeit entsprechend frisieren lassen, auch keine Flügelhaube,

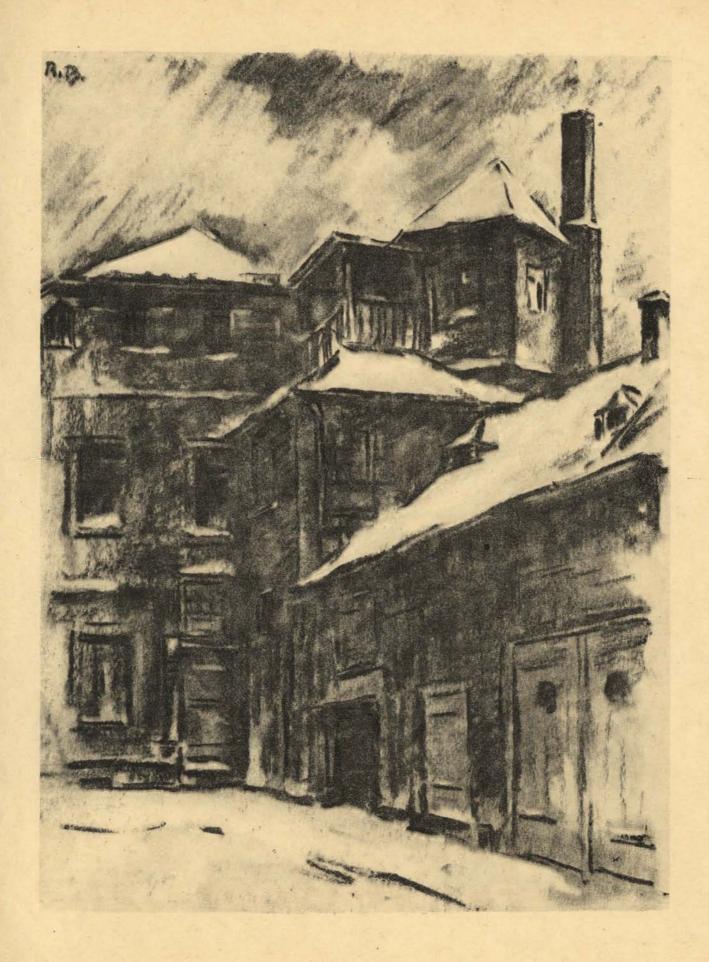
sondern nur die sogen. bayerische Haube aufsehen. Iuwelenschmuck war verboten; an jüdischen Feiertagen durften sie nur Granaten bis zum Höchstwert von 15 Gld. tragen. Ebenso war das Tragen von Uhren und von Schnallen auf den Schuhen verboten. Am Werktag durfte sich die Jüdin auf der Straße nur in einem Kleide zeigen, das eine Schürze deckte.

Bisher mar es den Juden verboten gewesen, in den Städten eigne Behaufungen zu erwerben. Diese Bestimmung wurde aber nicht ftreng gebandhabt, und in allen Städten, auch in Sochft, waren Juden Hausbesitzer. 1761 schrift die Regierung mit einer Verordnung gegen weifere Erwerbungen von Behausungen durch die Juden in den Städten ein, doch wurde ihnen ihr Besity belaffen. Wenn Säufer und Wohnpläte öffentlich versteigert wurden, durfte hinfort kein Jude mitbieten; sie wurden für alle Zeiten "als unfähig erklärt, durch einen Privatkontrakt oder Handel ein Wohnhaus oder Wohnplat ohne vorher erlangten kurfürstlichen Konsens eigentümlich an sich zu bringen". Der Erwerb bäuerlicher Grundstücke war nur gestattet, wenn sich der Jude darauf ernähren, d. h. wenn er selber Landwirtschaft betreiben wollte. Der Erwerb eines Bauerngutes zum Zweck feiner Zerftückelung und des Wiederverkaufes war aufs ftrengfte unterfagt. Nicht alle Juden lebten in guten Vermögensverhältniffen. Die größere Un-3abl war ärmlich, ernährte sich vom Handel mit Fellen und alten Kleidern und war vielfach nicht in der Lage, den Judenzins zu bezahlen. 1772 machte der Amtmann in Höchst die Bürger darauf aufmerksam, daß die Juden in Guterfrennung lebten, und daß fie bei einer Schuldverschreibung auch die Unterschrift der Judin fordern sollten, weil fie fonft leicht betrogen werden könnten.

1683 reichten die Höchster Juden Seligmann und Jakob, der Jude Aron von Münster und "die 2 Arönchen" von Höchst und Königstein, Gedschlig aus Niederhosheim und andere dem Kurfürsten ein Bittgesuch um die Aenderung ihres "Stars", ihres Weistums, ein; nach der bisherigen Ordnung mußten die Juden der Umgebung in Niederhosheim beerdigt werden. Die Gesuchsteller baten um die Erlaubnis zum Erwerb eines Friedhoses in Höchst, aber ihre Bitte wurde abgeschlagen, "weil

in Sochst kein Plat gur Anlegung eines Friedhofes" vorhanden fei. Den Juden war die Errichtung eigner Schulen verboten, und ihre Kinder blieben auf Privatunterricht angewiesen. Erst 1784 wurde den Juden im Ergftift Maing die Genehmigung zum Besuch chriftlicher Schulen erteilt. Für ihre Kinder mußten sie das ortsübliche Schulgeld entrichten. Die Regierung in Maing forderte, "daß die Schullehrer und die chriftliche Jugend, vorauf die Lehrer in Sonderheit, die judischen Kinder nicht mit Verachtung, sondern vorzüglich liebreich behandeln" follten. Die Kultusstätte der Juden in Höchst befand sich bis 1806 in einem Privathaus, "das gar eng und klein und da eine schlechte Luft ift". Der Betsaal wurde auch von den Juden aus Griesheim, Schwanheim, Liederbach, Münfter und Niederhofheim besucht. 1803 bat die Judenschaft die nassauische Regierung um die Ueberlassung des Hinterturmes oder Badstubenturmes, den sie zu einer Spnagoge umbauen wollte. Die Regierung genehmigte das Unsuchen gegen Bezahlung eines jährlichen Grundzinses von 4 Gld., doch die judische Gemeinde mußte den Turm auf ihre Koften bis zur Höhe der Stadtmauer abbrechen laffen. Zimmermeifter Schweißer kaufte das gesamte Abbruchmaterial für 150 Gld. Run wurde der Turm, der an der Stelle der heutigen Spnagoge stand, für die gottesdienstlichen Einrichtungen umgebaut. Aus dem dunklen Untergeschoß des Turmes führte eine Treppe in den ersten Stock. Bier wurden Fenfter mit vergitterten Eisenstäben eingerichtet. Gegen diese Unlage der Fenster nach dem Wall erhob der Tabakfabrikant Horstmann, der Besiger des Walles, Einspruch, da er ihn als Garten eingerichtet habe und nach der Bauordnung keine Fenster in den Nachbargebäuden zu dulden brauche. Sein Einspruch wurde abgewiesen. Die Judenschaft benutte den alten Stadtfurm als Synagoge, bis an seiner Stelle die heutige Spnagoge erbauf wurde.

Seit 1798 verfügte die Judenschaft in Höchst über ein eignes Judenbad. Für diesen Zweck erstand sie für 125 Gld. die verfallene herrschaftliche Eisgrube am Zehnthof, dem heutigen Porzellanhof; das Wasser lieserte der Mühlgraben, der nur 12 Schuh entsernt vorbeisloß. Um das Jahr 1800 waren in Höchst 6 Judensamilien mit einem Gesamtvermögen von 1100 Gld. ansässig. Daraus ist



ersichtlich, daß die Höchster Judenschaft in ärmlichen Verhältnissen lebte. Seit 1803 wurden die Juden auch zu den Real- und städtischen Lasten herangezogen, mußten auch Feuereimer stellen

und Löscharbeiten verrichten helsen. Von den Stadtwachen und vom Dienstgeld blieben sie jedoch befreit; dafür mußten sie das Schufgeld weiter bezahlen.

## 10. Schut der Person und des Eigentums.

Die Landesherren hatten die Pflicht gum Schut der Unterfanen und ihres Eigentums schon frühzeitig anerkannt und gehandhabt. Erschwerend wirkte bei der Durchführung die Vielgestaltigkeit unseres Vaterlandes in den Zeiten des Mittelalters und bis in die Neuzeit hinein. In dem Maingau zeigte fich die Folge der Kleinstaaterei in besonderer Schärfe. Jeder Staat machte eiferfüchtig über feine Hoheitsrechte. Abkommen über gemeinsames Vorgeben gegen die Unsicherheit wurden nur in besonders schweren Kriegszeiten getroffen, und da kein Fürst bereit war, auch nur ein Teilchen seiner Zuständigkeit dem Wohl der Besamtheit zu opfern, so konnten sich auch die gut gemeinten Bertrage nicht gur Festigung der allgemeinen Sicherheit auswirken. Oft erwuchsen aus Sobeitsftreitigkeiten um Kleinigkeiten jahrelange Berhandlungen zwischen den beteiligten Landesbehörden. Der Vertrag von 1620 zwischen Mainz, Keffen, Naffau und Frankfurt zur gegenseitigen Sicherung ihrer Lande war gut gemeint, erwies sich aber als völlig wirkungslos; er mußte an der Selbstherrlichkeit der Landeshäupter scheitern. Alls noch in demfelben Jahre unfere Gegend durch Kriegstruppen überflutet wurde, war jede gemeinsame Schutmagnahme unmöglich geworden.

Gegen räuberische Ueberfälle hatte sich Söchst bisher schon selbst durch seine Mauern und seine Torwachen geschüft. Wenn man des fahrenden und bettelnden Volkes überdruffig war, wurde eine Durchsuchung der verdächtigen Säufer, der Winkel und Scheunen und der Mühlen vor der Stadt vorgenommen, und die aufgefundenen läftigen Gafte murden, wenn es nicht anders ging, mit Stockschlägen vertrieben. Aber alle Vorsichtsmaßnahmen konnten das Uebel nicht gang beseitigen. Wenn sich in der Umgebung der Stadt Banden zeigten, befand fich auch die Stadt in Gefahr. Die Wälder des Taunus waren ein beliebter Schlupfwinkel, der im 30 jährigen Krieg Verbrechern aller Urt Unterkunft und Versteck gewährte. Nach dem Kriege versuchten die Landesbehörden energisch, scharfe Mahnahmen gegen die allgemeine Unsicherheit durchzuführen. Immer wieder wurden Gesindel- und Heidenstreisen angesetzt, doch war der Erfolg gering. Die Heiden, wie man die Zigeuner damals nannte, sind erst in den Zeiten des 30 jährigen Krieges bei uns zur Landplage geworden. Erst 50 Jahre nach dem Kriege war die Ruhe in unserer Gegend einigermaßen gewährleistet, aber immer noch war es nicht geraten, selbst bei Tage allein den Wald zu durchqueren.

In den napoleonischen Kriegen bekam auch das Berbrechertum wieder freie Bahn. Der Räuberhauptmann Schinderhannes und feine Benoffen find unserer Gegend nicht fremd geblieben; Sof Hausen vor der Sonne diente ihnen mehrfach als Unterschlupf. Alls der Schultheiß von Sofheim mit einer Polizeitruppe den Sof durchsuchen und die ungebetenen Gafte festnehmen wollte, wurde er von dem Pächter mit Schmähworten abgewiesen und konnte sich nicht einmal Genugtuung verschaffen, weil er als Mainger Beamter ohne besondere Erlaubnis heffisches Gebiet betreten und damit die beffische Landeshoheit verlegt hatte. Niederhofheim, das einzige naffauische Dorf im Maingau, mar Schlupfwinkel und Freiftatt für Berbrecher, Betteljuden, Schmuggler und alle lichtscheuen Elemente; auch die Sasenmühle bei Schloßborn, wie die Mühlen bei Eppftein waren als Nachtherberge der Räuber verrufen.

Der Staat hatte seine Sorgen, das Räuberunwesen außerhalb der Stadt zu bekämpfen. Die Stadt litt unter der großen Jahl der Bettler. Für die Armen der Stadt, die auf Betteln angewiesen waren, bestand bis 1773 eine ganz besondere Einrichtung. Sie zogen wöchentlich zweimal singend und mit einem Kranze auf dem Kopf durch die Stadt und sammelten in den Bürgerhäusern Almosen. Das war ihr gutes Recht, und niemand hinderte sie an seiner Ausübung. Aus dem Antoniterhaus standen ihnen ganz bestimmte Unterstüßungen zu. Die Armen im Amte Höchst dursten zweimal in der Woche unter Vorantragung eines Kreuzes durch die Ortschaften giehen und von haus zu Haus milde Gaben sammeln. Wenn fich in einem Bürgerhaus unserer Stadt ein Todesfall ereignet hatte, so wurden den städtischen Urmen neben anderen Gaben die Kleider des Berftorbenen überreicht. Auswärtige Bettler, die den Wächtern an den Stadtforen bekannt waren, wurden nicht eingelaffen. Die Behörde mar dauernd auf die Beseitigung dieser Mifftande bedacht. Sie hatte als die wesentliche Grundlage des Bettelunwesens die Arbeitsschen erkannt. Aus dieser Erkenntnis heraus raffte fie fich endlich zu einem Verbot des Bettelns auf und fagte in der Veröffentlichung: "Uebrigens fehlt es dem bettelnden Müßigganger nicht an Gelegenheit, sein Brot zu verdienen, wenn es nur seine Trägheit zuläßt, arbeiten zu wollen."

Bisher bestand im Ergftift Maing noch keine besondere Polizeitruppe zur Aufrechterhaltung der Landessicherheit. Die Regierung in Mainz frug sich mit dem Plan, eine beriftene Polizeitruppe zu schaffen und durch eine allgemeine Landesfteuer zu unterhalten. Es follten im gangen Land etwa 80 berittene Landreuter oder Landhusaren angeftellt und die Steuer follte als "Ropffteuer" von allen Einwohnern des Landes erhoben werden. Aus befonderen Gründen wollte aber die Regierung bei der Einführung der neuen Steuer keinen Zwang ausüben und beauftragte die Amtleute, die Einwohnerschaft zu freiwilliger Uebernahme der Steuer zu veranlaffen. In manchen Gegenden des Bezirkes waren die Bewohner von vornherein damit einverstanden, merkwürdigerweise aber lehnte die Bürgerschaft der Stadt Sochft die Beiträge ab. Sie berief fich auf die Jurisdiktionalien, in denen ihre Abgaben an den Landesherrn fest umriffen feien, und faben diefe neue Steuer als Sonderlaft nur unter dem Gesichtspunkt einer Herrenlast an. Da die Einführung grundsätlich auf gütlichem Wege erfolgen sollte, so blieb die Schaffung der reifenden Polizeitruppe von 1738 bis 1763 in der Schwebe.

Die Regierung in Mainz konnte nicht begreifen,

"aus weß Urfachen die hiefige Burgerschaft gum Beitrag deren zur Vertreibung des zeithero sich gehäuften Zigeuner-, Raub- und Mordgesindels zu waltende Husaren auf gütliches sich nicht verstehen wollen". Auch die Ortschaften des Amtes wehrten sich gegen die neue Steuer, und der Amtmann zu Höchst berichtete an die Regierung: "Es scheint sich hier das gemeine Sprichwort zu beftätigen, welches anfanget: "Wenn der Bauer nicht muß . . . ", damit empfahl er indirekt als den einzigen gangbaren Weg zur Schaffung der Polizei den Zwang. Erst 3 Jahre später, als die Landplage immer unerträglicher und die Unsicherbeit immer größer wurden, griff die Regierung durch eine neue Verfügung ein. Jest tat fie es mit mehr Rückenstärkung, denn 1763 hatten Frankfurt und Seffen Landreuter-Abteilungen eingerichtet. Der Siebenjährige Krieg hatte eine große Unficherheit geschaffen; nun fand auch Maing den Entschluß und begründete seine energische Saltung der Bevölkerung gegenüber mit den Worten: "Weil so viel außer Dienst gesetzte und ohne Nahrung seiende, auf die Lebensbahn geratene Bagabunden die Sicherheit des Landes ftoren und die Reisenden." Als in dem Jahre 1764 im Amte Höchst ein schwerer Ueberfall erfolgte, ließ die Regierung 80 Hufarenpferde durch Handelsjuden beschaffen; geeignete Manner aus Stadt und Land wurden aufgefordert, fich als Landhusaren zur Verfügung zu ftellen. Der in Höchft ftationierte Hufar erhielt 12 Zentner Heu, 12 Malter Hafer, 1 Montur, 1 Sattel und 47 Gld. 38 Kreuzer Geld aus den Gemeindekaffen des Amtes. Die Mittel wurden durch eine Sonderfteuer, die Sufarenschatzung oder Husarensteuer, aufgebracht. Jedem Husar wurde eine Angahl Dörfer mit den gugebörigen Landstraßen und Schlupfwinkeln unterftellt, und er war für die Sicherheit feines Bezirkes verantwortlich. Um die Polizei fest in der Sand zu halten und zur Erfüllung ihrer Pflicht zu zwingen, mußte jeder Hufar eine Kaution von 200 Gld. hinterlegen, die bei Unguverläffigkeit und Pflichtvergeffenheit dem Staate verfiel.

## 11. Das Militärwefen.

Durch einen Beschluß des Reichtstags zu Worms vom Jahre 1521 wurde den Landesherren zum ersten Mal die Verpflichtung zur Stellung

einer bestimmten Anzahl wohlausgerüsteter Truppen unter der Führung des Kaisers zur Rettung des bedrängten Reiches auferlegt. Damit wurde eine Truppe geschaffen, die jedoch nur klein war und insgesamt aus 4000 Reitern und 20 000 Fußknechten bestand. In den Türkenkriegen zeigte es sich, daß die abenteuerlustige Jugend die Landesverteidigung nicht ernst nahm und dem Herrn am liebsten Kriegsdienste leiftete, der den höchsten Sold versprach. Fremde Werber durchzogen die Länder und kamen auch nach Kurmainz. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, daß Landeskinder in fremdem Solde gegen ihren eignen Landesherrn kampfen mußten. Aus diesem Grunde erließ der Kurfürst von Maing im Jahre 1599 eine Verfügung an fämtliche Amtleute, die im Kriegswesen geübten Leute zu melden und den Uebertritt Mainzer Untertanen in fremde Kriegsdienste zu verhindern. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1609 durch Kurfürst Johann Schweickardt von Cronberg erweitert: Fremde Werber murden in den Kurmainzer Landen überhaupt nicht mehr zugelaffen.

In allen Aemtern des Erzbistums bestanden bereits militärische Einrichtungen, die sogenannten Ausschüffe, die nach festen Planen mehreremal im Jahre, und zwar an Sonntagen, übten. Zu dem Ausschuß gehörten alle gesunden Männer bis jum 70. Lebensjahr. Sie gingen im Laufe der Woche ihrer täglichen Beschäftigung nach, waren Bauern, handwerker oder hirten, wenn aber der Sonntag kam, hatten fie fich punktlich auf dem Uebungsplat, dem Brachfelde bei der Stadt Sofbeim, einzufinden. Um 1600 fehlte dem Ausschuß der Hauptmann, und der Feldwebel Peter Maner aus Hofheim, seines Berufes Megger und 53 Jahre alt, führte das Kommando. Er hatte im Kriegswesen reiche Erfahrungen gesammelt, war in Frankreich, in den Niederlanden und zweimal in Ungarn gewesen. Feldchirurg war Enders Sieben aus Höchst, 45 Jahre alt und ebenfalls in zwei Feldzügen erprobt. Jakob Gerlach, der Büttel aus Höchst, 34 Jahre alt, war Trommelschläger. Der Schultheiß, Johann Valentin Arbogaft, 30 Jahre alt, war ebenfalls Mitglied des Ausschusses. Außer diesen Leuten stellte die Stadt Bochst noch 28 Muskefiere, 13 einfache Schützen, 13 Bellebardiere, 6 Doppelföldner und 1 Mann mit dem Schlachtschwert. Das Verzeichnis von 1610 zählt auf: aus Höchft 21 mit der Muskete, aus Sindlingen 17 mit der Muskete, 5 mit dem einfachen Rohr, 4 mit der Hellebarde, 1 Trommler und 1 Pfeiser, aus Zeilsheim 5 mit der Muskete, 4 mit der Hellebarde und Christoph Jost mit langem Spieß und Harnisch, aus Schwanheim 15 mit Muskete, 7 mit einsachem Rohr, 1 mit Hellebarde, aus Hosheim 24 mit Muskete, 3 mit Hellebarde, 4 mit einsachem Rohr, aus Sossenbeim 11 mit Muskete, 6 mit einsachem Rohr, 2 mit Hellebarde und Adam Moos mit dem Schlachtschwert, aus Münster 17 mit Musketen, 1 mit einsachem Rohr, 4 mit der Hellebarde, aus Hattersheim 20 mit Muskete.

Der Landausschuß sollte nach den Bestimmungen nur gur Verteidigung der bedrohten Beimat berangezogen werden. Die Alemter Höchft und Hofheim stellten zusammen eine Kompagnie unter einem Hauptmann; für Waffen und Ausruftung mußte jedes Mitglied des Ausschuffes selbst aufkommen. Die Bevölkerung nahm den Ausschuß nicht recht ernft, und das Vertrauen zu ihm war gering. 1627 teilte der Amtmann von Bochft der Regierung in Maing mit, daß im Umte Söchst im Notfall nur 150 Gewehre zusammengebracht werden könnten, und daß der schwache Ausschuß nur eine fehr geringe Sicherheit bieten könne. Da stellte der Kurfürst etliche Gewehre aus der Festung Königstein gur Ausruftung eines weiteren Haufens zur Verfügung. Wir wiffen über die Leiftungen des Ausschusses in den Zeiten des 30 jährigen Kriegs nichts, er ift nicht einmal erwähnt; daraus durfen wir mit Recht schließen, daß sich die als Notbehelf gedachte Einrichtung nicht bewährt hat.

Im Juni 1643 fand in Höchst eine Musterung aller jungen Mannschaften der Aemter Höchst und Hosheim durch den Amtmann von Dalberg statt; dabei wurden die Ausrüstungen auf ihre Kriegsbrauchbarkeit geprüft. Jeht stellte sich die Unbrauchbarkeit der meisten Gewehre heraus, und der Amtmann schried in seinem Bericht an die Regierung, es sei notwendig, den Ausschuß "mit notwendiger und tüchtiger Gewehr dergestalt sörderlich zu versehen, daß er bei der Musterung bestehen könne". Da aber um diese Zeit keine Gewehre käuslich zu erlangen waren, baten die Bürger die kurfürstliche Regierung "um käusliche Ueberlassung etlicher Feuerrohr". Die Regierung hatte auch bereits 2 Geschüße (Stücklein)

gur Verfügung geftellt und an den Pforten aufstellen laffen, "wo fie die Champagne wohl beftreichen können". Jedem Dorfe des Umtes wurde eine alte Doppelhakenbüchse überwiesen, mit der vor den Toren beim Unrücken feindlicher Scharen Alarm geschoffen werden sollte; dagegen sollten die neuen Meffinghakenbüchsen in gutem Gewahrsam in der Stadt Bochst bleiben. Da aber die geringe 3abl der Buchfen gur Verteidigung der Stadt nicht ausreichte, wurde noch ein weiteres Dugend beantragt, und ebenso wurde ein halbes Hundert Handgranaten angefordert, die man "auf den Türmen hin und wieder sehr nüßlich gebrauchen könnte". Jum Schutz der Feste Reifenberg waren aus der Armierung der Stadt 2 kurze Stücklein abgegeben worden, weil man fie aber "zur Beftreichung des Maines und der Mühlen nit wohl entraten kann", wurden sie nach Böchft gurückgefordert.

Die Mitglieder des Ausschusses waren in eine Lifte eingetragen. Es waren um 1650 aus der Stadt Höchst nachfolgende Personen:

(Abkurgungen: Feuerrohr Fr., Muskete M.)

Korporal Johann Walther, Fr., Reinhardt Horn, M., Deter Ofterbach, Fr., Beinrich Griesheimer, Fr., Johann Stoll der Jung, Fr., Jakob Schindlin, Fr., Johann Pöhlinger, M., Peter Ernft, Fr., ift Goldat gewesen, Michel Hochheimer, M., Wolf Hochheimer, M., Michel Förg, Fr., Korporal Jakob Stöden, Fr., ist Soldat gewesen, Niklaus Wagner, Fr., Leonhard Meier, M., Dieg Gartner, Fr., Clos Hofmann, Fr., Bans Felden Sill, Fr., Michel Kräutlin, Fr., Jakob Kilbers Sohn, Konrad, M., Johann Sartor, Fr., ift Soldat gewesen, Sans Peter Corneli, M., Korporal Hans Jakob Müller, Fr., ift Goldat gewesen, Georg Bill, Fr., Peter Schäfer, M.,

Konrad Bernhard, Fr., Niklaus Förg, Fr., Bernhard Ludwig, Fr., Iohann Dauther Sohn, Fr., Iohann Weingärtner, Fr., Clos Schindlin, Fr., Clos Hochstadt, Fr., Bernhard Rauh, M., Paul Holzmann, M.

In der Gemeinde Sossenheim gahlte der Ausschuß 23 Mitglieder; Peter Neu war Soldat zu Roß und zu Fuß gewesen.

Der Ausschuß in Sindlingen zählte 12 Mitglieder; Martin Jost Beitenhauer ist Leutnant in dem Waldeckischen Regiment gewesen.

Die Stadt Hofheim gählte 25 Mitglieder; Johann Dezelmann ift Fähnrich in dem Waldeckischen Regiment gewesen.

Kriftel stellte 10 Mann zum Ausschuß; Johann Geußen ist Leutnant in dem Waldeckischen Regiment gewesen.

Haftersheim stellte 7 und Margheim 10 Mann; Michel Pelz ist Leutnant unter dem Obersten Ilanger gewesen.

Aus Münfter gehörten 5 Mann dem Ausschuß an.

Nach Beendigung des 30 jährigen Krieges und der Seilung der schwerften Wunden murde der Ausschuß wieder ins Leben gerufen und völlig neu eingerichtet. Das Umt Neuenhain kam bingu, und nun bildete Höchst mit Sofheim und Neuenhain ein Aufgebot; es bestand aus dem alten und dem neuen Ausschuß. Der neue oder junge Ausschuß war das erste Aufgebot; ihm gehörten die jungen Leute an. Jum zweiten Aufgebot, dem alten Ausschuß, gehörten die älteren Leute. Der gesamte Ausschuß wurde durch den Landhauptmann, der durch die Regierung ernannt und von dem Amtmann von Höchst dem Aufgebot vorgestellt wurde, geführt. Die erste Vorstellung nach dem Kriege fand wieder, wie auch früher, in Sofheim ftatt, weil es ungefähr in der Mitte des Bezirkes lag. Wenn auch die Regierung den Hauptmann bestimmt hatte, so wurde doch auf Zustimmung des Ausschuffes gehalten, weil großer Wert auf das Vertrauensverhältnis zwischen Sauptmann und Ausschuß gelegt wurde. Die militärischen Tugenden des Ausschuffes ließen viel zu munschen übrig, und die Klagen über unpunktliches Eintreffen zu den Uebungen oder gar über Ausbleiben der Mitglieder nahmen kein Ende. Um beffere Ordnung zu schaffen, murde vorgeschlagen, die Gaumigen in Strafe zu nehmen. Der Ausschuß murde aufgefordert, in Zukunft beffere Ordnung zu halten und punktlichen Gehorfam zu leiften. Bei jeder Kompagnie sollten drei Trommelschläger sein. Für die Dienstzeit war keine besondere Altersgrenze festgesett, und bald wurden die alten Leute, "welche teils nit wohl mehr fortkönnen", ausgeschieden. Die Ausrüftung des Ausschuffes war bisher nicht einheitlich gewesen, und die Kleidung hatte sich jeder nach Wunsch und Geschmack selbst beschafft. Jest follte die Uniform eingeführt und damit bei den Spielleuten der Anfang gemacht werden. Die Art der Uniformen für die Spielleute mußte von den beiden Schultheißen in Sochst und Sofheim ausgesucht werden.

Um das Jahr 1700 wurde das Ergftift Maing in 5 Ausschuftkreise eingefeilt; der Höchster Kreis, der zweife Kreis, wurde bedeutend vergrößert und umfaßte jest die Begirke Höchst, Sofheim, Eppftein, Königstein, Cronberg, Oberursel und Roftheim mit insgesamt 48 Ortschaften; er hatte 2000 Mann aufzubringen. Die Miligen mußten dem Kurfürsten den Treueid leiften, sich "willig zu Bügen, Schlachten oder Wachten zu Waffer und zu Land" gebrauchen zu laffen. Damit hatte man fich von den alten Grundlagen der Bestimmungen für den Ausschuß freigemacht, und er mußte von jest an auch außerhalb des Landes Kriegsdienste leiften. Den Offizieren wurde eine humane Behandlung der Leute anbefohlen. Führer des Ausschuffes war wie bisher der Landhauptmann, der im Rang über den Ortsschultheißen ftand. An jedem Sonnund Feiertage wurde nach dem Gottesdienft zwei Stunden unter Leutnant und Fähnrich exergiert. Die Gemeinden hatten die Gewehre auf den Gemeindehäusern in Verwahrung, diese wurden vor den Uebungen ausgehändigt.

Die Besoldung des Landhauptmanns mußte durch die Gemeinden aufgebracht werden. Während des 30 jährigen Krieges waren die Gemeinden so verarmt, daß sie die Jahlung nicht leisten konnten. Kurz vor dem Ende des 30 jährigen Krieges bewarb sich Johann Dießelmann, der in Hofheim wohnte, früher gur Kompagnie des Hauptmanns Friedrich gehört hatte, 15 Jahre lang in der Liga Kriegsdienste getan und nach seinem Ausscheiden die Tochter des Schultheißen zu Münfter geheiratet hatte, um die Stelle des Landhauptmanns. Er war als Fähnrich abgegangen und bestellte jest seine Guter in Munfter. Mit Rücksicht auf die völlig verarmte Bevölkerung wurde aber die Stelle erft 1651 wieder befett und zwar durch Kartmann Braun. Er verpflichtete fich, im Falle eines Krieges als Hauptmann mit einem oder mehreren Fähnlein Landsknechte oder mit dem Landesausschuß dem Erzstift in und außer Landes zu dienen. Die Landsknechte mußte er in einem folchen Falle felbft werben, ausbilden und führen. Da aber die Zeiten schlecht waren, bekam er vorläufig keine Entschädigung für seine Dienstleiftungen, murde aber für feine Perfon aus der Leibeigenschaft befreit. Im Jahre 1656 wurden ihm 25 Malter Hafer zur Unterhaltung seines Pferdes bewilligt. Alls er 1657 Rittmeifter wurde, trat Wilhelm Jangen, genannt Leckerbiglein, an seine Stelle. Er war Heckenwirt in Sindlingen und erhielt nun Schildrecht, d. h. er durfte außer dem selbstgebauten Wein auch angekauften Wein an Fremde ausschenken, jedoch unter der Bedingung, "daß er die ab- und zukommenden Gafte um ein billiges traktiere und mit Unforderungen eines übermäßigen nicht beschwere und dadurch dem Flecken keinen bosen Ruf machen solle". Sein Nachfolger wurde 1669 Johann Gauß von Kriftel. Später folgten noch Johann Ludwig Laguan, bisher Leufnant im Landausschuß, ein alter Landsknecht, und auf ihn 1680 Johannes Traut, der aber bald wegen eigenmächtigen Sandelns entlaffen werden mußte. Un seine Stelle trat 1680 Peter Lampert aus Hattersheim, ein Korbmacher, der weder schreiben noch lefen konnte; weil er auch ein Trinker war, mußte er noch in demselben Jahre enflassen werden. 1686 war Julian Marchan von Weilbach Landhauptmann. Wie es scheint, war die Stelle des Landhauptmanns nicht gerade von hohen Ehren getragen, und die geringe Entschädigung von 12 Malter Korn und 20 Malter Hafer bot geeigneten Bewerbern keinen Unreig. Von jest ab führte der Landausschuß nur noch dem Namen nach fein Dafein weiter.

Unterdessen hatte Mainz ein stehendes Beer

aus geworbenen Leuten aufgestellt; wie in allen Ländern, so blieben auch im Mainger Beer die Söldner so lange bei den Fahnen, wie fie die Strapagen des Dienstes ertragen konnten. Der Kurfürst von Mainz ließ die Soldner mit Vorliebe in seinem Land anwerben. Das ftebende Beer erforderte zu seiner Unterhaltung bedeutende Mittel, die nach einem feststehenden Verteilungsmaßstab durch Schagungen, d. h. Kriegsfteuern, aufgebracht werden mußten. 1707 wurde jedem Regiment ein Rekrutierungsbezirk oder Kanton zugewiesen. Un der Spige eines folchen Bezirkes ftand ein Oberft; es war in unserer Heimat der Oberst von Legen. Damals wurde Sochst auch Garnison. Die Goldaten lagen bei den Bürgern in Quartier und wurden auch von diesen gegen geringes Entgelt verpflegt. Die Offiziere waren im Schloß untergebracht.

Die Soldaten nahmen es mit ihrem Fahneneid nicht genau, und Fahnenflucht war an der Tagesordnung. Gegen diefen Mißstand erließ Erzbischof Johann Friedrich Karl eine scharfe Verordnung, in der er sich an die Soldaten, wie an die die Fahnenflucht begünftigenden Einwohner wandte. Die Verordnung enthielt folgende Bestimmungen: "Wer dem Soldaten Geld leiht, wird mit 10 Goldgulden bestraft. Die Desertierenden verlieren ihre Habe. Weibsvolk, welches zur Fahnenflucht Unlaß gibt, wird des Landes verwiesen. Wer einen fahnenflüchtigen Soldaten einbringt, erhält 8 Reichstaler Belohnung. Wer einem Goldaten gur Fahnenflucht verhilft, muß einen neuen Mann vollständig ausrüften und wird unter erschwerenden Umftanden an Leib und Leben gestraft. Wer dem Fahnenflüchtigen Montur und Gewehr abkauft, wird mit 50 Reichstaler, ift er ein Jude, auch noch mit Ausweisung bestraft. Den Fergen an Rhein und Main wird bei Verluft ihrer Hab verboten, einen Soldaten ohne Einsicht in die Papiere über den Fluß zu fegen." Diefer Befehl mußte in allen Orten des Erzstiftes in kurgen Beitabständen verlesen werden.

Im Jahre 1773 trat an die Stelle des Söldnerheeres das auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht aus Landeskindern gebildete Heer. Aldel, Klerus und die einzigen Söhne vermögender Eltern waren von der Heerespflicht befreit. Die Dienstpflicht bei der Fahne wurde auf vier Jahre festgesetzt, und niemand durfte vor Ablauf dieser Zeit heiraten. Die dienstpflichtige Mannschaft des Beurlaubtenstandes mußte zur Ermöglichung der dauernden Kontrolle als Kennzeichen rote Halsbinden tragen.

Diefem neuen Beer wurde bald Gelegenheit gegeben, seine Kriegstüchtigkeit zu beweisen. In den beiden erften Schlesischen Kriegen blieb Maing neutral, aber im Siebenjährigen Kriege stellte es Desterreich ein Regiment unter dem Oberften von Lamberg zur Verfügung. Diese Truppen wurden 1756 in Söchst zusammengestellt, von einem kaiferlichen Kommiffar besichtigt und gingen nach Böhmen ab. Nach dem Vertrag mit der kaiserlichen Beeresleitung war die Truppe nur in guter Jahreszeit jum Felddienft verpflichtet, follte dagegen im Winter Standquartiere beziehen. Im Winter 1756/57 stand das Mainzer Regiment in Böhmen und hatte Quartier in Toppel, Weferig, Neumark und Teifing; ein Teil lag in Prag. Um 6. Mai 1757 verlor das Mainzer Regiment in der Schlacht bei Prag 409 Mann an Toten und Vermißten; in demselben Jahre focht ein Bataillon bei Schweidnig, wurde kampfunfahig und kam als Besatzung nach Breslau. Alls Friedrich der Große die Festung Breslau einnahm, murde es kriegsgefangen. Bald wurde ein neues Regiment abgesandt, das in der Schlacht bei Hochkirch mitkämpfte und 1759 bei Eger in Stellung lag. Bei dem Friedensschluß 1763 gählte es noch 1667 Mann. Die Mainzer Hilfstruppen hatten in dem gangen Krieg 623 Mann verloren.

Auch das stehende Heer erfüllte seine Aufgaben nicht nach Wunsch. Schon bei Ausbruch der Koalitionskriege zeigte fich feine gange Schwäche. Darum wurde es 1795 und 96 einer gründlichen Revision unterzogen. Die Dienstpflicht wurde von 4 auf 12 Jahre erhöht; davon mußten 6 Jahre bei den Fahnen abgedient werden, und die übrigen 6 Jahre entfielen auf die Beurlaubtenzeit. Jedes Regiment umfaßte 3 Bataillone und das Bataillon je nach den Garnisonverhältniffen 4-6 Kompagnien. Die Kompagnie bestand aus 6 Korporalschaften. Nach der neuen Heeresordnung waren außer dem Klerus nur die Sohne der Erbbeftander dienstfrei, die anderen Beerespflichtigen konnten sich aber freikaufen und einen Mann an ihre Stelle einfreten laffen. Die Tare für einen folchen

Ersatmann befrug 90 bis 150 Gld., je nachdem man handelseinig wurde.

In der neuen Heeresordnung nahm die Stadt Höchst eine Sonderstellung ein. Sie besaß seit 1802 ein sogenanntes Freitum; 6 Bürgersöhne, die durch den Rat der Stadt ausgewählt wurden, waren von vornherein vom Militärdienst besreit, und die übrigen wurden, soweit sie heerespsichtig waren, von dem Rate der Stadt freigekauft. Für

jeden freigekauften Bürgersohn mußte die Stadt 48 Gld. in die Militärkasse des Landes entrichten. Daneben bestanden allgemeine Besreiungen für die Söhne der Hirten, Schullehrer, Beamten und Hebammen, die Söhne der mehr als 10 Jahre im Dienste stehenden Schultheißen und die Förstersöhne, falls sie ein Handwerk erlernten. Für alle jungen Handwerker setzte die Dienstpflicht bis zur Beendigung der Wanderschaft aus.

## 12. Die Ropfsteuer.

Als die Kriege Ludwigs XIV. Deutschland, besonders seine Westmarken, in Unruhe setzten, wurde in Kurmaing zum erften Mal eine Kopffteuer ausgeschrieben "zur Fortification der Festung Maing", zur Errichtung eines Dragonerregiments und zur Unschaffung von Geschützen und Munition, "weil wir aus landesväterlicher Vorforg uns gemußigt befunden, auf alle Weis dahin bedacht gu fein, wie die von Gott uns anvertraufen Lande und Unterfanen bei weiters einreigender Gefahr beschützt werden mögen". Um die Kosten aufzubringen, wurden die Untertanen zu einer perfonlichen Steuer herangezogen. So murde die Kopfsteuer als eine Kriegssteuer nach dem Muster der alten Türkenfteuer eingeführt. Die Belaftung für den einzelnen murde verhältnismäßig boch, und die Staffelung nach Vermögen und Ständen ift ein beachtenswertes Beispiel der Besteuerungsgrundfage jener Zeiten. Die Stadt Maing erhielt eine besondere Besteuerungsordnung. Für alle Ortschaften des Landes, wie für die Stadt Höchst wurde eine Klaffenordnung der Bevölkerung aufgeftellt.

Jur 1. Klasse gehörten die Personen, "welche die besten Mittel haben" und von Renten und von dem Handwerk lebten,

jur 2. Klasse gehörten die mittelmäßig Bermögenden,

gur 3. Klaffe die geringer Bermögenden und

zur 4. Klasse die Armen und Tagelöhner. Die Witwen hatten die Hälfte des ihrer Klasse zustehenden Steuersatzes zu tragen. Söhne und Töchter über 14 Jahre leisteten ebenfalls nach dem Maßstabe dieser Klasseneinteilung einen Beitrag.

Es ergaben fich folgende Steuerfage:

|    | Klasse | 5 | <b>G1</b> 8. | Witwe |      | Sohn |         | Tochter |         |
|----|--------|---|--------------|-------|------|------|---------|---------|---------|
| 1. |        |   |              | 21/2  | Ø18. | 30   | Rreuzer | 25      | Rreuzer |
| 2. | "      | 4 | "            | 2     | "    | 25   | "       | 20      | ,,      |
| 3. | "      | 3 | ,,           | 11/2  | "    | 20   | "       | 15      | ,,      |
| 4. | "      | 2 | "            | 1     | "    | 15   | "       | 10      | "       |

Für Diener, Knechte, Mägde, Gesellen, Lehrlinge wurde der Befrag von dem Dienstherrn am Lohn abgehalten und schwankte auf den Kopf zwischen 30 und 15 Kreuzer.

Die Juden wurden den Christen der 2. Klasse gleichgestellt. Auch auf das Vieh war ein Betrag zu entrichten, der sich von 15 Kreuzer bei einem Pferd bis auf 1 Kreuzer bei einem Kalb oder Schwein ermäßigte.

Für die Beamtenschaft wurde ein besonderes Klassenverzeichnis aufgestellt:

1. Klaffe, adlige Beamte 6 Gld.,

2. " Räte 5 Gld.,

- 3. " Keller, Zollschreiber, Schultheißen und bemittelte Untertanen in der Stadt 4 Gld.,
- 4. " Zentgrafen, Amts- und Stadtschreiber, Zollreuter und mittelmäßig vermögende Untertanen der Städte und Bestbemittelte auf dem Land 3 Gld.,
- 5. " geringe Untertanen in der Stadt und mittelmäßig Bemittelte auf den Dorfschaften 2 Gld.,
- 6. " die Aermsten auf den Dörfern 1 Gld.

Die Geiftlichkeit wurde in 4 Klassen eingefeilt. 1. Klasse, die böhere Geiftlichkeit, bezahlte 6 Gld.,

2. " Kapitulare, Priores, Stadtpfarrer 4 Gld., 3. Klaffe, Landpfarrer 2 Gld.,

4. " Organisten, Glöckner, Schulmeister 1 Gld. 30 Kreuzer.

Die Hofbeamtenschaft des Kurfürsten umfaßte 6 Klassen mit einem Steuersatz von 1—6 Gld.

Die Erbbeftänder der landesherrlichen Güter waren schahungsfrei; von den übrigen Höfen und Mühlen wurde jedoch die Steuer erhoben. Sie befrug in der

1. Klaffe, wer mit 1 Pflug arbeitete, 3 Gld.,

2. " mit 2 Pflügen 4 Gld. 30 Kreuger,

3. " mit 3 Pflugen 6 Gld.;

Mühlen mit 1 Mahlgang 3 Gld.

" " 2 Mahlgängen 4 "

" " 3 " 6 "

Diese Steuer wurde jährlich nach dem Bedarf festgesetzt und stieg bald zu bedeutender Höhe; schon 1713 betrug sie 3. B. bei den Hosbeamten in den 6 Klassen 30, 25, 16, 12, 6 und 3 Gld.

Im Jahre 1734 flossen aus der Bürgerschaft der Stadt Höchst 114 Gld. 30 Kreuzer 4 Pfg. Kopfgeld, aus Sossenheim 78 Gld. 15 Kreuzer, aus Nied 37 Gld. 45 Kreuzer, aus Griesheim 56 Gld. 45 Kreuzer, aus Schwanheim 91 Gld. 30 Kreuzer, aus Sindlingen 59 Gld. Der Gesamtbetrag aus dem Amte Höchst belief sich auf 599 Gld. Die Schäfereibeständer, die Erbbeständer und die Müller waren jedoch in diese Summe nicht einbezogen, und der von ihnen erhobene Betrag ging weit über die genannte Summe hinaus. Nach der

Kopfsteuerordnung von 1734 gahlten, um einige Beispiele zu nennen, in Höchst

Amfmann Graf von Stadion 20 Gld., Jollschreiber Stengler 15 Gld., Beseher Bolländer 10 Gld. 30 Kreuzer, der Schultheiß 6 Gld., der Amtsschreiber 5 Gld., der Jöllner 5 Gld.

Wie notwendig die Steuer im Ergbistum für Rüftungszwecke gewesen war, bewies das Jahr 1707 in zwingender Weise. Im Spanischen Erbfolgekrieg überfluteten frangösische Truppen die Kurlande, und General Pelletier forderte eine Kontribution von 2 Millionen 200 000 Gld. "unter härtefter Bedrohung Brandes und Plünderung". Abgesandte des Kurfürften legten dem General die Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Forderungen dar und erzielten einen Nachlaß von 600 000 Gld.; die verbleibende Summe blieb aber immer noch unerschwinglich. Durch die Steuer batte die Regierung jest Mittel in der Hand, das Schlimmfte von den Kurlanden abzuwenden; fie erhob sofort 16 der fälligen Kopfsteuer und bezahlte damit einen Teil der Kontribution.

Die Beschwerden gegen die hohe Steuer blieben nicht aus; so klagte der Schultheiß in Höchst, daß die Untertanen die Zahlung verweigerten, die Geistlichkeit über zu hohe Belastung klage und die schahungsfreien Herren sich auf ihr altes Recht der Steuerfreiheit beriefen. Die Not kannte kein Gebot, und die Regierung in Mainz erkannte in diesem Falle keine alten Rechte an.

## 13. Das Zunftwesen.

In den größeren Städten Deutschlands, auch in Frankfurt, hatten sich die Handwerker schon um 1300 zu Junftgenossenschaften zusammengeschlossen. Jede Junft besaß ihre eigne Junftordnung. Die Handwerker in der Stadt und in den Dörfern des Umtes Höchst schoft schlossen sich erst nach dem 30 jährigen Krieg zu Jünften zusammen. Visher hatten sie unter dem Wettbewerb der auswärtigen Verufsgenossen, besonders der Handwerker der Stadt Frankfurt, schwer zu leiden gehabt. Zu ihrem Schutz bestimmte der Kurfürst von Mainz im Jahre 1687, daß fremde Handwerker

von ihrem Verdienst im Amte Höchst den zehnten Pfennig als Steuer an den Zollschreiber abzuführen hätten. Als fremd galt jeder Kandwerker, der nicht kurmainzischer Untertan war. Die Bestimmung war gut gemeint, führte aber durch eigenwillige Auslegung zu mancherlei unbeabsichtigten Konslikten. Eine Anzahl Höchster Handwerker, Zimmerleute, Maurer und Dachdecker, hatten einst in Aschaffenburg gearbeitet. Der dortige Zollschreiber forderte von ihnen mit Rüchsicht auf die Verordnung des Erzbischofs den zehnten Pfennig. Unter Berufung auf ihr Recht als Mainzer

Untertanen legten die Handwerksleute bei dem Kurfürsten Beschwerde ein und baten um die sofortige Rückgabe des unrechtmäßig erhobenen Junftgeldes. Der Erzbischof stellte sich auf ihre Seite, und sie kamen zu ihrem Recht. Später wandten die Höchster Handwerker dieselbe Forderung, die ihnen so unangenehm gewesen war, auf die in Höchst beschäftigten Sindlinger Handwerker an. Auch jeht mußte der Kurfürst wieder eingreisen und die unbillige Forderung zurück-

weisen. Im Hinblick auf die unhaltbaren Zustände richtete der Amtmann von Höchst im Jahre 1669 im Auftrag der gesamten Handwerker des Amtes an den Kurfürsten die Bitte um Erlaß einer Zunftordnung. Die Zunstordnung sollte den Handwerkern den Schuß ihrer Arbeit und den Handwerkersöhnen, den Gesellen und Lehrlingen die Aufnahme in zünstigen Orten anderer Staaten sichern; gegen den bisherigen Brauch hoffte man von nun an auch, daß die zünstigen Gesellen bei ihren Meistern in Höchst länger aushalten würden.

Der Kurfürst erließ nun Zunstordnungen für die einzelnen Handwerke. Die Oberaussicht über die Zünste und die Aussicht über das Einhalten der Zunstordnung stand der Regierung zu; sie übte ihr Recht durch den Amtmann aus, dem aus jeder Zunst ein Meister als Berater beigegeben wurde.

Durch alle Zunftordnungen geht der Gedanke der Unterordnung unter die Gewalt der Regierung. Die Bestimmungen über die Strasen und Rügen nehmen einen breiten Raum ein. Es wurde verordnet, daß an den vier Fronfasten über Rügen, Strasen und Bußen und über alles, was wider die Ordnung sei, verhandelt werden sollte. Die Zunst durste ohne Vorwissen des Amtmanns keine Zusammenkunft abhalten. Wenn ein Geselle länger als 14 Tage bei einem Meister aushielt, so mußte er dem Amtmann das Gelübde tun "wie vor alters", d. h. er mußte die Huldigung als Untertan leisten.

Jede Zunft wählte 1 oder auch 2 Zunftmeister und richtete sich in einem Gasthaus der Stadt eine Zunftstube ein; hier fanden jährlich zwei- bis viermal die Zunftversammlungen statt. Zum Besuch dieser Zunftversammlungen waren alle zünftigen Meister verpflichtet. Die ordentlichen Beiträge der Handwerksmeister und die Rügengelder, sowie die sonstigen Einnahmen der Zunft flossen in die Zunftkasse. Den Zunftschreiben, den Gesellenund Meisterbriesen und den Schriftstücken, die



Siegel ber Bochfter Bunfte.

- 1. Reihe: 1. Siegel ber geschloffenen (einheitlichen) Bunft 1817.
  - 2. Siegel ber Gerbergunft 1698.
  - 3. Siegel ber Fischergunft 1699.
- 2. Reihe: 1. Siegel der Bender- und Bierbrauergunft 1698.
  - 3. Siegel ber Badergunft 1698.
  - Mitte: ovales Siegel ber Stadt Bodift 1599.

sich aus dem Verkehr mit den Behörden ergaben, wurde das Zunftsiegel aufgedrückt. Vorbedingung für den Eintritt eines Meisters, Gesellen oder Lehrlings in die Zunft war die ehrliche (eheliche) Geburt. Auf Grund wiederholter grober Verstöße konnte der Ausschluß eines Mitgliedes aus der Zunft erfolgen, ein solcher Beschluß der Zunftversammlung wurde aber erst durch die Zustimmung der Behörde wirksam. Für kleinere Vergehen waren mehr oder weniger empfindliche Geldstrafen vorgesehen. Wenn der Gebüßte die Zahlung verweigerte, zog die Behörde im Wege des Zwangsversahrens den

Betrag ein. In der Zunftlade murden die mertvollen Schriftstücke der Junft aufbewahrt, die gedruckte und fein eingebundene Junftordnung und die Lehr-, Gesellen- und Meifterbriefe der Bunftgenoffen; den Schluffel zu der Junftlade befaß der Zunftmeifter. Von jedem Mitglied wurden gute Sitten, Erfüllung der kirchlichen Pflichten, zuverläffige Arbeiten und kollegiale Gefinnung gefordert. Der Lehrling mußte bei seiner Lossprechung aus dem Lehrlingsverhältnis das Gesellengeld und der neu aufgenommene Meister ein Eintrittsgeld in die Junftkaffe legen. Der jungfte Meister war Zunftbote und hatte als solcher die Einladungen zu den Zunftversammlungen zu überbringen, die Kerzen zum Gebrauch in den Zunftmessen anzugunden, wieder auszublasen und nach dem Gebrauch aufzubewahren. Wenn ein Bunftgenoffe ftarb, mußten die beiden jungften Meifter das Grab ausheben und die vier voraufgehenden Jungmeifter den Sarg zu Grabe tragen. Wer eine Bunftmeffe verfaumte, wurde mit einem Geldbetrage gebüßt. In diesen Punkten find alle Junftordnungen der Stadt Höchst gleich, in den Einzelbeiten jedoch der Eigenart des Handwerks angepaßt.

Aus der Fischerordnung von 1699.

"Es soll keiner in die Zunft aufgenommen werden, er sei denn in hiesiger Bürgerschaft einbegriffen und habe das Handwerk bei einem ehrbaren Meister zünftig und wohl gelernt . . . und soll dessen glaubhafte Zeugnisse neben seinem ehrlichen Geburtsbrief vorlegen."

"Soll einer, so er Meister werden will, zwei Jahre auf dem Handwerk gewandert sein und zum Einkaufsgeld 6 Gld. und 1 Pfd. Wachs in die Kirche geben, eines Meisters Sohn aber oder der, so eine Meisters Witwe oder Tochter heirat, bei nebens dem Pfund Wachs nur 3 Gld. entrichten, von welchem Geld uns (der Regierung) die Hälft, die andere Hälft der Junft zukommt."

"Jeder, so in der Zunft ist, soll alle Fronfasten 1 Alb. in die Lad geben . . ., dem Handwerk zum Besten."

"Wann ein Meister seinen Lehrjungen mit Schlägen dergestalt hart hielte, daß er länger nicht bleiben könnte, so soll derjenige Lehrmeister das empfangene halbe Lehrgeld wieder herausgeben."

"Wenn der Lehrjunge seine drei Lehrjahre völlig überstanden, soll er 2 Gld. und 1 Pfd. Wachs erlegen."

"... Soll kein Knecht (Geselle) ohne Wissen des Meisters über Nacht aus dem Hause bleiben, widrigenfalls jedesmal dem Meister mit 6 Alb. verfallen sein."

"Soll der jüngste Meister verpflichtet sein, des Handwerks Kerzen in Verwahr zu nehmen, auch selbige jedesmal bei Haltung der Zunftmesse zu rechter Zeit anzuzünden und wieder auszublasen, in Versäumnis dessen aber jedesmal mit 6 Pfg. Strase verfallen sein."

"So einer eine Leich in seinem Haus hätte, soll er es dem Zunftmeister melden. Die zwei jüngsten Meister sollen das Grab machen und die vier, die vor ihm Meister geworden, die Leiche zum Kirchhof tragen", ... und die Zunftgenossen sollen nach dem Begräbnis "beim Weine keine Versammlung machen, sondern ein jeder sich wieder nach Haus verfügen."

"Wann ein Meister oder Knecht gescholten wäre, soll er sich in den nächsten vierzehn Tagen wieder vertragen."

"Weilen auch unsere Fischer zu Höchst den Gebrauch des Bannwassers, so oberhalb Höchst an der sogen. Manngall an fangt und dis gegen die Mertheskirch (Martinskirche), so auf der Schwanheimer Seite gelegen, gehet, ein Herbringen haben, als sollen sie auch dabei noch ferner verbleiben. Im Winter aber Eis brechen, und ein lang Eis gehauen halten, und die Fisch, so sie jederzeit fangen, niemand anderst als den Inwohnern von Höchst um einen billigen Preis, wie ihn unser Marktmeister zu jeht gedachtem Höchst schaft schähen wird, verkausen."

"Un Marktfägen sollen sie die Fisch im Zuber an dem Bronnen feilhalten."

"... sollen die Popelskörner so in spezi an Sonn- und Feiertagen vorhin gelegt worden, ins künftig bei willkürlicher Straf zu legen verboten sein." (Popelskörner, vielleicht Mohn, der betäubend auf die Fische wirkte und einen Massenfang ermöglichte.)

"So hat man verspüret, daß in Auf- und Abführung des Marktnachens nach Frankfurt Mittwoch und Samstag gar keine Zeit gehalten wird, sondern derselbe bald früh, bald spät absahren tue, also daß sich niemand danach zu richten vermag. Also soll hinfüro die Abfahr von Höchst bei frühester Tageszeit, von Frankfurt aber wieder zurück nach Höchst bei Winterszeit um 2 Uhr, zur Sommerszeit aber um 4 Uhr nachmittags geschehen."

Die Namen der Zunftmitglieder waren 1699: Hans Jakob Rau, Niklas Hochheimer, Philipp Rau, Jakob Schindlin, Heinrich Weingärthner, Hans Martin Schindlin, Johannes Schindlin, Udam Rau, Hans Heinrich Schindlin, Heinrich Kilber, Chriftoph Krakauer, Hans Felden Hochheimer, Jörg Hochheimer, Clos Schindlin, Antoni Rau, Paulus Schindlin, Abraham Hochheimer, Michel Grießemer, Jakob Gerlach, Martin Dick, Jakob Clehmer, Jakob Schindlin.

In den später folgenden Kriegszeiten war die Fischerzunft durch die Beforderung der Truppen, der Bagage, der Munition, der Nahrungsmittel den Main auf und ab stark in Unspruch genommen. Aber die Zahlungen blieben aus, und die Fischer gerieten nach und nach in bedrängte Vermögensverhältniffe. Auch der Erwerb des einzelnen war außerordentlich gering, und die Angehörigen der Fischerzunft lebten durchweg in ärmlichen Verhältnissen. 1804 umfaßte die Zunft noch 40 Meifter, die aber in ihrem Beruf keinen hinreichenden Lebensunterhalt fanden. In einer Bittschrift an den Fürsten von Nassau baten sie um alleinige Schiffereirechte zwischen Maing und Frankfurt. Dabei beriefen fie fich auf den Schifferbrauch auf dem Rhein. Dieses Gesuch lief auf die Verleihung eines Monopols hinaus und wurde abgelehnt, "weil der Handel geschädigt, die Höchfter Schiffer nur geringwertige Fahrzeuge hätten und man ihnen also keine hochwertigen Güter anvertrauen könne". Gegen diesen Entscheid erhob die Junft durch ihre Deputierten, Johannes Hochheim, Peter Weingärthner und Jost Rach in einem scharfen Besuch erfolglosen Einspruch.

# Aus der Zunftordnung der Bauhandwerker.

Die Zunft der Bauhandwerker umfaßte Zimmerleute, Maurer, Schreiner und Dachdecker. Die Zunftordnung wurde im Jahre 1699 erlassen. Die Zunft führte den Namen Johann Philipps Bruderschaft. "Die Meister sollen keinen übernehmen, (d. h. keine zu hohen Preise fordern); wenn der fremde Meister billiger arbeitet, so darf er genommen werden, doch ist der einheimische zuvor um seinen Preis zu befragen. Sie sollen die Arbeit so fördern, daß keine Klage laut wird."

Bei seiner Aufnahme soll der neue Meister der Bruderschaft 8 Pfd. Heller und 2 Pfd. Wachs zu Kerzen und dazu 10 Schilling Heller geben, Meister und Gesellen gemeinsam in der Zunftherberge zu vertrinken.

"Findet sich aber über kurz oder lang, daß einer unehrlich wäre und wegen unehrlicher und unbeiliger Dinge besagt (verklagt) würde, der soll alsdann der Bruderschaft verwiesen und an sie, was er darein gegeben, verloren haben."

"Meistersöhne sollen bei ihrer Aufnahme als Meister erlegen 1 Pfd. Heller und 2 Pfd. Wachs, dazu 5 Schilling zu vertrinken."

"Welcher Meister (aus) dieser Bruderschaft einen Lehrling dinget, soll geben 10Schilling Heller, 1 Pfd. Wachs in die Lade und ½ Viertel Wein, Meister und Gesellen gemeinsam zu vertrinken." Kein Meister soll einen Lehrling unter drei Jahren Lehrzeit annehmen. Bei seiner Ledigsprechung mußte der Lehrling 3 Gld. erlegen, wovon 1 Gld. der Jollkasse, 1 Gld. den Handwerkern (zu vertrinken) und 1 Gld. der Junftlade zusloß. Der Jimmermeister mußte dem Lehrling nach Beendigung seiner Lehrzeit 15 Gld. und 5 Stück Handwerkszeug, der Lependecker aber nur 6 Gld. geben.

"Wer mit seinen Gesellen oder Bruderschaft Zwietracht hat, soll ihn nicht auswendig der Stadt Höchst, sondern allhier bei Amt ersuchen (verklagen) und vernehmen bei Verlust einer Poen von 10 Gld., soviel und dicke (oft) das wohl geschehe."

Wenn man zu Fronfasten ein schlichtes Gebot abhalten wollte, durfte niemand fehlen, sonst hatte er einen Gulden wegen der Fronfasten und dazu 1 Alb. verloren. "Bei einem sitzenden Gebot soll ein jeglicher, wenn der andere redet, stillschweigen und keinem anderen mit Worten in seine Rede fallen, noch höhnen oder spotten — 1 Alb."

"Wenn ein Meister einem anderen Meister sein Werk stört, soll er 10 Pfd. Heller bezahlen."

"Wenn der Geselle von seinem Meister den Lohn fordert, so muß ihn der Meister sofort ausbezahlen, sonst 1 Pfd. Heller." "Wenn ein Meister den gedingten Bau faumselig fördert, soll er 3 Pfd. Heller bezahlen."

"Eines Meisters Sohn soll, bevor er Meister wird, ein Jahr auswandern, wenn einer nicht Meisters Sohn ist, 2 Jahre."

"Für das Meisterstück muß jeder 6 Reichstaler erlegen. Von dieset Summe entfällt ein Drittel dem Handwerk, ein Drittel dem Altar und ein Drittel den Armen."

"Die Klaubier (Weißbinder) sollen bei Straf von 1 Gld. keine Mauer mehr als kniehoch aufführen."

Aus der Zunftordnung der Wagner, Suffchmiede und Schloffer. 1687.

Diese Zunft hielt in jedem Jahre 2 Hauptgebote (Zunftversammlungen) ab, die eine am Sonntag nach Heilige Dreikönige (6. Januar) und die andere am Sonntag nach Sankt Johannestag. "Was dann also bei solchen Geboten oder Versammlung in gemeinen Handwerkssachen geredet, gehandelt und geschlossen wird, soll nicht ausgeschwätzt werden bei Straf eines halben Reichstalers." "Wenn bei der Zunftversammlung aber ichtwas (etwas) gegen uns (Regierung) oder das gemeine Wesen vorgegangen oder geredet, soll ein jeder Handwerksgenoß bei Straf eines Reichstalers unseren Beamten anzuzeigen gehalten sein."

"Als Meisterstück soll ein Hufschmied einen halben Deichselwagen mit zwei Rädern und ein Pferd beschlagen, ein Schlosser soll ein verdeckt poliert Stubenschloß, alles mit Schrauben und fliegendem Angriff nebst zwei Fischband, verfertigen, ein Wagner ein Scheibengestell zu einer Kutschen samt zwei Rädern mit viereckigem Gestämm machen, welches von jedem dieser Handwerker noch vor seiner Verheuratung auf eigne Kosten in unserem Städtlein Höchst geschehen soll."

Die Zunft der Bender, Bierbrauer und Bäcker 1697.

In dieser Zunft entstanden schon bald Streitigkeiten, die sogar in Tätlichkeiten ausarteten. Die Bender und Bäcker sahen die Bierbrauer nicht als zünftig an, trennten sich 1763 von ihnen und bildeten eine eigne Zunft. "Wo sichs begebe, daß einem Bürger oder sonst jemand, wer der wäre, ein Faß Wein oder Bier anbrechen oder rinnen würde, soll ein jeder Bender oder Bierbrauer, keiner ausgenommen, der dazu berufen, von Stunde an, es sei Tag oder Nacht, zu kommen und solchen Schaden, soviel immer möglich, zu wenden schuldig sein."

"Sollen die Bäcker das zu feilem Kauf gebackene Brot und Weck, womit sie unser Städtlein Höchst der Notdurft nach allzeit zu versehen haben, von gutem Mehl backen. Und wenn es zu leicht befunden, das erste Mal mit 15 Kreuzer, und so oft ein solcher Betrug befunden wird, alle Mal das doppelte zu erlegen."

"Soll sich ein jeder Bierbrauer besleißigen, jederzeit gutes Bier aus bloßen Früchten und Hopfen ohne Beimischung dollmachender Kräuter zu brauen."

"Der Bender soll zum Meisterstück einen Trichter und einen Zuber in Gegenwart des geschworenen Meisters versertigen, dazu er 6 Tage Zeit haben soll." "Ein jeglicher Bäcker, so künftig zu Höchst wohnen und in dasige Zunft kommen will, soll forderst zum Meisterstück in einem fremden Ofen ein Malter Rücken-Brot (Roggenbrot) aufs Gewicht, und daß es vor Kausmannsgut erkannt werden kann, backen, in gleichen einen Ofen voll Weck."

### Die Leinweberzunft wurde 1702 gegründet.

"Sämtliche Meifter follen in unferer Dfarrkirch ju Sochst am Pfingftdienstag eine Meffe lefen lassen; nachmittags sollen sie um 1 Uhr auf ihrer Herberge zusammenkommen, jeder 4 Kreuzer in die Lade legen, und dann foll die Junft zwei Meifter mablen." "Es foll keinem Meifter verstattet sein, mehr als drei Webstühle zu führen, damit sowohl der Urme als auch der Reiche Brot habe." "Es foll keinem Gefellen erlaubt fein, in der Woch, wenn kein Feiertag ift, länger denn nachmittags von 2 Uhr an bis Nacht zu feiern und mußig zu geben." "Ein Meifter foll nicht länger als 14 Tage den Lehrjungen auf dem Stuhl probieren. Sobald der Lehrjunge aufgedingt worden, foll er 1 Gld. in die Lad und 30 Kreuger Einschreibegeld geben."

#### Die Schneiderzunft wurde 1702 gegründet.

Jeder Schneider in der Stadt Höchst mußte Mitglied der Junft sein. Nur einem solchen Meister war es gestattet, die Arbeit, das heißt den Stoff zu den Kleidern, bei den Bürgern abzuholen, zu verarbeiten und das fertige Kleid wieder hinzutragen. Auch der Schneider, der fertige Sachen verkaufte, mußte Mitglied der Junft sein, andernfalls er weder hausieren, noch seine Ware auf dem Wochenmarkte ausstellen durfte. Wenn ein Bürger durch die Arbeit eines Meisters nicht befriedigt war, durfte er einen anderen Meister aufsuchen, es war aber verboten, bei einem auswärtigen Meister arbeiten zu lassen.

#### Die Schröterzunft wurde 1722 gegründet.

Diese Zunft scheint schon im 17. Jahrhundert bestanden zu haben und aus Mangel an Arbeitsgelegenheit und Verdienst eingegangen zu sein. "Die Schröter sollen alle Wein (Weinfässer) und sonstige Lastwaren, die hier ein- und ausgeladen werden, schroten und sich dem gewöhnlichen Tax gemäß bezahlen lassen."

"Damit die Schröter nicht wieder in Abgang kommen, sollen sie von jedem Stück Wein 15 Kreuzer, von anderer Ware nach Proportion zurücklegen, bis sie zur Anschaffung der Schrotinstrumente 30 Gld. werden erspart haben."

"Soll den Schröfern zur Aufhebung und Verwahrung ihres Schrofgeschirres der untere Behälter im Rathaus eingegeben werden." "Auch sollen die Schröfer schuldig sein, zur Aussäuberung der Bronnen das Schrofseil grafis zu lehnen."

"Sie sollen alle Sorg und Fleiß dabei zuwenden, damit dem anvertrauten Wein oder sonstigen Gütern durch sie kein Schade zugefügt werde, denn wosern dergleichen etwas (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) sich ereignen sollte, alsdann sollen sie bei Verpfändung ihrer Hab und Nahrung schuldig sein, den Schaden bis auf den letzten Heller aus dem ihrigen zu bezahlen, und soll von den Schrötern einer für alle und alle für einen Bürg und Kaution leisten."

Im Jahre 1783 entstand in der Schröfergunft ein schwerer Streit, weil der Schultheiß von

Höchst einen Mann hineinbringen wollte, der als unzuverlässig bekannt war. Aus diesem Grunde führte die Junst bei dem Amtmann Klage und setzte ihren Einspruch durch. Jetzt stellte sich auch heraus, daß die Schröter in alter Zeit von dem Amtmann eine Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit haben mußten.

Im Jahre 1818 lösten sich die Zünfte in Höchst auf. Die Erwerbsverhältnisse hatten sich grundlegend geändert, und dem Gewerbe war die Bahn frei. Die meisten Zunftladen waren durch die Not des großen Krieges leer geworden. Um 28. Dezember 1818 tagte die Fischerzunft unter den Zunftmeistern Adam Hochheimer und Anton Schindlin bei ihrem Herbergsvater Döst in der Krone. In dieser Versammlung wurde festgestellt, daß die Zunft durch Vorschüsse für geleistete Fahrten der Zunftgenossen nach Mainz mit einer Schuld von 206 Gld. belastet war.

Die Bäcker, Bierbrauer und Küfer kamen unter ihren Zunftmeistern Peter Gottschalk und Stadtschultheiß Bied bei dem Wirt Steinbacher zusammen. Ihre Kasse stand besser als jede andere und wies 226 Gld. und 1 Kreuzer Ueberschuß auf. Die 60 Zunftgenossen teilten das Vermögen unter sich.

Die Gerberzunft stellte durch ihre Zunftmeister Valentin Filsinger und Adam Racke fest, daß seit 1813 keine Zunftversammlung mehr zustande gekommen sei, weil kein Zunftmeister vorhanden war. Sie besaß weder Schulden noch Vermögen.

Die Bauzunft umfaßte noch 40 Mitglieder und hatte bei ihrem Herbergsvater Iohann Schleißer 184 Gld. 28 Kreuzer Schulden. Ihre letzten Zunftmeister waren Georg Meierhöfer und Lorenz Beck.

Die Schneider hatten noch 1 Gld. Schulden. Ihre letzten Zunftmeister waren Kaspar Stoll und Philipp Nauheimer.

Die Abtragung dieser Zunftschulden blieb jahrelang Gegenstand der Verhandlungen zwischen Zunftmeistern, Stadtschultheiß, Amtmann und Regierung, dis sich die letztere 1823 bereit erklärte, die gesamten Schulden der Höchster Zünfte zu bezahlen.

Bald schlossen sich alle Handwerker der Stadt Höchst zu einer gemeinsamen Junft zusammen und führten auch ein gemeinsames Siegel.

Für den Betrieb bestimmter Gewerbe mußte eine Gewerbeerlaubnis erwirkt werden. Das Recht jum Ausschank geiftiger Getranke hatte die Erwerbung des Schildrechtes zur Voraussetzung. Es war alter deutscher Brauch, die Trinkstätten durch ein besonderes Zeichen kenntlich zu machen; als Kennzeichen diente ein ausgehängter Becher, ein Krang oder Baum. Daraus entwickelten fich im Laufe der Zeit die Wirtshausschilder. Die Stadt Höchst besaß schon in früher Zeit eine stattliche Ungahl von Wirtschaften, die durch den ftarken Durchgangsverkehr notwendig wurden. Go bestanden schon vor dem 30jährigen Kriege "das Einborn" am Rathaus, "der Karpfen" am Schlofplat, "die Krone" in der heutigen Kronengasse, "die Rofe", "der fröhliche Mann", die Herbergen "zum goldnen Löwen" und "zum Engel". Die Wirte wachten eifersüchtig darüber, daß keine neuen Wirtschaften aufkamen. Als 1689 Antoni Münfterer, ein vielseitiger Mann, der Drucker, Kerzenmacher, Krämer, Bierbrauer, Bender und Brannfweinhändler war und nebenbei Bier ausschenkte, auch noch den Weinbaum vor sein haus stellte, reichten die Höchfter Wirte, Unna Margarete Gögin im "fröhlichen Mann", Johann Konrad Müller im "Einhorn", Friedrich Fren, Engelwirt, Nikolaus Drefer, Kronenwirt, Sans Konrad Horn, Rofenwirt, und Johann Peter Henrich, Karpfenwirt, eine Beschwerde an die Regierung in Maing ein. Weil der geschäftstüchtige Nachbar keine Schankerlaubnis für Wein befag, mußte er den Weinbaum entfernen.

Die Wirtschaften unterstanden einer scharfen Kontrolle. Der Amtmann Hartmuth von Cronberg mußte 1590 ichon durch eine ftrenge Verfügung eingreifen, weil viele Klagen über schlechte Weine, hohe Preise und verbotene Spiele vorgebracht wurden. Die Lokale mußten im Sommer um 10, im Winter um 9 Uhr geschlossen werden. Nur der Abend vor Karneval bildete eine Ausnahme; dann war die gange Nacht frei. Das alte frohe Volksfest, die Kirchweih, wurde 1789 ftark eingeschränkt. Von jest ab sollten sämtliche Orte des Amtes Höchst ihre Kirchweihe auf einen Tag legen; dadurch follten die gegenseitigen Besuche unterbunden und die Unkoften verringert werden. Die Spielwut scheint in dieser Zeit schlimme Folgen gezeitigt zu haben. In einer scharfen Verfügung der Regierung von 1791 wurde dem Spiel der Kampf angesagt und das Glücksspiel überhaupt verboten. Als verbotene Spiele galten: Trischack, Pharo, Banco, Quindici, Vingtun, Trente und Quarante, Biribi, Krebsen. Den Beamten wurde schärfste Beobachtung der Glücksspiele zur Pflicht gemacht. Wem Duldung eines dieser Spiele nachgewiesen wurde, der versiel in eine Strafe von 50—100 Gld. oder wurde gar seines Dienstes enthoben.

Im März 1783 brach in Höchst ein Bierstreik aus. Die Bierbrauer weigerten fich zu brauen und auszuschenken, weil fie mit der Erhebung der Accise unzufrieden waren. Der Steinmüller wollte aus diesem Umftand Rugen gieben und beschaffte Bier aus Frankfurt, das er in feiner Mühle verkaufte, obwohl er kein Schildrecht befaß. Auf die Beschwerde der Wirte entschied die Regierung: "Wenn die Wirte nicht innerhalb von 5 Tagen Bier von auswärts einführen, so wird es auf ihre Kosten beschafft, und sie mussen noch den Einfuhrzoll und die Accife dazu tragen." Dieselbe Verfügung erging an die Bierbrauer. Die Wirte ftellten nun ihre Klagepunkte gusammen, übergaben sie dem Amtmann und wiesen nach, daß fie von jedem Brau mehr veraccifen müßten, als die Reffel enthielten, und daß fie von jedem Ohm 1 Gld. 5 Kreuzer Steuer bezahlen müßten. Nach ihrer Meinung trugen die gewiffenlosen Zollbeamten die Schuld. Sie erklärten sich bereit, wieder zu geregelten Verhältniffen zurückzukehren, wenn die Accife mit einer Gefamtfumme von 511 Gld. jährlich beglichen werden könnte; daneben forderten sie für fremdes Bier ein Einfuhrverbot auf 5-6 Jahre. Die Bierbrauer Gebrüder Bied, Peter im Adler und Jakob im Löwen, hatten während des Streikes fogar ihre Schilder eingezogen, murden aber dafür mit 40 Taler Strafe bedacht. Andere Wirte schenkten überhaupt kein Bier aus, wieder andere nur gang schlechtes und nicht trinkbares. Nach langen Verhandlungen erfolgte die Einigung. Dem Steinmüller wurde der Ausschank untersagt, fremdes Bier wurde ausgeschloffen, und die Accifer wurden zu ordnungsmäßiger Verzollung angehalten. 1803 bestand Schildrecht auf folgenden Wirtschaften: "Weißes Rog" Georg Horn, "Karpfen" Frang Scheublin, "Gelber Hirsch" Frang Forg, "Halber Mond" Johann Schleifke, "Krone" August Döft, "Roter Löwe" Johann Hartmann, "Rose" Georg Rau, "Abler" Peter Bied, "Schwarzer Bär" Matthes Huber, "Anker" Johann Steinbach, "Grüner Baum" Adam Zuckschwerdt, "Goldnes Roß" Johann Klein.

Außer den Schildwirtschaften gab es um 1700 auch noch eine Anzahl Straußwirtschaften, in denen Wein als eigenes Erzeugnis ausgeschenkt wurde. Es waren Ruckenmachers Ott, Peter Anton Balling "Jum goldnen Lamm", Johann Blumer "Jum goldnen Schwanen". Da die Stadt um diese Zeit 1130 Seelen zählte, war sie mit Wirtschaften immerhin reichlich bedacht.

Bierbrauer und Branntweinbrenner bedurften gur Ausübung ihres Gewerbes einer Genehmi-

gung, des Feuerrechtes. Die meisten Bierbrauer verkauften ihr Erzeugnis in eigner Gastwirtschaft. 1803 bestanden folgende Brauereien: Johann Schleißer, August Döft, Johann Hartmann, Peter Bied, Johann Steinbacher, Adam Zuckschwerdt, Johann Klein, Johann Stephan.

Auch die Bäcker mußten das Feuerrecht erwerben. 1803 bestanden folgende Bäckereien: Adam Gärtner, Christoph Gärtner, Heinrich Gottschalk, Reinhold Gärtner, Franz Meder, Adam Mangold, Michel Remsberger.

Eines Feuerrechtes bedurften auch die Schlosser und Schmiede. Schlosser waren: Matthes Biringer, Valentin Weinreiter, Schmiede: Jakob Zuckschwerdt und Josef Becker.

## 14. Der Buchdruck in Böchst.

Die erste Nachricht über eine Buchdruckerei in Höchst stammt aus dem Jahre 1599; in diesem Jahre erteilte Erzbischof Wolfgang von Dalberg dem Frankfurter Buchdruckergehilfen Balthafar Lipp aus Seck die Erlaubnis zur Niederlaffung im Ergbistum und zur Eröffnung einer Druckerei. Lipp baute sich in Mainz eine Werkstatt, die mit reichlichen Aufträgen, besonders aus der kurfürstlichen Kanglei, bedacht wurde. Noch in demselben Jahre richtete er eine Zweigniederlaffung in Bochft ein. Damit fand die Runft Gutenbergs bier Eingang. Höchster Drucke aus dieser Zeit find Geltenheiten. Lipp übergab die Höchster Werkstatt im Jahre 1602 seinem Schwiegersohn Dhumbreutter (Domreuter), der mit zwei Behilfen arbeitete, aber unter den Zuftänden des 30 jährigen Krieges geschäftlich schwer zu leiden hatte. Nach seinem Tode ging das Geschäft ein. 1622 bat sein Sohn Nikolaus, der wieder in Maing anfäffig war, um die Erneuerug der Konzession und die Erteilung eines Privileges, um "die bei dem Kriegstrubel in Abgang gekommene Druckerei im Städtlein Söchst wiederum anzurichten". Sein Gesuch wurde genehmigt und ihm felbst die Personalfreiheit erteilt. Damit war er frei von allen städtischen Lasten und Abgaben. Seine Werkstatt ging an Johann Wahrheit über. Er ift nur einmal als Verleger einer Streitschrift genannt, und es darf daber die Unnahme berechtigt sein, daß es sich um ein Pseudonym handelt. Er veröffentlichte als guter deutscher Mann eine Schrift gegen die Politik Ludwigs XIV. unter dem Titel: "Französischer Vielfraß oder kurz gefaßte Beschreibung derer von dem jetigen König von Frankreich Ludovico XIV. praktizierten Staats-Griffen, sein Reich zu erweitern, aufgesett von einem redlichen Deutschen. Hoest, Johann Wahrheit." Die Jahresangabe sehlt. Ein Exemplar der in Quartsormat gedruckten Schrift wird heute im "Germanischen Museum" in Nürnberg ausbewahrt.

Es ift nicht bekannt, wie lange diefer Drucker bier wirkte. Seine Werkstatt ift wahrscheinlich mit feinem Tode eingegangen. Für die Folgezeit klafft eine Lücke in der Geschichte des Sochster Buchdrucks. 1777 wurde dem früheren Sufarenleufnant Göller aus Querfurt die Errichtung einer Druckerei in Sochft geftattet. Er ließ fich im Cronberger Haufe nieder, das damals dem Tabakfabrikanten von Schmit gehörte. Göller war ein Bekannter des Freiherrn von Schmit und kam auf beffen Unregung hierher, für ihn leiftete er auch im Bedrucken der Tabakdüten seine Hauptarbeit. Göller selbst fand an geregelter Arbeit wenig Freude und hatte darum seinen Schwager Johann Christian Klingelhöfer aus Frankfurt mitgebracht. Trot der Charaktermangel des Besitzers blühte das Geschäft unter dem Schutz des Herrn von Schmitz.

Durch die Unlage der Neuftadt machte fich ein

lebhafter Aufschwung im Geschäftsleben bemerkbar, und Göller hoffte auf seine Rechnung gu kommen. 1777 druckte er ein Werk mit dem Titel "Chriftian Schindler, Leben und Meinungen". Da dieses Buch die Zenfur nicht durchlaufen hatte und sein Inhalt nicht einwandfrei war, kam Göller ichon jest mit der Regierung in Streit, und schon jest hätte sie ihn gern als läftigen Gaft abgeschoben, unterließ es aber mit Rücksicht auf die geschäftliche Entwicklung der Stadt. Doch wurde ihm bedeutet, sich innerhalb eines Jahres in der Neuftadt anzubauen oder die Stadt zu verlaffen. Rurg nach diefem erften Streit kam eine neue Berwicklung mit der Regierung. Göller hatte den Frankfurter Komödianten Müller in einer Flugschrift öffentlich beleidigt, weshalb diefer Klage erhob. Um Göller einmal "gründlich durch den Sinn zu fahren", wurde seine Werkstatt durch den Amtmann untersucht und er zur Abbitte gezwungen, dazu wurde er mit 8 Tagen Turm und 10 Reichstaler Strafe belegt. Der Regierung in Maing murde der leichtfertige, liederliche Göller endlich eine Laft, und sie wies ihn am 28. Oktober 1777 mit feiner Frau aus Höchft aus. Bald darauf nahm er wieder Dienft als Husarenleutnant im preußischen Beere.

Sein Schwager Klingelhöfer, ein fleißiger und zuverlässiger Arbeiter mit gutem Leumund, erbat 1779 die Erlaubnis zur Weiterführung der Oruckerei. Die Kaution von 150 Gld. schoß ihm der hiesige, begüterte Kaufmann und Ratsherr Gerhard Falkenstein vor. Jeht erhielt Klingelhöfer die Erlaubnis zum Oruck und eröffnete den Betrieb auf eigne Rechnung. Er mußte sich verpflichten, "alles dasjenige, so famos, pasquillisch

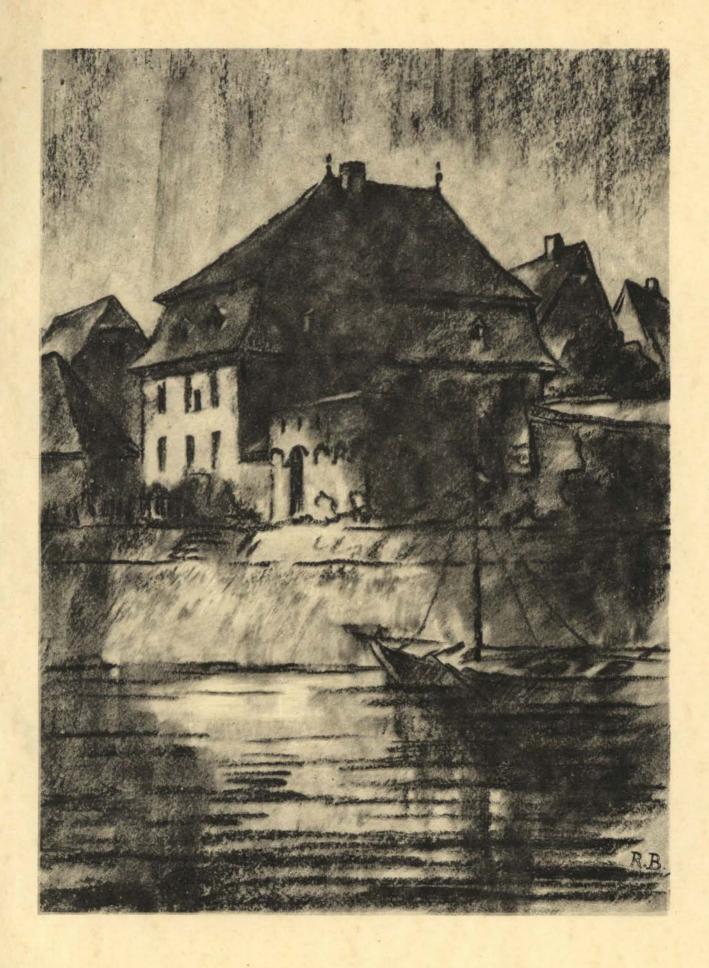
und schmäblich, auch der wahren katholischen Religion, dem Staate, guten Sitten und der Polizei zuwider ift, auch was von den angeordneten Buchzensoren verworfen und für untüchtig erkannt, gänglich zu enthalten". Dagegen "alles und jedes, was ihm von einem oder anderen Ort in oder außerhalb vor gang neu oder sonst zu drucken vorkommen wird, jedesmal an unsere Landesregierung oder fofern geiftliche oder Glaubensfachen vorkommen, unferes Ergbifchofs General-Bikariaf gur Benfur eingusenden und von jeder Drucksache zwei Exemplare der Regierung zu überreichen". Außerdem mußte fich Klingelhöfer zur Niederlaffung in der Neuftadt innerhalb der nächsten drei Jahre verpflichten. Mit dieser Absicht hatte er sich bisher schon getragen, und er hoffte, das nötige Geld "vielleicht durch eine gute Heirat" zu erhalten. Noch vor dem Ablauf der Frift gelang es ihm, von den Erben Bolongaros ein Saus zu erwerben, in dem er feinen Betrieb fortführte.

Die Kriegsjahre am Ende des Jahrhunderts trafen ihn schwer. Er druckte die Quartierkarten für die Truppen und hatte sonst kaum Arbeit und Verdienst. 1810 richtete er ohne Genehmigung der Regierung ein "geheimes Lesekabinett" ein, das aber sofort nach der Entdeckung von der Regierung geschlossen und unter Siegel gelegt wurde. Während dieser Zeit hatte er einige Bücher erscheinen lassen, welche die Zensur nicht durchlausen hatten, und wegen dieses Vergehens wurde die Oruckerei geschlossen. 1813 wurde die Wiedereröffnung gestattet und ihm zugleich der Handel mit gebundenen und ungebundenen Büchern und mit Schreibmaterial genehmigt.

## 15. Die Zeit der Raubkriege Ludwigs XIV.

Die Kriege Ludwigs XIV. warfen ihre düsteren Schatten auch in unsere Heimat. 1678 wurde der Friede zu Anmwegen geschlossen, und 1679 fand ein allgemeiner Dank- und Friedensgottesdienst in allen Kirchen des Erzbistums Mainz und auch in der Justinuskirche in Höchst statt. In der Verordnung der Regierung über die Landesseier hieß es: "Nachdem es vermittels göttlicher Verleihung dermalen gediehen ist, daß der Feind getroffen ist, wosür der göttlichen Allmacht billiger Dank gebührt."

Der Friede war von kurzer Dauer. 1687 brach ein neues Kriegsunwetter herein, unter dem unsere Gegend viel zu leiden hatte. Auch durch Wetterschäden wurde unsere Heimat stark mitgenommen, und die ganze Jahresernte wurde vernichtet; ebenso brachte das Jahr 1696 im gesamten Rhein- und Maingebiet eine völlige Mißernte, und aus dem Eisenacher Bezirk des Erzbistums mußte Getreide in den Maingau eingeführt werden. Die Wetterau hatte eine gute Ernte gehabt. Dazu lagerten in den Klöstern noch große Vorräte. Aber



aus Furcht vor einem Weitergreifen der Not wurden die Vorräfe zurückgehalten. Um das wertvolle Gut dem Land zu erhalten, erließ die Regierung zu Mainz eine Verordnung, welche bei Leibs- und Lebensstrafe den Fruchtverkauf nach auswärts untersagte und im ganzen Erzbistum die Preise regelte. Diese Maßnahmen kamen verspätet und stießen auch im Amte Höchst auf Widerstand. Die Schultheißen aus Sossenbeim, Nied, Griesheim und Schwanheim hatten bereits 605 Malter Korn und 169 Malter Gerste nach Frankfurt in ein Magazin gebracht, um es dem Zugriff der feindlichen Truppen zu entziehen.

Das Mainzer Soldnerheer war im zweifen Raubkrieg stark abgekämpft. Che es noch hinreichend erneuert werden konnte, drohte der drifte Krieg (1701-14). Jest mußte die Armierung instand gesetzt werden. Um Metall zur Berftellung in die Sand zu bekommen, erließ die Regierung im Jahre 1700 eine Verfügung, in der die Juden aufgefordert wurden, altes 3inn, das Pfund zu 15 Kreuzer, und Kupfer, das Pfund zu 20 Kreuzer, im Lande aufzukaufen und an die Alemter abzuliefern, "um unfere im jungft vorgeweften Kriegswesen sehr abgegangene Artillerie wieder ersegen, Kanon umgießen, teils neue anschaffen, dermalen das nötige Metall nicht wohl um das Geld zu bekommen ift". Die einzelnen Alemter wurden aufgefordert, für die Ausruftung der Truppen Beitrage zu leisten. Die Zollschreiberei in Höchst mußte 13 Röcke, 13 Flinten, 13 Patronentaschen, 3 Trommeln und 7 kurge Gewehre liefern, wofür fie einen Betrag von 113 Gld. aufwenden mußte; später mußten nochmals 13 Hute, 13 Paar Strümpfe, dazu Salstücher, Degen und Degengehänge für zusammen 58 Gld. herbeigeschafft werden. Außerdem mußte das Amt noch 77 Gld. als Sondersteuer aufbringen.

In dem dritten Raubkrieg lagen kurpfälzische Truppen in Höchst und Sindlingen, und die Stadt hatte Unkosten in Höhe von 436 Gld. Dänische Truppen brachten französische Gesangene nach Höchst, die ebenfalls verpflegt werden mußten. Vom 15. April 1703 bis 2. Februar 1704 lagen ohne Unterbrechung dänische Hilfstruppen unter General Sommerseld in der Stadt. Das Generalsquartier befand sich im Karpfen, und die Stadt

mußte für Brot, Fleisch, Mehl, Seu und Safer bobe Summen aufwenden.

1705 lag ein starkes Mainzer Korps unter General Bielau in der Stadt. Die Wache befand sich im Rathaus. Für die Bürgerschaft war die Einquartierung eine schwere Last, und der Bürgermeister Hans Valentin Gerlach weilte zweimal je drei Tage in Mainz, um eine Verlegung oder doch eine Berminderung der Truppen durchzusesen, sand aber kein Gehör. In den Jahren 1706 und 1708 besand sich im Rathaus ein ständiges Werbebürd der Mainzer Armee. Da hatte die Stadt nicht nur die Quartierlasten für die neuangeworbenen Söldner, sondern auch den Unterhalt für deren Begleiter und Angehörige während ihres Aufenthaltes in der Stadt zu bestreiten.

Trok der Kriege hatte sich während dieser Zeit allenthalben ein Aufschwung des Handels bemerkbar gemacht. In Frankfurt hatte sich eine Ungahl unternehmungsluftiger italienischer Kaufleute niedergelaffen, dort reichlich Berdienst gefunden und es zu Wohlftand gebracht. Ein Italiener, Petrus Regulati, beabsichtigte, in Höchst einen "italienischen Kramladen" zu eröffnen. Er war gebürtig aus der Landvogfei Locarno und wohnte bei feinem Vetter, der in Oberursel bereits einen Kramladen besaß. Im Jahre 1723 reichte er der Regierung in Maing ein Gesuch um Genehmigung einer Niederlassung in Sochst ein. Jum Beichen, daß er "kein Bagabundus und liederlicher Tropf" sei, wollte er sogleich für 5-600 Gld. Ware in die Stadt bringen. Der Umtmann von Dienheim in Sochft befürwortete fein Gefuch, aber die Regierung in Maing lehnte es ab, weil fie Bedenken hatte, daß die anderen Kaufleute der Stadt in ihrem Verdienst geschmälert werden könnten.

Um diese Zeit, im Jahre 1736, wurde in Höchst ein uralter Splvesterbrauch abgestellt. Wie in allen Orten, so übten die Nachtwächter auch in Höchst seiten den Brauch, die Nachtstunden durch Blasen des Hornes und Ausrusen der Stunde anzukündigen; je nach Belieben fügten sie auch ein Reimsprüchlein hinzu. Bis jest hatte der Rat nichts dagegen zu erinnern gefunden, und die Bürgerschaft horchte aus alter Gewohnheit, soweit sie nicht im Schlase lag, den altbekannten Klängen und den gewohnten Sprüchen

ernsten oder launigen Inhaltes. Am Neujahrsmorgen zogen dann die vier Nachtwächter von Haus zu Haus, sagten ein Neujahrssprüchlein auf und erwarteten dafür einen Kreuzer oder mehr. Kurz vor Iahresschluß, am 31. Dezember 1736, verfügte der Rat der Stadt die Beseitigung des alten Brauches. Den Nachtwächtern wurde besohlen, "sie hätten morgen früh um vier Uhr bei Abdankung des alten Iahres nicht mehr als neben dem ordentlichen Vieruhrrusen annoch anzuseßen folgende zwei Vers, wovon das Originale, so der ehrwürdige Vater Missionarus Vogel selbst geschrieben also lautet und zwar:

1. Das alte Jahr verftrichen ift; Gedenk zurück, mein lieber Chrift, Wie wenig Guts du haft gefan, Das neue Jahr fang besser an. 2. Ich wünsch euch all zum neuen Jahr, Daß Gott für Unglück euch bewahr Leibs und der Seel und wollt euch geben Nach diesem zeitlich das ewige Leben.

Sodann sollen dieselben gleichfalls das bettelhaftige Laufen in die Häuser unterwegen lassen
und zwar jeden bei 1 Gld. Straf, sowohl vom
Mehrrusen, als wann sie in die Häuser laufen
würden; wonach sie sich zu richten und vor Straf
zu hüten wissen werden; zudeme hätten dieselben
diese bei Stadtschultheiß und Nat geschlossene
Verordnung ihren Nachkommenden und anwieder
dieselben denen jenigen zu ihrer Nachachtung
jederzeit zu überliesern."

Höchst, den 31. Dezember 1736.

Stadtschultheiß und Rat.

## 16. Die Schlefischen Rriege.

In den beiden erften Schlesischen Kriegen blieb Kurmaing neutral und trug damit Kriegslaften von beiden Seiten. Die auf Friedrichs Seite kämpfende englische Urmee aus Hollandern und Hannoveranern ftand unter Georg II. von England in unferer Gegend. Die Stadt Bochft mußte Quartiere stellen; Privathäuser und öffentliche Bebaude dienten den Soldaten als Unterkunft. Die Mannschaften waren durchweg Sannoveraner, die Offiziere dagegen zum größten Teil Englander. Um mit ihnen verhandeln zu können, nahm die Stadt einen Dolmetscher an, den Sprachmeifter Braun aus Cronberg. Der englische Kapitan Grandpraevost hatte mit seinen Truppen die Stadt belegt. Die englischen Truppen nahmen das Getreide von den Feldern, drofchen es aus und ließen es zu Brot verbacken, im Berbft plünderten fie die Weingärten. Um weiter gegen Mutwillen und Böswilligkeit geschüft zu sein, mußte sich die Stadt zu "Sandsalben" an den Führer verftehen und ihm 6 Gld. 42 Kreuger bezahlen. Jest wurde den Soldaten das Plündern in Feld und Weingarten unterfagt. Burgermeifter und Rat waren eifrig bemüht, zwischen der Bürgerschaft und den Truppen ein erfrägliches Einvernehmen zu schaffen. Der Bürgermeifter war 13 Wochen lang "Tag und Nacht auf den Beinen", um Ordnung zu halten. Die Bürgerschaft erkannte seine treue Fürsorge an und gab ihm für seine besondere Mühe 10 Gld. Im Troß der englischen Armee besanden sich Frauen und Kinder, und die Stadt mußte mehrsach Findelkinder aufnehmen, sie mit Wäsche ausstatten, auf ihre Kosten taufen und auch, wie es Brauch war, einen Taufschmaus anrichten, wofür in jedem Fall 3 Gld. aus der Stadtkasse gezahlt wurden.

Im Märg 1744 eroberte der frangösische General Mellebois die Stadt und machte fie gu feinem Hauptquartier. Der Erzbischof von Maing sollte wegen seiner freundschaftlichen Gesinnung gegen Defterreich bestraft werden. Die Franzosen nahmen die Festung Königstein und richteten sich im Rhein- und Maingau zu längerem Aufenthalt ein. In Kelfterbach und Eppstein wurden Futtermagazine angelegt. Um 17. Oktober 1744 rückten die Franzosen nach kurzer Unterbrechung wieder in die Stadt ein und bezogen hier Winterquartier. Am 16. März 1745 wurde Cronberg von den Franzosen beschoffen, und 500 Hannoveraner fielen in Gefangenschaft. Dabei erlitt die Stadt einen Schaden von 3000 Gld. Die Stadt Höchst konnte die Kriegskoften aus laufenden Mitteln nicht bestreiten und mußte im Winter 1744-45 bei dem Bürgermeifter ein Kapital von 1000 Gld.

aufnehmen. Wie in den Vorjahren, so opferten die Bürgermeifter auch jest ihre gange Kraft dem Wohl der Stadt, ja, fie mußten noch den Ratsschreiber gur Silfeleiftung berangieben. Diefer hatte die Quartiere zu untersuchen, Streitigkeiten zwischen Bürgern und Soldaten zu schlichten, die Frucht auf den Speichern nachzumessen und im Auftrag der Stadt zu beschlagnahmen, damit die Lieferungen an die Urmee erfüllt werden konnten; außerdem hatte er das Rechnungswesen zu führen. Die Stadt zeigte fich für soviel Mühe erkenntlich und gab ibm eine besondere Bergufung; er quittierte mit den Worten: "Für meine Mübe, fo bei den Frangosen in schier alltäglicher Einquartierung, Visitierung dero Quartiere, Aufnehmung der Früchte auf hiefigen Speichern, Besichtigung der Ställe und anderem, gegablt 3 Gld."

Im Sommer 1744 hatten die Franzosen die Stadt vorübergehend geräumt. Während dieser Zeit weilte der Kurfürst von Mainz gelegentlich einer Reise nach Frankfurt als Gast in der Stadt und wohnte im Schloß. Die Bürgerschaft ließ ihm einen "seinen Kuchen" in Mainz backen und bezahlte ihn mit 2 Gld. 30 Kreuzer; für einen Strauß mit einem seidenen Band gab sie 5 Gld. 30 Kreuzer aus. Auf seiner Rückreise rastete er wiederum mehrere Tage im Schloß. Da buk der Höchster Bäcker Adam Mangold einen Kuchen, lieferte "geraspeltes Brot", den erforderlichen Wein, zwei Maß Selterswasser, alles für 3 Gld. 32

Kreuzer. 6 Musikanten hatten während der Tafel zu musizieren und bekamen 3 Gld., der Wachtmeister seuerte bei dem Durchmarsch etlichemal die Katzenköpfe ab und verbrauchte für 1 Gld. Pulver.

Im April 1745 wurde Mellebois durch den Prinzen Conti abgelöft. Die Oefterreicher wollten den Prinzen aus seiner Stellung herausmanöverieren und über den Rhein zurückwersen. Dem Großherzog Franz von Toscana gelang auch die Säuberung des Maingaues, und Conti zog am 13. Juli 1745 über den Main zurück. Aun besetzten die Oefterreicher den ganzen Maingau. Jetzt war Mainz frei, die Wahlverhandlungen konnten eingeleitet werden, und Franz von Lothringen wurde zu Frankfurt am Main zum deutschen Kaiser gekrönt.

Desterreichische Truppen unter dem General de la Rivière belegten Höchst, und die Truppen verursachten 265 Gld. Unkosten; das königlich ungarische Kriegskommissariat bezahlte als Entschädigung 104 Gld., den Rest hatte die Stadt zu tragen. Während der Einquartierung waren die beiden Mehlwagen im Rathaus gestohlen worden, und die Stadt mußte auf eigene Kosten Ersat beschaffen. Die gesamten Kriegskosten der Stadt beliesen sich in den beiden Jahren 1744 und 1745 auf 8151 Gld.

Ueber den Personenstand in Stadt und Umt Höchst gibt folgende Aufstellung ein Bild:

|                   | Männer | Weiber         | Bitmänner  | Witweiber | Söhne | Töchter | Ropuliert  | Geboren<br>ehelich | Ochoren<br>unehelich | Gestorben<br>alt | Gestorber<br>jung |
|-------------------|--------|----------------|------------|-----------|-------|---------|------------|--------------------|----------------------|------------------|-------------------|
| Çödjî             | 140    | 140            | 5          | 21        | 203   | 230     | 22         | 39                 | 1                    | 15               | 16                |
| Soffenheim        | 52     | 52             | 10         | 14        | 72    | 71      | 12         | 7                  | 3                    | 5                | 8                 |
| Ried              | 42     | 42             | ő          | 9         | 52    | 54      | 6          | - 9                | 05                   | 2                | 1                 |
| Briesheim         | 28     | 28             | 5          | 9         | 39    | 39      | 4          | 5                  |                      | -                | 1                 |
| Schwanheim        | 64     | 64             | 6          | 24        | 65    | 78      | . 8        | 9                  | -                    | 4                | 7                 |
| Sindlingen        | 64     | 64             | 8          | 21        | 98    | 116     | 2          | 10                 |                      | 4                | 8                 |
| Beilbach          | 70     | 70             | 5          | 10        | 80    | 90      | 10         | 14                 | 1                    | 9                | 14                |
| Bider             | 76     | 76             | 4          | 22        | 104   | 135     | 4          | 30                 | - 11                 | 8                | 10                |
| Mary Report       | 536    | 536            | 48         | 130       | 713   | 813     | 68         | 123                | 2                    | 47               | 65                |
|                   |        |                |            |           | Sube  | n       |            |                    | TO THE               |                  |                   |
| Qüdji             | 3      | 3              | -          |           | 4     | 2       |            | Lie.               | -                    | -                |                   |
| Soffenheim        | 1      | 1              |            | -         | 1     | 1       | _          |                    | Transfer II          | 14               | _                 |
| Briceheim         |        | NAME OF STREET | 020        | 1         | 2     | 4       |            | - 10               |                      |                  | -                 |
| Beilbach          | 1      | 1              | -          | 1         | 3     | 4       |            | 1 1                | 146                  | THE TANK         | 4                 |
| Bider             | 2      | 2              | R III      |           | 4     | 1       | The second | The state of       | LANE                 | diam.            | No All            |
| O'REAL CONTRACTOR | 7      | 7              | 180 b# 110 | 2         | 14    | 12      | nh ein     | HE-B               | -                    | -                |                   |

Im Jahre 1756 kam gegen Friedrich den Großen unter Führung Defterreichs ein Bund guftande, dem fich außer den suddeutschen Staaten und dem Kurfürstentum Mainz auch Frankreich anschloß. Während des Siebenjährigen Krieges murde der Maingau und besonders die Stadt Höchst wieder schwer heimgesucht. Schon 1756 zogen frangösische Truppen unter dem Pringen Soubice auf dem Marsche nach Frankfurt durch Höchst. Ein Teil dieser Urmee behielt für die folgenden Jahre fast dauernd Quartier in unserer Stadt. Das frangösische Hauptquartier befand sich in Frankfurt. 1757 lag das Korps des frangösischen Generals de Fischer in der Stadt, und die Pferde wurden im Wallgraben an der nördlichen Stadtmauer angepflockt. Durch die Schlacht bei Bergen im Jahre 1759 wurden die Bewohner der Stadt und der Umgegend in Furcht und Schrecken verfest. Vom 12. Januar bis 29. Mai 1759 lagen wieder frangösische Truppen in der Stadt, betrugen sich aber wie in Feindesland. Sie führten gum ersten Mal den Paßzwang für die Zivilbevölkerung ein. Die Bewohner unferer Stadt mußten jum Verkehr außerhalb der Stadt bei dem französischen Kommandanten einen Pag lösen und mit einem Gulden bezahlen. Der frangösische Oberft Chanbylli lag im Dalberger Hofe am Unterfor. Für fein Quartier mußte die Stadt große Solgmengen liefern und erhob dagegen Beschwerde bei der Regierung in Maing. Als das Gefreide in der Stadt aufgebraucht mar, ließ der mißtrauische frangösische Kriegskommissar Vaugier die Speicher nachprüfen; zu diesem Zweck mußte der Bürger Kandry, der als Dolmetscher diente, ein Verzeichnis aufstellen. Die Stadt konnte ihre Holzlieferungen nicht erfüllen, und als Chanbylli abzog, mußte fie für nicht erfüllte Lieferungen 50 Gld. Abstandsgeld bezahlen. Während dieser Zeit befand sich in Höchst ein frangösisches Magazin; um es zu füllen, wurden Zwangslieferungen ausgeschrieben, aber die Stadt fand einen Ausweg, der die Lasten erleichterte. Waren die englischen Offiziere einft den "Handsalben" zugänglich gewesen, so zeigte sich der frangosische Offizier für ein "Douceur" empfänglich, ein Taler genügte, um die Stadt von einer Lieferung gu entbinden, und das gewaltsame Fouragieren

unterblieb. Die Koften der Stadt für Einquartierungen beliefen sich in diesem Jahre auf 1724 Gld. Wie das Jahr 1759 geendet hatte, so begann das Jahr 1760 mit dauernder Einquartierung. Das Rathaus diente als Lazarett, und die Bürger mußten zu seiner Ausstattung Betten, Tische, Stühle und Geräte aller Urt liefern. Für Kriegsfuhren allein gab die Stadt in diesem Jahre 103 Gld. aus; die Gesamtkriegskosten des Jahres betrugen 717 Old. Im Jahre 1762 mußte die Stadt 1263 Gld. Kriegsschatzung bezahlen. Dazu kam eine französische Kontribution von 2040 Gld. Alls einem frangösischen Kommando im Lager vor Nied Pferde gestohlen worden waren, wurde der Schultheiß von Höchst dafür verantwortlich gemacht und als Gefangener in das Hauptquartier nach Frankfurt geführt. Der frangösische Kommandant Failly hatte sich im Schlosse einquartiert; für Unkosten aller Art mußte die Stadt aufkommen und in diesem Jahre 2 Hypotheken von je 2500 Gld. und eine Anleihe von 2100 Gld. aufnehmen. Die letztere Summe mußte als Fouragegeld in das frangösische Lager nach Friedberg abgeliefert werden. 1763 lag das öfterreichische Regiment Stampach in der Stadt. Für Aufrechterhaltung guter Bucht unter den Mannschaften wurden den Offizieren 6 Gld. bewilligt. Dieses Regiment wurde abgelöft durch das oberrheinische Regiment Thomann und dieses wieder durch das Regiment Lamberg. Die Kriegskoften des letten Kriegsjahres betrugen 613 Old. Die Stadt mar in dem gangen Siebenjährigen Kriege kaum einen Monat von Einquartierung verschont geblieben.

Die Kriegszeit benuften zwei französische Weinhändler, Gironnet und Lefèbre, um hier ein Weinlager zu errichten und französischen Rotwein ohne Zoll einzuführen. In der Hauptsache stellten sie aber, wie der Amtmann in einer Beschwerde an die Regierung in Mainz aussührte, aus dem Sast der Schwarzwaldkirschen eine Mischung her, die sie als französischen Rotwein an die französischen Lazarette in Frankfurt lieferten. Als ihnen die Lieferung untersagt wurde, verkauften sie an Offiziere und Soldaten, und das Geschäft ging gut, da Höchst "der Haupttummelplat der französischen Truppen war". Die Bürgerschaft litt aber Not, weil sie ihren teureren Wein nicht absehen konnte.

## 17. Die Porzellanmanufaktur in Söchst.

Während diefer Zeit regten fich Künftlerhande in dem Städtlein. Beherricht von den ftolgen Giebeln des Greifenklauschen Hauses steht heute an der Wed ein langgeftrechtes Bauwerk, zweigeschoffig und mit hohem Dachwerk, das die Einwohner unserer Stadt Porzellanhof nennen. Mit diesem Namen verbindet der größte Teil unserer Mitbürger die Vorftellung von einem Maffenquartier, einer Mietkaferne, die einer großen Un-3ahl Menschen so lange ärmliche Unterkunft gewähren muß, bis beffere Wohnungsverhältniffe auch dem letten von ihnen ein Seim mit Licht und Sonne gestatten. Wieder andere möchten das altersgraue Bauwerk um des wertvollen Plages willen schleunigst niederlegen und dem malerischen Stadtteil einen Neubau einfügen.

Wie ein ehrwürdiger Patriarch steht der Bau; fein Ungeficht trägt die Runen einer ftolgen Bergangenheit, und die Sonne ftreichelt die Falten, die Alter und Schicksal ihm gruben. Im Mittelalter gehörte das Gebäude, der Zehnthof, als ein alter Erbbestand dem Kurfürsten von Maing, war Beim eines bürgerlichen Pachters, der hier feine Ernte von dem Gelande des Erzbischofs barg; die Ernte gehörte ihm nur halb, die andere Sälfte ftand dem Kurfürsten von Maing zu und galt als Pacht für seine Aecker, auf denen sie gereift war. In seiner Milde verzichtete der Fürst auf fein Recht, wenn Seerbrand die Felder verwüftet hatte oder Migwachs für ein langes Jahr geängstigten Menschen die Not vor Augen malte. Patriarchalisch war die Zeit, und väterlich fühlten und dachten die Menschen.

Die neue Zeit zerriß alte Bänder, und neue Ziele winkten verheißungsvoll. Die goldne Aehre gab dem Golde des Dukaten den Weg frei. Neben den Ackerbauer trat mit herrischer Geste der Kaufmann, über das Ackerbuch des Landwirtes legte sich das Hauptbuch des Handelsmannes und zog den Menschengeist in den Bann der Zahlenreihen. Die Geburtsstunde des "Kommerzianten" war die Sterbestunde des Patriarchen. Klagend entwichen die Hausgeister vom rauchigen Herde im Zehnthof, und polternd trugen die Wagen geheimnisvolles Gut auf den Hof. Fremde Menschen mit fremden Gebräuchen füllten die Räume, formten um, rissen

nieder und bauten auf. Fleiß und Kunst der Fremden schusen die Porzellanmanusaktur und mit ihr dem alten Städtlein Höchst einen Auf, der weit über die engen Grenzen des Kurstaates ganz Deutschland durchdrang. Noch heute opfert der Kunstsreund phantastisch hohe Summen für den Besitz eines Produktes aus jenem Werke. Aber es ist nur wenig bekannt, wie in dem alten Bau an der Wed die Kunst mit der materiellen Not einen harten Kampf führte und den Sieg errang. Genau ein halbes Jahrhundert war der alte Zehnthof eine Stätte der Kunst.



Der Porzellanhof.

Im Jahre 1711 hatte Böttger in Meißen das Porzellan nacherfunden, jene leichte, durchscheinende, form- und färbbare Masse, die bald als Schmuck- und Ziergerat, wie als Tafelgerat in Paläften und Bürgerhäufern den Genug des Lebens erhöhte. Der kunftliebende und aufgeklärte Erzbischof Johann Friedrich Karl von Oftein zu Mainz (1743-63) ließ es gern zu, daß 1745 ein Privatunternehmer in Weisenau bei Mainz eine Porzellanfabrik eröffnete. Aber bald erwiesen sich die Unterkunftsräume als ungeeignet, und der Kurfürst stellte auf Vorschlag einen Raum in Höchft, seinen alten Zehnthof samt den Nebengebäuden (Brauhaus, Ställen und Scheunen) zur Verfügung. Der Erbbeftander, der Bollknecht Johann Schindlin, wurde mit einer Geldsumme abgefunden. Um 1. Märg 1746 wurde die Porzellanmanufaktur in Höchft als Privatunternehmen durch die Regierung zu Mainz konzessioniert. Die beiden Frankfurter Bürger und Kaufleute, Johann Christoph Goeltz und sein Schwiegersohn Johann Filician Clarus waren Gründer und Inhaber; zu ihnen gesellte sich Adam Friedrich von Löwenfink, ein in Meißen in der Porzellankunst ausgebildeter Maler. Der Gepflogenheit der Zeit

freiheit. Den Fabrikaten durfte das landesherrliche Wappen aufgeprägt werden. Diese Vorrechte konnten unter keinem Vorwand entzogen werden. Nach fünfzig Jahren sollte dann das Unternehmen dem Staate zufallen, und bis dahin durfte in den Kurlanden kein Konkurrenzunternehmen eröffnet werden. Für diese Zugeständnisse genoß der kur-



Porzellanofen und Meiler im Porzellanhof.

entsprechend, erbaten und erhielten die Unternehmer eine Anzahl landesherrlicher Privilegien. Sie hatten das Recht, in den Kurlanden nach Rohstoffen zu suchen und sie von auswärts zollfrei nach Höchst einzuführen. Auf die erzeugten Waren wurde für zehn Jahre zollfreie Ausfuhr bewilligt. Die Antragsteller erhielten einen Freibrief auf fünfzig Jahre und sollten für ewige Zeiten von allen bürgerlichen Lasten frei bleiben; ebenso genossen die Angestellten und Arbeiter Personal-

fürstliche Hofhalt auf alle Waren eine Preisermäßigung von 4%. Löwenfink war verpflichtet, die geheimen Rezepte über die Herstellung des Porzellans dem Erzbischof in einem versiegelten Briefe zur Aufbewahrung zu übergeben; sie sollten nach Ablauf der Konzession in den Besitz des Erzbischofs übergehen. Der Kurfürst stellte aus seiner Kasse einen Juschuß von 500 Gld. zur Einrichtung der Desen usw. zur Verfügung. Die Unternehmer hatten vom Gewinn den Zehnten abzuliesern und

waren zur Vorlegung der Rechnungsbücher und Rechnungsabschlüsse verpflichtet. Die Kontrolle wurde dem Amtmann von Cronberg übertragen.

Die drei Unternehmer Goelh, Clarus und Löwenfink schlossen einen Geschäftsvertrag. Wer die Gesellschaft verließ, sollte mit Geld abgefunden werden, durfte aber in den nächsten fünfzig Jahren keine selbständige Fabrik eröffnen. Löwenfink sollte "wegen seiner Wissenschaft" die Einrichtung der Fabrik und ihre Leitung übernehmen; er erhielt den Titel Direktor, war aber verpflichtet, seinen Gesellschaftern alle Geheimnisse der Fabrikation schriftlich mitzuteilen. Das Betriebskapital gaben Goelh und Clarus; von dem Gewinn sollte ihnen die Hälfte, Löwenfink die andere Hälfte zufallen.

Am 7. Dezember 1746 waren alle Vorarbeiten erledigt, ein Ofen gebaut, Arbeiter eingestellt, Rohstoffe beschafft, Modellierer und Maler angeworben und bereits der erste Brand beendigt und gut aus dem Ofen genommen.

Alber bald stellten sich Schwierigkeiten ein, die junächst hauptfächlich in den Personen des Löwenfink und feiner Fachgenoffen begrundet maren. Löwenfink hatte seinen jungeren Bruder und deffen Freund, einen Maler namens Rode, nach Höchst gezogen. Löwenfink der Aeltere wurde als Betrüger und Schuldenmacher von Meigen ber verfolgt, und die beiden Freunde, Löwenfink der Jüngere und Rode, waren Raufbolde und unzuverläffige Arbeiter. Trogdem schenkte ihnen Direktor Löwenfink weitgebendes Vertrauen. Wenn er verreifte, übergab er gegen den Bertrag seinem Bruder die Magazinschlüffel. Durch deffen Unguverläffigkeit entstand Unordnung; um ihr zu begegnen, wurde eine Fabrikordnung erlaffen, ein Buchhalter angenommen und ein Inventar aufgestellt. Bald machten sich gegen Löwenfinks Wiffenschaft allerlei Bedenken geltend: er verdarb einen Brand, ein Ofen fprang, die Glafur war in vielen Fällen nicht einwandfrei. Durch diese Nachlässigkeiten entstanden bald auch wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Mit dem wichtigen Umte des Farbenbereiters war der Maler Heß, ein zuverlässiger Mann, betraut. Als der jüngere Löwenfink kam, wurde Heß beiseite geschoben, und die beiden Brüder bereiteten die Farben selbst, hatten sich aber vorher durch Hef in der Herstellung einer Purpurfarbe aus Gold, einer hellen und einer grasgrünen Farbe und eines Zitron- und Schwefelgelbes unterrichten laffen.

Durch die Eigenmächtigkeit Löwenfinks wurde das Verhälfnis zu den Teilhabern immer ungünstiger. In seiner Selbstherrlichkeit verstieß er immer wieder gegen den Vertrag, indem er eingenommenes Geld nicht ablieserte, Siegel entsernte und sogar Schlösser gewaltsam ausbrach. Da wurden seine Vefugnisse beschränkt, und Heß wurde zum Inspektor ernannt. Weitere Unannehmlichkeiten verursachten die beiden Malerfreunde.



Bochfter Porgellan: Mutter mit Rind. (Muf. Bochft.)

Eines Tages unternahmen Rode und der Maler Dannhäuser einen Spaziergang nach Nied, gerieten aber dort in einem Weinhaus in einen heftigen Streit, der zu einem blutigen Duell führte. Als Folge dieses Verstoßes gegen eine kurfürstliche Landesverordnung mußte Rode die Stadt verlassen. 1748 flüchtete Löwensink II nach Straßburg. Auf Grund einer Anzeige wurde sein Gepäck in Mainz untersucht und darin entwendete Formen, große Mengen Farben und ein Modell des Porzellanosens gefunden. Diese Dinge hatte er in Höchst entwendet und gedachte sie als Empsehlung bei der erhofsten Einstellung in der Straßburger Porzellansabrik zu benußen. Es scheint, als ob er

er mit seinem Bruder im Einvernehmen gestanden habe. Von jest ab arbeitete auch der Direktor auf die Lösung seines Vertrages hin. Am 13. Februar 1749 erließ der Kurfürst eine Verfügung, durch welche er aus der Fabrik ausgeschlossen wurde. Goelt sollte alleiniger Besitzer sein.

1752 stand Johann Bentgraf dem Werke als Direktor vor; auch er arbeitete unehrlich und suchte Goelh zu schädigen; er trat mit anderen Werken in Verbindung und verkaufte die Geheimnisse der Höchster Fabrik. Goelh klagte ihn an, und Bentgraf wurde gefangen geseht, aber bald wegen Krankheit entlassen und im Rathaus

das Interesse und die Zeit fehlten. Er war nämlich nebenbei noch Verwalter der erzbischöflichen Spiegelglasfabrik in Lohr und besaß eine eigne Tabakfabrik in Steinheim. Da häuften sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in dem Höchster Werk, und auch das nötige Betriebskapital fehlte. Rohmaterial und Holz mußten aus allzu großer Entsernung herbeigeschafft werden, und die hohen Transportkosten wirkten verteuernd. Da sah sich Goelh im Frühjahr 1756 genötigt, seine Zahlungsunsähigkeit zu erklären. Das Mainzer Pfandhaus war mit 20 000 Gld. Hauptgläubiger und hatte die Fabrik mit allen Produkten als Pfand in Händen.



Söchfter Porzellan: Kinder mit Weinfrügen. (Muf. Sochft.)



Sochfter Porzellan: Knabe mit Fruchtforb, Knabe mit Schlitten, Banderburfche. (Muf. Sochft.)

untergebracht. Wieder war ein Ofenmodell verschwunden, und die Schlämmer hatten feine Porzellanmasse veruntreut. Außer seiner Unguverläffigkeit wurde Bentgraf vorgeworfen, ein Trinker und Streithahn zu fein und Arbeiter und Angestellte bedroht und mighandelt zu haben. Es kam ju einer Berichtsentscheidung in Maing, in der Bentgraf wider alle Erwartungen in der Hauptsache ein obsiegendes Urfeil erlangte; man schien ihm aus besonderen Grunden gunftig gestimmt. Er verließ seine Stelle, frat in die Dienste des Herzogs Karl zu Braunschweig-Wolfenbüttel und nahm Wohnung in Fürstenberg a. d. Wefer, woselbst er eine Porzellanfabrik eröffnen follte; einige Maler folgten ibm in der Hoffnung auf gute Bezahlung, aber schon nach einem Monat starb er.

Goelt konnte das Höchfter Unternehmen nicht zur Blüte bringen, weil ihm die Fachkenntniffe,

Während des Konkurses stand die Fabrik jedoch nicht still, sondern die kurfürstliche Zollkasse in Höchst führte den Betrieb auf Staatskosten weiter. Der Zollschreiber I. I. Scheppler zu Höchst stellte für die Zeit von April bis November 1756 die Bilanz auf. Die Ausgaben betrugen 14 015 Gld., die Einnahmen 14 184 Gld., aber darinnen waren 2530 Reichstaler Vorschuß der Zollkasse enthalten.

Währenddessen war Goelt wegen Veruntreuung unter Verfolgung gesetht worden. Das Vizedomat Aschaffenburg hatte bei dem Bankhaus Leerse in Frankfurt 60 000 Gld. zur Bestreitung der Unkosten aus den beiden ersten Schlesischen Kriegen aufgenommen. Diese Summe sollte aus der kurfürstlichen Spiegelglasmanusaktur in Lohr durch Vermittlung des Goeltzurückgezahlt werden. Goeltz hatte aber 34 000 Gld. für sich verwandt. Die Regierung in Mainz stellte an den Magistrat in Frankfurt die Forderung, Goeltz auszuliefern. Der Rat der Stadt bot dazu die Hand nicht, weil Goelh Frankfurter Bürger war, ließ ihn aber in seiner Wohnung von zwei Soldaten bewachen und beschlagnahmte aus seinen Vorräten 70 Kisten mit Spiegelglas. Goelh erlebte das Ende des Prozesses nicht mehr; er starb am 18. April 1757. Um die vorgeschossene Summe zurückzubekommen, ließ die Regierung in Mainzin den Jahren 1759 und 1760 die Vorräte der Porzellansabik in Höchst öffentlich versteigern.



Bochfter Porgellan: Madden. (Muf. Sochft.)

Die kurfürstliche Verwaltung betrieb unterdessen die Fabrikation weiter, kam aber immer
mehr in Schulden und stellte das Werk 1756 zum
Verkauf; es meldeten sich aber keine Liebhaber.
Die wertvolle Ware wurde weit unter Preis verschleudert und in Frankfurter Gasthäusern durch
Plakate zum Ankauf aufgefordert. Dadurch gelang es, bis Mitte 1758 die Forderungen des
Pfandhauses zu befriedigen. 1759 fanden in Mainz
und Frankfurt öffentliche Versteigerungen statt,
bei denen weiterhin die Ware verschleudert wurde.

Nach dieser Zeit, wahrscheinlich 1760, übernahm Iohann Heinrich Maas die Leitung der Fabrik. Ihm scheint im Laufe der nächsten Jahre die Hebung des Werkes gelungen zu sein, aber er schied 1765 freiwillig aus. Den Wert des Werkes mit den fertigen Fabrikaten berechnete er auf 41 586 Gulden und die Vorschüsse des Kurfürsten mit den Zinsen auf 21 000 Gld. Auch er hatte mit Widerwärtigkeiten durch die unfähigen Geschäftsführer Stattmeier und Kaspar Huber zu kämpfen. Während seiner Tätigkeit beschäftigte die Fabrik 37 Personen.

1763 bestieg Emmerich Josef den Mainzer Kurstuhl und wandelte das Werk am 17. Februar 1765 in eine Aktiengesellsaft um; es wurden 20 Aktien



Söchfter Porzellan: Madden. (Muf. Sochft.)

zu je 800 Gld. ausgegeben. Vize-Großhofmeister Freiherr von Groschlag zu Dieburg übernahm die Geschäftsaufsicht. Der Gewinn sollte den Aktionären in barem Geld ausgezahlt werden, die Ware weiterhin das kurfürstliche Wappen tragen. Der erzbischöfliche Hof bezog die Erzeugnisse mit 6 % Nachlaß. Der Kurfürst war selbst Aktionär. Doch die Fabrik kam auch jetzt nicht zur Blüte. Das Kapital reichte nicht aus und mußte mehrsach erhöht werden. Die kurfürstliche Verwaltung zeigte sich unfähig, den Betrieb lohnend zu gestalten. Mehrere Jahre wurde das Werk mit Mühe sortgesührt. Da die Geldmittel dauernd knapp waren, mußten die Arbeiter und Angestellten oft monate-

lang auf ihre Bezahlung warten. 1774 war die Schuldenlast wieder so hoch, daß die Fortsührung in Frage gestellt war. Da wurde eine Lotterie ausgeschrieben, aber auch sie konnte die Erwartungen nicht erfüllen.

Am 11. Juni 1774 starb Emmerich Josef. Sein Nachfolger, Friedrich Karl Josef, stützte das Werk weiter, konnte aber die Stillegung des Befriedes in den Jahren 1775—76 nicht verhindern. Nach der Wiedereröffnung 1776 wurde der Graf von Eltz zum Generalintendanten ernannt, und das Unternehmen führte von jest ab die Bezeichnung:

Bochfter Porzellan: Die Traubendiebe. (Muf. Sochft.)

"Kurfürstlich-Mainzische Porzellanmanufaktur". 1777 erhielt Johann Hofmann, ein Kaufmann aus Schwaben, ein Vertriebsprivileg auf zwei Jahre und verpflichtete sich, für mindestens 3000 Gulden Waren aus der Fabrik zu entnehmen und in seiner Lotterie ausspielen zu lassen. Für Erteilung des Privilegs mußte er 100 Gld. an den Mainzer Schulsond abführen.

Im Jahre 1777 waren die Schulden wieder auf 20 000 Gld. angewachsen, und man sah nur einen Ausweg: auf jede Aktie sollte ein Zuschlag von 400

Gld. erhoben werden. Diese Forderung wurde aber in der Versammlung der Aktionäre von allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Die Aktionäre hatten bis jest nie einen Pfennig Dividende erhalten; statt dessen war ihnen aber ab und zu aus den Erzeugnissen des Werkes verbilligte Ware überlassen worden. Außer der Schuldenlast von 20 000 Sld. hatte auch die kurfürstliche Koskammer zu Mainz noch 12 000 Gld. für aus der Kellerei Klingenberg



Bochfter Porzellan: Der Bilderhandler. (Muf. Sochft.)

geliefertes Holz zu fordern. Da sich das Werk unter den ungünstigen Verhältnissen niemals zur Befriedigung entwickeln konnte, drang der Kurfürst mit seinem ganzen Einsluß auf eine Umgestaltung. Um 3. März 1777 fand in Höchst eine Versammlung der Aktionäre statt, in welcher ein Ausweg gesucht, bezw. die Auslösung der Fabrik beschlossen werden sollte. Eine Restforderung von 5000 Gld. an Arbeitslohn vermochte das Werk nicht aufzubringen, und der Kurfürst übernahm den Betrag auf seine Kasse. Die Aktionäre konnten sich auf

die Vorschläge der Verwaltung nicht einigen, und der Kurfürst übernahm von diesem Tage an die Fabrik auf eigene Rechnung. Auch jetzt war die Leitung des Werkes ihrer Aufgabe nicht ge-

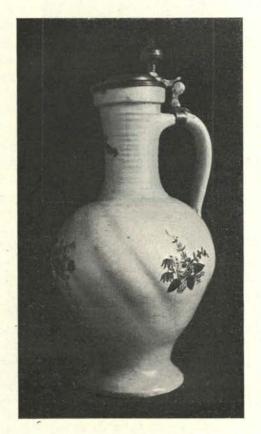


Bochfter Porzellan: Raffeefanne, Taffen, Teller. (Muf. Sochft.)

wachsen. Unkaufmännische Verwaltung, Untreue der Beamten und Angestellten, zu geringes Kapital, das Fehlen eines Reservesonds, die schwebende Schuldenlast und nicht zuletzt übermäßige Produktion, der eine Stockung im Absatz gegenüberstand, hatten den Zusammenbruch herbeigeführt.

Um diese Zeit schrieb der "Reisende Deutsche" (Karl Riesbeck, ein geborener Höchster, der Sohn eines Leinwebers) in feinen Briefen: "Ich besuchte zu Höchft die Porzellanfabrik. Ihre ökonomischen Umftande sind jest nicht die besten. Sie war in eine große Anzahl Aktien verteilt, und die Herren Aktionare waren die Leute nicht, auf das gemeinschaftliche Beste zu sehen. Man macht jest Plane, um ihr wieder aufzuhelfen." Der Betrieb der Fabrik auf kurfürstliche Rechnung begann am 1. September 1778. Hofkammerrat Rief aus Maing follte die Geschäftsführung überwachen und nahm Wohnung in Höchft. Aber auch jest fehlte der Erfolg, und schon nach einem Jahre befand sich das Werk abermals in schlimmster wirtschaftlicher Lage. Um 1. Mai 1782 hatte der Kurfürst Forderungen in Höhe von 42 000 Gld. ausfteben. 1784 übernahm die Hofkammer den Betrieb, und auch ihr mußte der Kurfürst wieder einen

Vorschuß von 4000 Gld. zur Verfügung stellen. Jum Direktor wurde Kausch ernannt. Im Interesse der Manusaktur unternahm der kurmainzische Rentenassessior Mela 1785 eine Reise nach den Niederlanden, um neue Aktionäre und damit Geld hereinzubringen, aber ohne jeden Ersolg. Wenn auch die Verwaltung ihre geschäftliche Unfähigkeit erwiesen hatte, so wirkten doch noch andere Umstände bei dem Niedergang mit, besonders der wechselnde Geschmack der Zeit und die scharfe Konkurrenz der Tochtersabriken. Von 1792 ab trug man sich mit der Absicht, die Arbeit gänzlich einzustellen. Die Kriegszeit brachte neue Schwierigkeiten, und 1796 wurde die Stillegung verfügt.



Böchfter Porzellan: Weintrug. (Muf. Sochft.)

Noch einmal tauchte ein Plan zur Wiedereröffnung auf. Das Werk sollte einem Fachmann in
Erbbestand übergeben und weitergeführt werden,
aber es fand sich kein Liebhaber. Da schrieb die
Regierung den Verkauf des Unwesens in der

Oberpostamtszeitung vom 25. Juni 1798 aus; es sollte an Ort und Stelle ohne weitere Bedingungen veräußert werden. Als Käuser traten Tabakfabrikant Horstmann, Amtsschreiber Heim und Peter Bied, sämtlich aus Höchst, auf. Bied bot 6600 Gld. und Heim 6700 Gld., dafür erhielt er den Zuschlag, und der Porzellanhof kam in seinen Besitz.

Der bedeutendste Künftler der Höchster Manufaktur war Josef Peter Melchior, der, 1745 zu Lintorf bei Düsseldorf geboren, von 1770 bis 1779



Josef Peter Meldbior.

in Höchst tätig war und dann nach Frankenthal übersiedelte. Unter seiner Künstlerhand entstanden die wertvollsten Werke; von ihm soll auch die Gruppe "Kalvarienberg" herrühren, die auf Anregung des Erzbischofs Emmerich Iosef für die Kaiserin Maria Theresia hergestellt worden sein soll; der Beweis ist jedoch nicht erbracht. Die bekanntesten Portätbildnisse von ihm sind: Kurfürst Emmerich Iosef, dessen Brüder, Karl Anselm, Fürst von Thurn und Taxis, Sosie Karoline von Brandenburg-Bayreuth, die Tochter des Herzogs Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel. Während seines Aufenthaltes in Höchst soll Melchiorschätzungsweise 300 Modelle hergestellt haben.

Durch Damian Friedrich Dumeir, Kapitular an St. Bartholomaus ju Frankfurt, deffen Bild er modelliert hatte, und der gu dem Freundeskreis Goethes gehörte, kam Melchior ebenfalls mit dem großen Dichter in Begiehungen und ftellte von ihm ein Bildnis, ein Meifterwerk in Gips, her. Das Original befindet fich im Goethemuseum zu Weimar und ftammt aus dem Jahre 1775. Auf der Rückseite ift der Name des Künftlers mit einer ftumpfen Nadel eingerift. Die Rückseite des Rahmens trägt die Inschrift: "Der Verfaffer der Leiden des jungen Werther durch seinen Freund Melchior 1775 nach dem Leben gearbeitet." Goethe stattete dem Künftler in Sochft einen Besuch ab und entwarf bei diefer Belegenheit eine Bleiftiftskigge des Schloffes vom Fenfter der Wirtschaft "Jum Karpfen" aus.

1795 verließ Melchior Frankenthal und trat in die Fabrik Anmphenburg ein, woselbst er am 13. Juni 1825 hochbetagt als Inspektor starb.

Der Vorgänger Melchiors in Höchst war Laurenzius Russinger, ein geborener Höchster. Es ist wahrscheinlich, daß er nach Paris übersiedelte, in die dortige Porzellanfabrik eintrat und in der Vorstadt La Courtille wohnte. Diese Fabrik stellte Porzellan nach deutschen Vorbildern her und nannte sich ausdrücklich "manufacture de porcelaine allemande".

Der Nachfolger Melchiors war Karl Ries. Als Maler kommt Johann Joseph Dissel aus Höchst eine besondere Bedeutung zu. Er brachte wieder originelle Darstellungen und neue Farben. Dadurch wurde er über den Rahmen der hiesigen Manufaktur hinaus bekannt. Die Fabriken zu Hammer, Schlaggenwald und Nymphenburg bezogen von ihm bestimmte Farben. Seine Nachkommen sind noch heute Bürger unserer Stadt und waren Besister des Porzellanhoses, dis er im Jahre 1925 von der Stadt erworben wurde. Die Höchster Modelle wurden der Steingutsabrik in Damm bei Alschaffenburg überwiesen, die noch heute Arbeiten nach ihnen herstellt.

## 18. Die Gründung der Neustadt.

Der Aufschwung, den Handel und Industrie um die Mitte des 18. Jahrhunderts nahmen, veranlaßte fast alle Landesherren, dem Kaufmann mit dem guten Beispiele des weitsichtigen Unternehmers vorauszugehen. Nicht nur, daß sie neue Industriezweige in ihre Länder zu ziehen suchten,

befeiligten sie sich auch selbst an industriellen Gründungen, begünstigten die Unternehmer in weitgehendem Maße, suchten bedeutende Künstler oder Kaufleute für ihre Länder zu gewinnen und an ihre Person zu sesssellen. Um diese Zeit entstanden im Westen Deutschlands im Anschluß an einzelne Städte eine Reihe neuer Niederlassungen, so Neu-Hanau, Neu-Offenbach und Neu-Darmstadt. Daß aber ein Fürst eine völlig neue Stadt schaffen, eine Handels- und Industriestadt großen Stils aus dem Boden wachsen lassen wollte, sehen wir nur einmal und zwar bei der Gründung der Emmerichstadt vor Höchst.

Fast alle Erzbischöfe auf dem Mainzer Stubl hatten die besondere Bedeutung ihrer Stadt Söchst für das Ergftift erkannt und diefer Erkenntnis in Wort und Tat Ausdruck verliehen. Im Einklang mit den Kurfürsten legte auch das Domkapitel der Stadt wegen ihrer geographischen und territorialen Lage die höchfte politische Bedeutung bei. Der Segen diefer grundfählichen Uebereinftimmung zwischen den Fürften und der verfassungsmäßigen gesetgebenden Körperschaft läßt sich durch den Lauf der Jahrhunderte in der Entwicklung und der bevorzugten Behandlung der Stadt lückenlos und gleichmäßig verfolgen. Ob die Befestigung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger Unterftützung forderten, ob es galt alte Rechte zu schützen, neue zu verleihen, Note aller Urt zu lindern: die Sand ihrer Berren schwebte schirmend über der Stadt. So vermochte sich unser Städtlein von allen harten Schlägen des Schicksals immer wieder unvermutet rasch zu erholen.

Die Namen der großen Gönner sind für alle Zeiten mit der Geschichte der Stadt eng verknüpft. Ruthards großzügige Schenkung an die Kirche machte Höchst um das Jahr 1000 zum Vorort des Niddagaues. Dietrich von Eberbach brachte den Verlust von 1419 durch die Verusung der Antoniter im Jahre 1441 wieder ein. Gerlach gab 1356 dem bedeutsamen Platze Stadtrechte und Stadtschuß. Johann von Nassau erbaute auf Schutt und Asche um 1400 die zweite Trusburg als Zeugen unbeugsamen Willens. Wolfgang von Dalberg vollendete das stolze Schloß und regte die Vürgerschaft zur Entsaltung opfersrohen Vürgersinnes an, der in den Jahren 1587—1620 so große Opfer sür die Heimat bringen konnte. Anselm Casimir

zog aus dem unglückseligen 30jährigen Krieg die Folgerungen für das Erzbistum, indem er seine Grenzstadt Höchst schon während der letzten Kriegsjahre zur Garnisonstadt machte.

Die Grunde diefer Fürforge find uns bekannt. Die glückliche Lage der Stadt in den gesegneten Gefilden des Maingaues bot sichere Gewähr für die Verforgung einer großen Burgerschaft wie eines ftolgen Fürftenhofes. Die Kette ftolger Berge mit üppigen Waldungen lenkte Herren und Sofleute zum Waidwerk. Der Mainstrom durchpulste die Stätte, trug feit undenklichen Zeiten reiches Kaufmannsgut und bot üppige Ausbeute an Fischen. In Krieg und Frieden vollzog fich auf feinen Wellen reger Verkehr von Maing nach Höchft und Frankfurt und umgekehrt. War auch der Wafferweg ausschlaggebend für die Wertschäfzung der Stadt Höchft, fo kam dem Landweg kaum geringere Bedeutung zu. Auf den alten Heer- und Handelsftraßen polterten die Lastwagen der Kaufleute unter dem sicheren Geleit des Erzbischofs vom Rheine her durch den Maingau und zurück. Forderte es die Not, so war der Weg nach Frankfurt leicht zu sperren. Sochst war der Schluffel der stolzen Hauptstadt Mainz, der in festen Händen gehalten wurde. Die Mainzer Herren waren die ersten Fürsten des Reiches und seit alten Zeiten seine Ergkangler. Die Bolle auf dem Strom und den Strafen halfen die Pracht der Sofhaltung und die Koften der Politik tragen. Der Main mit seiner Fähre bei Höchst war auch der Puls des wirtschaftlichen Lebens der Umgebung. Zum Maine ftrebten um Martini die Wagen der Bauern aus dem Niddagau und der Wetterau mit der Fülle goldener Saat und begehrten Weines. hier schlug der Händler vom Rhein und fogar aus Holland fein Standquartier auf, hier wurden die Abgaben aus der Umgegend zusammengetragen, ehe sie in die Kornbäuser nach Maing überführt wurden.

Das geschäftliche Treiben zog die Bürgerschaft täglich in seinen Bann, warf auch dem Letzten den erhofften Gewinn ab. Wenn Feinde in das Erzstift einsielen und die Hauptstadt bedrohten, war die Burg zu Höchst im Notfall ein sicheres Heerlager der Fürsten. Zweisach gesichert, hinter Stadtwall und Schloßmauern, konnte dem Feinde Widerstand entgegengesetzt werden. Auf dem Wege von der Hauptstadt Mainz zur Residenz

in Aschaffenburg lag Höchst eine Tagereise zwischen beiden Städten als Ruhepunkt für die reisenden Fürsten. Um Rasttag fanden die Verhandlungen mit dem Abel der Umgebung statt. Es lebte kein Geschlecht in der Umgebung, das zu den Tagungen in Höchst nicht seine Männer entsandte, mochten sie kommen, um in friedlicher Beratung über das Wohl des Landes nachzudenken, mochten sie, auf die Schärse des Schwertes gestützt, eigenwillige Forderungen stellen; ihr Trotz gegen den Herrn zu Mainz wurde im Angesicht der ragenden Türme der Feste Höchst gebändigt.

Die Zahl der Gegner des Kurfürsten war zu allen Zeiten groß. Mit ihm haderten die Landgrafen von Hanau fast zwei Iahrhunderte um die Rechte in Nied und Griesheim; hier schaute der Landgraf von Hessen auf den stolzen Mainstrom, in dessen Mitbesitz er sich widerrechtlich gehindert glaubte; dort neidete ihm die freie Stadt Frankfurt die Blüte seines Zolles zu Höchst und nußte mit Hilse ihres Reichtums ihren Einsluß auf die Kaiser in vielen Fällen zum Nachteile der Stadt aus.

Run zog eine neue Zeit berauf, gewachsen auf den Ruinen des 30 jährigen Krieges. Kaum ein halbes Jahrhundert ging dahin, und der Handel erhob stolzer sein Haupt als je zuvor. Die Entfernungen lockten den Unternehmungsgeift, von dem auch die Kurfürsten zu Mainz beseelt waren. Nicht herrschen über ein verarmtes Volk, sondern ein wohlhabendes Geschlecht führen, wurde jest Regierungsgrundsaß. Gollte die bedeutsame Stadt Höchst durch die neue Entwicklung nicht beiseite geschoben werden, so mußte für sie, die alle Voraussehungen erfüllte, der Anschluß an die neuen Verhältniffe bergeftellt werden. Auf Grund diefer Erwägungen hatte Erzbischof Johann Friedrich Karl von Oftein weitblickend hand und Kaffe gur Errichtung der Porzellanmanufaktur in Höchst gur Verfügung gestellt. Dieselben Grunde bewogen den Erzbischof Emmerich Josef von Breitenbach, den feinsinnigen, kunffliebenden und weitherzigen Menschenfreund und Staatsmann auf dem Mainzer Erzstuble, mit der gangen Kraft seiner hochfliegenden Ideen an die Hebung des Erzbistums und feiner Stadt Sochft beran zu treten.

Es war sein Ziel, dem Bau seiner Vorfahren ein neues Stockwerk aufzusehen. Die Wälle und Mauern der Stadt Höchst boten schon längst nicht

mehr den sicheren Schutz vergangener Jahrhunderte. Aber moderne Kräfte festen fich verheißungsvoll an ihre Stelle; fie dauernd an feine Stadt Höchst zu ketten, mar Emmerichs Ehrgeig, ein Chrgeig, ohne den die Arbeit des Staatsmannes zur Erfolglosigkeit verurteilt ift. Der Handel hatte nach dem 30 jährigen Krieg wieder siegreich sein Haupt erhoben. Die weit klaffenden Lücken in dem Volkskörper waren in knapp einem Jahrhundert ausgewachsen. Neue Wunden schlugen die Scharen Ludwigs XIV. und die Schlesischen Kriege. Aber es schien, als wenn jedes neue Leid neue Lebenskraft gur Reife bringen follte. Die neue Zeit schuf neue Lebensbedürfnisse. Nur wirtschaftliches Denken und kaufmännisches Handeln, rasch und ohne Zaudern, konnten die neuen Kräfte zusammenfaffen und dem Staate dienftbar machen. Reine andere Stadt im Erzstift konnte ähnliche Voraussehungen erfüllen, schien so geeignet wie Höchst, eine moderne Industrie- und Handelsstadt zu werden.

Was Emmerich Josef klug erkannt, suchte er kraftvoll und ohne Zögern durchzuführen: vor den Toren der alten Stadt sollte eine neue Handelsstadt mit voller Unabhängigkeit von der Altstadt erstehen, sollte die Zierde des Erzstiftes und eine Besonderheit im alten Reiche, ein Seitenstück der alten Reichsstadt Frankfurt werden. Großzügig war der Plan entworfen, weitherzig ging der Erzbischof an seine Berwirklichung.

Der 4. Juli 1768 ist der Geburtstag der Emmerichstadt zu Höchst. Un diesem Tage unterzeichnete der Erzbischof bei seiner Anwesenheit in Worms eigenhändig die Gründungsurkunde und ließ ihr sein großes Siegel in Wachs anhängen.

Es vermindert die Bedeutung des Kurfürsten für die Neugründung nicht im geringsten, wenn man erfährt, daß der Plan der Unlage selbst mehr dem Jufall als einem vorher bis in alle Einzelbeiten durchdachten Projekt zu verdanken ist. Die Ukten aus der Gründungszeit nehmen auch nirgends Bezug auf Besprechungen, Beratungen oder Beschlüsse, die dem Erlaß der Urkunde vorausgingen. Was der Kurfürst selbst in stillen Stunden erdacht, dem verliehen unternehmungslustige Kaufleute Gestalt, suchten um Genehmigung für eine Handelsniederlassung bei Höchst nach und verknüpsten mit ihrer Bitte Forderungen zu ihrer

Plan ber Emmerichstadt vor Sochst 1772.

perfönlichen und geschäftlichen Sicherheit. Bur Ueberprüfung der Antrage wurde in Maing eine Kommiffion eingesett; fie beftand aus dem Kangleidirektor von Reeder, den Sofraten von Narus, von Schmit und den Hofkammerraten von Samm und Linder. Unter den erften Bewerbern befand sich eine Angahl begüterter Protestanten, die für den Fall ihrer Niederlaffung freie Religionsübung forderten. Das erzbischöfliche Vikariat ließ diese Fälle überprüfen; alle Gutachten kamen zu dem gleichen Ergebnis: in der Neuftadt fich niederlassenden Protestanten ist das Exercitium religionis domesticum (freie häusliche Religionsübung) zu gestatten. Für den Fall, daß die 3ahl der Protestanten zur Bildung einer eignen Gemeinde hinreichen würde, wurde das Exercitium religionis publicum (öffentliche Religionsübung) zugestanden. Den Gutachten des Vikariats schloß fich das Domkapitel mit zustimmendem Beschluß an. Gleich lautete auch das Ergebnis aus den vielfachen Sigungen der Kommiffion, die lang und ernst über diese Frage beraten hatte. Man war sich wohl der Tragweite eines solch weitgehenden Beschluffes bewußt. Die Tolerang eilte dem Geifte der Zeit voraus und war in einem geiftlichen Fürstentum bis jest etwas Unerhörtes. Aber der Erzbischof, wie sämtliche beteiligten Körperschaften fürchteten die Kritik nicht und deckten ihre Beschluffe einmutig mit dem Gewicht ihrer Stimmen. Doch wurde beschloffen, "aus besonderen, bei der Person seiner kurfürstlichen Onaden eintretenden Rücksichten sei es nicht rätlich, dieses Privilegium durch den Druck bekannt zu machen". Aber schon in der folgenden Sigung ließ man die Bedenken fallen, und die Kommission faßte das Ergebnis der Beratung in folgenden Sat zusammen: "Doch hebt in der jegigen Zeit die Tolerang einen Fürsten, auch den geiftlichen, weit mehr, als sie ihn berabwürdigt." Diese Unsicht deckte sich mit der Ueberzeugung des Kurfürften.

Nach der Klärung dieser ernsten Frage wurde ein Auszug aus der Gründungsurkunde, der die einzelnen Privilegien enthielt, veröffentlicht und zwar in Frankfurt am Main, in holländischen Zeitungen und in dem Mainzer Handelsblatt; in sämtlichen Gasthäusern zu Mainz und Höchst wurden entsprechende Plakate ausgehängt.

Die für unsere Stadt so bedeutungsvolle Urkunde hat folgenden Wortlaut:

#### Eminentiffimus

Ihro durfürstliche Gnaden zu Maint und des mit Höchst dero Gesinnungen gänglich übereinstimmende Würdige Dhomcapitul werden

1.

an dem zur neuen Anlag bestimmten Orth ohnweif dero Landstadt Söchst alle in dem teutschen Reich eingeführten Religionen ohne Unterschied aufnehmen und denen Religionsverwandten nebst dem einstweilen Privatgottesdienft auch feiner Zeit und, infofern fie eine gablreiche und wohlbemittelte Gemeind aufmachen, fofurt fie dagu imftande fein werden, Rirchen und Schulhaufer gu erbauen und Pfarrer und Schuldiener gu unterhalten: fomit alles jenes zu veranstalten, was zu einem öffentlichen Gottesdienft vermög gegenwärtig feierlicher Zusicherung geftatten, ohne das hierunter der mindefte Unftand, unter was für einem Vorwand es auch immer fein moge, gemacht werden foll. Gleichwie fich nun inmitten diefer Religionsverwandte deren benachbarte Seefforger ihrer Religionen bedienen konnen, alfo werden auch diefelben, außer foviel die romifche katholische anbelangt in den ftrittigen Konfiftorial-, Che- und anderen dergleichen Fällen der Erkanntnuß und Verfügung der durfürftlichen Landesregierung zu Mainz lediglich untergeben werden. (Also nicht dem geiftlichen, sondern dem weltlichen Gericht.)

2

Die erforderlichen Pläg zum Erbauen werden von einer besonderen churfürstl. Kommission auf das billigste abgeschäft, auch jene, worauf öffentliche Bäue, als Kirche, Schul-, Pfarr- und Rathäuser errichtet werden sollen, angewiesen werden.

3.

Dergleichen werden von der ernannten churfürstl. Baukommission den zum Andau Lusthabenden die Plätze angewiesen, über die Bauhandwerker die obrigkeitsiche Aussicht gehalten und sowohl für wohlseile Beisuhr der Materialien als für billigen Arbeitssohn gesorgt wird, gleichwie dann ohnehin das benötigte Bauholz, wenn solches in den herrschaftlichen Waldungen zu haben ist, in seidendlichem Wert abgegeben und wegen dem von fremden Orten herbeizusührenden die chursürstl. Zollbefreiung erteilet der gleichmäßigsten Frachttransporsen halber die Vorkehr getroffen werden wird.

4.

werden ihre durfürstl. Onaden den Rath in der neuen Stadt auf dem Mittel deren neuen Einwohnern in der Gleichheit deren Religionen besetzen und denselben jeder Zeit mit einem vorsigenden durfürstl. Stadtschultheißen oder sonstigen Direktor verseben.

Wenn aus dem einmal besetzten Rath ein Glied mit Tod oder sonften abgeht, mablen die übrigen an deffen

Stelle durch die Mehrheit der Stimmen ein anderes in der nämlichen Religion, welcher das Abgegangene zugetan war, und prösentieren solches zunächst I. chursürstl. Gnaden zur gutsindenden höchsten Bestätigung. Diesem Stadtmagistrat wird die Auflicht und Handhabung der von ihro chursürstl. Gnaden gnädigst zu verordnenden Innenpolizei und die Gerichtsbarkeit in Civil- und Klagesachen anvertraut, doch so, daß von letzten die Appellation an das chursürstl. Hosgericht erwachse; auch werden die jährlichen Bürgermeister, es sei, daß solche zugleich oder wechselweise ihr Amt verwalten, auch aus den drei Religionen genommen werden.

5.

Bu des Orts und dessen Einwohner innerlicher Sicherheif wird man bedacht sein, dasselbe mit einer Mauer und Graben zu umfassen, auch mit einem Militärkommando zu besetzen.

6.

Den neu herzurichtenden Fabriken und Manufakturen werden alle billigen Freiheiten, sowie es die Nafur eines jeden erfordert, erfeilt und zu diesem Zweck eine befondere Kommerz- und Handlungskommission niedergesetzt werden, um mit der allenthalb erforderlichen Hilf und Unterstützung anhanden zu gehen.

7.

wird den neu Anbauenden eine ewige . Schafungsfreiheit des zu den Gebaulichkeiten notwendigen Bauplages, ausschließlich jedoch der bei dem Unbau namhaft gemachten und unveränderlichen Binfen, sowie der Personalfreiheit für ihre Person und die nötigen Arbeiter nebst einer 5-, 6-, je nachdem auch 10-jährigen Nahrungsfreiheit. Dann nach diefer Zeit ein leidlich jahrlich Schutund Nahrungsgeld, eine geringe Accis, oder mas fonften die Natur eines Sandlungsortes mit fich bringen wird, denselben zu keiner Zeit eine andere Auflag zugemutet werden foll. Alle fonftigen Abgaben an Schagungen, Leibeigenschaften, Ein- und Abgug, Behntpfennig, Fronden und fonftigen Dienftgeldern, fallen alfo von felbften binweg: und fofern nebft dem Plat ju den Bebaulichkeiten annoch einige Guter und Grundftucke anerkauft werden, worauf dergleichen Abgaben haften,

8.

ist denselben ohnehin gestattet, ihre fabrizierenden Waren en groß und en detail allenthalben in den durfürstl. Landen nach Wohlgefallen zu verkausen.

9.

werden die durfürstlichen Unterfanen allenthalben angewiesen werden, denen neu zu errichtenden Manufakturen mit den erforderlichen Spinn- und anderen Arbeiten, vorzüglich den in fremden Landen befindlichen Manufakturisten, an die Hand zu gehen, gleichwie denn

10.

und schließlich all jenes, mas nur immer die Vorhabenben Anbau und deffen neu einziehende Nahrungs- und Sandlungsabsichten verträglich sein kann, gern verstattet und darzu die Sand geboten werden wird.

In Urkund Ihro durfürstlichen Gnaden Höchsthändiger Unterschrift und beigedruckten dero Geheimbden-Canglei-Insiegel.

Go geschehen Worms, den 4. July 1768.

Emmerich Josef Churfürft.

Die Grundzüge der Urkunde verraten weitbergige Tolerang in kirchlichen Dingen, eine großzügige Siedlungspolitik und klaren Blick für die praktische innere und äußere Gestaltung der geplanten neuen Stadt. Folgende Beftimmungen sind von Wichtigkeit. Den nicht katholischen Bewohnern der Stadt wurde die Errichtung einer eignen Kirchengemeinde mit Kirche und Schule, sowie die Anstellung eigner Geiftlichen und Lehrer gestattet; auch für sie stellte die Regierung die Baupläte unentgeltlich zur Verfügung. Die Unlage der Neuftadt, wie die Ausführung der Einzelbauten follte nach einheitlichen Gesichtspunkten durch eine besondere Baukommission geregelt werden. Dieser Kommiffion blieb die Einwirkung auf die Preisgestaltung für Materialien und Löhne vorbehalten. Die neue Unlage follte Festungscharakter tragen und ihre eigne Kommunalverwaltung und Berichtsbarkeit besitzen. Den Unsiedlern wurde weitgehende persönliche Freiheit und Entlaftung von Abgaben und Zöllen zugestanden.

Bald nach dem Aufruf des Kurfürsten begann ein eifriges Arbeiten. Ueber diefe erfte Bauperiode berichtet Hofrat Kalkhoff 1782 in überfichtlicher Beise. Mit den Vorarbeiten und der Ausgestaltung des Projektes wurde der frühere Grenadierleutnant Schneider, der zum Baudirektor ernannt worden war, betraut. Er follte einen Plan und Rif der neuen Stadt entwerfen, icheint aber damit nicht zu Ende gekommen zu fein. Wohl aber scheint er dem Mainger Maurermeifter Johann Chriftian Müller die Richtlinien gegeben zu haben, nach welchen diefer 1772 einen Grundrig der neuen Anlage schuf. Dieser Plan befindet sich im hiefigen Museum. Schon 1768 entstand das Haus des Kommerzienrates Pfeiffer, das spätere Umtshaus mit den dazugehörigen Gebäuden neben dem heutigen Kreishaus. Es scheint, als ob die Unlage des Bolongaropalastes von Müller als Basis für den Aufbau des Stadtplanes angenommen worden

fei. Dem Bolongaropalaft gegenüber follte die evangelische Kirche, westlich daneben das dazugehörige Pfarrhaus und öftlich die Schule erbaut werden. Un diesen Block schlossen sich nach Norden zwei Stragen an, die zu dem Marktplat führten, der sich in feiner Lage und Größe fast völlig mit dem heutigen Undreasplag deckt. Hinter der evangelischen Kirche, mit der Front dem Marktplatz zugewandt, sollte das Rathaus liegen. Dem Rathaus gegenüber, auf der Nordseite, sollte die Borse, hinter ihr die deutschreformierte Kirche mit Schul- und Pfarrhaus fteben. Un der Weftseite des Marktplages follte die Hauptwache erstehen; hinter ihr war die katholische Kirche mit einer Schule geplant. Un die Oftfeite des Marktplages follten fich ftolze Kaufhäuser anschließen, und an der nach Often führenden Strafe follte die frangösisch-reformierte Rirche mit Pfarr- und Schulhaus errichtet werden. In der Mitte des Marktplates war eine Gedächtnissäule für Emmerich Josef und auf den vier Ecken je ein öffentlicher Brunnen geplant. Die neue Stadt follte von einer Mauer umgeben fein; am Oftfor waren das Wachthaus mit dem hause des Torschreibers und am Westtor waren eine Fleischbank, der Fischmarkt und die Lagerhäuser der Raufleute vorgesehen.

Soweif das Baugelände kurfürstlicher Besitz war, konnte leicht über seine Benutzung versügt werden, Schwierigkeiten ergaben sich jedoch bei der Erwerbung der Privatgrundstücke, von denen einige mit Zeit- und Erdzins belastet waren. Die Grundstücke wurden nach vorheriger Abschätzung durch Zollschreiber und Gericht in Höchst, an deren Stelle später die Baukommission trat, nach Bedarf angekaust. Der Preis war sehr gering und betrug für die Ruse 1 Gld. 10 Kreuzer 2 Pfg. Falls der Baulustige das Kapital für die Erwerbung des Bauplatzes nicht ausbringen konnte, wurde es von der Hoskammer vorgeschossen und ihr zu 4 % verzinst.

So großzügig das Unternehmen auch geplant war, so groß waren die Schwierigkeiten, die sich der Ausführung entgegenstellten. Kalkhoff sagt 1782 in seinem Berichte, daß sich aus der großen Jahl der ersten Bewerber nur der Kommerzienrat Pfeiffer angebaut habe. Alle übrigen stellten außergewöhnliche Forderungen, die über die be-

reits zugestandenen Privilegien hinausgingen; sie erhofften aus der kurfürstlichen Kasse das gesamte Baukapital, freie Wohnungen oder Werkstätten, Monopole aller Art, persönliche Strungen als Nobili, Kommerzienräte usw. Als sich ihre Wünsche nicht erfüllen ließen, traten sie von ihren Vorhaben zurück.

Im Jahre 1768 ließ sich als erster Bürger in der neuen Stadt Johann Michael Pfeiffer, ein Frankfurter Bürger und Handelsmann, nieder, der "höchstderselben (des Kurfürsten) weltkundige Berechtigkeit dem Schattenwerk reichsstädtischer Freiheif vorziehen und gegen die Bedrückung seiner bisherigen Oberen und Verfolgung feiner Glücksneider gleichsam einen sicheren Safen suchen will", wie er in seinem Gesuch an den Kurfürsten angab. Er erbaute das spätere Amtshaus in der Amtsgaffe. Seiner Bitte um die Ernennung gum Kommerzienrat wurde entsprochen. Pfeiffer war evangelisch und setzte der Kirche in Unterliederbach ein Legat von 500 Gld. aus, um nach seinem Tode auf dem dortigen Friedhof beigefest zu werden. Es wurde ihm zugeftanden, daß die neu einziehenden Protestanten in einem ihrer Privathäufer einen benachbarten Geiftlichen ihrer Religion zu Taufe, Abendmahl und Trauung heranziehen dürften, bis fie ftark genug feien, eine eigne Kirche zu bauen.

In Bezug auf die religiose Versorgung wurde 1771 zwischen Hanau und Mainz ein Abkommen getroffen, nach welchem in Hanau die katholischen und in Söchst die evangelischen Beiftlichen zu Krankenbesuchen zugelaffen wurden. Für Söchft, Alt- und Neuftadt, murde dem Pfarrer Wevner von Ginnheim die Erlaubnis jum Befuche der Kranken erfeilt. Ihm wurde folgender Geleitsbrief ausgestellt: "Vorzeiger dieses, dem Pfarrer Wevner zu Ginnheim, wird hiermit gestattet, die Kranken seiner Religion in den kurmaingischen Gebieten und zwar zu Höchst in aller Stille zu providieren und dazu anders nicht als in weltlicher Kleidung zu kommen und zurückzukehren, sonften aber keine anderen kirchlichen Handlungen zu verrichten. Urkundlich des hierunter aufgedruckten kurfürftlichen Regierungs-Kanglei-Infiegels."

Wieweit das Interesse an der geplanten neuen Stadt bei Höchst ging, lehrt uns ein Schriftstück aus dem Staatsarchiv in Wiesbaden, das aus dem Jahre 1769 ftammt. Nikolaus von Putten, Bigund Kattunfabrikant aus Holland, hielt sich längere Beit geschäftlich in Frankfurt auf, erfuhr von dem Gründungsplan des Kurfürsten und trug sich mit dem Gedanken, seine Niederlaffung hierher gu verlegen. In einer febr umfangreichen Eingabe unterbreitete er dem Kurfürsten unaufgefordert Ratschläge über die Gestaltung der neuen Stadt und ftellte jum Schluß die Bedingungen für feine Uebersiedelung. Er forderte für seine Waren auf gebn Jahre ein Privilegium in den gesamten kurmainzischen Landen. Alle zugelassenen ausländischen Zige und Kattune sollten ihm vorgelegt, mit feinem Zulaffungsftempel versehen und darauf eine Abgabe von 12 % erhoben werden. Von dieser Steuer follten ihm 6% zur Erhaltung feiner Fabrik, 2% den Urmen der Stadt Höchst und 4% dem Rurfürften gufliegen. Wenn gegen die Beftimmungen die genannten Waren eingeführt würden, so sollten fie samt den Wagen oder Schiffen, auf denen fie eingebracht worden waren, verfallen fein; von dem Werte sollte ein Drittel dem Unbringer, ein Drittel dem Kurfürften, ein Sechstel dem, der die Ware anhält, und ein Sechstel ihm selbst gufallen. Ueber alle Waren sollte die schärffte Kontrolle geübt werden. Es ist ersichtlich, in welch rücksichtsloser Weise Berr von Putten seinen Vorteil im Auge hatte.

Neben seinen Wünschen unterbreitete er dem Kurfürsten die von ihm aufgestellten großzügigen Grundsäße über die Anlage der neuen Stadt, "die sich dann mit den besten in ganz Deutschland egalisieren kann". Alle Religionen und Sekten sollen zugelassen, aber Kirche zu halten, nur den Katholischen, Evangelischen und Reformierten gestattet werden. Die Juden sollen in ihren Wohnungen abseits leben, in keine Junst aufgenommen werden und den großen jüdischen Eid ablegen, daß sie der Obrigkeit untertan und keine Bürger zu Betrug und Mißbandlung verleiten wollen. An öffentlichen Gebäuden empfahl er:

- 1. ein Rathaus,
- 2. ein General-Armen- und Waisenhaus, auch Findlingshaus für alle verunglückten Fremden,
  - 3. ein Werk- (Arbeits-) und Tollhaus,
- 4. ein Rentenierstiftshaus für jene kinderlosen einzelnen Personen, so ihr Vermögen zu ihrem eignen Unterhalt stiften,

5. die Kirchen, auch eine "in französischer Sprache zu haltende Kirche". Die Kirchen sollen aber nicht an dem Marktplatz liegen, wie es in Deutschland üblich ist, sondern an der Hauptstraße.

Für die Stadt find zwei oder drei ansehnliche Stragen mit gleichmäßig aufgeführten großen Häufern und "zierlichem Pflafter" erforderlich; hier follen fich die Kommerzianten niederlaffen. Das Tagwaffer soll in einen Hauptkanal geleitet werden und bei Feuersbrunft Verwendung finden. Für die Sandwerker follen mehrere faubere Nebenftragen angelegt werden. Ein großer, viereckiger Plat vor dem Stadtfor foll als Viehmarkt dienen. Den Schiffen foll ein ficherer Safen im Sommer und Winter Aufenthalt bieten. Eine doppelte Lindenallee um die Stadt foll Gelegenheit jum Luftwandeln geben. Um die Stadt besonders ju begunftigen, foll alles, mas in die Stadt eingeführt wird, aber hier hergestellt werden kann, mit gebn Prozent Accife belegt werden.

Der Kurfürst überging die weitschweisenden Pläne wie die kühnen Forderungen des Holländers stillschweigend, ließ aber seine Niederschrift zu den Akten legen.

Im Jahre 1769 bat der Freiherr von Schmiß, bisher Affessor in der Mainzer Kameralverwaltung, um die Erlaubnis zur Niederlassung in der neuen Stadt und um die Genehmigung zur Errichtung einer Tabakfabrik. Im August desselben Jahres wurde seiner Bitte entsprochen. Da er noch kein Fabrikgebäude besaß, richtete er die Hintergebäude in dem Hofe des alten Rathauses an der Hauptstraße für seine Zwecke ein. Die Niederlassung entwickelte sich sehr günstig, und Herr von Schmiß gewann bald bedeutenden Einfluß in der Stadt. Seine Fabrik beschäftigte zeitweise 500 bis 600 Arbeiter.

Um dieselbe Zeit bemühte sich der Kattunfabrikant Ludwig von Zuketter aus Neuwied um eine Niederlassungsgenehmigung. Die kurfürstliche Baukommission legte auf seinen Zuzug großen Wert, da man bei ihm bedeutende Geldmittel voraussetze. Er erhielt den Titel eines Kommerzienrats und begann mit dem Bau von drei neuen Häusern. Am 20. Februar 1769 legte er in Anwesenbeit von 80 Handwerkern, welche die weißrote Kokarde trugen, den Grundstein. Auch der Zollschreiber und sämtliche Beamte in Höchst waren

zugegen, und mehrere Ohm Wein schufen eine frohe Stimmung. Der Fortgang in der Bautätigkeit entsprach aber diesem verheißungsvollen Unfange nicht. Bereits im August führte der Bollschreiber Scheppeler in Maing Klage, daß die "Bäue stille stehen und verkommen und er schlechtes Material verwende". Auch der kurfürstliche Bauführer Schneider klagte über den lauen Fortgang der Arbeit. Im nächsten Jahr suchte Zuketter um ein Privileg jum Brennen von Backsteinen nach; es wurde ihm abgelehnt. Geine Bauten lagen weiterhin ftill. Alls ihm von der Regierung in Mainz Vorhaltungen gemacht wurden, klagte er 1771, "daß ihm die landesväterliche Huld nicht mehr strahle und er seine Säufer in Sochft zu billigen Preisen verkaufen wolle". So geschah es auch bald.

Ein Kattunweber, Otto Wilhelm Maas aus Wiesbaden, trug fich ebenfalls mit der Absicht, eine Kattunfabrik in der Neuftadt zu errichten. Da die Regierung in Wiesbaden ihm nach feiner Ungabe fein Vermögen widerrechtlich zurückhielt, wollte er sich bei Wiesbadener Kaufleuten solange Geld verschaffen, bis er in den Besitz seines Vermögens gekommen fei. Außer der Kattunweberei wollte er auch eine Kattundruckerei errichten. Merkwürdigerweise ging die Regierung in Mainz auch auf feine Plane ein, ohne die Durchführbarkeit vorher zu prufen. Sie verhieß ihm ein Privilegium, freie Wahl eines Bauplages, Zollfreiheit auf gehn Jahre, freie Einfuhr der Baumaterialien und der Chemikalien zum Druck und verlieh (versprach) ihm sogar das Adelsprädikat und den Titel Kommerzienrat. Da ihm die Kapitalbeschaffung nicht möglich war, wollte er die Steinmühle auf 20 Jahre pachten und hier feinen Betrieb eröffnen. Die Regierung ging auch auf diesen Plan ein. Als er aber die Kaution stellen sollte, fehlte ihm das nötige Geld. Auf feine Bitte wandte sich die Hofkammer in Maing an die naffauische Regierung, um die zurückgehaltenen Kapitalien frei zu bekommen. Da stellte sich beraus, daß Maas ein Abenteurer und über sein Vermögen hinaus verschuldet war.

1768 kam Peter Eckrath aus Offenbach mit Schatzungs-, Personal- und Realgeleit nach Höchst und errichtete eine Huffabrik. Bis zur Ferfigstellung seines Hauses fand er bei Philipp Rau

in der Hauptstraße Unterkunft und verfertigte seine Hute in einer Stube, zwei Kammern und einem Laden.

3wei Abenteurer, Meier David Beilbutt und Sügkind David Oppenheim, wollten eine Buckerraffinerie nach holländischem Mufter errichten und damit den holländischen Zuckerhandel in den Mainzer Landen unterbinden. Da fich ihre Plane von vornherein als undurchführbar erwiesen, verzichtete der Kurfürst auf die beiden Unternehmer. Dasselbe Schicksal traf Abraham Lobeck, der eine Kattundruckerei einrichten wollte und behauptete, "daß unter allen Manufakturierungen eine etablierte Kattun- und Zigenfabrik vor einen gangen Staat das kurantefte und nuglichfte Werk fei". Die Regierung in Mainz hatte in den wenigen Jahren bereits ein scharfes Auge für die Unterscheidung zwischen gefundem kaufmannischem Sinn und abenteuerlichen Planen gewonnen.

Während dieser Zeit reifte in Frankfurt ein Konflikt zwischen dem Tabakfabrikanten und Bankherrn Josef Maria Markus Bolongaro und dem Rate der Stadt, der für die Neuftadt von einschneidender Bedeutung werden follte. Bolongaro war Beisasse in Frankfurt, hatte sich bier ein großes Bermögen erworben, wollte fich vom Geschäftsleben nach Stresa am Lago Maggiore in Oberitalien, dem Sit der Familie, guruckziehen und sein Leben in seinem dortigen Palaste beschließen. Für seinen Bruder und deffen Nachkommen, die ihn beerben sollten, wollte er jedoch vorher das Bürgerrecht in Frankfurt erwerben. Der Rat zu Frankfurt lehnte jedoch mehrfach die Gesuche Bolongaros ab; er hatte damit gerechnet, durch den Abgang Bolongaros aus Frankfurt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen den "zehnten Pfennig", den zehnten Teil feines großen Vermögens für die Stadt zu gewinnen, während durch den Unfall des Erbes an Bürger der Stadt die Steuer nicht entrichtet wurde. Durch diefen Konflikt war Bolongaro der Aufenthalt in Frankfurt verleidet; er wandte sich an den Kurfürsten zu Mainz und bat um die Niederlaffungsgenehmigung in der neuen Stadt bei Bochft. Bereitwillig und mit Freuden stimmte der Kurfürst seinem Besuche zu. Der Rat zu Frankfurt erhielt nun doch den "zehnten Pfennig" nicht, weil zwischen der Regierung in Maing und der Stadt Frankfurt

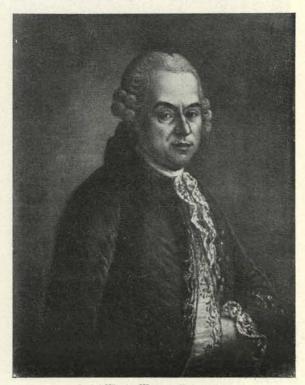
ein Abkommen bestand, nach welchem den beiderseitigen Unterfanen beim Wechsel des Aufenthaltes in das Gebiet eines anderen die Besteuerung des Vermögens erlassen war.

Am 28. Juli 1771 erhielten Josef Maria Markus Bolongaro und sein Bruder Jakob Philipp die Niederlassungsgenehmigung in den kurmainzischen Landen; am 30. Oktober 1772 wurde der Bürgerbrief für die beiden Brüder und ihre Nachkommen ausgestellt und von dem Kurfürsten eigenhändig unterzeichnet. Die Familientafel der Bolongaro zeigt folgendes Bild:

|                                  | Peter Bolongaro<br>Maria Unna Mattëi   | Jakob Philipp Mattë   |  |  |
|----------------------------------|--|---|--|--|
| Anna Maria<br>verm. mit Offolini | Franz Marie Iosef Maria Markus<br>† geb. 25. 3. 1712<br>gest. 29. 5. 1779<br>verm. mit Anna Maria d'Ange | Jakob Philipp<br>verm. mit Anna Maria Mattëi<br>lo  |  |  |
|                                  | Antonie Maria verm. mit Peter Anton Crevenna 6 Söhne und 2 Töchter Nachkommen in Frankfurt und Würzburg. | Unna Maria<br>Victor Simonetta<br>Unna Maria Bolongaro Simonetta<br>verm. mit Vorgnis<br>ohne Nachkommen. |  |  |

Allen hier genannten Angehörigen der Familie Bolongaro standen sämtliche aus der Urkunde von 1768 sich ergebenden Rechte zu. Sodann erhielt Bolongaro Schatzungsfreiheit auf 20 Jahre. Sollte die Neustadt in dem geplanten Umfang nicht zustande kommen, so sollten die Bolongaro den Bürgern der Altstadt gleichgestellt werden. Außerdem erhielten sie die Bezeichnung als Nobili oder Edle und erste Patrizier der Emmerichstadt. Der betreffende Absah in dem Bürgerbrief der Bolongaro vom 30. Oktober 1772 hat solgenden Wortlaut:

"... Go wollen wir 12. in folder Absicht und in Betracht der wichtigen Vorteile, welche die kurmaingischen Lande sowohl überhaupt, als die Neuftadt Sochst insbesondere von denen felben (Bolongaro) zu gewarten haben, ihnen, Gebrüder Bolongaro, ihren Erben und Nachkommen, als den erften Stugen und Stiftern des neuen Anbaues ju Bochft die Eigenschaft als Edle und erfte Patrigier der unter Gottes Beiftand neu ang: legenden und bei ihrem anhoffenden ferneren Wachstum von unferem Namen alfo zu benennenden künftigen Emmerichs. Stadt mit dem erblich auf die gange bolongarische Descendeng zu erftreckenden Vorrechte beigelegt haben . . ., auch zu mehrer Ausnahm des bolongarifchen Befchlechts ihnen erlaubt und bewilligt fein folle, in unferen Rurlanden und unter unferer Bottmäßigkeit adelige oder fonften Freiguter gu aquiren . . . "



Josef Maria Martus Bolongaro.

In diesem Abschnitt des Bürgerbrieses tritt zum ersten Mal die Bezeichnung Emmerichs-Stadt für die Neuanlage auf. Die beiden Brüder Bolongaro erhielten das Adelsprädikat nach dieser Stadt. Außerdem wurde den Brüdern das seltene Recht, adlige Freigüfer zu erwerben, zugestanden. Für die Erteilung des Freibrieses stiftete Bolongaro dem Erzbischof zu Mainz die Summe von 10000 Gld., welche zum größten Teile zu Bauarbeiten am Dom zu Mainz verwandt wurde.



Bolongaro-Balaft. - Frühere Rapelle.

Am 6. Juni 1772 wurde Bolongaro ein Bauplatz von 5 Morgen 2 Viertel 13 Ruten und 7 Schuh zugemessen; er erwies sich aber bald als zu klein und mußte später mehrsach vergrößert werden. Für den Platz bezahlte Bolongaro 1049 Gulden 47 Kreuzer 2 Pfg. Alsbald begann eine rege Bautätigkeit. Als erster Teil der gesamten bolongarischen Anlagen entstand der Palast mit den beiden Pavillons. Der Palast war als Woh-

nung für Markus Bolongaro und feinen Bruder gedacht. Die Flügel an der Hauptstraße entstanden im zweiten Bauabschnitt und follten als Wohnung für Angestellte und Arbeiter dienen; in ihnen follten auch feine beiden Geschäftsführer, Beggiora und Bertina, untergebracht werden. Im Unichluß an die Vorderfront des Palastes wurde eine Kapelle errichtet, die durch zwei Stockwerke reichte und sowohl von der Strafe als auch aus dem Innern des Palastes zugänglich war. Diese Kapelle wurde auf das prächtigste ausgestattet. Ihr Bau ift wohl auf eine Unregung des Kurfürften Emmerich Joseph gurückzuführen. In der Neuzeit wurde die Kapelle in zwei Stockwerke geteilt, von denen das obere beute als Sigungsfaal der Stadtverordneten dient. Ueber der Eingangstür zur Kapelle ift eine Inschrift angebracht, die heute noch fichtbar ift:

LoCVs Iste DoMVs oratIonIs VoCabItVr 3faice 56. Cap. 7. V.

Dieser ort wird ein Bett-Hauß genannt werden. Fratres Iosephus Maria et Iakobus Philippus Bolongaro

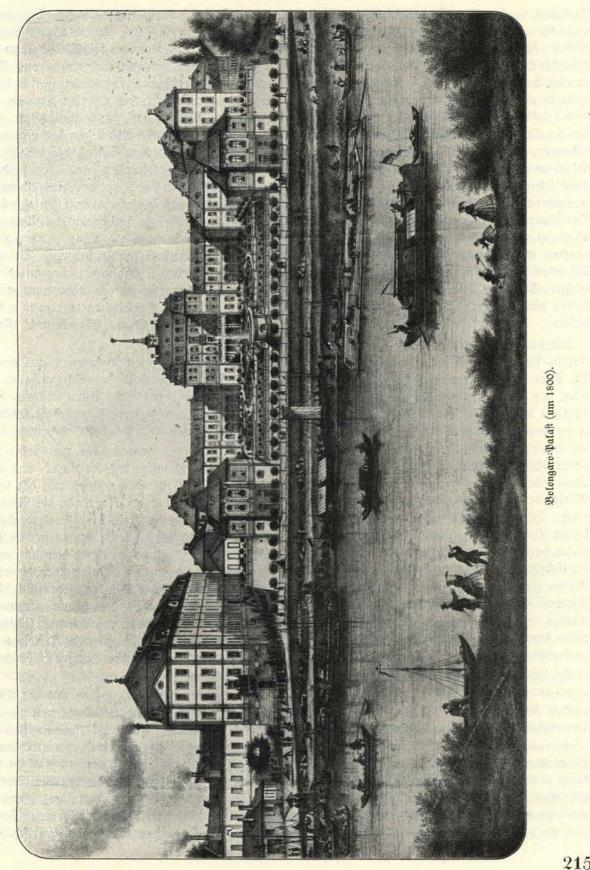
Eregerunt.

Deren Brüder einigkeit bauet mich zu dieser Zeit. 1773 angefangen und verfertigt 1774.

Die lateinisch geschriebene Zeile weist ein Buchstabenspiel auf: Die Großbuchstaben ergeben als Ziffern gelesen die Jahreszahl 1774, das Baujahr.

Die Hauptfront des Palastes liegt nach der Mainseite. Der mächtige Vorgarten wird durch die beiden Seitenflügel flankiert, denen sowohl an der Ost-, als auch an der Westseite je ein Pavillon vorgelagert ist; der westliche, besonders reich ausgestattet, war als Aufenthalt und Wohnung für den fürstlichen Freund Emmerich Iosef in Mainz gedacht. Da aber der Kurfürst bereits im Jahre 1774 starb, also zu einer Zeit, in welcher der Pavillon noch nicht fertiggestellt war, hat er in diesen Käumen niemals als Gastsreund Volongaros geweilt.

Der Palast ist im Barockstil aufgeführt. Die Decken und Wände waren mit herrlichen Gemälden verziert. Die durchweg in Porzellanverkleidung hergestellten Kachelöfen waren Kunstwerke und entstammten der hiesigen Porzellanmanufaktur. Die Schmiedearbeit im Inneren des



Palaftes, an den Treppenaufgangen der Balkons und die eisernen Fenftervergitterungen find ein Werk Johannes Biringers, des kunftfertigen Höchfter Schloffermeifters, der mit feinen 4 Sohnen wenige Jahre vorher aus Zittersdorf bei Prag zugezogen war. (Mitteilung von Frau Unna Entemann, geb. Biringer.) Ueber dem Saupfeingangstor im Erdgeschoß befindet sich das bolongarische Wappen, das einen Löwen im unteren und einen Adler im oberen Feld zeigt. Auf der Dachspite befand fich eine große Rugel, die einen Abler mit ausgebreiteten Flügeln als Wetterfahne zeigte. Der Garten war wirkungsvoll mit Baumanlagen, Brunnen und Figuren ausgestattet. Auf dem Balkon und auf den Mauern vor den Pavillons befanden sich Putten in türkischer Kleidung in großer Angahl. Viele von diesen Gegenständen haben künftlerischen Wert und find bis heute erhalten.

Markus Bolongaro hat die Fertigstellung des stolzen Palastes nur 5 Jahre überlebt. Er starb am 29. Mai 1779 in seinem Palaste und wurde im Chor der Juftinuskirche beigesett. Bu seinem Gebachtnis murde eine ewige Meffe geftiftet. Seine Frau bewohnte den Palast bis zu ihrem Tode im Jahre 1792. Sie fand ihre lette Ruheftätte neben ihrem Gatten im Chor der Juftinuskirche. Außer den genannten ruben noch fünf weitere Mitglieder der Familie Bolongaro in der Juffinuskirche. In seinem Teftament bestimmte Bolongaro seinen Eruder Jakob Philipp als Haupterben. Da dieser bereits verftorben mar, traten seine Töchter die Erbschaft an, Antonie Maria, verm. mit Peter Anton Crevenna und Anna Maria, verm. mit Victor Simonetta. Den Bestimmungen des Testamentes entsprechend mußten Crevenna und Simonetta den Namen Bolongaro mit ihren Namen verbinden.

Der über die Niederlassung Bolongaros hocherfreute Kurfürst Emmerich Josef gestand dem reichen Kausherrn über die schriftlich sestgelegten Privilegien weit hinausgehende Rechte und Erleichterungen bei dem Bau zu. Die schwierige Herbeischaffung der Baumaterialien wurde dadurch erleichtert, daß der Kurfürst die Ruinen des Schlosses als Steinbruch zur Verfügung stellte. Dreieinhalb Jahre lang führten zweidoppelspännige Fuhrwerke des Kurfürsten ohne jede Entschädi-

gung Steine jum Neubau aus den Schlofmauern und Fundamenten auf den bolongarischen Bauplag. Markus Bolongaro felbst standen zwei berrschaftliche Rutschen mit Bedienung und Befpannung zur Verfügung. Schon im Berbft 1775 berichtete der Zollschreiber Scheppler an die Regierung zu Maing, daß durch das ichon dreieinhalb Jahre dauernde Abbrechen der Mauern und des Gewölbes in dem Schlofthofe bis 40 Schuh tiefe Gruben entstanden und Taufende von Wagenladungen Erde zu ihrer Ausfüllung erforderlich feien; der Verkehr in dem Schloghof fei fur Mensch und Vieh gefährlich und die Unlage einer Bruftwehr von 70 Schuh Länge notwendig. Am Rande der Grube befänden fich noch zwei Fundamentmauern von 7 Schuh Stärke; mit dem Abbruch der einen sei bereits begonnen, wenn die zweite auch noch abgebrochen würde, so müsse der gange Sof in die Grube ffürgen und alles eine Wüstenei werden.

Das Bauholz bezog Bolongaro aus dem kurfürstlichen Wiesenwald bei Schwanheim. Durch seine Arbeiter ließ er "die besten Stämme heraushauen, und von dem gefällten Holz blieb sogar das nicht besonders wertvolle unbenutzt liegen".

Am Ende des Jahres 1775 waren die Hauptgebäude des Palastes und die Lager- und Dienerhäuser unter Dach. Schon längst war der bolongarische Handel im Gang. Aber troth der Abmachung war dis jeht keine Fabrik eröffnet worden, und kein Höchster Bürger fand, wie es in den Plänen des Kurfürsten gelegen hatte, in dem Unternehmen Bolongaros seinen Lebensunterhalt; es blieb lediglich ein Versandgeschäft, das jeden Wettbewerbschlagen konnte, weil die hohen Abgaben sür Steuern und Jölle in Wegsall kamen. Außer dem Tabakhandel hatten die Brüder Bolongaro auch den Handel mit Pfesser, Rosinen, Jucker und Reis aufgenommen.

Die Höchster Händler waren mit der Tätigkeit Bolongaros nicht einverstanden, weil sie sich in ihrem Gewerbe geschädigt sahen. Aus ihren Kreisen mag Kaspar Riesbeck, der Höchster Leinwebersohn, seine Nachrichten empfangen haben, die er in französischen Blättern über Bolongaro veröffentlichte. Er schrieb: "Er hat einen guten Teil der Güter, welche von Bremen, Hamburg, aus dem Hessischen und Hannöverischen nach

Schwaben, Elfaß, ber Schweis ufm, geben, von Frankfurt nach Söchst gezogen, welches ihm die Regierung zu Maing durch Erbauung eines fogenannten Kranen am Maine vor feinem Palaft ungemein erleichterte ... Er nahm einen seiner Landsleute namens Beggiora, einen feinen, fleißigen und febr geschickten Mann, aus dem Komptor eines der besten Handelshäuser von Frankfurt und trat mit ihm in Befellschaft gur Errichtung einer besonderen Spezereihandlung in Höchst, welcher Handlungszweig der wichtigste von Frankfurt ift ... Millionars find besonders für einen kleinen Staat nicht alle Zeit Bewinn, und ein paar Dugend Weberftühle, die einige Bürger redlich nähren, find alle Zeit mehr wert, als ebenfo viele Palafte von der Urt des Bolongarischen. Der hof von Maing bezahlt die Ehre, einen

Simonetta-Borgnis in Frankfurt und Bolongaro-Crevenna in Sochft; der lettere Zweig nannte fich Gebrüder Bolongaro in Höchft. Das Haus in Höchft blieb beiden Linien gemeinsam. Im Jahre 1803 fuchte die Sochfter Linie um die Genehmigung gum Abdruck des naffauischen Löwen auf ihren Tabaksdosen nach und bat um die Erlaubnis, sich naffauisch privilegierte Tabaksfabrik nennen zu dürfen. Auf die Eingabe der Höchster Firma berichtete der Amtmann: "Bolongaro will nicht einmal in der Neuftadt eine Tabaksfabrik anlegen, sondern fuchet nur um die gnädigfte Erlaubnis nach, die Büchsen seines in Frankfurt fabrigierten Tabaks mit dem fürstlichen Wappen verseben zu dürfen in der Abficht, fein Fabrikat vor Nachahmung gu schützen. Gegen Erlegung von 100 Dukaten ftebt der Genehmigung nichts entgegen." Da sich die



Bolongaro-Palaft (um 1790).

Millionär zum Untertan zu haben, sehr teuer. Er bewilligt ihm Bedingungen, die überwiegend zu seinem Vorteil sind, ohne daß das Land etwas dabei gewinnt... Die wenigen Mauer- und Zimmerleute abgerechnet, zieht sonst kein mainzischer Untertan nur einen Kreuzer von Herrn Bolongaro. Fast aller sein Tabak wird außer Landes gemahlen, und der größte Teil desselben auch aus Frankfurt verschickt, wie denn sein Hauptkomptor und Magazin noch immer in dieser Stadt ist."

1781 entstand das an der westlichen Ecke der Kranengasse liegende Gebäude, das als Lagerhaus aufgeführt wurde. Im Jahre 1785 ging die bolongarische Handlung in Höchst bereits ein und wurde wieder nach Frankfurt zurückverlegt. Der Geschäftsführer Bertina blieb als Bevollmächtigter der Erben zurück, um die laufenden Geschäfte abzuwickeln und die Grundstücke zu verwalten. Bald spaltete sich die Firma in zwei Linien, Bolongaro-

Frankfurter Linie benachteiligt fühlte, legte sie Beschwerde ein, und es kam zu heftigen Familienkonflikten. Auch der Tabakfabrikant Herr von Schmitz wandte sich 1804 in einer Eingabe an die nassaussche Regierung gegen die Erteilung eines Privilegs an Bolongaro und sagte, Bolongaro habe hier keinen einzigen Arbeiter; er wolle nur durch die Bezeichnung und das Wappen das Vertrauen des Publikums gewinnen und den Wert seiner Ware wie den Umsatzsschen Bedondaro dem inländischen Fabrikat im Weg und sehe mehr ab als die einheimischen Fabriken, solange sie in alter bolongarischer Qualität liesere.

Wie früher die Regierung in Mainz, so sah jetst auch die Regierung Nassaus ein, daß den Plänen eines gewandten Handelsherrn allzu große Opfer zum Nachteil der übrigen einheimischen Geschäfte gebracht worden waren.

Die Kriegsjahre von 1792 ab lasteten schwer auf dem ftolgen Unwesen Bolongaros. Bertina war mit der Verwaltung der Gebäude vor eine schwere Aufgabe geftellt. Die Einquartierungen, Lagarette und Rüchen für Beereszwecke nahmen den Palaft während der Kriege fast dauernd in Anspruch. Als die Kriege vorbei waren, übernahm Borgnis die Verwaltung des Besitzes. Er lag mit der Regierung in Wiesbaden, wie mit der Stadtvermaltung in Söchst in dauerndem Streit. Unterdeffen verfiel der Palaft in wesentlichen Teilen, und die Nebengebäude dienten als Miethäuser. 1822 gaben fie 17 Familien Obdach. Hier wohnte u. a. Tabakfabrikant Horstmann, Hofkammerrat Pauly, Hofgerichtstat Lambon und Landoberschultheiß Winter. Mehrfach versuchten die bolongarischen Erben das Unmefen zu verkaufen. In der erften Ausschreibung am 21. März 1821 im "Journal de Francfort" wurde der Mittelbau jum Verkauf gestellt. Aber weder jest noch in den folgenden Jahrzehnten meldete fich ein Käufer. Im Oktober 1862 erwarb Friedrich August Sonntag aus Mainz die gesamte Anlage für 100 000 Bld. und baute in den Räumen Gas- und Wafferleifungsapparate. 3m Jahre 1868 verkaufte Sonntag sein Unwesen an Krause aus Mainz. 1876 ging es in den Besitz einer Aktiengesellschaft über, die es teils für Wohnzwecke, teils für gewerbliche Betriebe vermietete. Aus ihrer Hand erwarb es Pfarrer Lohof von Rödelheim für 100 000 Gld., der einzelne Teile des Gebäudes verkaufte. Die Kapelle diente als Möbellager, und die wertvollen Gemalde gingen zu Grunde. Den Hauptfeil, den Mittelbau mit dem Garten und den beiden Seitenflügeln, erwarb die Stadt Höchst im Jahre 1908 und baute ihn als Rathaus um. Ein hartes Schickfal hat das bolongarische Unwesen verfolgt.

Emmerich Josef war bereits 1774 gestorben und hatte die Genugtuung, sein Werk in Blüte zu sehen, mit in das Grab genommen. Die Enttäuschung über den endgültigen Ausgang war ihm erspart geblieben. Im Jahre 1782 wurde Hofrat Kalkhoff durch die Regierung zur Abgabe eines Gutachtens über die Gründe der Störungen in der Entwicklung der Emmerichstadt veranlaßt. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Forderungen der Ansiedler überspannt und dem Staate schädlich gewesen seien. Der Nachfolger Emmerich Josefs,

Friedrich Josef, nahm den bereits halb gescheiterten Plan nochmals auf. Nach den ihm unterbreiteten Vorschlägen sollten besondere Magnahmen gur Förderung des Handels und der Industrie ins Auge gefaßt, die gunftige Lage der Stadt Höchst für gewerbliche Unternehmungen ffarker hervorgehoben und die Privilegien und Freiheiten erweitert werden. "Eigennut und Gewinnsucht find die Triebfedern aller Bemühungen des Handelsmannes und Manufakturiften, diefer Eigenschaft muß geschmeichelt und die Kommergianten muffen dadurch angezogen werden, es muffen auf kurfürftliche Roften Wohnungen bergeftellt werden, weil man sonft keine Fremden anziehen kann. Es foll versucht werden, die ins Stocken geratene Neuftadt Höchst weiter zu bauen." In diesen Sägen faßte die Kommission das Ergebnis ihrer Bergfungen vom 19. Juli 1782 gufammen. Nochmals wurde ein Versuch zur Vollendung der Emmerichstadt unternommen und in neuen Beröffentlichungen zum Anbau eingeladen.

Wie Emmerich Joseph, so mußte auch sein Nachfolger Erfahrungen fammeln. Wieder ftellten fich Abenteurer ein und suchten Vorteile bei der Regierung in Mainz zu erschleichen. Ihr auffälligster Vertreter war der luremburgische Graf von Beaufort. Er wollte 1783 eine Fabrik in der Neuftadt errichten, bat aber um vorherige Berleihung des Titels als kurmaingischer Generalmajor. 3um Beweis seiner Kapitalkraft gab er die Gesamteinkünfte seiner Grafschaft auf 10 807 Gld. pro Jahr an. Aber die Regierung in Mainz stellte bald fest, daß er "als Projektant erkannt, der feine Borschläge schon mehrfach an Höfen feilgetragen habe, die dem Kommerz mehr nachteilig als vorteilig seien". Trogdem hoffte Beaufort noch immer auf die Genehmigung seines Gesuches und hielt sich von Mitte Juli bis Mitte August in Höchst auf. Ju seiner Legifimation hinterlegte er bei dem Umte fein Patent als spanischer Oberft. Um 13. August reifte er ohne Begleichung seiner Logierschulden bei dem Wirte Peter Bied nach Aschaffenburg und von dort nach Kobleng. Sein Patent wurde ihm auf feine Bitten einige Jahre fpater überfandt.

Zwischen den Ansiedlern in der Neustadt und der Bürgerschaft der Altstadt hatten sich bereits scharfe Gegensäße entwickelt. Der Streit drehte fich um das Wegegeld, dessen Jahlung die Bewohner der Neustadt verweigerten, um den Anteil an der Hälfte des Ohmgeldes, dessen Jahlung die beiden Wirte in der Neustadt ablehnten, und um die Wachtpflicht, welche von den Bewohnern der Neustadt abgelehnt wurde. Die Bürgerschaft der Alltstadt wandte sich beschwerdeführend an die Regierung in Mainz, erhielt aber am 2. Oktober 1788 auf ihre Klagen einen ablehnenden Bescheid. In

mit der Neustadt keine Gemeinschaft hätten, da diese eine selbständige Niederlassung sei und für ihre eigne Sicherheit zu sorgen habe.

Die Regierung frug die Unterhaltungspflicht der Brücke über den Mühlbach vor dem Obertor. Diese Brücke verlief in einem spihen Winkel zur Fahrstraße, und Unglücksfälle durch nächtlichen Sturz in den Bach waren nicht selten. Da forderte die Regierung von den Bewohnern der Altstadt



Inneres des Bolongaro-Palaftes.

Höchst befand sich ein Militärkommando, das auch für die Sicherheit der Neustadt einzustehen hatte. Als dieses Kommando 1786 verlegt wurde, war die Neustadt ohne jeden Schutz. Die Bewohner sorderten Bewachung durch die Wächter der Altstadt. Die Bürgerschaft der Altstadt verweigerte jedoch den Wachtdienst in der Neustadt. Da regte die Regierung die Errichtung einer eignen Wache und die Anstellung eines Wachtmeisters für die Neustadt an, aber die Neustädter, allen voran die bolongarischen Erben, sehnten die Kostenbeiträge ab. Die Bewohner der Altstadt erklärten, daß sie

die Aufstellung einer Lampe vor dem Tor. Der Stadtrat wollte jedoch die Kosten nur übernehmen, wenn ihm von einem Pferde ein Kreuzer Wegegeld mehr zu erheben gestattet würde.

In der Folgezeit entwickelten sich in der Neustadt eine Reihe weiterer Industrien, von denen
die Tabakfabrikation zunächst die bedeutendste
wurde. Schon 1768 hatte sich Herr von Schmist
in Höchst niedergelassen. Er hatte sich mit dem
Höchster Kaufmann und Ratsherrn Gerhard
Falkenstein verbunden, und die Firma hieß
Falkenstein und Comp. Die Fabrikräume be-

fanden sich in den Sintergebäuden des Kronberger Hauses, des späteren alten Rathauses an der Sauptstraße. Der Stadtgraben vom Obertor bis zur Porzellanfabrik war ihm als Trockenplag für die Tabakblätter überlaffen worden. Schon nach kurzer Zeit trat Falkenstein von dem Unternehmen zurück, und Schmitz blieb alleiniger Inhaber. Sein Erfolg regte andere an; 1779 erwarb der Schneidermeifter Mahr eine Tabakschneidebank und verkaufte seine Ware an die Kramer der Stadt. Da er fein Beschäft ohne Genehmigung der Regierung eröffnet hatte, mußte er es bald wieder einstellen, die Maschinen wurden eingezogen und auf das Rathaus gebracht. 1804 geriet Berr von Schmig in Zahlungsschwierigkeiten und übertrug seine Fabrik dem bisherigen Geschäftsführer Horstmann, einem außerordentlich geschickten Kaufmann. Die nassauische Regierung verlieh ihm 1805 ein Privileg; er durfte seine Fabrik privilegierte naffauische Tabakfabrik nennen und auf seinen Packungen den naffauischen Löwen führen. Seine Absicht, das Antoniterkloster für seine Zwecke anzukaufen, scheiterte an der hohen Forderung der Regierung. 1809 wurde dem Handelsmann Lichtenberger die Genehmigung zur Errichtung einer Tabakfabrik erteilt. Er führte ein Gebäude in der Neustadt auf, erlag aber schon 1811 der Konkurrenz. Sein Mitinhaber Manera übernahm das Geschäft und führte es noch einige Jahre fort. 1810 erhielt ein Höchster Bürger namens Rüger die Erlaubnis zur Errichtung einer Tabakfabrik unter der Bedingung, daß er Horstmann die Arbeiter nicht abwendig mache und auch nicht höhere Löhne als diefer bezahle. Seine Mitinhaber waren Peter und Josef Gottschalk aus Höchst. "Die beiden großen Unternehmer Horstmann und Lichtenberg lachen schon im Voraus über den gewiß unglücklichen Erfolg des Unternehmens", berichtete der Umtmann nach Wiesbaden. Rüger befaß kein Kapital, war erst 25 Jahre alt, erhielt aber troßdem die Genehmigung und arbeitete im Porzellanhof. Als 1812 die Tabakregie eingeführt wurde, mußte er fein Werk schließen, erhielt die Stelle des Tabakkontrolleurs und heiratete die Tochter des Höchfter Bürgers Wehrfrig. "Ob er dabei fein Glück macht, ift nicht erfichtlich, da Wehrfrig 8 Kinder hat", schrieb der Amtmann Reischer.

In Söchst blühte während dieser Zeit eine neue Industrie, die Audelfabrikation, die schon 1753 durch Jakob Mühlfelder aus Schwennau bei Rurnberg eingeführt worden war. Sein Geschäft befand fich am Burggraben, dem Schloffe gegenüber, und er verhandelte seine Ware nach Frankfurt und Mainz, wo keine "spanischen Audeln" hergestellt wurden. Mühlfelder brachte es zu Wohlstand, und sein Erfolg regte drei Bochfter Bürger gur gleichen Betätigung an, es waren Josef Leimberger, Josef Schneider und Kafpar Huber. Aber ihre Gesuche wurden mit Rücksicht auf Mühlbergers Geschäft abgelehnt. 1795 bestanden jedoch bereits drei Rudelfabriken in der Stadt, und Josef Filfinger erhielt die Benehmigung zur Errichtung einer neuen Fabrik. 1790 übernahm Ignag Aschbach, ein Enkel Mühlbergers, das Geschäft seiner Vorfahren. 1814 errichtete Peter Gottschalk in seinem Sause auf dem Markt ebenfalls eine Nudelfabrik.

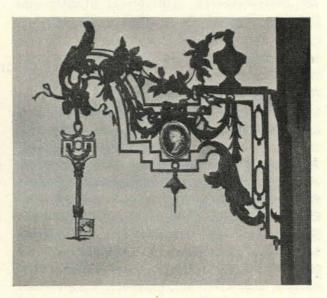
In der Neustadt entstanden unterdessen weitere Bauten. Zwar war der alte Plan, eine Induftrieund Handelsstadt ersteben zu laffen, gescheitert; da mäßigte die Regierung ihre Anforderungen und war zufrieden, wenn sich Handwerker anfiedelten. Die Absicht, der Neuftadt eine eigne Verwaltung zu geben, konnte nicht verwirklicht werden. Die Unlage wurde gur alten Stadt geschlagen und bildete hinfort nur einen Teil derselben. 1780 bauten Ludwig Klauer, einer der Brandgeschädigten, mit 600 Gld. Staatszuschuß eine Bäckerei mit Wirtschaft und Unton Rau in demselben Jahre eine Bierbrauerei mit Wirtschaft. 1781 ließ sich der Meggermeifter Unton Leicher aus Hofheim in der Neuftadt nieder. Johannes Biringer, ein Schloffermeifter aus Bochft, der mit 4 Göhnen aus der Gegend von Prag gugezogen und durch feine Arbeiten am Bolongaropalast bekannt geworden war, baute sich ein neues Haus an der Ecke Mainberg-Hauptstraße. Im Altertumsmuseum wird ein kunftvolles, von ihm gefertigtes Schild aufbewahrt, das in seiner Werkstatt entstanden und an seinem Sause befestigt war. 1782 baute Josef Rufa aus Hofheim eine Bäckerei in der Neuftadt. 1785 erhielt Johann Jakob Bertina ein Privileg auf eine Kächerfabrik in Söchst für die gesamten kurmaingischen Lande. Die Regierung erhoffte einen gunftigen Erfolg,

wenn nur "verschiedenen Kunftlern und Sandwerkern einiger Verdienft, auch Kindern beiderlei Geschlechts im Sticken, Zeichnen und Malen eine Aufmunterung oder nutliche Beschäftigung gugehet". Aus diefer Fabrik ftammt die alte Schügenfahne, welche die Gattin Bertinas dem Berein ftiftete. Die Fahne wird noch heute im Museum des Altertumsvereins aufbewahrt. Da bereits mehrere Wirtschaften in der Neustadt entstanden waren, erhielt der Karpfenwirt Scheiblin wohl eine Bauerlaubnis, nicht aber die Schildgerechtigkeit. Ebenjo wurde Unton Kaftor aus denfelben Gründen die nachgesuchte Genehmigung gur Errichtung einer Rudelfabrik abgelehnt. Seit 1780 betrieb Peter Bianko eine Schnallenfabrik, in welcher 40 Arbeiter beschäftigt waren. Da die Räume nicht ausreichten, legte er 1790 einen Neubau an; er wollte "Bergen" (Schnallen auf Schube) berftellen und nach Fertigftellung 80 Leute beschäftigen. Sein Privileg lautete auf Lebenszeiten für die Alemter Sochst und Königftein. 1794 errichteten Deter Bied und Johann Blumer dem Pfeifferschen Sause gegenüber ein Bied betrieb Weinschank Doppelhaus. Brannsweinbrennerei, während Blumer Schreinerei eröffnete. 1802 wurde dem Umtschirurgen Pifforius ein Privileg auf Seifen- und Lichterfabrikation erfeilt. Seit 1779 befand sich in Sochst eine sogenannte Amtsapotheke. Der erfte Apotheker war Johann Andreas Sille aus dem Magdeburgischen. Alls er 1805 starb, führte feine Frau mit dem Sohne das Beschäft weiter. Nach dem Tode der Mutter übernahm der Sohn die Erbschaft.

Die mit außerordentlicher Schnelligkeit anwachsenden Gewerbebetriebe boten den Bewohnern der umliegenden Orte wie der Stadt selbst reiche Verdienstmöglichkeiten; es wurden aber auch viele Arbeiter von auswärts in die Stadt gezogen. Aur wenige von ihnen fanden in der Neustadt Wohnung, die übrigen mieteten sich in der Altstadt ein. Das Bürgerrecht wurde ihnen jedoch vorenthalten. Jeder zuziehende Arbeiter mußte bei dem Rat der Stadt um Zuzugsgenehmigung nachsuchen. Wenn die Genehmigung erteilt wurde, erhielt der Arbeiter einen sogenannten Toleriertenschein und war damit in der Stadt geduldet. Dieser Schein konnte aus triftigen, in der Person des Inhabers

liegenden Gründen wieder eingezogen werden. Damit war der weitere Aufenthalt in der Stadt untersagt.

Mit dem starken Zuzug unbemittelter Einwohner machte sich die soziale Fürsorge bei Krankheit und im Todesfall notwendig. Bisher war die Zahl der aus Stadtmitteln zu unterstüßenden Armen gering gewesen, und sie alle hatten dazu das Bürgerrecht besessen, und sie alle hatten dazu das Bürgerrecht besessen. Aun aber stieg die Zahl der Unbegüterten auf eine bisher nicht gekannte Höhe. In Notfällen mußte die Stadt Unterstüßung an völlig fremde Personen, die nicht einmal Bürger waren, bewilligen. Die Zugezogenen benutzten die städtischen Einrichtungen (Wege,



Schild am Biringerichen Saus. (Muf. Sochft.)

Brunnen, Schule, Sicherheit), leisteten aber zu deren Unterhaltung keine Beiträge. 1794 forderte die Stadt "der Gerechtigkeit halber" die Beteiligung der Tolerierten an den Stadtwachen und einen wöchentlichen Beitrag von 15 Kreuzer in die Stadtkasse, "da es sonst härter ist, Bürger zu sein als Nichtbürger". Dieser Forderung des Rates versagte die Regierung die Genehmigung. Als weitere Unannehmlichkeit machte sich die Steigerung der Lebensmittelpreise und der Mieten für viele Bürger der Stadt durch die "Hergeloffenen" bemerkbar, und der Rat nahm in seinen Eingaben an die Regierung mehrsach Stellung zu diesen Fragen, ohne jedoch einen Erfolg zu haben.

Seit der Errichtung der Schnallenfabrik und dem dadurch veranlagten Jugug von mehr als 100 Arbeitern steigerte sich der Widerwille der Bürgerschaft gegen die neuen industriellen Unternehmen zum schärfften Gegensag. In einer Klageschrift an die Regierung schrieb der Schultheiß: "Die Leute leben von der Sand in den Mund, und wenn fie krank werden, fallen fie der Stadt zur Laft ... Sie bezahlen nichts in die Gemeindekaffe, nehmen aber die Bemeindewohltaten in Unspruch ... Wenn ein dürftiger Arbeiter ftirbt, hinterläßt er nichts als ein Häuschen voll Kinder, welche hernach die Stadt ernähren muß ... " Die Stadt unternahm den Versuch, zur Unterftützung der Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter eine städtische Witwenkasse zu gründen. Die geforderten Beiträge waren jedoch fo gering, daß Jahre vergingen, bis fie einigermaßen leiftungsfähig wurde, und als 1792 der Krieg ausbrach, mußte die Einrichtung wieder aufgehoben werden. Ebenso beabsichtigte die Stadt, eine Krankenkaffe für Arbeiter zu errichten und auf Pflichtbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubauen. Die Regierung erfeilte ihre Zustimmung, aber die Beiträge von 10-20 Kreuzer für die Woche gingen über die Leiftungsfähigkeit der Arbeiter hinaus, und die Fabrikherren lehnten die Buschüffe ab. Diese Krankenkaffe sollte auch auf unvermögende Bürger ausgedehnt werden. Bedenken aller Urt und die Kriegsereignisse machten dem Plan ein Ende, ebe er gur Ausführung kam.

# 19. Der Brand von 1778.

Seit dem großen Brand vom Jahre 1586 hatte die Stadt immer wieder unter Feuersbrunften gu leiden, aber keine kam dem Unglück gleich, das 1778 einen großen Teil der Stadt vernichtete. Krieg und Feuer waren die gefährlichsten Feinde der Städte in vergangenen Jahrhunderten. Gegen Kriegsgeschicke gab es keine Rettung; mit Schrecken fab man ihnen entgegen und nahm ihre Folgen mit ftumpfem Gleichmut auf. Feuersbrunfte drohten zu allen Zeiten; das Holzfachwerk der Gebäude, engfter Zusammenhang zwischen Wohnungen und Wirtschaftsgebäuden machten alle Vorsicht und alle Sicherheitsmagnahmen unwirkfam. Die unvollkommenen Beleuchtungseinrichtungen wie Span, Kerze und Dellicht brachten dauernde Gefahr. Die Feuerstätten in den Saufern, befonders die offenen Berde in den Ruchen und die mit Holz verspannten Rauchfänge und Schornsteine, boten dem Feuer Angriffspunkte. Durch die beschwerliche und umständliche Art des Feuerangundens mit Stein, Stahl und Junder wurden die Bürger veranlaßt, während der Nacht die unter der Afche verdeckte Glut zu erhalten, um am Morgen alsbald über die Flamme verfügen ju können. Dann fuhr wohl in der Nacht der Sturm durch den Schornstein, fegte die Asche hinweg und trieb die Funken auf leicht brennbare Stoffe. Vielleicht wurden auch durch den Sprung einer am Berde Warme suchenden Rake die

glühenden Kohlen bloggelegt oder in das Holz geschleudert. Dann leckte die Glut, und mahrend noch alles im tiefften Schlafe lag, bahnte fich das Verhängnis lautlos seinen Weg. Nun erhob sich der Feuerlarm, die Glocken läuteten Sturm, die Nachtwächter bliefen ins Sorn, und der Feuerruf geängstigter Menschen gellte durch die nächtlichen Strafen. Dabei mar die Beleuchfung mangelhaft; denn Dellämpchen und Laterne konnten nicht einmal ihren Trägern hinreichend dienen. Da holten die Schröter ihre Leitern, die Bauhandwerker ihre Werkzeuge herbei, und die Volksmenge bildete eine Kette von den städtischen Brunnen und von der Wed bis gur Brandftatte; durch die Sande flogen die gefüllten Feuereimer jum Brandherd. Aber alle Arbeit mußte fich auf die Absperrung des Feuers beschränken, zu üppige Nahrung fand die Flamme.

Die Maßnahmen der Menschheit gegen Feuersgesahr gehen bis in die ältesten Zeiten zurück. Im Mittelalter mußte jeder Bürger bei seiner Verheiratung der Gemeinde einen ledernen Feuereimer zu dauernder Verfügung stellen und später einen entsprechenden Geldbetrag zu seiner Beschaffung in die Stadtkasse abliesern. Auch die Vewohner der benachbarten Orte eilten zu Silseleistungen herbei. Die Behörde griff durch Bestimmungen ein und suchte die Ursachen der Feuersgesahr soweit als möglich durch Vorsichts-

maßnahmen zu beseitigen. Durch eine Bestimmung von 1746 wurden die Maurer und Jimmerleute in Höchst auf die Beobachtung strengster Vorschriften bei dem Bau der Schornsteine hingewiesen; sie mußten vollständig massiv und mit liegenden Steinen aufgeführt werden, an die Außenwände durste kein Balken anstoßen. Der Handwerker, der diese Bestimmungen bei dem Bau mißachtete, sollte von der Junft ausgeschlossen und aus der Stadt ausgewiesen werden. 1749 wurde die erste Feuerspriße in unserer Stadt beschafft. Im Jahre 1758 erließ der Amtmann Graf Stadion die erste Feuerordnung für die Stadt Höchst. Sie enthielt in 17 Artikeln eine Reihe zeitgemäßer Vorschriften.

Vor Beginn des Winters follte der Stadtschultbeiß mit zwei Handwerksleuten die Gebäude besichtigen und auf ihre Feuersicherheit prüfen. Unftoge mußten innerhalb 8 Tagen beseitigt werden. Die Kaminfeger hatten dem Schultheißen jährlich Bericht über baufällige Schornsteine zu erstatten. Wenn der Hauseigentumer einem Baubefehl nicht nachkam, follte der Schultheiß mit zwei Sandwerkern nach zweimaliger Aufforderung in dem Sause erscheinen und den Schornstein einschlagen laffen. Wenn die Befeitigung der Mängel verweigert wurde, fand eine Bergebung der Arbeit auf Koften des Besithers statt. "Mit 5 Gld. wird beftraft, wer fich erfrechen follte, in Kammern und auf dem Speicher, wo Schornsteine und Rauchfange vorhanden, Solz, Stroh ... niederzulegen". In Sommerzeiten mußte in jedem haus von Jobanni bis Bartholomai ein Gefag mit Waffer jum Lofchen des Feuers bereitstehen. Wenn Zimmerleute, Steindecker und Maurer ihre Schuldigkeit beim Löschen des Feuers nicht erfüllten, so batten fie Strafe zu gewärtigen. Die Bender hatten bei einer Feuersbrunft an den öffentlichen Brunnen Bütten aufzuftellen und mit Waffer zu füllen. Auch die Bierbrauer mußten ihre Butten aus ihren eignen Brunnen und mit ihren Pumpen füllen und hatten darauf zu sehen, daß die Dumpen beim Gebrauch nicht beschädigt wurden. Aus der Bürgerichaft wurde eine Feuerwehr gebildet, der 32 jungere Burger angehörten; fie mußten die Sprige bedienen und den Unweisungen des Sprigenvorstehers Folge leiften. Die Schröter mußten die Feuerleitern aufftellen und mahrend des Brandes an die benötigten

Stellen rücken. Die Handwerksmeister mußten ihre Gesellen zur Verfügung stellen, und "die Weibsleut werden, wie all schon mehrmal loblich geschehen, mit ihren Wasserzubern fleißig erscheinen und mit dem Wasser die Feuerspritze besorgen". Bei einer Feuersbrunst hatten Schultheiß und Rat für Ordnung zu sorgen.

Troh aller Vorsichtsmaßnahmen kam es am 24. September 1778 nachts 2 Uhr zu einem großen Brande, der in der Hintergasse ausbrach, die Häuser in der Neugasse und am Säudanz erfaßte und 15 Wohnungen und 6 Scheunen in Asche legte, obwohl rasche Hilfe zur Stelle war. Von Königstein, Frankfurt und sogar von Vilbel kamen Feuerlöschzüge mit ihren Geräten herbei. Der Amtmann sprach der Stadt Frankfurt nach dem Brande den besonderen Dank aus und bat den Rat der Stadt, für die Abgebrannten auf der Messe eine Sammlung zu veranstalten. Da aber die Messe bereits zu Ende war, wurde eine Kollekte in der Bürgerschaft genehmigt.

Bei dem Brande waren keine Menschenleben zu Schaden gekommen, "aber der arme Taglöhner Borth war durch den Schrecken erkrankt". Der heute sogenannte Brand in der Altstadt hält die Erinnerung an das große Unglück aus dem Jahre 1778 wach. Der Rat der Stadt berechnete den Schaden an Gebäuden auf 13 200 Gld., aber "an Futter, Gefütters, Vieh, Brennholz, Wein und Hausmobiliar übersteigt er weit jenen der Gebäude"; der Gesamtschaden wurde auf 26 712 Gld. sestgestellt.

Die Stadt Frankfurt hielt Wort und sammelte durch eine Kollekte 888 Gld., die Amtsorte brachten 233 Gld. 38 Kreuzer auf, und auch von auswärts floß ein Betrag, sodaß am 22. Januar 1779 bereits 1535 Gld. 28 Kreuger gur Unterftugung der Abgebrannten zur Verfügung ftanden. Nach einem Bericht vom 7. April 1779 war die Unterstüßungsfumme bereits auf 2948 Gld. 47 Kreuzer gestiegen. Nach der endgültigen Aufstellung ergaben sich als Unterstützungsgelder aus der Stadt Frankfurt 888 Gld. 27 Kreuzer, von Frau von Dalberg 223 Gld. 13 Kreuzer, von Bertina und Beggiora 6 Gld., aus einer Kollekte in Maing Stadt und Land 1643 Gld. 311/2 Kreuzer, aus der Stadt Höchft 169 Gld. 28 Kreuzer. Dazu kamen noch kleinere Gaben, fodaß im Gangen 3133 Gld. 14 Kreuzer 2 Pfg. an Unterstüßungen eingegangen waren. Die Unkosten für die Sammlungen betrugen 56 Sld. 2 Pfg., sodaß zur Verteilung noch 3077 Sld. 14 Kreuzer übrig blieben. Unterdessen waren die Einzelschäden endgültig festgestellt worden, und jeder Geschädigte erhielt ½ des Schadensaßes. Der Erzbischof stellte 1000 Reichstaler, billiges Bauholz und jedem, der sich in der Neustadt anbauen wollte, unentgeltlich einen Bauplaß zur Verfügung.

Von dem letteren Angebot machten nur zwei Bürger Gebrauch; die übrigen erklärten, die teuren Bauten in der Neustadt nicht aufführen zu können. Zur Verbilligung des Wiederausbaues gestattete der Kurfürst die Anlehnung der Scheunen an die Stadtmauern. Da auch die Dächer auf die Stadtmauern aufgelegt werden durften, erhob Herr von Schmitz, der unterdessen den Wall angekauft hatte, Einspruch, weil er eine Schädigung seines Gartens befürchtete.

# 20. Die Kriege gegen die französischen Revolutionsheere.

Die Staaten des "Heiligen römischen Reiches" unter Führung des nur auf seine Hausinteressen bedachten Kaisers Franz II. und seines Ministers Thugut wollten die französische Revolution ersticken, die Emigranten zurückführen, in ihre alten Rechte einsehen und so den alten Justand mit Gewalt wieder herstellen. Das Mißlingen dieser Pläne konnte von Anfang an nicht zweiselhaft sein. Zaudernd, unter unzähligen Bedenken wurde Herzog Karl von Braunschweig mit der kriegerischen Ausführung dieses Planes betraut. Wie seinen Ausftraggebern, so sehlte auch ihm die rasche Entschlossenheit.

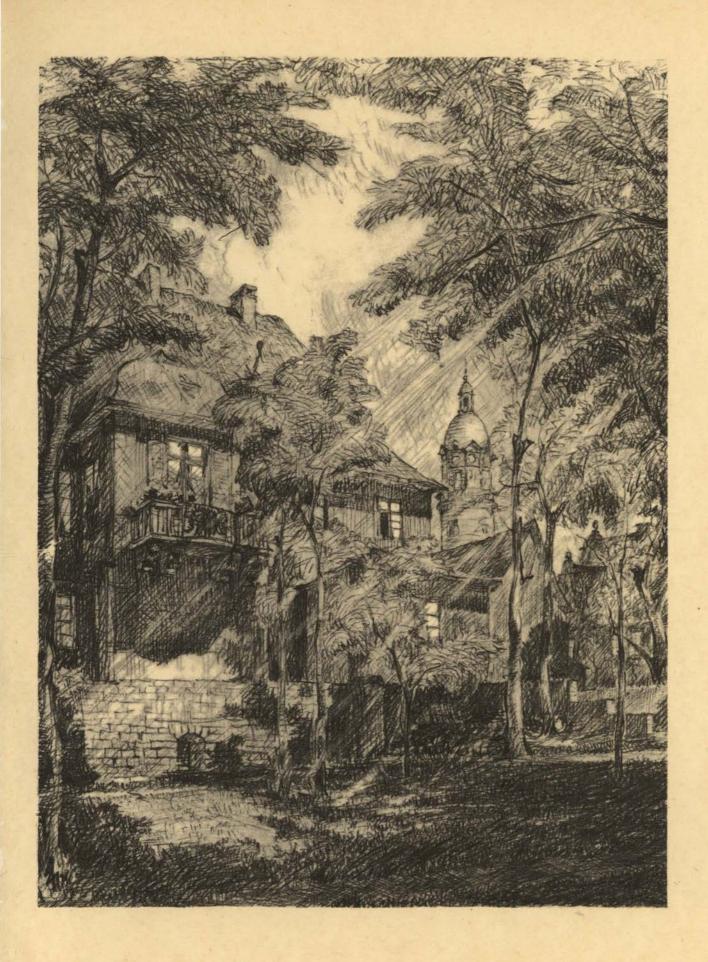
Am 19. Juli 1792 sah die Stadt Mainz eine glänzende Versammlung, die Vertreter der Herren des alten Europa, in ihren Mauern: Kaiser Franz, den König von Preußen, den König von Neapel, die Kurfürsten von Trier, Köln und Mainz mit ihren Ministern und Generälen, dazwischen die Schwärme der vornehmen Emigranten aus Frankreich. Mit hochklingenden Phrasen wurde hier der Kampf gegen die junge französische Republik beschlossen, deren Geist keiner in der Versammlung erkannte.

Die unbedeutende Kanonade von Valmy am 20. September 1792 war der Wendepunkt des Kriegsglückes, erfüllte die Soldaten des Revolutionsheeres mit stolzem Selbstvertrauen und kam damit an Bedeutung einem Siege gleich. Das französische Seer unter dem General Custin drang am 21. Oktober bereits dis Mainz vor, nahm die Stadt ein und hielt somit den Schlüssel zu Mitteldeutschland in der Hand. Die Besahung der Festung Mainz war zu schwach; sie bestand nur aus 1214 Mann kurmainzischer Truppen und 591

Mann des oberrheinischen Kreises, denen 1000 Desterreicher beigegeben waren. Gleich nach dem Einzug der Franzosen in die Stadt bildete sich auch schon ein Jakobinerklub, dem als führendes Mitglied der Sekretär Boos aus der Kanzlei des Amtmanns in Höchst beitrat. Die Bauern unserer Heimat sahen die Entwicklung der Dinge in Mainz zunächst nicht ungern; Fronde, Zehnten, Leibeigenschaft und alle Herrendienste sielen mit einem Schlag und für dauernd. Die Enttäuschung solgte aber auf dem Fuße.

Noch an demselben 21. Oktober sandte Cuftin seine Generale Houchard und Neuwinger den Main aufwärts über Höchst gegen Frankfurt, das schon am 22. Oktober unter Protest und Berufung auf seine Neutralität die Tore öffnen und 2 Millionen Gulden Schatzung gahlen mußte. Auch die Stadt Söchst war bei dem Durchzug der französischen Generale nicht unverschont geblieben. Die Truppen drangen in die Stadt ein, und eine Abteilung nahm Quartier. Cuftin felbst folgte am 23. Oktober und legte sein hauptquartier nach Höchft; er felbft ließ fich im Untoniterhause nieder. In der Stadt und ihrer näheren Umgebung stand die Hauptmacht Cuffins: 18 000 Frangofen mit 12 000 Mann Verftärkung aus dem Elfaß. Houchard stand mit 4000 Mann bei Oberursel. Wenige Tage später nahm er die Feste Königftein. Einzelne frangofische Streifkorps drangen in den Taunus vor und brandschaften Goden, Homburg und Ufingen.

Um 8. November sette sich Eustin mit seiner Urmee von Höchst aus gegen Weilburg in Bewegung. Er zog über Königstein, war am 10. November in Usingen und wenige Tage späfer in



Weilburg, wo vor den Toren der Stadt ein kleines Gefecht stattfand. Das Hauptquartier des Generals blieb während dieser Zeit in Höchst; er selbst kehrte bald wieder zurück und brachte aus dem Schloß zu Weilburg eine große Anzahl dort geraubter wertvoller Silbergeräte mit.

Unterdessen hatten sich die preußischen Truppen unter ihrem General Kalkreuth an der Lahn festgesetzt und Limburg und Weilburg eingenommen. Da erhielt Kalkreuth den Besehl, mit einer hessischen Abteilung unter General Biesenroth die Franzosen unter ihrem General von Kelden aus Frankfurt zu vertreiben. Das preußische Hauptquartier, in dem auch König Friedrich Wilhelm II. anwesend war, besand sich zu dieser Zeit in Homburg. Nach kurzem Gesecht siel Frankfurt am 2. Dezember den Hessen in die Hand, und der General von Kelden geriet mit 1150 Mann seiner Besatung in Gesangenschaft. Das Kessenkmal am Friedberger Tor in Frankfurt erinnert an die Besreiung der Stadt.

In diesen Tagen hatten die Preußen ihre Truppen in der Richtung nach Höchst hin in Stellung gebracht, um eine Hilfeleistung Custins unmöglich zu machen. Tatsächlich versuchte Custin dem bedrohten General von Helden Hilfe zu bringen; er schickte eine Abteilung unter Neuwinger vor, die aber vor der Bockenheimer Warte angegriffen und nach Höchst zurückgeworfen wurde.

An demselben Tage vertrieb der Erbprinz von Hohenlohe die Franzosen aus ihrer Stellung bei Oberursel. Damit war Eustin in Höchst bedroht und zog sich in der Nacht vom 2. auf 3. Dezember nach Hochbeim zurück. Die Preußen und Hesseng und beseiteten sich auf einen Angriff vor. Am 6. Januar 1793 fand ein hitziges Gesecht bei Hochbeim gegen Eustin statt; er wurde geschlagen, gab seine rechtscheinischen Stellungen bis auf Königstein, Kastel und Kostheim auf und bezog auf der linken Rheinseite Winterquartier. Königstein wurde erst am 7. März 1793 durch eine preußische Abteilung des Herzogs von Braunschweig befreit.

Während dieser Zeit hatte Höchst alle Folgen des Krieges und die Lasten der Besatung zu tragen. Fürsorglicher Weise hatte der Rat der Stadt ein Magazin angelegt und Heu, Hafer, Stroh und Holz beschafft, um die Forderungen

der Truppen rechtzeitig erfüllen und Gewalttaten vorbeugen zu können. Die Truppen waren in den Bürgerhäusern und auf dem Rathause einquartiert. In den Feldern wurden Artillerieftellungen gebaut, und der Wagner Sendelbach aus Bochft mußte Bretterunterftande für die Urtilleriften errichten. Die Vorräte in dem Magazin lichteten sich, und besonders das Holz schmolz in dem kalten Winter rasch zusammen. Der Rat der Stadt Böchst ließ fortgesett Ersat berbeischaffen, und der Fuhrmann Rafazzi hatte reichlich mit der Abfuhr vom Mainufer in das Magazin zu tun. Die Berbandlungen mit den französischen Truppen führte Kandry als Dolmetscher und erhielt täglich 1 Gld. Entschädigung. Im Amtshof entstand durch die Unporsichtigkeit frangosischer Soldaten ein Feuer, das jedoch keinen weiteren Schaden anrichtete. Die Fuhrwerksbesiger in der Stadt mußten fortgesett im Dienst des frangosischen Beeres und der Stadt Fahrten ausführen.

Auch die Orte der Umgebung waren mit Einquartierung überlastet. Besonders hatte Unterliederbach viel unter der französischen Besatzung zu leiden. Um guten Willen bei den französischen Offizieren zu erzeugen, wurde mit "Douceurs" (Geschenken) nicht gekargt. So bezahlte die Gemeinde Unterliederbach einem französischen Offizier bei Ablieferung der Fourage 11 Gld. und fand dafür eine nachsichtige Behandlung.

Nach dem Abzug der Franzosen rückten hessische und preußische Truppen, erstere unter dem Generalmajor von Kochenhausen, in die Stadt ein; sie erhielten am 8. Januar von Schwanheim und Rödelheim her Verstärkung durch österreichische Susaren unter dem Rittmeister Graf Esterhazy. Auch sie mußten troß Ueberfüllung der Quartiere aufgenommen und verpflegt werden. Aber schon an demselben Tage setzte sich der Heereszug nach dem Rheine hin in Bewegung. Unter den Truppen war der Typhus ausgebrochen und sorderte auch unter der Bürgerschaft unserer Stadt zahlreiche Opfer. Der große Rathaussaal war in ein Lazarett umgewandelt worden.

Ueber das Leben in der Stadt Höchst berichtet uns Magister F. Ch. Laukhard, der als Soldat in einem preußischen Regimente diente und im Januar 1793 in Höchst lag: "Unter dem Troß, welcher, um etwas zu verdienen, der Armee nachgezogen war,

befand fich auch eine Bande Marionettenspieler, welche das Volk mit Fragen amufierten. Das Meifterftück diefer Bande war eine Farce, betitelt: "Der betrogene Cuftinus". In diefem Ding beging Cuftin mit feinem Bedienten, dem Sanswurft, allerlei Greuel. Hierauf erschien ihm ein Engel und ermahnte ihn, Buffe gu tun und den Rosenkrang zu beten; Cuftin aber läßt den Engel gur Tür binausschmeißen; eben dieses widerfährt dem Tode. Endlich kommt der Teufel, macht burr, burr und gerreift den Cuftin in taufend Fegen. Diefes elende Zeug und anderes von derfelben Art, deffen Gegenftand aber allemal die Frangofen waren, wurde in Frankfurt, Sochft, Rodelheim und anderen Orten häufig gespielt und belacht und beklatscht."

#### Das Jahr 1793.

Der Kriegsplan der verbundeten Preugen und Desterreicher war auf die Eroberung von Mainz und Belgien gerichtet. Im Marg begannen die Feindseligkeiten am Rhein aufs neue. Die Verbundeten gingen Ende Marg zwischen Bruchhausen und Caub über den Rhein, und Cuftin und Kalkreuth, die Gegner von 1792, standen sich abermals gegenüber. Am 14. April schloß Kalkreuth die Festung Maing ein; sie fiel ihm aber erft am 22. Juli in die Hände und wurde mit Preußen und Reichstruppen besetht. Die Eroberer fanden unter anderem bier die Beuteftucke, die Cuftin aus dem Schloß zu Weilburg geraubt hatte, fast vollzählig wieder. In diesem Jahre blieb unsere Beimat von Frangosen verschont, aber die Etappentruppen der Verbundeten überfüllten die Stadt und hielten die Sinne in den Kriegsgedanken feft.

Der Kampf um Belgien führte zu mehreren Niederlagen der Verbündeten; sie wurden zuletzt bei Fleurus entscheidend geschlagen. Der österreichische General Clairfait mußte darauf das linke Rheinuser räumen, und die Franzosen schlossen am 2. November 1793 die Festung Mainz mit der Besatung ein.

### Das Jahr 1794.

Die Verbündeten gingen auf das rechte Rheinufer zurück, aber vorläufig folgten ihnen die Franzosen nicht. Höchst war von österreichischen Truppen besetzt, die ein Lager auf den Dalbergischen Wiesen unterhalb der Stadt errichtet hatten. In Kosheim

befand sich das Lager des Generalfeldmarschalls Graf Moellendorf, dem ein fachfisches Korps beigegeben war. 211s die Sachsen ihre Feldbäckerei nach Söchft verlegen wollten, fandte die Stadt zwei Bürger zu dem General Moellendorf, um die Verlegung nach Soffenheim zu veranlaffen. Die Abgesandten der Bürgerschaft sollten zugleich um Befreiung von der übermäßigen Einquartierung bitten. Von jenseits des Rheines kamen fortgefett kranke und verwundete Soldaten der verbündeten Urmee durch Höchst und wurden nach ihrer Verpflegung weiter nach Often abgeschoben; nur die transportunfähigen blieben im Lagarett in Höchst zurück. Als der Rathaussaal nicht mehr ausreichte, wurde am 13. Marg der große Saal im Bolongaro als zweites Lazarett eingerichtet. Auch Herr von Schmit mußte am 5. April fein Saus in der Hauptstraße für die Unterbringung kranker und verwundeter Goldaten gur Verfügung ftellen. Mehrfach kamen auch Trupps frangosischer Gefangenen durch die Stadt, wurden über Nacht einquartiert und am folgenden Tage weiterbefördert. Die Bürgerschaft der Stadt hatte unter den Einwirkungen des Krieges schwer zu leiden, zumal eine große Ungahl Bürger von den Kriegslaften befreit war. Von 180 Bürgern waren 40 Gutsbesiger, und von diefen leifteten nur 10 Fuhrwerksbesiger Kriegsfahrten. Ueber diese Ungerechtigkeit entftanden bittere Klagen. Die Torwachen erforderten täglich 9 Mann. Zu Botengängen waren soviele erforderlich, daß der Dienft in wenigen Tagen alle Bürger einmal traf. Eine große Angahl mußte täglich zu Kriegsfronden, der Herstellung der Feftungswerke in Mainz, antreten. Dabei mußte die Bürgerschaft zu ihrem Bedauern feben, daß 51 Bürger völlig von allen Laften befreit waren und 41 Witwen nichts dazu beitragen konnten. Es blieben für alle diese Dienste nur 125 Bürger übrig. Unter den Befreiten befanden sich ein Feldscheider, ein Schullehrer, ein Apotheker, zwei Chirurgen, zwei Kranenknechte, ein Zwerchfährer (Mainschiffer), drei Landreuter, ein Tambour, ein Wachtmeifter, ein Gerichtsdiener, ein Almosensammler, zwei Acciser. Ueber diese Zustände führte der Rat der Stadt am 18. September 1794 biftere Klage por dem Amtmann. Diefer wies aber die Klage ab, zumal fie ja felbft Schuld trugen, daß der Ausbau der Pforten mit Wohnungen und

Einrichtung einer ständigen Wache nicht erfolgt sei; sie hätten sich dadurch selbst zur Tragung aller Lasten bereit erklärt.

#### Das Jahr 1795.

Um 5. April 1795 kam zu Bafel der Friede zwischen Frankreich und Preußen zustande. Durch die Beftimmungen wurde eine Demarkationslinie rechts des Rheines gezogen, die von keiner der beiden Parteien überschriften werden durfte. Diese Linie gog in unserer Gegend durch Idstein, Eppftein, Höchft und Raunbeim. Sochft lag öftlich diefer Linie, alfo in dem Gebiete der Verbundeten. Die Orte des Amtes Höchst mainab befanden sich in der Sand der Frangofen. Im September eröffnete Frankreich in Süddeutschland die Feindseligkeiten gegen Defterreich, das bekanntlich dem Bafeler Frieden nicht beigetreten war. Der französische General Jourdan überschritt mit der Maas-Sambre-Urmee den Niederrhein, drang gegen die Lahn vor und nahm zwischen Naffau und Limburg Aufftellung. Die Defterreicher unter Clairfait zogen fich ohne Widerstand zurück, und die Frangosen folgten bis zum Main, nahmen aber keine Rücksicht auf die mit Preugen vereinbarte Demarkationslinie. Vom oberen Main her rückten Preußen und Defterreicher unter General Nauendorf gegen die frangosische Urmee vor, der sie am 11. Oktober, nur durch die Nidda getrennt, bei Söchst gegenüberstanden. Die frangosische Stellung jog fich von Eschborn über Soffenheim nach Sochft. Eine öfterreichische Urmee unter Wernecke beschoß am 12. Oktober von Kelfterbach ber die frangösische Stellung und brachte dem Feind schwere Verlufte bei. Der Kampf dauerte den gangen Tag über; trogdem vermochte die Urmee des Generals Nauendorf die Nidda nicht zu überschreiten. Um folgenden Tag, am 13. Oktober, wurde die Hauptschlacht erwartet, aber die Franzosen hatten sich im Schutz der Nacht zurückgejogen, und die Verbundeten faben am Morgen des 13. Oktober ein leeres Schlachtfeld vor fich. Die Furcht vor einer Umgehung hatte die französische Urmee zur Aufgabe ihrer Stellung veranlaßt, und die Truppen zogen plündernd durch den Taunus und über den Westerwald dem Rheine zu. Um 12. Oktober war das Dorf Nied, das im Mittelpunkte des Schlachtfeldes lag, ftark

beschädigt worden. Ueber die Vorgange in dem Dorfe Nied während der Schlacht berichtete Umtmann Wallau am 18. Januar 1796 an die Regierung in Maing. Er schrieb: "Der gu dem hiefigen Oberamtsbezirk gehörige, jenseits des Niddaflusses gelegene Ort Nied hatte zwar das Glück, durch die daselbst gelegene königlich preugische Besatung mabrend der frangosischen Invafion gegen alle Beschädigungen geschüft zu fein; defto trauriger war für die dasigen Einwohner der 12. Oktober, indem bei den zwischen den Deutschen und Frangosen vorgefallenen bigigen Gefechten zwei Saufer und zwei Scheunen mit allem darin befindlichen Gerät und Früchten gänglich abgebrannt, beinahe alle übrigen Säufer teils minder, teils mehr beschädigt worden sind und die mehreften Einwohner, die, um wenigftens ihr Leben zu retten, fich mit Rücklaffung ihres Eigentums aus dem Ort entfernen mußten, einen großen Teil ihrer Gerätschaften und ihres Viehes verloren haben.

Pflicht ist es daher für uns, R. h. Landesregierung gehorsamft anzuzeigen, daß die Bewohner der freien Reichsstadt Frankfurt, für welche der Ort Nied in damaliger Lage eine starke Vormauer gewesen ift, fich in Unterftützung der dafigen geschädigten Einwohner rühmlichst ausgezeichnet haben, nebst jenem, was 1. von den gleich in den erften Tagen gur Besichtigung des Walplages häufig sich eingefunden habenden Frankfurtern und anderen Fremden unter die Geschädigten vielfältig ausgeteilt worden ift, hat 2. eine Gefellschaft von Frankfurtern 466 Gld. 38 Kreuzer gesammelt, die unter die Geschädigten verteilt worden. Die wesentlichste Unterftützung ift aber durch die ruhmwürdige Verwendung und Mitwirkung des R. h. Reichsdirektors und Gesandten Granber und des Herrn Hofrats Steit angediehen, da beide die ihnen auf ausdrückliches Verlangen von uns zugeschickten Tabellen dazu benuft haben, bei einer in Ansehung ihrer Mitglieder aber unbekannt zu bleiben beabsichtigenden menschenfreundlichen Gesellschaft die allerdings beträchtliche Summe von 2260 Gld. gusammengebracht, auch die Urt, wie die wohltätige Gefellschaft nach genauer Prüfung der Verhältniffe die Gelder verteilet wiffen wollte, beftimmt hat. Durch diese menschenfreundlichen Beitrage ift den Niedern Unvermögenden der größte Teil ihres Schadens ersetzt, und die vermögende Klasse hat hierdurch eine wesentliche Unterstützung erhalten. Nach Versicherung des Ortsvorstandes zu Nied ist auch der Magistrat zu Frankfurt bereit, auf eine vorauserhaltene Requisition für die Einwohner zu Nied eine Kollekte in der Stadt zu genehmigen, und wir zweiseln nicht, daß hierdurch annoch eine ansehnliche Summe eingehen möchte. Indessen wagen wir es nicht, eine solche Requisition ohne fordersamste Regierungsgenehmigung an besagten Magistrat zu erlassen."

Der durch den Amtmann erwähnte Hofrat Steit besatz in dieser Zeit ein Gut in Unterliederbach und liegt auch dort begraben. Seine Gedenktafel befindet sich noch heute in der dortigen Kirche. Der durch die Schlacht in der Gemeinde Nied entstandene Schaden belief sich auf 22 760 Gld. Von dem vorhandenen Vermögen wurden 37 094 Gld. gerettet. Am schwersten geschädigt war Iohann Tempel mit 9369 Gld. 30 Kreuzer; es verblieb ihm noch ein Vermögen von 3800 Gld., den geringsten Schaden hatte Peter End mit 11 Gld.

Clairfait benufte die Niederlage des französischen Generals Pichigru, der bei Mannheim geschlagen worden war, zog mainabwärfs und stieß gegen Mainz vor, das die Franzosen noch immer umschlossen hielten. Er warf sie am 22. Oktober zurück, und die Stadt war wieder frei. Der Waffenstillstand am 31. Dezember 1795 machte dem Kriegsjahr ein Ende.

## Das Jahr 1796.

Nach einem vergeblichen Zug vom Niederrhein nach der Lahn unternahm Jourdan im Juni einen zweiten Vorstoß in derselben Richtung, drängte den General Wartensleben, der zwischen Lahn und Sieg stand, bis an die Lahn zurück und rückte dann, ohne Widerstand zu sinden, gegen den unteren Main vor. Sein rechter Flügel stieß auf Höchst, das Zentrum auf Homburg und der linke Flügel auf Frankfurt vor. Ein Gesecht bei Friedberg wurde von den Oesterreichern bald abgebrochen. Frankfurt wurde zwei Tage beschossen und ergab sich der französischen Armee zum zweiten Mal. Höchst wurde am 12. Juli von den Truppen Jourdans besetzt, und der General Marceau schloß die Festung Mainz ein. Jourdan rückte

weifer nach Often vor, wurde aber von dem jugendlichen Erzherzog Karl von Desterreich am 24. Auguft bei Umburg und am 13. September bei Burgburg geschlagen. Nun flüchtete die Maas-Sambre-Urmee über den Westerwald auf das linke Rheinufer. Jourdan maß die Schuld an feinem Unglück den verfehlten Magnahmen des Direktoriums in Paris bei und legte den Oberbefehl nieder. Höchst war während dieser gangen Zeit von frangösischen Truppen befest. Bei ihrem Einzug am 12. Juni hatten die Frangofen die Stadt und die Privathäuser geplündert. Da die Urkunden und wichtigen Dokumente der Stadt gefährdet waren, schaffte Bürgermeifter Jörg die Gerichtsbücher und Schuldverschreibungen aus dem Rathaus auf geheimen Wegen durch das Gebirge nach Maing in Sicherbeit.

Während der Besatzung lagen in der Stadt die französischen Generäle Championet, Simon und Bonnard. Die Stadt mußte in diesem Iahr für Mundverpflegung, wie Montierungs- und Ausrüstungsgegenstände 4520 Gld. und für Holz, Stroh und Lichter auf die Wache 907 Gld. aufbringen. Im Spätherbst 1796 rückten die Franzosen ab, und eine Abteilung Oesterreicher bezog in der Stadt Winterquartiere.

### Das Jahr 1797.

Um 18. April ging die Maas-Sambre-Armee unter General Hoche unvermutet bei Neuwied über den Rhein. Die Defterreicher waren völlig überrascht und ließen sich bis an die Nidda zurückdrängen. Wegen der "Gefahr durch die frangofischen Soldaten" brachte Burgermeifter Jörg am 19. April die wieder aus Maing abgeholten Dokumente nach Frankfurt in Sicherheit; am 22. April rückten die Frangosen unter General de Febre in die Stadt ein. Der General nahm Quartier im Dalberger Sause. Für die Generalsküche mußte die Stadt 3946 Gld. aufbringen. Der Sändler Gottfried Foerg lieferte für 1246 Gld. Wein und Kaffee. Im April bezogen General Droit in der Zollschreiberei und der Stadtkommandant Oberft Brunett im Bolongaro Quartier. Brunett verbrauchte während seines Aufenthaltes in Höchst für 1035 Gld. Wein. Der Kriegskommiffar lag im Greifenklauschen Saufe. Im Oktober hatten General Le Grand und im Dezember Jakobi

und Morfier Quartiere in der Stadt. Die Häuser waren bis auf die letzten Plätze unter dem Dache mit Soldaten aller Waffengattungen belegt. Sprachmeister Xandry war von früh bis spät tätig. Die Lasten der Stadt wuchsen ungemessen; allein für Schreibwaren mußten 700 Gulden ausgegeben werden. Die gesamte Kandwerkerschaft stand im Dienste der Franzosen, und die Rechnungen der Schlosser Jakob Zuchschwerdt und Valentin Weingärtner, des Schmiedes

Mortier und seiner Truppen mußten für 24 238 Gulden Fleisch und für 3500 Gld. Brot beschafft werden. Der Amtschirurg Pissorius übergab dem Stadtrat eine Arztrechnung von 300 Gld. für die Behandlung verwundeter und verunglückter französischer Soldaten; die Apothekerrechnung belief sich auf 423 Gld. Dazu kamen die täglichen Kriegsfahrten der Bauern und die Lieferungen an Heu und Stroh. Am 16. Oktober 1797 reisten 2 Bürger aus der Stadt in das französische Hauptquartier



Josef Becker, der Schuhmacher, Sattler, der Wäscherinnen, Küchenmeister und Spülfrauen, der Krankenpfleger und Totengräber zeigen erschreckend hohe Summen. Die französische Brotkommission forderte an einem Tag allein 4000 Brote, nahm jedoch gegen ein Douceur von 30 Gld. Abstand. In Frankfurt wurde für einen französischen General eine Chaise für 88 Gld. gekauft; als er weiterzog, hieß er sie mitgehen, und die Stadt mußte seinem Nachfolger für 110 Gld. eine neue beschaffen. Allein für die Tasel des Generals

nach Wetzlar, um eine für Höchst aufs neue vorgesehene Generalstafel abzuwenden. Sie überforderten für ihre Dienste 56 Gld. 45 Kreuzer, aber bei der Revision wurde der Betrag durch den Ratsschultheißen Rudolf auf 15 Gld. 45 Kreuzer herabgesetzt. Um 10. Oktober mußte die Stadt in ihrer Not bei dem Rate zu Frankfurt ein Kapital von 20 000 Gld. zur Bestreitung der laufenden Ausgaben aufnehmen. Um Ende des Jahres betrug die Schuldenlast der Stadt 136 400 Gld.; aber auch die Nachbarorte waren stark belastet, so die

Gemeinde Soffenheim mit 29 557 Gld., Nied mit 7953 Gld., Griesheim mit 12 500 Gld., Schwanbeim mit 18 431 Gld. und Sindlingen sogar mit 43 000 Gld.

Der Friede zu Campo Formio am 17. Oktober 1797 brachte vorläufig eine gewisse Ruhe, brachte auch die Befreiung unserer Stadt von dem Feinde. Desterreich willigte in diesem Friede in die Abtretung des linken Rheinusers an Frankreich, und das österreichische Heer räumte Mainz. Am 21. Dezember 1797 rückten die Franzosen in die Stadt Mainz ein und hielten sie von jest ab 16 Jahre hindurch ohne Unterbrechung besetzt.

Im Jahre 1799 bildete sich eine zweite Koalition gegen Frankreich. In Guddeutschland wurde ein Landsturm zusammengestellt, der in der Sauptfache aus Bapern beftand. Preugen mar an diefer Roalition nicht mehr beteiligt. Der als Erfat gedachte Landsturm sollte öfterreichische Linientruppen unterstüßen und drang bis über den Main vor. Eine Abteilung von etwa 500 Mann nahm in Höchst Quartier. Die Disgiplin in dieser Truppe ließ viel zu wünschen übrig. 21m 4. Oktober 1799 rückten die Frangosen unter General Augereau vom Rheine her in die Mainebene vor, und es kam am 5. Oktober bei Höchst zu einem Gefecht. Die frangösische Artillerie stand zwischen Unterliederbach und Höchst, die Infanterie von der Niddamundung, weftlich an Soffenheim vorbei bis vor Eschborn. Jenseits der Nidda, auf der Linie Rödelheim-Eschborn standen die Defterreicher. Eschborn, Rodelheim und Soffenheim wurden ftark beschädigt. In dieser Schlacht zeichnete fich der Mainger Landsturm unter Albini vorteilhaft aus. Den Winter über blieben die Frangofen in ihren Stellungen in und bei Bochft. Die Stadt felbst war mit Einquartierung abermals ftark belegt.

Um 4. Juli 1800 rückten 6000 Frangosen von Mainz heran und nahmen Aufstellung auf der Linie Unterliederbach-Soffenheim-Eschborn. Die Truppen der verbündeten Urmee standen zwischen Höchst und Nied und jenseits der Nidda von Rödelheim bis Hausen. Ihr linker Flügel reichte füdlich des Maines bis Kelfterbach. Auf dem nördlichen Flügel wurden die Franzosen bis nach Wicker zurückgedrängt, fliegen aber in der Nacht wieder bis Sochst vor. Mehrfache Versuche der Frangofen, die Nieder Brücke zu nehmen, wurden zurückgewiesen. Damit wurde ihre Absicht, die gegnerische Front zu durchbrechen, verhindert. Um Nachmittag mußten die Frangosen sogar einen bedeutenden Erfolg auf dem nördlichen Flügel der Front wieder aufgeben, wo fie die Nidda bereits überschritten hatten. Aber der anfängliche Erfolg an diefer Stelle batte die Defterreicher unsicher gemacht, und fie gaben ohne zwingenden Grund den Kampf um den Besit der Stadt Sochft auf. Bisher hatte die Stadt Sochst zwischen den kämpfenden Linien gelegen; als die Desterreicher bis an die Nieder Brücke gurückgingen, ffiegen die Frangosen vor und marschierten in Sochst ein. Der zurückgewichene Teil des österreichischen Beeres ging in der Nacht zwischen Sochft und Frankfurt über den Main. Der Friede von Luneville vom 9. Februar 1801 beendigte den zweifen Roalitionskrieg.

Die Gesamtsumme der noch ungedeckten städtischen Schulden seit 1796 betrug im Jahre 1801 71 083 Gld. 42 Kreuzer.

Auch in den folgenden Kriegsjahren, besonders nach der Schlacht bei Austerliß, kamen wieder seindliche französische Truppen in großer Jahl durch Höchst und forderten Verpflegung und Unterkunft. Zu besonderen Ausschreitungen kam es jedoch nicht.

# 21. Der Uebergang der Stadt an Naffau.

Im Reichsdeputationshauptbeschluß zu Regensburg wurde das Urteil über die Besitzungen der Kirche und vieler weltlicher Fürsten gesprochen. Die Länderkarte des Maingaues erfuhr eine gründliche Umgestaltung. Die mainzischen Aemter Höchst, Königstein, Eppstein und Oberursel sielen dem Fürsten von Nassau-Usingen zu. Jur Ab-

rundung des Gebiefes erhielt er auch die dem heutigen Kreise Höchst angehörigen früheren Reichsdörfer Soden und Sulzbach, die hessischen Orte des Amtes Wallau, Ober- und Unterliederbach, Lorsbach und Langenhain, das nassaufaarbrückische Niederhosheim, das isenburgische Okriftel, das cronberg-solmsische Sichborn, das

Klofter Retters und die Höfe Gimbach und Saufen.

Der lette Kurfürst von Maing, Karl Josef von Erthal, erhielt eine Jahrespenfion von 20 COO Gld. In derselben Weise, unter Berücksichtigung ihrer Stellungen, murden die übrigen geiftlichen Berren, die Aebte, Propfte und Kapitulare, abgefunden. Den neu erworbenen Landesteilen wurde ihre bisherige politische Verfassung belassen, die Zivilund Militärverwaltung wurde jedoch umgeftellt. Die Beamten wurden in ihren bisherigen Stellungen mit übernommen, den bereits abgedankten ihr Ruhegehalt weitergezahlt. Das Fürftenhaus Ufingen ftand vor dem Aussterben, und Weilburg fah fich bereits als Erben an. Daher bestand von Unfang an das Bestreben, die öftlichen ufingischen mit den westlichen weilburgischen Teilen des naffauischen Gebietes als ein Land erscheinen gu laffen.

Um 11. Oktober 1802 fraf der Regierungsraf Buth von Naffau-Ufingen mit seinem Sekrefar und 100 Mann Militar gur Befigergreifung in Sochft ein. Die Soldaten wurden in den Bürgerhäusern einquartiert und dem Amtmann in Söchst das Besigergreifungsdekret des Fürsten vorgelegt. Ein Abdruck wurde in der Stadt Sochft und je ein Abdruck in sämtlichen Orten des Landes öffentlich angeschlagen, "so schnell, daß ihm nicht leicht ein anderes fürstliches Haus zuvorkommen kann". Um Donnerstag, den 2. Dezember 1802, fand die feierliche Huldigung für die Alemter Höchst, Hofheim und Oberursel gemeinsam in Böchst statt. Wieder erschien Regierungsrat Huth mit seinem Sekretar Laut in der Stadt; auch eine Kompagnie naffauischer Soldaten war anwesend. Sämtliche Dienftstellen feierten zu Ehren des Tages. Die Schultheißen der Aemter hatten mit den Schöffen gur Huldigungsfeier zu erscheinen und die Hälfte der männlichen Bewohner, mit Ober- und Untergewehr bewaffnet, unter Führung ihrer Offiziere von 9 Uhr vormittags ab vom Unterfor bis zum Quartiere des Regierungsrats Huth Parade zu fteben. Während der Feier murde aus Böllern, Ragenköpfen und Doppelhakenbüchsen Schüffe abgefeuert.

Der von Wicker her eintreffenden Kommission ritten am Morgen 6 junge Burschen in blauen Röcken, weißledernen Beinkleidern und Stiefeln

entgegen. In Sindlingen sollten weitere 12 Burschen aus Nied, Griesheim und Soffenheim hingukommen. Auch die Revierjäger des Amtes hatten fich zu Pferde einzufinden und dem Zug bis Sindlingen entgegen zu reiten. Die famtlichen niederen Beamten mußten fich in Söchst einfinden. Um den gewaltigen Menschenstrom in Ordnung ju halten, murden die Gafte für die Stunden vor und nach der Feier auf die einzelnen Wirtschaften in Höchft verteilt. Der Versammlungsraum für die Alemter Höchst, Hofheim und Oberursel war das Gafthaus "Zum gelben Hirsch", für Königftein und Eppftein "Der goldne Karpfen". Bier wurden die Festfeilnehmer nach der Feier durch die neue Regierung mit einem Mittagsmahl bewirtet. Die Mannschaften standen Parade vom Markt, am Rathaus auf dem Kirchplat vorbei, durch die Hauptstraßen bis zur Neustadt hinaus; beide Stragenseiten waren befett. Auf dem Marktplatz nahm zunächst das Amt Höchst Aufstellung; daran schlossen sich in strenger Ordnung Sofheim, Königftein, Eppftein, Oberurfel. Wahrend die Kommiffion in ihren Wagen vorbeigog, spielte die Musik und die Mannschaften prafentierten die Gewehre.

Die Suldigungsfeier fand im Bolongaro ftatt. Der in Sochft liegenden Garnison unter dem Obristwachtmeister von Schäfer wurde die Befeiligung angeboten, aber freigestellt. Regierungsrat Buth und fein Sekretar fuhren in einem zweispännigen Wagen die Front ab; dann folgten die Wagen der übrigen höheren Beamten. Im kleinen Saal des Bolongaro hatten sich die Zivilbeamten der Regierung, im großen Saal die Ortsschultbeißen und Gerichtsmänner versammelt. Junächst wurden die Zivilbeamten in Pflicht genommen. Hofgerichtsraf und Amtmann Wallau hielt eine kurze Unsprache und machte die Entlassung aller Beamten aus dem kurfürftlichen Dienft bekannt. Darauf hielt Regierungsrat huth im Namen der neuen Regierung eine Rede und nahm die Beamten in die Dienste des Fürsten von Nassau-Ufingen. Derfelbe Vorgang wiederholte fich bei den unteren Beamten im großen Saale des Bolongaro.

Kurz vor dem Uebergang an Nassau hatte der Kurfürst von Mainz durch eine Rundverfügung die Beamten aus seinen Diensten entlassen und als letzte Forderung verlangt, dem neuen Landesherrn "eben die Treue, Anhänglichkeit und Unterwürfigkeit" zu beweisen, die sie bisher ihm erzeigt hätten.

Bis zum 7. Dezember mußte jeder Beamte eine Abschrift seines letzten kurfürstlichen Anstellungsdekrets einreichen. Eine neue Zeit hatte Einzug gehalten; wie vieles gestürzt war, was für die Ewigkeit gegründet schien, so war auch die weltliche Herrschaft der geistlichen Fürsten unwiederbringlich dahin. 1806 starb der Fürst von Nassau-Usingen, und Nassau-Weilburg übernahm die Erbschaft.

Am 16. Juli 1806 gründete Napoleon den Rheinbund, und auch Naffau trat ihm bei. Dem Fürsten von Nassau, Friedrich August, wurde von Napoleon der Rang eines Herzogs verliehen. Als Ende August desselben Jahres der Krieg gegen Preußen ausbrach, mußten naffauische Truppen unter Napoleons Fahnen kämpfen. Das dritte naffauische Bataillon nahm an der Schlacht bei Jena teil. Als Napoleon nach dem Zusammenbruch Preugens Berlin befette, lag die naffauische Brigade als Besatzung in der preußischen Hauptftadt. Un der Belagerung von Kolberg war das zweite, dritte und vierte Bataillon der Naffauer befeiligt. Im November 1807 traten die Truppen den Rückmarsch an und wurden am 1. Januar 1808 bei Königstein durch ihren Bergog besichtigt.

Alls Napoleon seinen Zug nach Spanien unternahm, mußten ihm die Naffauer folgen und rückten am 20. Auguft 1808 aus Biebrich ab. 43 Offiziere und 1646 Mann unter ihrem Führer, dem Oberstleutnant von Kruse, zogen durch Frankreich nach Spanien. Sie bildeten unter General Leval mit den Badenern, Hollandern, Frankfurtern und Seffen die "Deutsche Division". In der Weihnachtszeit 1808 lagen die Nassauer in Madrid. Un den Kämpfen des folgenden Jahres nahmen fie regen Anteil und ernteten für ihre Tapferkeit die bochfte Unerkennung. In der Entscheidungsschlacht bei Vittoria am 21. April 1813 wurde Napoleons Heer geschlagen. Um 7. Juli 1813 kam ein Teil der Naffauer aus Spanien zurück, den Reft traf ein hartes Los. Der Stern Napoleons erlosch bei Leipzig, und die naffauischen Truppen schwenkten zu den Alliierten über. Aber im fernen Spanien fochten noch immer tapfere

Nassauer für Napoleon und seine Pläne. Als sie von der Wendung der Dinge in Deutschland erfuhren, war die Spannung groß: was sollte nun aus ihnen werden? Da traf im Spätherbst 1813 der geheime Besehl bei Kruse ein, das Regiment bei passender Gelegenheit zu den Engländern hinüberzussühren. Der Plan gelang nur teilweise. 6 Offiziere und 149 Mann sowie die gefüllte Kriegskasse wurden von den Franzosen mit Gewalt zurückgehalten. Am 10. Dezember 1813 wurde die erste Abteilung der zu den Engländern übergegangenen Nassauer an der portugiesischen Küste eingeschifft und langte nach stürmischer Fahrt am 24. Dezember 1813 in Plymouth an.

Nun hatte der spanische Krieg ein Ende, aber die Engländer preßten die Nassauer für ihre Kriegsdienste in den Niederlanden. Auf vier Schiffen wurden die Nassauer nach dem Festland überführt. Zwei davon gerieten in einen Sturm und scheiterten auf der Haaksbank in der Nordsee; 12 Offiziere und 218 Mann ertranken. Bon der tapferen Nassauerschar kamen nur 22 Offiziere und 630 Mann wieder lebend in die Heimat. Der in Spanien zurückgehaltene und nach Frankreich überführte Rest der Nassauer kehrte erst im Mai 1814 in die Heimat zurück. Der spanische Kriegszug hatte 51 Offiziere und 404 Mann dahingerafft, die größtenteils in spanischer Erde ruhen.

In den ersten Jahren unter nassauischer Herrschaft murde eine Reihe grundlegender Aenderungen in den bisherigen Zuständen herbeigeführt. Um 1. Januar 1808 fiel die Leibeigenschaft in den fämtlichen Gebieten des Naffauer Landes. Die naffauische Steuerreform vom 10. und 14. Februar 1809 wurde am 1. Januar 1812 in Kraft gesetht; nach ihr unterschied man direkte und indirekte Steuern. Von den direkten Steuern maren frei: die Schlösser des Herzogs und der Standesherren, die geiftlichen und weltlichen Besoldungsguter und die Staatsgebaude. Die Staatsbedürfniffe sollten durch Besteuerung des reinen Einkommens der Unterfanen aufgebracht werden. Direkte Steuern waren nur Grund- und Bebaudefteuern. Die Grundsteuer wurde vom Einkommen aus dem Grundvermögen erhoben. Die Guter wurden nach ihrer Qualität in sechs Klassen eingeteilt. Von dem Werte des Grundstückes wurde ein Viertel

als Steuerkapital angenommen und vom Gulden Steuerkapital 1 Pfg. Steuer entrichtet, 3. B .:

Demnach ruhte auf einem Grundvermögen von 20 000 Gld. eine Grundsteuer von 28 Gld. 20 Kreuzer. Gebäude und Mühlen wurden nicht abgeschätzt, sondern mit der doppelten Taxe des Landes erster Klasse versteuert. In den einzelnen Klassen wurde der Morgen, wie folgt, versteuert:

| Rlasse | Gärten    | Hecker | Wiesen |      |  |
|--------|-----------|--------|--------|------|--|
| I      | 101       | 91     | 94     | Old. |  |
| II     | -         | 67     | 61     | ,,   |  |
| III    |           | 48     | 38     | "    |  |
| IV     | Linguis . | 31     | 19     | "    |  |
| V      | -         | 20     | -      | "    |  |
| VI     | -         | 8      | -      | "    |  |

Nach dieser Steuerordnung wurden auf einen Morgen Garten 6 Kreuzer Grundsteuer bezahlt. Lasteten auf den Grundstücken Zehnten oder Binfen, fo wurden diefe in den Grundsteuerbetrag eingerechnet.

Jur Jahlung der Gewerbesteuer waren nicht nur Gewerbestreibende in unserem Sinne verpstichtet, sondern auch "1. Bauern, Weingärtner, Gutspächter, Tagelöhner, 2. wer durch Unwendung wissenschaftlicher Kenntnisse seinen Lebensunterhalt erwarb: Uerzte, Chirurgen, Advokaten, Staatsbeamten, 3. wer durch Erteilung höheren oder Kunstunterrichts seinen Unterhalt verdiente". Die Juden zahlten keine Gewerbesteuer, dafür aber, wie in der Vergangenheit, den Judenschutz.

Durch Geset vom 19. März 1807 war es den Besitzern der mit Grund- oder Erbzins belasteten Häuser oder Güter gestattet, sämtliche Gülden, Zehnten und Zinsen um den dreißigsachen Betrag im 24 Gld.-Fuß abzulösen. Wer ablösen wollte, hatte sich in den Monaten März, April und Mai bei der Rezeptur in Höchst zu melden. Die Ablösung sollte mit fünf vom Hundert jährlich geschehen, also in zwanzig Jahren beendet sein. Im Jahre 1814 wurde die neue Gemeindeversassung eingeführt.

# 22. Die Zeit der Befreiungsfriege.

Im Januar 1813 zog Napoleon am unferen Main ein Beer zusammen, das berufen war, in dem mit Preugen und Rugland ausbrechenden neuen Krieg unter seinen Fahnen zu kämpfen. Der Marschall Nen kam am 10. Märg 1813 nach Frankfurt und übernahm das Kommando über diese Mainarmee, in die auch die Truppen des Herzogs von Naffau eingereiht wurden. Aber fie brauchten nicht gegen Preugen zu kämpfen, sondern wurden nach Spanien befohlen. Napoleon selbst blieb vom 17. bis 24. April in Mainz und eilte dann über Höchft zu feiner Armee nach Frankfurt. Vom 16. bis 19. Oktober wurde ihm bei Leipzig der Siegerkrang entriffen. Auf seiner Flucht nach Frankreich übernachtete er vom 1. jum 2. November im Bolongaro zu Bochft. Schon am 3. November zeigten fich, von Gulgbach kommend, die Rosaken, und von Rödelheim her marschierten die öfterreichischen Jäger beran. Die Mannschaften des zurückflutenden frangösischen Beeres hatten in der Stadt und in den umliegenden Dörfern Quartier bezogen. Diese Tage zählen zu den frühften in unserer Beimatgeschichte. Die Disgiplin im frangosischen Beere mar gelockert, und die Goldaten gogen plündernd von haus gu Haus. Wenn ein Trupp abgezogen mar, folgte ein anderer und hielt Nachlese. Was nicht mitgeschleppt werden konnte, wurde zerffort. In der Nacht vom 3. zum 4. November zogen die Frangofen ab. Ruffische Formationen unter Sacken und Langeron belegten die Dörfer, preußische Abteilungen die Stadt Höchst. Wohl hatte die Befagung gewechselt, aber die Forderungen und die Note, wenigstens im Bereich der ruffischen Urmee, waren womöglich noch geftiegen. Da fraf am 12. November Blücher in der Stadt ein und nahm Quartier im Bolongaro, in denfelben Räumen, die wenige Tage vor ihm fein Todfeind bewohnt hatte. Schon erschienen auch die Deputationen der Einwohner von nah und fern und klagten ihre Not. Bur Erleichterung der Bevolkerung erließ Blücher am 20. November einen Armeebefehl an feine Truppen, der folgenden Wortlaut hatte:

## Urmeebefehl!

"Die Beschwerden, welche seit einigen Tagen über ungebührliche und überspannte Requisitionen an die Städte und Dörfer, sowie über die Mißhandlungen der Beamten und Bewohner der hiesigen Gegend bei mir einlausen, veranlassen mich zu nachstehendem, von allen Truppen der vereinigten Schlesischen Armee püncklichst zu besolgenden Besehl:

- 1. Keine Requisition, sie mag einen Namen haben, welchen sie wolle, wird erfüllt, wenn sie nicht durch einen Oberkriegs-Commissar ausgesertigt, mit der größten Genauigkeit abgesaßt und in deutscher Sprache niedergeschrieben ift.
- 2. Der Herr Regierungsraf Timme wird bei dem Kaiserlich-Russischen Corps des Herrn Generals der Infanterie Grasen von Langeron, Erzellenz, und der Ober-Proviantmeister Herr Neuendorff wird bei dem Corps des Herrn Generals der Infanterie Baron von Sacken, Excellenz, als Oberkriegs-Commissär angesehen. Beide Beamfen handeln aber mit den Russischen. Oberverpflegungs-Beamten, und es darf eher keine Requisition von ihnen ausgesertigt werden, als diese darüber mit ihnen einverstanden sind.
- 3. Wird eine Truppenabteilung so detachirt, daß die Bedürfnisse für sie durch einen Oberkriegs-Commissär nicht füglich requirirt werden können, so giebt das Corps, zu welchem die Truppenabtheilung gehört, der letzteren einen eignen Beamten mit, welcher sür die Dauer des Detachements die Rechte und Pflichten des Oberkriegs-Commissärs übernimms und dazu von dem commandirenden Herrn General des Corps schriftlich bevollmächtigt werden muß.
- 4. Jede Requisition muß die Eigenschaften und Menge der gesorderten Bedürfnisse so genau umschreiben, daß darüber bei den Behörden, an welche sie gerichtet werden, nicht im mindesten Zweisel herrschen. Sie muß ferner nicht an einzelne Derter oder deren Bewohner, sondern an die Bezirks-Obrigkeiten ersassen werden.
- 5. Wenn ein Bezirk die an ihn gerichtete Requisition zu erfüllen außer Stande ist, so soll demselben von andern Bezirken ausgeholsen werden und diese Aushülfe ist von den Landes-Obrigkeisen zu fordern, nicht aber einseitig von den Oberkriegs-Commissären zu verfügen.
- 6. Jur Durchsetzung von Requisitionen darf nur dann das Militär angewendet werden, wenn die Obrigkeifen und Bewohner eines Bezirks bösen Willen zeigen und dasjenige, was sie leisten können, den Truppen vorenthalten. In solchen Fällen werden die commandirenden Generäle auf die Vorträge der Oberkriegs-Commissarien die militärische Hülfe accordiren, aber der letztern eine von den Oberkriegs-Commissarien abgesafte schriftliche Instruction mitgeben lassen.
- 7. Jeder unbefugte Requirent, sowie jede Militär-Person, welche sich über gemachte Forderungen nicht legitimiren kann, wird arrefirt und zur Untersuchung und Bestrafung in mein Hauptquartier geführt.

- 8. Die Oberkriegs-Commissarien sollen nur die Lebensmittel für die Mannschaft und das Futter für die Pferde, sowie die Quartier- und Lager-Bedürfnisse requiriren dürfen. Alle Requisitionen anderer Gegenstände werden von dem General-Kriegs-Commissär erlassen.
- 9. Damit überspannte Forderungen vermieden werden, so sollen die Requisitionen von Lebensmitteln und Fourage nach dem effectiven Stande abgemessen und der Totalität des Betrages für außerordentliche Fälle und Abgänge 25 Procent zugerechnet werden. Treten dadurch Ueberschüsse ein, so werden diese den von jedem Corps anzulegenden Reserve-Magazinen überwiesen. Die Truppen müssen am Schluß eines jeden Monats ihren Bedarf an Portionen und Rationen dem Oberkriegs-Commissär des Corps speciell nachweisen, und dieser liesert das Generale beim Eintritt des neuen Monats dem General-Kriegs-Commissär ein.
- 10. Da, wo regelmäßige Bequartierungen stattfinden können, sind diese mit Zuziehung der Bezirks- und Orts-Obrigkeiten vorzunehmen und diejenigen Militärs, welche sich eigenmächtig einquartieren, von ihren Obern zu bestrafen.
- 11. Die Lager-Bedürfnisse werden von den Bezirks-Obrigkeiten gesordert. Zeigen sich diese in der Gewährung saumselig, so sind die Bedürfnisse da zu nehmen, wo sie sich finden.
- 12. Die Orts-Obrigkeiten müssen das Fortkommen der Truppen nach Möglichkeit besördern und können sich nicht entziehen, den dessalsigen Anträgen der commandirenden Officiere Gehör zu geben. Diese Hüssen bestehen in den Materialien zur Unterhaltung der Fahrzeuge und Geschirre, sowie in Schuhen und anderen Kleinigkeiten, serner in Vorspann und Vosen. Dagegen soll aber das einseitige und gewaltsame Nehmen von einzelnen Militärs durchaus wegsallen und über dasjenige, was geleistet wird, von dem commandirenden Ober- oder UnterOfficier quittirt, nicht weniger sür die Enslassung des Vorspanns nach gemachtem Gebrauche gesorgt werden.

Bei dieser Gelegenheit untersage ich zugleich jede Mißhandlung der Anspänner und besehle allen höhern Officieren, daß sie gegen diesenigen Truppen-Abteilungen, bei denen sich Bauern-Fuhrwerk oder Anspänner besindet, die Ursachen von der Entsernung der letztern genau erörtern und denjenigen Soldaten, welcher sie durch Mißhandlung der Anspänner veranlaßt hat, bestrasen, das Fuhrwerk selbst aber in ein sür jedes Corps zu efablirendes und zu allerlen Transporten anzuwendendes Depot abgeben lassen.

13. Die commandirenden Herrn Generale der Corps werden den Bezirks-Obrigkeilen ihrer Verpflegungs-Rapons angemessene Commandos zuschicken, welche sich mit den Landes-Miligen oder Gensd'armen vereinigen und durch ein unaushörliches Patroulliren die Obrigkeisen und Bewohner der Gegenden gegen unbesugte Requisitionen, Mishandlungen und Plünderungen schüßen, mithin als Sauvegarden zu bevollmächtigen und zu betrachten sind.

14. Die obern Landes-Behörden geben monatlich eine Nachweisung ihrer Leiftungen mit Bemerkung der Requirenten dem General-Kriegs-Commissär ein, damit dieser mir die Uebertreter der jeht gegebenen und zur Sicherung der Subsissenz der Truppen führenden Vorschriften vorlegen kann.

Vorstehender Armeebeschl soll in deutscher und russischer Sprache abgedruckt, den Truppen vorgelesen und den Landes-Obrigkeiten zur Affigirung an den öffentlichen Plägen, sowie in den Gast- und Schenkhäusern mitgetheilt werden.

Sauptquartier Sochft, den 20ften November 1813.

231 ü ch e r."

War der Befehl Blüchers auch gut gemeint, so konnte ihm ein voller Erfolg bei der Zusammensehung der Armee nicht beschieden sein. Die Kosaken hausten nach wie vor in der übelsten Weise. Man erzählt noch heute, wie der Pfarrer Krefschmar von Sulzbach zu Blücher ging und für seine Gemeinde um besonderen Schutz bat.

In seinen jungen Jahren war der damalige Student der Theologie, Kretschmar, preußischen Werbern in die Sande gefallen, und fie batten einen Reifersmann aus ihm gemacht. Während einer Schlacht im Siebenjährigen Kriege mar er gemeinsam mit Blücher in schwere Bedrangnis geraten. Für Blücher ftand der Ausgang eines Zweikampfes febr zweifelhaft. Da eilte ihm Kretschmar zu Bilfe, und seine wuchtigen Schwertschläge befreiten Blücher aus seiner schwierigen Lage. Seitdem verband beide eine innige Freundschaft. Die hohe Ehre, zum Offizier befördert zu werden, lehnte Krefschmar mit dem Sinweis auf seine Sehnsucht zur Wiffenschaft und zur Kirche ab. Nach dem Kriege wurde er frei, beendigte sein Studium und kam als Pfarrer nach Sulzbach. Jest trieb ihn die Not seiner Pfarrgemeinde mit einem Bittgesuch zu seinem ehemaligen Waffenfreunde. Beim Oberkommando in Höchft war man erstaunt, als der schlichte Dorfpaftor ankam, den Marschall zu sprechen wünschte und dabei angab, deffen perfonlicher Freund zu fein. Allen Widerständen zum Trot sette er seine Anmeldung durch, und die Begrüßung der nun alt gewordenen Freunde war herzlich. Mit offenen Urmen nahm Blücher seinen Freund auf und ließ ihn reichlich bewirten. Nachdem die Bünsche vorgebracht und die Erinnerungen ausgefauscht waren, schied der Pfarrer mit einem Freibrief für feine Gemeinde.

Nun folgten zwei bittere Monate. Während der Monate November und Dezember lag die Einquartierung in unserer Beimat. In den Ortschaften wechselten ruffische und deutsche Truppen fast täglich die Quartiere. Am 31. Dezember trat die sehnlich erwünschte Erleichterung ein. Die Beere zogen dem Rheine zu, und in der Splvefternacht ging Blücher mit seiner Urmee über den Strom; der Krieg wurde nach Frankreich hineingetragen. Die Erleichterung brachte aber noch nicht die völlige Befreiung von der Einquartierung. Nachziehende Korps mußten untergebracht und verpflegt werden, und als die Kämpfe endlich ihr Ende gefunden hatten, bedurften auch die zurückflutenden Heeresmaffen der Nahrung und Unterkunft.

Wie hoch die Lasten für die alliierte Armee waren, geht aus einer Aufstellung der Gemeinde Unterliederbach hervor. Sie büßte im November und Dezember ein:

```
9 Pferde je 60 Gulden = 540 Gulden
                           = 1260
 18 Ochjen
             ,, 70
                     "
 14 Kühe
             ,, 33
                              462
 6 Rinder
             ,, 15
                               90
107 Schweine " 10
                           = 1070
16 Schafe
             ,, 5
                               80
76 Ganje
                                76
             ,, 1
297 Hühner
             " 20 Kreuger
                                99
                              3677 Gulden
```

Un Fourage wurde geliefert:

```
17 Malter Korn à 7 Gld. . . =
                                 119 Gld.
11561/4 Malter Gerfte à 6 Gld. =
                                6 937 " 30 Kreuger
8041/2 Malter Hafer à 4 Gld.
   30 Kreuzer . . . . =
                                3 620
                                         15 Kreuger
2465,31 Zenfner Heu à 3 Gld. =
                                7395
                                         56 Kreuzer
1638 Gebund Strob
   à 10 Kreuzer . . . . =
                                 273
noch ein Pferd . . . . =
                                 154
                               18 499 Gld. 41 Rreuger
```

Schultheiß Bied in Höchft gibt in seinen Kriegsrechnungen ein deutliches Bild der Ausgaben in der Stadt Höchst während der Monate November und Dezember. An Quartiergeldern waren zu zahlen für

Es lagen in Höchst: am 3. November bayerische Chevauxlegers, am 6. November Desterreicher unter Fürst Lichtenstein, vom 9. bis 11. November Feldzeugmeister Graf von Kolloredo, am 14. November Preußen unter Gneisenau, vom 16. bis 19. November Blücher, am 17. November Yorck. Vom 16. bis 19. November lagen in der Stadt Höchst 36 Stadsoffiziere, 90 Offiziere, 207 Unteroffiziere, 416 Gemeine mit 650 Pferden.

Das Hauptquartier Blüchers blieb vom 17. November bis 27. Dezember in Höchst und ging dann nach Frankfurt zurück. Um 31. Dezember lag russisches Militär in der Stadt. Bolongaros Erben hatten Herrn Borgnis, den Schwiegersohn des Bolongaro-Simonetta, als Verwalter für ihre Gebäude eingesetzt. Ihm oblag die Abrechnung mit der Stadt über die Unkosten des Hauptquartiers im Bolongaropalast.

Nach der Abrechnung Borgnis speisten an Blüchers Tafel 16 Stabsoffiziere, 17 Kapitane, 3 Leufnants, 4Unteroffiziere, 5 Gemeine. Die Namen der Offiziere find folgende: Generalfeldmarschall von Blücher, deffen Berr Hausmeifter, deffen geheimer Sekretar, deffen Bedienter, Oberft von Muffberg, Graf Golz, der ruffische Oberft von Guttenbrock, der öfterreichische Major von Marschall, Staatsrat von Rippentropp, Brigadier und Kommandant von Hardenberg, Major und Polizeidirektor von Oppen, Oberauditeur von Schulze, Geheimer Kriegsrat von Marquard, Geheimer Kriegsrat von Haarlem, Kriegskommiffar Lambrecht, Leibargt von Rippentropp, Major von Blücher, General-Stabschirurg Bolke, der Oberpoftdirektor, die Adjutanten von Unruh, von Bräuneck, von Knackfuß, ein Gendarmeriehauptmann, Sauptmann Scheffsei, Graf von Dickler, Professor Stepfeus, die Rittmeifter Graf von Schmettau, von Leittraun, von Noftig, von Blücher, des Feldmarschalls Sohn, von D'Orville, Leutnant von D'Orville, ein russischer Hauptmann, der russische Leutnant Scharnhorst, der russische Leutnant von Nerentheil, der russische Hauptmann von Pandulischeff, Oberchirurg Bische; außerdem waren noch einquartiert: General von Gneisenau, der russische General von Theils mit seinem Stab, der preußische General von Rauch mit seinem Stab. Die letztgenannten Generäle speisten im Hauptquartier zu Frankfurt und hielten sich auch über Nacht dort auf.

Die Rechnung Borgnis' über die Zeit vom 16. bis 19. November hat folgenden Wortlaut:

#### Mota.

"Neber die mir aufgetragene Verpflegung Sr. des Herrn Feldmarschalls von Blücher Excellenz nebst Personalstab à täglich 32 Personen und suite vom 16. bis incl. 19. November à Tag 80 Gld. = 320 Gld., für Service, Bedienung, Beseuchtung und Feuerung 176 Gld., zusammen 496 Gld. Höchst a. M., den 20. November 1813.

Frang Jakob Borgnis."

Der nassaussche Hofgerichtstat von Lambois hielt die Aufstellung für zu hoch und setzte sie auf 248 Gld. 24 Kreuzer herab; Borgnis mußte sich zufrieden geben. Ueber den Zeitraum vom 1. Januar dis 31. März 1814 möge folgende Aufstellung einen Ueberblick geben: Es lagen in Höchst im Quartier: 71 Stadsoffiziere, 532 Offiziere, 748 Unteroffiziere, 13 710 Gemeine mit 1858 Pferden. Auf 21 Mann wurde 1 Gld. Entschädigung gerechnet. Vom 1. April 1814 bis 10. August 1814 lagen in der Stadt 104 Stadsoffiziere, 654 Offiziere, 6466 Unteroffiziere und Gemeine; auf 11<sup>14</sup> Mann wurde 1 Gld. entschädigt.

Die schwersten Lasten des großen Krieges waren getragen. Zurückflutende Truppen brachten auch im Jahre 1815 noch Einquartierung, aber die Hoffnung auf bessere Zeiten schimmerte und ließ auch schwere Tage im Glauben an die bessere Zukunft ertragen.

# 23. Karl von Jbell, ein naffauischer Staatsmann.

Der große nassauische Staatsmann und Regierungspräsident Karl von Ibell hat auf dem alten Friedhof in Unterliederbach, links vom Eingang, seine letzte Ruhestätte gefunden. Er war in großer Zeit einer der größten Männer im nassauischen Lande.

Ibell wurde am 29. Oktober 1780 zu Wehen als Sohn des naffauischen Amtmanns Ibell geboren. Bis zu seinem 7. Lebensjahre gab seine schwächliche Konstitution zu ernstlichen Sorgen Anlaß; eine planmäßige Körperpflege wirkte jedoch so günstig auf seine Entwicklung ein, daß er

sich schon als Schüler die größten geistigen und körperlichen Anstrengungen zumuten konnte.

Den ersten Unterricht erfeilten ihm seine Eltern. Mit seinem 10. Lebensjahre trat er in die Erziehungsanstalt seines Oheims, des Pfarrers Schellenberg in Bierstadt, ein, der die hervorragenden Fähigkeiten des Knaben entdeckte und glücklich entwickelte. Nach einem 3-jährigen Aufenthalt hierselbst wurde er dem Gymnasium zu Idstein zugeführt. Ein früh entwickeltes Pflichtgefühl verband sich bei ihm mit glücklichster Veranlagung, sodaß er zu den besten Koffnungen berechtigte. Die Heimat und das Elternhaus blieben Mittelpunkt seines Seelenlebens, und ein reger Briesverkehr mit den Eltern führte ihm den frischen Lebensstrom aus dem Elternhause zu.

Nach einer glänzend bestandenen Abgangsprüfung an dem Gymnasium zu Idstein bezog er die Universität Göttingen, die nach der Ausbebung der Hochschule zu Herborn zur nassausischen Landesuniversität erklärt worden war, um Rechtswissenschaft zu studieren. Daneben übte er sich im Reiten und Fechten und brachte es darin zur Meisterschaft.

Die Briefe an seinen Vater aus jener Zeit offenbaren eine überraschende Reife der Gedanken und Klarheit des Urteils. 1801 bestand er nach kurzem Aufenthalt im Vaterhause das juristische Examen. Es zeugt für seine bescheidenen Ansprüche, wenn er als vornehmstes Ziel seines Lebens erstrebte, Nachfolger seines Vaters im Amte zu werden.

Doch das Schicksal hatte es anders bestimmt. In Regierungskreisen war man auf den jungen Mann ausmerksam geworden, und der nassausschufgussiche Regierungspräsident v. Kruse veranlaßte ihn, 1802 als sein Privatsekretär mit nach Regensburg zu gehen, wo die Reichsdeputation tagte. Hier bewährte er sich so glänzend, daß ihn sein Chef bei einer notwendigen Abwesenheit mit seiner Stellvertretung betraute. Nassau verlor in dem Reichsdeputations-Hauptausschuß alle seine linksrheinischen Besitzungen, wurde jedoch rechtsrheinisch so reichlich entschädigt, daß es sich um mehr als die Hälfte seines früheren Besitzstandes vergrößerte.

Ibells Eindrücke von den Personen in Regensburg und ihrer Geschäftsführung waren die ungunftigsten, und er fühlte sich abgestoßen, aber durch diese Erfahrung bereicherte er seine Menschenkenntnis. Er schrieb ins Vaterhaus: "Liebe Mutter! Praktische Weltkenntnis sich erwerben beißt: fein Gefühl abstumpfen, feine Menschenliebe zerftören, seine Achtung für Menschenwerte verlieren, fich zum Egoiften umbilden, und was Sie alles noch hierher rechnen wollen, als notwendige Folge der näheren Bekanntschaft mit dem Menschengeschlecht. Wohl dem, der in feiner Familie Menschen findet, die ihn anderes vergeffen machen. Wohl mir, daß mir das Schickfal jo gute Eltern, Brüder, Schwestern gab. 3ch ftreite nicht, aber ich fühle, daß diese Denkungsart innig mit meinem Ich verwebt ift, und daß sie mir viele individuelle Leiden verurfachen wird." Ahnungsvoll lag fein reiches Werk und fein Ringen vor ihm, ahnungsvoll fah er deffen Abschluß.

Von Regensburg zurückgekehrt, wurde Ibell 1804 zum Regierungs-Affessor ernannt, wenn sich auch sein bescheidener Sinn dagegen auslehnte; denn die Heimat, das schlichte Dörschen mit seiner Umgebung, Einsachheit und Wahrheit war seine Sehnsucht. Doch Kruse wußte ihm die Wahl zwischen Wohlbehagen und Pflichten gegen das Vaterland so zu stellen, daß er sich nur für die letzteren entscheiden konnte. Er sagte ihm: "Wenn Sie die Wirksamkeit in Wehen vorziehen, so dürfen Sie auf ein angenehmes, unabhängiges Leben rechnen, wenn Sie aber hier bei der Regierung bleiben, werden Sie Ihrem Vaterland nühlich sein." Da blieb er, weil es ihm die Pflicht gebot.

Run durcheilte er die einzelnen Stufen der Regierungslaufbahn mit Schnelligkeit. 1815 murde er, erft 35 Jahre alt, jum Regierungspräfidenten und Mitglied des Staatsrates ernannt. Bei feiner Ernennung jum Regierungsrat schrieb er feinem Vater einen Brief, der ein helles Licht auf seinen Charakter wirft. Es heißt darin: "Indem ich mit dem Eintritt in diese neue Laufbahn auf eigne Ruhe und Zufriedenheit und häusliches Glück Bergicht leifte, hoffe ich darin einigen Erfat gu finden, daß ich zum Wohle und zum Glück anderer soviel beitrage, als mein ausgedehnter Wirkungskreis mir erlauben wird. Ich werde bemüht fein, mich stets in einer solchen Unabhängigkeit zu erhalten, daß ich nie meine Stimme der Mehrheit zu entziehen und nach äußeren Verhältniffen zu

modifizieren genötigt bin, sie soll immer der göttlichen geweiht und ihren kriechenden Gegnern furchtbar sein."

Ibells Geift war universell, sein Charakter lauter wie Gold, seine Arbeitskraft unermüdlich, sein Scharsblick nicht zu täuschen, seine Sachlichkeit nicht zu beeinflussen. Von Casar sagt man, er habe zu gleicher Zeit lesen, schreiben und mehrere Briefe diktieren können. Dasselbe gilt auch von Ibell.

Was seit 1804 zur Verbesserung der inneren Einrichtung und zur Hebung der Landeswohlfahrt in Nassau geschah, ist vorzüglich Ibells Werk.

1809 erschien das Steueredikt. Es hatte den Ruf, daß es unter allen Steuerspstemen, welche die neuere Zeit hervorgebracht hat, in seiner Anwendung das einfachste und zweckmäßigste sei und auf den Prinzipien der allgemeinen Rechtsgeltung und Gleichheit vor dem Gesetz beruhe.

1808 schon war das Gesetz über die Aussebung der Leibeigenschaft erschienen, 1812 folgte das Gesetz über die Aussebung der älteren Abgaben. Sein Werk war auch die Verminderung der Veramtenstellen durch Vereinigung der obersten Verwaltungsbehörden.

Er verbesserte die Gerichtsordnung und die Einrichtungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Ebenso verdankt ihm der Verkehr den Bau neuer Straßen.

Das Medizinalwesen förderte er durch Verteilung der Aerzte auf das Land, die Gemeinden wurden zur Unterhaltung ihrer Armen verpflichtet, und "4 Jahre nach Einführung des Armen-Unterhaltungsgesetzes sah man keinen Bettler mehr in Nassau". Die Gemeinden verwalteten ihr Vermögen selber. Die Handelsfreiheit wurde eingeführt, und die Jölle wurden aufgehoben. Nur der Rheinzoll und der Wassersoll in Höchst blieben bestehen.

Seine ganze Kraft stellte er in den Dienst des Jollvereins. Jedoch gelang es ihm nicht, das Mißtrauen des Herzogs Wilhelm zu überwinden. Dunkle Kräfte in der Umgebung des Fürsten machten vorläufig einen Anschluß an den Jollverein unmöglich. Erst 1835 trat Nassau bei.

Ibell war ein eifriger Vorkampfer der naffauischen Simultan-Einrichtungen. Das 1817 gegrün-

dete Lehrerseminar zu Idstein bildete evangelische und katholische Zöglinge für den Volksschuldienst aus. Die allgemeine Schulpflicht und die Freiheit des Unterrichts wurden eingeführt, und das Schulwesen in Nassau wurde bald vorbildlich.

1818 entstand auch eine landwirtschaftliche Lehranstalt in Idstein. 1834 wurde sie auf den Geisberg bei Wiesbaden verlegt, wo sie noch heute blübt.

Wenn Nassau bald den Namen eines freifinnigen Landes führte, freisinnig im besten Sinne des Wortes, so verdankte es diese Ehrenbezeichnung dem Präsidenten Ibell.

Wie drückend der echte Vaterlandsfreund den Rheinbund, dem auch Nassau angehörte, empfand, und wie 1813 die Freiheit von ihm begrüßt wurde, bedarf keines Beweises. Nach der Schlacht bei Leipzig vermittelte Ibell den Anschluß Nassaus an die Alliierten durch die feindlichen Heere hindurch. Zwischen zwei Einlegesohlen seiner Schuhe verbarg er das geheime Dokument, in welchem sich der Herzog den Verbündeten zur Verfügung stellte, und brachte es glücklich durch die Reihen der Feinde in Blüchers Hand.

Die großen Erfolge des Staatsmannes fanden einen dankbaren Fürsten. Dem uneigennüßigsten aller Staatsmänner, der in seiner persönlichen Bescheidenheit dem Freiherrn v. Stein in Preußen glich, verlieh der Herzog von Nassau 1817 ein Landgut zu Unterliederbach. Die von dem Kommerzienrat Stembler erbaute Villa, die dann der Menschenfreund Steitz bewohnte, stand ihm nun als Eigentum zu. Heute besindet sich der Besitz in der Hand der Stadt — die Villa Graubner.

Die Verfassungskämpse der Zeif nach 1817 spielten auch nach Nassau hinein, und es wurden Landstände gewählt. Um 3. März 1818 wurde der erste Landtag in Wiesbaden eröffnet. Es bildete sich eine Opposition, die jedoch nicht durchdrang. Ibell verstand es, sie zum Schweigen zu bringen. 1819, bei der Sitzung des zweiten Landtags, traten zwischen Ibell und dem Minister Marschall scharfe Gegensätz zutage. Die Ursache war die allzu scharfe absolutistische Verwaltungsordnung der Domänenangelegenheiten. Mit Mühe gelang es, Ibell zum Verbleiben in der Regierung zu veranlassen. Trotzeines Kampses mit der Reaktion hielten ihn die

Fortschrittler für ihren gefährlichsten Begner, und Ibell ftand zwischen beiden Parteien. Als er in Langenschwalbach zur Kur weilte, überfiel ihn der Apotheker Löning aus Idstein mit Dolch und Piftole, doch Ibell blieb unverlett. Löning suchte und fand durch Verschlucken von Glasscherben den Tod im Kriminalgericht zu Wiesbaden. Durch diese Umftande begunftigt, gewann die Reaktion an Boden. Der naffauische Minifter v. Marschall ließ sich in Wien vollständig für die Politik Metternichs gewinnen. Ibell vertrat nun immer schärfer die gegenteilige Anficht. Er forderte: 1. Wiederherstellung der ediktalen Verfassung, 2. einen weiteren und freien Ausbau derfelben, 3. Erhaltung der landständigen Rechte auch in Sachen der Domanenverwaltung. Run suchte ihn die Opposition an sich zu fesseln; daraufhin wurde er 1821 plöglich seines Umtes entsett. Die folgenden 7 Jahre brachte er durchweg auf seinem Gute in Unterliederbach zu.

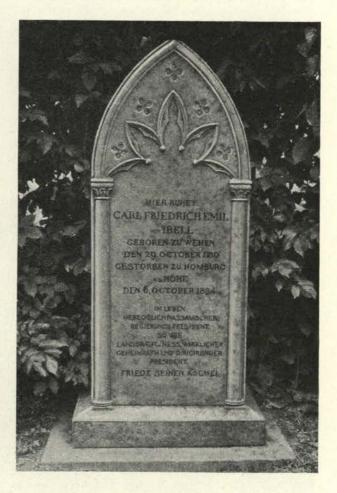
1828 wurde Ibell hessen-homburgischer Regierungspräsident. In dieser Stellung machte er sich um die Gründung des Jollvereins so verdient, daß ihn der König von Preußen in den Adelstand erhob. Was Stein für Preußen war, bedeutete Ibell für Nassau, und er trägt mit Recht den Namen "der nassauische Bismarch".

Der Streif um die fortschriftliche Verwaltung in Nassau ging noch weiter, aber die alte Kraft war verpufft. 1836 kam die Einigung zustande. Die beiden Gegner Marschall und Ibell erlebten sie nicht mehr. v. Ibell starb am 6. Oktober 1834 zu Unterliederbach. Auf dem Friedhof neben dem alten Kirchlein ruht sein sterblicher Teil. Seine Werke werden nie vergessen werden. Auf seinem Grabstein ist zu lesen:

Hier ruht in Gott Karl Friedrich von Ibell geboren zu Wehen den 29, 10, 1780 gestorben zu Homburg v. d. H. den 6, 10, 1834. Im Leben Nassauischer Regierungs-Präsident, sowohl landgräft. Hessischer Geheimrat u. dirigierender Präsident.

Das stille Dörflein Unterliederbach war ihm Heimat und Jungborn geworden, hier wollte er nach arbeitsreichem Leben ausruhen. Sein Sohn, Karl Bernhard v. Ibell, landgräflicher Geheimrat in Homburg, erwarb die Grabstätte käuflich und schloß mit der Gemeinde folgenden Vertrag:

"Zwischen dem Landgräflich Hesselschen dirigierenden wirklichen Geheimen Rath von Ibell in Homburg einerseits und der Gemeinde Unterliederbach, vertreten durch den mitunterzeichnefen Ortsvorstand andererseits, wurde heute nachstehender Vertrag verabredet und abgeschlossen:



§ 1.

Die Gemeinde Unterliederbach verpflichtet sich, dem Herrn Geheimen Rath von Ibell auf dem in Unterliederbach gelegenen Kirchhose ein Familienbegräbnis von 1 Ruth, 51 Schuh, 30 Joll Flächeninhalt an der von demselben bereits beliebten Stelle, d. h. zwischen dem Grabe des verstorbenen Herzoglich-Nassauschen Schultheißen Wagner und dem des verstorbenen Herzoglich-Nassauschen Professor Dr. Eichhoff einzuräumen, und soll die ausschließliche und ungestörte Benuhung dieser Begräbnisstelle dem Herrn Geheimen Rath und seiner Familie, namentlich den Despondenten seines Vaters sowie deren Rechtsnachfolgern solange zustehen, als nicht

von Seifen der höheren Behörde verfügt wird, daß dieser Friedhof als solcher nicht mehr benutt werden dürse. Sollte ein solcher Erlaß späterhin ersolgen, so verpslichtet sich die kontrabierende Gemeinde, diese Begräbnisstätte in ihrer Form und Anlage mit möglichster Schonung stets zu belassen, und nur in ganz dringenden, die Kirche selbst berührenden Fällen, wie z. B. bei einem Umbau der Kirche, darf über diese Stelle von derselben anderweitig versügt werden. Doch soll eine solche Verwendung immer nur unter Mitwissen des Herrn Geheimen Raths von Ibell oder dessen Erben und Rechtsnachsolgern geschehen, damit dieselben über die ihnen eigentümlich verbleibenden Ausschmückungen der Gräber, als: Monumente, Einfriedigungen pp. beliebig verfügen können.

## § 2.

Die Gemeinde Unterliederbach macht sich verbindlich, die vor dem dortigen Wohnhaus des Geheimen Raths von Ibell auf dem daselbst befindlichen Gemeindeeigentum stehenden Pappeln und sonstigen Bäume mit Ausschluß der Alleebäume an dem Oberliederbacher Bizinalweg, stets so niedrig zu halten, daß die Aussicht aus dem zweiten Stock, d. h. der belle étage des erwähnten Hauses nach dem Taunusgebirge hin vollständig frei bleibt.

Als Vergütung für diese Bewilligung verpflichtet sich der Geheime Rath von Ibell, ein für alle Mal die Summe von 300 Gulden in 24½ Gld.-Fuß an die Gemeinde U. L. B. sofort auszugablen.

#### § 4.

Diefer Verfrag wird perfekt, sobald die von der Gemeinde Unferliederbach zu erwirkende Genehmigung desselben von Seifen der Herzoglichen Landesregierung erfolgt ift.

§ 5.

Gegenwärtiger Berfrag ift in duplo ausgefertigt, und beide Exemplare sind von den beteiligten Kontrabenten eigenhändig unterschrieben.

So geschehen Homburg v. d. H., am 7. April 1846. gez. v. Ibell.

Unterliederbach, den 22. April 1846. gez. Kleber, Schultheiß, Wagner, Vorsteher, Reccius, Vorsteher, Philipp Fischer, Vorsteher."

# 24. Die Liederbacher Mark.

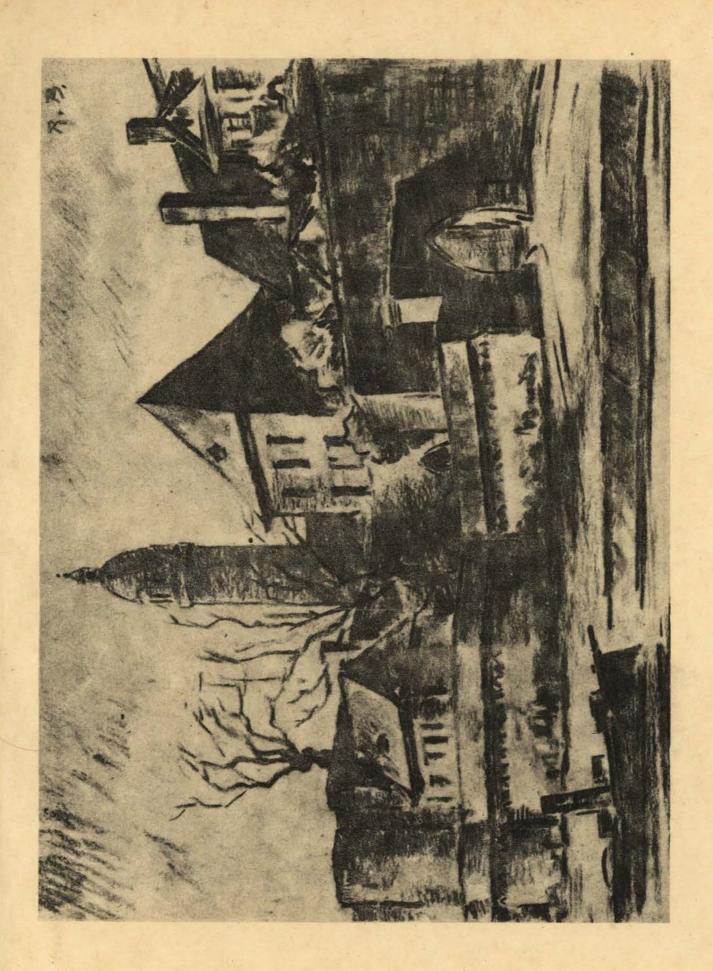
Die Liederbacher Mark umfaßte die Waldungen vom Lorsbachtal bis an die Wild- oder Weilquelle am kleinen Feldberg. Obermärker waren die Herren von Eppftein und nach ihrem Aussterben der Landgraf von Beffen und der Kurfürst zu Mainz. Jährlich einmal, am Tage nach Elisabeth (20. November), fand das Märkergericht oder Märkergeding zu Oberliederbach ftatt, das von allen beteiligten Gemeinden beschickt werden mußte. Nach der 1748 festgesetten Märkerordnung wurden bier Beschluffe gefaßt, die sich auf die Nugung an Holz, Gras, Maftung, die Pflege und den Schutz von Solg und Wild, Rugenfachen ufw. bezogen. "1548 murde das Märkergeding zu Oberliederbach von dem Berrn von Eppftein am Tage nach Elisabeth gehalten und ist eine Märkerordnung gemacht worden." Es war die erste geschriebene Märkerordnung; sie ist von Jakob, Bruder im Antoniterhaus in Höchft, mit unterzeichnet.

Schon in ältester Zeit stand den beteiligten Ortschaften die Augnießung am Walde zu. Nach altem Brauch wurden je nach Bedarf Bau- und Brennholz entnommen, und die Herden durften unbehindert zur Mastung dorthin getrieben werden.

Die Jagd ftand jedoch ausschließlich dem Herrn von Eppftein zu. Um 24. Auguft 1584 wurde eine neue Märkerordnung erlaffen, die nun Richtschnur für die Rechtsverhältnisse in der Mark wurde. Nach der Ordnung sollten die Forstbeamten jedes Jahr 50 Morgen Wald jum Abholzen anweisen, um das notwendige Brennholz zu beschaffen. Die Mark umfaßte 3241 Morgen 80 Ruten, und es war ein 65-jähriger Turnus für die Abholzung vorgesehen. Damit aber das für die Markgenoffen erforderliche Bauhols beranwuchs, mußten auf jedem Morgen 16 Stämme bei dem Abtrieb fteben bleiben. Wer diefe Baume fällte, verlor fein Unrecht auf weiteren Bezug von Holz aus dem "Haugh" und wurde außerdem mit schwerer Strafe belegt.

Die Abfuhr des Holzes sollte an besonders dafür bestimmten Tagen erfolgen; Holztage waren Montag, Freitag und Samstag. Wer die Absuhrtage nicht einhielt, bekam im nächsten Jahre kein Holz. Wollte jemand sein Holz nicht selbst verwenden, so durste er es nur an Mitmärker verkausen; der Verkauf an Fremde war unter Strafe gestellt.

Brauchte jemand ausnahmsweise mehr als der



ihm zustehenden Holzmenge, so sollte er von den Amtleuten einen Zettel unterschreiben lassen und dem Waldförster aushändigen, worauf ihm weiteres Holz angewiesen wurde. Bei dem Ansuchen um Bauholz mußte zur Verhütung von Mißbrauch eine Bescheinigung von Schultheiß und Schöffen beigebracht werden. Die Köhlerei in der Mark war untersagt.

Auf die forgfältige Pflege des Waldes wurde großer Wert gelegt. "Obwohl hierdurch, da im in der Mark verboten; wer dagegen frevelte, ging der Marknutzung solange verlustig, bis der Schaden ausgewachsen war. Das Eintreiben der Schweine zur Mastung in alte Schläge war nur nach vorheriger Besichtigung des Waldes gestattet, das Eichellesen aber streng verboten.

Die Märkerordnung von 1584 führte Klage darüber, daß bisher das Märkergeding weder ordnungsmäßig noch regelmäßig gehalten worden sei. Sie bestimmte daher: "Dieweil die alte Ord-



Marttplat in Unterliederbach.

Haugk gute Ordnung gehalten, der Waldung groß Vorteil und Nutz verschafft wird, so ist ihm doch damit so viel nicht geholsen; man muß ferner vorsehen, wie das umgehauene wieder auskomme, förderlich auswächst und unbeschädigt bleiben möge; dieweil daß durch den Viehtrieb merklich Schade geschieht, so will der Wald und der junge Haugk alle Wege damit verschont sein." Damit war von jetzt ab der Viehtrieb in dem jungen Schlag verboten. Wenn sich ein Hirte gegen das Verbot verging, mußte seine Heimatgemeinde 10 Gld. Strafe bezahlen. Ebenso war das Roden

nung dahero gewöhnlich entfallen, da die gewöhnlichen Gerichte nicht zur rechten Zeit oder nachlässig gehalten und die Märkerordnung nicht verlesen worden, so sollten die Märkergedinge wie von alters Herkommen jedes Jahr zu Oberliederbach gehalten und dabei die Ordnung verlesen werden." Die beiden Obermärker mußten auf dem Märkergeding vertreten sein; die hohe Gerichtsbarkeit stand bei Hessen allein. "Es haben die Fürsten zu Hessen die Obrigkeit in der Mark zum halben Teil, insgemein Verkauf...; als da sich malific zutrug darin, muß solches zu Eppstein am

gemeinen Landgericht zu Heusels gerechtfertigt und exequieret werden."

Die Strafgelder aus der Mark wurden verteilt. "Was auch zu Bugen und Frevel von der Mark falle, so zu Oberliederbach am Märkergeding allewege getätigt werden, dieselben nimmt Seffen halb und Königstein halb, auch wird bisweilen das Dritteil der gemeinen Mark daraus gesteuert, auch wird den Waldförftern daraus eine Verehrung gefan, wenn fie viel Rugen einbringen, und dann die Zehrung, mas die Beamten daselbft verthun, wird auch von den Bugen bezahlt." Die Aufficht wurde durch einen Forstmeister und drei Förster ausgeübt. Wenn der "Haugh" beginnen sollte, wurde der Termin durch die Förster in jeder Gemeinde bekannt gemacht. In Unterliederbach bekam dann der Förster 4 Wein und 12 Alb. "wie vor alters". 1681 waren Förster: Adam von Kershaufen, Johann Kung und Gerhard Dahl.

"Die Jagd hat Königstein in der Mark kraft etlicher Verträge allein und ist fast seine beste Wildsuhr. Doch im Stauffen jagt unser gnädiger Fürst und Herr von Hessen insgemein mit auf allerlei Wildpret, daß welcher zuerst kommt, Recht hat, aufzubinden oder sonst zu jagen." 1758 kamen in der Mark noch Wildschweine vor. Gegen Wildschaden schüften sich die Bauern oftmals selbst, auch wenn sie dazu kein Recht hatten.

Von Interesse sind einzelne Vorgange, die sich in der Mark abgespielt baben. 1592 wurden folgende Nachbarn aus Unterliederbach wegen Frevels in der Mark gebüßt: Hieronymus Müller, Kafpar Link, Joste Hang, Hang Schnender, Hartmanns Cleg, Sang Hoffmann mit je 2 Gld., Hans Lemp, Leng Rebenftock und Kungen Claf mit je 1 Gld., Hieronymus Müllers Knecht, Klas Bauer mit 1/2 Gld. 1726 vergingen fich Gottfried Wagner, der Schmied, und Gerlach Wengel von Unterliederbach im Markwalde dadurch, daß fie bei Hornau eine Berde Schweine verjagten; nachber stellte sich heraus, daß eins der Tiere fehlte. Da Hornau königsteinisch war, konnten die heffischen Untertanen von dort aus nicht bestraft, sondern nur zur Anzeige gebracht werden. Der Amtmann zu Königstein berichtete zornentbrannt nach Wallau und forderte 4 Wochen Turm für jeden der Uebeltäter. Doch die Regierung in Darmstadt, die den Fall abzuurteilen hatte, teilte mit, daß

sie erst die Angeklagten hören müsse. Auf den 8. März 1726 wurden sie zum Verhör nach Darmstadt bestellt, konnten aber nach dem Verichte des Amtmanns Schlaff zu Wallau nicht erscheinen, da Wenhels Frau in Wochen lag und der Schmied sich die Füße erfroren hatte. Der Termin wurde auf den 2. April 1726 verlegt. Der Ausgang entsprach dem großen Auswand an Schreibwerk nicht; denn jeder erhielt 1 Gld. Strafe, ohne in Darmstadt erschienen zu sein. Der Fürst schütze seine Untertanen.

1808 wurde die Mark durch den damaligen Obermärker, den Herzog von Nassau, unter die befeiligten Markgemeinden verteilt. Die Bußen behielt sich der Herzog vor, dagegen verzichtete er auf fein bisheriges Recht, für feinen Bedarf beliebige Holzmengen zu entnehmen. In Ablöfung dieses Rechtes ließ er sich 400 Morgen Waldbestand, teils im Eichkopf, teils im Rossert, ausmeffen. Die Gemeinden Königstein und Altenhain besagen bis dahin das Weidrecht in der Mark, waren aber nicht Markgemeinden. Weil sie ihr Recht aufgeben mußten, erhielten fie eine Entschädigung, nämlich Königstein 18 Morgen, Altenhain 6 Morgen Wald. Die Teilung wurde durch den Oberjäger (Oberförfter) Genth ausgeführt. Der Wert des Waldbestandes und des Bodens wurde berücksichtigt und unter Berücksichtigung der Seelengahl der Gemeinden ihre Unfeilfläche errechnet. Unterliederbach erhielt am Eichkopf 105 Morgen 15 Ruten 93 Schuh 79 Zoll Wald.

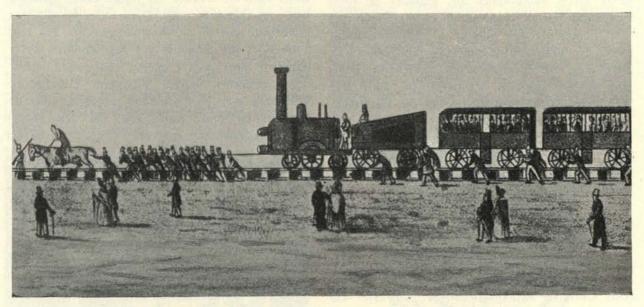
Die Verteilung an die Markgenossenschaft gesichah, wie folgt:

| Besither    |    |     |     |    | 9 | Morgen | Rufen | Schuh | 3oll |
|-------------|----|-----|-----|----|---|--------|-------|-------|------|
| Herzog von  | 27 | aff | au  |    |   | 400    | _     | _     | _    |
| Höchst      |    |     |     |    |   | 447    | 59    | 34    | 65   |
| Sindlingen  |    |     |     |    |   | 174    | 136   | 95    | 88   |
| Soffenheim  |    |     |     | ٠, |   | 147    | 141   | 36    | 39   |
| Eppftein .  |    |     |     |    |   | 243    | 109   | 16    | 58   |
| Ehlhalten   |    |     |     |    |   | 38     | 21    | 35    | 81   |
| Schloßborn  |    |     |     |    |   | 134    | 137   | 97    | 34   |
| Eppenhain   |    |     |     |    |   | 40     | 147   | 79    | 90   |
| Ruppertshai | n  |     |     |    |   | 58     | 95    | 25    | 74   |
| Fischbach . |    |     | 0   |    |   | 153    | 74    | 24    | 57   |
| Hornau .    |    |     |     |    |   | 117    | 30    | 81    | 48   |
| Kelkheim .  |    |     | 0.5 |    |   | 148    | 130   | 17    | 76   |
| Kriftel .   |    | •   |     |    |   | 137    | 104   | 51    | 43   |
| Hattersheim |    |     |     |    |   | 207    | 65    | 43    | 51   |
| Zeilsheim   |    |     |     |    |   | 107    | 142   | 37    | 87   |
| Münfter .   |    |     |     | 3. |   | 126    | 78    | 65    | 9    |

| Befiger         |  | ( | Morgen | Ruten | Schuh | 3011 | Besitzer   | Mor | gen | Ruten | Schuh | 3011 |
|-----------------|--|---|--------|-------|-------|------|------------|-----|-----|-------|-------|------|
| Niederhofheim   |  |   | 90     | 34    | 92    | 51   | Okriftel   |     | 69  | 121   | 2     | 7    |
| Oberliederbach  |  |   | 85     | 90    | 85    | 20   | Sof Saufen |     | 3   | 115   | 25    | 45   |
| Unterliederbach |  |   | 105    | 15    | 93    | 89   | Gimbach    |     | 1   | 137   | 62    | 72   |
| Lorsbach        |  |   | 96     | 116   | 61    | 54   | Rötters    |     | 1   | 137   | 62    | 72   |

# 25. Das Jahr 1848 in Höchst.

Der als Lehrer in Oberlahnstein tätige Wilhelm Stähler, ein geborener Höchster, berichtet in der Festschrift des Höchster Turnvereins vom Jahre 1890 über seine Erlebnisse in seiner Jugend während des Freiheitsjahres 1848. vereine wieder zu. Im Jahre 1847 wurde der erste Turnverein in Höchst gegründet; er bestand anfangs aus 30 Mitgliedern, stieg aber bald auf 70. Im Jahre 1848 brach die Revolution aus, und auch Nassau war unzufrieden. Am 3. März 1843



Spottbild auf die miggludte erfte Probefahrt der Taunusbahn bei Bochft 1838.

Jahn hatte in Berlin den Turnverein gegründet, und man mar feinem Beifpiele allenthalben in Deutschland gefolgt. Alls im Jahre 1817 die heilige Alliang zum Schutze des Absolutismus gegründet wurde, schien die freiheitliche Bewegung in der Turnerschaft die Sicherheit des Staats und der Fürstenthrone zu gefährden. Die Turnvereine sah man als die Brutstätten freiheitlichen Denkens an. Sie wurden aufgehoben und ihre Führer gefangen gesetzt. Auch Jahn saß in der Zeit von 1819 bis 1825 im Gefängnis. Dieselbe große Gefahr befürchtete man durch die Gesangvereine; auch sie wurden aufgehoben. Gelegenflich der Vermählung des Herzogs von Nassau im Jahre 1844 wurden die Gesangvereine wieder gestattet, und bald geftand auch der Herzog die Gründung der Turnwurden die freiheitlichen Forderungen erhoben; das Volk verlangte Volksbewaffnung, Preffefreiheit, Freiheit der Domanen und Staatsguter, Trennung von Kirche und Schule. Um 4. Märg bewegte sich von Höchst aus ein Ertragug nach Wiesbaden, um vor dem Schloffe des Bergogs diesen Forderungen Geltung zu verschaffen. Die Turner aus Höchst hatten sich dem Juge angeschlossen, stiegen jedoch in Sochheim aus und legten den Weg nach Wiesbaden zu Fuß gurück, weil man Ueberraschungen durch Truppen befürchtete. Um Abend kamen die Turner wieder nach Höchst zurück und wurden unter großem Jubel der Bevölkerung am Bahnhof empfangen. Als Zeichen ihrer Errungenschaften brachten sie eine schwarg-rot-goldne Fahne mit.

Die folgende Nacht stand in Höchst unter dem Zeichen tollster Ausgelassenheit der Turner. In ihrer Kneipe "Zum roten Löwen" wurde gezecht, geschossen, gesungen und gelärmt, aber nachher klagte der Wirt, daß die Zechen nicht beglichen worden seien. Die Aufregung dauerte bis zum 30. März, bis zur Einberufung des Vorparlaments nach Frankfurt. Die Landbewohner kamen während dieser Tage in hellen Hausen in die Stadt Höchst; sie wollten sich hier die Freiheit holen.

Die Turner hatten sich unterdessen bewaffnet, unter ihrem Hauptmann Dr. Schüller zu einer Kompagnie formiert und übten in der Stadt eine Art Volksjustiz aus. Von 4—7 Uhr vormittags wurde exerziert, und nachmittags unternahmen sie Streifzüge und Märsche in die Umgebung. Dabei ging es aber garnicht kriegerisch zu; Durst und Apfelwein stritten gegenseitig um die Herrschaft. Durch diese Vorgänge wurde die Turnsache vollständig zurückgedrängt, und die Politik trat in den Vordergrund. Während die Turner sich in kriegerischem Gebaren gesielen, stickten die Jungfrauen der Stadt eine Turnerfahne.

Im Juli trat unter Führung der Studenten Gärtner und Rein eine Unzahl Mitglieder aus und gründeten einen neuen Berein. Ihnen war der alte Berein nicht demokratisch genug, da er die Errichtung der deutschen Republik nicht in seine Statuten aufnehmen wollte. Die erste Tat des neuen Bereins war die Beschaffung einer roten Fahne. Die neue Turnersahne des "alten Bereins" wurde im August 1848 eingeweiht. Bei der Feierlichkeit waren 500 Turner aus der Umgebung zugegen.

Am Tage der Einweihung begegnete der Reichsverweser Erzherzog Johann von Desterreich in der Nähe des Festplaßes dem Festzug. Er besah sich die jugendliche Schar, die ihn erkannte, sich aber still verhielt. Am Sonntag vor dem 17. September 1848 sand auf der Pfingstweide in Frankfurt eine Protestversammlung gegen die Abkehr weiter Kreise vom republikanischen Geiste statt. Aus allen Gauen Deutschlands nahmen die Turner daran teil, auch die Höchster waren anwesend. Am Abend nach der Versammlung fand im Vereinslokal in Höchst eine Nachseier statt, bei welcher große Reden gehalten wurden. Dabei wurde der

Beschluß gefaßt, an dem Kampfe für die Ehre Deutschlands teilzunehmen. Leider wußte niemand recht, was unter dieser Ehre zu verstehen war. Am 17. September wurde der Gesandte Auerswald in Frankfurt ermordet. Darüber entstand große Aufregung; der nassauische Minister Heckscher begab sich in seiner Angst zu Fuß von Frankfurt nach Höchst und hoffte von hier mit einem Fuhrwerk nach Wiesbaden zu kommen. Er wurde aber erkannt, festgehalten und auf das Rathaus gebracht. In den Strafen wurde Generalmarich geschlagen, und das erfte Aufgebot des Landsturms, wozu auch die Turner als junge Leute gehörten, trat zum Schutz des Minifters unter die Waffen. Mehrfach wurden von den Mitgliedern des radikalen Vereins Angriffe auf das Rathaus unternommen, aber immer wieder abgewiesen. Sämtliche Behörden batten sich zum Schutze des Ministers auf das Rathaus begeben, und um Mitternacht trat Ruhe ein. In den frühen Morgenstunden des folgenden Tages wurde der Minifter auf einem Wagen aus der Stadt gebracht und in der Richtung auf Maing in Freiheit gesett.

Wegen dieses unbesonnenen Vorgehens wurden einige der lautesten jungen Höchster Turner bestraft und mußten in das Korrektionshaus. Der Morgen brachte eine allgemeine Entmutigung. Es hieß, eine Menge Militär sei von Mainz her in der Nacht zum Schutz des Parlamentes nach Frankfurt aufgebrochen. Diese Nachricht wirkte wie eine kalte Dusche auf die Turner.

Als der Turner Stähler am Morgen auf die Aneipe kam, fand er nur noch einen einzigen Bewaffneten, den Turner Zepher, welcher mitfeilte, daß die Turner Ehrn, Rohmann und Sahn bereits zum Stragenkampf nach Frankfurt abgegangen seien. Das traf zu, aber sie kamen am Abend gefund und munter wieder in die Stadt zurück. Durch diesen Aufstand der Turner und die Berfolgung des Ministers war die Stadt in Berruf gekommen. Um 20. September morgens 4 Uhr rückten naffauische Küraffiere und Fußtruppen mit 4 Kanonen in die Stadt ein. Die Stadt und ihre Tore wurden befett, und die Truppen verblieben unter den Waffen auf den Straffen. Der Kommandant begab sich auf das Rathaus, wohin nach einer aufgestellten Lifte 35 Bürger zum Verhör vorgeladen werden follten. Man war nämlich immer noch der Meinung, der Minister Heckscher sei in Höchst ermordet worden. Es war ein Glück, daß es nicht geschehen war; die Strase wäre surchtbar gewesen. Am 25. September zogen die Truppen wieder ab. Es blieb aber eine Besatung zurück, nachdem der Belagerungszustand verhängt und das Standrecht verkündigt worden war. Mehr als drei Personen dursten nicht auf der Straße zusammenstehen, und Angst

und Schrecken malten sich auf allen Gesichtern. Obwohl die Turner für die Sicherheit des Ministers eingetrefen waren, wurden ihre Turngeräte beschlagnahmt, und der Verein wurde polizeilich aufgelöst. Die Fahne wurde jedoch in Sicherheit gebracht. Die Fahnenstange wird noch heute im Museum aufbewahrt, aber das Fahnentuch ist verschwunden. Nach knapp einjähriger Tätigkeit muste der Verein aufgelöst werden.

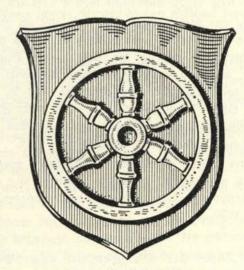
# 26. Sagen, Sitten und Gebräuche in unserer Beimat.

Die Sitten und Gebräuche, wie man sie heute in Bruchstücken noch da sindet, wo die Vergangenheit in Dorf und Familie gepflegt wird, sind eine unerschöpfliche Fundgrube für die Erforschung der Kulturgeschichte unseres Volkes. Sie reichen vielfach zurück in die graue Vorzeit, in die Kindheit des Volkes. Was das Volk denkt, fühlt und glaubt, was es wünscht und flieht, sein Leid und

Der erfte Bahnhof ber Taunusbahn in Sochit.

seine Freude, sein Rechtsempfinden und sein Rachebedürfnis, sein Verhältnis zu den geglaubten und geahnten übernatürlichen Gewalten, zu den vertrauten und unheimlichen Naturkräften, spiegelt sich in den Gebräuchen wider. Sie wurden mit größerer Gewissenhaftigkeit als feste Gesetze geübt, weil sie ein Ausfluß der tief empfindenden Volksseele waren.

Die Jahrhunderte und der Einfluß einer neuen, fremden Kultur haben sie verdunkelt, wohl gar in ihr Gegenteil verwandelt. Wenn es gelänge, sie wieder zu erkennen und auf ihre ursprüngliche Bedeutung zurückzuführen, erführe die Kenntnis des Volkslebens der Vergangenheit eine unschätbare Bereicherung. Pflicht der Heimatsorschung muß es daher immer mehr werden, die Reste gewissenhaft zu sammeln und der Nachwelt zu überliefern, ehe sie völliger Vergessenheit anheimfallen.



Bappen ber Ctabt Bochft.

Den verheerenden Feuersbrünsten suchte man durch Feuersegen zu begegnen:

"Ein Feuersegen, welchen ein Zigeuner aus Indien herausgegeben."

"Bift mir willkommen, feiner Gast, Greif nicht weiter, denn du hast gefaßt."

Das gebiete ich dir im Namen Gottes des Baters, der uns erschaffen hat, im Namen Gottes des Sohnes, der uns erlöset hat, im Namen des heiligen Geistes, der uns geheiliget hat. Feuer, ich gebiete dir, bei Gottes Kraft, du wollest stille stehen, so wahr als still stand Christus am Garten,

das gebiete ich dir, Feuer, im Namen Gottes des Vat † ers, des Soh † nes und des heiligen Geist † es. Feuer, ich gebiete dir bei Gottes Kraft, daß du wolltest legen die Flamme, so wahr, als Christus gen Himmel gesahren ist und uns den heiligen Geist heruntergesandt, das gebiete ich dir, Feuer, im Namen Gottes des Vat † ers, des Sohn † es und des heiligen Geist † es. Ich gebiete dir, Feuer, bei der Flamme deiner Gluten, bei Jesus Christus Namen, das gebiete ich dir, Feuer, im Namen Gottes des Vat † ers, des Sohn † es und des heiligen Geist † es. Umen.

Gebet: Mein Gott und mein inbrunftiger Richter, ich bitt dich, erhör diesen meinen Segen um das bittere Leiden und Sterben deines lieben Sohnes Jesu Christi willen. Amen.

Darauf greife auf die Erde und nimm, was du findest und wirfs ins Feuer, so wird sich dieses Feuer bald legen und nicht weiter brennen.

Wer nun diesen Segen bei sich also im Hause hat, da kann kein Feuer auskommen, und wenn eins diesen Segen an die Haus- oder Stallfür nagelt, da kann kein Feuer oder Gespenst dem Vieh noch Menschen Schaden tun, und so eins diesen Segen bei sich traget, der wird vorm Feuer und Wasser wohl verwahrt sein und ihm sein Leben lang nichts böses widerfahren.

Dieser Segen ist an vielen Menschen probiert worden und gerecht befunden worden, wie auch zum erstenmal in Fuldau gedruckt worden im Jahre 1675.

Probatum est!"

Die Furcht der Menschen vor dem "Verheren" oder "Verrufen" war allgemein, und durch "geeignete" Mittel suchte der Aberglaube Schutz dagegen. In Höchst wandte man gegen das Berusen folgendes Mittel an:

Wenn ein Kind berufen ist, soll man hinaufgehen mit ungewaschener Hand und soll neunerlei Holz abbrechen, dabei soll ein Stück Erlenholz und ein Stück Hollerholz sein und solls ihm anhängen.

Dies Holz zu brauchen ift auch gut, wenn einem die Milch oder die Butter von bösen Leuten genommen wird, so soll man die neun Stücke nehmen und in gewaschenes Zwirngarn binden und in Stall hängen oder unter das Butterfaß legen; ift gut!

Die Mittel gegen Krankheiten.

Vor das Fieber zu vertreiben, soll man nehmen eine rote Schnecke und die einem um den Hals hängen — ist gut, ist probiert! Will mans den Winter gebrauchen, so muß man die Schnecke in den Schornstein hängen, so hält sie sich, so kann mans auch den Winter gebrauchen.

Vor die Sitze der Augen nimm römischen Vifriol, in Freibrunnenwasser gefan, tue etwas Carnaln-Zucker darin, und bestreue die Augen damis.

Ein anderes.

Nimm frische Eier und harf gesoften, das Weiß ausgepreßt, darunter weißen Achtstein, Pferdmist und in die Ecken der Augen gestrichen — ist gut!

Ein gut Mittel vor die Augenschmerzen zu vertreiben, soll man kaufen in der Apotheke Salmenpulver, hierzu nimmt man guten firnen Wein und muß das Pulver über Nacht darein legen und muß waschen abends und morgens — ist probiert worden.

Ein Rezept vor die Schwulft. Eine Hand voll Salz und eine Hand voll Hinkelmist und eine Hand voll . . . 10 mal gedorrt, eine Hand voll Rosmarin und eine Hand voll Rosenknospen gedorrt.

Am 1. Adventsonntage stellt man Zweige von Obstbäumen in einem Wasserglas im Zimmer auf; die Knospen schwellen alsbald und blühen am 1. Weihnachtstage auf.

Das Chriftholzbrennen. Wenn am Heiligen Abend die Lichter des Weihnachtsbaumes angezündet werden, legt die Mutter ein Stück Holz in den Ofen. Ist es niedergebrannt, dann ist die heilige Stunde vorbei, und die Kerzen werden ausgelöscht.

Am Weihnachtsabend darf man keine Zwiebeln umschütten, sonst keimen sie im nächsten Jahre nicht.

In den heiligen Nächten darf man keine Wolle spinnen, sonft sterben die Schafe.

Am Sylvesterabend geht man dreimal betend um das Haus, dann ist es im neuen Jahr gegen Feuersgefahr geschüft.

Wenn die Splvesterabendglocke läutet, bindet man Strohseile um die Obstbäume; sie tragen dafür im neuen Jahre reichlich Früchte. Am Sylvesterabend zur Mitternachtsstunde schlägt die Hausfrau die Bibel auf. Der Spruch, den der Finger zuerst trifft, ist Geleitspruch im neuen Jahre. Sie legt wohl auch das Gesangbuch unter das Kopskissen. Wenn die Mitternachtsglocke den Andruch des neuen Jahres verkündet, schlägt sie das Buch auf. Ist das aufgeschlagene Lied ein Trauerlied, so hat die Familie in dem angesangenen Jahre Trauer zu erwarten. Der Kranke legt sich das Gesangbuch eines guten Menschen unter den Kopf und wird gesund.

Am Neujahrstage werden 12 Zwiebelhäute mit Salz gefüllt. Schmilzt das Salz, so ist ein nasses, bleibt es trocken, ein trockenes Jahr zu erwarten.

Am Neujahrstage darf man die Wäsche nicht wechseln, auch keine Aepfel effen, da man sonst unter Geschwüren zu leiden hat.

Am Neujahrstage darf man kein Kind vor das Haus schicken, da es sonst in die Gewalt der Hegen fällt.

Am Neujahrstage kocht man Weißkrauf zum Mittagsmahl, dann gerät das Geld gut.

Wer am Neujahrstag ein Hufeisen findet, bindet ein Band darum und hängt es im Hofe auf; ihm ist das Glück im neuen Jahre hold.

Um Gründonnerstag effen die Leute Kerbelfuppe, damit ihnen die Ziegen nicht nachlaufen.

Aus Eiern, die am Gründonnerstag gelegt sind, schlüpfen buntfarbige Hühner, die in jedem Jahre die Farbe wechseln.

Um Oftermorgen wird vor Sonnenaufgang aus dem Bache Wasser geholt, jedoch mit dem Strom geschöpft. Vorher darf man nicht sprechen, nicht essen und keinem Menschen begegnen. Dieses Wasser bleibt das ganze Jahr frisch und heilt die damit gewaschenen kranken Augen.

Um Himmelfahrtstag gepflückte Kräuter haben eine heilkräftige Wirkung.

Am Pfingstmorgen holen 14 jährige Mädchen am Bache Wasser; ein Trunk davon erhält für das Jahr gesund; die zum Schöpfen benutzte Tasse zerbricht nie.

Am Peferstag wälzt man sich beim Mittagläuten in der Scheune im Stroh, dann ist man bei der Feldarbeit gegen Rückenschmerzen geschützt.

Am Walpurgisabend malt man 3 Kreuze an die Tür oder auf die Schwelle; man steckt auch wohl 3 Holunderstäbe in den Boden oder stellt den

Besen umgekehrt in die Ecke. Dadurch schützt man sich vor der Gewalt der Hegen.

Doppelte Aehren nimmt man mit nach Hause und steckt sie hinter den Spiegel; das Haus ist gegen Blitstrahl gesichert.

Peterfilie muß mit frohem Gesicht gesät werden, wenn sie wachsen soll; sät man sie am Gründonnerstag oder Karfreitag, so schießt sie.

Zwiebeln soll man nicht bei zunehmendem Licht schneiden, damit sie nicht schießen.

Eine an das Scheunenfor genagelte Fledermaus bewahrt das Haus vor Brand.

Wenn das Kind zum ersten Mal ausgefragen wird, so streicht man ihm mit einer Brotkruste durch den Mund; dadurch wird das Jahnen erleichtert. Diese Brotkruste schimmelt nie. Kleine Kinder darf man nicht durch das Fenster heben und nicht unter dem Tisch hinkriechen lassen, weil dadurch ihr Wachstum gehemmt wird.

Wenn kleine Kinder in den Spiegel sehen, bevor sie der Sprache mächtig sind, so bleiben sie stumm.

Wer die Fingernägel am Freitag schneidet, bekommt den Umlauf; doch um kein Zahnweh zu bekommen, müssen sie am Freitag geschnitten werden.

Ausgefallene Milchzähne der Kinder steckt man in ein Mäuseloch, damit die folgenden Zähne gerade wachsen.

Haare soll man nicht bei zunehmendem Lichte schneiden lassen, sonst fallen sie aus.

Haare darf man nicht auf die Straße werfen, sonst bekommt man Kopfweb.

Wenn die Elfern vom Felde kommen, bringen sie den Kindern Hasenbrot mit; wer es ift, der bekommt rote Backen.

Regnet es bei einer Beerdigung, so wird der Tote selig.

Eine Frau, welche die Kate nicht leiden kann, ift auch ihrem Manne nicht zugefan.

Bei der Obsternte muß ein Apfel auf dem Baume hängen bleiben, damit dieser Baum im nächsten Jahre wieder trägt.

# Ortsfagen aus Unterliederbach.

1. Hungerborn. Eine durch Jahrhunderte hindurch beobachtete Erscheinung hat sagenhaften Charakter angenommen. In der Flur Hungerborn fließt zeitweilig eine Quelle. Wenn die Sonne höher steigt, versiegt sie allmählich. Fließt sie aber weiter bis in den Frühling hinein, so gibt es ein teures Jahr. Sie soll 1859 zulest gestossen sein.

- 2. Elisabethenstraße. Sie trägt ihren Namen zu Ehren der Keiligen Elisabeth, die auf ihr dem Kloster Schönau zupilgerte, als sie den Landgrafenthron zu Marburg mit der Klosterzelle vertauschte. Ihre Leiche soll zur Beisetzung in Marburg auf der Elisabethenstraße zurückgeführt worden sein.
- 3. Die silbernen Glocken. Auf dem Turme des Kirchleins erklangen in alten Zeiten silberne Glocken hell ins Land hinein. Furchtbare Kriegszeiten brachten Schrecken über das Dorf. Da vergruben die besorgten Bewohner die silbernen Glocken im Garten des Dompropsteihofs (Engels Hof an der evangelischen Kirche). Bis heute ruhen sie im Schoß der Erde, aber dereinst, wenn wieder glückliche Tage kommen, werden sie gefunden, und wieder wird ihr Klang die Andächtigen zum Kirchlein rufen.
- 4. Der unterirdische Gang. Vom Chor des Kirchleins führt ein unterirdischer Gang in den Dompropsteihof. Wenn den Bewohnern des Ortes Gesahr durch Kriegsvölker droht, so bringen sie sich durch diesen Gang im Innern der Kirche

in Sicherheit; denn tief unter dem Chor ist ein Saal eingebaut, den kein Feind entdecken kann.

- 5. Der alte Standort des Dorfes. Vor vielen Jahren stand das Dorf nicht an seiner jesigen Stelle, sondern hatte seinen Platz an Kneisels Mühle. Aber in schrecklichen Kriegszeiten wurde es verwüstet, und die ängstlichen Bewohner siedelten sich um die Kirche an. Hier sind sie sicher.
- 6. Das Zehnuhrgeläute. Bis kurg vor dem Weltkrieg läutete man um 10 Uhr vormittags die Kirchenglocken. Damit hat es folgende Bewandtnis: Einst stand ein feindliches Heer vor dem Dorfe, und der Offizier hatte den Befehl gegeben, haus für haus gusammenguschießen. Die geängstigten Bewohner flüchteten ins Kirchlein und flehten um Rettung. Schon sollte der erfte Schuß abgefeuert werden, da traf eine Rugel den Leutnant ins Berg, daß er tot gur Erde fank. Niemand hatte gesehen, woher der Schuf kam, noch den Knall eines Gewehres gehört. Den Soldaten wurde es unheimlich zu Mute, und eiligst zogen fie von dannen. Alls die betende Gemeinde lange nicht schießen hörte, suchte man vorsichtig Aufklärung zu erhalten; die Goldaten waren verschwunden. Zum Danke läutete man von jest ab täglich um die Rettungsftunde die Glocken.

# 27. Aus Jurisdiftional und Salbüchern der Kreisorte von 1667.

Die folgenden Darftellungen lehnen sich an die Form in den Urkunden an und sind zum leichteren Verständnis nur an einigen Stellen abgeändert.

# a) Soffenheim.

Die Gerichtsbarkeit steht dem Erzbischof von Mainz allein zu. Der Zehnte fällt dem Stifte ad Gradus zu Mainz. Das Dorf gehört in das Gericht zu Höchst, dazu sie dann zween Schöffen stellen müssen, sowohl in Civil- als auch in Kriminalsachen. Was das Geleit anbelangt, wird solches in der Sossenheimer Gemarkung von einem Amtmann zu Höchst, oder wer des besehlet, angenommen und weiter nach Höchst geführt.

Es hat auch der Herr Abt auf St. Jakobsberg zu Mainz in diesem Orte ein hösisch Gericht nach altem Herkommen, und muß ein jeder Unterfan, der höfische Güter hat, jährlich einem Aufheber 1 totes oder 1 lebendiges Huhn liefern oder 18 Pfg. erlegen.

Den Zehnten belangend, hat ein wohl ehrwürdiges Kapitel ad Gradus zu Mainz ein Herbringens, es seien Früchte, Wein, Kraut, wie sie dann deswegen einen Pfarrer zu setzen, und diese Pfarre zu Sossenheim ein Filial zu der Kirch Nied gehörig ist.

Sonsten die Leibsangehörigkeit belangend, haben die Junker von Eronberg, wie auch Solms, Hessen und der Abt auf St. Jakobsberg zu Mainz etliche Untertanen dieses Orts nach altem Herkommen; es wird aber keiner, so einer anderen Herschaft mit der Leibeigenschaft zugetan, als Nachbar allhier angenommen, er habe sich denn zuvor der Leibeigenschaft ledig gemacht. Die Kirche

wird von einem löblichen Stift ad Gradus zu Mainz gegen 8 Malter Korn und 12 Gld. Geld, zur Zeit jedoch von den Herrn Antonitern zu Höchst betreut; außerdem fallen dem Pfarrer jährlich von 4 Patronatsherren 2 Gld., dazu noch 6 Achtel Pacht von Pfarrgut in Nied. Sossenheim ist Filial und Nied die Mutterkirche und hat kein Pfarrhaus. Die Gemeinde hat die Kirche von deren Kenten, den Kirchen- oder Glockenstuhl aber die Herren Kollatores ad Gradus zu Mainz zu unterhalten und ist vor etlichen Jahren neu erbaut.

Zehntfrei sind die vier Huben Landes unseres g. K. u. H. Davon gibt die Gemeinde in die Jollschreiberei Höchst jährlich 67 Malter Korn. Die Gemeinde ist schuldig, im Jahr 12 Morgen herrschaftliche Aecker zu pferchen.

Die Mühle des Orts stehet dem Herrn von Reisenberg zu und gibt Ihrer k. Gnaden keine Pacht, muß sonst aber, gleich wie ein ander bewohnt Gemeindehaus, alle Beschwerungen mit tragen, und haben I. k. G. Bed, Schatzung und Dienstgeld darauf zu erheben.

Den Herren von Cronberg und anderen fallen auch dieses Orts jährlich 3 Achtel Zwiebeln.

An Federvieh fällt I. k. G. jährlich 252 Stück, an Kappeshäuptern jährlich 950 Stück.

An Früchten fallen in den Apostel zu Frankfurt 20 Malter Korn und nochmals 42 Malter Korn, den Karmelitern 80 Malter, den Antonitern 11 Malter, dem Stift ad Gradus 12 Malter, dem Stift in Frankfurt 13 Malter, Kloster Engelthal 10 Malter, dem Deutschhaus in Frankfurt 6 Malter, Bartholomäus Frankfurt 5 Malter, Kirchenkasten in Frankfurt 24 Malter, Kellerei in Rödelheim 55 Malter, den Herren von Bassenheim und Sickingen 10 Malter, nach Neuenhain 29½ Malter, dem Kirchenbau zu Sossenheim 13 Malter, nach Cronberg 1 Malter.

## b) nied.

In diesem Ort haben Ihre kurfürstlichen Gnaden alle Gerechtigkeit zu Wasser, Weide, Feld, Wald, Hegens und Jagens; es sind aber diese Gerechtigkeiten jeho striftig und am kaiserlichen Kammergericht zu Spener rechtshängig (gegen Hessenzunau).

Die Fronde, Schahung und anderes hat sich die Herrschaft Hanau zu erheben seither unterfangen, wie solches in den Akten bei I. k. G. Kanzlei zu sinden ist. Sonst haben I. k. G. zwei Gerichte, ein Civil- und ein Vogteigericht, die von einem Schultheißen zu Sossenheim besessen und in Ihrer k. G. Namen gehegt und gehalten werden. Die sieben Schöffen werden in I. k. G. Namen angenommen, und gibt Nied 5, Höchst 1 und Eschborn 1. Wie denn alle Untertanen in Höchst, Sossenheim, Griesheim und Eschborn, welche in dieser Vogtei hössische Güter in Pacht haben, alle Gerichte in dem Orte besuchen und dabei erscheinen müssen.

Die Geleitsgerechtigkeit sowohl in- als außerhalb der Messezit haben I. k. G. über die Niddabrücke durch das Dorf, und I. k. G. bestellen zu Meßzeiten einen Jöllner auf der Niddabrücke, das Geleitgeld zu erheben. Der Zollschlag auf der Brücke wird in Meßzeiten bei Nacht geschlossen und der Schlüssel vom Geleitsschreiber nach Höchst mitgenommen.

Den Zehnten erheben die Stiftsherren zu den Greden (ad Gradus) bei Mainz, der Weinzehnte aber wird, wie auch andere Pfarrgefälle, von dem Hanauer Zentgrafen daselbst wider Billigkeit dem Erzstift zum Nachteil erhoben und dem Vorgeben nach zu den kalvinischen Kirchen und Schulen zu Hanau verwendet.

Den Wald betreffend, ist es gebräuchlich gewesen, daß kein Untertan zu Nied ohne Vorwissen des mainzischen Schultheißen zu Sossenheim im Wald zu Nied sich beholzen durfte. Es ist aber dieser Brauch lange Zeit nicht geübt worden. Jedoch wird dem Schultheißen zu Sossenheim jährlich sein Holz, gleich wie einem Ackermann zu Nied, unweigerlich verabsolgt.

Jährlich wird durch den Zollschreiber mit des Hofmanns zu Höchst Geschirr auf corporis Christi ein Wagen mit Maien, die Gasse damit zu zieren, aus dem Nieder Wald nach Höchst geführet, wie auch zu Sommerszeiten von den Schülern zu Höchst Festtags jederzeit, die Kirche zu Höchst damit zu zieren, Maien geholt werden.

I. k. G. hat ein Hofgut zu Nidda, das jetzt Hans Schneider unter Hand hat; es wird jährlich nur zur Hälfte bebaut, auch immer in Erntezeiten die Frucht auf dem Felde geteilt und I. k. G. Anteil durch den Hofmann nach Höchst in die Zehntschnten und gibt jährlich 20 Korn- und 15 Hafergarben dem Flurschüßen zum Lohn und ist sonst ganz frei.

Ein jeder in Nied wohnende Untertan ist schuldig, wenn er in der Gemarkung begütert ist, auf I. k. G. Hofgut, die Beun genannt, jährlich drei Tage mit dem Pflug zu fronen und ein unverheirateter in der Ernte einen Tag zu schneiden und an den Zäunen zu arbeiten.

I. k. G. haben zu Nied ein anderes Gut, zwei Huben groß, das Jörg Hag für 12 Achtel Korn jährlich in Pacht hat; es gibt den Zehnten und zwei Garben Korn und zwei Garben Hafer zu Schüßenlohn.

Der mainzische Schultheiß zu Sossenheim hat die Gerechtigkeit, von Sixtus die Remigii in der Nied jedes Jahr auf Donnerstag die Fischreusen zu heben. Wenn die Nidda so groß ist, daß man nicht darüber kann, sondern fahren muß, steht J. k. G. die Fähre zu.

Die Besthäupter von denen in Nied werden I. k. G. gefeidigt (geliefert). Die Gallenzins von den hösischen Gütern fallen I. k. G. und sind der Zollschreiberei in Höchst zuzustellen. Sie müssen auf St. Gallen bei Sonnenschein erlegt werden und betragen jährlich 5 Gld. 10 Alb.

Dem Schultheißen zu Sossenheim entfallen alljährlich fünf Achtel Hafer von einigen Hofreiten im Dorfe Nied. Das Faselvieh muß der Schultheiß zu Sossenheim den Niedern stellen, wofür er ungefähr drei Morgen Wiesenwachs zu genießen hat.

Zu gemessenen und ungemessenen Frondiensten ist ein jeder, so in der Gemarkung Nied begütert ist, verpflichtet. Auch der Graf von Hanau gebraucht den Frondienst.

In Nied ist Sonntags katholischer und kalvinischer Gotsesdienst. Der Pfarrer wird durch ein Stift zu den Greden bestellt und besoldet. Die Nieder haben aber jeho keinen Pfarrer. Nied ist die Mutterkirche, wozu der Flecken Sossenheim gehört. Ein Pfarrhaus haben die Hanauischen aus der Kirchenrente erbaut, wird aber von denselbigen von einigen Jahren her zu einem gemeinen Hirtenhaus gebraucht. Da kein Pfarrer da ist, sind die Pfarräcker dem Pfarrer zu Sossenheim sür 6 Malter Pacht überlassen. Ein Hochgericht hat

der Orf nicht und gehört an das Gericht nach Bergen. Es haben I. gräflichen G. zu Kanau inwendig des Dorfes, aber auch außerhalb dessen und den Bannzäunen in der Terminei I. k. G. peinlich angegriffen. Das Gericht zu Nied wird jährlich zweimal als am Tage St. Walpurgis und St. Michaelis gehegt und gehalten. Ieder Gerichtsunferworfene, der in eigner Person nicht erscheint, ist dem Schultheiß mit 3 Alb. Strafe verfallen.

Mit der Leibeigenschaft gehören die Nachbarn dem Grasen zu Hanau, dem Freiherrn von Dalberg und anderen Herrschaften an. Bede und Besthaupt sind mit Hanau bisher noch striftig, Hühner sallen in die Kellerei Hosheim. Die Vormünder bestellt der Gras von Hanau, und er hört auch die Gemeinderechnungen ab. Nachsteuer und zehnter Pfennig sallen dem Grasen von Hanau. Das Einzugsgeld fällt der Gemeinde Nied. Die Usung, fünf Malter Haser, hat I. k. G. dem Schultheißen zu Höchst zu erheben überlassen. Die hohe Wildsuhr braucht der Umtmann zu Höchst zur Konservierung der Gerechtigkeit.

## c) Schwanheim.

Das Dorf Schwanheim einerseits an dem Main, andererseits an die Kelsterbacher, Frankfurter, Goldsteiner und Niederräder Gemarken grenzend, stehet einem Herrn Erzbischof zu Mainz und Kurfürst mit aller hohen und niederen Gerechtigkeit, auch Nutbarkeit einzig und allein zu, und haben I. k. G. sowohl in Civil- als Kriminalsachen wie auch zu Feld, Wasser, Weid Gebot, Verbot, auch Hegen und Jagen Gerechtigkeit, außer, was der Grafe zu Isenburg als kaiserlicher Jägermeister jagens halber berechtigt sein mag.

Und haben J. k. G. das kleine Wäldchen, die Sümpf genannt, zwischen dem Goldsteiner und Schwanheimer Untergebrüch in derselben Gemarkung gelegen, einzig und allein. Es ist von geringen unartigen Bruchbäumen, mehrenteils Hasel und anderen Sträuchern bewachsen, welches Gestrüpp, wann es häurig ist, den Untertanen zu Wellen verkauft wird und S. k. G. das Geld verrechnet wird. Dieses Wäldchen mag ungefähr 90 bis 100 Morgen halten.

Das Wiesengebrüch daran gelegen ist vor etlichen Jahren ausgerodet worden und Unterbruch genannt, wird jährlich von den Untertanen zu Schwanheim, Sindlingen, Soffenheim gegen Entrichtung von 60 Gld. gemäht, dürr gemacht und zu Schiff zur kurfürstlichen Hofhaltung nach Aschaffenburg geführt. Was an Grummet darauf wächst, wird den Untertanen zu Schwanheim verkauft und I. k. G. verrechnet. Und mag dieser Unterbruch bis in die 300 Morgen groß sein.

Was aber den Oberbruch zwischen diesem und dem Niederräder Bruch gelegen betrifft, auf dem Brand oder auf der Bleich genannt, so vor ungefähr 5 oder 6 Jahren ausgerodet worden, wird jährlich das Gras darauf den Untertanen zu Schwanheim aus Mangel arbeitender Leut oder Frondienst um eine benannte Summe Gelds verkauft und J. k. G. ebenmäßig verrechnet.

Und ift dieses Bruch ebenmäßig 250-300 Morgen groß.

Aus dem Flecken Schwanheim fallen 3. k. G., anderen Stiften und Herrschaften, wie hernach folgt:

61 Achtel Korn von J. k. G. Gütern, so 8 Huben Lands geben, die an die Gemeind und den Schultheiß verliehen sind,

15 Achtel, Jakobskorn genannt, J. k. G. an Hafer. Gibt jeder Nachbar, welcher von den 3 Fag J. k. G., die in Thür und Angel beschlossen sind, sischen darf, jährlich 1 Simmer und 2 Pfg. Geld (Fag — Fach, eine für Fischerei abgesperrte Stelle im Fluß),

20 Achtel Korn gibt Johann Reiz mit seinen Konsorfen an den Junker zu Lindheim in der Wetterau und seine Miterben,

14 Achtel Korn Johann Reiz mit seinen Konforten den Völkern zu Frankfurt,

20 Achtel gibt Urbanus Ewald und seine Konsorten dem Hengstberger zu Frankfurt,

7½ Achtel gibt Clos Buß und seine Konsorten Dr. Heinrichen zu Frankfurt,

3 Achtel gibt jung Hans Busch und seine Konforten in das Spital zu Frankfurt,

29 Achtel gibt Hans Clos und f. K. dem Norbächer zu Frankfurt und 4 Gänse,

3½ Achtel gibt Zimmermann Kunz und f. K. in den Aschaffenburger Hof zu Frankfurt,

17 Achtel gibt Felden Streeb und s. K. in das Spital zu Frankfurt,

3 Achtel 1 Mest gibt Hans Eckardt und f. K. dem Laurenstein zu Frankfurt,

2 Achtel gibt Beinz Peter in den Kirchenkaften gen Frankfurt,

18 Achtel gibt Kaspar Heinrich Kilians Wittib und K. Junker Hartmuth von Cronbergs Wittib in Höchst,

1 Achtel gibt Kaspar Heinrich in den Kirchenkasten zu Frankfurt,

8 Achtel fallen von J. k. G. Gütern den Bartholomausherren zu Frankfurt,

denselben fallen an Geld 2 Gld. 17 Schilling 2 Pfg.

Die Gemeinde Schwanheim gibt jährlich 15 Schilling Brückenzins gen Frankfurt, davon erlegt jedes Hausgefäß 3 Pfg.

Un Geld fallen J. k. G .:

89 Gld. Bede, 2 Gld. vom Weinschank auf den Kirbetag, 7 Gld. 13 Alb. 4 Pfg. Bartholomäuszins, 28 Gld. 4 Schilling Dienstgeld, 3 Alb. von Jessel Hansens Krautgarten; die Schatzung wechselt, und haben J. k. G. dieselbe nach Gelegenheit anzusehen.

Es geben die Deutschherren zu Frankfurt von dem Schaftrieb ins Niederräder Bruch jährlich 4 Gld., ist auf Martini fällig.

Der Landzoll daselbst wird jährlich lauf einer besonderen Rolle durch den Schultheißen erhoben und zum Aufschluß Reminiscere auf den Zoll geliesert. In Gleichem das Ungeld wird alle Quartal vom Schultheißen und Bürgermeister erhoben und bei der Zollschreiberei in ihrem Beiwesen abgerechnet.

20 Hühner fallen jährlich auf Gründonnerstag nebst 200 Eiern.

Un Hafer fallen:

4 Achtel Lampertshafer gen Hain in die Dreieich, dahin fällt auch 1 Schilling Geld.

Der große Zehnt zu Schwanheim gehört den Herren zu St. Bartholomäi zu Frankfurt.

Jeder Nachbar, der da Rindvieh oder gehörnt Vieh in den Frankfurter Wald treibt, gibt jährlich 1 Simmer Hafer, Andreashafer genannt. Dagegen geben die Frankfurter dem Gericht jährlich 1 Vierfel Wein.

An Leibhühnern und Leibbed fällt jährlich anderen Herrschaften dieses Ortes, wie hernach folgt:

denen von Eronberg

Dauben Jakob 1 Huhn und 1 Ortsgulden, Dauben Hans 1 Huhn und 1 Ortsgulden,

den Landgrafen von Darmftadt

Hans Heil 1 Ortsgulden und 1 Huhn gen Rüsselsheim,

Jakob Neuerbecker der Alf 1 Ortsgulden und 1 Huhn gen Ruffelsheim,

Hans Ruhels Hausfrau 1 Huhn gen Ruffelsheim,

Hans Birkens Hausfrau Katharina 1 Huhn gen Rüffelsheim,

Hans Keilen Hausfrau Katharina 2 Baten gen Kelfterbach,

Katharina, Hans Bugen Hausfrau 1 Alb. gen Kelfterbach,

Kafpar Buß 1 Alb. gen Kelsterbach, Hans Eckardt 1 Alb. gen Kelsterbach,

Barbara, Hans Giegels Hausfrau 1 Alb. gen Kelsterbach,

Konrad Weiels Hausfrau 1 Alb. gen Kelsterbach, Magdalena, Hans Schreibers Hausfrau 1 Alb. gen Kelsterbach,

Anna, Hans Bugen Hausfrau 1 Alb. gen Kelsterbach,

Hans Schreiber 1 Alb. gen Kelfterbach.

Die Pfarrei wird durch das Antoniterkloster zu Köchst versehen. Der Pfarrer wird durch die Herren des Stiftes St. Bartholomäus zu Frankfurt besoldet und erhält jährlich 20 Gld. Geld, den großen Zehnten auf dem Goldstein, von dem kleinen Zehnten jährlich 1½ Gld., aus dem kleinen Zehnten zu Niederrad 2 Gld. 10 Alb.

Die Kirche ift jett Mutterkirch ohne Filial, ebenso wie die Martinskapelle zuvor Mutterkirche gewesen ist, welche die Schwanheimer samt den Niederrädern bei Frankfurt und den Kelsterbächern zugewiesen, zu gewissen Zeiten im Iahr mit Kreuz und Fahnen besucht, ist aber durch zeithero gewesene große Kriegsunruhe bis auf die bloß noch stehende Mauer totaliter ruiniert, auch durch die Kelsterbacher dazumal in Streit gezogen worden in Meinung, solche ganz an sich zu ziehen. Dieweilen nun mit den Hessen-Darmstädtern man in dieser Sach einen Vergleich getrossen und besagte Kapelle, auf J. k. G. Territorio stehend, von Neuem wiederum ausgesteint worden. Daher zur

Conservierung und Erhaltung 3. k. G. Gerechtigkeit man noch jährlich auf Christi Himmelsahrt neben noch andern gewöhnlichen Flurreuten besagte Kapelle zugleich zum umreuten pflegt. Und dieweilen die Niederräder, wie oben besagt, mit incorporiert gewesen, als gefallen von dahero dem Pfarrer noch jedes Jahr 15 Alb. von einem jeglichen, so communizieret, 1 Turnos dem zeitlichen Pfarrer zu Schwanheim, und haben zugleich die Niederräder, die ihr Begräbnis in hero, welche einem Schulmeister von wegen Läutens jährlich 2 Gld. zu entrichten schuldig sind.

Hat ein Pfarrhaus, so das Stift St. Bartholomäi zu unterhalten hat, die Kirche wird aber von ihren Renten unterhalten. Aur die Pfarrgüter sind zehntfrei.

Die Nachbarn gehören mit der Leibeigenschaft J. k. G., und muß ein jeder Nachbar, welcher soviel als Eigentum, als ein dreifüßiger Stuhl begreifen mag, innehat, jährlich entrichten 1 Simmer, neuen Jahres Hafer genannt, samt 2 Pfg.

Es haben auch die Herren von Dalberg des Orts unterschiedliche Manns- und Weibspersonen Leibsangehörige, welche das Besthaupt zu tätigen schuldig sind.

Jeder Unterfan ift schuldig I. k. G. jährlich 1 Fastenhuhn.

Waldung ist die gemeine Mark nebst dem Herrenbruch, so 3. Teil mit Hecken und Sträuchern bewachsen und einem zeitlichen Zollschreiber zu Höchst zur Beholzung überlassen, ist ausgesteint mit 13 Steinen, welche bezeichnet mit einem lateinischen M und F (Mainz-Frankfurt).

Triff- und Weidgang ist der Frankfurter Wald und das Goldsteiner Feld, so die Gemeind mit Pferch und Rindvieh soweit als der Forst begreiflich zu betreiben berechtigt; hergegen den Goldsteinern die Schäferei Schwanheim mit deren Schafen zu betreiben freisteht. Und hat jeder Nachbar zu Schwanheim dem Frankfurter Herrn Förster auf den Tag St. Andrea einen Simmer Sommerhafer und 1 Stutzweck und 3 Pfg. Geld, wie auch der Gemeine Schmied solchem 2 eiserne Masel (Meißel) und 2 Stähl zu entrichten, besagter Förster aber zeitlich gemeiner Bürgermeisterei einen Wagen Holz aus der Frankfurter Herren Wald nebst 1 Viertel Wein zu liesern schuldig ist.

Soviel den Flecken Hofheim belangen tut, ist solcher allezeit für einen freien Flecken gehalten worden. An diesem Ort ist das oberste Gericht dieses Amtes; so einer peinlich vorgestellt werden soll oder ein Bürger oder Nachbar mit dem anderen rechtsertigen will, muß es allhier geschehen; doch mag von diesem an das Hofgericht zu Mainz appelliert werden.

Und haben I. k. G. zu Mainz an diesem Ort alle obere und niedere, hohe und andere Gerechtigkeit, Gericht- und Gerechtsamkeit, Gebot und Verbot, es sei in Civil- oder Kriminalsachen, auch Wasen und Weid, Hegens und Jagens.

Der Zehnte steht I. k. G. zu Mainz zu im Feld an Aeckern, Wiesen und Weingarten; davon nimmt ein Pfarrer den driften Teil.

Der Obst-, Nüß-, Kraut- und Rübenzehnte steht 3. k. G. zu, aber der Keller und ein Pfarrer dieses Orts teilen denselben miteinander.

I. k. G. haben allhier einen Hof, wird der Stockhof genannt, und tragen ihn samt 9 Morgen Wiesen ungefähr Wolf Hattsteins Erben zu Lehen.

Den Hofheimer Wald belangend, ift solcher des Fleckens Eigen und haben J. k. G. darin zu jagen.

Auch haben I. k. G. ein Herbringens, des Maß die Schläge an den Straßen nach Sindlingen und Kriftel abgängig und von Neuem gemacht werden müssen, daß man dazu aus solchem Wald das Bauholz soviel man bedürftig, folgen lassen muß.

Und wollen die landgräflich Hessischen eine Gerechtigkeit haben, in diesem Wald zu jagen, wie das auch zu unterschiedlichen Malen geschehen, ist dieselbe Gegend und Pflicht hart bei Lorsbach, die Steinkaut genannt, geht bis auf die Guntert und Lorsbacher Wiesen.

Die Hofheimer Bach belangend, hat der Landgraf von Hessen von Lorsbach an zu fischen durch den Hosheimer Wiesengrund bis an das Stadtwehr und dann I. k. G. bis nach Kriftel und ferner hinab.

Die Schatzung haben J. k. G. zu erheben und dieser Orts Güter mit Schatzung und Steuer zu belegen.

Leibsangehöriger ist keiner in Hofheim zu finden, denn ein jeder frei, ledig und los sein muß, der in Hofheim will wohnen. Die Geleitsgerechtigkeit belangend, weiß dieser Zeit niemand allhier einen Ort oder ein Mal, da jemals ein Fürst oder Herr sei empfangen worden.

3. k. G., als ein Stamm Eronbergs, haben einen Hof an diesem Ort, darauf (Geld) geliehen worden wegen der Grafschaft Königstein, welchen Magnus Hattsteins Erben sämtliche Huben Lands zu Lehen tragen und geben jährlich 30 Malter Korn und 30 Malter Hafer zur Pacht. In diesem Hof fallen jährlich außer dem Flecken 3 Gld. 4 Pfg. zu Erbzins.

Ebenmäßig haben 3. k. G. 8 Achtel Korn und 9 Gld. 1 Schilling 4½ Pfg., Rödelheimer Pacht oder Zins genannt.

Dem hohen Domstift zu Mainz fallen jährlich aus diesem Flecken 3 Achtel Korn, den Herren zu St. Alban 4 Achtel, dem Stift unserer lieben Frauen 1 Achtel 2 Sechter, den Jungfrauen zu Altmünster 1 Sechter Weizen, 2½ Gescheit Hafer, 1 Gld. 6 Pfg., dem Heiligen Geist zu Mainz 3 Achtel Korn, 2 Sechter Hafer und 6 Pfg. Geldzins.

Der Augsburger Herren Zins an Korn 6 Achtel und an Geld 20 Gld. 7 Alb. 2 Pfg. ift abgelegt worden.

Dem Heiligen Geist zu Frankfurt fallen jährlich 13½ Alb. Zins, Albert Fladen jährlich der sogenannte rheinische Pacht an Korn 18 Achtel, der Pfarrerei zu Schneidhain 5½ Achtel, Philipp von Cronbergs Erben 13 Alb. Zins, Philipp von Bockenheim 2 Gld. Zins.

Die Bed ist unständig, und fallen jährlich 50 Gld. der Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft ist verpflichtet, das Heu im Brühle dürr zu machen und das eigne Traubengewächs zu Herbstzeiten abzulesen, wogegen jeder, so die Trauben ablesen helft, ein Laibchen oder das vierte Teil von einem hausbackenen Laib Brot, von dem Heu aber nichts empfängt.

Die Pfarrei und Kaplaneibestellung ersolgt durch 3. k. G. Aus dem Kirchenbau fallen dem Pfarrer jährlich 2 Gld. 12 Alb. 4 Pfg., an ständigem Pfarrzins ungefähr 10 Gld., aus der Kellerei 4 Malter Korn und der dritte Teil am großen und kleinen Zehnten, sodann 3 Simmer Pachtkorn. In die Kaplanei entsallen aus dem Kirchbau 15 Gld. 15 Alb. 6 Pfg., zwei Gulden Zinsen, aus der Kirche 10 Gld. und an Pacht 11 Malter Korn.

Hofbeim ift Mutterkirche, Marrheim Filial.

Das Pfarrhaus haben J. k. G. zu bauen und die Bürgerschaft allhier dazu zu fronen. Kirchenbau und Schule werden von J. k. G. gebaut und unterhalten. Das Chor belangend, weiß man nicht eigentlich, wer solches zu bauen schuldig, sondern

bezieht man sich auf andere Orte.

Den großen Zehnten an Frucht, Wein und Wiesenwachs haben J. k. G., wovon ein zeitlicher Pfarrer das Driffeil und ein Glöckner in jedem Feld einen Glockensichling hat. Am kleinen Behnten als Obst, Ruffe, Kraut hat ein zeitlicher Pfarrer ebenmäßig das drifte Teil und ein Reller zwei Teile zu empfangen und auch beide Schultbeißen zu Sofheim und Kriftel in gewiffen Grunden den Beugehnten, wenn fie richtige Dienste tun.

Behntfrei find: J. k. G. 3 Huben Ackerland, 7 Morgen Weingarten, 36 Morgen Wiefen; 3 Huben Ackerland, 6 Morgen 1 Rute Wiese der Pfarrgüter; 181/2 Morgen Ackerland 3 Morgen 11/2 Ruten Weingarten und 5 Morgen 1 Rute Wiesen als Kaplaneigüter; ferner 2 Huben Uckerland, fo Johann Derelmanns und Philipps Beillen Erben zuständig.

Das Hochgericht haben J. k. G. auf deren Roften zu unterhalten.

Bei Abgang einer Gerichtsperfon werden von den übrigen Berichtspersonen zwei erwählt; einen davon wählt das Umt dort aus, die Hegung wird durch einen zeitlichen Schultheiß vorgenommen. Die Gerichtstage werden jährlich dreimal gehalten, wobei jedesmal die Dorffchaften Bendersheim, Kriftel und Zeilsheim nebst den Sofheimern gu erscheinen schuldig. Das Gericht gablt 14 Gerichtspersonen, 1 Gerichtsschreiber, 4 Ratspersonen, 1 Büttel. Die Siegelung und Beurkundung geschieht allhier bei Obergericht, welchem mit incorporiert die Dorfschaften Hendersheim, Kriftel und Zeilsheim.

Das Einzugsgeld zieht die Bürgerschaft, und es gibt jeder Fremde jum Einzug 12 Gld.

Wenn ein Bürger hinaus in fremder Herrschaft sich niederschlägt, ift solcher J. k. G. den zehnten Pfg. zu entrichten schuldig, ausgenommen der Orte, womit dann hochlöbl. Stift fich ebenfalls vergleicht (3. B. Frankfurt).

Die Jagd und hohe Wildfuhr gebraucht ein Amtmann zu Höchst und Hofheim; es sind auch in

diesem Wald Seffen-Darmstadt zu jagen berechtigt, welches sie fast alle Jahre egerzieren.

Der Wald ift dem Städtlein eigen, doch haben J. k. G. darin zu jagen ein Herbringens. Auch ift der Wald für die fünfzehn Ohm Traubenwein und 15 Malter Hafer, die in die Kellerei fallen follen, J. k. G. verpfändt, verlegt und versichert.

Die Beholzungsgerechtsame ift der Bürgerschaft Eigentumswald, wiewohlen solche in denen 15 Pfennig Wäldern, fo in Langenhainer Gemarkung liegen, fich zu beholzen berechtigt.

Trift und Weidgang ift die allhiefige Feldgemarkung und Wald, wodurch den Heffen-Darmstädtischen zu Lorsbach von altersher auf dem Gebück ein Wald bei der Spestbach (Spechtsbach?) ihr Rindvieh alleins auf ihr Feld zu treiben vergunftigt worden. Daneben hat die Burgerschaft vor Jahren von Langenhain den Weidgang in den Pfennig Wäldern, welche Seffen-Darmstädtische Jurisdiction erkauft und betreibt felbigen nach Belieben.

J. k. G. gefallen in hiefiger Kellerei von etlichen Hofreiten und Feldgütern jährlich 32 Gld. 14 211b. 6 Pfg., 601/2 Huhn, 101/2 Kapaunen und 50 Eier; von 24 Morgen Ackerland, das Rödelheimer Lehen genannt, welches die Herren von Cronberg innegehabt und in anno 1664 von hochlöblichem Erzftift wiederum eingelöft und herrn Johann Friedrich von und zu Frankenstein verkäuflich überlaffen worden, dem Berrn Käufer 6 Malter 3 Simmer Korn; dem Herrn von Guntherod gu Frankfurt 171/2 Malter Korn; von unbewußten Gütern in das hobe Domftift zu Maing 3 Malter Rorn.

Philipp von Hattstein hat den Renthof allhier famt 9 Morgen Wiesen zu Leben getragen; ihn hat das Ergftift 1664 wiederum gegen bare 3ahlung ausgelöft und 1767 Johann Dauten, Schultheiß allhier, das Haus allein davon samt darauf haftender Freiheit, wie sie der Hattsteiner gehabt, käuflich überlaffen.

Johann Derelmann und Philipp Heillen Erben tragen den Freihof bei der Unterpfort allhier mit Gütern in Soffenheim und Krifteler Gemarkung mit 6 Old. 8 Alb. 4 Pfg. Zins und der Holzungsgerechtigkeit in der Langenhainer und Margbeimer Gemarkung zu Leben, wogegen fie jährlich J. k. G. Kellerei Hofheim 30 Malter Korn und

30 Malter Hafer Mainzer Maß zu liefern schuldig sind; dieser Hof hat auch in die königsteinische Pfandschaft gehört, ist aber in anno 1664 wiederum eingelöst worden.

Hofheim hat drei Mahlmühlen, die Obere, Mittlere und Wiesenmühle genannt, nebst einer Oel-, Walch- und Schleismühle. Es fällt von der Obermühle an jeho jährlich 30½ Malter Korn als Pacht, von der Untermühle 33 Malter Korn, von der Wiesenmühle 6 Malter Korn, 1 Simmer Hirsen und 2 Gld. Zins.

Jett gibt Johann Hammel von seiner Delmühle, woran eine Loh- und Walkmühle gebaut, zu Zins 18 Alb. und Johann Peter aus seiner Lohmühle 18 Alb. Zins und Heinrich Hoff und Nikolaus Justen, beide aus ihrer Schleifmühl, jährlich 1 Gld.

Die Bürgerschaft hat auf den Jahrmärkten alles jene Geld von fremden und einheimischen Heckenwirt, J. k. G. aber den Accis und das Ohmgeld von den Schildwirten zu erheben.

## e) Münfter.

Der Erzbischof zu Mainz und dero Erzstift haben allhier die hohe und niedere Obrigkeit dieses Orts Münster auf der Liederbach als Lands- und Schutherrn.

Es haben I. k. G. und das Erzstift Mainz dieses Fleckens die Kriminalsachen und sind in die Zent und Gericht Hofheim gezogen. Das Erzstift Mainz hat auch die Iagensgerechtigkeit in der Gemarkung neben der Fischens- und Krebsensgerechtigkeit in dieser Münsterer Bach.

Der Kurfürst zu Mainz hat die Untertanen allhier mit Schatzung und Steuer zu belegen, daneben auch das aufgesetzte jährliche ständige Dienstgeld in die Kellerei Hosheim zu erheben.

Ferner haben I. k. G. die Geleitsgerechtigkeit, und gehet das Geleit vor Königstein her, ober dem Schifferberg zwischen Kelkheim und hiesiger Gemarkung an dem Hasenheckstock vorbei und vor Iohann Feihen allhier und Hangens Peters Hansens Weingärten an auf und durch Dorf Münster, förders auf Hausen nach Hosheim zu, dann aber nach Eppstein zu, das Geleit nach Kelkheim zu geht bis an den feldschieder Stein, der bei dem Taubenberg in der Straße stehet.

Aus Münster und aus dero Gemarkung muß J. k. G. jährlich geliefert werden 76 Gld. 3 Alb. Mainzer Währung, auch fallen 3. k. G. aus dem ihr eigentümlichen Fron- und Hubengericht zur Vogtei und an Bedfrüchten jährlich 45½ Achtel Korn und 14 Achtel Kafer Mainzer Maß in die Kellerei Hofheim.

Es muß auch jeder Untertan dieses Fleckens 3. k. G. in die Kellerei Hosheim jährlich geben 1 Fastnacht- oder Rauchhuhn.

Was zahlbar ist von Christen und Juden, muß fallen in die Kellerei Hosheim und bis zum Zollabschluß geliefert werden.

Wann ein fremder ausländischer Unterfan von dem Herrn Amfmann zum Unterfan angenommen wird, so muß derselbe zur Kellerei Hofheim liefern jährlich 2 Reichsthaler.

Auch entfallen I. k. G. jährlich 2 Weidhämmel aus I. k. G. Schäferei allhier zu Münster und Niederhosheim, und werden solche zwei Hämmel mit 2 Gld. gut Geld dem Keller zu Hosheim aus der Gemeindekasse bezahlt.

Und ift ein Weggericht allhier angeordnet, bei dem dann alle Quartal der Brief vorgelesen, und was sich sonsten ergibt und wegen des Erzstiftes rügbar ift, so auch wegen der Gemein und der gemeinen Sachen und wegen Güterstreitigkeiten vorgebracht wird.

Ein Jeder, der von diesen Weggütern als Pächter erbt oder besitht, der muß an Pachtrecht 12 Maß Wein geben, davon gebühren Schultheiß und Gericht 6 Maß und der Gemeind 6 Maß.

Was J. k. G. für Rechte in Münfter hat.

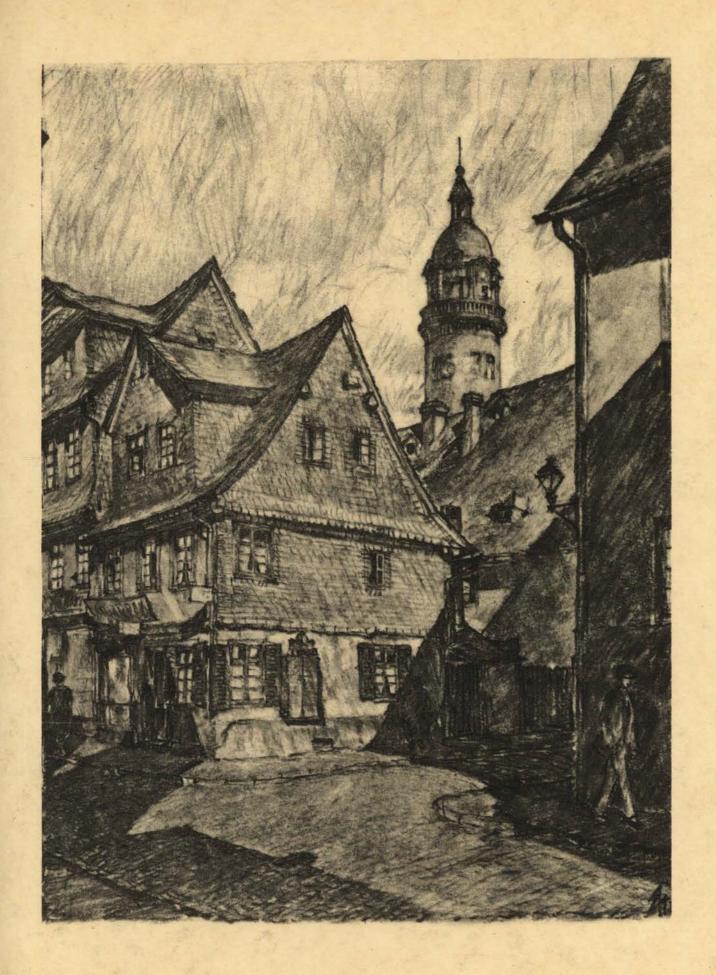
- 1. Haben J. k. G. vor eigentümlich inne hier und zu Niederhofheim, welches ein Weidgang und Trift ift, die Schäferei auf 7 Huben Land und Feld, so dienstfrei sind und von dem Herrn Landgrafen von Hessen herrühren,
- 2. . . . auch allhier ihre eigentümlichen Krammetsvögelherd alljährlich nach allem Wohlgefallen anzuordnen und zu gebrauchen,
- 3. auch eigentümlich, so sich deren Amtmann zu Hofheim zu bedienen hat, die Fischens- und Krebsensgerechtigkeit in der Münsterbach und dero Gemarkung,
- 4. ift dero eigenfümliche Behausung und Hofftatt an der gemeinen Gasse und am Kirchhof gelegen und von allen Hut-, Wacht- und anderen Beschwerungen befreit,

5. das eigentümliche frönische Gericht, so jährlich in dero dazu gehörigem eigentümlichen freien Fronhof durch dero Eigentum Schultheiß und Gericht 3 mal nach besonderem darüberhabendem Weistum zu halten. Es ist von dem Stift St. Stefanie in Mainz erblich erkauft und mit althergebrachten Unhängen und Herkommen.

Was das Weistum enthält.

- a) Zum ersten weist man die drei ungeboten Ding, welche gehalten sollen werden zu nachfolgenden Zeiten, nämlich das erste vierzehn Tag nach dem Neujahrstag, das andere vierzehn Tag nach Walpurgis, das dritte vierzehn Tag nach St. Gallentag.
- b) Die drei ungebotenen Ding sollen jederzeit zuvorderst gehegt werden im Namen und von wegen unseres g. K. u. H., als der den Fronhof von den Herren des St. Stefansstiftes erb- und eigentümlich inne hat mit Erlaubung Rechtens und Verbietung Unrechtens und anderen Anhängen, wie von alters Herkommen ist.
- c) Man weist auch mit Recht zu den drei ungebotenen Dingen, daß ein jeder, so dieser Münsterschen Gemarkung Güter inhat, bewohnt oder besithet, er sitze, wo er wolle, der oder dieselben sollen jährlich die drei ungeboten Ding besuchen durch sich selbst oder durch einen genügsamen Boten oder Mundbaren, und welcher da ausbleibet und das Gericht nicht besucht und also verachtet, der verleust 20 Pfg. an unseres g. F. u. H. Schutzherrn, Vogt oder Schultheiß allhier; soviel Mal das geschieht, von Tag zu Tag noch einmal soviel (20, 40, 80, 160).
- d) Man weiß auch mit Recht, daß ein jeder, so Güter in Münsterer Gemarkung an sich erkauft, ertauscht, ererbt, pfandisch oder lehnweise an sich bringt, oder welcher Gestalt er solche viel oder wenig bekäme oder besitze, so hat er alsbald nach dem Rechte zu erlegen 18 Maß Wein, davon gebühren dem Gericht 4 Maß, dem fronhösischen Schultheiß 4 Maß, u. g. H. v. Mainz Schultheiß 4 Maß und der Gemeinde allhier 6 Maß Wein. Und wenn einer oder der andere sich gerichtlich darüber beklagt, der ist dem Gericht daneben schuldig 3 Maß Klagewein und 1 Maß zum Einsag. In diesen Punkten aber ist I. k. G. und dero Eigentumserben frei.

- e) Man weiß auch zu Recht, wann einer aus den Hübnern, so dieser Güter besitzt, verstirbt oder Todes abgeht, so ist das Besthaupt bei I. k. G. zu tätigen und zu geben, nachdem er am besten gewähren mag.
- f) Da jemand durch den höfischen Schultheißen vor Gericht wird geboten und derselbe mutwillig oder ungehorsam ausbleibt und vor dem Gericht nicht erscheint, der ist in die Straf der 18 Maß Wein verfallen, wie obengemeldt auszuteilen.
- g) Nachdem auch von altersher diesem fronhösischen Gericht zu besserer Versicherung und ohngezweiselt gemeinem Behalt, davon Parteien Schein und Urkund begehrt wird, ein Gerichtssiegel zugestellt worden, als wird selbiges noch heutigen Tags und zu ewigen Zeiten exerziert und mitgeteilet. Dieses soll jeder, so solches Gerichtssiegel aufzudrucken oder sonst etwas ins Gerichtsbuch einschreiben zu lassen begehret, allemal und so oft 1 Gld. Frankfurter Währung dem Gericht erlegen, auch mit dem Schreiber sich gebührlich zu vergleichen schuldig sein.
- h) Man weiß auch den Fronhof und die Frongüter frei, und soll der Fronhof jederzeit ringsherum mit einem hohen Steckenzaun befestigt sein.
- i) Man weiß auch, daß wegen I. k. G. und der Eigentumserben das Faselvieh an Ochsen, Stier, Widder jährlich allhier soll gehalten werden, dagegen ist man ihnen schuldig, den kleinen Zehnten Jahres zu reichen. Derselbe kleine Zehnten dann I. k. G. oder deren Eigentumsdiener beineben dem Pfarrer allhier zu erheben und hernach ein jeder seine Gebühr davon zu empfangen hat.
- k) Man weiß auch, da ein Recht innerhalb 14 Tagen vor einem Gerichtstag gesucht, auch sonsten gemeiner Strafe hierin verfallen, die sein den Hübnern verfallen.
- 1) Ein fronhöfischer Schultheiß, so eigne Güter allhier hat, soll alle Jahr geben sein Teil mit den andern Leuten.
- m) Man weist auch zu Recht solchem unserem g. K. u. &H. alle anderen Frevel, Bugen und Strafen.
- n) Man weist auch zu Recht unserem g. K. u. H. in die Kellerei Hosheim jährlich  $45\frac{1}{2}$  Achtel Korn und 14 Achtel Hafers Mainzer Maß. Dagegen dann unser g. K. u. H. uns in Allem schüßen und schirmen soll und will.



o) Und lettlich sollen solche Korn- und Hafer-Fauthenfrüchte jährlich den ersten Gerichtstag nach St. Gallentag zu acht Tag hernach gefällbar sein, wie von alters Herkommen bei Verlust von 15 Turnos.

Danach fich ein Jeder zu richten hat.

- 6. Ihre k. G. haben auch erb- und eigentümlich erkauft von den Herrn zu St. Stephan zu Mainz allen ihren habenden Frucht- und Wein-, großen und kleinen Zehnten zu und in dieser Münsterer-Liederbacher Gemarkung bei neben etlichen Gülden und Zinsen.
- 7. I. k. G. haben eine eigentümliche Mühl und dazugehörige Mühlgüter allhier, welche sie nach ihrem Willen und Wohlgefallen mit Molter und Pacht zu versteigern, zu verleihen und zu belegen haben, zu welchem Mahlwerk dann nit allein die Untertanen allhier zu Münster, sondern auch beide landgräfliche Dorfschaften Ober- und Unterliederbach beineben beiden Frankfurter Oörfern Soden und Sulzbach zu Mahlgästen gedrungen sind.
- 8. 3. k. G. haben allerhand Gülden, Zins und Pacht wegen der königsteinschen Pfandschaft eigentümlich inne, welche Gefälle jährlich durch dero Diener persönlich eingenommen und verrechnet werden.
- 9. Die Herren zu St. Stephan haben einen Pfarrherrn allhier anzuordnen und zu bestellen, welchem Pfarrherrn dann der dritt Teil an Frucht, Wein, kleinem Zehnten, beineben zwei Huben Pfarräckern zu gebrauchen, dazu noch 4 Achtel Korn gefallen.
- 10. Ein Glöckner oder Schulmeister allhier wird durch I. k. G. u. H. Amstmann zu Höchst und Koscheim auf genügsame Kaution zu Pflichten angenommen und hernach dem hiesigen münsterischen so auch Kelkheimern und Hornauern durch den Schultheiß allhier vorgestellt. Der Glöckner hat von jedem Nachbar Jahres drei Laib Brot und seinen gebührlichen Glockenschilling.
- 11. In die Kirch allhier gefallen Geld, Zins und Frücht lt. der Rechnung.
- 12. Junker Philipp Wolf zu Praunheim hat jährlich allhier fallen auf 20 Achtel Korn und 6 Achtel Hafer von den Untertanen allhier, so Güter in Niederhofheimer Gemarkung haben zu Hubrecht. Und danach fast die ganze Nachbarschaft

- allhier in Niederhofheimer Gemarkung begüfert, so muß jeder jährlich drei Gerichts- und ungebotene Tage daselbst besuchen, und muß jeder ein Huhn reichen, und bei Absterben muß das Besthaupt bei ihnen Praunheimer geteidigt werden.
- 13. Nach Königstein ins Kugelhaus gefallen Jahres allhier 2 Achtel Kornpacht.
- 14. An St. Stephan zu Mainz gefallen Jahres allhier 2 Achtel Korn und 1½ Achtel Weiz.
- 15. Und dann auch etliche Untertanen allhier in Kelkheimer Gemarkung begütert sind, als muß nach jedes Ableben das Besthaupt bei der Mainzer Kellerei in Eppstein gegeben werden.
- 16. Folgen nun alle jetigen Untertanen und Nachbarn mit deren Weibern allhier zu Münfter-Liederbach:
- a) Folgende sind nit leibeigen und haben keinen nachfolgenden Herrn, geben auch keine Leib- oder Notbed:

Margarethe, Peter Schrodts Frau, Sans Kilb und feine Frau Elisabeth, Jakob Krämer und fein Weib Unna, Jonas Clos und seine Chefrau Margareth, Ludwig Bender, Hermann Wehrum und seine Frau Margareth, Theiß Knaup und sein Weib Unna, Georg Knaup und fein Weib Offilia, Michel Schreiber und fein Weib Margareth, Eva, Walter Saufers Frau, Katharina, Jakob Muhrs Frau, Beinrich Jost, Baft Schlermich und feine Frau Elisabeth, Walter Vogler und feine Frau Elifabeth, Margarethe, Hans Kingels Frau, Engel Philipp Brauns Frau, Loreng Rosenberger, Philipp Weingartner und fein Weib Elisabeth, Hermann Gefell und fein Weib Dorothea, Katharina, Johann Kinzels Frau, Merten Herp und seine Frau Katharin, Kafpar Benkhardt, Unna Jung, Hans Hartens Frau, Konrad Becker, Katharine, Jakob Voglers Frau, Hans Jörg und seine Frau Margareth, Unna, Cles Lengens Frau,

Margareth, Hans Hofmanns Frau, Peter Wolf und seine Frau Bella, Hans Pütt, Hans Frey und seine Frau Unna, Ottilia, Hermann Freys Frau,

b) folgende Personen sein auf das Haus Königstein Notbeder:

Hyronimus Hans Kingel,

Margaretha, Lorenz Rosenbergers Frau und 3 Kinder,

Johann Kingel,

Offilia, Hans Lenzens jetzige Frau und 3 Kinder, Anna, Hans Doppels Frau und 2 Kinder.

Und ist hierbei zu wissen, daß jede Mannsperson jährlich 1 Huhn geben muß, und an der ständigen Notbed muß jede Mannsperson geben 18 Alb.; nach deren Tod muß bei der Kellerei Königstein das Besthaupt geteidigt werden.

c) Folgende sein Philipp von Cronberg leibeigen:

Peter Schroft,
Hans Buch,
Christian Heinrich Hofmanns Frau,
Walter Praun,
Hans Lenz,
Hans Litz,
Gertrud, Hans Puttens Frau und 3 Kinder,
Hans Lenz,
Lenz, 22 Jahre alt, ledig,
Walter Lenz, 20 Jahre alt, ledig,
Ottilia Lenz, 17 Jahre alt, ledig,
Unna Lenz, 15 Jahre alt, ledig.

und ist hierbei zu wissen, daß jede Manns- und Weibsperson 1 Huhn geben muß; eine Mannsperson muß jährlich einen Tag in der Kornernte schneiden, und nach dessen Ableben muß das Besthaupt gegeben werden.

d) Folgende sein Herrn Morit Landgrafe zu Sessen mit der Notbed verhaft:

Heinrich Steinbach, Offilia, Ludwig Benders Frau und 4 Kinder, Walter Heuser, Philipp Braun, Jakob Mur,

Margarethe, Alf Walter Brauns Frau, ift alt, Anna, Hans Ligens Frau und 3 Kinder,

Margarethe, Kaspar Benkhardts Frau und 1 Kind,

Hans Härth, Jakob Vogler, Hans Hofmann, Hans Fren.

Und ift hierbei zu wissen, daß jede Manns- und Weibsperson jährlich ein Huhn geben. In der Ernte muß jede Mannsperson ein Tag auf dem Heuselshof zur Kornernt schneiden; ein Einzeliger muß jährlich geben zu Dienstgeld 6 Alb. 6 Pfg., ein Ackermann aber 8 Alb., und dann muß ein jeder jährlich zur Notbed erlegen 15 Alb.

e) Folgende find in das Antoniterhaus zu Höchst leibeigen:

Barbara, Heinrich Steinbachs Frau und 3 Kinder,

Ottilia, Konrad Beckers Frau und 2 Kinder.

Und geben diese jährlich ein Huhn jedes in das Klofter und ferner nichts.

Münster ist Mutterkirch, Hornau und Kelkheim Filiale; das Pfarrhaus haben die Herren zu St. Stephan zu bauen und zu unterhalten, die Kirche aber wird von ihren Renten und Zinsen gebauet und gebessert.

Das Einzugsgeld entfällt dem Herrn Grafen zu Eronberg, die hohe Wildfuhr ist dem Herrn Grafen in dem getroffenen Kontrakt an diesem Orte gleichfalls überlassen worden. Die Waldbußen sallen der Gemeinde und werden zum Außen der Gemeinde gebraucht. Beholzungsgerechtsame ist der Gemeinde Eigentumswald und die Liederbacher Mark, und es muß jeder Nachbar den Liederbacher Markförstern jährlich 4 Pfg. zu Gebühren zahlen. Die Feldschüßen üben auch den Schuß in dem Gemeindewald aus. Triff- und Weidgang ist die Guntert im Staufen, so zur Liederbacher Mark gehört und gemeinschaftlich kurmainzisch und darmstädtisch ist.

# f) Sattersheim.

In dem Flecken Hattersheim haben I. k. G. alle obere und niedere, hohe und andere Gerechtigkeit und Ausbarkeit.

Der Zehnten fällt den Herren zu St. Alban bei Mainz. I. k. G. und dem Grafen von Isenburg fallen jährlich eine Anzahl Pächte. Der Flecken gehört in das Amt zu Hofheim. Man weiß auch dieses Orts keinen anderen Dorfherrn oder Ober-

herrn anzuerkennen und anzuschreien als u. g. K. u. H. zu Mainz, dem auch alle Gerechtigkeit zu Feld und Wasser, Jagens und Hegens, auch alle Schatzungen, Bed, Steuer und Dienstgeld zustehen.

Unter J. k. G. Untertanen sind viele unterschiedliche Notbeder, so dem Herrn Landgrafen Morik zu Hessen, dem Haus Königstein, den Junkern von Eronberg, dem Grafen von Solms, den Herren von Reisenberg und anderen zuständig sind.

- 1. Dem Landgrafen zu Hessen: Konrad Wüllstadt, Elisabeth Iohann Henckels Wwe., Katharina Anthesen Iohannes des Jüngern Hausfrau, Michel Aich, Niklaus Hartmuth, Christina Iohannes Michels Hausfrau, Freiges Hans der Jüngere, Hans Michel, Iohann Fröhlich, Margareth Anthes, Elisabeth Iohann Wehrumers Frau, Anthes Steudt, Elisabeth Kaspar Frankenbachs Witwe, Anthes Wehrumer, Iohann Müllers Kind, Margareth Veidt, Anna, Lenz Mansen Frau, Maria, Weichel Ortten Wwe., Margaretha Iohann Gerhardis Frau, Iohann Pruß, Iohann Georg Kaiser.
- 2. Königsteinische: sie müssen J. k. G. wegen der Königsteiner Pfandschaft jährlich 10 Gld. Leibbed entrichten, davon erlegen die Männer und Witwen zugleich, eins soviel als das ander. Die Weiber aber, so verheiratet, geben jährlich 1 Huhn nach Königstein. Hans Holz, Apollonia Christian Prussens Frau, Margaretha Michael Trenkers Frau, Katharina Niklaus Hartmuths Frau, Elisabeth Georg Kaisers Frau, Unthes Müller, Eichsfelder genannt.
- 3. Königsteinische Notbeder, so 3. k. G. jährlich 12 Gld. Leibbed in die Krifteler Notbed entrichten müssen: Anna, Anthesen Iohannes des Jüngern Tochter, Clös Kauß, Michael Engel, Elisabeth Konrad Helmbs Frau, Johann Christoffel.
- 4. Solms-Laubachische Notbeder: geben jedes jährlich 1 Huhn, und müssen die Jungen der Alten Besthaupt geben. Walter Grambß, Walter Rübendesch, Maria Rübendeschin Witwe.
- 5. Reifenbergische Notbeder: sie geben jährlich 1 Huhn, Katharina Konrad Wüllstadts Frau, Katharina Niklaus Kaußens Frau, Margaretha Best Spiels Frau.

Un Bede entfallen jährlich gur Kellerei Sof-

heim 8 Gld. 191/2 Alb., sodann 71/2 Malter Korn, das vierte Simmer gehäuft.

Haftersheim ist schuldig, an den vier Huben Land zu Hosheim sein Anteil zu bauen und die Früchte von herrschaftlichem Samen zu säen, schneiden, binden und heimführen. Die Nachbarn müssen helsen den Mühlbach segen, die Besserung auf die Weinberg sühren und ein Fuder Wein von Hosheim nach Sindlingen an den Main sahren; dasür erhalten sie 12 Alb. und 1 Maß Wein. Auch müssen sie gegen 9 Alb. einen gut geladenen Wagen mit Heu von Hosheim oder Münster nach Höchst oder Sindlingen sahren. Für Dienstgeld gibt die Gemeinde laut Vertrag vom 28. Juni 1561 in die Kellerei Hosheim das Jahr 80 Gld.

Die Pfarrbestellung geschieht durch das Stift St. Alban zu Mainz, und hat ein Pfarrer jährlich 1 Viertel vom Fruchtzehnten, ein Drittel vom Weinzehnten, jährlich 3 Malter Korn, 2 Gld. Zinsen, aus dem Kirchenbau 1 Gld. 10 Alb., an drei christlichen Festen 6 Maß Wein, an Martinszins 13 Alb. 4 Pfg., 1 Hub Ackerland, 7 Morgen 2 Ruten Wiesen, davon 2 Morgen, die Tauswiesen genannt, 1½ Morgen Weingarten.

Hattersheim ift Filial von Kriftel. Das Pfarrhaus haben die Herren zu St. Alban zu bauen und zu unterhalten; die Kirche wird von ihren jährlichen Renten unterhalten.

Die Hälfte vom großen Zehnten gehört dem Stift St. Alban zu Mainz, und der Pfarrer hat an den Früchten den vierten Teil und an Wein den dritten Teil. I. k. G. zu Mainz und der Graf zu Isenburg haben den vierten Teil zu gleichen Teilen an Fruchtzehnten, am Weinzehnten aber einen gewissen Pflichtfeil, nämlich in den Weingärten vom Ackerfeld an bis an den Weinberg hinab nach der Lach zu und bis an die dicke Hecke bei Konrad Wüllstadters Weinberg.

Der kleine Zehnte fällt hier nicht, sondern nur der Heuzehnte, der dem Stift St. Alban und dem Pfarrer auf den vierzehn Morgen Wiesen und Aeckern, die Scherwies genannt, zustehet.

In dieser Gemarkung befinden sich 15½ Hub Ackerlands und 11 Morgen Weinberg, so zehntfrei sind.

I. k. G. haben das Geleit in diesem Ort von der Haltstadt an bis nach Höchst und weiter durch Nied nach Frankfurt.

Auch haben sie einen Schlag nach Kriftel, welcher zu Meßzeiten und bei nächtlicher Weis geschlossen wird, allwo reisende Handelsleut, sowohl Christen als Juden, nicht durchgelassen, sondern nach Hattersheim an den Jöllner verwiesen werden, allwo alle Waren verzollt und die Juden den gewönlichen Landzoll erlegen und zu Nied auf der Brücke das Geleit richtig machen müssen. An Rats- und Gerichtspersonen sind sieben in diesem Ort.

Jeder Fremdling, der allhier Nachbar wird, muß I. k. G. in die Kellerei Hofheim 7 Gld. und der Gemeinde auch 7 Gld. zum Einzug geben.

An Atzung werden I. k. G. im Jahre 30 Gld. in die Kellerei Hofheim geliefert. Die Gemeinde gibt I. k. G. jährlich zwei Weidhämmel oder 2 Gld. Gelds in die Kellerei Hofheim.

Binfen fallen von folgenden Gutern:

- 1. den deutschen Herren zu Frankfurt von 7 Hub Land 24 Malter Korn und 1 Gld. Zins,
- 2. unseren lieben Frauen in Frankfurt von 4 Huben Land 25 Malter Korn,
- 3. der Karthause in Mainz von 11 Huben Lands 24½ Malter Korn und 6 Malter Weizen,
- 4. dem Kloster Altmünster zu Mainz von 9 Huben Lands 61 Malter Korn, 18 Malter Weizen und 16½ Malter Hafer, dazu 7 Gld.,
- 5. Stift St. Stefan zu Mainz von 4 Huben Land 26 Malter Korn,
- 6. dem Stift zum Heiligen Grab zu Mainz von 4 Huben Land 35 Malter Korn und 1 Malter Erbsen,
- 7. dem Johannesstift in Mainz von ½ Huben Land 4 Malter Korn,
- 8. Kloster Iohannesberg im Rheingau von 8 Huben Land 72 Malter Korn und 2½ Malter Erbsen,
- 9. dem Domstift in Mainz von 4 Huben Land 36 Malter Korn,
- 10. den Herren von Reifenberg von 2 Huben Land 16 Malter Korn, 2 Malter Erbsen,
- 11. dem Cronberger Hof in Höchst von 1/2 Hub Land 1 Malter Korn,
- 12. dem Stift St. Leonhardi zu Frankfurt von einigen Gütern 1 Malter 3 Simmer Korn,
- 13. in die Kirche zu Hattersheim von einzelnen Kirchengütern 9 Malter Korn und 6 Gld. an Geld.

Früher bestand ein erzbischöfliches Lehnsgut, das Bommersheimer Gut, das während der Kriegszeiten nicht bebaut worden und verloren gegangen ist. Die Fischerei in dem Bach steht J. k. G. zu, und der Amtmann zu Höchst hat sich derselben zu bedienen.

Es sind hierorts zwei Mühlen, die eine vor dem Dorfe steht dem Herrn Grafen von Eronberg zu, und fallen ihm zur Iahrespacht 38 Malter Korn. Sie ist jest zuständig dem Herrn Iohann Friedrich von und zu Frankenstein, die zweite Mühl ist zuständig dem Kloster Altmünster zu Mainz und gibt 11 Malter Korn Pacht Jahres.

#### g) Rriftel.

Das Dorf gehört J. k. G. dem Herrn Erzbischof zu Mainz. Das Gericht steht J. k. G. zu und hat 7 Gerichtspersonen, davon 2 von Sofheim. Gerichtstage find den ersten Tag nach dem Neujahrstag, den Tag nach Philippi und Jakobi und den Tag nach Martini. Aus dem Dorfe gefallen 3. k. G. alle Jahr in die Kellerei zu Hofheim 152 Gld. 12 Alb. an Dienstgeld, Schatzung und Zehntpfennig. Dazu 1/2 Fuder Wein und 12 Alb. Zinfen, 18 Achtel Korn, 18 Allb. Zins und 6 Hühner am Tag nach Martini, bei Sonnenschein in die Kellerei Sofheim zu liefern. Außerdem fallen an Ausländische 22 Achtel Korn, davon an jedem Achtel ein Simmer gehäuft sein muß. Es geben die Untertanen in die Kellerei Sofheim 1 Faftnachtshuhn. Un Retterspacht (von Gutern des Klosters Retters) fallen in die Kellerei jährlich 100 Achtel Korn. Von einem Hof fallen J. k. G. jährlich 5 Achtel Korn und 10 Gld. Wiesenzins.

Wenn ein Fremder zuzieht, muß er 2 Thaler Einzug bezahlen.

Wann das Jochfeld in dieser Gemarkung mit Frucht bestellt ist, worin 3. k. G. 50 Morgen haben, so fallen daraus 9—10 Achtel Korn und ebensoviel Hafer.

Wann das Galgenfeld, darin J. k. G. 12 Morgen haben, mit Frucht bestellt ist, fallen davon 2 Achtel Korn und 2 Achtel Hafer.

Den großen Zehnten hat das Kapitel Maria ad Gradus zu Mainz, und er trägt 120 Malter Korn, 10 Achtel Weizen, 60 Sack Hafer und 2 Achtel Erbsen. Die Herren ad Gradus haben auch den Weinzehnfen, davon der Pfarrer den driften Teil bekommt. Wenn ein Ucker, der Bäume frägt, nicht bestellt ist, dann fällt von den Bäumen das Obst zum kleinen Zehnfen.

Das Stift ad Gradus zu Mainz hat den Pfarrer zu bestellen; er hat 5 Huben Pfarräcker und muß das Faselvieh halten. Ihm gefällt auch der Heuzehnte in der Gemarkung.

Der Glöckner allhier wird von dem Amtmann zu Höchst und Hosheim angenommen und ist von alters Herkommen und üblich, daß ein Glöckner alle Jahrs besonders bei Schultheißen und Bürgermeistern allhier auf St. Michaelstag um das Glockenamt bitten muß; dabei gibt er der ganzen Gemeind zum Hammelessen zween Laib Brot, eine Sechter Nüß und 9 Alb. zum Weinkauf. Dieser Glöckner hat in allen dreien Feldern unterschiedliche Pächte und Gewann, darinnen ihm Fruchtzehnten fallen, und es muß ihm jeder Nachbar im Jahre 3 Laib Brot und 1 Glockenschilling geben.

Die Schäferei ift der Gemein, und der Schäfer wird von Schultheißen und Bürgermeistern und der ganzen Gemeinde auf eine Anzahl Jahre angenommen. Dabei ist alters Herkommen, daß der Schäfer alle Jahr auf St. Michelstag bei Schultheißen und Bürgermeistern um die Schäferei anhalten muß; dabei gibt er jährlich auf St. Martinstag der ganzen Gemein, den Weibern und Kindern vor Weinkauf und zu verzehren 4 Hämmel. Daneben fallen I. k. G. aus der Gemeinde jährlich zwei Weidhämmel, und werden dafür der Kellerei Hospheim jährlich 4 Gld. entrichtet. An Jinsen und Pächten entfallen allhier

I. k. G. aus den Cronberger Gütern 48 Achtel Korn,

Junker Johann Eberhard von Eronberg, Burggrafen zu Friedberg, 62 Achtel Korn in die Kellerei Eronberg,

den Johannitern in Frankfurt 51 Achtel Korn und 1 Achtel Erbsen, dazu etliche Kapaunen und Geldzinsen,

in den Arnsburger Hof in Frankfurt 8 Achtel Korn von Kaspar Schmitt,

Junker Wilhelm Freien von Dörrn zu Eltville 7 Achtel Korn von Weihel Wolf.

Amelia Mergelerin zu Hofheim zehn Achtel Korn von Kafpar Schmift,

Stift St. Bartholomä zu Frankfurt 10 Achtel Korn von Hans Ort,

auf den Frühalfar zu Hofheim 51/4 Achtel Korn von Gerhard Preuß,

Stift ad Gradus zu Mainz 34 Achtel Korn von Jakob Wolf,

Stift St. Johann zu Mainz 2 Achtel Korn von Peter Eller,

dem Kaplan zu Hofheim 2 Achtel Korn von Hans Holzbäufer,

in die Kirch allhier 4 Achtel 7 Sechter von Heinrich Achenbach,

in den Almosenkasten zu Hofheim 1 Achtel Korn von Lorenz Kraft,

Schultheiß Konrad Kaspar Enchen zu Margheim 11/2 Achtel Korn von Kaspar Hau,

ins Antoniterhaus zu Höchst 11/2 Gld. Bins,

in den Freihof zu Sofheim 11/2 Gld. Bins,

in das Hospital zu Frankfurt etliche Kapaunen und Zinsen.

Die Untertanen zu Kriftel:

Hans Anthes, Hans Frankenbach, Hans Mohr, Wenz Kunkel, Paul Stock, Hans Weißbender, Heinrich Schmitt, Katharina Barthel Leichers Frau, Hans Orf, Elisabeth Jakob Eichels Frau, Johann Horla, Katharina Jakob Pfeiffers Frau, Peter Eller, Gerhard Preuß, Adam Schmidder, Lorenz Kraft, Gerhard Müller, Felden Börner, Michael Franz, Hartmuth Schmidt, Heinrich Achenbach, Diehl Jung, Michel Wolf, Johann Goeß, Margareth Johann Kaußens Frau, Johann Münsterer, Elisabeth Jakob Christes Frau, Kaspar Kunkel, Johann Hepp, Johann Schneider, Hans Holzhäuser, Margaretha Kaspar Schmitts Frau, Hartmann Allweil, Hans Eckhardt, Hans Better.

Mit der Leibeigenschaft gehören die Nachbarn I. k. G. zu Mainz, dem Herrn Adam Philipp von Eronberg, dem Junker Iohann Eberhard von Eronberg, dem Haus Königstein, dem Freiherrn zu Reisenberg und dem Landgrafen von Hessen an.

Die Unterfanen haben an den drei Huben herrschaftlichen Ackers zu Hofheim ein Anteil zu ackern, zu fäen, abzuschneiden, zu binden und in die herrschaftliche Scheuer nach Hofheim zu fahren;

sie haben auch die Hofheimer Mühlbach zu fegen und die Besserung in die herrschaftlichen Weingärten zu sahren; sie haben auch ein Fuder Wein von Hofheim nach Sindlingen an den Main für 12 Alb. und 1 Maß Wein, einen Wagen mit Heu von Hofheim oder Münster nach Höchst oder Sindlingen für 9 Alb. und 1 Wagensuhr in die Hofheimer Scheuer für 3 Alb. von den nächsten Wiesen und für 4 Alb. von den weitesten Wiesen zu fahren.

Für die ungemessenen Dienste gibt die Gemeinde in die Kellerei Hofheim jährlich 75 Gld. Dienstgeld nach Vertrag von anno 1561.

Das Pfarrhaus müssen die Herren ad Gradus zu Mainz bauen und unterhalten, die Kirch aber, ohne deren Turm (welchen die Gemeinde unterhält) wird von ihren Renten gebaut und gebessert. Den Herren ad Gradus fällt auch der große Zehnte.

Wenn eine Gerichtsperson abgeht, wählen die übrigen Gerichtspersonen aus der Gemeinde einen Ersatz dafür, das Gericht wird durch den Schultheiß gehegt und gehalten (wie in Hattersheim).

Un Einzugsgeld gibt jeder 3 Gld.

Hier befinden sich 49 Huben 13 Morgen Land, von denen Zinsen fallen.

J. k. G. fallen 88 Malter Korn von 12 Huben und 3 Malter Erbsen,

vom Pattershäuser Gut 1 Hube 7 Malter Korn, von einem anderen Gut, 14 Morgen Ucker und 5 Morgen Wiesen, 5 Malter Korn und 8 Gld. Zins,

dem Kloster Arnsburg von 1 Hube Land 8 Malter Korn,

in die Kellerei Hofheim von 7 Huben 24 Morgen 13 Malter Korn und 1 Gld. 3 Alb. Zins und 6 Hühner,

aus der Gemarkung in die Kellerei Sofheim 22 Malter Korn,

Johann Dezelmann von 2 Huben Land 15 Malter Korn,

Herrn Brömfer von 8 Huben Land 62 Malter Korn,

den Johannifern zu Frankfurt von 9 Huben Land 51 Malter Korn, 1 Malter Erbsen,

dem Grafen von Cronberg aus der Pfandschaft von 6 Huben Land 48 Malter Korn.

Dann fallen Pächte, von denen man nicht weiß, von welchen Gütern sie fallen:

Liebfrauenstift Frankfurt 4 Malter Korn, den Heroldischen Erben in Nordenstadt 4 Malter Korn,

dem Mutter Gottes-Altar in Hofheim 5 Malter, dem Frühaltar zu Hofheim 6 Malter, der Kirche nach Kriftel 5½ Malter, ad Gradus in Mainz 1 Malter,

Johann Adam Krandt zu Hofheim 13 Malter, dem Stift St. Bartholomä zu Frankfurt 6 Malter,

dem Junker zu Cronberg 1 Malter Weizen, 1 Malter Hafer, 1 Gld. 27 Alb. Zins,

dem Pfarrherrn zu Hofheim 3½ Malter Korn. Dem höfischen Gericht fallen von jedem, der solche Güter erwirbt, zum Kaufrecht 18 Alb., zu Erbrecht 6 Alb., zu Sterbrecht 6 Alb. und zu Sterbrecht 6 Alb.

## h) Margheim.

Das Dorf Markeim hat bei der Herrschaft Königstein vor dieser Zeit seinen Oberhof (Obergericht) gehabt, vor sich selbst aber aus älterem Brauch ein Gericht und ein eigen Gerichtssiegel. Nunmehr aber, weil das Dorf in Kurzem zu der Kellerei Hosheim gezogen worden, müssen zu der Kellerei Hosheim gezogen worden, müssen die Inwohner dieses Fleckens in Kriminalsachen mit ihrer Rüstung allda erscheinen, haben nunmehr keinen anderen Oberhof zu suchen als ihren jederzeit vorgesetzen Kerrn Amtmann zu Hosheim und Höchst. I. k. G. zu Mainz ist des Fleckens Oberherr.

Die Unterfanen sind I. k. G. zu Mainz leibeigen: Ebert Herrgoff, Hans Westenberger, Heinrich Scherer, Michael Belh, Anna Konrad Mudersbachen Frau, Anderwaß Heinrich, Pangraß Frith, Hans Sixt, Maria Heinrich Kaußens Frau, Balthes Weinoldt, Philipp Steik, Jakob Muderbach, Konrad Kauß, Iohann Großmann, Niklaus Wöll, Hartmann Heill, Iakob Herzog, Ewald Belh, Margareth Konrad Schreiners Frau, Melchior Schmift, Hermann Wöber, Wendel Heinrich, Michael Kauß, Heinrich Gottsried, Michael Gunder, Peter Eckardt, Tönges Wenk, Theis Schloderhos, Clos Schauer, Kaspar Schnaß, Peter Engel, Konrad Hinkel, Felden Dietrich, Endres Diehl, Hermann Funk, Clös Nöll, Dietrich Nest, Michael

Feix, Felden Herrgott, Endreß Vorn, Hans Heist, Georg Henseler, Ullrich Kapps, Balthes Salzmann, Hans Kröll, Tönges Gußbächer, Leonhardt Schmidt, Else Mathes Schmidten Frau, Peter Merz, Heill Sixt, Peter Strohe, Kaspar Pfort.

Die Einwohner gehören teils in die Leibeigenschaft nach Königstein, Reifenberg und Solms.

Jeder Einwohner zu Marxheim muß jährlich J. k. G. zu Mainz zwei lebendige Hühner, 1 zu Fastnacht und 1 zu Herbst, geben; die Herbsthühner fallen halb gen Cronberg. Jeder Einwohner, der leibeigen, muß gen Mainz für 2 Hühner für jedes 1½ Bahen geben. Auch muß er zum Herbst geben: ½ Fuder Bedwein in die Kellerei nach Hospheim, desgleichen 1½ Fuder Bedwein gen Cronberg, dazu 10 Malter Haser dem Herrn Erzbischof zu Mainz halb und dem Junker zu Cronberg halb.

Das Ohmgeld dahier fällt der Gemeinde, wie es ihr durch den Grafen von Stollberg zugestanden ift, und muß sie davon die gemeinen Bäue unterbalten.

Die Gemeinde ift I. k. G. zu ungemessenen Diensten schuldig, und muß jeder Fronbare dafür 1 Dreiling Wein geben und dem Keller zu Hofbeim das Heu auf seiner Wiese dürr machen, auch seinen Unteil am Krautzehnten und diesen mit dem Heuzehnten nach Hosheim führen.

Die Pfarrbestellung geschieht durch den Kurfürsten zu Mainz, und wird die Pfarrei durch den Kaplan zu Hosheim versehen. Dafür empfängt er aus den Kirchenzinsen 1 Gld. 21 Alb. 1 Pfg., 3 Reichsthaler vom Weinbau, 1 Hub 29 Morgen Land und 1 Reichsthaler vom Land, sodann hat er den Aepfelgarten, so vier Morgen enthält. Die Filial von Marxheim ist Diedenbergen. Die Gemeinde muß Pfarrhaus, Kirchturm, Kirchhofsmauer bauen und unterhalten, die Kirche aber wird von deren Renten gebaut und unterhalten.

Der große Zehnte gehört zum Teil dem Stift ad Gradus in Mainz, der Karthause in Mainz, dem Grafen zu Cronberg und der hiesigen Gemeinde.

Der Pfarrherr haf zwei Huben Landes in der Gemeinde.

Das Geleit haben I. k. G. allhier, und gehet dasselbe an der hessen-darmstädtischen Grenze an. Gerichtswesen wie bei Hattersheim. Gerichtstage: Montag nach St. Michaelis, Montag nach Christtag, Montag nach St. Walpurgis.

Die Nachbarn sind mit der Leibeigenschaft J. k. G. anhängig, ausgenommen Matthias Millius, der Cronbergisch, Margarethe Bretsin und Barbara Schnorburgin, so gräflich-solmsisch leibeigen sind.

Jeder Einwohner muß u. g. H. zu Mainz zwei Leibshühner geben und eins dem Grafen zu Stollberg. Von den Hühnern fallen Schultheiß und Gericht fünf zu, die übrigen halb der Kellerei Hofbeim und halb dem Freiherrn von Dalberg.

Die Gemeinde gibt jährlich in die Kellerei Hofheim 20 Gld. Afgeld.

Die Bugen aus dem Wald fallen der hiefigen Gemeinde allein.

An Zins- und Hubgüfern befinden sich hier folgende: Deutsche Ritterorden in Frankfurt 5 Huben 6 Morgen, davon fallen 16 Malter Korn,

Stift St. Peter zu Mainz von 3 Huben 2 Morgen 1 Reichsthaler, 15 Malter Korn,

Stift ad Gradus von 2 Huben 2 Morgen 9 Malter Korn,

Stift St. Stefan zu Mainz von 1 Hube 6 Malter Korn,

Domstift zu Mainz 2 Huben 3 Morgen 9 Malter Korn,

von unbekannten Gutern ins Augelhaus nach Königstein von 6 Huben 50 Malter Korn,

Grafen von Isenburg von 1 Hube 3 Morgen 6 Malter Korn und 1 Kapaun,

dem Herrn von Dalberg von 49 Morgen 2 Malter Korn,

dem deutschen Ritterorden zu Frankfurt von 15 Morgen 1½ Malter Korn, 16 Alb. und 1 Kapaun,

dem Hospital in Frankfurt von 2 Huben 6 Morgen 18 Malter Korn und 2 Gld.,

dem Frühaltar in Hofheim von 6 Huben 46 Malter Korn,

dem Kloster Erbach von 16 Morgen 2 Malter Korn,

dem Herrn von Dienheim 2 Malter Korn und 15 Alb.,

der Karthause zu Mainz von 6 Huben 15 Morgen 10 Malter Korn, 2 Simmer Erbsen, 2 Simmer Linsen, 6 Malter Hafer und 11/2 Malter Weizen.

in die Vogtei nach Hattersheim 3 Malter Korn, dem Grafen von Eronberg 1½ Fuder Wein, 5 Malter Korn.

## i) Oberliederbach.

Das Dorf Oberliederbach liegt auf der Bach, die Liederbach genannt, dahero es auch den Namen bat, vermag igunder 38 Hausgefäß, ftebt mit seinem Begriff und Gemarke sambt aller hoher und niederer Ober- und Berrlichkeit und deren anhängenden Appertinentien und Gerechtigkeit unserem gnädigen Fürften und herrn Landgraf Ludwig zu Beffen erblich und eigentümlich allein zu, gehört mit der Peinlichkeit an das gemeine Land- und Halsgericht zum Heußels obig Eppftein, doch sonft u. g. F. u. H. in aller Obrigkeit, Boll, Gebots, Berbots, Folge, Steuer, Schatzung, Angriff, Frevel, Bugen und anderer Augung inund außerhalb Dorffs, Waffer, Walder und Felder, unabbrüchlich, inmaßen diefes alles erbkäuflich an das Haus Heffen kommen und von den Fürsten zu Beffen bis dahero ruhiglich berbracht.

#### Bemarken.

Der Begirk und Feldmarken diefes Dorfs fangt auch an den Niederhofheimer Marken, Beun, Falrfer genannt, an, zeugt obig dem alten Weingarten nach den Sodener Gemarken bis auf den Holzweg, den Holzweg hinab bis an den Sodener Weg und bis an die Solgbacher Strafe obig des Sommerbaumes und wendet an Georgen Matthes Wittib dren Morgen von dannen weiter hinter den Sirtengraben den Berg binab bis an des Dhumberrn von Maing Acker auf der Solfbacher Gewann bis aufs Satifteiner Stuck, ftrecht fich hernach nacher dem Augraben obendig der Königfteiner Guter berein, den Untergrund und nacher der Büdingswiesen an der Herren von Mainh ad Graden Guter, fortres über die alte Bach unwendig u. g. S. 30 Morgen, nacher dem Gansborn unwendig Johann Schmitts dren Morgen und ftogt auf die Zeilsheimer Feldmarken im hintersten Bachgraben, hinauf für der gemeinen Bard bis an die Hochheimer Strafe, dernach nacher dem Zollstock berauf, stößt auf die Niederhofheimer Gemarken an Heinrich Senfrieds Anwender, folgends nach der Mühlbach obendig Bernhard Stenglern Außbaum und durch den Obergrund an der alten Bendersen Erben von Niederliederbach Wiesen wieder auf das Falxter.

#### Rirchenfaß.

Der Kirchensatz steht u. g. F. u. H. auch nunmehr allein zu, inmaßen I. F. G. von zeither der Reformation herbracht und in der Zeit die Pfarrherren I. F. G. Superintendenten dahin ordnen lassen, wiewohl das hohe Dhumstift zu Maintz, dieweil sie den Zehnten daselbst haben, vor Pastores absentes gehalten und den Pfarrhof zu bauen schuldig sein, und gehören in diese Pfarrei auch die Kirche zu Niederliederbach als ein Filial, wie denn gleichfalls das Dorf Niederhosheim, welches Philips Wolf zu Pfrauenheim zusteht.

Dies ift eine gute Pfarr und hat nachfolgendes Inkommen, aufs geringste angeschlagen, laut der alten Berzeichnus, ist aber ihund merklich gebessert. Zu Oberliederbach hat 2 altaria gehabt, der eine ist zur Pfarr geordnet und hat eine Hub eignes Lands.

Item der große und kleine Zehnten zu Niederhofheim.

Item der kleine Zehnten zu Oberliederbach gar und zu Niederliederbach ein Teil.

Item 3 Ohm Weins ongefähr, item 2 Gulden vor Zinßen, item 5 Pfund Wachs, item 10 Morgen eignen Wiesenwachs.

Von dem Alfar zu Niederliederbach hat ein Pfarrherr 2 Huben Lands, 10 Malfer Korn von der Gemeinen Schutz und Schutzamt, und 10 Malfer Korn gibt die Gemeine. Soll gebessert sein mit Diensten und etlichen Gänsen.

Der andere Alfar zu Oberliederbach, zu unsern lieben Frauen genannt, ist zum Stipendio gen Marburg gewendet, hat 10 Malter jährlichs Pacht, item noch 10 Alb. Geldzinß und 2 Ohm Weins ungefähr von Weingärten zu Soden.

Der Gotteskasten daselbst hat an ständig Geldzinßen 25 Alb. 1½ Pfg., an Wachs, das Pfund zu 6 Alb. gesetzt, 1 Gld. 9 Alb., an Oel, das Pfund zu 2½ Alb. verrechnet, 4 Gld. 23 Alb. 6 Pfg., ablösiger Pension 7 Gld. 16 Alb. 6½ Pfg., ständig Korn 13 Master, 1 Simmer, und was an Opfergeld und kirchlichen Bußen fällt. An Oel gibt das

Domftift zu Maint 12 Pfund, so mit 1 Gld. 3 Alb. bezahlt werden, desgleichen der Dhumprobstliche Hoffmann 24 Alb.

#### Bericht.

Das Untergericht zu Oberliederbach steht u. g. F. u. H. zu Sessen allein zu und wird in ihrer fürstlichen Gnaden Namen allein gehegt und gehalten und wird aus den beiden Dörfern Niederliederbach und Oberliederbach mit Schöffen besetzt, das Dorf Niederliederbach auch zu diesem Gericht gehört.

# Boll, Gelaidt und andere Regalien.

Das Gelaidt steht u. g. F. u. H. durch die ganze Gemarkung dieses Dorfes und den Landstraßen allein zu und ist u. F. G. dessen in würklichem Besitz und Gebrauch.

Ebenmäßig haben I. F. G. den Gülden Wein, auch Land- und Judenzoll, und gibt ein jedes Fuder Wein, so in dieses Dorf und Gemarkung geführt wird, ein Gülden zu 26 Alb. als Zoll und von den anderen Waren, Wagen, Karren, Vieh, vermöge der Zollordnung wie in andern Orten des Fürstentums Hessen. (Vergl. Unterliederbach!)

Ferner hat u. g. F. u. H. zu Hessen dieses Orts Folge, Reichsschatzung und Landsteuer, Angriff in Malesic- und anderen Sachen, dazu Frevel und Bußen und alles, was hoher und niederer Obrigkeit anhengt, auch alles Waidwerk zu Wasser und zu Land, sofern sich dieses Dorfs Gemarken erstreckt und sonderlich die Fischerei in der Bach daselbst, welche anfängt an den Niederhosheimer Marken und geht hinunter dis an die Köchster Grenze. Diese Bach hat Krebs und weiße Fische, doch klein. Denn sie zu heißer Sommerzeit zu vertrocknen pflegt, daß die Fisch und Krebs darin nicht groß werden können.

# Aus- und Inzugk, Item Befthäupfer und Zehntpfennig.

Wer in dieses Dorf einzieht und sich für häuslich niederzulassen begehrt, der muß sich erstlich bei seinem Herrn, dem er mit Leibeigenschaft zugetan, ledig machen und sowohl seiner Ledigzählung, da er anders zuvor leibeigen gewesen, sowohl auch seiner ehrlichen Geburt und ehrlichen Verhaltens brieflich Schein samt einer ziemlichen

Nahrung mitbringen und auflegen, da ihm doch auf solche gute briefliche Urbar (Urkunde) von u. g. F. u. H. felbst gnädiglich gestattet und erlaubt würde, unter ihre fürftlichen Gnaden zu ziehen und sich häuslich niederzutun, wird ihm der Zuzugk vergünstigt und alsbald in u. g. F. u. H. Leib-Bed-Regifter geschrieben und fur u. g. F. u. S. leibeigen gehalten. Und mit der Leibbed, und was der Leibeigenschaft mehr anhängt, sich andern Leibeignen gleichmäßig verhalten und u. g. F. u. 5. 3um Jugugk 1 Thaler und fonft aber der Gemein das Bürgerrrecht auch zu erlegen. Hinwiederumb auch keiner aus diefem Dorfe, er ware Mann oder Weib, in andere Berrichaft gieben würde, folches auch mit Vorwiffen und gnädiger Bewilligung J. F. G. beschehen, und muß sich derselbige bei J. F. G. entweder der Leibeigenschaft erstlich abkaufen und ledig machen und dessen guten schriften Schein unter J. F. G. eigner Sandfchrift und Siegel ausbringen.

Judem haf u. g. F. u. H. in diesem Dorf auf jeder Person, es sei Mann oder Weib, das Besthaupt, wenn es mit Tode abgeht, welches seine Kinder oder Erben nach Gelegenheit eines jeglichen Vermögens für I. F. G. tätigen müssen.

Den zehnten Pfennig oder die Nachsteuer belangt, da wird es in diesem Dorf wie auch sonst im ganzen Ambt und Fürstenthum also gehalten. Wie es andere Ausländische diesfalls gegen die Fürstlichen zu Hessen halten, also hält man es gegen die Ausländischen und benachbarten wiederumb.

# Ungeld, Tranksteuer und Weinschank. Bergl. Unterliederbach!

Ständige und unftändige Binfen von Gutern.

Ständige Zinsen hat u. g. F. u. H. in diesem Dorf Oberliederbach 17 Alb. 6 Pfg., nämlich 13½ Alb. Hanh Schmitt wegen seiner Ehefrau vor einen Placken Weingard, nunmehro Acker, anderthalb Morgen ohngefähr bei der Unterpforten, an u. g. F. u. H., gehört ins Flachen Lehen.

Item 18 Pfg. fallen vor einen Weingard, nunmehro Acker auf dem Landgewehr, gehört ins Flachen Lehen, sind zween Placken anderthalb Morgen groß ongefähr, modo Hanh Schmitt. Item 3 Allb. fallen von der Rollen Hofraith, liegt neben der Junker Hof und Iohann Eichhorn, stoßt auf die Bach, ihunder Wilhelm Breidenftenn.

Item ferner 3 Gld. ständig Geld, so einem Amtmann aus Wallau laut Registers gegeben worden.

Unftändig Bingen von eignen Wiefen und Gärten fällt u. g. F. u. S. zu Oberliederbach wie folgt. Item von 1 Wiefen, die Pfeiffersche genannt, ftoft auf Johann Breitenstenn, Johann Schneider, Adam Born, die hat der Schultheiß gu seinem Ambt und gibt jährlich davon 1 Gld. 25 Alb. Item die Auwiese, hält ein fünfthalb Morgen, liegt am gemeinen Augraben, obenzu und unten an Johann Breidenstenn, hat der Schultheiß von Niederliederbach zu seinem Ambt in und gibt davon jährlich Zinsen 5 Gld. zu 25 Alb. Item die Weingartswiesen, sonft die Herrenwiese genannt, 7 Morgen, hat der Schultheiß von Oberliederbach zu seinem Ambt in und gibt davon zu Bing neunthalb Gulden zu 25 Alb. Ferner hat genannter Schultheiß zu seinem Umbt folgende dren Wiesen in, daraus er nichts gibt, nämlich 11/2 Morgen, genannt die Chur, vor den 30 Morgen an der Bach, oben am Beft Müller zu Niederliederbach, Wiesen auf dem Hofacker, ober dem Pfarraut und an Johann Breidenstenn gelegen, Wiese im Krebe, oben an Jost Goebel, ist ein Angewender. Diese 3 Wiesen hat ein Schultheiß ju feinem Umbt und gibt keinen Bins davon. Ferner haf u. g. F. u. H. gu Niederliederbach am Dorf einen Garten liegen, hält in 7 Morgen und zeugt unterm Dorf über die Bach aufs Pfarrgut und auf den Hofacker bis an die Weingarten, ift der gangen Gemeind anno 1591 am 1. January auf 1 Jahr verliehen und geben daraus zu Zinsen 12 Gld. zu 25 Allb. Item 1 Morgen Krautgarten, ift anno 1591 am 1. January Pottens Hangen und Hang Reißecker auf 9 Jahre verliehen, geben daraus Zingen 1 Gld. zu 25 Allb. Item 1/2 Morgen Krautgarten, liegt er am Höchster Weg, ift anno 1591 am 1. January Weigels Hangen gu Niederliederbach auf 9 Jahre verliehen, gibt 1/2 Gld. ju 25 Allb. Item ein Wieß auf dem Hofacker, der breife Morgen genannt, halt immer einen Morgen, an Sang Beckers Wittib, Sang Eichborn und Hang Potten, ift anno 1591 am 1. January auf 9 Jahre verliehen, gibt 1 Gld. zu 25 Alb. Item 34 Morgen Wiesen, genannt der Mühlrhein (Rain), oben bei der Mühle, an Hanß Eichhorn und Hanß Hofmann von Sindelingen und an Lorenß Pfeiffer, ist den Hossleuten gleichfalls verliehen, 13 Alb. Item eine Wiese, die Schaswiese genannt, hält an achthalben Morgen und ein Viertel und fünf Gärten (Ruten), liegt im Untergrund, stößt auf die Cronberger Wiese und mit dem Schlüssel auf die Bach. Ist anno am 1. January 1590 an Scheffer (Schäfer) Hanß Eichhorn zu besserer Haltung der Schefferen auf 9 Jahre verliehen, gibt 8 Gld. 3 Alb.

# Bede.

Ständige Bede hat unser g. F. u. H. dieses Orts, fallen siebenzig sechs Gld. 6 Alb. 2 Pfg. zu 25 Alb., und wird solche Bede auf das Vermögen eines jeglichen gesetzt, es sei von Gütern oder Vieh.

## Dienstgeld.

Die Unterfanen in diesem Ort sind schuldig, im Ambt Eppstein und daherumb auf zwo Meil wegs gen Frankfurt und sonsten, auch auf das haus Eppstein die Ackerleuth mit Pferden und die einzeligen mit dem Leib zu fronen und zu dienen. Was aber die Fuhrleut außer Landes fahren muffen, daß fie ihre Behaufung in einem Tage nicht mehr erreichen können, so wird ihnen darumb ziemlich belohnt, wie auch den einzeligen einen solchen Fall zu Bottenlohn entrichtet wurde, von der Meil ein Pagen, und da fie aber über Land außerhalb Ambts Laft tragen als das doppelt vor diese Dienste, geben die Untertanen dieses Dorfs ju Dienstgeld ftandig 12 Gld. 27 Alb. auf zwei unterschiedliche Termin, nämlich 6 Gld. auf Pfingstmontag und 6 Gld. auf Martini, ift gefest auf das Morgenmaß ihrer Guter auf den Morgen 2 Pfg. (Mit diesem Betrage find die Dienste abgelöft.)

Bauwhoff und dazu gehörige Güter zu Oberliederbach.

Es hat u. g. F. u. H. einen eignen stattlichen freien Bauwhoff, darin viel Güter gehörig zu Oberliederbach im Dorf; dieselben werden gewöhnlich 2, 3 und 4 Hofleuten gegeben und haben ihunder 2 Hofmänner Hanh Eichhorn und Potten Hanh auf 9 Jahre. Die Güter halten 276 Morgen.

## Schäferen.

U. g. F. u. H. hat hier im Dorfe ein Lehngut, heißt der Schafhof, dazu gehört ein Wohnhaus und zwei Scheuern, eins zum Aufheben des Getreides, so u. g. F. u. H. zugehört.

Der Schäfer muß 16 Morgen des Hofgutes mit dem Pferch belegen und erhält davon 3 Simmer Korn auf den Morgen. Bisher gab u. g. F. u. H. 16 Malter Korn, ist anno 1591 abgelöst. Jährlich gibt der Schäfer 14 Hämmel. Aller Dung geht auf fürstliche Güter, außer etlichen Wagen, so dem Schäfer gehören (darüber im Lehnsbrief). Dem Schäfer ist eine Wiese gegeben, genannt die Schafwiese, hält 18 Morgen, ihunder ist Schäfer Hang Eichhorn.

Ein Lehngut, so Kartmann Flach sel. Kinder verliehen. Es ist in Vorjahren ein Schultheiß in Oberliederbach gewesen, so Siegfried Flach genannt, demselben hat weiland Landgraf Philipp I. wegen seiner treuen Dienste eine wüste Hofraith in Oberliederbach, der Junkerhof genannt, aus Gnad zugestellt für guten Dienst und dazu 2 Gärtlein, 1 Morgen groß, gibt davon 2 Alb. 2 Pfg. und dazu 1 Morgen Land, so Siegfried gerodet für 12½ Alb., zinset erblich. Als Siegfried anno 1578 mit Tod abgangen, hat Hartmann Flach, sein nächster Vetter, die Miterbschaft angetreten. Als er 1585 mit Tod abgangen, nahmen seine 3 Kinder Johann, Katharina und Margarethe anno 28. März 1585 das Erblehen.

## Sommerhühner geben:

1. Abam Best, 2. Born Walter, 3. Becker Hans, 4. Baldes Georg, 5. Clees Pfeiser, 6. Cleesen Peter, 2. Dieß, der alte Becker, 8. die alte Pfarrin Dilg, 9. Georg Schröder, 10. Hans Becker, 11. Hans Weber, 12. Hans Gläubiger, 13. Hans Eichhorn (ist frei), 14. Hans Moler, der alte, 15. Hermanns Hans, 16. Heinrich Naurodt, 17. Hans Reusel, Unterschultheiß, frei, 18. Hans Schuler, Glöckner, frei, 19. Hans Mölder in der Mühle, 20. Jockel Schneider, 21. Jakob Schlemmer, 22. Johann Schmitt, 23. Martin Johann Faber,

Pfarrherr, frei, 24. Lanhansen Peter, 25. Lanken Hansen, 26. Mosse Jockel, 27. Nikolas Tilmanns nachfahr, 28. Peter Mohrs Sohn, 29. Potten Hans, 30. Roll, Peter, 31. Siegfrid Purt, 32. Sin Cunhen Johann, 33. Sin Cunhen Peter, 34. Walter Schmitt, 35. Walter Braun, 36. Weigel Hans, 37. Weigel Schmitt.

## Fastenhühner.

Fallen auf jedes Haus, so bewohnt wird oder Rauch hälf, ein Huhn. Wann aber die Hühner nicht gegeben werden, jedes Huhn mit 12 Pfg. bezahlt.

#### Kapaunen.

Deren fallen 7 dieses Orts oder vor jeden 4 Alb., und geben sie nachfolgende: 3 Kapaunen geben Johann Jung von Soden, Peter Strauß von Sulzbach und der alten Bendersen Erben von Niederliederbach aus einer Wiese, gelegen im Obergrundt. 2 Kapaunen gibt Hanß Andamb von Soden vor einen Acker von 2 Morgen, 2 Kapaunen gibt die Gemeine, wissen aber nicht wovon.

## Bewohner in Oberliederbach.

1530: Philipps Henne, Schmithens Clesse, der Scheffer (ist frei), Borns Closse, Mohrs Michel, ist lahm, Spieß Jakob, Engeln Henne, Hartmann, Conke Mor ist verarmt, Michels Schmitt Sohn, Hanf Hofmann.

1667: Wendel Fischer, 40 Jahre alt, Hartmanns Born, 50 Jahre alt, Christophel Pfeiffer, 60 Jahre alt, Balthasar Spenner, 30 Jahre alt, Philipps Bendenstenn, 50 Jahre alt, Hank Jakob Eberhard, 30 Jahre alt, Michel Becker, 40 Jahre alt, Johann Schiffer, 50 Jahre alt, Peter Hardt, 60 Jahre alt, Gerhardt Schall, 40 Jahre alt, Clog Dilgart, 50 Jahre alt, Hang Heinrich Hieronnmn, 30 Jahre alt, Deter Friedrich, unseres gnädigen Berrn Hofmann, Johann Fischer, unseres gnädigen Berrn Hofmann, Der Müller, Johann Wilhelm Milich, 25 Jahre alt,

Johann Jakob Fren, Schultheiß gewesen, 50 Jahre alt,

Wilhelm Brendensteins Wittib, 50 Jahre alt.

Johann Brendensteins Wittib, 60 Jahre alt,

1716: 27 Mannspersonen, davon 20 über 30 Jahre alt, 7 unter 30 Jahre alt, 3 Wirte, 4 unter Vormundschaft. Gefreit (fronfrei): der Unterschultheiß, der Jöllner, der Schäfer, der Wasenmeister, der Glöckner, der Schüß.

Mit der Fuhre fronen 11 Bauern, davon 10 mit einem Pferd und einer mit 2 Pferden; mit dem Leib fronen 10 Personen.

## k) Langenhain.

Das Dorf Langenhain hat zu jestiger Zeit 24 Hausgesäß und gehört mit der Peinlichkeit an das Landgericht zu Mechtildshausen und stehet unserem g. F. u. H. Landgraf Ludwig von Hessen mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit, und was denselben anhängt, samt allen Ausungen allein zu und ist ein Teil der von den Fürsten zu Hessen erkauften Herrschaft Eppstein.

Die Gemarken diefes Dorfes fangen an an der Wildsachsener Gemarken, am alten Schlag, und giehen hinab bis auf die Pfarrwiese por dem Nordenstädter Wald hinaus bis an die Breckenheimer Gemarken und weiter daran hinaus durch das Breckenheimer Loch auf den Wallauer Bauwald, daselbst unten herum durch den Ridderhain auf den Subner und forders auf den Caffernwald, von dannen hinüber an den Margheimer Wald bis an die Sofheimer Gemarken, forders an der Langenhainer und Marrheimer Mark hinauf bis auf den Lorsbacher Bauwald, daselbst herum bis auf unseren g. F. u. S. neun Ruten vor der neuen Burg und von dannen vor der neuen Burg hinaus bis wieder hinab nach Wildsachsen nach dem alten Schlag.

Die Kirch zu Langenhain ist ein Filial der Kirche zu Lorsbach und wird durch einen Pfarrer daselbst versehen. Die Kollatur steht u. g. F. u. H. zu, aber den Zehnten erhält das Domstift zu Mainz; daraus fällt dem Pfarrer ein Drittel. Der Gotteskasten zu Langenhain ist arm und hat an ständigem Zins nicht mehr fallen als 3 Gld. 20 Alb. 3 Pfg., unständig 1 Gld., an Wachs und Del

drifthalb Gld. 5 Pfg. Was von Almosen und Kirchenbußen fällt, ist gering und ein Jahr besser als das andere.

In diesem Dorf und dessen Gemarken hat u. g. F. u. H. zu Hessen alle Obrigkeit, Gebot, Verbot, Frevel, Strasen und Vussen allein, und wird das ungebotene Ding und Untergericht im Namen u. g. F. u. H. gehalten, und dieweil die Gemeine des Dorfes schwach, werden ihm etliche Schöffen von Lorsbach als den nächst benachbarten, die mit ihnen zusammengrenzen und in gemengten Gütern sichen, zugesetzt. So gebührt auch unserem g. F. u. H. die Folge, Reichsschafzung und Landsteuer. Der Landzoll von Wein, Wagen, Karren, Vieh, Pferden, Wolle und dergl. ist u. g. F. u. H. auch allein, wie denn auch das Geleit und andere Regalien in diesem Vorse und dessen Gemarken ihm zugehörig.

In diesem Dorf und dessen Gemarken hats keinen besonderen Bach, sondern allein einen Bronnsprung, die fleußt durch den niederen Hain hinab und wird danach die Harbach genannt. Es hat also dieser Ort keine Fischerei. Es hat aber dies Dorf seinen eignen Wald, Hecken und Strauch. In denselben wie auch sonsten in des Dorfs Grenzen und Gemarken haben u. g. F. u. H. die hohe und niedere Jagd.

Nur allein, was die Langenhainer und Marxheimer Mark befrifft, darin hat der Kurfürst zu Mainz als auch ein Inhaber der Grafschaft Königstein einerseits die Mitjagd, doch u. g. F. u. H. an der Obrigkeit unabbrüchlich laut des Vertrags von 1572 zwischen Seffen und Königstein aufgericht, der lautet wie bernach folgt: 3um fiebenten, betreffend die Penn und Gebrechen in der Langenhainer und Marrheimer Gemeine, Weide und Wälder, diefelben follen gemittelt und also vertragen sein, daß unser Landgraf Ludwig zu Seffen am ftriffigen Ort in Langenhainer gemeiner Mark die Ober- und Herrlichkeit allein zu versehen, doch den Untertanen an Beforstung und Gebrauch, wie nachfolgt, unschiedlich und unverhinderlich. Aber das Jagen soll unser, nur der von Königstein auf den Teil, den die von Margheim untersteint und sonsten abgefordert und bishero allein gebraucht, mit uns allein haben und nicht weiter. Es sollen auch beiderseits Untertanen den Weidgang, Trieb, Beholzung und andere Rugung

insgemein durchaus in der gemeinen Langenhainer Mark, ungehindert vermög der hiervor daselbst immer geschehener Teilung zu gebrauchen haben, doch, wo Mast geriete, so soll kein Dorf mehr denn das andere Schweine darein zu treiben haben, und soll unsers Landgrasen zu Hessen Amtmann zu Eppstein daran sein, daß die Untertanen zu Langenhain den Teil Waldes auf ihre Seite in gemeiner Langenhainer Mark zur Mast mit bestem Fleiß aufpflanzen.

Das Ungeld wurde nach den Grundsätzen wie in Unterliederbach bezahlt.

An Bede werden 19 Gld. 18 Alb. 2 Pfg. auf die Güter geschlagen, nämlich auf die Rute 6 Pfg. Aus einer Wiese, in Wildsachsener Gemarkung gelegen, entfallen 15 Alb. Bede.

Vogteigeld geben alle Ausländischen, so in den Langenhainer Gemarken Güter haben, es sei in Wäldern, Aeckern, Wiesen und Feldern, viel oder wenig, und muß ein jeglicher 4 Alb. u. g. F. u. H. jährlich zu Vogteirecht geben.

Ju Diensten sind die Untertanen zu Langenhain, gleich anderen im Amt auf das Haus Eppstein und sonsten auf zwei Meilen Wegs herum verpflichtet, die Ackerleut mit Wagen und Pferden, die einzelnen mit der Hand. Die Gemeinde zu Langenhain gibt für das Heu in den Wiesen zu Lorsbach zu mähen, zu machen und einzuführen durchs Jahr 6 Gld. 25 Alb. Wenn sie aber diesen Dienst wirklich leisten, so geben sie nichts.

Ferner muffen die zu Langenhain u. g. F. u. S. zu Dienstgeld jährlich geben 1 Hausgefäß, Mann und Weib, 10 Alb., eine Witwe 5 Alb., 1 Pferd 10 Alb.; es ift unftändig und fällt zu jetiger Zeit von nachfolgenden Personen: Antonius Hofmann, 10 Alb.; Balthes Habell, 20 Alb.; Kung Franken Sohn Adam, 10 Alb.; Clefen Hans, 10 Alb.; Kung Frank, 10 Alb.; Casimir Hans, 10 Alb.; Ernften Cles, 10 Alb.; Bernhard Weber, der Büttel, ift frei. Georg Schäffer, 10 Alb.; Horonimus Rosenberger, 10 Alb.; Hartmann Cles, 10 Alb.; Hartmann Wagner, 10 Alb.; Hans Kobell, 10 Alb.; Hans Cramer, 10 Alb.; Hans Emfer, 10 Alb.; Johann Schillings Wittib, 5 Alb.; Johann Schneiders Wittib, 5 Alb.; Johann Schmidts Wittib, 5 Alb.; Philipp Bremthalers Wittib, 20 Alb.; Paulus Rauch, 10 Alb.; Schneiders Werner, 10 Alb.; Felden Raut, der Glöckner, ift frei; Werner Göbel, 10 Alb. Sonft ift bei diesem Dorf keine Ah oder Ahungsgeld hergebracht.

Es hat u. g. F. u. H. in diesem Dorf ein frei erbautes Wohnhaus, darein dero fürstlichen Gnaden Förster zu wohnen pflegt, welches jeht der Forstmeister inne hat. Daneben auch ein Jagdhaus, da die Jäger und Hunde für Zeit der Jagden inne sind.

An Zinsen hat u. g. F. u. H. aus dem Haingarten zu Langenhain, so aus dem Dorffrieden oder Haingraben daselbst gerodt und gemacht ist, ständige Zins fallen.

Es fällt in diesem Dorf 1 Gld. 6 Alb., so man Schenkgeld nennt, ständig und wird auf den Futterhafer geschlagen, nämlich 2 Alb. auf jeden Sack.

U. g. F. u. H. hat in dem Dorf jährlich fallen 27 Malter und 3 Simmer Futterhafer, den seth die Gemeine unter sich auf die Güter, nachdem ein jeglicher vermögend.

Es hat u. g. F. u. H. des Orts ein fein jung Bauholz, die kleine Dierbach genannt, zieht von Hattsteins Dierbach hinab, und grenzen die Langenhainer mit ihren eignen Wäldern daran und fast darum hero. Es haben I. f. G. noch einen Strich Bauwaldes, die neun Auten genannt, zieht an der neuen Burg vor der Domherrn Wald und an den Langenhainer Marken hero. In diesen Wäldern haben u. g. F. u. H., wenn es Mast gibt, Mastgeld und Hafer und andere dergleichen Authen.

Das Dorf Langenhain hat einen weitläufigen Viehtrieb und Weidgang für ihre Kühe, Schafe, Pferde und anderes Vieh, so daß sie desselben auch einen Teil den benachbarten Ortschaften verleihen. Hiervon geben sie u. g. F. u. H. jährlich die Weidhämmel, nämlich von 50 Stück Schafen 1 Weidhammel, wie es sonst im Land allenthalben gebräuchlich.

Die Inwohner dieses Dorfes außerhalb etlicher wenige, stehen u. g. F. u. H. mit der Leibeigenschaft zu und müssen Kühner und Bede geben. Wenn ein Auswärtiger in das Dorf zuzieht, so wird er hessisch leibeigen und wird in das Bedregister eingefragen und muß die Leibsbed und Kühner geben.

Auszugsgeld wie bei Unterliederbach.

Jedes Hausgesäß gibt ein Huhn und ein Sommerhuhn: Adam Trank, Balthes Haber, Cles Goebel, Kunz Frank, Cles Kauß, Kaspar Hans, Cles Ernst, Georg Schneider, Gerhard Weber, Hyronimus Rosenberger, Hartmann Cles, Hartmann Wagner, Hans Goebel, Hans Hauzu, Hans Embser, Johann Schmidts Frau, Michels Appel, Philipp Ochsen Witwe, Paulus Gauch, Tonius Hofmann, Felden Kauß, Walter Goebel, Werner Schneider.

#### 1) Lorsbach.

Die Gemeinde Lorsbach bat 46 Sausgefäß.

Gemarken: Vom Gutsrodt an am Buchwalde und zeucht oben nach dem Hardtweg auf die hohen Wasen hinaus, an der Langenhainer Gemarken bis auf die Kagenlück, unten herüber am Domherrnwald auf die neun Ruten, von dann zu den Gründen obig den Erbenwäldern, nach der neuen Burg, oben herüber nach der Langstadt, Ewald Schneiders Wiesen und dem finsteren Teich, dann über die Bach und die Erlenwiesen an dem Staufen und dem Frauengrund, an dem Frauenborn vorbei, an der Becken bis auf den Kreuzweg und da herum nach dem Gimbacher Pfade bis auf die weiße Erde oben an den Sträuchern und der Gundelhardt herum und an dem Hofheimer Wald berunter bis auf die Buddelaue, den Marksteinen daselbst nach, wieder über den Bach und Wiesengrund herüber bis an den Buchwald ins Gutrodt. Das Dorf gehört ins Gericht Heußels, welches zu Eppstein gehalten wird. Das Untergericht wird zu Lorsbach mit 7 Schöffen gehalten, und gehört die Appellation nunmehr vor das fürstliche Hofgericht oder die Kanglei zu Marburg. Hier bevor ift der Oberhof zu Frankfurt gewesen.

In Lorsbach steht ein wohlgebaut Pfarrhaus mit Ställen und Scheunen und Garten, noch 2 Gärten, 7 Morgen Ackers, sind aber schlecht, 8 Morgen Wiesen und 2 Morgen Weingarten. In die Pfarrei fallen 4 Gld. aus der fürstlichen Kellerei zu Eppstein, 8 Malter Korn, 2 Ohm Wein von dem Zehnten, 6 Gld. von den Zinsen des früheren Klosters Retters in Lorsbach. Aus Langenhain fallen in die Kirche: 1 Drittel von dem Zehnten, 8 Auten Acker, 21 Auten Trischen und Wiesen, 24 Auten Wälder und Hecken, der kleine Zehnte in beiden Oörfern (ist aber sast abgegangen, wie in den anderen Orten auch). In den Gottes-

kasten fallen für Kirchenbau jährlich 3 Gld. 20 Alb. 7 Pfg., 1 Heller ständige Zinsen, 4 Gld. 18 Alb. unständige Zinsen, 4 Pfd. 1½ Viertel Wachs, 9½ Viertel Oel.

Zoll und Ungeld wie in Liederbach und Langenhain.

An Bede fallen in dem Dorf 50 Gld. 25 Alb., davon entfallen auf die Kugelherren zu Königstein 43 Gld. 5 Alb. für die Antoniterkapelle unwendig Eppstein, welche jetzt abgegangen ist. Daher fällt das Geld in die Kellereikasse.

An Dienstgeld, das unständig ist, gibt jeder Mann 8 Alb., jede Frau 4 Alb. und 1 Pferd 8 Alb. Das Dienstgeld geben sie für das Heumachen im großen See; wenn sie es selber machen, so fällt das Geld fort. An Judenschutz gefallen von jedem Juden 10 Goldgulden, von einer Jüdin, wenn sie Witwe ist, 5 Gld., für die Benutzung der Wege und Brunnen 1 Gld. jährlich.

Die Einwohner unterliegen nicht der Leibeigenschaft, zahlen auch kein Besthaupt nach altem Herkommen, 1583 ist dieses Herkommen von unserem g. F. u. H. wieder anerkannt worden.

Die Gemeinde hat einen Wald von u. g. F. u. H. inne, die alte Burg und das Kirchholz, und zahlt 5 Gld. als Lehen an unseren g. F. u. H.

U. g. F. u. H. hat eine wohlgebaute Mahlmühle mit zwei Gängen, von der ihm 42 Malter Korns gefallen. Jest hat sie Cles Einfelsch von Flörsheim inne und hat sie 1590 neu geliehen und 20 Gld. 26 Alb. zu Weinkauf gegeben. Hierorts ist auch eine Oel- oder Schlagmühle, von der u. g. H. 2 Gld. 17 Alb. jährlich gefallen. Ober und unter dem Dorf liegen drei Schleifmühlen, die geben im Jahre drei Kapaunen. U. g. F. u. H. hat auch ein Kelterhaus und ein Hosphaus, das dem Forstmeister verliehen ist.

Von den Haingärten um das Dorf von 111 Ruten geben die Inwohner u. g. F. u. H. jährlich zu Zins 1 Gld. 12 Alb. U. g. F. u. H. hat hier

- 1, 30 Morgen Frankfurter Maß Wiesen, die langen Aecker genannt, und fallen davon 24 Thaler zu 20 Bathen gerechnet oder 34 Gld. 14 Alb.,
- 2. die Erlenwies, 91/2 Morgen, fallen 16 Gld.,
- 3. die Kloppelswies, 1/2 Morgen, fallen 2 Ganfe,
- 4. die Kunradswies auf dem Briel, 21/2 Morgen, fallen 2 Gld. 31/2 Alb.,

- 5. die Wies am Kappesgarfen, 1 Morgen, fallen 1 Gld. 3 Alb.,
- 6. die Bäckerwies,
- 7. die Burgwies, fallen 1 Gld. 24 Alb.,
- 8. die Wiesen auswendig der Schleifmühle, fällt 1 Gld.

# m) Niederhofheim.

Die Gemeinde Niederhofheim hatte ihre Abgaben in die Rifterschaftskasse zu Friedberg zu liefern.

9 Gld. großen und kleinen Jins. Jeder in der Terminen Begüterte gab 4 Pfg., von 20 Morgen Land 1 Alb. und von 1 Morgen 2 Pfg.

42 Gld. auf Martini als Schatzung.

89 Gld. 15 Alb. als Zinsen von 1825 Gld., welche den Untertanen teils gelehnt oder als Pacht von Gütern zu entrichten sind.

3 Gld. Weinsteuer von jedem Ohm Wein, das

verzapft wird.

2 Gld. Biersteuer aus dem Brauhaus, in welchem sich jeder sein Bier selbst braute. Für den Brau mußten 5 Alb. gegeben werden.

8 Gld. fielen aus der Gemeinde für das Brau-

12 Gld. werden von 4 Brennkesseln entrichtet. Für ein Huhn und einen Hahn muß jeder 5 Alb. geben.

9 Gld. für 450 Bausch Stroh, welche die Gemeinde dem Herrn liefern muß.

50 Gld. fielen als Judenschuß von 10 Judenfamilien.

3 Gld. zahlen die Juden für ihre Schule; wenn ein Jude stirbt, muffen für das Begräbnis 15 Alb. gegeben werden.

18 Gld. gibt ein Jude für ein Haus, das dem Herrn von Knieftedt gehört.

94 Gld. fallen von 47 Malter Korn Frankfurter Maß; von jedem Morgen Land ift ein Kumpf zu geben.

9 Gld. fallen von 9 Malter Vogteihafer.

16 Gld. fallen von 8 Malter Korn aus der Mühle.

Un Zehnten fällt jährlich:

28 Gld. von 12-14 Malter Korn,

8 Gld. von 7-8 Malter Hafer,

3 Gld. von 2 Malter Gerfte,

2 Gld. von 1 Malter Erbfen und Linfen.

Davon erhält der Pfarrer zu Oberliederbach einen Teil.

6 Gld. für 18 Ganfe,

4 Gld. für Einzugsgeld,

5 Gld. für Löfungsgeld,

2 Gld. für den zehnten Pfennig und die Nachtsteuer,

3 Gld. für Befthäupter,

6 Gld. an Strafgeldern,

22 Alb. Gründonnerstagszins von besonderen Diensten und Gütern,

120 Gld. für Frongeld; ift eingeführt, als der Herr von Knieftedt zu viel Fronden forderte.

# 28. Amtleute in Höchst.

1318 henechin von Reifenberg,

1371 Benechin von Ettigenftein,

1432 Gottfried von Eppftein,

1443 Senne von Bellersbeim,

1461 Philipp von Cronberg,

1481 Klüppel Henne,

1488 Emerich von Reifenberg,

1494 Philipp von Hattstein,

1515 Johann von Sattstein,

1540 Martin von Beufenftamm,

1547 Chriftoph von Hattstein,

1548 Wolf von Hattstein,

1560 Hartmund von Cronberg,

1595 Franziskus von Cronberg,

1605 Hartmann von Cronberg,

1606 Georg von Eronberg,

1610 Hans von Rodenstein,

1613 Joh. Phil. von Hoheneck,

1618—28 Joh. Phil. Knebel v. Katenellnbogen,

1628 Johann v. Frankenstein,

1632-35 Arnold v. Sennheim,

1636-52 Wolf Hartmann v. Dalberg,

1656 Joh. Chriftoph v. Baineburg,

1666 Friedr. Dietrich v. Dalberg,

1675 Wolf Hermann v. Dalberg,

1699-1729 Phil. Adam v. Dienheim,

1729—43 Phil. Carl Graf v. Stadion, 1783 Joh. Georg Nepomuk v. Stadion, 1783—87 Franz Karl v. Forstmeister, 1787 Ludw. Chriftian Anton v. Fechenbach, 1794 Hofgerichtstat Wallau.

# 29. Schultheißen in Söchst.

1300 Erwin Propft,
1441 Gerhard Belebsch,
1448 Madern Berkorn,
1474 Siegfried Schulk,
1484 Klüppel Henne,
1493 Iohann Koppel,
1524 Erwin Krebs,
1544 Siegfried Küchenmeister,
1566 Kaspar Weiß,
1569 Iohann Krieg,
1579 Georg Mehler,
1584 Hans Eberdt aus Heldenbergen.
1608 Ioh. Valentin Arbogast (aus Kreuznach),
1635 Wendel Oraiser,

1650 Gerhard Clöfi,
1661 Johann Peter Harpf,
1680 Johann Ullrich Wieß,
1698 Georg Hofmann,
1738 Georg Goeß,
1764 Stark,
1772 Heßler,
1780 Konrad Müller,
1777 Conrad Thumb,
1783 Peter Kunz,
1783—92 Wilhelm Rau,
1792 Dannhäuser,
1796—1805 Lorenz Rudolf,
1806 Johann Bied.

# 30. Güterverzeichnis von 1618.

h = Hube, m = Morgen, v = Vierfel.

1. Best Hespächer 3 m, 1 v,

2. Hochheimer 1 m,

3. Conrad Rupels Regina 201/2 m,

4. Claß Kiffell 14 m, 3½ v,

5. Michel Weiker, 2½ m,

6. Conrad Ofterbach 1 m, 3 v,

7. Cloß Kneiß 1 m, 8. Cloß Münsterer 15 m,

9. Der herr Prageptor 31/2 m,

10. David Piftorius 25 m, 3 v,

11. Diether Megger 1 v,

12. Ebert Gauff 2 m, 3 v,

13. Conrad Müller 3 v,

14. Endres Siebens Sohn 111/2 m,

15. Endres Schneider 1 m, 1 v,

16. Reit Becker, der Büttel 31/2 v,

17. Schulmeister Elias Wagner 21/2 v,

18. Georg Olich, 22 m, 3 v,

19. Georg Schüz 7 m, 3 v,

20. Georg Backfisch 6½ m,

21. Herr v. Reifenberg 3 h, 71/2 m,

22. Amtmann Hoheneck 1 h, 3 m,

23. Hartmut v. Cronberg Witwe 1 h, 171/2 m,

24. Hans Becker 1 m, 1 v,

25. Joh. Urban Arbogast (Schultheiß) 1 m,

26. Heinrich Hofmanns Witwe 2 m, 3 v,

27. Heinrich Hill 1 m, 11/2 v,

28. Iohann Ebert 1 m, 29. Mainh Hans 3 m, 2½ v,

30. Johann Bernhart 11/2 m,

31. Niklaus Menges 12 Pfg. (gepachtet),

32. Hans Herten 12 Pfg., 33. Peter Ferg 12 Pfg.,

34. Hans Link 1 Alb. 6 Pfg.,

35. Georg Fehlinger 1 m, 21/2 v,

36. Johannes Engel 1 m,

37. Jost Müller 2 m, 3 v,

38. Cloß Hans 1½ v,

39. Jakob Keller 5/2 m, 40. Johann Wagner 8½ m,

41. Johann Hill 6 m, 1 v,

42. Rudolf Allerding 13 v,

43. Jost Embs 1½ m,

44. Jakob Wagner 3 m, 1 v,

45. Loreng Biegen, 2 m,

46. Ludwig Hill 8 m, 2½ v,

47. Michel Mohr, 5 m, 3 v, höfisch 1 h,

48. Wendel Clefi unhöfisch 3h, 12m, dazu besitzt er:

von Teilhaber 1½ m, von Martin Embsen 1 m, von Zimmermann 1 m, von Iost Embs 1 m,

49. Frang Schindelin 11/2 v,

50. Peter Griesheimer 1 m,

51. Peter Scheffer Wwe. 3 v,

52. Peter Böler 1 v,

53. Niklaus Menges Wwe. 8 m, 3 v,

54. Niklaus Hill 5 m, 31/2 v,

55. Niklaus Bärkas 1 h, 13 m, 11/2 v,

56. Niklaus Hopfener 21/2 m,

57. Niklaus Fren 2 m, 1 v,

58. Oftwald Stupanus 16 m, 11/2 v,

59. Philips Faulhaber 1 h, 12 m,

60. Peter Mäub 20 m, 1 v,

61. Aldam Löffell 1 m,

62. Theis Ohlichs Wwe. 101/2 m,

63. Mohr höfisch 1 h,

64. Werner Jüngling 13 m, v,

65. Kilian 1 m, 1 v,

66. Wendel Quellbachs Wwe. 4 m,

67. Jörg Fehling 11/2 m,

dazu besagen die Liederbacher 5 m, 21/2 v,

Soffenheim 19 m,

Summa aller Morgen 251/2 h 1 m.

# 31. Personenverzeichnis von 1618.

\* Die Familien haben den 30 jährigen Krieg nicht überftanden.

- \*1. Adam Domreuter, Buchdrucker,
- 2. Aldam Leffell,
- \*3. Bartholn Henn,
- 4. Beft Sefpecher, 2 Säufer,
- 5. Best Hochheimer,
- 6. Beft Wagner,
- \*7. Balthafar Funken Wwe.,
- 8. Beft Mengese Nickel,
- \*9. Balthafar Eidem Kilian Kaß,
- 10. Clef Münfterer,
- \*11. Cleg Kneiß,
- \*12. Kung seine Witwe,
- 13. Konrad Schultheiß,
- \*14. Konrad Stein,
- 15. Konrad Müller, 2 Häuser,
- 16. Konrad Ofterbach,
- 17. Konrad Hölz,
- 18. Claß Hoffmann, Glafer,
- 19. Ludwig Becker,
- 20. der Bader,
- 21. Chriftoph Holz,
- 22. Balthafar Schauß,
- \*23. Chriftian Baurich,
- 24. Kafpar Schneider,
- 25. Klas Kiffel, 2 Häuser,
- \*26. Claß Hans,
- \*27. Conrad Pikenmaker,
- \*28. Conrad Chrifthelm,

- \*29. Conrad Eberhart (Herberg 3. Engel),
- \*30. Dig, Megger,
- \*31. Daniel Piftonius,
- \*32. Daniel Schlipf,
- 33. Endres Schneider,
- \*34. Endres Friedmann, 2 Häuser,
- 35. Elias Wagners Wwe.,
- 36. Balbierer.
- 37. Eberhart Schneiders Wme.,
- 38. Endres Baumann,
- 39. Ebert Gauff,
- 40. Eberhart Engel,
- 41. Franz Schindlin,
- 42. Georg Ohlich, 2 Häuser,
- 43. die Gärtenerin,
- \*44. Georg Fischer,
- 45. Hans Stier,
- 46. Beft Ferg,
- 47. die alte Schützin,
- \*48. Hans Ernifts Witwe,
- 49. Hans Link,
- \*50. Hartmut Fischer,
- 51. Heinrich Hofmanns Witme,
- 52. Hans Jörg,
- \*53. Hans Klemm Witwe,
- 54. Peter Forg,
- \*55. Heinrich Kithels Witme,
- \*56. Hans Weber der Schüt,

57. Heinrich Wagner,

\*58. Hans Jakob Heidelberg,

59. Heinrich Hill,

60. Heinrich Becker,

61. Jakob Schindelin,

62. Jakob Kerben,

63. Jörg Fehling, \*64. Jöst Embs,

\*65. Rudolf Altenburg,

66. Johann Engel,

\*67. Johann Schmift,

68. Johann Schindelin,

\*69. Heinrich Offenbach,

\*70. Theis Taupfen Witwe,

71. Hans Herter, \*72. Jakob Rolb,

\*73. Jakob Sohns.

\*74. Johann Waffenschmied,

75. Jost Müller,

\*76. Jakob Klop,

77. Jorg Schüz,

78. Jakob Wagner,

79. Johann Bernhard,

80. Kilian Steinbacher,

81. Ludwig Hill, 2 Häuser,

\*82. Frang Spengler,

83. Lorenz Bernhart, \*84. Loreng Bieger,

\*85. Sufanna, Martin Embfens Witme,

86. Michel Hochheimer,

\*87. Herr Michel Stupanus,

\*88. Michel Mohr,

89. Michel Kiffel,

\*90. Michel Weiker,

91. Michel Schindelins Witme,

\*92. Maint, Hans,

93. Johann Eberhart,

\*94. Michel Keublin,

\*95. Johannes Neb,

96. Schneider,

97. Mohr Müllers Witwe,

98. Peter Scheffers Hausfrau (vorm. Nikl.

Menges),

99. Niklaus Fergen Witme,

100. Niklaus Henstatt,

101. Niklaus Barkaß, 3 Säufer,

102. Niklaus Hill,

\*103. Niklaus Megger,

104. Peter Scheffer,

105. Peter Sartor,

\*106. Peter Selig,

107. Peter Ofterbachs Witwe,

\*108. Peter Böler,

\*109. Heinz Rüpels Witwe,

\*110. Peter Meggers Witme,

\*111. Peter Mäub, 2 Säufer,

112. Philips Faulhaber,

113. Peter Zimmermann,

114. Reig Becker, Büttel,

115. Chriftoph Ohlichs Witwe,

116. Thomas Sartor,

\*117. Chrift Kerben,

118. Junior Ofterbach,

119. Deter Griffemer,

120. Philips Meners Witme,

\*121. Wolf Schmück,

\*122. Wörner, Jüngling,

123. Wendel Sapf,

124. Wendel Quellbachs Witwe,

\*125. Wendel Cleffi, 2 Saufer,

126. Niklaus Menges,

# 32. Personenverzeichnis von 1648.

\* Der Name hat den Krieg überdauert, die übrigen Namen find im Laufe des Krieges bingugekommen. ( ) die Zahl der Häufer des Besithers.

a) Grundbesiter.

1. Herr Anthoni Pfraunbaum (2),

2. Bernhard Rau \*),

3. Bantel Schauß,

4. Best Fergen Tochter, 10. Clog Schindelin \*),

5. Cloß Hochstatt (3), 11. Dieg Gartner \*),

6. Chriffian Seip (2),

7. Cloß Hofmann \*),

8. Conrad Faulhaber \*),

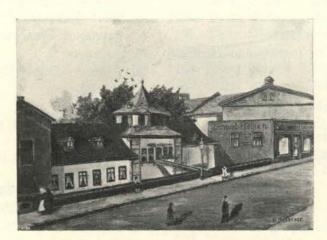
9. Conrad Saffran,

- 12. Ebert Philipus Kauf,
- 13. Endres Schneider,
- 14. Johann Draut,
- 15. Engelwirts Tochter Unna \*),
- 16. Johann Zimmermann \*),
- 17. Ernft Schindelin \*),
- 18. Friedrich Kohl,
- 19. Georg Ohlich Witwe (2),
- 20. Georg Fehlinger \*),
- 21. Georg Schüt \*),
- 22. Georg Hill \*),
- 23. Herr Prageptor \*),
- 24. Herr v. Reifenberg \*),
- 25. Hans Philipp Leift (2),
- 26. Herr Graf v. Cronberg \*),
- 27. Hans Georg Müller (2) \*),
- 28. Hans Link Kinder \*), item wegen Hermann Fering,
- 29. Heinrich Hill \*),
- 30. hans Walter Arbogaft \*),
- 31. Sans Peter Cornelius,
- 32. Hironimus Eckart,
- 33. Hans Bernhart Haffel (2),
- 34. Hans Hill (2) \*),
- 35. Hans Stoll,
- 36. Heinrich Ferg \*),
- 37. Seinrich Grießheimer (2) \*),
- 38. Hans Peter Harpf (3),
- 39. Johann Weingartener,
- 40. Johann Bernhard \*),
- 41. Jakob Schindelin \*),
- 42. Johann Barkaffen Kind \*),
- 43. Johann Walter,
- 44. Jost Gauff \*),
- 45. Jakob Kilber (2),
- 46. Jakob Schindelin \*),
- 47. Johann Schmidt,
- 48. Johannes Gauff (2) \*),
- 49. Jakob Harpf,
- 50. Johann Fehlinger \*),
- 51. Kilian Kaftatt,
- 52. Kilian Steinbrechers Witme \*),
- 53. Ludwig Scheuerlein,
- 54. Bernhard Mener \*),
- 55. Bernhard Ludwig,
- 56. Michel Keupels Witwe,
- 57. Michel Schneider \*),
- 58. der Mainmüller,

- 59. Niklaus Wagner (2) \*),
- 60. Niklaus Moß,
- 61. Niklaus Berftatts Witwe \*),
- 62. Peter Schöffer \*),
- 63. Peter Ernft,
- 64. Paulus Holzmann,
- 65. Peter Ofterbachs Witme \*),
- 66. Rudolf Allerdings Witme \*),
- 67. Reinard Horn,
- 68. Simon Offerbach \*),
- 69. Thomas Sartor \*),
- 70. Wendel Draifer \*),
- 71 Wale Schniemahar
- 71. Wolf Schnürmaker,
- 72. Wendel Jüngling,
- 73. Wolf Hochheimer \*),
- 74. Herrschaft Cronberg \*),
- 75. Sobenerk \*),
- 76. Heinrich Wagners Hans \*),

# b) Hausbesitzer (ohne Grundstücke)

- 1. Andreas Jüngling (2),
- 2. Abraham Jud,
- 3. Balthes Finken Witme,
- 4. Konrad Müller Witwe \*),
- 5. Klemens Holzer \*),
- 6. Clog Kiffelbach \*),
- 7. Chriftian Bräumich,
- 8. Konrad Grießheimer \*),
- 9. Konrad Bernhard \*),
- 10. Endres Baumann \*),
- 11. Hans Keller \*),
- 12. Hans Müller,
- 13. Jost Ferge Witme \*),
- 14. Johann Sartor \*),
- 15. Johann Schindlin \*),
- 16. Jakob Ferg \*),
- 17. Joseph Jud,
- 18. Michel Hochheimer Witwe \*),
- 19. Michel Ferg \*),
- 20. Moschin Jud,
- 21. Michel Hochheimer \*),
- 22. Maint Hans \*),
- 23. Niklaus Hill \*),
- 24. Miklaus Mergen \*),
- 25. Reit Becker \*),
- 26. Teis Karben \*).



Buderbrüdelchen.

Bilder aus dem gewerblichen Leben der Gegenwart.

# Die Höchster Farbwerke.

3. G. Farbeninduftrie A.-G., Frankfurt a. M. Werke: Farbwerke vorm. Meifter, Lucius & Brüning, Sochft a. M.

(Unter teilweifer ausgiebiger Benutung der Jubilaumsichrift der Bochfter Farbwerke.)

ine Geschichte der Stadt Höchst wäre unvollständig, wenn sie nicht — wenigstens in kurzen Jügen — die Geschichte des Unfernehmens darstellte, dessen Erzeugnisse den Namen und den Ruhm des kleinen Dorfes am Main in alle Weltteile getragen haben.

In der revolutionären Epoche um die Wende des 18.. Jahrhunderts erlebte auch die chemische Wissenschaft ihre Neugeburt. Aus der Fülle der Entdeckungen und Erfindungen war eine der folgenreichsten die Auffindung des Leuchtgases durch Murdoch. In dem bei der Berffellung diefes Leuchtmittels in großen Mengen abfallenden und zunächst unbrauchbaren Steinkohlenteer haben in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts deutsche Belehrte: Runge, Unverdorben, Fritiche sowie Binin unabhängig von einander das Anilin\*) entdeckt und dargestellt. Auf ihren Arbeiten baute dann der geniale A. W. Hoffmann auf, der vom Jahre 1848—1864 als Forscher am Royal College of Chemistry in London fätig war.

Im Jahre 1856 hatte sein Assistent, H. W. Perkin, durch einen Zufall beim Behandeln eines Anilinabkömmlings einen purpurroten Farbstoff entdeckt, den er Anilinpurpur nannte. Dieser erste Anilinfarbstoff, erregte sofort ungeheures Aufsehen. Schon im folgenden Jahre stellte ihn Perkin im großen her und ließ sich ein Patent darauf erteilen. Unabhängig davon konnte noch in demselben Jahre Jakob A ath an son aus Anilin einen ähnlichen schönen roten Körper herstellen. Hoffmann verbesserte die Darstellungsmethode sür das Anilin und man konnte an eine technische Gewinnung denken. Man patentierte in Frankreich den Farbstoff und nannte ihn wegen der ähnlichen Farbe der Fuchsienblüten Fuch sin. Die Fran-

zosen erhielten bald aus dem Anilin auch einen blauen Farbstoff, das Anilinblau oder Bleu de Paris. Aber in das Wesen aller dieser Farbstoffe, in ihren chemischen Zusammenhang drang erst A. W. Hoffmann ein, der die Teerfarbenindustrie auf eine gesicherte wissenschaftliche Grundlage stellte und so als der eigentliche Entdecker der Farbenindustrie zu gelten hat.

Um diese Zeif hatte ein Frankfurter, Dr. Eugen Lucius, bei Prof Frankland\*) am Owens College in Manchester gearbeitet. Er war in Erfurt am 15. 4. 1834 geboren, hatte in Hannover, Berlin, Wiesbaden und Heidelberg Chemie ftudiert und nach bestandenem Doktoregamen in Frankfurt a. M. die kleine Wippermannsche Fabrik an der Ecke des Dederwegs und der Jahnstraße erworben, die sich unter der Firma Lucius & Saul die Verarbeitung von Orogen zur Aufgabe stellte. Er stand aber noch zu sehr unter dem Einfluß deffen, mas er kurg vorher in Manchester bei Frankland gehört hatte, und wenn die Mühlen und Mörfer feiner kleinen Fabrik abends ftillftanden, nahm er das Reagensglas zur Hand, freute fich der ihm gelingenden Reaktionen und sah entzückt die Farbstoffe entftehen.

Der Zufall wollte es, daß sich der französische Erfinder de Changn an einen Onkel
von Lucius' Braut, Herrn L. A. Müller in Answerpen, mit dem Ansuchen gewandt hatte, ihm
seine Ideen über Anilin-Gewinnung und Farbenherstellung verwirklichen zu helsen. Müller, selbst
kein Chemiker, dachte sofort an seinen neuen Ressen mit den in der Familie bereits bekannt
gewordenen roten Händen und bat ihn um sein
Urteil. Lucius war schon von seiner Studienzeit
her mit Dr. Adolf Brüning befreundet, der
aus Ronsdorf bei Elberseld stammte, am 16.
1. 1837 geboren und in der Nähe der Wuppertaler
Färbereien ausgewachsen war. Beide Freunde

-1175

<sup>\*)</sup> Frissche nannte seinen aus dem natürlichen Indigo gewonnenen Rörper, der mit dem von Runge und Unverdorben aus dem Steinfohlenteer erhaltenen Produften übereinstimmte, "Anilin", in Anlehnung an die portugiesische Bezeichnung Anil für Indigo.

<sup>\*)</sup> Eduard Frankland 1825 - 1899.

trugen sich mit der Idee, auch in Deutschland eine Unilinfarbeninduftrie erfteben zu laffen, wie fie Lucius in England und Frankreich kennen gelernt hatte. Da kam der Müllersche Untrag gerade gelegen, und es war nun natürlich, daß sich das gleichgerichtete Streben zusammenfand, um die drei Verwandten und Freunde zusammen an der Verwirklichung der Luciusschen Idee arbeiten zu laffen. Noch ein vierter gefellte fich dazu, Carl Friedr. Wilhelm Meifter. Er hatte am 27. 2. 1827 zu Hamburg als Sohn des in Detmold am 14. 8. 1800 geborenen Hamburger Großbürgers Carl Ludwig Daniel Meister das Licht der Welt erblickt, der in der Hansestadt eine bedeutende Rolle spielte. Meister war von seinem Vater nach Manchester geschickt worden, um sich dort für die überseeischen Niederlassungen seiner Firma vorzubilden. Er blieb in Westindien und Gudamerika bis zum Jahre 1851 und gründete nach seiner Rückkehr nach Manchester im Jahre 1853 ein selbständiges Unternehmen. Wenn auch feine Firma Kolonialwaren umfeste, fo hatte er in der großen Textilftadt Manchester doch mit den aufsehenerregenden Errungenschaften der Chemie Fühlung erhalten, und es war leicht verständlich daß er an den Plänen seines Freundes Dr. Lucius Unteil nahm. Aber er sollte noch fester mit ihm verknüpft werden. Im Jahre 1860 suchte er in Wiesbaden Seilung von einem rheumatischen Leiden, lernte die Schwester seines Freundes Lucius kennen und führte sie später als Frau beim. Nach seiner Verheiratung siedelte er aus Gefundheitsrücksichten von Manchester nach Frankfurt a. M. über. Dazu wurde er durch die Absicht bestimmt, mit seinem Freunde Lucius gusammen ein neues Unternehmen zu gründen. Diefes Unternehmen wurden die Boch fter Farbwerke.

Am 4. 6. 1862 erhielten die drei Antragsteller, Dr. Eugen Lucius aus Frankfurt a. M., Wilhelm Meister aus Manchester und August Müller aus Antwerpen, das Herzoglich Nassaussche Dekret, in welchem ihnen die Erlaubnis zur Anlage einer Anilinfarbenfabrik bei Höchst erteilt wurde. Wir veröffentlichen nachstehend den Wortlaut dieser Erlaubnis (s. S. 000). War auch vor der Behörde Dr. Adolf Brüning nicht genannt, so war

er doch von Anfang an die Seele des Unternehmens. Aufgestachelt durch die Preise, welche die Londoner Weltausstellung im Jahre 1862 an 8 englische und frangösische Firmen unter 13 Preisträgern auf dem Gebiete der Teerfarbenindustrie verteilt hatte, wollten sie möglichst rasch die bereits bestehenden englischen und frangosischen Firmen v. Perkin and Sons in Greenford-Green und Renard Frères et Franc in Lyon einholen; die lettere Firma stellte das Fuchsin her. Dem Fuchsin galt jest das heiße Bemühen, und die am 4. 1. 1863 in das Handelsregifter eingetragene Firma Meifter, Lucius & Co. konnte noch in demselben Jahre mit dem Farbstoff auf den Markt kommen. Damals beschäftigte die kleine Fabrik 5 Arbeiter, 1 Chemiker und 1 Coloriften. Eine Dampfmaschine von 3 PS reichte aus, um täglich 10-14 Pfd. Fuchfin zu erzeugen, das mit 20 Talern je Pfund verkauft wurde. Leider erwiesen sich die Versuche nach de Changn, deffen Beziehungen zu Müller schon früher erwähnt wurden, erfolglos und mußten aufgegeben werden. A. Müller zog sich zurück und beschränkte sich auf seine Antwerpener Firma; Meister, Lucius und Bruning mußten nun ihre gange Kraft einsetzen, um sich zu halten. Dr. Abolf Brüning trat als Teilhaber ein, während ein Beamter Müllers, Berr Unguft de Ridder, als Kaufmann hinzugezogen wurde. Die Erfolge blieben nicht aus. Eine gange Reihe blauer, violetter und grüner Farbstoffe wurden bergestellt und fanden bei den Färbern begeifterte Aufnahme. Bis dahin hatte man bereits vorhandene Farbstoffe nachgeahmt oder verändert. Da tauchte Ende 1863 ein neuer Farbftoff auf, der gum erften Male im eigenen Laboratorium der Fabrik erfunden worden war. Am 23. 1. 1864 ließ fich Dr. Lucius einen grünen Farbstoff in England patentieren, den man zwar berftellen konnte, aber deffen Zusammensetzung man nicht kannte. Erst 30 Jahre fpater murde feine Formel gefunden.

Der neue Farbstoff wurde Aldehndgrün getauft, und mit ihm brach für die Firma eine neue, günstige Zeit an; auf der Pariser Weltausstellung im Jahre 1867 konnte die junge Fabrik schon eine stattliche Farbenskala von 30 verschiedenen Farbstoffen (namentlich grünen Marken) sehen lassen.



north

Acider seid Hamfrier und 22 bergen Lucius and strankfürt, 22 Wilhelm

Meister seid Hamfrier und 22 August Miller nür chalunge nium

deuler . ünt Geneler . Kerbru. dabrick bei Gölft

erirt und enfolytust frunkfürgung 222 fand zunzoglief Haffrielfen han

Int - Penyingung atif ihm Grünt int Spilarfruit int Junzoglief Haffrielfen han

kunglün ünd rüf ihm Grünt int Spilarfruit int Jungogliefen Joh.

han Julgerdion wirt nief ihm Spilar ihn opyslighen Ichtenbouh . und

fofralfit Frosoffend It Fresenius zu Wirtburken, non ennligen Lüb

ziege firmerben undgelpilberenten zu Wirtburken, non ennligen Lüb

ziege firmerben undgelpilberenten vorferthen und ihr filigen zu verstafran

46 und bei den Studenge, ihr fuffandenthellung unt dem Gebruiche Inn

den ihr bei den Studenge, ihr fuffandenthellung unt dem Gebruiche Inn

den 2 Inghamber 1858 befolgt ererine uniffen.

Zoisst sen 4. June 1862. Znoz: Hars. Lente.

Jallay

Joseph Ance Znova beingrowniffmel Abdon zien Haefreißbeier Abyech

esono your



Herr

Wir erlauben uns hiemit Ihnen anzuzeigen, dass wir am hiesigen Platze eine Chemische Fabrik unter der Firma

# Meister, Lucius & C.º

errichtet haben.

Das Etablissement wird sich speciell mit der Darstellung der Anilinfarben und der in diese Branche einschlagenden Artikel beschäftigen.

Indem wir uns die Freiheit nehmen Sie auf unsere demnächst zu erlassenden Preislisten aufmerksam zu machen und Sie bitten von unseren Unterschriften am Fusse dieses Vormerkung zu nehmen, zeichnen wir mit

Achtung und Ergebenheit

Wilhelm Meister.

Dr. Eugen Lucius.

L. Aug. Müller.

Wilhelm Meister wird zeichnen

Meisterhieinsthr

Dr Eugen Lucius

Meister Luones ; las

L. Aug. Müller

Meister Lucius ME

Das erfte Rundschreiben der (fpateren) "Sochster Farbwerte".

Im Jahre 1867 wurde der Gefellschaftsverfrag geandert, und die Firma hieß von jest ab den Unsprüchen hätte genügen können. Dies zeugt von einem Willen und einer Gabe der Voraus-



C. F. Wilhelm Meifter.



Dr. Eugen Lucius.

Meifter, Lucius & Brüning. Bald entstanden in der Mannheimer Gegend und im Wupperfal neue Konkurrenten, die Babifche Unilin- und Godafabrik (1865) und die Farbenfabriken Friedr. Baner & Co. in Elberfeld (1863). Da hieß es in Höchst, tüchtig zu arbeiten, zu verbeffern und gu vergrößern. Zunächst war es notwendig, fich den damals wichtigen Robstoff, das Anilin, felbst berguftellen. Im Jahre 1869 wurde nahe dem Mainufer, 1 km stromabwärts von der früheren Fuchsinfabrik, die Unilin-Fabrik in Betrieb



Dr. Adolf von Brüning.

ficht, die bei Berücksichtigung des damaligen Standes der deutschen Technik uns Bewunderung abringen muß. Man kann nun die Frage aufwerfen: Wie kam es, daß gerade Söchft ausgewählt wurde, um eine jolche Fabrik erftehen gu laffen, die fich dann später jo weit ausdehnen konnte. Die Gründe hierfür werden wohl mancherlei gewesen fein. Zunächst lebte der Mann, von dem die Idee ausging, Lucius, in Frankfurt a. M., für den das vor den Toren liegende Höchft mit feinen verhältnismäßig noch billigen Grundstücken bequem lag. Die Bevol-

gesetzt. Die Einrichtung war so gut ausgedacht, kerung war auch nicht rein landwirtschaftlich daß sie auch bis in die jüngste Zeit hinein noch eingestellt. Ausschlaggebend war, daß Höchst an

einem schiffbaren Flusse lag und die Abwässer nach einem großen Strom geleitet werden konnten. Die Grundbedingungen für eine große chemische Fabrik waren vorhanden: Genügendes Wasser, um die chemischen Prozesse damit zu versorgen, die Vor- und Endprodukte heran- bezw. fortzubringen und das Unbrauchbare damit zu beseitigen. Daß die Gründer mit weitschauendem Blick in Höchst den richtigen Ort gefunden hatten, bewies die Zukunft.

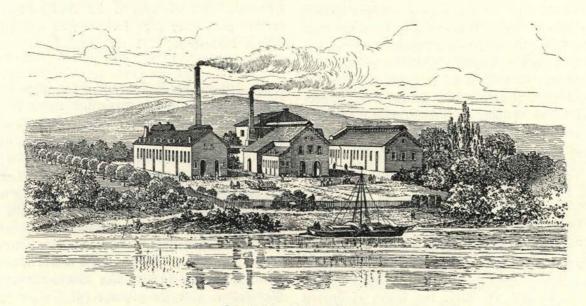
Das Jahr 1869 bildete auch fonft noch einen Wendepunkt in der Geschichte des Sochfter Werkes. Im Jahre vorher hatten Graebe, der schon früher mit der Firma zusammen gearbeitet hatte, und Karl Liebermann im Laboratorium das für die Erzeugung des berühmten Türkischrots wichtige Alizarin künftlich hergeftellt, das man früher nur aus der Krappwurgel gewinnen konnte. Im Jahre 1869 gelang ihnen zusammen mit Caro auch die technische Darftellung, und am 27. 8. 1869 meldeten fie das Verfahren in Preugen jum Patent an; unbegreiflicherweise murde es verfagt. Da gelang es einem Sochfter Chemiker, Riese, das Alizarin und ähnliche Körper ebenfalls technisch zu gewinnen, sodaß 21. Brüning das Verfahren am 18. 5. 1869 beim Söchster Umtsgericht niederlegen konnte. Go vermochte man auch hier mit einem gang neuen Gebiete gu beginnen, das heute der Welt die echteften Farbstoffe schenkt. Anfangs war der Umsak an Aligarin nur fehr klein (244 Taler), er ftieg aber außerordentlich schnell an, sodaß im Jahre 1873 für 1 459 000 Taler abgesetzt wurde. Schon 1870 mußte eine neue Alizarinfabrik gebauf und diefe fortdauernd erweitert werden, bis im Jahre 1874 die Neubauten fertig waren. Aber auch an den alten Farbstoffen wurde weiter verbessert und gearbeitet. Namentlich mußte man fich mit dem Fuchsin befassen, zu deffen Darftellung bis dabin die giftige Arfenfaure verwandt murde, die, wenn auch nur in Spuren, in dem fertigen Fuchfin zurückbleiben konnte. Im Jahre 1871 gelang es, die Schwierigkeiten zu überwinden und arfenfreies Fuchfin darzuftellen. Für diefe Arbeit erhiel'en die Höchster auf der Welfausstellung in Wien im Jahre 1873 die bochfte Auszeichnung. Schon 1869 versuchte Höchst, auch sein Bengol, das es gu Nitrobenzol und Anilin brauchte, nicht

mehr ausschließlich aus England kommen zu lassen, da Deutschland durch rationellere Ausnuhung der Kohle die Produkte des Steinkohlenteers in wachsenden Mengen liefern konnte.

1875 wurde das Cofin und der Kreis feiner herrlich leuchtenden Farben in den Bereich der Höchster Farbe gezogen, die letten Farbstoffe, die vor der Einführung des Deutschen Patentgesetjes verkauft wurden. Der erfte Farbstoff, der überhaupt in Deutschland patentiert wurde, war ein Uzofarbstoff. Er geht auf S. Baum in Soch ft zurück und gehört zur Gruppe der fogenannten Höch fter Ponceau-Farbstoffe, die für Wolle bestimmt und viel leuchtender waren als alle bisherigen roten Wollfarbstoffe; dadurch waren sie auch wieder imstande, ein Naturprodukt zu ersetzen und zu verdrängen, die Cochenille. Dabei blieb es aber nicht. Die von Peter Grieß entdeckte Azoreaktion war so fruchtbar, daß sie einem Beer von Farbstoffen das Leben gab und beute noch gibt. Auch die Höchster zogen daraus Nugen; denn mit Bilfe der Agofarbstoffe konnten fie, die bis dahin nur rote, blaue, violette und grune Farbftoffe und das Martiusgelb erzeugt hatten, alle Tone des Spektrums umfaffen. Damit bing zusammen, daß eine Menge von Ausgangsmaterialien hergestellt werden mußte, die wieder oroge Unforderungen an die Beschaffung von Säuren und Laugen stellten, sodaß die Farbwerke daran zu denken hatten, Schwefelfäure, Salzfäure, Salpeferfäure und dergl. mehr in eigener Fabrik zu erzeugen.

Das Werk hatte fich inzwischen so ausgedehnt, daß die Gründer die Last nicht mehr auf 3 bis 4 Schultern tragen konnten. Man schrift dazu, die offene Sandelsgesellschaft in eine 21. G. umguwandeln, in der die bisherigen drei Inhaber den Berwaltungsraf bildefen, mahrend zum erften Direktor Dr. König ernannt wurde. Damals gählte die junge 21. G. 25 Chemiker, 45 Kaufleute. 40 Aufseher und 1650 Arbeiter. Innerhalb 17 Jahren hat sie sich also mit der Arbeiterzahl um das 300 fache vergrößert. Im Frühjahr 1880 gewann Dr. König in Dr. Pauli eine erfte Kraft gur Errichtung einer großen Säurefabrik, die auf der nordwefflichen Seite der Aligarinfabrik gebaut und im Winter 1881—1882 dem Befrieb übergeben wurde. Go ftellte man Schwefel-, Galgund Salpetersäure, das Nitrobenzol und seine Verwandten, Sulfosäuren, Naphtole und Resorcin, später auch Nitrit und Aehnatron her. Dabei machte diese anorganische und Vorprodukten-Industrie alle Wandlungen durch, die sich an die Großtaten chemischer Forschung knüpfen. So wurden die Bleikammern immer mehr durch das Oleumversahren verdrängt, aber auch dieses von Clemens Winkler entdeckte Versahren wurde den Bedürfnissen des Großbetriebes angepaßt, sodaß man 40 % iges Oleum, wofür man im Jahre 1888 noch 25 Mk. zahlte, später für 5 Mk. verkausen konnte. Alehnlich ging es mit dem Weldon-Prozeß

ftrebende Werk. Hatte man bis dahin versucht, nur die Farbstoffe aus der Werkstatt der Natur in die der Menschenhand zu zwingen; so gelang es jetzt, auch die organischen Heilmittel, welche die Natur lieserte, allmählich durch solche zu ersetzen, welche Forschergeist erdacht, aufgebaut und erprobt hatte. Den ersten Anstoß zu dem heutigen Arzneimittelausbau hatte Liebreich mit der Einführung des Chloralhydrates (Schlafmittel) in die Medizin gegeben. In den achtziger Jahren suchte man nun für das Chinin ein Ersatzmittel zu finden, ein Mittel, das entsiebernd, die Temperatur herabsetzend wirkt. Otto Fisch er



Die "Bochfter Farbwerte" 1863.

für die Darstellung von Chlor, der erst seit den achtziger Jahren dem elektrolytischen Betriebe den Platz räumte. Nach der Jahrhundertwende traten noch Sulfat, Sulfit, Hydrosulfit, Schwefelnatrium und Thiosulfat dazu, die sich immer mehr zum Großbetriebe steigerten. Sonst waren die achtziger Jahre durch die Neuaufnahme einer Reihe heute noch wichtiger Farbstoffe gekennzeichnet, des Patentblaus (1887), der prachtvoll leuchtenden roten die violetten Rhodaminfarbstoffe und vieler anderer.

Bis in die Mitte der achtiger Jahre kannte Höchst nur seine Farben und die dazu notwendigen Vorprodukte. Nun brachten außerhalb Höchst gemachte Entdeckungen neues Leben in das hochhatte ein solches in Kairin gefunden, das zwar stark antippretisch, d. h. Fieber herabsehend wirkte, aber dabei zu giftig war. Dieses Mittel hatten die Farbwerke im Jahre 1883 herausgebracht, aber damit einen Mißerfolg erlitten. Da gelang es Prof. L. Knorr, damals in Erlangen, das Antipprin schriftweise aus seinen Bestandteilen aufzubauen. Die Herstellung übertrug er 1883 den Farbwerken, und damit begann der Siegeszug, der dem Werk auf diesem Gebiete vergönnt war. Der Erfolg reizte zu immer größerer Anspannung der Kräfte, um neue synthetische Arzneimittel herzustellen. Auf Grund der Erkenntnisse von Filehne baute Stolz sein Pyramid on auf, das heute zu den bekanntesten Heil-

mitteln in der ganzen Welt zählt. Auch andere bekannte Arzneimittel, z. B. das Migränin, das Melubrin, das Novalgin, das Gardan und Trigemin, fußen auf dem Antipprin als Mutter-substanz.

Mit Befriedigung konnten daber die Farbwerke am 2. Juni 1888 das 25 jährige Befteben ihres Unternehmens feiern. Sie gahlten damals 57 Chemiker, 9 Ingenieure und Techniker, 86 Kaufleute, 50 Aufseher und 1860 Arbeiter. Damals schrieb das Höchster Kreisblatt folgende Zeilen: "Geräuschlos und stille war es vor 25 Jahren in unseren Strafen, die Stadt gablte 2400 Einwohner, und nur notdürftig frifteten Sandwerk und sonstige Geschäfte ihre Erifteng. Jest ift die Einwohnerzahl aufs Dreifache angewachsen (die Stadt gählte im Jahre 1880 etwa 7000 Einwohner), die Stadt hat sich nach allen Seiten bin ausgedehnt, Gewerbe und Handel sind emporgeblüht, und fleißige, geschickte Sande finden bei uns immer lohnende Beschäftigung.

Daß der wohltätige Einfluß, den die Farbwerke auf unser ganzes hiesiges geschäftliches und wirtschaftliches Leben bis jest gesibt haben, auch die verdiente Anerkennung und Würdigung sindet, das beweist die Teilnahme, welche die hiesige Einwohnerschaft an der heutigen Feier bekundet."

Leider war es Dr. v. Brüning nicht vergönnt, dieses Fest miterleben zu dürfen. 4 Jahre vorher, am 21. 4. 1884, im Alter von kaum 47 Jahren hatte ihn der Tod mitten aus seinem Schaffen gerissen. Seine hervorragenden menschlichen Eigenschaften, seine großen Bemühungen um das Werk, das er zu einer Musteranstalt emporgehoben hatte, und um die Allgemeinheit — er wurde jahrelang von seinen Nitbürgern mit einem Reichstagsmandat betraut — werden in Höchst und im Lande unvergessen bleiben. Seine Verdienste sanden noch kurz vor seinem Tode in der Verleihung des Adels ihre Anerkennung und äußere Ehrung.

Ein Jahr nach seinem Ableben folgte ihm der erste technische Direktor, der seit 1869 im Werke tätig war, Dr. Karl König, im Tode nach. Im Jahre 1890 setzte sich der zweite Gründer, E. F. W. Meister, zur Ruhe. Er hatte nicht nur die ganzen kausmännischen Lasten getragen, sondern war auch von warmer Fürsorge für die Arbeiterschaft erfüllt, die ihm manche Wohlfahrtseinrichtung verdankt. Alls er im Jahre 1895 im Allfer von 69 Jahren sein Leben beschloß, verpflichtete er sich seine alten Mitarbeiter noch durch die Gründung des Altersheims, einer Stätte des Ausruhens für Werksangehörige, die auf eine lange Arbeiszeit zurückblicken. Im gleichen Alter verschied der geiftige Schöpfer des Werkes, Dr. Eugen Lucius, im Jahre 1903, nachdem er lange Jahre dem Auffichtsrat vorgestanden hatte und sich nach 40 jähriger Tätigkeit ein Jahr vorher von den Geschäften gurückgezogen hatte. Von den erften Gründern blieb nur noch A. de Ridder übrig, der bis zum Jahre 1907 im Vorstand und bis zu seinem Todesjahr 1911 im Aufsichtsraf mitgearbeitet hat.

Die Zeit von der Gründung bis zur ersten Jubelfeier war tüchtig genüßt worden, um eine Grundlage zu schaffen, auf der in jeglicher Hinsicht später
gebaut werden konnte. Die Ausgestaltung dieses
Baues blied der Zeitspanne überlassen, die sich
von der ersten bis zur zweiten Jubelseier im Jahre
1913 hinzog. In diese Zeit fällt die Einführung der
direktziehenden Baumwollfarbstoffe, die sich zur
mächtigen Gruppe der Dianilfarben entwickelten,
ferner das sogenannte Pararot, das dem Türkischrot empfindlichen Abbruch tat, und die ihm verwandten Azophorfarben. Die Abkömmlinge des
Raphtalins, eine Hauptquelle für die Zwischenkörper der eine Fülle von Farbstoffen liesernden
Azosarbstoffe, wurden eingehend erforscht.

Einen ungleich bedeutenderen Anstoß erhielt die Gewinnung von Farbstoffen durch die Einführung der sogenannten Schweselsarbstoffe und des künstlichen Indigos. Beide Farbstoffgruppen haben das eine gemeinschaftlich, daß sie nicht als solche auf die Faser gebracht werden, sondern daß man sie zuerst mit sogenannten reduzierenden Mitteln in eine farblose aber lösliche Form bringt, die Küpe, welche von der Faser aufgenommen wird, und daß man das auf der Faser besindliche Produkt mit einem Oxydationsmittel, am billigsten mit Luftsauerstoff zur Ausscheidung des eigentlichen Farbstoffes zwingt, der dann auf der Faser je nach der Wahl des Farbstoffes mit geringerer oder größerer

Echtheit festhaftet. Von den Schwefelfarbftoffen erzeugten die Farbwerke im Jahre 1901 zuerft das Melanogenblau und das Melanogenschwarz. Bald schlossen sich viele andere Vertreter dieser Klaffe an; es gelang wiederum, die Farbenreihe von Schwarz und Blau nach der gelben, braunen, violetten bis zur purpurroten Seite zu ergangen, fodaß auch hier dem Färber bequem zu färbende, billige und dabei doch bis zu einem gewissen Grade echte Farbstoffe in vielen Tonen gur Verfügung standen. Noch einschneidender aber für das Werk sowohl wie für die Farbstofferzeugung der Welt war die Tatsache, daß es im Jahre 1898 endlich gelungen war, den König der Farbstoffe, den Indigo, nicht nur künftlich herzustellen, sondern auch zu einem folchen Preise, daß er mit dem natürlichen Indigo den Wettbewerb aushalten konnte. Vom Jahre 1898 ab wurde die Fabrikation des synthetischen Indigos aufgenommen, die im Laufe der Zeit einen gewaltigen Aufschwung erfahren sollte.

A. Bayer war es im Jahre 1880 gelungen, diesen Farbstoff auf synthetischem Wege herzustellen und zwar aus o-Nitrophenylpropiolsäure. Dies gab Veranlassung, daß die Farbwerke mit der Badischen Unilin- und Sodasabrik, welche die Bayerschen Patente erworben hatte, im Juni 1880 einen Vertrag schlossen, durch den eine weitgehende Arbeitsgemeinschaft auf dem Indigogebiete begründet und verschiedene Wege teilweise unter Mitarbeit der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt eingeschlagen wurden.

Dank den hierbei gewonnenen reichen Erfahrungen gelang es, in sehr kurzer Zeit ein Verfahren betriebstechnisch auszugestalten und den natürlichen Indigo immer mehr zu verdrängen.

Das künstliche Erzeugnis, das den Farbstoff nicht nur in reinerer und konzentrierterer Form, sondern auch in einer ebenso leicht zu verarbeitenden Form liefert, wie die Natur ihn darbietet, hat diese besiegt. Zu diesem Erfolg half aber auch die Auffindung vereinfachter Indigofärbeverfahren für Wolle und Baumwolle und namentlich die Einführung des Hydrosulfits zur Serstellung der Indigoküpe, das teilweise die alte Gärungsküpe zu verdrängen vermochte. Damit im Zusammenhange wurde die Fabrikation des Hydrosulfits und seiner Verbindungen bedeutend erweitert.

Der Indigo bildet auch den Mittelpunkt einer vollständig neuen Gruppe von Farbstoffen, die fast eine Umwälzung auf dem gangen Gebiete der Färberei hervorgerufen hatten; denn der Indigo galt bis dahin als einer der echtesten Farbstoffe, die man kannte. Seiner Echtheit nachzueifern oder fie fogar zu übertreffen und andere Farbtone zu erzielen, blieb der Konigsgedanke des Bemühens aller Farbstoffchemiker. Zunächst wurde der Indigo selbst in Ungriff genommen und einige Abkommlinge von ihm berausgebracht (1904-1909), die teilmeise Verbefferungen in der Echtheit, teilmeise Abwandlungen in der blauen Farbe des Indigos brachten. Im Jahre 1905 entdeckte Paul Friedlander einen Korper, der faft die gleiche Zusammensetzung zeigte wie der Indigo, nur daß statt eines maggebenden Stickstoffrestes ein Schwefelatom in das Molekül eingeführt wurde. Dieser neue Körper, der Thioindigo genannt wurde, war nicht mehr blau, sondern zeigte ein schönes Rot. Damit war der erfte Schrift zur Aufstellung einer neuen Farbenskala getan, dem Rüpenfarbstoffe von hervorragender Echtheit folgten, die nunmehr alle Tone des Spektrums wiedergaben. So führte man auch die Unthrachinon reihe wieder in andere Bahnen; ursprünglich für Beigzwecke in Aussicht genommen, mußten fich das Unthrachinon und feine Verwandten die Umwandlung in Sulfosauren gefallen laffen und zulett mußten fie noch eine Reihe hervorragend echter Kupenfarbstoffe bergeben, die natürlich erft auf einem langen Wege vom Anthracen des Stückkohlenteer her gewonnen wurden. Mit der Auffindung diefer Farbstoffe aus den verschiedensten Klassen wuchsen die Ansprüche an die Echtheit, und so kam schließlich der heute die gange Textilindustrie durchziehende Anspruch auf, wo möglich nur mehr mit echten Farbstoffen zu arbeiten und das Publikum an echte Färbungen zu gewöhnen. Die Badische Unilin- und Sodafabrik hatte schon vor der Auffindung des Thioindigos mit dem Indanthren, dem erften Bertrefer diefer Körper (einem blauen Farbstoff der Anthrachinonreihe) und von bisher unerreichter Echtheit, den Unfang gemacht; heute ift eine stattliche Ungahl von Farben aufzuweisen, die fämtlich mindeftens die Indanthrenechtheit zeigen und daher den

ftolzen Titel "Indanthrenfarben" führen dürfen. Auch Höchst hat seinen gebührenden Unteil an dieser Farbenreihe (Selindonfarben). Von anderen Farbstoffklaffen, die in diesem Zeitraume noch eine Bereicherung erfahren haben, feien die Lackfarbstoffe genannt, wie fie für Buchund Steindruckerei, Unftriche, Tapeten und Buntpapierzwecke gebraucht werden. Es sind dies lösliche Farbstoffe, die aber in Wasser in unlösliche Form gebracht und als Lacke verwendet werden (Azarin, Pararot, Lackrot P, Banfa-Farbftoffe). Mit dem Ugarin hatten die Farbwerke im Jahre 1883 den ersten solchen, übrigens bedeutungslosen Lack herausgebracht. Wichtiger waren das Pararot, das Lackrot P und namentlich die Sanfa-Farbstoffe.

Bis zum Jahre 1912 war die Anzahl der Farbstoffingen auf sämtlichen Gebieten, die vor 25 Jahren nur 1700—1800 Stück ausmachten, auf etwa 11 000 gestiegen. Doch kehren wir jest wieder zu den pharmazeutischen Präparaten zurück.

Es war kein Wunder, daß bei dem schnellen Erfolge, welche das Antipprin mit sich brachte, auch in der medizinischen und pharmakologischen Forschung der Anreiz verstärkt wurde, Vorschläge zu künstlich aufgebauten Heilmitteln zu geben, und an führende Männer der Wissenschaft heranzutreten, um von ihnen neue Mittel zu erhalten, namentlich auf einem Gebiete, das bis dahin noch nicht technisch bearbeitet wurde, auf dem bakteriologischen Gebiete.

Die Farbwerke gewannen den Affistenten Robert Rochs, deffen fegensreiche Untersuchungen über das Tuberkulin unvergeffen find und der damit das unfehlbare Mittel gegen die Tuberkulose hatte schaffen wollen, Libbert aus dem Berliner Institut, das ihnen bisher das Tuberkulin geliefert hatte. Im Mai 1892 gestattete Roch, daß Tuberkulin in Höchst fabrigiert wurde, und Libbert übernahm von Frankfurt aus den Betrieb. Robert Roch selbst stand dem Werke mit seinem hochbedeutenden Rate und seiner grundlegenden Sachkunde wohlwollend zur Seite. Aber auch mit dem zweiten großen Führer der deutschen Bakteriologie sollten die Farbwerke bald darauf in Fühlung treten. Koch und Libbert machten das Werk auf Emil Behring aufmerksam, der im

Frühjahr 1892 feine Versuche über Immunisierung und Seilung von Versuchstieren bei Diph. terie gusammen mit Wernicke veröffentlicht hat. Frühzeitig wandte sich schon das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Laubenheimer an Behring, um diesem vorzuschlagen, daß die Farbwerke sich an seinen Arbeiten befeiligen sollten. Die Farbwerke übernahmen damit eine Aufgabe von damals noch unsicheren Aussichten. Berade durch das werktätige Eintreten der Fabrik wurde es Behring möglich, sein Heilmittel so zu vervollftändigen, daß es im August 1894 den Arzten übergeben werden konnte. Das ift die Geschichte des Diphterieheilserums, das einen so beispiellosen und segenbringenden Erfolg aufzuweisen hat. Mit keinem der später aufgenommenen Geren ift eine derartige Tat vollbracht worden. Behring selbst steuerte noch das Tetanusantitorin bei; fpater kamen noch mehrere andere Geren, Impfftoffe und Untitorine dazu, beifpielsweise das Ruhrserum, der Choleraimpfftoff, das Grippeferum, das Staphylokokkenserum, das Genickstarreserum und andere. Die bakteriologische Abteilung wurde großzügig ausgebaut. Arbeitsräume und Stallungen, Laboratorien für bakteriologische und chemische Arbeiten, für Mikroskopie und Photographie, Sattlerei, Schmiede und Schreinerei füllen die Gebäude aus. Es ift Raum für mehrere hundert Pferde; im Stalle stehen etwa 200-300.

Aber auch der eigentliche Aufbau von künstlichen Arzneimitteln schrift ruftig vorwärts.

Junächst wandte fich die Aufmerksamkeit den lokalen Betäubungsmitteln zu, nachdem man die Wirkung des Kokains kennen gelernt hatte. Man suchte Ersagmittel und fand fie gunächst im Solokain von Taeuber (1897), im Orthoform und Nirvanin von Einhorn (1900), im Unästhefin von Ritsert (1900) und im Novocain (1904) von Einhorn und Uhlfelder. Eine wesentliche Unterstützung erhielt das Novocain durch die wirkfame Substang der Nebenniere, das Suprare n in, das zunächst aus diesem Organ unmittelbar ausgezogen wurde und wegen seiner außerordentlichen blutdrucksteigernden Wirkung allgemeines Aufsehen erregte. Die Konstitution dieses vom Tiere produzierten Stoffes wurde in den Farbwerken aufgeklärt, und dieser dann künftlich aus

seinen Elementen aufgebaut. Heute gehörf er unter dem Namen Arenalin zum eisernen Bestand der Heilkunde, in der Medizin und Pharmakologie. Später kam das Hypophysi, aus der Hypophysie, einer Drüse an der Hirnbasis, gewonnen wird, und das in der geburtshilflichen Prazis eine erste Stelle erobert hat. In jüngster Zeit haben die Farbwerke auch die Gewinnung des Insulins aufgenommen, das ebenfalls ein Produkt tierischer Ausscheidung darstellt und in der Bauchspeicheldrüse enthalten ist. Es hat für die Bekämpfung der Juckerharnruhr (Diabetes) maßgebende Bedeutung. Gegen Gicht lieserte man das Hezophan, gegen Abernverkalkung das Sajodin und das Desensin.

Aber ebenso wie die Vollendung der Indigosynthese und die technische Ausarbeitung des Verfahrens lange mubevolle Arbeit kronte und in ihrer Bedeutung weit über andere Errungenschaften hinausragte, so waren auf dem Beilmittelgebiete die Entdeckung und der Aufbau des Salvarfans und feine betriebsmäßige Berftellung ein Eckpfeiler im Schaffen des Werkes. Das Salvarfan ift ein Beimittel, das gang auf spstematisch durchdachtem, schrittweise errungenem, mühevollem Wege im Laboratorium des Forschers entstanden war, der gleichzeitig die Theorie aufgestellt batte, wie ein solcher Körper wirken müßte. Für Paul Chrlich, den raftlofen Forscher und Erfinder des Salvarfans, war diefes Beilmittel felbst der Prüfftein für die Gültigkeit seiner Lehre. Er wollte, daß ein Beilmittel, welches Krankheitserreger treffen follte, diese mit einem Schlage vernichten sollte, so daß ein Fortschreiten der Krankheit nicht mehr möglich ware. Läßt die Serumtherapie das Bakterium durch ihr eigenes Ausscheidungsprodukt vergiften, so sucht die von Ehrlich angeregte Chemotherapie den Erreger durch gang bestimmt wirkende chemische Mittel zu vernichten. Die Entdeckung des Erregers der Massen schädigenden Luftseuche, der Spirochäta pallida, durch S ch a u d i n n war Anlaß genug, um Paul Chrlich auf die Bekampfung dieses tückischen Feindes hinzuleiten. Jahrhunderte lang hatte man das Queckfilber als Mittel gebraucht, um der Seuche einen Damm zu fegen, nicht ohne Erfolg zwar, aber auch nicht als durchgreifendes Mittel.

Für Ehrlich war das Arfen das gegebene Element, um den Spirochäten mit einem Schlage den Baraus zu machen. Es kam nur darauf an, daß das Arfen in einer Form und einer Menge an die Krankheitserreger berangebracht wurde, die für die Spirochäten möglichst giftig, für den Menschen aber möglichst tragbar war. Und so bedurfte es der Herstellung und arbeitsreichen Prüfung eines Beeres von Arfenverbindungen, bis Ehrlich und seine Mitarbeiter endlich an das p,p'Diory-mm'diaminoarsenobengol, eben das Salvarfan, gelangten. Es war gerade das 606. Praparat, das man zu diesem Zwecke bergestellt hatte, und wir erinnern uns alle des ungeheuren Auffehens, das "Ehrlich-Hata 606" in der ganzen Kulturwelt erregt hat. Den Farbwerken und damit Sochft blieb es vorbehalten, den großen Forscher zu unterftugen und die von ihm gelieferten Stoffe in größerem Maßstabe und schließlich betriebsmäßig herzustellen, was keine geringe Arbeit war. Salvarsan hat die Luftseuche in den verschiedenen Formen in Folgeerscheinungen hart bekämpft und ungählige Erfolge aufzuweisen. Es hat sich auch bei anderen Infektionskrankheiten namentlich in den Tropenländern bewährt, fo 3. B. bei der gewisse Inseln des Ozeans verheerenden Erdbeerkrankheit (Framboesie) der Eingeborenen, die damit faft an manchen Plägen erloschen ift. Ferner bei Malaria, Scharlach, bei manchen Tierfeuchen und dergleichen.

Das chemo-therapeutische Pringip war einmal flegreich gewesen, und so stürzte sich alles auf die Durchackerung dieses Gebietes. Auch die Farbwerke, deren pharmazeutische Abteilung ganz gewaltig anwuchs, ftellte in ihren Forschungslaboratorien ihr Fähnlein dazu bereit. Der Zusammenarbeit mit Morgenroth entsprang das Rivanol, ein Körper der Akridingruppe, also eigentlich ein Farbstoff, der als tiefwirkendes Wunddesinfektionsmittel Verbreitung fand. Um auch der Quecksilberbehandlung der Lues ein Mittel an die Hand zu geben, das die schädlichen Nebenwirkungen des Metalls nicht zeigte, wurde das Salprgan aufgenommen. Gegen die Tuberkulose versucht man mit den Goldpräparaten vorzugehen; das Tryphal ift ein solches Mittel. Als Beruhigungsmittel hat das Valpl gar manchem Kranken Hilfe geleiftet.

So kann die kleine Stadt Höchst sich rühmen, ungählige Leiden geftillt und Seuchen einen Damm gesett zu haben. Mit Recht konnte daber die zweite Jubelfeier der Farbwerke (4. Januar 1913) unter glängender Befeiligung verlaufen. Bon allen Seiten trafen Ehrungen ein, Taufende von Arbeitern und Beamten konnten an diefem feftlichen Tage teilnehmen, und als mächtiger Einklang tonte aus den vielen Reden, die gehalten wurden, das Lob und die Bewunderung für das Werk, das es verftanden hatte, durch Arbeitskraft die Welt zum Staunen zu bringen. Leider konnte der damalige Leiter der Farbwerke, der Sohn des Gründers, Dr. Ouft av v. Brüning, der zusammen mit dem Sohne des zweiten Grunders, Dr. Berbert v. Meifter, an der Spige ftand, dem Feste nicht beiwohnen. Ein langjähriges Leiden hielt ihn von dem Freudentage fern. Er starb am 8. Februar 1913. Er hatte es verstanden, das Erbe, das ihm fein Vater hinterlaffen hatte, und das in der Zwischenzeit bis zu seiner Führung Prof. Dr. Laubenheimer mit anderen Direktoren verwaltet batte, nicht nur zu erhalten, sondern auch ruhmvoll zu mehren, zu einer Zeit, wo die Farbwerke nicht bloß mit der Tücke des Objekts zu kämpfen hatten, sondern wo ihnen auch mächtige Nebenbuhler und Kämpfer in der mitaufstrebenden Farbenindustrie erwachsen waren. Mit ihm zusammen arbeitete der Sohn des anderen Gründers, Dr. Berbert von Meifter, der auch sein würdiger Nachfolger wurde. Leider war es auch ihm nicht vergonnt, sich seines Lebensabends zu erfreuen. Mitten im blühenden Mannesalter ftarb er am 2. Januar 1919. Nach feinem Tode übernahm ein größeres Direktorium die Leitung des Werkes, an deffen Spite Geh. Reg.-Rat Dr. U. Saeufer trat, und der die Leitung bis zum Aufgeben des Werkes in die "J. G. Farbeninduftrie Aktiengesellschaft" behielt. Er hat es verftanden, das Werk durch die schwierige Nachkriegszeit mit all ihren Gefahren und Beschwerden mit sicherer Hand zu steuern und ihm die alte Höhe und den alten Ruhm zu erhalten. Im Jahre 1913 gablte das Werk etwa

7680 \*) (9308) Arbeiter, 374 (947 Auffeher, 307 (349) Chemiker, Coloriften, Juriften, Aerzte, Apotheker usw. 74 (235) Ingenieure und technische Beamte und 611 (1068) kaufm. Beamte. Es hatte eine Schmalspurbahn von etwa 55 km (119) Länge, einen Grundbesitz von etwa 2 Mill. (6,6 Mill. einschl. Arbeiterkolonien) am, (seit 1888) eine Kaianlage, an der die Rheinschiffe (Schwefelkies, Salpeter ufw.) direkt anlegen und entladen können. 26 000 (32 700) Doppelwagen führte der Main in diesen Jahren dem Werke gu; 6 000 (11 000) Doppelwagen gingen auf ihm stromabwärts. Die Bahn schaffte 18 000 Doppelwagen (34 800) Eingang und 14 000 (20 200) Ausgang. In etwa 140 (212) Kesseln mit ca. 18 700 (35 300) qm Heizfläche wurden täglich 750 000 kg (1,1 Mill.) Kohlen verbrannt, 90 000 (186 000) cbm Waffer liefen täglich durch die Anlagen, 15 000 (26 300) cbm Gas brannten unter den Gasfeuerungen und 300 000 (567 300) kg Eis dienten täglich zum Kühlen. Während 1888 die Gesamtleiftung der Dampfmaschinen 1840 PS betrug, erforderten die Betriebe insgesamt rund 30 000 PS (53 480 PS), die zum größten Teil auf elektrische Motoren übertragen wurden. Für diesen 3weck waren über 800 (3 400) Motoren und Umformer mit einer Gesamtleiftung von etwa 30 000 PS (135 400 PS) vorhanden.

Damit das Werk so wachsen konnte, mußten alle technischen und wissenschaftlichen Silfsmittel in großgügiger Weise bereit gestellt werden. Die Arbeitsräume dehnten sich aus, und so wuchsen neben den Betrieben auch die Gebäude für die Färberei und die einzelnen Forschungslaboratorien und technischen Werkstätten. Im Jahre 1898 wurde eine große Versuchsfärberei errichtet, in der alle neuen Farbstoffe, die eigenen wie die der Konkurrenz, genau geprüft und bewertet, Anfragen aus der Kundschaft erledigt und vergleichende Färbungen ausgeführt wurden. Ferner wurden hier Mufterkarten, Zirkulare und Nachschlagewerke usw. verfaßt, die in eigener Druckerei und Buchbinderei fertiggestellt werden. Die Versuchsfärberei ist mit allen Hilfsmitteln ausgestattet, die in Unlehnung an den Großbetrieb auch folche Versuche auszuführen ermöglichen, welche in der

<sup>&</sup>quot;) Die in Klammern stehenden Bahlen find für bas Jahr 1925 maßgebend.

Praxis oft schwer durchführbar sind. Für jeden Zweig ist eine besondere Abteilung eingerichtet, für Färberei und Druckerei der Wolle, Seide, Kunstseide, Baumwolle, für Papier, Leder, Pelz, Federn usw., für Lacke, Seisen, Tinten, kurz für alle Industrien, die Farbe verbrauchen.

Die in verschiedenen Werkteilen bis dahin zerstreut liegenden Kontor- und Verwaltungsgebäude
wurden 1893 in einem neuen Hauptbüro vereinigt, das 1907 vergrößert wurde und sich als ein
Bauwerk von 100 Meter Frontlänge darstellt.
Hier befinden sich die Räumlichkeiten der Geschäftsleitung, und hier laufen alle Fäden des weitverzweigten, über die ganze Erde verbreiteten
Verkaufsapparates zusammen. Nach dem Kriege

Ferner ist eine Fernsprechzentrale mit etwa 1000 (Selbstwähl) Anschlüssen für den internen Verkehr und Postanschlüssen mit dem Postamt Höchst vorhanden. Eine eigene Telegraphenstation und eine amtliche Zollabsertigungsstelle befinden sich ebenfalls in der Fabrik.

Der Schutz gegen Feuersgefahr ist einer aus 40 Mann bestehenden, zweckentsprechend geschulten, mit dem modernsten Rüstzeug des Feuermelde-, Lösch- und Rettungswesens ausgestatteten und lokalkundigen Berufsseuerwehr anvertraut. Ein Teil der Feuerwehrmannschaft hält sich ständig eingriffsbereit auf der Feuerwache. Damit die Fabrik an Sonn- und Feiertagen, sowie auch während der Nacht geeignete Beamte zur Ver-



Die "Bochfter Farbwerfe" 1925.

wurde für die sich immer mehr entwickelnden Bureaus das Verwaltungsgebäude zu klein, die rein technischen und administrativen fanden nicht mehr Plat darin. So mußte für sie ein neues Gebäude geschaffen werden, das tech nisch eVerwalt ungsgebäude, das Peter Vehren ens als modernen massiven Monumentalbau aussührte, ein wuchtiges Symbol der Arbeit, deren Größe und Bedeutung, aber auch deren Schönheit er verherrlichen wollte. Im buntfarbig gehaltenen Lichthof wirkt das Zeichen des Werkes, die Farbe, mit eindringlicher Sprache.

Modern ausgestattete Werkstätten aller Art, Schlossereien, Spenglereien, Küfereien, Bau- und Konstruktionsabteilungen, Verwaltungseinrichtungen usw. dienen den vielseitigen Bedürfnissen der Fabrik.

fügung stehen, ist für diese Zeit ein besonderer Sicherheitsdienst eingerichtet, der für alle Verhältnisse und für jede Abteilung der Fabrik sachverständige Silfe gewährleistet. Diese Feuerwehr hat auch wiederholt bei Bränden in der Stadt Höchst sowie in der näheren und weiteren Umgebung vortrefsliche Dienste erwiesen.

Wurde so alles Mögliche getan, um die Sicherheit der bestehenden Gebäude und Einrichtungen zu schüßen, so waren die Gründer und die darauf folgenden Führer des Werkes nicht weniger darauf bedacht, für die körperliche und geistige Wohlfahrt und Arbeitsfrische, auch für die Arbeitsfreude ihrer Mithelser, Angestellten und Arbeiter zu sorgen. Dieses nobile officium erkannten die Führer schon frühzeitig an, lange bevor das Geseth hierfür Verpslichtungen schuf. Namentlich war es

A. v. Brüning, der in den siedziger Jahren mit einem ihm nahestehenden Arzt, Dr. Wilh. Grandhomme, Fühlung genommen hatte, damit dieser den Gesundheitszustand der Fabriksangehörigen dauernd überwache. Man war damals noch nicht so mit den Wirkungen vertraut, welche die zu verarbeitenden Stoffe auf den Organismus ausüben. Es war notwendig, Ersahrungen zu sammeln und danach Vorsichts- und Schukmaßnahmen zu treffen. Später übernahm Dr. Paul Schwerin die Leitung des Gesundheitswesens, die er bis zum Jahre 1919 innehatte. Er hat in den Farbwerken Mustergültiges geleistet und die Krankenstation geschaffen, die heute 2 Aerzte und 1 Aerztin neben einem Stab

mit Unterstühung der Firma in verschiedenen Kurorten untergebracht.

Die günstigen Erfolge, die bei Behandlung von Herzkrankheiten und Erkrankung der Atmungsorgane in Bad Soden erzielt worden sind, gaben Anlaß, dort ein Genesungsheim mit mehr als 20 Betten zu errichten. Erkrankte Arbeiter (etwa 30 im Monat) machen darin eine Badekur durch und erhalten volle Verpslegung; die Kosten trägt die Firma. Beamte mit kleinerem Einkommen werden ebenfalls unentgeltlich im Genesungsheim aufgenommen.

Für die Frauen ist ein Wöchnerinnenheim (mit einem Aufsichtspersonal von 5 Personen) errichtet worden, in dem 22 Frauen Aufnahme finden



. Das Sauptverwaltungegebäude (Sauptburo) ber "Sochfter Farbwerte".

von Krankenpflegern und Hilfspersonal beschäftigt, und über alle wichtigen Hilfsmittel für das Unfall- und Rettungswesen, für die Krankenambulang, für die Raum- und Einstellungsuntersuchungen verfügt. Eine Zander- und eine Röntgenftation, medizinische Bader, ein Inhalatorium, Laboratorien für Blut-, Blafen- und fonftige Untersuchungen und eine Abteilung für Frauen find ihm angegliedert. Die Betriebskrankenkaffe, die heute etwa 9340 Mitglieder gahlt, gewährt auch den Familienangehörigen (6200 Familien) ärztliche Hilfe. Auf die Pflege rekonvalefgenter Arbeiter wird feit jeher besonderes Gewicht gelegt; durch Gewährung größerer Spenden für die Frankfurter Rekonvalesgentenanstalt Neuenhain und die Lungenheilanstalt Ruppertshain sicherten sich die Farbwerke das Recht auf eine Angahl Verpflegungstage für ihre Angestellten. Ferner werden lungenkranke Angestellte

können. Im Erdgeschoß befindet sich ein Frauenbad, das den weiblichen Angehörigen der Arbeiter unentgeltlich zur Verfügung steht.

Im Ganzen sind im Werke 380 Wannenbäder für Angestellte und Arbeiter vorhanden, 52 Stück für Beamte und Frauen, Brausebäder 587 Stück. In der Nähe der Arbeitsstätten befinden sich dann noch 3968 Waschpläße ohne Brausen und 1150 Waschrinnen mit zahlreichen Zapfstellen. Die Bäder werden im Jahre von etwa 540 000 Personen benußt. Ein Desinfektionsraum sorgt für Vernichtung ansteckender Keime, ein Desinfektor nimmt außerdem noch die Desinfektion der Werkswohnungen vor.

Am 11. Juni 1879, dem Tage der goldenen Hochzeit des ersten Kaiserpaares, errichteten Meister, Dr. Eugen Lucius und Dr. A. Brüning eine Stiftung mit 150 000 Mk. unter dem Namen "Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung", deren

Zinsen zur Unterstützung der Arbeiter und deren Sinterbliebenen und zur Ergänzung der Invaliden-Versicherung dienen sollten.

Im Jahre 1884 wurde eine Beamtenpensionskasse, welche die Zukunft der Beamtenschaft sicherstellen sollte, ins Leben gerufen.

Auch für die Aufseher richteten die Farbwerke

1893 eine Pensionskasse ein. Alle diese Pensionseinrichtungen sind ein Opfer der Inflationszeit geworden. Nach der Stabilisierung sind diese Einrichtungen wieder im Ausbau begriffen und das Werk bemüht sich möglichst die Vorkriegsverhältnisse wieder herzustellen.

Die Löfung der wichtigen Aufgabe, den Arbeitern gute, preiswerte Wohnungen zu verschaffen, hatte schon die Aufmerksamkeit der Grunder erregt, die die erften Wohnhäuser bauen ließen. Später, im Jahre 1899, wurde eine besondere "Gefellschaft gur gemeinnütgigen Beschaffung von Wohnungen" gegründet, deren Aktien den Farbwerken gehören. In ihrem Befige befanden sich 1912 730 Wohnungen, jest im gangen 1121 Wohnungen. Das Werk versucht die nach dem Kriege einsegende Wohnungsnot durch ein großzügiges Bauprogramm zu lindern und gewährt außerdem den Werksangehörigen billige Sppotheken gum Bau von Eigenheimen.

Schulentsassenen Mädchen ist in einer Haushaltungsschule Gelegenheit für praktische Ausbildung gegeben. Der Lehrgang, der 50 Mädchen aufnimmt, wovon 12 in der Schule wohnen, umfaßt in einjährigem Kursus alle im Haushalt vorkommenden Arbeiten.

Um den Arbeitern kräftige und billige Nahrung zu verschaffen, wurden schon frühzeitig Menagen, deren Verwaltung der Arbeiterschaft selbst übertragen wurde, eingerichtet. Es sind vier Speisesäle vorhanden. Die Fabrik stellt Räumlichkeiten und Inventar, trägt die Kosten für Heizung, Veleuchtung und Verwaltung, beschäftigt darin 2 Meister, 14 Arbeiter

und 16 Arbeiterinnen, im ganzen 32 Personen. Die Menagen beköstigten im Jahre 1925 täglich 1800 Personen, die zu billigstem Preise ein Essen aus Suppe, Fleisch, Gemüse und Kartofeln erbalten.

Für die Verpflegung der Beamten besteht eine Restauration im schon ausgestatteten Kasinoge-



Das von Peter Behrens entworfene neve technische Berwaltungsgebäude der "höchster Farbwerte".

bäude, wo das Mittagessen, zu dem die Firma ebenfalls einen Zuschuß gibt, eingenommen werden kann. Täglich essen darin etwa 1000 Beamte und Angestellte.

Für den täglichen Lebensunterhalt können die Ungestellten Waren durch ein 1885 gegründetes Kaufhaus beziehen. Die Verkaufspreise sind die ortsüblichen; die Waren werden den Kunden durch besondere Wagen zugestellt. Der Gewinn kommt den Abnehmern im Verhältnis zu den Bezügen in Form einer Dividende zugute.

Eine eigene Bäckerei kam 1909 in Betrieb.

Im Jahre 1904 wurde eine unter fachmännischer Leitung und Beratung stehende Bücherei eingerichtet. Die Auswahl der Bücher liegt in den Händen einer aus Beamten, Aufsehern und Arbeitern bestehenden Kommission, die in ihren Beschlüssen unabhängig ist. Die Benutung der Bücherei für unterhaltende und belehrende Zwecke ist unentgeltlich, und die starke Inanspruchnahme von etwa 134 400 Bänden im Jahre 1923 durch etwa 6000 Arbeiter zeugt von der Beliebtheit, deren sich die Einrichtung erfreut. Mit der Bücherei ist eine Lesehalle verbunden, deren Besuch allen Angestellten freisteht. Neben einer Handbücherei liegen Fach- und Unterhaltungszeitschriften aus.

Eine Festhalle, Villard- und Spielzimmer, Kegelbahn usw. dienen gesellschaftlichen Zwecken; der Pflege des Sports Tennispläße, die im Winter in Eisbahnen umgewandelt werden können. Sie stehen den Beamten und eingeführten Gästen unentgeltlich zur Verfügung und werden eifrig benußt. Auch der Verschönerung des Höchster Stadtbildes (Umbau des Volongaro), dem Volksbildungs-, dem Kranken- und Wohlfahrtswesen der Stadt ließen und lassen die Werke reichliche Spenden und Summen zukommen.

Von dem guten Einvernehmen zwischen der Leitung und dem Personal der Farbwerke gibt die große Jahl derer Zeugnis, die Jahrzehnte lang ununterbrochen in ihren Diensten blieben. Bis Ende 1925 konnten 1501 Beamte und Aufseher, und 646 Arbeiter ihr 25 jähriges Dienstjubiläum seiern. Mit einer Dienstzeit von über 25 Jahren in den Farbwerken sind heute noch 306 Angestellte und 705 Arbeiter beschäftigt. 3 Angestellte und 6 Arbeiter seierten die Ende 1925 ihr fünfzigjähriges Jubiläum. Anläßlich der 25 jährigen Dienstseiern erhalten die Jubilare von den Farbwerken angemessene Ehrengaben.

Während des Krieges fiel den Höchster Farbwerken wie den anderen Fabriken der chemischen Großindustrie die große Aufgabe zu, alles herstellen zu helfen, was der Staat für die Kriegs-

führung und die Ernährung des Volkes brauchte. Das Werk mußte für die Ergangung der Treibmittel, für die Munition und Geschoffe forgen, es mußte auf eine stetige Verbefferung aller für den Krieg notwendigen Mittel zur Verfeidigung des Staates bedacht fein. Da die Hauptquelle für Stickstoff, der Chilesalpeter, durch Abschneidung der Zufuhr verstopft war, so mußten sich die einbeimischen Fabriken selbst belfen, und fie fanden diese Silfe im Stickstoff der überall vorhandenen Luft. Schon vor dem Kriege waren in ausgedehntem Mage Versuche im Gange gewesen, um diesen Luftstickstoff für die Gewinnung des technischen und in der Landwirtschaft so wichtigen Ummoniaks und der Salpeterfäure zu verwerten. Die Not des Krieges zwang zu einer raschen Lösung des Problems. Was früher in der Zweigfabrik in Gerfthofen bei Augsburg vorgearbeitet worden war, das wurde ins Große übertragen, und eine ausgedebnte Salpeterfäurefabrik angelegt, die fich bis in die Gemarkung von Sindlingen erstreckt. Nur durch diese Mittel konnte es die deutsche Großindustrie ermöglichen, daß die Sprengstoffe bis zum Schlusse des Krieges in ausreichendem Maße vorhanden waren. Diese Umftellung auf Kriegsbetrieb zog eine große Anzahl von Arbeitern und Angestellten berbei, die die Stadt reichlich bevölkerten.

Sehr schwierig war es, nach Friedensschluß wieder den Anschluß an die Bedingungen des Friedens zu finden. Das Werk, das mit der gangen Welt in Fühlung ftand, fah die Fäden gerschnitten; das Inland war erschöpft und konnte die Erzeugniffe eines fo großen Werkes nur in gang beschränktem Mage aufnehmen. Der Bersailler Vertrag verlangte, daß ganze Fabriksteile zerftört werden sollten. Die französischen Aufsichtsorgane kontrollierten Unlagen und Beschäftigung; der Verkehr mit der Außenwelt war lange Zeit durch Absperrung der Verkehrswege abgeschnitten oder doch ftark behindert. Ausweisungen, die die Werksleitung betrafen, schädigten die Leitung des Unternehmens. Unruhen in der Arbeiterschaft, die unter der Umwälzung litt, bemmten vorübergebend die Betriebsführung. Eine verheerende Inflation, die den Geldwert fast auf nichts finken ließ, erschöpfte Barbeftand und Kaffen. So war alles darauf angelegt, an dem Marke des Unternehmens zu zehren, das zugleich das Rückgraf der Stadt bildete. Aber dem zähen, unbeugfamen Willen der Werksleitung, der führenden Beamten, der Angestellten und Arbeiter gelang es, allen diesen Hemmnissen zu troßen und durch stilles, aber widerstandsfähiges Aufsichnehmen all dieser Leiden durchzuhalten, bis eine tüchtige Kaufmannschaft in emsiger Mühe wieder die alten Be-

konnten. Dazu helfen die Salpetersäureanlagen, die während des Krieges errichtet worden waren und die eine immer größere Ausdehnung erfuhren. Wenn man das Fabrikbild betrachtet, das sich im Westen der alten Anlagen gegen Sindlingen mächtig hin erstreckt, so dienen fast die ganzen, großen Anlagen auf der Nordseite der Landstraße der Erzeugung von Düngemitteln, die



Motiv aus ben "Sochfter Farbwerten", Beichnung von R. Biringer.

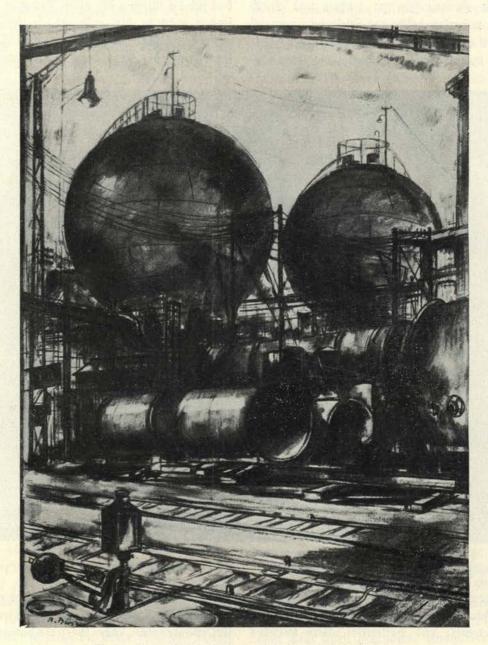
ziehungen gewinnen und neue finden konnte. Die Fabrik mußte sich der veränderten Weltlage anpassen; Farbstoffe und Heilmittel allein konnten nicht mehr genügen; man mußte sich auf ganz andere Gebiete einstellen. Es mußte vor allem der Landwirtschaft geholfen werden, der wichtigsten Grundlage für die Wohlfahrt des Landes. Zur intensiveren Bewirtschaftung des Bodens bedurfte es billiger und durchgreifender Düngemittel, die auch in großen Mengen gewonnen werden

118

den Stickstoff der Luft in sich aufnehmen und verarbeiten. Auf der Südseite der Straße erheben sich Bauten für neue Betriebszweige, der Essigsäuregroßbetrieb, die Anlagen zur Gewinnung von Aceton und Lösungsmitteln, von Mitteln zur Schädlingsbekämpfung u. a. Das Auge wird von einer großen Hochbahnanlage gefesselt, die erst nach dem Kriege entstand und dem Kohlentransport dient, der dem so außerordentlich gesteigerten Bedürfnis nach Brennstoffen Rechnung tragen

soll. Immer deutlicher sieht man, wie sich die Erzeugung von Massen- statt Feinchemikalien in den Vordergrund schiebt. Jur Wiedergewinnung des Marktes und zum Absahe ihrer neuen Produkte

große Gesellschaft verschmolzen wurden, die heuse eine achtunggebietende Macht in der Welt darstellt, die 3. G. Farbenindustrie A. G. Schon im Jahre 1904 hatte sich die Firma Leop.



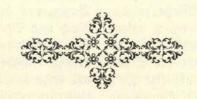
Motiv aus ben "Bochfter Farbwerten", Beichnung von R. Biringer.

erhielten aber die Farbwerke mächtige Bundesgenossen, indem sich die bedeutendsten Werke der Farbstoff- und chemischen Großindustrie allmählich immer mehr zu gemeinsamem Wirken zusammenschlossen, die alle in eine einzige

Cassella G. m. b. H., Frankfurt a. M., an die Höchster Farbwerke enger angeschlossen, um die zwischen den beiden Firmen bestehenden geschäftlichen Beziehungen fester zu knüpfen. Ihnen folgte im Jahre 1907 die Firma Kalle & Co., A.-

G., Biebrich a. Rh., sodaß bereits vor dem Kriege eine kleine Intereffen-Gemeinschaft auf der Rhein-Main-Linie bestand. Andererseits hatten sich etwa im Jahre 1905 die Badische Unilin- und Sodafabrik, Ludwigshafen a. Rh., die Farbenfabriken porm. Fr. Baper & Co., Leverkufen, und die Aktien Gef. für Anilinfabrikation in Berlin gur Wahrung gemeinsamer Interessen vereinigt. Diese beiden Gruppen schlossen sich nun mit den "Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter-Meer" in Uerdingen am 4. Mai 1916 zu einer Intereffengemeinschaft zusammen, der später noch die "Chemische Fabrik Griesheim-Elektron" in Griesheim a. M. nebft anderen Firmen folgten. Der Zweck mar zunächft, den Schwierigkeiten, die für die deutsche Farbenindustrie nach dem Kriege zu erwarten waren, beffer begegnen zu können

und durch gemeinsames Wirken und Austausch von Erfahrungen unnüße Arbeit zu vermeiden. Der Gedanke erwies fich fo fruchtbar und für die deutsche Wirtschaft so notwendig, daß man beschloß, am 1. Januar 1926 eine vollkommene Verschmelzung der verschiedenen Unternehmungen durchzuführen und die früheren Gesellschaften gu einer J. G. Farbeninduftrie Aktiengefellschaft gu vereinigen. Welche Bedeufung diefes Unternehmen in der letten Zeit gewonnen hat, wie es als ein ausschlaggebender Faktor bei der Berücksichtigung der deutschen Interessen im In- und Auslande dafteht, welche ungeheuren Fortschritte es für Technik und Kultur verspricht, das gehört nicht mehr der Geschichte an, das ift lebendige Gegenwart.



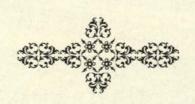
# Kohlenhandlung Bayer & Cie.

Die Kohlenhandlung Baper & Co. kann ihre Geschichte bis in das 18. Jahrhundert verfolgen und ift damit eine der altesten hiefigen Firmen. Um 2. Oktober 1798 ftellte Beinrich Rach fein Saus, am Burggraben 168 gelegen, der Stadt als Kaution für seine Ernennung als Holz- und Roblenmeffer gur Verfügung. Er entstammte einer alten Söchster Fischerfamilie, hatte 8 Rinder und wird als ein stiller, bescheidener und fleißiger Bürger geschildert. (Staatsarchiv Wiesbaden § 9, II. 1.) Mit seinem neuen Umt übernahm er die Verpflichtung, die Bürgerschaft gegen geringe Entschädigung, für den Stecken Solg 2 Kreuger vom Verkäufer und 2 Kreuger vom Käufer, für Kohlen (hauptfächlich noch Holzkohlen) je 1 Kreuzer, mit Brennstoff zu versorgen. Er war verpflichtet, beim Auffeten des Holzes und Abmeffen der Rohlen die geaichten Mage zu benußen und das Holz so dicht wie möglich aufzuschichten. Einen eigenen Handel durfte er nicht betreiben und war somit Angestellter der Stadt. Er durfte fich "an keine Schiffsleute (die Hol3 beschafften) aus Freundschaft, Bunft, Schenkung oder sonstigen Rugen besonders anschließen, sondern mußte allen und jedem das Landen und Handeln mit Holz und Kohlen gleich unparteifch

willfahren, ... muß alles anwenden, was der Stadt zur Gehabung von Holz und Kohlen zu laufendem billigem Preis behufig sein konnte." Darauf mußte er einen Eid leisten.

Sein Sohn Lorenz Rach gründete 1883 die erste private Holz- und Kohlenhandlung in Höchst, nachdem die Stadt die Versorgung aufgegeben hatte. Weil das Holz vielfach als Reisig in Wellen gebündelt ankam, gab ihm der Volksmund den Namen "Wellenrach". In dieser Zeit wurden anstatt der Holzkohlen die ersten Steinkohlen in Fässern eingeführt und nicht zugewogen, sondern mit dem Scheffel gemessen.

1870 siedelte Franz Rach, sein Sohn, vom Burggraben nach der Hauptstraße über und erbaute im Stadtgraben ein neues Haus. Seine Tochter Julie heiratete der Kausmann Michael Baper, und die Firma hieß von jeht ab "Franz Rach und Michael Baper". Nach dem Tode des Franz Rach hieß die Firma "Baper & Cie.". Der heutige Inhaber, Franz Nikolaus Baper, ist Enkel und Erbe des Michael Baper. Die Firma arbeitet nach den alten, soliden Geschäftsgrundsähen und hat sich auch in der neuen Zeit ihre erstklassige Stellung gewahrt. Aus der Bezeichnung "Wellenrach" ist die Benennung "Kohlenbaper" geworden.



## Breuerwert.

Für die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Angriff genommenen ersten Wasser-Versorgungsanlagen nach dem heute üblichen Gußrohr-Sostem wurden Abzweigstücke, Absperrorgane,

Brunnen und Hydranten in den verschiedensten Ausführungen und Abmessungen notwendig und ließen einen neuen Produktionszweig der Eisen-Industrie, die Armaturen fabrikation erblüben.

Eines der ältesten Unternehmen auf diesem Gebiete ist die Maschinenund Armaturen - Fabrik vorm. H. Breuer & Co., Höchst am Main, deren

Gründer Hermann Breuer bereits im Jahre 1871 in Sachsenhausen gegenüber Frankfurt a. M. mit dem Bau von Absperrschiebern, Hydranten und sonstigen Armaturen für Wasserleitungen begann.

heutigen Gaswerks über, das er erst später käuflich erwarb.

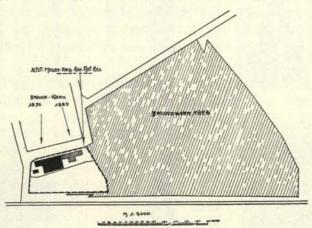
Die in seinem früheren Wirkungsfeld bei der Deutschen Wasserwerksgesellschaft A. G. in Höchst

a. M. gesammelten Fachkenntnisse und praktischen
Erfahrungen im Verein
mit außerordentlicher Geschäftsgewandtheit und
Tatkraft machten dem
Gründer eine schnelle
Fortentwicklung des Unternehmens und die öffentliche Anerkennung
seiner Erzeugnisse möglich.

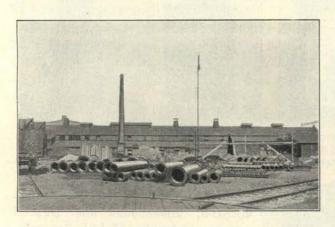
Nachdem Breuer mit der Ausführung des Wasserwerksund der Gesamt - Wasserversorgung

im Frankfurter Hauptbahnhof beauftragt wurde, war die Errichtung einer eigenen Gießerei notwendig und möglich geworden.

Im Verlaufe der nachfolgenden Jahre nahm



Bebaute Fläche 1876-1926.



Alte Gießerei.



Meue Giegerei.

Im Jahre 1873 verlegte Breuer sein Geschäft nach Höchst a. M., wo er zunächst noch nach eigenen Modellen fremden Guß bearbeiten und montieren ließ. Seine erste Werkstätte war an der Homburger Straße auf dem Gelände der heutigen Eisengießerei Scriba.

1876 siedelte Breuer auf das Gelande des

Breuer noch den Bau von Dampfschiebern, Lokomotivwasserkränen und gußeisernen Upparaten für die chemische Industrie und die Kokereien auf. Gute Absamöglichkeit und die persönlichen Vorzüge des Gründers ließen das Unternehmen nun ungeahnt schnell erblühen. Umfangreiche Erweiterungsbauten erstanden mit dem Wachsen der Belegschaftsziffer, die im Jahre 1895, als Breuer die Firma in eine A. G. umwandelte, bereits auf 900

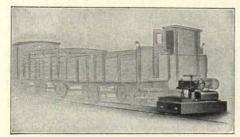
gestiegen war. Bis zu seinem Tode am 26. 6. 1905 war der Gründer Vorstand der A. G., Mitglied der Handelskammer und Handelsrichter.



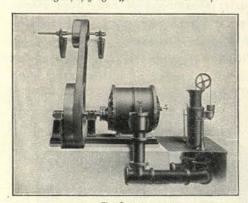




Abfperrichieber.



Rangierfahrzeuge: "Lotomotor" D. R. P.



Gasfauger.

Jahrzehntelang gehörte Breuer der Stadtverwaltung als Stadtverordneter und Stadtverordneten-Vorsteher an.

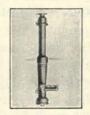
In sozialer Hinsicht hat sich der Gründer dadurch verdient gemacht, daß er die Gemeinnüßige Baugesellschaft gründete und die Allgemeine Ortskrankenkasse Höchsta. M. ins Leben rief.

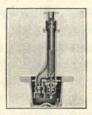
In beiden Körperschaften war er lange Jahre als Vorstandsmitglied tätig.

Nach dem Tode des Gründers wechselte der Vorstand der Firma in kurzeren Zeitabständen.

Die Fabrikation von Verbrennungs-Motoren für Fahrzeuge und stationäre Zwecke wurde neu

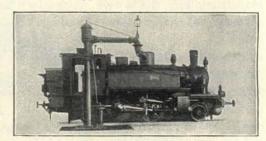
aufgenommen, und es erstand die Motorenfabrik an der Parkstraße. Als Spezialität fertigt die Firma das Rangierfahrzeug "Lokomotor"



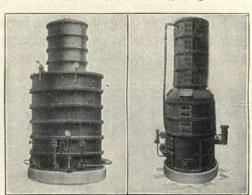




Sydranten und Brunnen.



Bafferfrane für Lotometivfpeifung.



Apparate für die chemische Industrie u. Rofereien.

D. R. P., D. R. G. M. mit Bengin-Verbrennungsmotor.

In den Jahren 1915—1917 wurden Gießerei, Modellhaus und Pußerei nach den modernsten Fabrikationsprinzipien neu erbaut.

Heute beschäftigt das Werk normalerweise eine Belegschaft von 900 Köpfen.

Für die Leistungsfähigkeit des Werkes sind die andauernde schnelle Aus-

Dod: und Talfperrenfchieber,

bis 3500 Ø geliefert

(17 m Bauhobe).

Motoren.

dehnung, die in aller Welt ausgeführten Anlagen und der ständige Abnehmerkreis beste Gewähr.

# Weinhandlung Karl Hartmann.

ie Stadt Höchst war im Mittelalter der Mittelpunkt des Weinbaues, des Weinhandels und des Weinversandes im unteren Maingau. Die Lage der Stadt an der Grenze des Kurstaates Mainz, die Nähe der Messe- und Handelsstadt Frankfurt, besonders aber der Zollhafen waren die Voraussehungen für das Emporblühen des Weinhandels.

In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die bedeutendsten Weinhandlungen die von Hinkel, Döft und Hartmann. Hinkel, ein Kaufmann aus Wetzlar, gab sein Geschäft schon vor dem Ausbruch der Kriege Napoleons auf, und Döst betrieb von da ab nur noch seine Brauerei in der Krone.

Die Firma Iohann Hartmann überstand allein die schwere Kriegszeit. Ihre Geschäftsräume befanden sich in dem noch heute am Schloßplatz liegenden Gasthaus "Zum Schwanen". Von den Söhnen Iohann Hartmanns übernahm der ältere, Iohann, das elterliche Haus, während der jüngere, Gerhard, das jetzige Gasthaus "Zum Löwen" kauste und darin eine Vierbrauerei und den Weinhandel betrieb. Durch Umsicht und Fleiß brachte er sein Unternehmen zu hoher Blüte.

Johann Hartmann war ohne männliche Erben; nach seinem Tode führte seine Witwe das Geschäft bis 1862, verkaufte es dann an I. B. Biringer, der es bis 1882 als Weinwirtschaft weiterbetrieb.

Gerhard Hartmann hatte 3 Sohne. Jakob erbte

den "Löwen", Heinrich kaufte das Anwesen "Jum Taunus", das Ende der 1870er Jahre dem Bahnhofsplatz weichen mußte, und Iohann Baptist erwarb die "Schöne Ausssicht" am Mainberg. Die 3 Brüder betrieben die Brennerei und den Weinhandel von 1844 bis 1870 unter der Firma "Gebrüder Hartmann" gemeinsam.

Von 1870 ab besaß I. Baptist die Weinhandlung in der "Schönen Aussicht" allein und übergab sie 1888 seinem Sohn Karl, der sie noch heute unter der Firma I. B. Hartmann unter Beachtung der alten guten Tradition erfolgreich weiterführt und ihren Ruf weit über die Grenzen unserer Heimat hinaus begründet hat.

Die "Schone Aussicht", von "Seiner Berrlichkeit", dem Zollschreiber Scheppler 1812 als Wohnhaus erbaut, ging nach seinem Tode an die Familie Benrich über, die darin die Wirtschaft "Ju den vier Jahreszeiten" betrieb. Johann Baptift Sartmann kaufte das schön gelegene Unwesen 1857, richtete es als Weinrestaurant ein und gab ihm den Namen "Schone Aussicht". Der Ruf des Saufes drang bald über die Grengen hinaus und lockte die Gafte, vor allem Frankfurter Ausflügler, an. Der herrliche Garten und die freundlich eingerichtete Räume wurden im gangen unteren Maintal bekannt und üben ihre alte Anziehungskraft noch heute aus. Der jegige Besiger, Emil Hartmann, ift der jungfte Sohn des Begrunders J. B. Hartmann.

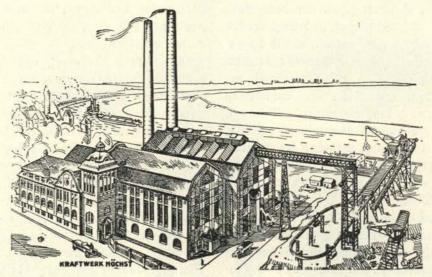


Bappen der Familie Sartmann.

## Die Main: Kraftwerke.

ie Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft wurde im Jahre 1910 durch die Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft vorm. W. Lahmener & Co. in Frankfurt a. Main gegründet und hatte die Aufgabe, elektrische Energie für Stadt und Kreis Höchst, Landkreis Wiesbaden, Unter- und Obertaunuskreis zu erzeugen. Gleichzeitig wurde die Stromlieferung an die Elektrizitätswerke Homburg v. d. H. Akt.-Ges. und die Frankfurter Lokalbahn Akt.-Ges. aufgenommen. Lektere betreibt die elektrischen Bahn-

Kraftwerk erstellt, das auch heute noch das Rückgrat für die Stromlieserung des in der Zwischenzeit stark gewachsenen Versorgungsgebietes bildet. Das Kraftwerk Höchst arbeitete 1910 mit 2 Dampsturbinen von je 2200 Kilowatt Leistung und den zugehörigen Kessel- und Pumpenanlagen. Die im Versorgungsgebiet liegende Industrie begrüßte die billige Kraftquelle und machte von ihrer Ausnuhung so ausgiebig Gebrauch, daß sich schon im Jahre 1913 die erste Vergrößerung des Werkes



Main-Rraftwert Bochft.

linien Seddernheim-Homburg und Seddernheim-Oberursel-Hohemark.

Die neu gegründete Gesellschaft hatte bereits in der Ueberlandversorgung unserer engeren Heimat in dem im Jahre 1893 in Soden gegründeten "Taunus-Elektrizitätswerk" einen Vorläuser. Das Werk in Soden war die erste Ueberlandzentrale Deutschlands mit 5000 Volt Drehstrom. Die Main-Kraftwerke Uktiengesellschaft erwarb im Jahre 1912 das Taunus-Elektrizitätswerk käuslich, legte deren Kraftwerk still und übernahm die Stromlieserung.

Mit der Gründung des Unternehmens im Jahre 1910 wurde nach den von der E.-A.-G. vorm. Lahmeyer in Frankfurt a. M. ausgearbeiteten Plänen ein für damalige Zeiten verhältnismäßig großes um eine 5000 Kilowatt-Dampfturbine als notwendig erwies. Im Jahre 1922 folgte ein 10 000 Kilowatt-Uggregat, wodurch die Gesamtleistungsfähigkeit des Werkes auf rund 20 000 Kilowatt oder 25 000 Pferdestärken gesteigert wurde. Das Versorgungsgebiet wurde dauernd erweitert, mit den Kreisen Limburg, St. Goarshausen, Oberlahn und Unterlahn wurden Verträge abgeschlossen und der Strombezug dieser Gebiete von der Main-Krastwerke Uktien-Gesellschaft sichergestellt. Das Elektrizitätswerk Limburg und die Wasserkrastanlage in Friedrichssegen a. d. Lahn wurden übernommen und in den Dienst der Stromlieserung gestellt.

Bur Gewinnung der noch nicht mit elektrischer Energie versorgten Gebiete auf dem Westerwald

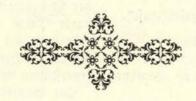
wurde eine Braunkohlenzentrale bei Höhn errichtet, mit welcher die Main-Kraftwerke Uktiengesellschaft auf eine Reihe von Jahren Stromlieferung vereinbarte. Damit war die Errichtung der Zentrale auf dem Westerwald ermöglicht.

Um die in Höhn erzeugte Energie nach dem Versorgungsgebiet der Main-Kraftwerke zu bringen, wurde im Jahre 1914—15 eine 50 000 Volt-Leitung nach Holzappel (Unterlahnkreis), von Holzappel nach Staffel (Kreis Limburg) und von Holzappel nach Nochern (Kreis St. Goarshausen) geführt.

Während des Krieges wurde die 56 Kilometer lange 50 000 Volt-Leitung von Holzappel nach Höchst-Sindlingen gebaut und damit ein direkter Energie-Austausch zwischen dem Kraftwerk Höchst und der Zentrale in Höhn ermöglicht. Mit der Lahnkraftwerk A.-G. Limburg a. L., die als erste in Cramberg a. L. ein modernes Wasserkraftwerk errichtete, wurde vertraglich die Abnahme der gesamten erzeugten elektrischen Energie in das Netz der Main-Kraftwerke vereinbart.

Das 10 000 Volt-Hochspannungsneh der Main-Kraftwerke Aktiengesellschaft hat eine Ausdehnung von etwa 850 Kilometer Freileitung und 125 Kilometer unterirdisch verlegtem Kabel; das 50 000 Volt-Neh umfaht 3. 3t. 110 Kilometer Freileitung. Versorgt werden 3. 3t. 356 Ortschaften mit 268 733 Einwohnern.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß 3. 3t. eine 100 000 Volt-Leitung bis Aschaffenburg zur Verbindung mit der Bapernwerk-Aktiengesellschaft, die ihren Strom aus der bekannten großen Wasserkraftanlage des Walchensewerkes und anderer baperischer Wasserkräfte bezieht, im Bau ist, ebenso eine zweite Verbindungsleitung für eine Vetriebsspannung von 100 000 Volt zwischen dem dem hessischen Staat gehörigen Kraftwerk in Wölfersheim in Oberhessen nach der Zentrale Höchst, wo auf dem Grundstück neben dem Kraftwerk für die Aufnahme dieser neuen Hochspannungsleitungen ein modernes, großzügig angelegtes Schalthaus errichtet wird.



# Heffen-Maffauische Gas-Aktiengesellschaft.

as Leuchtgas hat mit Beginn des 19. Jahrhunderts seine praktische Bedeutung gewonnen. In der ersten Kälfte machten sich große Städte besonders mit englischem Kapital die neue Leuchtart zunuße. Höchster Bürger gründeten im Jahre 1864 die

## "Bochfter Gasbeleuchtungsgefellschaft".

Das Unternehmen entwickelte sich in kurzer Zeit außerordentlich günstig. In den 90er Jahren wurden zu dem Versorgungsgebiet der Stadt Höchst die Orte Unterliederbach, Nied und Sossenheim hinzugenommen.

Um die Wende des Jahrhunderts belief sich der Gasverbrauch auf rund 1,5 Mill. chm im Jahre. Mit Beginn des zweiten Jahrzehnts des laufenden Jahrhunderts wurde ein neuer Gaskonzessionsvertrag abgeschlossen und die Aufgabe der Gesellschaft auf die Versorgung eines größeren Teiles der Provinz Kessen-Nassau und des angrenzenden Hessen ausgedehnt. Das Unternehmen führte von da ab die Bezeichnung

## "Beffen-Naffauische Gas-Aktiengefellschafi".

1912 wurde ein modernes Werk gebaut.

Beim Ausbruch des Krieges waren die Städte Höchst, Cronberg, Oberursel und Homburg und die Landgemeinden

Unterliederbach, Nied, Sossenheim, Eschborn, Niederhöchstadt, Schönberg, Falkenstein, Sindlingen, Zeilsheim, Hattersheim und Kriftel

an das Gaswerk Höchst angeschlossen. Im Jahre 1923 und 1924 wurde das Werk in Höchst auf die durch den Krieg und seine Folgen veränderten Verhältnisse im Kohlenbezuge umgestellt; es wird heute als Leuchtgaskokerei betrieben. Die Erzeugnisse sind: Gas, Zechenkoks, Teer, Amoniak und Benzol. Während des Krieges und der Nachkriegszeit wurden keine neuen Anschlüsse herge-

stellt; mit dem Wiedereintritt in wirtschaftlich geordnete Verhältnisse konnte die Ferngasversorgung weiter ausgebaut werden. Neu angeschlossen wurden die Städte

Hofheim, Friedrichsdorf und Königstein, und die Landgemeinden

Bommersheim, Schneidhain, Okriftel und Eddersheim..

Weitere Unschlüffe find geplant.

Im Jahre 1925 wurde das Unternehmen durch die käufliche Uebernahme des Gaswerks Salmünster erweitert, durch das die Städte Salmünster, Soden und Wächtersbach mit Gas versorgt werden.

Der ursprüngliche und einzige Verwendungszweck als Leuchtgas ist zurückgefreten. Heute dient das Gas in der Hauptsache als billige, allen modernen Ansorderungen entsprechende Wärmequelle. Durch einsache Handhabung, Reinlichkeit im Gebrauch, wie durch immerwährende Vereitschaft in der Benutzung erfreut sich das Gas in Privathaushalt, wie öffentlichen Anstalten steigender Beliebtheit. Ein geringer, wirtschaftlich tragbarer Preis ermöglicht auch dem bescheidenen Haushalte die Ausnutzung des praktischen Heizmittels. In Gewerbe und Industrie gewinnen Gasfeuerstätten immer mehr Freunde.

Der Gasabsatz hat um die Jahrhundertwende 1,5 Mill chm betragen, er erreichte im Jahre 1913 bis 2,5 Mill. chm und betrug im Jahre 1925 rund 8 Mill. chm.

Im Jahre 1925 wurden rund 24 000 Tonnen Kohle verarbeitet. Daraus wurden rund 16 800 Tonnen Koks hergestellt.

Bur Zeit werden 102 Arbeiter und Angestellte beschäftigt.

Das Rohrnet hat eine Länge von rund 262 km erreicht.

Die Höhe des Aktienkapitals beträgt 5,12 Mill. Reichsmark.



## Geschichtskalender der Stadt Böchst.

9 vor Chr. bis 374 nach Chr. Die Römer im Maingau.

496 Die Franken im Maingau.

790 Die Thiotmannsche Schenkung. (Erste Erwähnung des Namens Höchst.)

1024 Das Konzil in Höchst.

1090 Das Kloster St. Alban in Mainz übernimmt die Kirche.

1090—1419 Die Niederlassung des Albanerklosters in Höchst.

1157 Aufhebung des Raubzolles auf dem Main. 1246 Schlacht zwischen Konrad v. Hohenstaufen und Heinrich Raspe.

1326 Erfter Erwerb der Herren von Cronberg in Sochft.

12. 1. 1356 Sochft wird gur Stadt erhoben.

1356—1360 1. Schloßbauperiode (Gerlachbau) und Anlage der Stadtmauer.

1368 Karl IV. genehmigt den Mainzoll.

1389 1. Müngperiode.

1396 1. Zerstörung des Schlosses und der Stadt. 1397—1404 2. Schloßbauperiode (I o h a n n s - b a u).

1463—1475 Diether von Isenburg in Höchst. 1474 2. Münzperiode.

1441 Die Antoniter lassen sich in Höchst nieder.
1. 5. 1525 Erzbischof und Bürgerschaft einigen sich über die Bauernkriegsforderungen der Bürger-

iber die Bauernkriegsforderungen der Bürger schaft.

10. 12. 1586 Der große Stadtbrand.

1586—1608 3. Schloßbauperiode (Dalberg-

1595 Bau des Rathauses am Kirchplat.

20. 6. 1622 Schlacht bei Höchft.

27. 11. 1631 Guftav Adolf zieht in Höchst ein.

Januar 1635 2. Zerfförung des Schlosses.

1699 Die Junftordnung der Fischer.

1746-1796 Die Porzellanmanufaktur in Söchft.

4. 7. 1768 Erlaß Emmerich Josefs, betr. die Gründung der Neustadt.

Juni 1772 Bolongaro beginnt den Bau seines Palastes.

1774 Tod des Erzbischofs Emmerich Josef.

24. 9. 1778 Der Stadtbrand.

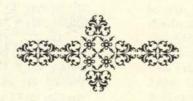
17. 11. bis 27. 12. 1813 Blüchers Quartier im Bolongaropalaft.

11. 10. 1802 Besithergreifung durch Naffau.

2. 12. 1802 Suldigung im Bolongaro.

1863 Gründung der Farbwerke.

1866 Uebergang an Preußen.



## Quellen.

#### a) Bucher und Druckschriften.

Unnalen des Raff. Beich. Bereins. Forrer, Compendium. Grimm, Wörterbuch. Barms, Landmilig und ftebendes Seer in Maing. Bensler, Berfaffung und Verwaltung von Kurmaing. Bermann, Beitrag jur Mainger Geschichte. Bermann, Evangelische Regungen in Maing. Bennes, Gefdichte der Mainger Ergbifchofe. Siering, Die Juftinuskirche in Bochft. Schliephake, Raff. Geschichte. Spielmann, Geschichte von Naffau. Sauer, Coder diplomaticus Raff. Sann, Rechtsverhältniffe in Naffau. Schurlin, Die Frankfurter Dorfer. Theatrum Europaeum. Thudichum, Gauverfaffung. Waag, Der Bolongaropalaft. Beorg Wolf, Die füdliche Wetterau. Bais, Die kurmaingische Porgellan-Manufaktur in Sochft. Rheinischer Antiquarius. Vogel, Topographie von Raffau.

## b) Urkunden gu den Biffern im Tegf.

Abkürzungen.

W Staatsarchiv Bicsbaden, MAA Mainzer Regierungsaften, Bz " Bürzburg, I Ingrossatten, M " München, DP Domfapitelsprotofolle. Herzeichen, Deschaften, Deschaften

- 1. Thiofmanniche Schenkung, M und Sauer Mr. 23.
- 2. Ruthardiche Stiftung, Sauer Ir. 135.
- 3. Die Kirche erhalt einen Ablag, Sauer Ir. 1298.
- 4. Domkapitelsurkunden M.
- 5. Domkapifelsurkunden M.
- 6. Kilbericher Stadtplan W.
- 7. W3 R 31 Nr. 41/2.
- 8. W3 Miscell. 26311/2.
- 9. DP 4 6. 729.
- 10. 3 28a Blatt 2.
- 11. 3 52 6. 333.
- 12. 3 Nr. 11 Blatt 131.
- 13. 3 30.
- 14. W3 R 82 L 17.
- 15. W3 MRU C 152 K 145.
- 16. W3 MRI K 691 L 1404.
- 17. W3 MRU A 691 L 1427.
- 18. W3 MRU K 691 L 1399.
- 19. W3 J Nr. 76 G. 198.
- 20. W3 3 Nr. 76 G. 198.
- 21. W3 DP 1539.
- 22. W IX § 9 II 37.

#### c) Wichtige Akten.

Unfonifer W3 K 691 L 1399, 1404, 1405, 1408, 1413, 1415, 1417 I. II., 1418, 1421, 1422, 1425, 1427, 1428, 1429, 1431.

Besitzergreifung durch Nassau W IX § 1 VIII. Beamfen W3 MRA G 3604, 12394, 18885.

Chaussee W3 MRU K 247 L 6, 8, K 246, 3 I—III, 1,

R 250, 1, 72 I—III, 26; R 251, 37 I, 38.

Cent (3ent) W3 MRI R 13 I—IV, 17, 60, 65, 67.

Feldschüten W3 V 1137.

Feuer Wy V 65.

Frucht W3 V 2574, 2141, 2828.

Flurbegange W IX § 2 I.

Beleit 23 R 155, 16.

Gemeindeverwaltung 20 und S.

Hochgericht W3 K 209, 144, 149; K 237, 326½, 338; K 220, 118; K 218, 60, 101½; K 210, 172, 186.

Sufarenfteuer W IX § 1 V.

Suldigung W3 Urk. 1434.

Judenbad W IX § 23 IV.

Judenbegräbnis 2B IX § 1 VI.

Judenpaß W IX § 2 II.

Spnagoge W IX § 2 I.

Kirche W3 K 624, 1657, 618, 1213; K 220, 1310, 1326, 1327.

Kinderlehre W IX § 2 I.

Ropfsteuer W3 K 220, 117; K 221, 163.

Lebensmittel W3 V 1382.

Landesausschuß W IX § 14 I.

Landhauptmann W IX § 13 I.

Leibeigenschaft W3 K 166, 12, 14, 16, 17, 21; K 167, 22 I-III.

Marktschiff W IX § 10 IV.

W IX § 10 IV. W3. J 73 G. 94.

Mehlwieger W IX § 23 X.

Militär W3 K 217, 18, 22, 23, 24, 28, 63; K 228, 268; K 229,

278, 277, 281; \hat{K} 230, 285; \hat{K} 231, 289, 287; \hat{K} 232, 293

I u. II; R 233, 297; R 234, 315 I—IV.

Münze Wz K 137, 12; 141, 65; 142, 88; 145, 152; 218, 90.

Pfennig, der zehnte, W3 K 220, 137.

Neuftadt W IX § 5 II.

Rathaus H Stadtrechnung 1539, 1592, 1593, 1594, 1595.

Schiffahrt W3 K 151, 32, 34.

Schildrecht W3 K 21. W IX § 23 II.

Wachthaus W IX § 4 II.

Wachtol W IX § 9 I u. II.

Wucherordnung W IX § 1 VI..

3ehnten W3 K 151, 34; K 213, 1, 3—6, 8, 9. K 214, 14 I—V.

3011 W3 A 152, 12, 14, 34, 42, 47. A 153, 62...



## Inhalt.

### I. Unsere Beimat in vorgeschichtlicher Zeis 9-16

- 1. Die Entstehung der Mainlandschaft 9-11.
- 2. Das erfte Auftreten des Menschen Funde aus dem Diluvium 11. Die Steinzeit 12. 13. Hallstattzeit 14. Alte Straffen 14. Bronzezeit 15. 16.

### II. Die frühgeschichtliche Zeit ......... 17-30

- 1. Die Römer im Maingau. Funde in Höchft 17. Germanikus zerftört den Maingau 18. Römische Gutshöse 18. Viergötterstein in Unterliederbach 19. Kultur 20. Alemannen im Maingau 20. 21.
- 2. Die frühfränkische Zeit. Christentum im Maingau 22. Völkermischung, Eigentum 22. Ortsgründung 22. Die Hostatsage 23. Funde 24.
- 3. Die Marken. Die Zent 24. 25. Dorfmark 25. Gemeinsame Mark 26.
- 4. Die altdeutsche Versassung. Der Gau 27. Zentgericht 28. Ungebotenes Ding 28. 29. Gebotenes Ding 29. Das wöchentliche Ding 29. Dorfgericht 29. Das hösische Gericht 30.

### III. Unfere Heimaf von 790—1356 ..... 31—47

- 1. Die ersten Nachrichten über Höchst 31. Kirchengrundung 32.
- 2. Der Verluft der perfonlichen Freiheit. Ding- und Folgepflicht 33. Freie Leute 35. Schutherrichaft 34. Leibeigenschaft 35. 36.
- 3. Das Ende des Gaues. Sinken der Kaisergewalf 36. Landesberrn 36.
- 4. Kirchengut und Kirchenzehnte 37.
- 5. Die kirchlichen Verhältnisse in Höchst. Konzil zu Höchst 37. Die Schenkung Ruthards 38. Kloster St. Alban 39. Ablaß zu St. Margareta 40. Verwandlungen in ein weltliches Stift 40. 41.
- 6. Die Pachtverhältnisse. Erbleihe 41. 42. Landsiedelleihe 42. 43. Zeitpacht 43.
- 7. Das Leben in Höchst in dieser Zeit. Wechselnde Bilder 43. Verkehr 44. Handwerker 44. Joll 44. Landwirtschaft 44. 45. Gericht 45. Synoden 45. Schlacht 46. Umwandlung 46. Adlige Besitzungen, älteste Namen und Flurbezeichnungen 47.

#### IV. Die Zeif von 1356—1600 ......... 48—130

- 1. Höchst erhalt Städterecht 48. Der Urkundenentwurf 1355 49. Die Stadturkunde 50. 51. Befestigungsarbeit 52. Die Besessigungsanlage 53.
- 2. Das Schloß. Die erste Bauperiode 54. 55, 56. Die Berftorung 56. Die zweite Bauperiode 57. 58.

- 3. Sorge für die Sicherheit des Schlosses und der Stadt. Der Amtmann 58. Huldigung des Amtmanns 59. Burgmannen 59. Sonderhuldigung 59. 60. Huldigung der Bürgerschaft 61. Erhaltung und Bewachung des Schlosses 62.
- 4. Die Bürgerschaft. Markt 62. Freiheit 63. Wachen 63. Schüßen 63, 64. Straßen 64. Dienstigeld 65. Ohmgeld und Unterhaltung der städtischen Bauten 65. Streifigkeit des Ohmgelds wegen 66.
- 5. Der Joll zu Höchft 67-70. Das Mainzer Zollreglement 71, 72,
- 6. Die Münze zu Höchst. Die erste Münzperiode 73. Urnold von Rode 74.
- 7. Diether von Isenburg und die zweife Münzperiode. Kampf zwischen Diether und Adolf von Nassau 75. Friede zu Zeilsheim 75. Diether in höchst 76. Pfälzer Münzen im Schloß zu höchst 76. Münzfälschung 76.
- 8. Die Antoniter in Höchst. Urkunde von 1441 77. Erneuerung der Kirche 78. Wohlstand des Klosters 78. 79. Pflichten des Klosters 79. 80. Unterhaltungskosten 81. Streit um das Beinhaus 82. Schädigung der Einkünste 83. Wirtschaftliche Not 84. Die Schule 85. 86.
- 9. Die Bauernkriegsbewegung in Höchst. Die Voraussehungen 87. Unzufriedenheit im Kurstaat 88. Die Forderungen der Höchster Bürgerschaft 88—93. Streit mit dem Antoniterhaus 93.
- Höcht in den Resormationsbestrebungen des Erzbischofs Albrecht v. Brandenburg 94—95.
- 11. Türkenkrieg und Türkenfteuern 95. 96.
- 12. Die Allmen zu Höchft. Lage, Größe 97. Das Weistum 97. Streif 98. 99.
- Das Gerichfswesen und das Weistum vom ungebotenen Ding, Entstehung der Weistümer 99. 100. Wortlauf 100—102.
- 14. Das Höchster Gerichtsbuch. Bedeufung 102. Ordnung ber Feldgeschworenen 103.
- 15. Das peinliche Salsgericht "zu dieffen Wegen" in Höchst. Umfang des Gerichtsbezirkes 103. Schöffen-Gefängnis 103. Der Scharfrichter 104. Gerichtsversahren 104. 105. Hinrichtung 105—107.
- 16. Ein Begenprozeß vor dem Gericht in Sochft 1597 107-110.
- 17. Die Verwaltung der Stadt Höchst. a) Die Bürgermeister. Die freie Bürgerschaft, ihre Rechte und Pflichten 110. Freibrief 111. Dienstgeld 112. Stadtwachen 113. Wegegeld. Mehstock 114. Einnahmen und Ausgaben 114. 115. b) Der Schultheiß 116. 117. c) Amsmann 118.
- 18. Nof und Aufstieg. Der Stadtbrand 1586 119. Aufbau der Unferpforte 119. Rathaus 120. 121. Badeftube 122. Wald 122. 123.
- 19. Die drifte Bauperiode des Schloffes 123-130.

### V. Die Zeif von 1622-1815 ...... 131-275

- 1. Die Terriforial- und Rechtsverhälfniffe der heufigen Kreisorfe um 1600, 131, 132.
- 2. Die Jurisdiktional- und Salbücher. Das Herkommen 133. Abergriffe 133. Laften 133. Anlagen der Rechtsbücher 134. Bede, Ahung 134. Zehnte, Weidhämmel, Frondienst, Einzugsgeld, Geleit, Rauchbühner 135, Besthaupt, Notbede, Schildrecht 136. Münzen, Maße, Gewicht 136. Jurisdiktionalbuch der Stadt Höchst 137—138. Zeilsbeim 139. Sindlingen 140. Unterliederbach 141.
- 3. Die bürgerlichen Zustände um 1600. Städtischer Besit 142. Markfordnung 143. Holzmesser 143. Martins- und Katharinenzins 144. Bauordnung und Handwerker 144. Ablige Besitzungen 144. 145.
- 4. Die Mühlen der Stadt. Die Schleif- oder Walkmühle 147. Die Steinmühle 148. Die Mainmühle 149. 150.
- 5. Der Dreißigjährige Krieg. Sicherungen 150. 151. Anhold u. Spinola 152. Chriftian v. Braunschweig 152. Wassengattungen 152. Einschließung der Stadt 152. 153. Flucht der Bürgerschaft 153. Anmarsch Tillps 154. Die Schlacht 154—156. Unsicherheit 158. 159. Krankheiten 159. Gustav Adolf 160. 161. Steigen der Krankheit 162. Zerstörung der Schlösser 162. Die Mainzer Besahung 163. Kriegslastenund leiden 164. 165. Die Not 166. Die Abnahme der Bevölkerungszahl 167. Abersicht über das Amt Höchst 167.
- 6. Die Beseiftigung der Stadt nach 1635. Schäden 167. Geplante Instandsehung 168. Der Abbruch der Beseistigungsanlagen 168. Verkauf des Walles 168—169.
- 7. Das Schickfal des Schloffes nach 1635. 169-171.
- 8. Aus dem kirchlichen und sittlichen Leben der Bevölkerung. Einfluß der Kirche 171. 172. Heilighaltung des Sonntags 172. Familienseiern 172. Vergnügungssucht 173. Wallfahrten 173.
- 9. Die Juden in Höchst. Bedeutung der Juden 174. Wucherordnung 174. Judeneid 175. Judenrechte u. Pflichten 175. Kleiderordnung 175. 176. Verbotene Beschäftigung. Judenschule. Judenbad 176.
- 10. Schutz der Person und des Eigentums. Austreibungen 177. Streifen 177. Bettler 177. 178. Albgaben für die Sicherheit 178.
- 11. Das Militärwesen. Der Landausschuß 179. Wassen 180. Zusammensetzung des Ausschusses 180. Landhauptmann 181. Stehende Truppe 182. Wehrpflicht 182.
- 12. Die Kopffteuer. 3meck 183. Erhebung 183. 184.

- 13. Das Junftwesen. Allgemeines 184. 185. Fischerzunft 186. Bauzunft 187. Wagner, Schlosser, Schmiede 188. Bender, Bäcker, Brauer 188. Leineweber 188. Schneider 189. Schröter 189. Auflösung der Jünfte 189. Schildrecht 190. Bierstreik 190. Straußwirtschaften 191. Feuerrecht 191.
- 14. Der Buchdruck in Sochft 191, 192.
- 15. Die Zeit der Raubkriege Ludwigs XIV .193. 194.
- 16. Die schlesischen Kriege. Mellebois in Höchst 194. Conti 195. Personenstandsregister 195. Schwere Lasten 196.
- 17. Die Porzellanmanufaktur in Höchst. Der Porzellanhof 197. Die Herstellung des Porzellans in Weisenau 197. Goelh und Clarus 198. Löwensink 199. Unzuträglichkeiten 199. Wirtschaftliche Nöte 200. Aktiengesellschaft 200—202. Unter kurfürstlicher Verwaltung 203. Aussehung 204. Josef Peter Melchior 204.
- 18. Die Gründung der Neustadt. Bedeutung der Stadt 204. 206. Gründungsurkunde 206—209. Plan der neuen Stadt. 209. 210. Der erste Bürger 210. Toleranz 210. Pläne 211. Frhr. v. Schmih 211. Störungen und Versuche 212. Bolongaro 212—214. Der Bau des Palastes 214. Biringer 116. Bolongaros Tod 116. Baumaterial 116. Ein Urfeil 117. Weisere Versuche 218. Gegensähe 218—219. Neue Industrie 220. 221.
- 19. Der Brand von 1778. 223, 224.
- 20. Die Kriege gegen die französischen Revolutionsheere. Die ersten Feinde 224. Custin in Höchst 225. Das Jahr 1793. 226. 1794. 226. 1795. 227. 1796. 228. 1797. 228—230.
- 21. Der Abergang an Naffau 230-233.
- 22. Die Befreiungskriege 233. Blüchers Armeebefehl 234. Blücher in Sochft 235. 236.
- 23. Karl v. 3bell 236-240.
- 24. Die Liederbacher Mark 240-243.
- 25. Das Jahr 1848 in Böchft 243-245.
- Sagen, Siffen und Gebräuche in unserer Heimat 245—247. Ortssagen aus Unferliederbach 247. 248.
- 27. Aus Jurisdiktional- und Salbüchern der Kreisorfe von 1667. a) Soffenheim 248. 249. b) Nied 249. 250.
  c) Schwanheim 250—252. d) Hofbeim 253—255.
  e) Münfter 255—258. f) Hattersheim 258—260.
  g) Kriftel 260—262. h) Marxheim 262—264. i) Oberliederbach 264—268. k) Langenheim 268—270. l) Lorsbach 270—271. m) Niederhofbeim 271.
- 28-32. Amtleute, Schultheißen und Personenverzeichniffe 271-275.

